This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 480660

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES

DIE BEFUGNISS

ZUM

GEWERBBETRIEBE

ZUR BERICHTIGUNG

DER URTHEILE ÜBER GEWERBEFREIHEIT UND GEWERBEZWANG

MIT BESONDERER RÜCKSICHT

AUF DEN

PREUSSISCHEN STAAT

DARGESTELLT

VON

J. G. HOFFMANN,

DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS ZU BERLIN.

BERLIN, 1841.

VERLAG DER NICOLAISCHEN BUCHHANDLUNG.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

HC
287
.H72

Reclass. 9-20-29 M.V.P.

Vorrede.

Im Jahre 1803 erschien in dem Verlage von Goebbels und Unzer in Königsberg eine kleine Schrift unter dem Titel: „das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, ohne Nennung des Verfassers. Sie enthielt eine mit jugendlicher Wärme geschriebene Darstellung der Wirkungen, welche die Handwerkerzünfte seit ihrem Entstehen hervorgebracht hatten, und schlofs mit dem Rathe, dieselben als jetzt entbehrlich und selbst schädlich gewordene Anstalten durch eine

folgerecht angeordnete Reihe gewerblicher Vorschriften allmählig aufzulösen. Dem Verfasser fehlten damals nur noch zwei Jahre zu den Vierzigen, das ist zu dem Lebensalter, worin gewöhnlich die vollendete Reife des Mannes gesetzt wird. Er war bis dahin nicht im Staatsdienste angestellt, hatte dagegen grofsentheils in Verhältnissen gelebt, worin er das Treiben der Handwerker unbefangen beobachten konnte. Mit dieser Vorbereitung nahm er lebhaften Antheil an der damals sehr allgemein besprochenen Frage: ob die Handwerkerzünfte nur von eingeschlichenen Mifsbräuchen zu reinigen, oder gänzlich aufzulösen wären. Ersteres war bekanntlich bereits seit länger als einem Jahrhunderte mit so geringem Erfolge versucht worden, dafs die Mifsbräuche, deren Abstellung für nothwendig erkannt wurde, mit dem Wesen der Zünfte selbst innig verwachsen zu sein schienen, und daher anscheinend nur noch zwischen Duldung derselben und Auflösung des Zunftverbandes zu wählen war. Jenes wollte Niemand; selbst die strengsten Ver-

theidiger des Zunftwesens drangen auf Verbesserung anerkannter Mifsbräuche: wer diese für unmöglich hielt, mufste sich daher für Auflösung des Zunftverbandes erklären.

Seitdem sind wieder acht und dreifsig Jahre verflossen, welche der Verfasser im Staatsdienste verlebte unter vielfachen Veranlassungen, seiner Bekanntschaft mit gewerblichen Verhältnissen mehr Umfang und Tiefe zu verschaffen. Die herkömmliche Gewerbeverfassung ist inzwischen in einem grofsen Theile von Deutschland in ihren Grundfesten erschüttert worden. Das Bestehende erscheint in seinem jetzigen Zustande den Meisten unhaltbar: aber unentschieden ist noch immer die Frage, nach welcher Richtung hin dasselbe zu leiten sei. Nicht mehr mit jugendlicher Wärme, aber gewifs mit nicht minder innigem Antheil, und hoffentlich mit mehr Licht stellt er in gegenwärtiger Schrift seine Meinung darüber auf. Was er in der Mitte seines Lebens veröffentlichte, ist sehr viel günstiger aufgenommen worden, als er irgend hoffen konnte.

Möge dem, was er nahe dem natürlichen Lebensziele noch darzubieten vermag, jedenfalls eine unbefangene Anerkennung seines reinen Willens werden.

Berlin, den 11. September 1841.

H.

Inhalts-Anzeige.

Seite

I. Berechtigung zum Gewerbbetrieb.

1. Vorbegriffe.

Erklärung des Wortes Gewerbe 1

Unter den Begriff Gewerbbetrieb gehört nicht Verwaltung öffentlicher Aemter und Verwendung geistiger Thätigkeit.

Auch nicht Gesindedienst, und Tagelöhnerarbeit 2

Unvollkommenheit der Eintheilung des Gewerbbetriebes in hervorbringenden, veredelnden und vertheilenden.

Gründe, weshalb auch die Landwirthschaft gewöhnlich nicht Gewerbbetrieb genannt wird 6

2. Beschränkungen der Befugnifs zum Gewerbbetrieb im Allgemeinen.

Wegen Bescholtenheit, oder Mangel an Dispositions-Fähigkeit 8

Wenn bei fahrlässigem oder ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet 12

3. Beschränkungen der Freiheit des Orts, worin Gewerbe angestellt werden.

Nothwendigkeit derselben im Allgemeinen 13

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

Seite

2. Rechtfertigung der Zünfte gegen gewöhnliche Vorwürfe.

Leitende Ideen bei Beurtheilung des Lebens in den Zünften . 98
Ablehnung der Vorwürfe, welche denselben gemacht werden.
Wegen langer Dauer der Lehrjahre 99
Wegen Verwendung der Lehrlinge zu häuslichen Verrichtungen 100
Wegen Begünstigung der Meistersöhne in Bezug auf das Anlernen zum Handwerke 101
Allgemeine Betrachtungen über die Herkunft der Lehrlinge, durch deren Aufnahme sich die Zünfte mehrentheils ergänzen 104
Die Zunftverfassung verzögert das Erlangen des Meisterrechts keinesweges ungebührlich 105
Wirkungen der allgemeinen Wanderpflicht der Gesellen . . 106
Wesentlicher Zweck der Forderungen, wovon die Verleihung des Meisterrechts abhängig gemacht wird 110
Besonders in Bezug auf Meisterstücke 113
Zulässigkeit von Anordnungen, wodurch Arbeiten gewisser Art besonderen Gewerken ausschliefslich zugewiesen werden . 115
Die Verbindung der Gewerke zu Zünften ist mit Unrecht für ein Hindernifs der Abstellung von Zunftmifsbräuchen angesehen worden 119

3. Wesentliche Mifsverhältnisse in den Grundlagen der bestehenden Zunftverfassung.

Nicht in der äufsern Gestaltung des Zunftlebens, sondern in seinen Grundlagen ist der Quell seiner Mängel zu suchen . 122
Zunächst ist hier das Verhältnifs der Meister zu den Gesellen und Lehrlingen zu beachten.
Anzahl der Meister und Gehülfen in den zahlreichsten Handwerkerzünften des preufsischen Staats zu Ende des Jahres 1837 126
Betrachtungen über das Verhältnifs der Zahl der Meister zu der Zahl ihrer Gehülfen 129
Widerspruch, worein dieses Verhältnifs die Zunftverfassung verwickelt 130
In diesem Widerspruche liegt der Grund der am tiefsten eingewurzelten Handwerksmifsbräuche 132

Seite

Die Gesetzgebung vom Jahre 1810 veränderte zwar das Verhältnifs der Zünfte im preufsischen Staate wesentlich, liefs aber diesen Grund der Handwerksmifsbräuche fortbestehen 136

Der Zustand, worin die Handwerke in den neu und wiedererworbenen Provinzen vorgefunden wurden, war aus gleichem Grunde unhaltbar 140

4. Nothwendige Umgestaltung des Gesellenstandes, worauf die wesentliche Verbesserung der Zunftverfassung beruht.

Alternden Gesellen mufs es möglich werden, einen eigenen Hausstand zu gründen 141

Auch den unverheiratheten Gesellen mufs jeder Vorwand benommen werden, eine eigene Körperschaft zu bilden . . 143

Die Wanderpflicht und die Wanderbeneficien sind unbedingt abzuschaffen 146

Nur von diesen Verbesserungen des Gesellenwesens, verbunden mit Erleichterung des Erlernens der Handwerke für die gebildeten Stände, ist eine Veredlung des Handwerkerstandes zu gewärtigen 150

5. Bildung achtbarer Korporationen statt der sehr verschiedenartigen Gewerke.

Vorbereitung des Uebergangs von den bestehenden Gewerken zu verbesserten Korporationen 153

Rechte und Pflichten solcher Korporationen, besonders Wirkungen des von ihnen ertheilten Meisterrechts 156

6. Eigenthümliche Verhältnisse einiger Handwerkerklassen.

Der Bauhandwerker, namentlich Zimmerleute und Maurer . 159

Hierher gehörige Zahlenverhältnisse aus der Gewerbetabelle des preufsischen Staats, nebst den unmittelbaren Folgerungen daraus 162

Der Weber, und zwar

Der Leinweber 165

Seite
Der Baumwollenweber 166
Der Seiden- und Band-Weber 167
Der Wollen-Weber 169
Allgemeine Schlufsbemerkungen 173

III. Gewerbliche Genossenschaften welche nicht unter den Begriff der Handwerkerzünfte fallen.

1. Allgemeine Kennzeichen der hierher gehörigen Genossenschaften. 175

2. Handel in seinen mannichfaltigen Verhältnissen.

Kleinhandel 176
Handel mit kaufmännischen Rechten.
Im Allgemeinen 179
Neue kaufmännische Korporationen im preufsischen Staate . 181
Wo dergleichen noch einzuführen sind 185

3. Brauereigewerbe.

Charakteristik der Brauerzünfte 188
Ursachen ihres schnellen Verfalls 190
Mittel zur Wiederherstellung derselben 193

4. Branntweinbrennereigewerbe.

Beziehungen der Zunftverhältnisse auf dasselbe und das Destillirgewerbe 197

5. Schiffahrt.

Zunftverbindungen der Schiffer 198

6. Gewerbe, welche den Uebergang vom Handwerke zur Kunst bilden.

Buchdrucker 200
Apotheker 201

Seite
Wundärzte 201
Mechanische Künstler 204
7. Empfehlung freier gewerblicher Genossenschaften. 206

IV. Verhältnifs der Ortsgemeinden zu den Gewerbtreibenden.

1. Allgemeine Beziehungen der Gewerbsamkeit auf die Ortsgemeinden.

Bedeutung der Ortsgemeinden in Bezug auf Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens 209
Zusammenhang der Ortsgemeinden mit der Gewerbsamkeit, wenn dieselben gegründet sind:
auf Anbau des Bodens 212
auf andere Erwerbsquellen 214
Eintheilung der Mitglieder von Ortsgemeinden theils nach räumlichen, theils nach persönlichen Verhältnissen 218
Betrachtungen über die Anwendbarkeit der Eintheilung nach dem Raume 221
Verhältnisse, wonach schon in ländlichen Ortsgemeinden eine Theilung ihrer Mitglieder nach persönlichen Interessen nothwendig wird 225
Betrachtungen über die Anwendbarkeit der Eintheilung der Gemeindeglieder nach Genossenschaften.
In Bezug auf kleine und Mittelstädte 228
In Bezug auf ansehnlichere Ortsgemeinden und selbst die gröfsten Städte 231

2. Einflufs der verschiedenen Gewerbbetriebsformen auf Gemeindeverhältnisse.

Offener Gewerbbetrieb 234
Stehender Gewerbbetrieb 237
Gewerbbetrieb im Umherziehen.
Packenträger und Tabuletkrämer 240
Sammler von Abgängen, und Aufkäufer 247

Seite
Schaustellungen und gewerbliche Dienste, die im Umherziehen verrichtet werden 249
Rücksichten auf Sicherheit und Sittlichkeit bei dem Gewerbbetrieb im Umherziehen 253
Preufsisches Regulativ über den Gewerbbetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824 254
Unvollkommenheit desselben wegen überwiegender Beachtung des Steuerinteresses 259
3. Interesse der Ortsgemeinden bei dem Gedeihen der in ihnen angestellten Gewerbe.
Beweggründe der Ortsgemeinden, sich der Geschicklichkeit anziehender Gewerbtreibender zu versichern 262
Wie weit Beziehungen auf Armenpflege hierbei zu beachten sind 264
Allgemeine Betrachtungen über die vermeinten Fortschritte der Verarmung 268
Mittel, erlangte Gewerbsgeschicklichkeit zu beweisen . . . 273
Wirkungen des Wetteifers unter den Gewerbtreibenden, in soweit neue Ansiedlungen denselben anregen.
Mögliche Nachtheile desselben 277
Aus der Anzahl der Gewerbtreibenden gewisser Art ist kein Schlufs auf ein Uebermaafs der Mitbewerbung zulässig . . 281
Wie weit den Ortsgemeinden eine Entscheidung über neue Ansiedlungen zu gestatten sei.
In Rücksicht auf Gewürzkrämer, Höker und Schankwirthe . 282
In Bezug auf Bäcker und Fleischer 286
Wegen anderer Handwerker, welche zunächst für das örtliche Bedürfnifs arbeiten 289
Schneider und Schuhmacher 293
Arbeiter in Metallen 303
Lederbereitung 305
Weberei im Allgemeinen 307
Wirkungen der Mittel, Arbeiten wohlfeil zu machen . . . 312
Anwendung hiervon auf die Weber 315
4. Betheiligung der Ortsgemeinden bei der Einstellung bisher in ihnen betriebener Gewerbe.
Wenn dieselbe bei Lebzeiten des Gewerbtreibenden erfolgt . 318
Wenn dieselbe durch dessen Tod veranlafst wird 321

Seite

V. Wochenmärkte, Jahrmärkte, Messen.

1. Zweck und besondere Verhältnisse der Wochenmärkte.

Ursprung und Zweck derselben 328
Aeltere Vorschriften gegen Aufkäuferei und Folgen derselben 331
Betrachtungen über den Aufkauf einzelner Gegenstände der Wochenmärkte, besonders:
Des Getreides 335
Der Erzeugnisse, welche keiner langen Aufbewahrung fähig sind 337
Des Holzes, und des lebendigen Viehes 341

2. Jahrmärkte nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit.

Zweck der Jahrmärkte und Gegenstände des Verkehrs auf denselben 344
Besondere Märkte.
Für Schaafwolle 348
Für Pferde, Schlacht- und Zuchtvieh 353
Für Leinwand 355
Zersplitterung des Jahrmarktverkehrs in viele unerhebliche Märkte.
Ursachen dieser Zersplitterung 357
Schwierigkeiten, die hieraus für die Bestimmung der Jahrmarktstermine entstehen 361
Verderbliche Wirkungen der grofsen Anzahl der Jahrmärkte für die Handwerker, welche dieselben besuchen 367
Beschränkungen der Jahrmarktsfreiheit, welcher fremde Handwerker mifsbräuchlich unterworfen werden 371

3. Zweck, Entstehen und Verschwinden der Messen. 373

VI. Einfluſs der Staatsgewalt auf die Richtung der Gewerbsamkeit.

1. Allgemeine Förderungsmittel der Gewerbsamkeit.

Erhaltung des Rechtszustandes 379
Würdigung des Einflusses der Beamten auf die Förderung der Gewerbsamkeit 381
Wirkungen der allgemeinen Bildungsanstalten auf dieselbe . 385

Seite

2. Nothwendigkeit der Beschränkung gewerblicher Unternehmungen durch die Gesetzgebung im Allgemeinen. 388

3. Insbesondere in Bezug auf die Verhältnisse zwischen den Unternehmern und ihren Arbeitern.

Zunächst in Bezug auf die Bestrebungen der Unternehmer, den Geldpreis ihrer Erzeugnisse durch Herabdingen der Lohn-Lohnsätze zu vermindern 390

Verhältnisse, welche freie Arbeiter nöthigen, sich mit unzureichendem Lohne zu begnügen.

Im Allgemeinen 392

Besonders in Folge der Arbeitstheilung in den Fabriken . . 395

Folgen der Verwendung von Frauen und Kindern zu den Fabrikarbeiten.

In Bezug auf das Familienleben überhaupt 399

In Bezug auf d. heranwachsende Generation d. Arbeiterstammes 400

Die Fortschritte, welche die Gewerbsamkeit durch Anwendung der Wissenschaft machen muſs, werden gehemmt durch Rücksichten auf die Noth des Arbeiterstammes.

Darstellung der hieraus entstehenden Verhältnisse 404

Nothwendigkeit einer Vermittlung durch die Regierung. . . 407

Sie muſs besonders darauf gerichtet sein, den Menschen theuer, Arbeit aber dennoch wohlfeil zu machen 411

Auch muſs sie die Störungen der Familienverhältnisse im Arbeiterstamm möglichst zu vermindern suchen 414

4. Rücksichten auf bedenkliche Richtungen der Gewerbsamkeit.

In Bezug auf den Betrieb der Landwirthschaft. 419

Und auf ländliche Nebengewerbe 424

Verhältnisse der Zuckerbereitung aus Runkelrüben 431

Versuche der Fabrikunternehmer und Handwerker, ihren Erzeugnissen durch Täuschungen Absatz zu verschaffen . . 437

5. Würdigung besonders begehrter Mittel, die Gewerbsamkeit zu fördern.

Handelssperren und Schutzzölle 441

Handelsverträge 449

Erfindungs- und Einführungspatente 455

Berechtigung zum Gewerbbetriebe.

Für Gewerbe darf zwar jede, nach einer bestimmten Richtung anhaltend fortgesetzte Thätigkeit geachtet werden, so fern ihr Zweck Erwerb ist: aber diese Worterklärung bedarf erläuternder Zusätze, um mannichfaltigen Anstofs zu vermeiden. Sehr viele der edelsten Richtungen menschlicher Thätigkeit wären nicht anhaltend fortzusetzen, wenn sie keinen Erwerb verschafften: aber dieser Erwerb ist hier nicht der Zweck, sondern nur eine der Bedingungen, wodurch eine dauernde Fortsetzung solcher Thätigkeit möglich wird.

Zunächst gestattet die Würde des öffentlichen Dienstes nicht, dafs die Verwaltung von Staats- und Gemeinde-Aemtern als Gewerbe betrachtet werde: den Beamten soll sein Gewissen zur Erfüllung seiner Pflichten dringen, nicht der Sold, welcher nur dargereicht wird zur Unterhaltung der Dienstfähigkeit durch Entfernung von Nahrungssorgen. Wenn auch dem Arbeiter, und nicht minder im öffentlichen als im Privat-Dienste, gerechter Lohn für seine Leistungen gebührt: so beruht doch der Adel des öffentlichen Dienstes und die Amtsehre ganz eigentlich darauf, dafs Erfüllung feierlich über-

nommner Pflichten, nicht Erwerb, der Zweck aller amtlichen Verrichtungen ist, wenn es wohlbestellt sein soll mit dem Staate und der Gemeinde. Mag die gemeine Gesinnung hierüber anders urtheilen; mag die grofse Masse der Angestellten im öffentlichen Dienste noch wenig empfänglich sein für den Antrieb des reinen Pflichtgefühls: die Staats- und Gemeinde-Verfassungen sind gewifs auch in dem Maafse besser, je mehr sie geeignet sind, den Lohnarbeiter in ihrem Solde zum Verwalter eines ehrenhaften Auftrages auf treuen Glauben nach Pflicht und Ehre herauf zu bilden. Auch gebührt aller höhern geistigen Thätigkeit der Vorzug, dafs der Antrieb dazu nur in einem innern Berufe, nur in einer sittlichen Nöthigung gesucht werde, Gaben der Natur und erworbene Kenntnisse zum Heil des Wirkungskreises ihrer Inhaber zu verwenden; der Ehrensold, welchen sie dafür empfangen, ist wesentlich nur bestimmt, ihnen durch Gewährung eines anständigen Unterhalts das Ausdauern in ihrer edlen Thätigkeit möglich zu machen. Mag auch an Viele, welche lehren in Kirchen und Schulen, rechtlichen oder ärztlichen Beistand leisten, dieser Beruf nicht ergangen, mögen sie nur Lohnarbeiter sein: nicht nach ihrem Maafse soll ihr Stand gemessen, und nicht als Erwerbsmittel den Gewerben beigezählt werden.

Einer, Erwerbes wegen, anhaltend fortgesetzten Thätigkeit bewilligt der Sprachgebrauch die Benennung »Gewerbe« nicht, wenn ihre Richtung auf bestimmte Leistungen noch zweifelhaft erscheint. Der Gesindedienst unterscheidet sich eben dadurch von dem höhern Stande der Haus-Officianten, dafs alle zum Gesinde gehörigen Personen verpflichtet sind, neben den Diensten, wozu sie besonders angenommen worden, auch andere häus-

liche Verrichtungen zu übernehmen, welche die Herrschaft ihnen aufträgt, deren Forderungen in dieser Beziehung nur Herkommen oder besondere Uebereinkunft beschränkt. Durch Entbindung von niedern Nebendiensten wird der Lakai zum Kammerdiener, das Hausmädchen zur Kammerfrau. Die Grenzen sind hier nicht genau zu bezeichnen: der Reitknecht gehört eben so gewifs zum Gesinde, als der Stallmeister zu den Hausofficianten; aber zwischen beiden liegen mannichfaltige Stellungen, wodurch das eine der beiden Aeufsersten allmählig in das andere übergeht. Der Gesindedienst wird nirgend den Gewerben beigezählt, aber die Hausofficianten gehören in eben dem Maafse dem Stande der Gewerbtreibenden an, worin ihre Stellung als solche nicht mehr zweifelhaft bleibt. Das Geschäft eines Privatsekretairs gilt überall für ein Gewerbe, wenn der Stellung eines Kammerdieners diese Benennung noch mehrentheils verweigert wird. Gleiche Bewandnifs hat es mit den Verhältnissen der gemeinen Handarbeiter. Der Tagelöhner gilt eben deshalb nirgend für einen Gewerbtreibenden, weil er bereit ist, für angemessenen Lohn Arbeiten jeder Art zu verrichten, so weit sie blos körperliche Kraft und Gewandtheit erfordern, und das Maafs nicht übersteigen, das er von beiden besitzt: sobald er einem Geschäfte sich ausschliefslich widmet, tritt er in die Reihe der Gewerbtreibenden. Aus dem Manne, der gestern grub, heute karrt und morgen Holz spaltet, wird ein Deichgräber, wenn er sich ausschliefslich mit den Erdarbeiten bei der Anlegung von Gräben und Dämmen beschäftigt, und ein Brettschneider, wenn er das Trennen des Bauholzes mittelst der Säge zu seiner täglichen Arbeit macht. Eben so werden weibliche Handdienste zum Gewerbe durch ausschliefsliche Be-

schäftigung damit. Die Frau, welche heut Wasser trägt, morgen jätet und übermorgen beim Waschen hilft, wird zur Lohnwäscherin, wenn sie mit letzterm Dienste sich allein zu nähren versucht, und tritt eben dadurch aus dem Tagelöhnerstande in die Stellung einer Gewerbtreibenden.

Nach Absonderung eben so wohl der erhabensten als niedrigsten Aeufserungen menschlicher Thätigkeit, bleibt noch ein fast unermefsliches Feld von Beschäftigungen übrig, welchen der Sprachgebrauch jedoch nur im weitesten Sinne die Benennung »Gewerbe« beilegt: zur Erleichterung der Uebersicht wird gemeinhin eine Theilung dieser Beschäftigungen in erzeugende, veredelnde und vertheilende, oder in Produktion, Fabrikation und Handel gebraucht, je nachdem sie darauf gerichtet sind, theils rohe Stoffe, sei es hervorzubringen, sei es auch nur schon vorhandene dem Menschen anzueignen; theils diese Stoffe durch mannichfaltige Bearbeitung für mancherlei menschliche Zwecke brauchbar zu machen; theils endlich Erzeugnisse jeder Art nach Zeit und Raum, Menge und Beschaffenheit so zu vertheilen, wie das Menschengeschlecht deren bedarf. Dieser sehr allgemein üblichen Eintheilung der Beschäftigungen haftet doch der wesentliche Mangel an, dafs sie ganz Ungleichartiges zusammenstellt. Der Wallfischfang und Robbenschlag in beiden Polar-Meeren gehört offenbar der erzeugenden Thätigkeit an: aber das bewegte Leben des Seemanns, der, ausgerüstet mit allem, was Verstand und Fleifs für die Schiffahrt erfand, täglichen Lebensgefahren zwischen unwirthbaren Klippen und Eismassen sich mühsam entwindet, hat auch nicht entfernte Aehnlichkeit mit dem stillen, einfachen Leben des Landmanns, welcher den väterlichen Boden pflügt. Auch die

Thätigkeit des Bergmanns ist zunächst darauf gerichtet, rohe Stoffe, welche die Natur im Schoofse der Erde verbarg, an das Tageslicht, und in den Bereich der menschlichen Arbeiten und Genüsse zu bringen: aber wie gänzlich entgegengesetzt gestaltet sich sein Leben in den engen Klüften der Unterwelt bei Lampenschein, gegen das Leben des Seemanns in den weiten Räumen der Weltmeere, und des Landbauers unter dem Wechsel von Sonnenschein und Regen auf dem heimischen Boden! Der Landmann des preufsischen Lithauens, der sich dauerhaft, reinlich und selbst zierlich in linnene und wollene Gewebe kleidet, welche die Familie aus dem Lein ihrer Aecker und dem Vliefs ihrer Heerden selbst bereitet, veredelt eben so wohl den Flachs zur Leinwand und die Wolle zum Tuche, als der Fabrikarbeiter, der das ganze Jahr hindurch die Maschinenspinnereien und die Maschinen-Webestühle des nördlichen Englands bedient: aber welcher Gegensatz besteht zwischen dem häuslichen Leben, der Richtung und dem Erfolge der Thätigkeit beider! Wie so gänzlich Verschiedenes in Bezug auf alle Lebensverhältnisse liegt im Betriebe des Handels, der mit dem nachbarlichen Tausche anfängt, und damit noch nicht endigt, dafs er Sago aus den Molucken holt, um zu den hundertfältigen Abwechslungen der europäischen Tafelgenüsse noch eine neue zu fügen, die kaum vermifst werden dürfte, wenn sie entbehrt werden müfste!

Bei weitem minder beachtet, dennoch sehr viel entscheidender einwirkend auf die Gestaltung des öffentlichen und des Familienlebens, ist das Verhältnifs, worin das Erzeugnifs der eignen Thätigkeit zum eignen Verbrauche steht. Ein Robinson, der alles, was er zur Erhaltung seines armen Lebens braucht, mit eigner Hand

bereiten mufs, und der Schöpfer eines Geistes- oder Kunstwerkes, dem, in Verzückungen über seinen Idealen schwebend, alles irdische Bedürfnifs von treuer Hand zugetragen wird, sind die beiden äufsersten Glieder einer langen Reihe von Zuständen, auf deren Beschaffenheit die Macht der Staaten, und die Sicherheit, Würde und Annehmlichkeit des Lebens wesentlich beruht. Erworben wird nicht blofs durch Empfangen, sondern auch durch Ersparen: was in einer Haushaltung für ihren Bedarf selbst verfertigt wird, erwirbt ihr dessen Werth, indem es ihr die Ausgabe dafür erspart. Im Allgemeinen ist Niemand verhindert, was er in seiner Haushaltung bedarf, durch seine Hausgenossen verfertigen zu lassen: Ausnahmen von dieser Regel sind nur so weit zu rechtfertigen, als aus ungeschickter oder fahrlässiger Zubereitung gemeine Gefahr erwächst. Aber die Familie treibt nicht das Gewerbe des Kochs, wenn sie selbst ihre Speisen bereitet, nicht das Gewerbe des Schneiders, wenn sie selbst ihre Kleidung verfertigt, nicht das Gewerbe des Webers, wenn sie selbst die Leinwand dazu webt. Als Gewerbe bezeichnet der Sprachgebrauch erwerbende Thätigkeit nicht, wenn sie nur den eignen Bedarf zu schaffen strebt. Länder gelten für arm an Gewerben, worin die grofse Masse des Volks noch fast alle ihre Bedürfnisse selbst bereitet; worin der Landmann seine Hütte selbst baut, sein Ackergeräth, woran kaum irgend etwas Eisen ist, selbst verfertigt, seine Fufsbekleidung selbst aus Baste flicht, den Löffel und den Teller selbst aus Holz schnitzt, und nur den Kessel, der vom Grofsvater auf den Enkel forterbt, auf dem Jahrmarkte kauft; worin der Gutsherr sogar von besonders angelernten Leibeignen einen grofsen Theil seiner Bedürfnisse verfertigen läfst, und unter dem Heere seiner

Dienerschaft nicht nur den Koch und Gärtner, sondern auch den Schneider und Schuhmacher, Zimmermann, Maurer, Schmied, Schlosser, Tischler, Böttcher, überhaupt mannichfaltige Handwerker hat, die bloſs für den eignen Bedarf seiner weitläufigen Wirthschaft arbeiten. So weit die Landwirthschaft nur auf Erzeugung der allgemeinsten Lebensbedürfnisse gerichtet ist, wird der gröſste Theil dessen, was sie hervorbringt, auf der Scholle selbst verzehrt, worauf es gewonnen wurde: selbst in wohlhabenden, dicht bevölkerten Ländern kommt vielleicht kaum ein Drittheil oder Viertheil des Getreides auf den Markt, das der Boden erzeugt: der gröſsere Theil der Ernte dient um so gewisser zur Ernährung der Menschen und Thiere, welche den Acker befruchten, je wohler es diesen selbst wird. Dieses starken Selbstverbrauchs des eignen Erzeugnisses wegen, wird auch die Landwirthschaft selbst den Gewerben in einer engern Bedeutung dieses Worts nicht beigezählt, und auch in den nachstehenden Betrachtungen hat diese Benennung nur den also beschränkten Sinn.

Volle Gewerbefreiheit besteht, wo Jedermann gestattet ist, das Gewerbe zu treiben, zu dessen Betrieb er die Mittel besitzt: aber je dichter die Menschen zusammenrücken, und je stärker sich daher die Nothwendigkeit aufdringt, ihr friedliches und wohlthätiges Zusammenleben durch obrigkeitliche Anordnungen möglich zu machen, um desto weniger bleibt eine Gewerbefreiheit in dieser Ausdehnung statthaft. Im Allgemeinen bedarf es zunächst einer sittlichen Bürgschaft dafür, dafs Jedermann sich mit den Gewerbtreibenden in Geschäfte, die sich auf sein Gewerbe beziehen, einlassen könne. Dadurch wird die Berechtigung zum Gewerbbetriebe für eigne Rechnung in der Regel abhängig von Unbeschol-

tenheit und Dispositionsfähigkeit: wer eine von diesen Eigenschaften nicht besitzt, kann nicht selbstständig ein Gewerbe betreiben, sondern nur als Gehülfe eines zum Gewerbbetriebe für eigne Rechnung Berechtigten, welcher die Verantwortung für die Verrichtungen übernimmt, die seine Gehülfen in seinem Auftrage besorgen. Auch das allgemeine preufsische Landrecht fordert, dafs Jeder, der ein Gewerbe für eigne Rechnung anstellen will, der Ortsobrigkeit davon Anzeige mache: gleiche Verpflichtung wird überall vorzubedingen sein, wo die polizeilichen Anstalten der bürgerlichen Gesellschaft bereits denjenigen Schutz zu geben vermögen, welchen sie auf der Bildungsstufe der bevölkertsten und wohlhabendsten Staaten von ihr erwarten darf. Dem Ermessen eines Jeden, der gewerblicher Dienste bedarf, ist es allerdings zu belassen, selbst den Gewerbtreibenden auszuwählen, dessen er sich bedienen will, und über das Vertrauen zu bestimmen, das er demselben hierbei gewähren zu können glaubt: aber dennoch ist es keine voreilige Bevormundung, wenn die Polizei dieses Geschäft dadurch wesentlich erleichtert, dafs sie Personen vom Gewerbbetriebe für eigne Rechnung ausschliefst, welche wegen Bescholtenheit ganz offenbar kein Vertrauen verdienen, oder wegen Mangel an Dispositionsfähigkeit kein Geschäft rechtsgültig abschliefsen können. Indem nicht das Abwarten einer polizeilichen Genehmigung, sondern nur das Anmelden bei der Ortsobrigkeit zur Anstellung eines Gewerbes für eigne Rechnung vorbedungen wird, bleibt jede nutzlose Verwendung von Zeit und Kosten für die grofse Zahl der Fälle ausgeschlossen, worin wider Anstellung des neuen Gewerbes kein Bedenken obwaltet: es genügt, dafs die Obrigkeit Kenntnifs von dem Dasein des neuen Gewerbes erlange, damit sie prüfen

könne, wo der Fall zweifelhaft, und verbieten, wo derselbe ganz unstatthaft erscheint. Wer in Bezug auf Anstellung von Gewerben für dispositionsfähig zu halten ist, bestimmen die Landesgesetze: dagegen scheint der Begriff einer hier zu beachtenden Bescholtenheit noch nicht hinlänglich entwickelt zu sein. Die verbesserte Städteordnung für die preuſsische Monarchie vom 17ten März 1831 bestimmt, es solle das Bürgerrecht Jedem versagt, und, wenn es bereits erlangt ist, wieder entzogen werden, der überhaupt auf zwei Jahre, oder länger zum Zuchthause, oder einer härtern Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualificirten Betruges zu irgend einer Kriminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist. Aufserdem ist den Stadtverordneten überlassen, das Bürgerrecht auch Denjenigen zu versagen, oder wieder zu entziehen, welche zu irgend einer Kriminalstrafe rechtskräftig verurtheilt, oder in einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen sind; so wie auch Denen, welche sich durch einzelne Handlungen, oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben. Es mufs jedoch in solchen Fällen der Thatbestand von dem Magistrate geprüft, die Vertheidigung des Angeschuldigten gehört, auch der Beschluſs der Stadtverordneten vom Magistrate genehmigt werden: auch bleibt dem Angeschuldigten die Berufung auf Entscheidung der vorgesetzten Staatsbehörden ausdrücklich vorbehalten. Hier ist der Begriff einer Bescholtenheit, welche vom Bürgerrechte ausschliefst, wesentlich von der Empfindlichkeit der Stadtverordneten und ihrer Vorgesetzten für sittliche Würde abhängig gestellt, und nur bestimmt ausgesprochen, dafs ausdrücklich benannte Verbrechen und Strafarten jedenfalls einen solchen Grad der Bescholtenheit bezeichnen. Ver-

gebens dürfte versucht werden, das Maafs derjenigen Bescholtenheit, welche vom Gewerbbetriebe für eigne Rechnung ausschliefst, bestimmter anzugeben: das Beste, was die Gesetzgebung vermag, scheint nur, das Urtheil über solche Bescholtenheit würdigen und billigen Männern, Korporationen oder Gemeinden anzuvertrauen, welche bei der Sittlichkeit und Ehrenhaftigkeit des Aufzunehmenden besonders betheiligt sind. Zwei gleich verderblichen Abwegen ist besonders vorzubeugen: den strengen Urtheilen aus unlautern Absichten, und den milden aus Schwäche oder Gleichgültigkeit. Den erstern kann vielseitige Berathung unter Vorbehalt einer Berufung auf das Urtheil vorgesetzter Behörden mehrentheils kräftig genug entgegenwirken: aber die letztern beschleichen das Mitleid unter so scheinbaren Vorwänden, dafs sehr viel Klarheit und Festigkeit dazu gehört, sich dagegen hinreichend zu sichern. Gemeinhin wird angeführt, dafs demjenigen, welchem wegen Bescholtenheit die Berechtigung zum Gewerbbetriebe versagt ist, der Weg zum rechtlichen Erwerbe verschlossen, und nur noch übrig bleibe, sich durch Betrug, Diebstahl oder Raub zu nähren. Aber sehr viel rechtliche und geschickte Leute bringen es lebenslänglich nicht zur Anstellung eines Gewerbes für eigne Rechnung: es liegt daher übermäfsige Härte gewifs nicht darin, dafs der Bescholtne genöthigt bleibt, seinen Unterhalt als Gehülfe zu suchen. Wer Unterkommen als solcher nicht findet, für den ist von Landespolizei wegen zu sorgen. Zufluchtsörter für sittlich Entwürdigte gehören eben so wohl zu den unerläfslichen Polizeianstalten eines gebildeten Volks, als Irrenhäuser und Hospitäler. Die strengen Orden der römisch-katholischen Kirche bieten Solchen einen Zufluchtsort dar, welche die Welt wegen Bescholtenheit ausstöfst,

und die bei redlichem Willen, sich zu bessern, nirgend eine freundliche Hand zur Hülfe bereit finden: andere Glaubensgenossen könnten sie darum beneiden, wenn nicht ein finsterer Fanatismus der Karthause vielleicht noch öfter Büſsende zuführte, als das erwachende Gewissen. Die brittischen Magdalenenhäuser sind Anstalten von unbezweifeltem Werthe für das Aufrichten tief gesunkener, weiblicher Wesen: in dieser Richtung für allgemeinere Verhältnisse fortzubauen, fordert dringend der Staat und die Menschlichkeit.

In so fern durch ungeschickte oder fahrlässige Verrichtung gewerblicher Dienste gemeine Gefahr entsteht, wird die Landespolizei sich der Verpflichtung nicht entziehen können, die Berechtigung, solche Dienste zu leisten, nur Personen anzuvertrauen, deren Kenntnisse und Fertigkeiten zur geschickten Verrichtung derselben hinreichen, und die von der ernsten Verantwortlichkeit vollkommen unterrichtet sind, der eine fahrlässige Verrichtung derselben sie aussetzt. Welche gewerblichen Dienste hierher gehören, ist im Allgemeinen nicht vollständig anzugeben. Offenbar wird nur nach vorgängiger Prüfung die Berechtigung zum Betriebe solcher Gewerbe zu verleihen sein, wobei durch Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit Leben oder Gesundheit Gefahren ausgesetzt wird, die durch gemeine Vorsicht nicht zu vermeiden sind. Solche Gefahren entstehen namentlich durch ungeschickte oder fahrlässige Ausführung der erheblichsten Arbeiten des Maurers, Haus- und Schiffs-Zimmermanns, Steuermanns oder Lootsen, Maschinenbauers und Unternehmers chemischer Fabriken: was etwa als unerheblich hiervon auszusondern, und zur Erleichterung des gemeinen Lebens ungeprüften Arbeitern anzuvertrauen ist, wie beispielsweise Maurer- und Zimmer-Flickarbei-

ten, sollten jedoch nach Verschiedenheit der örtlichen Bedürfnisse besondre Gesetze bestimmen. Wiefern Steinmetzen, Töpfern als Ofen-Fabrikanten, Schornsteinfegern und mannichfaltigen andern Gewerbtreibenden Verrichtungen obliegen, wobei Mangel an Kenntnifs oder Vorsicht gemeine Gefahr erzeugen kann, und wiefern daher auch deren Gewerbsberechtigung nur nach vorgängiger Prüfung zu ertheilen ist, hängt ebenfalls ab von örtlichen Verhältnissen, und demnach auch von besondern Anordnungen. Sehr viele rein gewerbliche Verrichtungen stehen vermöge der nahen Verbindung mit wissenschaftlichen oder amtlichen Leistungen ohnehin unter öffentlicher Aufsicht, und werden deshalb schon nur besonders geprüften Personen anvertraut: dahin gehören die Geschäfte des Apothekers, des Wundarztes zweiter Klasse, der Hebamme, des Kurschmieds, des Viehkastrirers; ferner die Verrichtungen des Feldmessers und Markscheiders, der Land- und Berg-Geschwornen, der Schiffsabrechner und Güterbestätiger, der Braker und Stauer, der Waaren- und Geldmäkler, der Auktions-Kommissarien, der Wardeine, der Konzipisten und Dolmetscher, welche hier nur als die gewöhnlichsten dieser Art beispielsweise genannt werden. Nur durch besondere Verleihung dazu Berechtigter, kann eine wohlgeordnete Polizei die gewerbliche Verrichtung solcher Dienste gestatten: die Bedingungen, worunter diese Verleihung erfolgt, beruhen auf besondern gesetzlichen Vorschriften, die nicht nur das Maafs der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch die Gewähr für angemessene Zuverlässigkeit, und namentlich auch gegen den Mifsbrauch der Vorrechte bestimmen, welche durch die Beschränkung dieser Gewerbe auf besonders dazu berechtigte Personen entstehen.

Beschränkungen der Befugnifs, Gewerbe zu treiben, werden sehr oft nothwendig in Bezug auf die Wahl des Orts, wo dieselben anzustellen sind. Dafs Pulvermühlen und chemische Fabriken, worin eben so gefährliche Entladungen elastischer Flüssigkeiten leicht entstehen können, nicht in der Nähe bewohnter Gebäude zu dulden sind, ist allgemein einleuchtend. Rücksichten auf Entwässerung der Ländereien, Erhaltung der Schiffbarkeit und Deckung der Ufer, beschränken vielfältig den Bau der Wassermühlen. Windmühlenanlagen, so nahe an Landstrafsen, dafs der Schatten ihrer Flügel auf dieselben fällt, und überhaupt auf dicht bebauten Plätzen, bleiben wenigstens bedenklich. Schon ältere Rechtsgelehrte wollten Gewerbe, die Stank und Klang verursachen, nur in abgelegenen Stadttheilen dulden: und in der That gebeut die pflichtmäfsige Sorgfalt für Erhaltung der Gesundheit, der nächtlichen Ruhe und selbst des Anstandes Rücksichten, welche neben der gleichen Pflicht, der Gewerbsamkeit irgend entbehrliche Beschränkungen zu ersparen, doch auch nicht unbeachtet bleiben können.

Im Schoofse der Sicherheit, welche die Kraft der Regierungen, und die Macht der Gesittung unsers Zeitalters erzeugt, haben wir nur sehr dunkle Vorstellungen von dem Zustande, worin alles Gewerbe sich befand, ehe das Recht der Selbsthülfe durch Befehdungen abgestellt wurde, und das Leben vom Stegreife als Raubmord dem Schwerte der Gerechtigkeit verfiel. Nur hinter den Mauern der Städte war damals nothdürftige Sicherheit für den Gewerbfleifs zu finden, und nur der allgemeine Nothstand zwängte den Handel, den Kunstfleifs und selbst das Handwerk in die Städte. Auf den städtischen Wohlstand, der hieraus entsprofs, stützte sich

die wiedererwachende Staatsgewalt, als sie die Macht der Grundherren zu brechen begann: dankbar verschenkten, bedürftig verkauften, bedrängt verwilligten die Regierungen den Städten für den geleisteten Beistand ausschliefsliche Rechte zum Betriebe der seitdem vorzugsweise sogenannten städtischen Gewerbe. Den Handel, den Kunstfleifs und die Handwerke bannten fortan Privilegien in die Städte, welche deshalb auch beinah ausschliefslich der Sitz derselben blieben, seitdem sie nach endlich errungenem Landfrieden des Schutzes ihrer Mauern nicht mehr bedurften. Haltbarkeit und Dauer verlieh diesen Privilegien nicht allein die Heiligkeit der landesherrlichen Zusage, sondern wesentlich auch die Betrachtung, dafs die städtischen Verhältnisse den Regierungen ein sehr viel beträchtlicheres, sichreres und unabhängigeres Einkommen gewährten, als die ländlichen es bis in die neusten Zeiten vermochten. In Städten war die Geldwirthschaft längst allgemein geworden, als auf dem Lande die Naturalwirthschaft noch bei weitem vorherrschend blieb. Das Land konnte Dienste gestellen und Naturalien liefern, aber beträchtliche Zahlungen baaren Geldes waren nur von den Städten aufzubringen: der Gebrauch von jenen blieb gröfstentheils auf die nächsten Umgebungen und auf einen engen Kreis von Bedürfnissen beschränkt; mit Geld war dagegen Alles überall zu kaufen, es begründete Macht unter allen Verhältnissen der Zeit und des Orts. Steuern auf den Verbrauch und Verkehr konnten fast nur in Städten erhoben werden, wo die Vereinigung vieler wohlhabender Zehrer auf einem engen Raume und die Thorsperre der Einnahme Sicherheit verschafften: die Grundsteuern des Landes, obwohl anscheinend durch Unbeweglichkeit des Bodens gesichert, blieben dennoch we-

gen Mifswachs, Viehsterben, Seuchen und Verheerungen durch mannichfaltige Landplagen und Kriege oft uneinziehbar. Erst die Bildung und Gesittung der neuern Zeiten hat das Einkommen vom Boden sichrer gemacht. Die Steuern vom Verbrauch und Verkehr wurden immerfort einträglicher mit der zunehmenden Bevölkerung und Wohlhabenheit der Städte, ohne dafs es einer Veränderung der Steuersätze bedurfte; die Grundabgaben des Landes waren nur vermehrbar durch Erhöhung der Sätze, oder neue Belastungen bisher steuerfreier Güter: jene Vermehrung entstand durch die Beschaffenheit der Steuer selbst, ohne neue Belästigung der Steuerpflichtigen, und bedurfte daher gemeinhin auch keiner neuen ständischen Bewilligung; aber jede Veränderung der Grundsteuer erschien als eine neue Belastung, und blieb noch lange von schwierigen Verhandlungen mit den Ständen abhängig. Die Regierungen erhielten hierdurch eine sehr dringende Veranlassung zur überwiegenden Sorgfalt für die Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes der Städte: das nächste Mittel, diese zu fördern, schien in der ausschliefslichen Berechtigung zum Betriebe der vorstehend benannten Gewerbe zu liegen; das landesherrliche Ansehen vereinigte sich daher willig mit dem ängstlichen Bestreben der Stadtgemeinden, sie bei der strengen Ausübung der erhaltenen, gewerblichen Vorrechte zu schützen. Die Landbewohner empfanden nun zwar fühlbar genug die Belästigung, welche daraus für sie erwuchs, dafs alles Gewerbe, dessen sie zur Unterstützung ihrer Wirthschaft, und zur Erleichterung ihres häuslichen Lebens bedurften, auf die Städte beschränkt blieb, und die Verwalter oder Pächter der fürstlichen Domainen, die mit Landgütern ausgestattete Geistlichkeit, die Standesherren und die Ritterschaft über-

haupt hatten wohl auch Ansehen genug, ihren Beschwerden hierüber bei den Regierungen Gehör zu verschaffen: aber die Nothwendigkeit, Geldmittel für die steigende Pracht der Hofhaltungen, und vor Allem für die stehend gewordne Heeresmacht aufzubringen, überwog doch so sehr, dafs die Bewilligungen, Handwerker auf dem Lande anzusetzen, und Brauereien nebst anderen gewerblichen Anstalten daselbst anzulegen, nur um so beschränkter erfolgten, je mehr eine Regierung auf Vermehrung ihres Einkommens Gewicht legen zu müssen glaubte.

Seitdem der grofse Churfürst Friedrich Wilhelm und seine königlichen Nachfolger die Grundlagen der fortschreitenden Macht ihres Staats in der Bereitschaft zahlreicher, wohl versehener Heere und ansehnlicher Geldmittel fanden, hielten sie mit besondrer Strenge die Beschränkung der Handwerke, des Kunstfleifses und des Handels auf die städtischen Mauern aufrecht, innerhalb welcher Jedermann Verbrauchssteuern unterworfen war, die schon deshalb aufser denselben nicht eingeführt werden konnten, weil es unmöglich war, die Grenzen eines so zerstreuten, mit fremdem Gebiete so vielfach durchschnittenen Landes mit Erfolg zu bewachen. In den ältesten Besitzungen des Hauses Brandenburg war daher die Zahl der Landhandwerker sehr gering, und die Landbewohner waren mittelbar genöthigt, zu den städtischen Verbrauchsteuern beizutragen, weil sie fast alle Bedürfnisse, welche sie nicht unmittelbar aus ihrer Wirthschaft entnehmen konnten, aus den accisbaren Städten holen mufsten. Minder strenge war hierin die östreichische Regierung gewesen; der grofse König Friedrich II fand daher bei der Besitznahme Schlesiens zahlreiche Handwerker auf dem Lande: ehrend den Wahl-

spruch

spruch seines Hauses — Jedem das Seine — liefs er die bewilligten Nahrungsstellen der Handwerker fortbestehen, und beschränkte nur die Vermehrung derselben auf besonders dringende Gründe. Wie verschieden sich in Folge dieser Verwaltungsgrundsätze die Verhältnisse der Provinzen Brandenburg und Schlesien in Beziehung auf städtisches und ländliches Gewerbe stellten, geht aus folgender Vergleichung hervor. Am Ende des Jahres 1810 enthielten die damals bestehenden Regierungsbezirke Kurmark und Neumark Einwohner Civilstandes

in den Städten	415,723
auf dem Lande	585,742
überhaupt also	1,001,465

und es befanden sich darin auf dem Lande:

	Meister	Gehülfen
Bäcker	97	23
Fleischer	101	37
Schneider	2289	828
Schuster	657	72
Schmiede	1550	661
Stell- und Rademacher	563	169
Tischler	288	110
Böttticher	155	72

Gleichzeitig enthielten die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz, welche die Provinz Schlesien in ihren damaligen Grenzen ganz umfafsten, da noch keine besondere Regierung für Oberschlesien bestand, Einwohner Civilstandes

in den Städten	337,720
auf dem Lande	1,570,482
überhaupt also	1,908,202

und es befanden sich daselbst auf dem Lande:

	Meister	Gehülfen
Bäcker	2131	86
Fleischer	1873	407
Schneider	6081	2105
Schuster	6973	1261
Schmiede	4306	1644
Stell- und Rademacher	1409	321
Tischler	1259	293
Böttticher	960	181

Auffallend ist hier zunächst das sehr verschiedene Verhältnifs der Stadtbewohner zu den Landbewohnern. Die beiden Regierungsbezirke Kur- und Neumark in ihren damaligen Grenzen enthielten gegen 3 Städter nur etwas über 4 Landleute; Schlesien dagegen auf 2 Städter 9 Landbewohner. Zwar hatte die städtische Bevölkerung der Mark Brandenburg dadurch ein grofses Uebergewicht, dafs sich darin die Hauptstadt Berlin mit damals 153,070 Einwohnern befand: aber wenn man diese auch abrechnet, so bleiben doch für die Mark Brandenburg noch 262,653 Stadtbewohner gegen 585,742 Landbewohner, und es kommen also auf 4 Städter 9 Landleute. Das ist, es waren selbst nach Abzug der Bevölkerung Berlins, im Verhältnisse gegen die gleiche Anzahl Landleute in der Mark Brandenburg doppelt so viel Stadtbewohner, als in der Provinz Schlesien, wo doch auch die Provinzial-Hauptstadt Breslau damals schon 63,061 Einwohner Civilstandes hatte. Die Zahl der Landbewohner beider Provinzen verhält sich beinahe wie 3:8: es müfste demnach bei gleichem Verhältnisse zu der ländlichen Bevölkerung die Provinz Schlesien nur etwa 260 Bäcker und 270 Fleischer auf dem Lande haben, wenn sie mit diesen beiden Handwerkerklassen verhältnifsmäfsig nur eben so versorgt sein sollte, als die Mark Bran-

denburg, welche 97 Bäcker und 101 Fleischer auf dem Lande hatte. Aber in Schlesien wohnten damals 2131 Bäcker und 1873 Fleischer auf dem Lande: das ist, das Land war in Schlesien im Verhältnisse seiner Bevölkerung 8 Mal dichter mit Bäckern und 7 Mal dichter mit Fleischern besetzt, als die Mark Brandenburg. Bei den auf dem Lande wohnenden Schneidern besteht eine solche Verschiedenheit nicht. Die Mark Brandenburg hatte daselbst 2289 Schneider, und Schlesien würde also nach dem Verhältnisse von 3 : 8 deren 6104 haben müssen: es hatte derselben wirklich sehr nahe so viel, nämlich 6081. Die Schneider gehörten aber auch in der Mark Brandenburg von den ältesten Zeiten her zu den auf dem Lande ausnahmsweise geduldeten Handwerkern, und namentlich trieben die meisten Landschullehrer vormals daselbst das Schneiderhandwerk. Anders stellt sich das Verhältnifs schon in Bezug auf die Schuhmacher. Die Mark Brandenburg hatte deren 657, und Schlesien hätte also nach dem Verhältnisse von 3 : 8 deren 1752 auf dem Lande haben sollen: es wohnten aber wirklich daselbst 4 Mal mehr, nämlich 6973. Ihre Ansetzung auf dem Lande wurde auch in der Mark Brandenburg weniger erschwert, weil der gröfste Theil der Schuhmacher nur arm, und ihr Gewerbe sehr unbedeutend ist: daher stellt sich der Unterschied zwischen Brandenburg und Schlesien hier nicht so stark heraus als bei den Bäckern und Fleischern. Unter den Schuhmachern sind in beiden Provinzen die Schuhflicker mit begriffen, deren in der Mark Brandenburg 380, in der Provinz Schlesien aber 2815 auf dem Lande wohnten. Die Mark Brandenburg hatte ferner auf dem Lande 1550 Schmiede: Schlesien sollte also nach dem Verhältnisse 3 : 8 deren 4136 haben. Es hätte nicht viel mehr, nämlich 4306,

weil die Schmiede wegen ihrer Unentbehrlichkeit bei der Ausbesserung des Ackergeräths ebenfalls zu den auf dem Lande, auch in der Mark Brandenburg von alten Zeiten her geduldeten Handwerkern gehörten. Die kleine Mehrzahl der Schmiede in Schlesien entsteht sogar nur daher, dafs hier unter den Schmieden auch die Schlösser und andere Kleinschmiede mitbegriffen sind, und dafs doch nur die Grobschmiede oder sogenannten Huf- und Waffenschmiede zu den auf dem Lande verfassungsmäfsig geduldeten Handwerkern gehörten. Bei den Stell- und Rademachern treten eben dieselben Verhältnisse, wie bei den Schmieden ein. Auch ihre Arbeit ist dem Landwirthe durchaus unentbehrlich, und die Mark Brandenburg hatte derselben daher im Verhältnisse ihrer ländlichen Bevölkerung ungefähr eben so viel, wie Schlesien. Dagegen war das Land in Schlesien im Verhältnisse seiner Bevölkerung ungefähr $1\frac{1}{2}$ Mal stärker mit Tischlern und 2 Mal stärker mit Böttichern besetzt, als die Mark Brandenburg. Dafs auch hier der Unterschied beider Provinzen nicht so beträchtlich hervortritt, als bei den Bäckern und Fleischern, dürfte wohl darin liegen, dafs einerseits diese Handwerker kein Material verarbeiten, welches wie Schlachtvieh und Getreide ansehnlich besteuert war, und dafs andrerseits die grofsen Grundherren ein besonderes Interesse hatten, für ihr Bauwesen Tischler und für ihre Brauereien Böttticher auf ihren Landgütern anzusetzen.

Die Handwerker, welche auf dem Lande geduldet wurden, waren mehrentheils noch besonderen Beschränkungen ihres Gewerbbetriebes unterworfen. Sie wurden grofsentheils für unzünftig erachtet, und konnten daher weder Lehrlinge annehmen, noch Gesellen halten; diejenigen, welche dieser Hülfe nicht entbehrten,

weil sie für zünftig anerkannt wurden, mufsten sich doch den Gewerken der benachbarten Städte anschliefsen, und Beiträge zu deren Kassen leisten, ohne Nutzen von den dadurch erhaltenen Anstalten zu ziehen. Daher entstand ein Bestreben, ländlichen Ortschaften Stadtrechte zu verschaffen, sobald ihre Bevölkerung einigermaafsen anwuchs. Allerdings hat an diesem Bestreben das Recht, Jahr- und Wochenmärkte zu halten, wahrscheinlich noch gröfsern Antheil, als die Befugnifs, Handwerker jeder Art unbeschränkt anzusetzen. Jedenfalls wirkte Beides gemeinschaftlich dahin, die Länder mit kleinen Städten zu überladen, worin wahrhaft städtisches Leben nicht entstehen kann, weil es an hinlänglichen Mitteln dazu mangelt. Der preufsische Staat hatte am Ende des Jahres 1837 überhaupt 972 Ortschaften, die bei den landständischen Versammlungen als Städte zugezogen werden. Von diesen hatten 263, also mehr als ein Viertheil, weniger als 1500 Einwohner Civilstandes, und zwar befanden sich darunter Städte

mit mehr als 1000, aber weniger als 1500 Einw. 162
« « « 600, aber nicht über 1000 « 77
mit noch weniger Einwohnern bis auf 252 herab 24

Unter diesen Ortschaften befinden sich allerdings einige, welche schon seit sehr alten Zeiten Stadtrechte hatten, und durch Bevölkerung und Wohlstand auch verdienten, aber später durch allerlei Unfälle zur jetzigen Unbedeutendheit herabsanken: der bei weitem gröfste Theil derselben hat jedoch erst Stadtrechte erhalten, seit der Landfrieden besteht, und die Gewerbsamkeit des Schutzes der Mauern nicht mehr bedarf. Klagen über den Verfall der kleinen Städte sind sehr gewöhnlich, sie beruhen aber, wenn auch nicht in allen, so doch in sehr vielen Fällen, in so fern auf einem Irr-

thume, als die meisten Ortschaften, welche erst seit den letzten drei Jahrhunderten Stadtrecht erhielten, niemals bedeutender waren, als sie gegenwärtig sind. Sie würden noch heut für ansehnlich gelten, wenn sie Dörfer geblieben wären, und erscheinen nur nahrlos und armselig, weil ihr Zustand den Begriffen von städtischem Leben nicht entspricht. So fern es zu den wesentlichen Eigenschaften der Städte gehört, dafs sie Mittelpunkte des Verkehrs für ihre Gegend sind, beruht ihre Bedeutung auf dem Umfange und der Wohlhabenheit des Bezirks, dessen Mittelpunkt sie für gewerbliches und geistiges Leben bilden. Von dieser Ansicht aus ist eine Vervielfältigung der Städte, welche den Bedarf des Verkehrs überschreitet, kein Mittel zur Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt. Je mehr die Verbindung durch Strafsen erleichtert wird, worauf Menschen und Güter zu jeder Jahreszeit schnell und mit geringem Kraftaufwande fortzuschaffen sind, und je besser für die kleinen täglichen Bedürfnisse des Volks durch die Freiheit gesorgt ist, Handwerke und Kramhandel auch auf den Dörfern zu betreiben, desto weiter können die Städte von einander entlegen sein: es werden zwar alsdann nur die nicht ganz alltäglichen und gewählteren Bedürfnisse, aber von den zahlreichen Abnehmern aus einem beträchtlichen Umkreise in ihnen gesucht; allein eben dadurch erhält ihre Gewerbsamkeit und ihr Verkehr eine wahrhaft städtische Bedeutung. Es ist das Vollkommnere, das Edlere, das nur mittelst höherer gewerblicher und geistiger Ausbildung Darstellbare, was ihre Bevölkerung beschäftigt. Von dieser Ansicht aus ist es auch offenbar eine falsche Richtung der Staatswirthschaft, wenn der Aufschwung der Gewerbsamkeit auf dem Lande niedergehalten wird, um die Städte damit zu bereichern:

vielmehr ist es zunächst die Wohlhabenheit der Umgegend, was den städtischen Verkehr belebt, und die Städte selbst wohlhabend macht. Es bleibt indessen sehr schwer, in dieser Beziehung zu bessern, was die falsche Richtung des Städtewesens seit den letzten drei Jahrhunderten verdorben hat. Die Regierungen nehmen billig Anstand, Stadtrechte wieder zu entziehen, welche die Vorfahren in guter Absicht verliehen.

Sind die vorstehenden Betrachtungen gegründet: so darf es wohl als ein Nationalverlust bedauert werden, dafs im preufsischen Staate zwei wichtige Ereignisse der neusten Zeit nicht benutzt wurden, die vorhandenen Städte in zwei Abtheilungen zu sondern, deren eine durch Verleihung der Städteordnung und eines besondern Stimmrechts auf den Landtagen zu wahrhaft städtischem Leben berufen, die andere dagegen, indem sie nur behielt, was sie hatte, etwa unter der Benennung »Landstädte«, eine besondere Abtheilung der ländlichen Bevölkerung — was er auch jetzt wirklich nur ist — geblieben wäre. Unverkennbar ist weder die Städteordnung vom Jahre 1808, noch die vom Jahre 1831 für Ortschaften gebildet, welchen die wahrhaft städtische Eigenschaft, die höhere gewerbliche und geistige Weihe, mangelt: ohne vorhandene Rechte zu verletzen, konnte sie — wie es jetzt im Grofsherzogthum Posen geschieht — überall nur den Städten verliehen werden, welche darum besonders nachsuchten, und ihr Gesuch mit der Nachweisung hinlänglicher Mittel, sich als Städte zu behaupten, zu begründen vermochten. Auch scheint die Forderung nicht zu hoch gespannt, dafs die von der Städteordnung verliehenen Vorrechte nur Gemeinden gebühren, welche die Grundherrlichkeit über den Boden besitzen, den sie selbst bewohnen: damit wäre in der ältern Städteord-

nung eine Verletzung bestehender Grundrechte, und in der neuern ein Anstofs, welcher sie den Bürgern unbeliebt macht, vermieden worden. Die sehr seltenen Fälle, worin auch bedeutenden Städten noch die Grundherrlichkeit mangelt, konnten besondrer Behandlung vorbehalten bleiben. Nach der Grundidee der ständischen Verfassung, welche den einzelnen Provinzen des preufsischen Staates seit 1823 verliehen wurde, soll im zweiten Stande die unterscheidende Richtung der Städte auf Handel und Kunstfleifs eben so vertreten werden, wie die Kraft der Grundherrlichkeit im ersten, und die gewerbliche Benutzung des Bodens im dritten: das kann jedoch mit Bedeutung und Erfolg nur geschehen durch Abgeordnete der Gemeinden, welchen wahrhaft städtische Eigenschaften inwohnen. Die kleinen verkehrlosen Landstädte, welche zu 10 und mehreren zur Wahl eines Deputirten für den zweiten Stand vereinigt wurden, dürften in dieser Beziehung nicht an der ihnen gebührenden Stelle sein, sondern mit demselben Rechte, allenfalls als eine besondere Unterabtheilung, dem dritten Stande angehören, womit sie das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 der vierten Klasse beifügt, welche die sämmtlichen ländlichen Gemeinden enthält, während die drei ersten Gewerbsteuerklassen diejenigen Ortschaften begreifen, worin nach drei verschiedenen Abstufungen wahrhaft städtisches Leben herrscht.

In den Ortsgemeinden entwickeln sich die städtischen Eigenschaften nur allmählig, und der Uebergang von den ländlichen Verhältnissen zu den städtischen bildet sich in so viel kaum merklich von einander verschiedenen Abstufungen, dafs es in nicht wenig Fällen zweifelhaft erscheinen kann, ob eine Ortsgemeinde schon

städtische Eigenschaften genug besitze, um zur zweckmäfsigen Anwendung der Städteordnung, und zur wohlbegründeten Vertretung im Stande der Städte hinlänglich herangereift zu sein. Dieser Mangel einer durch die Verhältnisse des Lebens selbst kenntlich bezeichneten Grenze scheint jedoch kein wesentliches Hindernifs einer Eintheilung der Ortsgemeinden in Städte und Dörfer werden zu dürfen. Obwohl die französische Verfassung, welche auch in dem bei weitem gröfsten Theile der jetzt preufsischen Rheinprovinz eingeführt war, diesen Unterschied nicht kennt, so hatte doch der Sprachgebrauch ihn beibehalten, und Niemand hat im Ernste daran gedacht, Köln, Aachen, Düsseldorf, Koblenz und Trier die Benennung Stadt streitig zu machen, wenn auch das Gesetz keinen Unterschied zwischen diesen und den unbedeutendsten Ortsgemeinden anerkannte, und auch der Sprachgebrauch es oft zweifelhaft liefs, ob eine Ortsgemeinde zu den städtischen oder zu den ländlichen zu rechnen sei. Zu jeder Zeit haben äufsere Kennzeichen als Merkmale des Unterschiedes zwischen Stadt und Dorf gedient, ohne jemals zur Bezeichnung der verschiedenen Zustände auszureichen, welche die Begriffe der gebildeten Mehrheit mit diesen Benennungen verbinden. Noch vor 70 Jahren schien eine Umfassung mit Mauern so wesentlich zu den Kennzeichen einer Stadt zu gehören, dafs die Lehrbücher der Erdbeschreibung den offenen Haag das gröfste Dorf in Europa nannten, obwohl es damals längst der Sitz der niederländischen Regierung, und einer sehr viel zahlreichern, gebildetern und wohlhabendern Bevölkerung war, als die meisten der ummauerten Städte enthielten. Sehr allgemein gelten als Kennzeichen des Stadtrechts die Befugnisse, Jahrmärkte zu halten, und Handwerker ohne Beschränkung

anzusetzen: aber diese Befugnisse kommen doch unbestritten auch vielen Ortschaften zu, welche selbst amtlich nur Flecken genannt werden; auch gehören sie nicht selten Ortschaften an, welchen zwar die Benennung »Stadt« von der Regierung selbst beigelegt wird, deren Einwohner sich aber dennoch fast ausschliefslich vom Ackerbau, einiger Gastwirthschaft und einem höchst geringfügigen Betriebe der auch in wohlhabenden Dörfern häufig vorkommenden Handwerke nähren. Im preufsischen Staate ist jetzt die Vertretung im Stande der Städte als Kennzeichen des Stadtrechts anzusehen: aber einerseits fehlt dieses Kennzeichen Ortschaften, welche die Steuerbehörden wegen ihrer beträchtlichen Gewerbsamkeit zur dritten Klasse der Gewerbsteuer gezogen haben, und andrerseits besitzen viele Ortschaften dasselbe, welche an Bevölkerung, Wohlhabenheit und Bildung sehr weit unter ansehnlichen Dörfern stehen. Allgemein darf nicht von einzelnen Kennzeichen, sondern nur von verständiger Erwägung aller örtlichen Verhältnisse eine Sonderung der städtischen Gemeinden von den ländlichen erwartet werden, welche den Bedürfnissen einer folgerecht geordneten Landesverfassung entspricht. Die Besorgnifs, folgenreiche Anordnungen einer Willkühr preis zu geben, hat auch hier das Aufsuchen äufserer Merkmale veranlafst, welche niemals hinreichen, geistige Zustände mit Sicherheit zu bezeichnen: aber vernünftiges Ermessen und Willkühr sind eben so verschieden, wie Licht und Finsternifs, obwohl jene in der Anwendung auf das Leben, wie diese in der Dämmerung unmerklich in einander übergehen. Die gewerblichen Verhältnisse stehen überall in sehr naher Beziehung mit der Stellung, welche die Ortsgemeinden im Staatsverbande einnehmen, die nachzuweisen jedoch einem be-

sonders darauf gerichteten Vortrage vorbehalten bleiben mufs.

Nur die volle Freiheit der Mitbewerbung vermag das Maafs der Forderungen festzustellen, welche die Gewerbtreibenden und ihre Kunden oder Abnehmer gegenseitig an einander machen dürfen: wo die Mitbewerbung beschränkt ist, mangelt der entscheidendste Grund, den Gewerbtreibenden zu überzeugen, dafs er nicht weniger leisten, und seinen Kunden, dafs er nicht mehr fordern dürfe. Beispielsweise verlangt Jedermann die Gewebe zu seiner Kleidung in möglichst bester Beschaffenheit, und zugleich in möglichst geringen Preisen: die Gewifsheit, dafs er für den Preis, den er zu geben vermag, bessere Waare nicht erhalten könne, empfängt er nur dadurch, dafs ihn durchaus nichts verhindert, die Befriedigung seines Bedürfnisses da zu suchen, wo er dieselbe am wohlfeilsten zu finden vermeint; und dadurch, dafs Niemand, der solche Waaren besitzt, verhindert ist, dieselben für den niedrigsten Preis anszubieten, bei dem er noch bestehen kann. Im Gegensatze gewinnt aber auch der Fabrikant die volle Ueberzeugung, dafs er für einen bestimmten Preis nicht schlechtere Waare liefern, oder für eine bestimmte Beschaffenheit seiner Gewebe nicht einen höhern Preis verlangen dürfe, nur dadurch, dafs er in der Wahl seiner Kunden und in der Bestimmung seiner Preise durchaus unbeschränkt bleibt, und weder an gewisse Orte, noch an gewisse Volksklassen, noch an irgend wie bestimmte Preise, mit seinem Absatze gebunden ist. Die Mitbewerbung wirkt aber nur so lange wohlthätig, als sie sittlich reiner Mittel sich zur Erreichung ihrer Zwecke bedient: diese Bedingung enthält das Gebot, nicht blofs durch die Gesetze, sondern auch durch den Anstand untersagte Mit-

tel zu vermeiden; und diesem Gebote willige Beachtung zu verschaffen, ist eine der schwersten, aber auch der unerläſslichsten Aufgaben für die Gewerbepolizei.

Wer irgend ein Gewerbe beginnt, dessen Betrieb Verwendungen erfordert, woraus beträchtlicher Verlust entsteht, wenn sie nicht den gehofften Erfolg haben, thut dies zwar zunächst auf seine Gefahr, und hat den Schaden, den ihm das Miſslingen seiner Unternehmung verursacht, nur entweder seiner Unfähigkeit, oder einer Ungunst seines Schicksals anzurechnen. Allein in sehr vielen Fällen besteht ein mehr oder minder dringendes, öffentliches Bedürfniſs, daſs Anstalten gewisser Art aufkommen und gedeihen, welche wegen der groſsen Gefahr, bei möglichem Miſslingen Verlust zu leiden, Niemand einzurichten wagt, wenn diese Gefahr nicht durch angemessene Begünstigung und namentlich durch Beschränkung der Mitbewerbung vermindert wird. Solche Verhältnisse gaben besonders Veranlassung zum Entstehen der Bannrechte, wonach alle Bewohner eines räumlich begrenzten Bezirks, oder wenigstens ganze Klassen derselben, sich der Dienste oder Erzeugnisse der berechtigten Anstalt zur Befriedigung ihrer sich darauf beziehenden Bedürfnisse ausschlieſslich zu bedienen verpflichtet sind. In den meisten Fällen hat ursprünglich die Grundherrschaft zur Bequemlichkeit ihrer Untersassen Anstalten solcher Art eingerichtet: so legte beispielsweise die Grundherrschaft an: eine Mühle, eine Brauerei, ein Schankhaus, eine Schmiede, in Weinländern eine Kelter, wo das Brennmaterial schon theuer wurde, einen Backofen zum gemeinsamen Gebrauche der Bewohner ihres Grundgebiets, aber auch, um einer hinreichenden Entschädigung für die Kosten der Anlage und Unterhaltung sicher zu sein, mit der Verpflichtung für

dieselben, sich nur dieser Anstalten ausschliefslich, und keiner etwa in der Nachbarschaft entstehenden zu bedienen. Hierdurch entstanden der Mühlen-, Getränke-, Schank-, Schmiede-, Kelter- und Backofen-Zwang, sämmtlich Bannrechte, wovon hauptsächlich die drei erstgenannten im nördlichen Deutschland bedeutend wurden. Allen diesen Anstalten war, deren mehrentheils guten Absicht ungeachtet, doch ein wesentlicher Mangel gemein, welcher die Vortheile, die den Verpflichteten anfänglich daraus erwuchsen, später so weit verminderte, dafs die Bannrechte zuletzt in empfindlich drückende und deswegen auch äufserst verhafste Beschränkungen der natürlichen Freiheit ausarteten. Dieses war der Mangel einer Bestimmung des Zeitraumes, während dessen die Verpflichtung fortdauern sollte. Mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes wurden Anstalten, welche früher zur Befriedigung des Bedürfnisses der Einwohner des Bannbezirks vollkommen hinreichten, bei weitem unzulänglich, dem sehr vermehrten Bedarfe zu genügen. Anlagen, die bei ihrer Entstehung so vollkommen waren, als es die Forderungen und Kenntnisse des Zeitalters erheischten und gestatteten, mufsten bei den reifsenden Fortschritten der Gewerbsamkeit später als unvollkommen und beinahe unbrauchbar erscheinen. So verwandelte sich die Bequemlichkeit, Mühlen, Brauereien und andere gewerbliche Anlagen in der Nähe zu haben, in den bittern Zwang, mit unzureichender, schlechter und doch verhältnifsmäfsig theurer Befriedigung von Bedürfnissen vorlieb nehmen zu müssen, welchen mit grofser Leichtigkeit vollkommner und wohlfeiler bei dem gegenwärtigen Zustande der Bildung zu genügen wäre, wenn das Bannrecht nicht die freie Mitbewerbung ausschlösse. Wäre die Verpflich-

tung, sich der bannberechtigten Anstalt allein zu bedienen, nur auf eine solche Reihe von Jahren beschränkt worden, als zur Sicherung gegen Verlust hinreichte: so konnte nachmals wenigstens ein neuer, den zeitigen Bedürfnissen angemessener Vertrag zwischen den Berechtigten und Verpflichtigten unter Vermittlung der Landes-Polizeibehörde abgeschlossen werden, wenn das völlige Freigeben der Mitbewerbung noch bedenklich erschienen wäre. Im Allgemeinen haben alle Bannrechte doch auch das Bedenken gegen sich, daſs der Berechtigte weniger angelegentlich besorgt sein darf, hinreichenden Absatz zu finden, als ein Gewerbtreibender bei freier Mitbewerbung, wo doch in den meisten Fällen die Gefahr droht, Kunden und Abnehmer zu verlieren, wenn die Befriedigung ihres Bedarfs auf anderm Wege leichter, besser oder wohlfeiler erreichbar wird. Zwar hat die Gesetzgebung den hieraus entstehenden Nachtheilen dadurch vorzubeugen gesucht, daſs sie den Bannberechtigten zur Schadloshaltung der Verpflichtigten anhält, welche durch seine Schuld Verlust erleiden, und daſs sie denselben sogar mit der zeitigen oder selbst immerwährenden Entziehung seiner Berechtigung bedroht, wenn die Zwangspflichtigen anhaltend gegründete Beschwerden über seine Leistungen führen. Auch unterliegt die Vergütung für seine Dienste in der Regel Polizeitaxen, um die Zwangspflichtigen gegen willkührliche Vertheuerung zu sichern. Aber dieser wohlgemeinte Beistand bleibt bei weitem unzureichend, die Vortheile der freien Mitbewerbung zu gewähren. Die Beschaffenheit der Arbeiten und Dienste, welche der Zwangspflichtige gegen Zahlung der polizeilich bestimmten Vergütung zu fordern berechtigt ist, läſst sich durchaus nicht mit einer solchen Bestimmtheit vorschreiben, daſs nicht mancherlei

scheinbare Vorwände zur Uebervortheilung oder Bedrükkung der Zwangspflichtigen übrig blieben. Nicht jede sehr empfindliche Beschwerde, nicht jedes erlittene Unrecht, läfst sich so bestimmt nachweisen, dafs durch richterliche oder auch nur polizeiliche Hülfe sichre Abstellung und vollständige Genugthuung erlangt werden kann: jedenfalls ist dieses Mittel, den Bannberechtigten zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen, sehr viel beschwerlicher und unzuverlässiger zugleich, als der Verlust der Kundschaft und des Absatzes, welcher bei freier Mitbewerbung die natürliche Folge des verlornen Zutrauens wird. Von dieser Ansicht aus sind Bannberechtigungen für jede Zukunft durchaus nicht, und für einen nach Jahren oder andern klaren Bestimmungen abgemessenen Zeitraum nur in so weit zu rechtfertigen, als der Vortheil der Zwangspflichtigen, eine nur durch Verleihung eines solchen ausschliefslichen Rechts möglich gewordene Anlage zu besitzen, die Nachtheile der Beschränkung ihrer Freiheit offenbar überwiegt.

Im preufsischen Staate wurde durch ein Edikt vom 28sten Oktober 1810 der Mühlen- und Getränke-Zwang gänzlich aufgehoben. In Folge der Bemerkung, dafs durch Aufhebung dieses Zwanges der Bedarf an Mahlwerk und Getränken jedenfalls nicht verringert werde, hielt die Regierung sich zu der Annahme berechtigt, dafs die bis dahin Bannberechtigten in der Regel keinen Verlust an Einkommen, durch Entziehung des ausschliefslichen Rechts in dem angewiesenen Bezirke Getreide zu vermahlen und Getränke zu bereiten oder auszuschänken, erleiden würden, wenn sie nur ihre Kunden und Abnehmer so gut bedienten, dafs diese keine Veranlassung fänden, andere Mühlen, Brauereien, Branntweinbrennereien oder Schankstätten aufzusuchen. Nur in sel-

tenen Fällen schien hiernach aus der Entziehung des Bannrechts unverschuldeter Verlust entstehen zu können, welchen die Regierung aus den Staatskassen zu vergüten übernahm, so weit er klar erweislich wäre: aber Erfahrungen, die mehrfach lästig wurden, lehrten bald ein Anderes.

Der landübliche Lohn des Getreidemahlens bestand in der Naturalabgabe der Metze vom Scheffel, das ist ein Sechszehntheil des zu vermahlenden Getreides, nebst dem sogenannten Mahlgroschen: die Metze sollte den Eigenthümer der Mühle für die Zinsen des Anlagekapitals und für die laufenden Unterhaltungskosten entschädigen; der Mahlgroschen war dagegen die Bezahlung des Müllers für seine Arbeit beim Vermahlen. Dieser Lohnsatz war keinesweges zu hoch für Mühlen, welche bei geringer Bevölkerung ihres Bannbezirks während eines grofsen Theiles des Jahres unbeschäftigt blieben: aber er konnte sehr viel niedriger gestellt werden, wenn Mahlwerk genug gebraucht wurde, um eine wohleingerichtete Mühle so weit fast unausgesetzt in Thätigkeit zu erhalten, als ihre Mahlkraft ausreichte. Die Kosten der Anlage blieben nämlich in beiden Fällen dieselben, auch die Unterhaltungskosten wurden nur so weit vermehrt, als das Räderwerk und die Mühlsteine durch den stärkern Gebrauch schneller abgenutzt wurden: Verbesserungen, welche die Mahlkraft erhöhten, wurden auch schwerlich in dem Verhältnisse kostbar, worin sie wirksam waren. Die Naturalabgabe in Getreide war bei bestehender Naturalwirthschaft eine sehr willkommene Erleichterung vieler Mahlgäste, welche wohl Getreide genug, aber sehr wenig baares Geld besafsen: allein sie gab auch Anlafs zu vielen Uebervortheilungen, wo Getreide und Mehl noch nicht gewogen, sondern nur gemes-

messen wurden. Der Landmann brachte gewöhnlich überreichlich gemessenes Getreide, und der Müller nahm nun um so sichrer mehr als die Metze davon ab, da Mehl in dem Zustande der Lockerheit, worin es aus der Mühle kommt, einen gröfsern Raum einnimmt, als das dazu verbrauchte Getreide. Der Betrieb des Getreidemahlens wurde daher sehr viel lohnender, als erforderlich war, um die landüblichen Zinsen des Anlagekapitals, die Unterhaltungskosten und einen angemessenen Arbeitslohn für den Müller einzubringen. Im Verhältnisse dieses höhern Erwerbes wurden daher Mühlen gröfstentheils bei Verkäufen für einen höhern Preis, bei Vererbpachtungen für einen höhern Kanon, und bei Zeitpachten für einen höhern Pachtzins übernommen, als es bei einer Bezahlung ihrer Arbeiten hätte geschehen können, welche nur dem wirklichen Aufwande an Kraft und Zeit angemessen gewesen wäre. Eine solche Bezahlung trat aber ein, sobald der Mühlenzwang aufhörte, und nicht nur Jedermann sein Getreide vermahlen lassen konnte, wo er am besten und wohlfeilsten bedient wurde, sondern auch Jedermann auf seine Gefahr und Kosten neue Mühlen anlegen durfte, sofern von Landespolizei wegen kein Hindernifs dagegen bestand. Blieben auch Mühlen, durch Dampfkraft getrieben, fast immer, und selbst durch thierische Kräfte bewegte, mehrentheils zu kostbar, so konnte doch bei grofsen Brauereien und Branntweinbrennereien, welche mit beträchtlicher Landwirthschaft verbunden sind, es wohl lohnend erscheinen, eine Rofsmühle zunächst für den eignen Bedarf zu bauen, weil man bei dem nur sehr unterbrochenen Gebrauche derselben nicht mehr Gespann zu halten brauchte, als die Wirthschaft ohnedies erforderte: dagegen aber Fuhren in entlegene Mühlen, Versäumnifs und Mahlkosten er-

sparte. Zu dem kunstlosen Betriebe solcher einfachen Mühlen fand sich leicht ein Mann, der auch andere wirthschaftliche Dienste leistete, wenn die Mühle nicht gebraucht wurde. Die Vermehrung der Wassermühlen hatte gröſsere Schwierigkeiten: auf ansehnlichen Gewässern erfordern sie sehr bedeutende Anlagekapitale, kleinen Bächen mangelt es dagegen während des bei weitem gröſsten Theiles des Jahres an hinreichendem Wasser. In vielen Fällen wird es sogar vortheilhaft, Wassermühlen zu Gunsten der Landwirthschaft eingehen zu lassen, weil der entwässerte Boden bei der Benutzung zum Graswuchse oder zur Erzeugung von Feldfrüchten höhern Reinertrag giebt: aber in ebenen Ländern, wo dies am gewöhnlichsten vorkommt, sind Windmühlen dagegen auch um so leichter mit Vortheil anzulegen; es entstanden daher auch sehr viel neue Windmühlen, jedoch gröſstentheils von einer sehr unvollkommenen, aber freilich auch sehr wohlfeilen Bauart. Nach Aufhebung des Mühlenzwangs verloren hiernach die Bannmühlen durch die neuen Roſsmühlenanlagen einen groſsen Theil der sehr einträglichen Kundschaft, welche bis dahin die ländlichen Brauereien und theils auch Branntweinbrennereien gewährt hatten: überdies konnten die neuentstandenen Windmühlen für einen auf die Hälfte herabgesetzten Lohn mahlen, weil ihre Besitzer nur mit den wirklichen Anlage- und Unterhaltungskosten, nicht aber überdies noch mit Zinsen für einen hohen Kaufpreis oder einen hohen Erbpachts-Kanon beschwert waren. Der gröſste Theil der bis dahin bannberechtigten Mühlen konnte daher einen beträchtlichen Verlust an Einkommen nachweisen, welches sie bisher unter dem Schutze der Regierung genossen, und unverschuldet durch die veränderte Gesetzgebung verloren hatten. Die Staats-

kassen wurden hiernach häufigen Anträgen auf Entschädigungen ausgesetzt, welche dennoch mehrentheils kein hinreichender Ersatz des erlittenen Verlustes sein konnten, weil dieser selten vollständig darzuthun war.

Die fortgesetzten Beschwerden der vormals Bannberechtigten erzeugten sogar eine Neigung, den Uebergang vom Zwang zur Freiheit langsamer eintreten zu lassen, um ihn minder empfindlich zu machen. Daher die Verordnung vom 18ten November 1819, welche den neuen Windmühlen den bis dahin durch das allgemeine Landrecht gewährten Schutz wider Baumpflanzungen entzieht, die den Wind von ihnen abhalten: besonders aber die Verordnung vom 23sten Oktober 1826, wodurch das Anlegen neuer Mühlen, so fern sie nicht blos zum eigenen Gebrauche oder zum Vermahlen von Getreide für den Grofshandel bestimmt sind, nur gestattet werden soll, wenn die bereits bestehenden für den Bedarf der Umgegend nicht ausreichen. Das Urtheil der Polizeibehörden kann jedoch hierüber nach Verschiedenheit der Ansichten sehr verschieden ausfallen. Durch Gutachten der Sachverständigen ist wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, wie viel Getreide mit dem Wasserzuflusse, oder der Kraft des Windes, welche in Mitteljahren zu erwarten sind, im Laufe des ganzen Jahres von einer Mühle bei deren bestehender Einrichtung vermahlen werden kann. Gleichermaafsen ist auch zu schätzen, wieviel die zur Zeit vorhandene Bevölkerung eines bestimmten Bezirks an Mahlwerk jährlich bedarf. Aber die Kraft des Wassers und des Windes wird von der Natur auf andere Zeiträume vertheilt, als der Bedarf an Arbeit, welche diese Kräfte verrichten sollen. So sind beispielsweise die meisten Mühlen beim Abgange des Winters am reichlichsten mit Wasser ver-

sehen, und in dieser Jahreszeit ist auch am meisten auf Wind zu rechnen: aber zu derselben Zeit ist der Vorrath des Landmanns gröfstentheils verbraucht oder verkauft, und er hat wenig übrig, um etwa Vorrath für die Erntezeit und den Herbst mahlen zu lassen, wo wegen der stärkern Arbeit, und der nachfolgenden ländlichen Feste der Verbrauch sehr viel gröfser ist, als im Frühjahr. Gewifs sind sehr wenige Mühlen vermögend, dem Bedarf ihrer Mahlgäste gerade zu der Zeit zu genügen, worin sich derselbe zeigt. Weder der Müller noch der Mahlgast kann unbedingt verlangen, dafs der andere Theil sich nach seiner Bequemlichkeit richten solle: wie viel aber der Eine oder der Andere hierin nachgeben müsse, kann nur die freie Mitbewerbung mit Sicherheit entscheiden. Was in dieser Beziehung von der Zeit gilt, das gilt auch vom Raume. Jeder Mahlgast wünscht die Mühle so nahe als möglich, jeder Müller den Bezirk, woraus ihm Mahlwerk zugeführt wird, so grofs als möglich zu haben: wie diese geradezu entgegengesetzte Forderungen durch gegenseitiges Nachgeben zu vereinigen sind, kann auch nur die freie Mitbewerbung genugthuend entscheiden. Die polizeiliche Entscheidung über die Zulässigkeit einer neuen Mühlenanlage, worauf das vorstehend angeführte Gesetz die Genehmigung derselben aussetzt, gewährt daher höchstens eine Nothhülfe gegen offenbar unlautre Absichten oder grundlose Klagen: aufserdem ist mehr von der Willkür, der dasselbe Raum giebt, zu fürchten, als von der Vereinigung streitender Ansprüche, welche der Gesetzgeber wohlmeinend beabsichtigte, zu hoffen.

Der Anspruch an die Staatskassen auf Entschädigung für unverschuldete Verluste durch Aufhebung des Getränkezwanges blieb sehr viel unbedeutender: aber nur

deswegen, weil die Regierung sehr bald erkannte, dafs die Befugnifs, neue Brauereien und Branntweinbrennereien anzulegen und neue Schankstätten zu eröffnen, nicht so ganz unbedingt frei zu geben, sondern vielmehr aus staatswirthschaftlichen und polizeilichen Gründen beträchtlich zu beschränken sei. Den meisten Landwirthen scheint es sehr viel leichter, eine Vermehrung oder Verbesserung ihres Viehstandes durch Anlegung einer Brauerei oder Brennerei zu bewirken, deren Abgänge ein wohlfeiles Fütterungsmittel verschaffen, als denselben Zweck durch die viel langsamer wirkende, aber nachhaltigere Verbesserung der Fruchtfolge und sorgfältige Behandlung ihres Bodens zu verfolgen: und es bestehen auch zahlreiche Beispiele, dafs Landgüter dadurch schnell sehr viel einträglicher geworden sind. Aber dies Verbesserungsmittel hat schon das Bedenken gegen sich, dafs es nicht allgemein anwendbar ist: die Bevölkerung kann unmöglich die Masse von Bier und Branntwein verzehren, welche erzeugt werden müfste, wenn jeder Landwirth seinem Viehstande auf diesem Wege wohlfeileres und reichlicheres Futter verschaffen sollte. Schon von dieser Ansicht aus kann die Brauerei und Branntweinbrennerei, so weit sie als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, nur ein Vorrecht besonders begünstigter Landgüter bleiben. Es könnte zwar scheinen, dafs die freie Mitbewerbung hinreichen würde, das Anlegen neuer Brauereien und Brennereien innerhalb der gewerblich vortheilhaften Grenzen zu halten: allein der Erfahrung gemäfs zersplittert sich bei freier Bewerbung besonders die Branntweinbrennerei in solchem Maafse, dafs daraus sehr erhebliche polizeiliche und staatswirthschaftliche Nachtheile hervorgehen. Brauerei und Branntweinbrennerei gehören zu den Gewerben, deren vollkommener

Betrieb nur in sehr grofsen Anstalten möglich ist. Wie den ungeheuern Brauereien in London es möglich wird, aus sehr verschiedenartigen Materialien immer das gleiche ausgezeichnete Bier zu bereiten, davon haben die Brauer des Festlandes kaum einen Begriff. Wie sehr aber auch hier die grofsen Brauereien den kleinen in der Kunst überlegen sind, ein stets gleichartiges Getränk mit dem mindesten Aufwande von Material und Feuerung zu bereiten, ist eine bekannte Thatsache. Das Brauen im Kleinen beschränkt sich daher immer mehr auf den eignen Bedarf, und geht endlich in die sogenannte Kesselbrauerei über, wodurch für ländliche Wirthschaften ein schwächeres Getränk ohne besondere Brauereianlage mit den gewöhnlichen Küchengeräthschaften bereitet wird. Von dieser ist polizeilich so wenig Nachtheil zu besorgen, dafs sie vielmehr Aufmunterung verdient, und durch gänzliche Befreiung von Abgaben im preufsischen Staate wirklich erhalten hat. Die Vollkommenheit der Branntweinbrennerei ist nicht in solchem Maafse, wie bei der Brauerei, von dem Umfange der Anstalten abhängig: wenn auch die grofsen Brennereien mit einem geringern Aufwande von Zeit und Feuerung mehr Weingeist aus demselben Material zu ziehen vermögen, so ist ihr Fabrikat doch von dem Erzeugnisse kleiner Brennereien nicht wesentlich verschieden. Wird auch weniger Weingeist aus demselben Gewicht von Kartoffeln oder Getreide gezogen, als in den grofsen Anstalten: so bleibt der Rückstand doch immer ein wohlfeileres Futter, als es die Kartoffeln oder das Getreide selbst gewesen sein würden. Der gröfsere Verbrauch an Brennmaterial wird besonders da wenig beachtet, wo es dem Gute selbst zuwächst. Unter diesen Umständen bestehen immerfort kleine Branntweinbrennereien als länd-

liches Nebengewerbe, und es würden ihrer, besonders in entlegenen Landestheilen, noch viel mehr entstanden sein, wenn die Regierung die Verleihung neuer Brennerei-Berechtigungen nicht bereits durch das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 auf Güter beschränkt hätte, welche nach landschaftlicher Taxe einen Grundwerth von wenigstens 15,000 Thalern haben. Dieselbe Beschränkung trifft zwar auch neue Brauereianlagen, doch mit dem wesentlichen Unterschiede, dafs sie bei Brauereien sich nur auf Anlagen zum Absatze des Getränks, nicht aber auf solche bezieht, die nur für den eignen Wirthschaftsbedarf — nach dem gewöhnlichen Ausdruck zu Tisches Nothdurft — nachgesucht werden. Bei der Branntweinbrennerei wird dagegen angenommen, dafs sie auch im kleinsten Maafse nicht blos zum eignen Wirthschaftsbedarf, sondern zum Absatze betrieben werde, und die Beschränkung der Befugnifs zum Betriebe der Brennerei auf Güter von wenigstens 15,000 Thalern Grundwerth trifft dieselben daher ganz allgemein. Solche kleine Brennereien wirken in mehrfacher Beziehung nachtheilig. Der Verbrauch des Branntweins ist einer der schicklichsten Gegenstände einer hohen Besteuerung: da jedoch der Verbrauch selbst nur mittelst der gehässigsten, tief in das Privatleben selbst eingreifenden, Nachforschungen und auch dann nur sehr unvollkommen zu besteuern wäre: so mufs die Besteuerung des inländischen Branntweins auf dessen Erzeugung, des ausländischen auf dessen Einfuhr gelegt werden. Vereinigt sich die Bereitung des Branntweins in wenige grofse Anlagen, so wird die Hebung der Steuer davon leicht und sicher; zersplittert sie sich dagegen in viele kleine Brennereien, welche zerstreut im ganzen Lande umherliegen: so wird die

Hebung einer hohen Branntweinsteuer in dem Maafse beschwerlich und unsicherer, worin diese Zersplitterung zunimmt. Bei grofsen Brennereien ist der Absatz zur Stelle ein ganz untergeordnetes Nebengeschäft; sie müssen ihren Absatz hauptsächlich im grofsen Verkehr, zum Theil selbst in beträchtlicher Ferne suchen: das Erzeugnifs der kleinen Brennereien sucht dagegen hauptsächlich Absatz in der Nähe, und die Versuchung liegt ihnen besonders nahe, den Verbrauch des Branntweins in der Umgegend möglichst zu befördern. Diese Richtung des Verkehrs mit Branntwein wirkt aber geradehin den angelegentlichen Bemühungen der Polizei entgegen, den Branntweinverbrauch auf ein der Gesundheit und Sittlichkeit unnachtheiliges Maafs herabzubringen. So rechtfertigt sich die Beschränkung der Anlage von neuen Branntweinbrennereien, welche das vorangeführte Gesetz ausgesprochen hat.

Die Neigung aus dem Verkaufe geistiger Getränke und besonders des Branntweins im Kleinen, und zum Genusse auf der Stelle, ein Gewerbe zu machen, ist so allgemein verbreitet, dafs die bereits sehr angewachsene Zahl der Schankstätten noch beträchtlich vermehrt werden würde, wenn eine völlig freie Mitbewerbung in diesem Geschäft gestattet wäre, das weder ein beträchtliches Anlagekapital, noch irgend eine besondere Kenntnifs, und selbst nur eine geringe Bemühung erfordert. Aber von Landespolizei wegen besteht eine dringende Veranlassung, die Mitbewerbung in dem Schankgewerbe nur so weit zu gestatten, als es nöthig ist, dem Volke die zum mäfsigen Genusse geistiger Getränke erforderliche Gelegenheit preiswürdig zu verschaffen, dagegen aber möglichst auszuschliefsen, was den Reiz zur Völlerei vermehren könnte. Daher ist auch für überwiegend

nachtheilig zu achten eine Zersplitterung des Schänkergewerbes in viele kleine Anstalten, welche fast überall Gelegenheit zum Genusse geistiger Getränke darbieten, und die schon übermäfsige Neigung dazu durch Lockungen in der Nähe vermehren. Die Besitzer von Brauereien und Branntweinbrennereien haben ohnehin schon jede Gelegenheit benutzt, Schankstätten zum Absatze ihres Erzeugnisses anzulegen: gemeinhin geschah dies unter der vertragsmäfsigen Bestimmung, das Getränk desjenigen ausschliefslich zu verschänken, der die Schankstätte gründete, oder zu dessen Gunsten die Genehmigung dazu ertheilt wurde. So bildete sich der Getränkezwang für die meisten Schankstätten, welchen abzuschaffen auch kaum hinreichender Grund vorhanden sein dürfte, wenn der Polizeibehörde nur belassen ist, neue, keinem Getränkezwange unterworfene Schankstätten in allen den Fällen eröffnen zu lassen, wo die bestehenden ihr Alleinrecht zum Nachtheile ihrer Abnehmer mifsbrauchen. Das Gewerbspolizeigesetz vom 7ten September 1811 hat von dieser Ansicht aus den Getränkezwang überhaupt nur in so weit aufgehoben, als er sich auch auf den Bedarf zur eignen Verzehrung bezog, und es darf ein Zwang dieser Art auch für die Zukunft selbst durch Vertrag nicht eingeführt werden. Dagegen hat es die durch Vertrag oder Verjährung bestehende Verpflichtung der Schankstätten, das Getränk zum Absatze von bestimmten Brauereien oder Brennereien zu nehmen, aufrecht erhalten, bis sie durch gegenseitiges Uebereinkommen aufgelöst wird. Endlich hat es das Anlegen neuer Schankstätten auf dem Lande von Genehmigung der Kreispolizeibehörde abhängig gemacht, welche nur ertheilt werden soll, wenn nach deren Ermessen eine wirkliche öffentliche Nützlichkeit derselben vorhanden

ist. In den Städten ist nicht allein die Anlage neuer Schankstätten, oder die Verlegung alter in ein andres Lokal, nur unter ortspolizeilicher Genehmigung zulässig, sondern es kann auch die Fortsetzung des Schänkergewerbes am Schlusse jedes Kalenderjahres Denjenigen untersagt werden, deren Gewerbbetrieb wiederholt zu polizeilichen Rügen gegründeten Anlafs gegeben hat. Bei den vorstehend angegebenen Beschränkungen der Anlage neuer Brauereien, Brennereien und Schankstätten und bei der ausgesprochenen Bestätigung des Krugverlagrechts, das ist des Getränkezwangs über Schankstätten, blieb kaum irgend eine Veranlassung zu begründeten Beschwerden über unverschuldet durch die Aufhebung des Getränkezwangs erlittenen Verlust. Was zur eignen Verzehrung von vormals Getränkezwangspflichtigen aus fremden Brauereien oder Brennereien entnommen wird, dürfte mehrentheils nur dann bedeutend sein, wenn die vormals bannberechtigte Fabrikationsanstalt allzu schlechtes oder allzu theures Getränk darbeut: auch war schon bei noch bestehendem Getränkezwange selten zu verhindern, dafs derselbe für den Bedarf zur eignen Verzehrung dann umgangen wurde, wenn besseres oder wohlfeileres Getränk in nicht allzu grofser Entfernung zu kaufen war.

Das Gesetz vom 28sten Oktober 1810 konnte sich nur auf diejenigen Landestheile beziehen, welche nach dem Abschlusse des Friedens zu Tilsit unter preufsischer Hoheit geblieben waren. In den seit 1813 wieder erlangten oder neu erworbenen Landestheilen wurden gröfstentheils keine Bannrechte mehr vorgefunden, weil die französische, oder die derselben nachgebildete Gesetzgebung sie bereits aufgehoben hatte. Sie bestehen daher hauptsächlich nur noch in denjenigen Theilen des preu-

fsischen Staats, welche aus schwedischer, sächsischer oder sonst deutsch fürstlicher Verwaltung unmittelbar an denselben übergingen. Auch dort wird nur der Aufhebung des Mühlenzwanges die erhebliche Schwierigkeit entgegen stehen, hinreichende Entschädigung dafür aufzufinden. Indessen scheint diese Schwierigkeit doch nicht hindern zu dürfen, dafs auch diese Landestheile von einer Last befreit werden, welche deshalb besonders drükkend wird, weil sie die Befriedigung eines der allgemeinsten und dringendsten wirthschaftlichen Bedürfnisse trifft. In den meisten Fällen dürften Vergleichsverhandlungen mit den einzelnen Bannberechtigten einer Ablösung auf den Grund allgemeiner Vorschriften vorzuziehen sein: wenigstens wäre vorläufig ein etwa fünfjähriger Zeitraum zu solchen Vergleichsversuchen zu bestimmen, und nach dessen Ablauf erst das Aufhören des Mühlenzwanges gegen Entschädigung für unverschuldet dadurch verursachten Verlust allgemein auszusprechen.

Minder lästig, als die Bannrechte, sind die sehr häufig vorkommenden Beschränkungen der Freiheit, innerhalb eines räumlich bezeichneten Bezirks Gewerbe gewisser Art aufser den besonders Berechtigten anzustellen: indem die Bewohner eines solchen Bezirks dadurch nicht verhindert sind, ihr Bedürfnifs durch Gewerbtreibende derselben Art befriedigen zu lassen, welche ihr Geschäft aufser dem Bezirke treiben, wofür jenes ausschliefsliche Recht ertheilt worden ist. Wer dem Mühlenzwange unterliegt, darf sein Getreide in keiner andern Mühle, als in der bannberechtigten, mahlen lassen: aber Jedermann kann Arznei aus Apotheken anderer Ortschaften holen, wenn er sich derjenigen nicht bedienen will, welche die für seinen Wohnort allein berechtigte Apotheke liefert. Dergleichen ausschliefsliche Be-

rechtigungen zur Anstellung eines Gewerbes in einem gewissen Bezirke bestehen im preuſsischen Staate zunächst eben für die Apotheken gemäſs dem Gesetze vom 24sten Oktober 1811, welches auch für die später wieder oder neu erworbenen Landestheile gilt. Es hat fortwährend bedenklich geschienen, die Besitzer von Apotheken einer freien Mitbewerbung auszusetzen: theils weil das beträchtliche Kapital, das zur Aufstellung aller Erfordernisse und Vorräthe einer wohlversehenen Apotheke erfordert wird, schwerlich gewagt werden dürfte, um Apotheken in dürftigen, verkehrlosen Ortschaften anzulegen, wenn ein zur Verzinsung derselben hinreichender Absatz nicht wenigstens einigermaafsen durch ein Alleinrecht gesichert wäre; theils weil der Mangel an hinreichendem Erwerb bei der Ueberfüllung einer Gegend mit Apotheken nur zu leicht Veranlassung geben könnte, den Erfolg der verschriebenen Arzneimittel durch Anwendung schlechter Materialien zu gefährden. Freilich bestehen ähnliche Bedenken in Bezug auf jede Mitbewerbung bei kostbaren gewerblichen Anlagen: aber sie werden vorzüglich dringend in Bezug auf Apotheken. Auch armen, dünnbewohnten Gegenden darf die Hülfe möglichst naher Apotheken nicht mangeln; die Landespolizei hat daher deren Anlegung daselbst zu befördern: sie bedient sich dazu nicht nur der Ertheilung eines Alleinrechts, sondern gestattet auch da, wo die Bereitung und der Verkauf von Arzneimitteln einen Apotheker nicht hinlänglich würde nähren können, daſs mit dem Apothekergewerbe ein Kleinhandel mit Spezerei- und Farbenwaaren verbunden werde. Ein gewissenhafter Apotheker muſs Aufopferungen nicht scheuen, um jederzeit durchaus kräftige Materialien zur vorschriftsmäſsigen Bereitung der Arzneimittel vorräthig zu haben. So muſs beispielsweise

der Ueberrest vorjähriger Kräuter weggeworfen werden, wenn die Jahreszeit frische bringt. Eine solche Uneigennützigkeit ist nur zu erwarten, wo die Noth nicht drängt, jeden Vortheil wahrzunehmen. Gesundheit und selbst Leben sind dabei zu sehr betheiligt, dafs der Apotheker seine Pflichten gewissenhaft erfülle, als dafs man ihn der Versuchung aussetzen dürfte, zwischen dürftigem Erwerb und redlicher Pflichterfüllung zu schwanken. Wenn hiernach die Landespolizei sich berechtigt achten mufs, die freie Mitbewerbung in Bezug auf Apotheken zu beschränken: so darf doch nicht verkannt werden, dafs diese Beschränkung nicht leicht ohne nachtheilige Folgen bleibt, die nur erträglich sind, weil die Anordnung, welche sie erzeugt, gröfsere Nachtheile verhindert. Wer das Apothekergewerbe für eigne Rechnung treiben will, mufs in der Regel eine bereits bestehende Apotheke kaufen, und dabei nicht allein die vorhandenen Vorräthe, Geräthschaften und baulichen Einrichtungen bezahlen, sondern auch den Besitzer der ausschliefslichen Berechtigung für deren Ueberlassung entschädigen. Das Maafs dieser Entschädigung wächst mit der Wahrscheinlichkeit eines gewinnreichen Betriebes, und dieselbe wird in volkreichen, wohlhabenden Städten sehr bedeutend. Könnte Jeder, der hinreichende Kenntnisse nachgewiesen hat, und gegen dessen sittliche Zuverlässigkeit kein Zweifel begründet ist, überall, wo es ihm vortheilhaft schiene, eine neue Apotheke anlegen, so würde der Werth einer Apotheke nur allein aus dem Betrage der baulichen Einrichtungen, Geräthschaften und Vorräthe bestehen, welche zusammengenommen eben die Apotheke bilden, und es würden nicht noch aufserdem beträchtliche Kapitale, oft viele Tausende, für das Ueberlassen der Berechtigung zum Betriebe des Apothekerge-

werbes, zu bezahlen sein: es würde demnach auch der Apotheker seine Waaren und Dienste zum allgemeinen Besten wohlfeiler stellen können, weil er kein Kapital für den Ankauf der Berechtigung zu verwenden, und daher auch sich selbst oder einem Darleiher zu verzinsen hätte. Zwar sucht die Medicinalpolizei den Gewinn der Apotheker durch Arzneitaxen, und durch Gestattung neuer Apothekenanlagen innerhalb der Grenzen einer billigen Belohnung für den Aufwand an Arbeiten und Kapital zu halten, und dadurch die Preise zu beschränken, welche für Ueberlassung von sogenannten Apotheker-Gerechtigkeiten gefordert und gezahlt werden: aber aller Erfahrung gemäfs sind diese Mittel doch unzureichend, sehr beträchtliche Steigerungen jener Preise zu verhindern. Weiterhin wird sich in diesen Betrachtungen Veranlassung finden, die Verhältnisse der ausschliefslichen Gewerbsberechtigung in Bezug auf deren Kaufpreis aus einer allgemeinern Ansicht aufzufassen.

Auch die Berechtigung, Gasthöfe zur Aufnahme für Fremde, oder auch zur Bewirthung der Ortseinwohner selbst zu halten, unterliegt sehr oft der Beschränkung, dafs neue Anlagen dieser Art innerhalb der Grenzen einer Ortschaft oder eines andern Bezirks neben den bereits bestehenden nicht gemacht werden dürfen. Die Veranlassung hierzu wurde dadurch gegeben, dafs es für den ersten Unternehmer solcher Anlagen allerdings zweifelhaft bleibt, ob sein Gastwirthsgewerbe lohnend genug sein werde, ihm einen seinem Aufwande an Kapital und Arbeit angemessenen Lohn zu gewähren. Gemeinhin kann erst eine mehrjährige Erfahrung darüber belehren, ob der Zuspruch von Gästen, auch wenn der Reiz der Neuheit vorüber ist, zahlreich genug sein werde, das Anlagekapital landüblich zu verzinsen, die Unterhal-

tungskosten vollständig zu vergüten, und dem Inhaber einen anständigen Unterhalt zu sichern. Besteht keine Beschränkung neuer Anlagen dieser Art: so benutzen die nachfolgenden Unternehmer derselben in voller Sicherheit kostenfrei Erfahrungen, welche der erste auf seine Gefahr und oft genug mit beträchtlichem Schaden machte. Es ist überdies nicht zu verkennen, dafs sehr oft nur der Reiz der Neuheit Veranlassung wird, eine neu errichtete Gastwirthschaft der längst bestandenen vorzuziehen, und dafs hierdurch auch bei der besten Bedienung sehr erhebliche, ganz unverschuldete Verluste für den Besitzer eines Gasthofes entstehen können. Sehr oft zersplittert die Mannichfaltigkeit solcher Anlagen den Besuch derselben so sehr, dafs keine recht zu Kräften kommen, und durch erhebliche Verwendungen so weit ausgebildet werden kann, als es der Zustand der Wohlhabenheit, der Sitten und des Geschmacks der Bewohner der Umgegend wirklich erfordert. Leute von bedeutendem Kapitalvermögen haben nicht leicht eine Neigung, Gasthöfe anzulegen: die meisten Anlagen dieser Art sind ursprünglich von Spekulanten mit gröfstentheils erborgten Geldmitteln gemacht worden. Nur Wenigen hat es geglückt, auch wenn der Reiz der Neuheit verschwunden war, noch einen solchen Zuspruch zu erhalten, der hinreichte, sie von Schulden zu befreien, und allmählig wohlhabend, selbst reich zu machen. Gröfstentheils haben nur glückliche Zufälle Wirthschaften begründet, deren Ruf sich von Vater und Sohn auf den Enkel fortpflanzt und selbst sehr wesentlich beiträgt, den Nahrungszustand und die Verhältnisse des geselligen Lebens unter den Einwohnern der Umgegend überhaupt zu verbessern. In so fern gehört die Sorge für das Aufkommen solcher Anstalten zu den öffentlichen

Angelegenheiten der Ortsgemeinden, und es kann um so weniger Bedenken dagegen bestehen, die Gestattung neuer Anlagen von ihrem Beschlusse abhängig zu machen, als einerseits ihr eigner Vortheil gebeut, den Einfluſs einer Mitbewerbung, soweit derselbe heilsam wirken kann, eintreten zu lassen, und andrerseits doch auch nicht verkannt werden darf, daſs die Neigung der Menschen zur fröhlichen Geselligkeit weit mehr eine verständige Leitung, als eine Verstärkung durch den oft wiederkehrenden Reiz der Neuheit erfordert. Nicht aus der Zusicherung eines durch keine Mitbewerbung gestörten Besitzstandes, sondern nur daraus sind die Nachtheile eines Mangels an belebender Mitbewerbung hervorgegangen, daſs solche Zusagen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit ertheilt wurden. Wahrscheinlich war es niemals die Meinung der Ortsobrigkeiten, daſs unter gänzlich veränderten Umständen auch noch fortdauern müsse, was nur in Rücksicht auf den bestehenden Zustand verliehen wurde. Wo vorerst noch keine Veränderung abzusehen war, glaubten sie auch keines Vorbehalts derentwegen zu bedürfen; wohl aber vertrauten sie dem Billigkeitsgefühle des Berechtigten selbst, daſs er neuen Anlagen nicht widersprechen werde, sobald deren Nothwendigkeit oder überwiegender Nutzen sich klar darstelle. Es fehlt auch gar nicht an Beispielen aus den frühern Zeiten, daſs gar kein Bedenken getragen wurde, solcher auf unbestimmte Zeit ertheilten Zusicherungen ungeachtet, das Anlegen neuer Gasthöfe zu gestatten, wenn die bestehenden für den erweiterten Verkehr oder vermehrten Wohlstand unzureichend erschienen. Nur erst, seitdem das Bedürfniſs allgemein anerkannt wurde, durch strenges Halten an dem Buchstaben der Verleihungen eben sowohl Willkür als Anmaſsung

auszuschliefsen, sind solche ohne Bestimmung ihrer Dauer, oder ohne Vorbehalt einer Abänderung verliehene Gewerbsberechtigungen als auf ewige Zeiten unabänderlich ertheilt angesehen, und ihre Inhaber für berechtigt geachtet worden, einer erweiterten Mitbewerbung unbedingt zu widersprechen. Nicht eine Rechtsverletzung, sondern nur eine Wiederherstellung des verdunkelten Rechtszustandes scheint es aus dieser Ansicht zu sein, wenn solchen Verleihungen jetzt noch eine billige Zeitbestimmung beigefügt wird, nach deren Ablauf eine Mitbewerbung statthaft ist, wenn ein von der dabei betheiligten Gemeinde klar erweisliches Bedürfnifs derselben eintritt. Im Allgemeinen ist nicht anzugeben, wie lang der für die Fortdauer solcher Berechtigungen jetzt noch zu bestimmende Zeitraum sein dürfe, um weder gegen den Berechtigten noch gegen die Ortsgemeinden unbillig zu verfahren: indessen scheint ein dreifsigjähriger Zeitraum wohl jedenfalls hinreichend zu sein, um den Berechtigten klaglos zu stellen, da derselbe die gewöhnliche Dauer der gewerblichen Thätigkeit für eigne Rechnung umfafst, und Veränderungen, welche sich über einen solchen Zeitraum hinaus unvorhergesehen ereignen könnten, auch bei neuen Anlagen von Gasthöfen und Vergnügungsörtern wohl schwerlich in Anschlag gebracht werden. Steht endlich ein solches Ziel für den Ablauf der Verleihung fest, so werden Unterhandlungen über eine frühere Auflösung des Zwanges gegen ein verhältnifsmäfsiges Abstandsgeld selten erfolglos bleiben, wenn eine kürzere Frist für die Fortdauer der ausschliefslichen Berechtigung aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Wohlfahrt nöthig erscheinen sollte.

Bei dem Verkaufe einer jeden Nahrungsstelle und mithin auch eines Gasthofes, wird in Anschlag gebracht

der Werth der Gebäude, der damit überlassenen Geräthschaften und Vorräthe, und der dahin gewöhnten Kundschaft. Die beiden ersten Gegenstände des Verkaufs sind in sofern einer ziemlich begründeten Schätzung fähig, als die Preise der Baustellen, die Baukosten und das Kapital, welches in den vorhandenen Geräthschaften und Vorräthen angelegt ist, einen hinlänglichen Anhalt zur Abschätzung darbieten dürften. Dagegen bleibt der Werth der Kundschaft immerhin ein Gegenstand sehr gewagter Vermuthungen und widerstreitender Meinungen. Der Vortheil, welchen Nahrungsstellen gewähren, hängt sehr wesentlich von den persönlichen Verhältnissen des Inhabers derselben, besonders von seinen Kenntnissen, seiner Thätigkeit, und dem Vertrauen ab, das er bereits erworben hat: indessen trägt auch der Umfang und die Beschaffenheit der Bedürfnisse, welche bei dieser Stelle befriedigt werden wollen, sehr wesentlich dazu bei. Der erste Theil dieser Grundlagen der Werthbestimmung wird gemeinhin überschätzt, da die Menschen nur zu geneigt sind, ihren Kenntnissen, ihrer Klugheit und ihrem Ansehn einen höhern Werth beizulegen, als den, welcher ihnen nach dem unbefangenen Urtheile der öffentlichen Meinung zukommt: bei dem zweiten Theile wird dagegen besonders der Einfluſs von Besorgnissen wirksam, welche die Wahrscheinlichkeit einer Mitbewerbung aufregt. Werden diese Besorgnisse dadurch aufgehoben oder wenigstens vermindert, dafs wo nicht gar keine, so doch keine neue, noch unbekannte Mitbewerbung rechtlich gestattet ist: so wird der Werth der Kundschaft dadurch leicht so bedeutend gesteigert, dafs ein Preis der Berechtigung zum Gewerbbetriebe, unabhängig von dem Werthe der Gebäude, Geräthschaften und Vorräthe, so wie auch des Theiles der Kundschaft, der blos

von persönlichen Verhältnissen abhängt, als besonderer Bestandtheil des Kaufpreises für die Nahrungsstelle nachgewiesen und in Zahlen angegeben werden kann. Wo dieser Fall eintritt, da wird der Eigenthümer einer solchen Nahrungsstelle unverkennbar durch Anordnungen verletzt, welche sein ohne Zeitbegrenzung bestehendes Recht auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränken. Wie viel er auch bei der Uebernahme dieser Stelle für die damit verbundene Gewerbsberechtigung, oder sogenannte Gerechtigkeit bezahlt haben möchte: so geschah das doch immer nur in der wahrscheinlichen Aussicht, dafs er oder seine Erben ohngefähr eben so viel dafür wieder erhalten würden, wenn selbst nach dreifsig und mehr Jahren diese Stelle wiederum veräufsert würde: denn Bevölkerung und Wohlhabenheit sind steigend, so lange nicht aufserordentliche Unglücksfälle eintreten, und mit ihnen steigt auch der Absatz der Gewerbtreibenden. Allein sobald eine Begrenzung der Dauer einer solchen Sicherstellung gegen neue Mitbewerbung eintritt, verschwindet jene Aussicht, indem die Gewerbsberechtigung fortschreitend mit jedem Jahre weniger werth wird, bis ihr Werth am Ende des noch für ihre Dauer bewilligten Zeitraumes gänzlich erlischt. In einem wohlgeordneten Staate hat Jedermann ein Anrecht auf Schutz in seinem rechtlich erworbenen Besitze: er kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls, und nur gegen vollständige Entschädigung, denselben abzutreten genöthigt werden. Ist es durch eine Versäumnifs der frühern Regierungen dahin gekommen, dafs die Berechtigung zum Gewerbbetriebe nicht mehr ein Gemeingut aller derer ist, welche durch ihre persönlichen Eigenschaften dazu befähigt sind; ist vielmehr die Befugnifs, ein Gewerbe anzustellen, ausschliefsliches Privateigenthum geworden:

so kann, wenn die Gewerbefreiheit in dieser Beziehung wieder hergestellt werden soll, dies nur dadurch geschehen, dafs die in Privatbesitz übergegangenen Gewerbsberechtigungen ihren Inhabern für den zur Zeit bestehenden Marktpreis derselben abgekauft werden. Am klarsten stellen sich die hierbei zu beachtenden Verhältnisse bei den sogenannten Bankgerechtigkeiten einiger Handwerker heraus, und es erscheint daher räthlich, diese zunächst zu betrachten.

So lange die Regierungen noch nicht erstarkt genug waren, um Jedermann zu nöthigen, seine Streitigkeiten mit seinen Mitbürgern vor die Gerichte zu bringen, und sich deren Entscheidung zu fügen; so lange vielmehr eine Befugnifs, seinen Ansprüchen mit offener Gewalt Geltung zu verschaffen, wenigstens thatsächlich anerkannt werden mufste: so lange war, wie schon weiter oben bemerkt wurde, nur in befestigten Orten einige Sicherheit gegen willkürliche Gewalt. Diese Befestigung bestand bei dem Zustande des Kriegswesens jener Zeit wesentlich aus einer Umschliefsung durch Mauern: je mehr und je wohlhabendere Menschen in einem ummauerten Raume wohnen konnten, desto leichter waren die Kosten einer solchen Befestigung aufzubringen, und desto kräftiger konnte sie vertheidigt werden. Daher sind alle alten Städte sehr enge bebaut: möglichste Benutzung des Raumes innerhalb der Mauern war eine gemeinsame Angelegenheit, und es bestanden mancherlei öffentliche Anstalten für diesen Zweck. Dahin gehörte namentlich, dafs die Läden zum Feilhalten der gewöhnlichsten Bedürfnisse sich nicht bei den Privatwohnungen befanden, sondern öffentliche Gebäude dazu eingerichtet waren. Auch hatte wohl das gemeinschaftliche Feilhalten in einem öffentlichen Gebäude noch den Zweck, die

polizeiliche Aufsicht über richtiges Maafs und Gewicht, und unverfälschte Beschaffenheit der Waaren zu erleichtern. So entstanden Kaufhäuser für die Tuchhändler, für den Kram mit Metallwaaren, oder für den Einzelhandel überhaupt, und für den Verkauf der gewöhnlichsten Lebensmittel, namentlich sehr allgemein Fleischbänke für die Schlächter, und Brodbänke für die Bäcker. Auch Schuhbänke waren sehr gewöhnlich, da zu jener Zeit die lederne Fufsbekleidung gemeinhin auf den Kauf, nicht auf Bestellung verfertigt wurde. Wer ein Gewerbe am Orte treiben wollte, dessen Erzeugnifs in einem solchen öffentlichen Gebäude feil zu halten war, mufste daselbst einen Sitz dazu oder sogenannte Bank besitzen: die Zahl dieser Bänke war durch den Raum bestimmt, den das Gebäude darbot, und damit auch die Zahl derjenigen, welche zu den darin betriebenen Geschäften berechtigt sein konnten. Indem Wohlstand und Bevölkerung sich vermehrten, wurde wohl auch der Umfang der Mauern erweitert: aber die zum Feilhalten gewisser Bedürfnisse bestimmten öffentlichen Gebäude konnten selten gleichmäfsig erweitert werden. Auch war den Gewerbtreibenden selbst sehr daran gelegen, dafs ihre Zahl nicht vermehrt, und ihr Absatz folglich nicht mehr vertheilt werde; und sie hatten häufig Ansehn genug, ihren besondern Vortheil gegen den allgemeinen geltend zu machen, welchem gemäfs möglichst wohlfeile und gute Bedienung zunächst durch freie Mitbewerbung zu sichern war. Auch hatte die Beschränkung derjenigen Gewerbetreibenden, welche blos für das örtliche Bedürfnifs arbeiten, wirklich etwas für sich. Das Bäckergewerk war in seiner Gesammtheit der Stadt dafür verhaftet, dafs es ihr niemals an hinreichendem Brodte mangele; eine gleiche Verpflichtung lag ob den Schlächtern in Bezug auf das

Fleisch, den Brauern in Bezug auf das Bier, und denen, welche Einzelhandel trieben, in Rücksicht auf die zu ihrem Krame gehörigen Waaren. Der polizeiliche Zweck schien hierbei mehr gesichert durch eine mäſsige Zahl wohlhabender Bäcker, Schlächter und Händler, als durch eine gröſsere Zahl, wovon viele wegen der gröſseren Vertheilung des Absatzes dürftig bleiben muſsten. Die geschlossene Zahl der Bankinhaber blieb daher auch unvermehrt, als nach dem endlich errungenen Landfrieden keine Nothwendigkeit mehr bestand, sich so kümmerlich mit dem ummauerten Raume zu behelfen, und die Geschäfte derselben groſsentheils bequemer in ihren Wohnungen betrieben werden konnten. Ihr Gewerbe ward dadurch so lohnend, daſs für das Ueberlassen einer Berechtigung dazu gern ein Ansehnliches bezahlt wurde: es bildete sich ein Kaufpreis für diese Gerechtigkeiten, der mit der zunehmenden Bevölkerung und Wohlhabenheit stieg. So wurden die Bankgerechtigkeiten ein vererbliches und veräuſserliches Privateigenthum, dessen Werth immerfort wuchs. Der Ankauf desselben wurde auch Unvermögenden nicht sonderlich lästig, weil sie bei dem allgemeinen Glauben an die vorzügliche Sicherheit des darin anzulegenden Kapitals die Mittel dazu gegen mäſsige Zinsen leicht geborgt erhielten: denjenigen Erben eines Bankinhabers, welche das Gewerbe nicht fortsetzen wollten, war es dagegen sehr förderlich, daſs sie die Berechtigung dazu gemeinhin um einen beträchtlich höheren Preis verkaufen konnten, als derjenige war, welchen der Erblasser beim Anfange seines Geschäfts dafür hatte zahlen müssen. Es erschien hiernach allen Theilen so bequem, ein neues, immerfort wachsendes Eigenthum dadurch zu bilden, daſs die Berechtigungen zum Gewerbbetriebe als ein Theil des Privatvermögens ihrer In-

haber angesehen, und gleich andern Vermögenstheilen vererbt, verkauft und verpfändet werden konnten, in welcher letztern Beziehung auch Hypothekenbücher darüber angelegt wurden. Bedacht wurde nicht dabei, dafs der Werth dieses Eigenthums wesentlich auf der Möglichkeit beruht, den Kunden der Gewerbtreibenden durch Erhöhung der Kaufpreise oder Arbeitslöhne die Zinsen von dem Kapitale abzunehmen, welches zum Ankaufe der Bankgerechtigkeiten verwendet wird: was die ganze Bevölkerung der Ortsgemeinde, und theils auch wohl der umliegenden Gegend für Brod, Fleisch und Kramwaaren deshalb mehr zahlt, weil die Bäcker, Schlächter und Krämer durch ihr Gewerbe nicht nur ihren Unterhalt, sondern auch die Zinsen für das zum Ankaufe ihrer Gerechtigkeit angelegte Kapital zu verdienen haben, das erschien damals noch nicht als eine besondere Abgabe, weil es sich nicht abgesondert von dem Preise dieser Bedürfnisse darstellte; dagegen aber trat glänzend hervor, was dem Vermögen der Bankinhaber durch den steigenden Preis ihrer Gerechtigkeiten zuwuchs: daher ward auch gern Veranlassung genommen, den Begriff eines vererblichen und veräufserlichen Privateigenthums auch auf die bis dahin nur persönliche Berechtigung zum Betriebe anderer Gewerbe auszudehnen. Gelegenheit dazu gab, dafs diejenigen, welche irgend ein am Orte schon bisher betriebenes Gewerbe neu anstellen wollten, ihr Unternehmen gern als Fortsetzung der Geschäfte eines Abtretenden ankündigten, um dessen Kundschaft an sich zu ziehen. Für die Erlaubnifs dazu zahlten sie gern etwas an den abtretenden Inhaber oder dessen Erben: dieses Mittel, alten, unvermögend gewordenen Leuten oder hinterlassenen Wittwen und Waisen eine Versorgung zu verschaffen, schien ganz unbedenklich, und wurde

von den Ortsobrigkeiten gern dadurch unterstützt, daſs auch die Gewerbe, worauf dasselbe Anwendung fand, als geschlossen betrachtet, und eine Vermehrung der darauf angewiesenen Handwerker oder Händler nicht gestattet wurde. So wuchs die Zahl vererblicher und veräuſserlicher Gewerbsberechtigungen noch in sehr neuen Zeiten immerfort, und damit die Last, welche den Ortsgemeinden zur Verzinsung des Ankaufspreises derselben aufgelegt wurde. Es wurden sogar von der Obrigkeit selbst Unternehmungen begünstigt, deren Zweck es war, den unter veränderten Zeitverhältnissen sinkenden Werth solcher Gewerbsberechtigungen wieder zum Steigen zu bringen. So war in einigen Städten beispielsweise Brauerzünften gestattet, einen Theil der am Orte bestehenden Braugerechtigkeiten aufzukaufen, um den übrig bleibenden dadurch einen höhern Werth zu verschaffen. Gewöhnlicher noch kommen ruhende Gerechtigkeiten vor. Bankgerechtigkeiten sind nämlich durch Erbgang, Zutheilung aus Konkursmassen oder auf andere Weise an Eigenthümer gekommen, welche dieselben durch eignen Gewerbbetrieb zu benutzen nicht befähigt, oder auch nur nicht geneigt sind, aber dennoch anstehen, sie zu veräuſsern, weil ihnen der dafür gebotene Preis nicht annehmlich erscheint, oder weil sie dieselben für Personen aufbewahren wollen, die zur Zeit den Gewerbbetrieb noch nicht beginnen können. Das kann für den einzelnen Eigenthümer vortheilhaft sein; auch befinden sich die Besitzer der übrigen Gerechtigkeiten gleicher Art wohl dabei, daſs die Mitbewerbung in ihren Geschäften hierdurch vermindert wird: aber das Gemeinwesen leidet darunter, indem der Kaufpreis der Gerechtigkeiten durch den höheren Gewinn gesteigert wird, welchen der auf weniger Theilnehmer beschränkte Gewerbbetrieb abwirft.

Durch die vorbeschriebene Schöpfung einer neuen Art des Eigenthums sind allerdings viele Handwerker und Krämer wohlhabend geworden: aber das Gesammteinkommen der Völkerschaften hat sich dadurch nicht immer vermehrt. Der Werth der Bankgerechtigkeiten entstand ihrer ursprünglichen Anlage nach nicht dadurch, dafs mehr oder bessere nutzbare Sachen erzeugt wurden: sondern nur dadurch, dafs die Kunden der Bankinhaber genöthigt wurden, einen höhern Preis für deren Arbeiten oder Dienste zu zahlen, als sie wahrscheinlich bei freier Mitbewerbung dafür hätten geben müssen. Jene gewannen unter solchen Verhältnissen nur auf Kosten dieser. Allerdings läfst sich nicht bestimmt nachweisen, dafs diejenigen, welche die Dienste der Bankberechtigten brauchten, dadurch ärmer oder schlechter bedient geworden wären. Es geht mit solchen durch ihre Geringfügigkeit fast unmerklichen, aber täglich wiederkommenden Aufopferungen und Entbehrungen ungefähr ebenso, wie mit den Abwechslungen in der Verzehrung, die sich nach dem jährlichen Wechsel der Ernten richten. In Ländern, wo der Laib Brod immer denselben Preis behält, während sein Gewicht nach Verschiedenheit der Getreidepreise wechselt, werden sehr allgemein in den Haushaltungen deshalb wöchentlich nicht mehr oder weniger Brodte gekauft, weil ihr Gewicht um einige Loth vermindert oder vermehrt wird: die Hausgenossen finden sich bei kleinen Verminderungen dennoch gesättigt, und bei kleinen Vermehrungen dennoch nicht überfüllt. Erst wenn das Gewicht beträchtlich ab- oder zugenommen hat, versteht sich die Familie dazu, die Zahl der Brodte, welche sie in einem gewissen Zeitraume zu kaufen gewohnt ist, zu vermehren oder zu vermindern, und nun erst hört man in jenem Falle über Theuerung klagen,

und in diesem die Wohlfeilheit preisen. Gleichwohl trägt dieser anscheinend unmerkliche Abzug oder Zuschufs an der täglich dargereichten Kost sehr wesentlich dazu bei, die Verschiedenheit des Ertrages der Mittelernten auszugleichen, und die Nachfrage, deren Wechsel die Preise bestimmt, bei etwas knappen zu mindern, oder bei etwas reichen zu mehren. So ist es auch mit den Diensten der Handwerker und Händler: geringe, aber täglich wiederkehrende Zubufsen oder Entbehrungen haben wenigstens keinen klar erkennbaren Einflufs auf das Wohl und Wehe der grofsen Massen des Volks, sind aber dennoch geeignet, in einer grofsen Anzahl unmerklich kleiner Beiträge die beträchtlichen Summen aufzuhäufen, welche die Verzinsung zahlreicher und kostbarer Bankgerechtigkeiten erfordert. Zu diesen Betrachtungen tritt noch hinzu, dafs gar nicht allgemein erweislich ist, es werde durch die Beschränkung der Mitbewerbung, worauf der Werth der Bankgerechtigkeiten sich gründet, der Lebensgenufs nothwendig vertheuert. Es mangelt gar nicht an Beispielen, dafs der Körperschaftsgeist eines wohlhabenden Gewerks seinen Stolz darein gesetzt hat, vorzüglich preiswürdige Waaren zu liefern: die Vereinigung der Arbeiten in weniger Händen machte dies bei dennoch ansehnlichem Gewinne möglich, so wie dagegen die Zersplitterung eines Nahrungszweigs in übermäfsig viele gewerbliche Anstalten dennoch endlich eine Vertheuerung bewirkt, weil jeder Theilnehmer vom Ertrage seiner wenigen Arbeit doch auch noch leben will. Ueberhaupt ist die festbegründete Wohlhabenheit eines Theils der Gewerbtreibenden in sofern ein Vortheil der Andern, als jene wiederum in dem Maafse mehr von den Erzeugnissen dieser kaufen können, als sie selbst mehr erwerben. In der That hat grofse Wohlhabenheit nach

unzähligen Beispielen in Zeiten und an Orten bestanden, worin die wichtigsten Gewerbe nur in Folge des Besitzes kostbarer Bankgerechtigkeiten betrieben wurden.

Irrthum in den Grundlagen staatswirthschaftlicher Anstalten giebt sich am entschiedensten dadurch kund, dafs dieselben Fortschritte der Entwickelung menschlicher Kräfte, welche den Zustand der Völker wahrhaft und dauernd verbessern, nicht auch in gleicher Art auf die Verbesserung solcher Anstalten wirken, sondern vielmehr ihren Verfall herbeiführen, und ihre Vernichtung oft mit schweren Opfern endlich erzwingen. Das ist denn auch das unvermeidliche Schicksal der Bankgerechtigkeiten. Die freie Mitbewerbung wirkt allerdings nur so lange wahrhaft wohlthätig, als die Kampfgenossen sich sittlich reiner und edler Waffen gegen einander bedienen. Die Frage, ob der Gebrauch unedler, oder wenigstens doch unsittlicher Mittel durch obrigkeitliches Einwirken zu hindern sei, kann aller Erfahrung nach nicht unbedingt verneint werden: es müssen demnach Beschränkungen der Gewerbefreiheit eintreten, aber die Begünstigung der Vorstellungen, worauf das Dasein der Bankgerechtigkeiten beruht, konnte nur irrthümlich als Mittel zu solchem Zwecke dienen. Im Allgemeinen erscheint es schon ganz widersinnig, dafs ein Mann, der zur Anstellung eines Gewerbes volle persönliche Fähigkeit, hinreichende Mittel und obrigkeitliche Genehmigung besitzt, überdies noch die Verstattung dazu von einer Privatperson erkaufen soll. Die Berechtigung zum Betriebe irgend eines bestimmten Gewerbes kann und mufs in sofern von obrigkeitlicher Bewilligung abhängen, als der Obrigkeit die Verpflichtung obliegt, solchen Schaden von ihren Untergebenen abzuwenden, welchen sie bei gewöhnlicher Vorsicht mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln nicht

zu vermeiden vermöchten. Dieser Schaden kann entweder aus der Beschaffenheit des Gewerbes selbst, oder aus den persönlichen Verhältnissen des Gewerbtreibenden hervorgehen. In letzterer Beziehung beruht die Gestattung des Gewerbbetriebes ganz offenbar auf der obrigkeitlichen Kenntnifs von der Persönlichkeit des Gewerbtreibenden; nur in Rücksicht auf diese Persönlichkeit wird sie ertheilt, und erlischt daher auch, wenn er stirbt, das Gewerbe freiwillig aufgiebt, oder durch irgend einen Umstand unfähig wird, dasselbe zu betreiben. Auch aus der Beschaffenheit eines Gewerbes kann ein haltbarer Grund, die Berechtigung zu dessen Betriebe für ein vererbliches und veräufserliches Eigenthum ihres Inhabers zu achten, folgerecht nicht hergeleitet werden. Es giebt allerdings viele Gewerbe, deren Betrieb nur durch den Besitz eines dazu eingerichteten Grundstücks möglich wird, und der Eigenthümer eines solchen Grundstücks kann dasselbe allerdings vererben, veräufsern oder verpachten: allein aus diesem Eigenthumsrechte folgt keinesweges auch eine Befugnifs, die persönliche Berechtigung zum Gewerbbetriebe als ein nothwendiges Zubehör des Grundstücks zu betrachten, und mit demselben willkürlich an Andere zu übertragen. In der That war es nur eine milde Gesinnung gegen Greise, die wegen Altersschwäche das betriebene Gewerbe aufgaben, oder gegen unversorgt hinterlassene Wittwen und Waisen, in deren Folge gestattet wurde, die Gewerbsberechtigung, deren Benutzung sie bisher ernährte, als Privateigenthum zu betrachten, und demgemäfs zu vererben oder zu veräufsern: diese Milde hätte jedoch eine Ungerechtigkeit gegen das Gemeinwesen enthalten, wäre sie nicht unter der bestimmten Voraussetzung ausgeübt worden, dafs sie demselben unnachtheilig bleibe. In dieser Beziehung

mufste vorbehalten werden, dafs derjenige, welchem die Gewerbsberechtigung übertragen wurde, auch persönlich dazu befähigt sei, und dafs auch die Veräufserung aufserdem nicht gemeinschädlich wirke. In Bezug auf die erste dieser Bedingungen blieb nun zwar anerkannt, dafs der Besitz einer Bankgerechtigkeit allein noch keine Befugnifs gebe, das bankberechtigte Gewerbe zu treiben, sondern, dafs aufserdem auch noch die persönliche Befähigung des Besitzers hinzukommen müsse. So konnte beispielsweise bei bestehendem Zunftzwange Niemand blos deshalb das Bäcker- oder Schlächtergewerbe für eigne Rechnung treiben, weil er eine Brod- oder Fleischbank ererbt oder erkauft hatte: sondern er mufste noch überdies das Meisterrecht in der Bäcker- oder Schlächterzunft, wie auch das Bürgerrecht der Stadt vorschriftsmäfsig erworben haben. Indessen war dieses Verfahren nicht hinreichend, allen Nachtheil von dem Gemeinwesen abzuwenden: denn indem es nicht untersagt war, Bankgerechtigkeiten an persönlich Unfähige zu übertragen, entstanden eben die ruhenden Gerechtigkeiten, welche zum Nachtheile der Ortsgemeinde den Gewerbbetrieb auf weniger Theilnehmer beschränken. Noch viel weniger ward aber den Anforderungen der öffentlichen Wohlfahrt in anderer Beziehung genügt. Es war kein sonderlicher Nachtheil für das Gemeinwesen davon abzusehen, dafs ein mäfsiges Kaufgeld von vielleicht 50 oder 100 Thalern für eine Gewerbsberechtigung gezahlt würde. Die Zinsen eines so kleinen Kapitals konnten keine Veranlassung zur Vertheuerung der gewerblichen Arbeiten oder Dienste geben: auch wurde zum Aufbringen einer so kleinen Summe kaum mehr Kredit erfordert, als der neue Meister doch ohnehin besitzen mufste, wenn er sein Gewerbe mit Wahrscheinlichkeit eines gün-

stigen Erfolgs anstellen wollte. Dem übermäfsigen Steigen der Preise konnte leicht durch Vermehrung der Gewerbsberechtigungen gesteuert werden: ward die Klage gegründet befunden, dafs keine der bereits bestehenden Bankgerechtigkeiten für einen mäfsigen Preis käuflich sei, so nahm die Obrigkeit keinen Anstand, denselben eine neue beizufügen. Auch das preufsische allgemeine Landrecht geht wesentlich von dieser Ansicht aus: es behält dem Landesherrn nicht allein das Recht vor, neben auf eine gewisse Anzahl von Mitgliedern geschlossenen Gewerken Freimeister anzusetzen, sondern auch die Statuten der Gewerke oder sogenannte Innungsartikel, folglich auch die wegen Beschränkung der Anzahl ihrer Mitglieder bestehenden Vorschriften zu verändern, nachdem die Gewerke mit ihren Einwendungen dagegen gehört worden. Es ist besonders die Schuld ziemlich neuer Zeiten, dafs von diesen unverkennbaren Regierungsrechten so wenig Gebrauch gemacht wurde, um die Preise der Bankgerechtigkeiten in den Grenzen einer Handlung der Mildthätigkeit zu erhalten. Der Vortheil Einzelner, die sichtlich dabei gewannen, liefs den Nachtheil, welcher dem Gemeinwesen aus solcher Steigerung erwuchs, gänzlich übersehen. So wie die Verhältnisse sich allmälig gestalteten, waren die wirklichen Eigenthümer der Bankgerechtigkeiten grofsentheils nicht die Gewerbtreibenden selbst, sondern Rentenierer, welche ihnen den ganzen Betrag des Kaufgeldes vorgeschossen hatten, und sich im gemächlichen Nichtsthun von den Zinsen ihrer solchergestalt angelegten Kapitale nährten. Die Sicherheit des Steigens der Preise dieser Gerechtigkeiten bei steigender Wohlhabenheit und Bevölkerung liefs es sehr unbedenklich erscheinen, einem armen Handwerksgesellen, der mühsam die Kosten zur Erlangung des Meister-

rechts aufbrachte, den ganzen Kaufpreis der Bankgerechtigkeiten zu leihen, deren er zur Anstellung seines Gewerbes bedurfte, und diese Leichtigkeit, Geld zum Ankaufe der Bankgerechtigkeiten zu borgen, reizte wiederum, hohe Preise dafür zu bewilligen. In einer der ansehnlichsten Städte des preufsischen Staats waren beispielsweise von 1780 bis 1810, also nur in dreifsig Jahren, die Preise der Schuhbänke von 800 Thalern auf 2000 gestiegen: aber ein ganz unbemittelter Schuhmacher erhielt auch diese grofse Summe noch leicht dargeliehen, und trug auch kein Bedenken, eine so grofse Schuldenlast zu übernehmen, weil sicher darauf gerechnet wurde, dafs auch dieser Preis noch ferner steigen werde, und also kein Verlust am Kapitale eintreten könne. Inzwischen mufste der Schuhmacher sich bemühen, die jährlichen 80 bis 100 Thaler Zinsen aufzubringen: das war nur möglich, indem er theils theurer arbeitete, theils knapper lebte. Was im ersten Falle seinen Kunden, im letzten seinem Haushalt abging, kam einem Rentenierer zu Gute, welcher durch dieses Einkommen der gemeinen Gesinnung nach keine Verpflichtung überkam, irgend etwas Nutzbares zu schaffen. Je mehr mit den Fortschritten der Bildung einerseits Bevölkerung und Wohlstand, andrerseits die Sicherheit eines jeden Eigenthums wuchs, desto mehr mufste das Bankgerechtigkeitswesen sich dahin entwickeln, dafs die Gewerbtreibenden Lohnknechte und ihre Kunden Säugammen solcher Rentenierer wurden.

Das Edikt wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 stellte für den damaligen Umfang des preufsischen Staats den Grundsatz auf, dafs ein von der Regierung ertheilter Gewerbeschein seinen Inhaber berechtige, das darin benannte Gewerbe

während der darin bestimmten Zeit überall zu treiben, und daſs weder irgend einem Einzelnen, noch irgend einer Körperschaft ein Widerspruchsrecht dagegen zustehe. Da nun ein solcher Gewerbeschein im Allgemeinen Niemand verweigert werden sollte, der Unbescholtenheit und Freiheit, über seine Person zu verfügen, nachweisen konnte, so bedurfte fortan auch Niemand des Ankaufs einer Bankgerechtigkeit, um das bisher blos Inhabern solcher Gerechtigkeiten vorbehaltene Gewerbe zu treiben. Hierdurch war das Kapital, welches der Kaufpreis aller Bankgerechtigkeiten darstellte, mit einem Federzuge vernichtet. Die Regierung erkannte nun zwar die Folgen einer solchen Verletzung bisher unter ihrem Schutze bestandener Eigenthumsrechte, obwohl sie bei der Abfassung dieses Gesetzes von dem Betrage desselben schwerlich unterrichtet sein mochte: sie versprach daher eine billige Entschädigung der Bankgerechtigkeitsinhaber einzuleiten. Um Erfüllung dieses Versprechens wurde sie nun unmittelbar hierauf aus allen Theilen des Landes bestürmt: die dringendsten Vorstellungen erhoben die Rentenierer, denen die Gewerbtreibenden die Zinszahlung für ihr zum Ankauf der Bankgerechtigkeiten dargeliehenes Kapital nunmehr versagten. Vielfältig waren auch die vormundschaftlichen Gerichte hierbei betheiligt, welche das ihnen anvertraute Vermögen der Minderjährigen besonders auf Bankgerechtigkeiten, als ein vorzüglich sicheres Unterpfand, ausgeliehen hatten. Die Verlegenheit, welche hieraus entstand, war nicht gering. Staats- und Gemeinde-Kassen waren nicht allein durch die Lasten eines unglücklichen Krieges erschöpft, sondern es herrschte auch überwiegend die Meinung, daſs beiden keine Verpflichtung obliege, zur Entschädigung der Gewerbtreibenden für vernichtete Bankgerechtigkeiten

ten beizutragen. Dieser Meinung gemäfs hatten die Gewerbtreibenden bisher einen unbilligen Vortheil auf Kosten ihrer Abnehmer bezogen: sie waren verpflichtet, diesen wieder herauszugeben, und es war höchstens zulässig, ihnen Abschlagszahlungen in leidlichen Fristen zu gestatten. Auch erschien es klar, dafs diejenigen, welche von nun an ein weiland bankberechtigtes Gewerbe zu treiben begannen, dadurch einen sehr wesentlichen Vortheil erhielten, dafs sie zur Anstellung ihres Gewerbes nicht mehr des Ankaufs einer Bankgerechtigkeit bedurften. Sie genossen diesen Vortheil jedoch nur auf Kosten der Besitzer nunmehr vernichteter Bankgerechtigkeiten, und es erschien daher billig, dafs auch sie zur Entschädigung derselben beitrügen. Auf diesen Grundlagen beruht das Verfahren, welches das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 in Bezug auf Ablösung der Bankgerechtigkeiten, und Verzinsung derselben, bis diese erfolgt, sehr ausführlich vorschreibt. Dies Gesetz hatte überhaupt den Zweck, die grofse Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen, welche dadurch entstanden war, dafs die bis dahin bestandenen gewerblichen Verhältnisse durch das vorhin angeführte Edikt vom 2. November 1810 gröfstentheils aufgelöst wurden, ohne zu bestimmen, was nunmehr an deren Stelle treten solle. In Bezug auf die Bankgerechtigkeiten wurde dadurch zunächst festgesetzt, dafs deren Werth nach den bei Vernichtung derselben üblichen Kaufpreisen durch die Stadtverordnetenversammlung jedes Orts unter Aufsicht des Magistrats und vorbehaltener Genehmigung der Regierung abgeschätzt, dafs sie nach diesem Werthe durch baare Zahlung abgelöst, und bis zur erfolgten Ablösung mit vier und ein halb auf hundert verzinst werden sollten. Der Fond zu dieser Ablösung war dadurch auf-

zubringen, dafs alle diejenigen, welche fortan das weiland bankberechtigte Gewerbe am Orte betrieben, zusammengenommen jährlich sechs vom hundert des abgeschätzten Werthes sämmtlicher sich auf dies Gewerbe beziehender Bankgerechtigkeiten an den Magistrat des Orts zahlten, welcher den Beitrag der Einzelnen zur Aufbringung dieser Steuer nach Verschiedenheit des Umfangs ihres Gewerbbetriebes zu bestimmen hatte. Wenn also beispielsweise bisher 40 Brodbänke in einer Stadt vorhanden waren, und der Werth einer solchen Bank auf 3000 Thaler abgeschätzt war, folglich alle Brodbänke zusammen ein Kapital von 120,000 Thalern darstellten: so mufsten, vom 1sten December 1810 an, sechs vom hundert hiervon, also 7200 Thaler von allen denjenigen gemeinschaftlich aufgebracht werden, welche das Bäckergewerbe im Orte betrieben. Wie viel jeder einzelne Bäcker hierzu beizutragen hatte, bestimmte der Magistrat nach Verschiedenheit des Umfanges seines Gewerbbetriebes. Von diesem Einkommen waren zunächst 5400 Thaler zur Verzinsung der sämmtlichen 40 Brodbänke zu verwenden. Jeder Eigenthümer einer solchen Bank empfing hiervon den 40sten Theil mit 135 Thalern, ohne Unterschied, ob er das Bäckergewerbe wirklich betrieb, oder seine Gerechtigkeit ruhen liefs. Der Ueberrest von 1800 Thalern war zum Ankaufe von Brodbänken bestimmt. Jeder Besitzer einer Brodbank war verpflichtet, sie dem Magistrate gegen Zahlung des geschätzten Werths von 3000 Thalern zu überlassen. Niemand konnte genöthigt werden, seine Brodbank zu einem niedrigern Preise zu verkaufen: aber es stand Jedem frei, dieselbe zum Ankauf wohlfeiler anzubieten, und wer am wenigsten forderte, genofs in der Ablösung den Vorrang vor denjenigen, welche höhere Forderungen machten. Die

Zinsen, welche durch den Ankauf von Gerechtigkeiten erspart wurden, flossen dem Ablösungsfond zu. Hätte also in dem vorstehenden Beispiele der Magistrat im zweiten Jahre mit den zur Ablösung übrig gebliebenen 2 Mal 1800, d. i. 3600 Thalern eine Brodbank für volle 3000 Thaler abgelöst: so flossen im dritten Jahre zum Ablösungsfond

a) die aus dem zweiten Jahre übrig gebliebenen	600	Rthlr.
b) die aus den Beiträgen des dritten Jahres dazutretenden	1800	-
c) die ersparten Zinsen von der einen angekauften Brodbank mit	135	-
Er konnte also im dritten Jahre überhaupt zur Ablösung verwenden	2535	Rthlr.

Wollte Niemand eine Brodbank dafür ablassen, so mufste die Fortsetzung des Ablösens bis auf das vierte Jahr verschoben werden. Es dürfte überflüssig sein, dieses Beispiel weiter fortzusetzen, da sich schon aus der vorstehenden Darstellung ergiebt, wie der Ablösungsfond allmählig durch die hinzukommenden Zinsersparnisse wächst, und die Ablösung sich immer mehr beschleunigt, welche im vorliegenden Falle in 32 Jahren fast ganz vollendet sein würde, wenn auch alle Brodbänke voll mit 3000 Thalern bezahlt werden müfsten. Da man die Kassenbestände einstweilig zu Abschlagszahlungen auf anzukaufende Gerechtigkeiten verwenden, und dadurch früher Zinsen ersparen kann: so würde schon deshalb die völlige Ablösung noch etwas früher eintreten, als das vorstehende Beispiel ergiebt. Dagegen aber ist es nicht wahrscheinlich, dafs sehr oft Bankgerechtigkeiten unter dem Taxwerthe zum Ankaufe dürften angeboten werden: denn obwohl die Gewerbtreibenden ihr Kapital in der

Regel viel höher als zu $4\frac{1}{2}\,\%$ nutzen, so werden dagegen Rentenierer ihnen gern ihre Gerechtigkeit zum vollen Taxwerth abkaufen, um ihr Kapital darin bis zur Ablösung sicher zu $4\frac{1}{2}\,\%$ anzulegen. Um die Uebersichtlichkeit des Vortrages nicht durch Erwähnung von Nebenbedingungen zu vermindern, welche keinen wesentlichen Einfluſs auf die nachfolgenden Betrachtungen haben, können hier unberührt bleiben die vielen Vorschriften des Gewerbepolizeigesetzes, welche sich theils auf Vermehrung des Ablösungsfonds durch meist wohl unbedeutend bleibende Nebeneinkünfte, auf Sicherstellung der auf Bankgerechtigkeiten ruhenden Lasten, und auf Verwaltung des ganzen Abschätzungs- und Ablösungsgeschäfts beziehen.

Schon bei der Abfassung dieser Vorschriften konnten die groſsen Schwierigkeiten nicht übersehen werden, welche sich deren Ausführung entgegenstellten. Es war darauf gerechnet, daſs die Stadtverordneten es sich würden angelegen sein lassen, die Forderungen sorgfältig zu prüfen, welche wegen Vernichtung von Bankgerechtigkeiten erhoben wurden. Viele dieser Forderungen waren ganz ungegründet, indem bei der Uebertragung des Gewerbbetriebes zwar wirklich über den Werth der damit überlassenen Grundstücke, Geräthschaften und Vorräthe wohl auch etwas für Ueberweisung der erworbenen Kundschaft gezahlt worden, aber gar kein Recht erweislich war, einer erweiterten Mitbewerbung zu widersprechen. Nicht weil es unerlaubt, sondern nur weil es unvortheilhaft erschien, ein neues Gewerbe neben den schon bestehenden gleicher Art anzustellen, war dies bisher unterlassen, und die Zahlung eines Abstandsgeldes an einen ausscheidenden Gewerbtreibenden vorgezogen worden. Wo wirklich Bankgerechtigkeiten bestanden, waren dieselben mehrentheils schon seit Menschengeden-

ken nur in Verbindung mit einem Grundstücke, wohl auch mit Geräthschaften und Vorräthen, verkauft worden, und es blieb hiernach zweifelhaft, wieviel von dem im Ganzen bedungenen Kaufpreise für die Bankgerechtigkeit insbesondere gezahlt worden wäre. Auch wo die Bankgerechtigkeiten ein selbstständiges, mit keinem Grundstücke oder Beilasse verbundenes Eigenthum bildeten, war nicht selten seit einer langen Reihe von Jahren keine derselben zu freiem Verkauf gekommen: sie waren vielmehr gewöhnlich vererbt, oder auch unter Lebenden an Söhne, Verwandte, Befreundete ohne Preisbestimmung, oder doch für einen solchen Preis überlassen worden, welcher weit unter demjenigen stand, den fremde Käufer gern bewilligt hätten. In allen diesen Fällen überwog die Rücksicht auf den besondern Vortheil eines ihrer Mitbürger gewöhnlich die Gründe, welche die Stadtverordneten hätten bestimmen sollen, so wenig Bankgerechtigkeiten anzuerkennen, und den Preis der anerkannten so niedrig zu schätzen, als die Billigkeit irgend zuliefs. Die meisten Bürger waren bei der Entschädigung für die Verluste, welche aus den veränderten Gewerbsverhältnissen entstanden, wo nicht persönlich, so doch durch verwandtschaftliche oder freundschaftliche Rücksichten betheiligt. Ueberhaupt gingen sie wohl gröfstentheils nur mit Widerwillen an ein Geschäft, wodurch eine neue Ordnung des Gewerbbetriebes eingeführt werden sollte, deren Vortheile wenigstens sehr entfernt erschienen, während die Verluste daraus unmittelbar vor ihren Augen lagen. Hieraus ergab sich mannichfaltiger Anlafs für die Magisträte, und besonders für die Provinzialregierungen, den Schätzungen der Stadtverordneten ihre Genehmigung zu versagen, und es entspannen sich hieraus weitläuftige Verhandlungen, während welcher inzwischen mehrjährige Zins-

reste anschwollen, deren Tilgung das Vermögen derjenigen überstieg, welchen das Gewerbepolizeigesetz die Zinszahlung auflegte. Den Gewerbtreibenden mufste ferner sehr allgemein die Forderung ungerecht erscheinen, dafs sie die Mittel zur Entschädigung für Verluste, welche sie selbst erlitten, auch selbst aufbringen sollten. Der Handwerker oder Krämer, welcher Eigenthümer einer Bankgerechtigkeit war, verlor durch das Edikt vom 2ten November 1810 den Vortheil, worin nach seiner Ansicht der ganze Werth derselben bestand, nämlich das Recht, nicht nur jedem Betriebe seines Gewerbes, der nicht durch den Besitz seiner Bank begründet wurde, sondern auch jeder Vermehrung der bestehenden Bankgerechtigkeiten zu widersprechen. Er war der freien Mitbewerbung fortan gänzlich bloſsgestellt. Zwar bekam er nach den Vorschriften des Gewerbepolizeigesetzes seine eigne Bankgerechtigkeit mit $4\frac{1}{2}\,\%$ verzinst: aber diese Verzinsung blieb in den meisten Fällen lange Zeit rückständig, und erfolgte auch später mehrentheils nur unvollständig, weil die Beiträge, woraus sie geleistet werden sollte, theils unordentlich eingingen, theils ganz ausblieben. Denjenigen, welche bisher bankberechtigte Gewerbe nunmehr von neuem anstellten, war es zwar sehr erwünscht, des Ankaufs keiner Bankgerechtigkeit zu bedürfen: aber der Beitrag, welchen sie zum Ablösungsfond entrichten mufsten, enthielt nach ihrer Ansicht eine sehr ungerechte Belastung. Sie sollten damit eine Schuld bezahlen, welche sie nicht gemacht hatten. Der Werth der vernichteten Bankgerechtigkeiten hatte darauf beruht, dafs die Besitzer derselben vermöge ihres Alleinrechts sich ihre Arbeiten und Dienste höher bezahlen lassen konnten, als es bei freier Mitbewerbung möglich gewesen wäre: sie hatten niemals einen Antheil an diesem Gewinne gehabt, der

immer, wenn auch durch die Gesetze geschützt, darum nicht minder ein widernatürlicher war. Sollte die Bevölkerung für die Sünden ihrer Väter büfsen, so war nicht abzusehen, weshalb sie allein zu solcher Buſse verurtheilt wurden. Lag ein Vortheil für die Gesammtheit der Ortseinwohner in der Vernichtung des Alleinrechts der Bankinhaber: so war auch diese Gesammtheit verpflichtet, die Kosten gemeinschaftlich aufzubringen, womit derselbe erkauft wurde. In der Staatsverwaltung wurde jedoch damals noch die Meinung festgehalten, dafs nur die Gewerbtreibenden allein zu der Ablösung der ihr Gewerbe treffenden ausschliefslichen Berechtigungen beizutragen hätten, und es ward daher, wiewohl grofsentheils fruchtlos, auf der Ausführung der vorstehend angeführten Vorschriften des Gesetzes vom 7ten September 1811 bestanden. Gegen Ende des Jahres 1812 wurde zwar eine der ansehnlichsten Stadtgemeinden des Staats durch die grofse Verwirrung, welche der Mangel eines ausführbaren Ablösungsverfahrens bei dem hohen Betrage der daselbst bestandenen Bankgerechtigkeiten verursachte, zu dem Anerbieten bewogen, sich solchen Zuschlägen zu den Verbrauchssteuern zu unterwerfen, dafs daraus, neben den von den Gewerbtreibenden zu leistenden Beiträgen, ein hinreichender Fond zur Verzinsung und Ablösung sämmtlicher Bankgerechtigkeiten gebildet werden konnte. Indessen verflossen noch zwei Jahre, ehe die Stadtgemeinde die Genehmigung dieses Anerbietens erlangen konnte, weil die Staatsverwaltung, auch nicht als Ausnahme wegen besonderer Verhältnisse, eine Theilnahme der Stadtgemeinden an den Beiträgen zur Entschädigung für die Verluste ausschliefslicher Gewerbsberechtigungen bewilligen zu können glaubte. Das vorgeschlagene Verfahren erwies sich als ausführbar, ob-

wohl während der Verhandlungen darüber vierjährige Zinsreste aufgelaufen waren, und auch ein Theil der Zuschläge auf die Verbrauchssteuern späterhin den Staatsbehörden nicht mehr statthaft erschien, und der Ablösungsfond daher theils mehr beschwert, theils mehr beschränkt wurde, als der ursprüngliche Ablösungsplan beabsichtigt hatte. Indem einige Stadtgemeinden sich auf ähnliche Weise zu helfen suchten, bei den meisten andern aber das Entschädigungsgeschäft fortwährend stockte, gewann doch endlich auch in der Staatsverwaltung die Meinung Raum, dafs die Zuziehung von Beiträgen der Stadtgemeinden unentbehrlich sei, wenn eine billige Entschädigung für den Verlust ausschliefslicher Gewerbsgerechtigkeiten in einer nicht allzu langen Reihe von Jahren erreicht werden sollte. Durch eine Deklaration des Gesetzes vom 7ten September 1811 wurde daher unterm 11ten Juli 1822 den Stadtgemeinden die Verpflichtung auferlegt, durch von ihnen aufzubringende Beiträge eine solche Entschädigung möglich zu machen, dafs die Ablösung nebst der Tilgung der aufgelaufenen Zinsreste jedenfalls binnen 30 Jahren vollendet sein könnte.

Die Veränderungen, welche das Edikt wegen Einführung der Gewerbesteuer vom 2ten November 1810, und das Gewerbepolizeigesetz vom 7ten November 1811 in den gewerblichen Verhältnissen hervorgebracht hatten, bezogen sich nur auf diejenigen Theile des preufsischen Staats, die bereits im Jahre 1811 zu dessen Gebiet gehörten: in den seit 1813 wieder oder neu erworbenen Landestheilen wurden dieselben bei deren Besitznahme nicht eingeführt, sondern es blieb vorerst dort bei der vorgefundenen Gewerbeverfassung. Zwar wurde auch daselbst die Gewerbesteuer nach dem Edikte vom 2ten November 1810 erhoben, aber Gewerbscheine nur sol-

chen Personen ertheilt, welche zum Betriebe des darin bezeichneten Gewerbes aufserdem berechtigt waren. Das Gesetz vom 30sten Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer beschäftigt sich überhaupt gar nicht mit Vorschriften über die Berechtigung zum Gewerbbetriebe, sondern bestimmt nur, welchen Abgaben diejenigen unterworfen sind, die mit polizeilicher Genehmigung ein besteuertes Gewerbe betreiben. Vererbliche und veräufserliche Gewerbsberechtigungen bestanden zwar noch in den Städten derjenigen Landestheile, die bis zum Tilsiter Frieden unter preufsischer Landeshoheit waren, hierauf zur Bildung des Herzogthums Warschau verwendet, und nach dessen Auflösung wieder mit dem preufsischen Staate vereinigt wurden: allein die Befugnifs ihrer Inhaber, der Verleihung neuer Berechtigungen gleicher Art zu widersprechen, war bei der Unsicherheit des Rechtszustandes, die sich aus der ältern polnischen Landesverfassung noch fortgepflanzt hatte, mehrentheils zweifelhaft. Deshalb, und weil überdies der Nahrungsstand und die Gewerbsamkeit der Einwohner dieser Städte gröfstentheils armselig, und selbst in den ansehnlichsten viel unerheblicher war, als in den ältern Provinzen des Staats, waren auch die Kaufpreise solcher Gerechtigkeiten nur mäfsig geblieben, und die Zuversicht, keinen Verlust darauf bei künftigem Wiederverkaufe zu leiden, mangelt mehrentheils. Nur unter solchen Umständen konnte das Verfahren zulässig erscheinen, welches durch das Gesetz wegen Aufhebung der ausschliefslichen Gewerbsberechtigungen in den Städten der Provinz Posen vom 13ten Mai 1833 angeordnet wird. Danach hört mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes jede Befugnifs Gewerbtreibender auf, der Anstellung eines neuen Gewerbes gleicher Art auf den Grund eines obrigkeitlich verliehenen Rechts zu wider-

sprechen. Zur Entschädigung für den hieraus entstehenden Verlust wurden überhaupt nur solche Fälle geeignet erachtet, worin das Recht, der Anstellung neuer gleichartiger Gewerbe neben den bisher dazu Berechtigten, oder deren Erben und Cessionarien zu widersprechen, entweder ausdrücklich verliehen, oder durch Verjährung rechtskräftig erworben war, und worin namentlich kein landesherrlicher oder obrigkeitlicher Vorbehalt bestand, die Befugnisse der also berechtigten Gewerbtreibenden den Umständen nach zu verändern, zu mehren oder zu mindern. Hierdurch schieden also alle diejenigen vererblichen und veräuſserlichen Gewerbsberechtigungen von dem Anspruche auf Entschädigung aus, welche nur dadurch einen Kaufwerth erlangt hatten, daſs die Ortsobrigkeit aus Billigkeitsgründen den Vorstellungen gegen Vermehrung der Anzahl Gewerbtreibender dieser Art Gehör verliehen, und dieselben einer erweiterten Mitbewerbung auszusetzen Anstand genommen hatte. Wenn hierauf strenge gehalten wurde, so konnten wahrscheinlich nur wenige Inhaber vererblicher und veräuſserlicher Gewerbsberechtigungen ein Anrecht auf Entschädigung für den Verlust ihrer Befugnisse geltend machen: aber selbst diesen sicherte das Gesetz vom 13ten Mai 1833 nur eine unsichre und unzureichende Schadloshaltung. Dieselbe sollte nämlich nur darin bestehen, daſs innerhalb der nächsten zwanzig Jahre nach erfolgter Abschätzung des Kaufpreises ihrer Gewerbsberechtigung das gleiche Gewerbe von Andern, als vormaligen Inhabern solcher Berechtigungen, nur gegen Entrichtung einer besondern jährlichen Abgabe von 6 $\frac{0}{0}$ des abgeschätzten Werths einer solchen Berechtigung betrieben werden konnte. Der Magistrat hatte das hierdurch entstehende Einkommen aufzusammeln, wo möglich verzinsbar anzulegen, und endlich die hieraus entstehende

Summe unter die vormals allein Berechtigten gleichmäfsig zu vertheilen. Hierdurch waren zwar die Besitzer der bis dahin bestandenen ausschliefslichen Gewerbsberechtigungen für die nächsten zwanzig Jahre gegen jede Mitbewerbung gesichert, welche nicht ebensowohl, wie sie selbst, den Kaufpreis einer Gerechtigkeit zu verzinsen hatte: aber wie viel sie am Ende dieses Zeitraums für den nunmehr eintretenden Verlust alles fernern Schutzes gegen eine fortan völlig freie Mitbewerbung empfangen sollten, blieb durchaus abhängig von Umständen, welche Niemand vorhersehen konnte. Fand sich während des zwanzigjährigen Zeitraums überhaupt Niemand geneigt, das Gewerbe neben ihnen gegen Uebernahme der besondern Abgabe dafür anzustellen: so konnten sie auch gar keine Entschädigung erhalten. Das setzt nun allerdings voraus, dafs während dieser zwanzig Jahre ihr gewerbliches Verhältnifs durch die Wirkungen des neuen Gesetzes nicht verändert worden wäre: aber nachmals tritt der sehr wesentliche Unterschied ein, dafs nach Ablauf dieses Zeitraums von ihrem vormaligen Eigenthum — der Gewerbsberechtigung nämlich — nichts mehr übrig bleibt, was einen Kaufpreis haben könnte, statt dafs der volle frühere Werth dieser Berechtigung alsdann noch vorhanden gewesen wäre, wenn die Gesetzgebung nichts hierin verändert hätte. Einige Städte der Provinz Posen nehmen zwar der Erfahrung nach so schnell an Bevölkerung und Wohlstand zu, dafs eine zahlreiche Ansiedlung neuer Gewerbtreibender auch gegen Uebernahme der angeordneten Abgabe wohl zu gewärtigen ist, und hier kann während eines zwanzigjährigen Zeitraumes ein ansehnlicher Entschädigungsfond aufgesammelt werden: aber es bleibt doch völlig ungewifs, ob und wie weit derselbe hinreichen werde, die bisher bestandenen Gerechtigkeiten

nach ihrem abgeschätzten Werthe zu bezahlen. Niemand wird geneigt sein, sein Kapital auf ein so wenig gesichertes Unterpfand auszuleihen; Niemand wird ein solch ungewisses Eigenthum jetzt noch für den bisher bestandenen Preis ankaufen, oder in einer Erbtheilung übernehmen wollen: der bisher bestandene, für sehr sicher geachtete Werth einer solchen Gerechtigkeit wird daher bereits vom Tage der Verkündigung des Gesetzes ab der Gegenstand eines gewagten Geschäftes, welches zu übernehmen nur wenig Neigung vorhanden sein dürfte. In den vielen sehr kleinen Städten des Groſsherzogthums Posen, welche wenig Aussicht haben, zu wahrhaft städtischem Wohlstande zu gelangen, verschwindet zwar die Hoffnung auf Entschädigung am Ende des zwanzigjährigen Zeitraums fast gänzlich: indessen dürfte der Kaufpreis der etwa doch noch bestandenen ausschlieſslichen Gewerbsberechtigungen auch so ganz unerheblich sein, daſs dessen Verlust bleibend nachtheilige Folgen für die jetzigen Inhaber kaum irgend haben möchte. Wenn hiernach wenigstens vorübergehende, nur allmählig zu verschmerzende Verluste von den jetzigen Inhabern der vererblichen und veräuſserlichen Gewerbsberechtigungen durch das hier betrachtete Gesetz keinesweges abgewendet sein dürften: so kann es dagegen als ein Fortschritt bezeichnet werden, daſs diejenigen, welche bisher bankberechtigte Gewerbe gegen Uebernahme der besondern Abgabe davon anstellen, sich sogleich beträchtlich besser befinden, als es unter den bis dahin bestandenen Verhältnissen möglich gewesen wäre. Was sie statt des Ankaufs einer Bankgerechtigkeit zu zahlen übernehmen, ist eine Rente, welche nach einer gewissen Anzahl von Jahren, und zwar von zwanzigen höchstens, gänzlich aufhört. Selbst in diesem äuſsersten Falle beträgt bei halb-

jähriger Vorausbezahlung der Werth einer solchen Rente nur das $23\frac{4}{5}$- bis $27\frac{9}{10}$fache der halbjährigen Abgabe, je nachdem bei der Rentenberechnung der Zins von sechs oder nur vier Prozent zum Grunde gelegt wird. Wäre beispielsweise der Kaufpreis einer Brodbank in irgend einer Stadt der Provinz Posen auf 200 Thaler abgeschätzt: so würde derjenige, welcher das Bäckergewerbe treiben will, ohne selbst eine solche Brodbank zu besitzen, höchstens zwanzig Jahre lang am Anfange jedes halben Jahres sechs Thaler an den Magistrat zu zahlen haben: und der Werth aller dieser Zahlungen würde zu Anfange des zwanzigjährigen Zeitraumes nur sechs mal entweder $23\frac{4}{5}$, das ist $142\frac{4}{5}$, oder sechsmal $27\frac{9}{10}$, das ist $167\frac{2}{3}$ Thaler betragen: also jedenfalls weniger, als die 200 Thaler, welche derselbe auf den Ankauf einer Gerechtigkeit hätte verwenden müssen. Hierzu kommt aber noch, dafs Gewerbtreibende ihr Kapital gewöhnlich noch viel höher als nur zu $6\frac{0}{0}$ jährlich nutzen, und also der Werth der Rente, welche sie zu zahlen übernehmen, noch viel niedriger ausfallen kann, als er hier mit Anwendung des Zinssatzes von $6\frac{0}{0}$ auf $142\frac{4}{5}$ Thaler berechnet worden ist: und dafs in Städten, deren Wohlstand fortschreitet, und worin daher besonders neue Ansiedlungen zu gewärtigen sind, der Kaufpreis der Gerechtigkeiten gewifs nicht stehen geblieben, sondern wahrscheinlich bedeutend gesteigert worden wäre. In der Ansicht der Regierung konnte die Beförderung gewerblicher Fortschritte in den Städten einer Provinz, die deren noch so sehr bedarf, wohl die Rücksichten auf Verluste, welche durch dieselben Anordnungen erzeugt wurden, um so mehr überwiegen, als es ihr überdies unbenommen blieb, durch aufserordentliche Zuschüsse aus den Staatskassen allzu auffallende Härten im Wege der Gnade zu mildern.

In dem gröſsten Theile der übrigen seit 1815 neu oder wieder erworbenen Länder, fand die preuſsische Regierung keine vererblichen und veräuſserlichen, ausschlieſslichen Gewerbsberechtigungen mehr vor, weil die mehr oder minder vollständig dort eingeführte französische Gesetzgebung dieselben bereits aufgehoben hatte: dagegen bestanden dieselben noch in groſser Mannichfaltigkeit und Ausdehnung in denjenigen neuen Erwerbungen, worin das gemeine deutsche Recht neben den besondern Provinzialrechten bis zum Uebergange unter preuſsische Hoheit vorherrschend geblieben war. Das Viertel-Jahrhundert, welches seitdem verflossen ist, hat hierin bis jetzt keine wesentliche Abänderungen erzeugt. Ueberwiegend ist zwar die schon oben berührte Meinung, daſs etwas Widersinniges in der Nöthigung liege, die Berechtigung zur Anstellung eines neuen Gewerbes, welche nur allein von obrigkeitlicher Bewilligung abhängen sollte, von einem Privatmann zu kaufen, und daſs unabänderliche Bestimmungen der Anzahl Gewerbtreibender gewisser Art ganz unstatthaft sind, weil der Bedarf an Arbeiten und Diensten, die von ihnen zu leisten sind, mit der Bevölkerung, der Wohlhabenheit, der Gewerbsamkeit und den Sitten veränderlich ist: gleichwohl wurde noch keine Vereinigung darüber erlangt, wie solcher Miſsstand abzustellen wäre. Diese Berechtigungen ohne vollständige Schadloshaltung ihrer Eigenthümer aufzuheben, erscheint offenbar ungerecht, und wird in Zeiten des äuſsern und innern Friedens unter der ungeschwächten Herrschaft der Gesetze gewiſs von Niemand mehr gebilligt: Zahlung beträchtlicher Entschädigungen aus Staats- oder Gemeindemitteln erscheint aber auch um so weniger zulässig, als die Vortheile für die Gewerbsamkeit, den Verkehr und die Bequemlichkeit des Le-

bens, welche durch dieses Opfer erkauft werden, mehrentheils nur langsam eintreten, und in den meisten Fällen den Zeitgenossen kaum merklich werden dürften. Anordnungen, welche weder mit Aufopferungen auf Staats- oder Gemeindekosten, noch mit merklichen Erschütterungen des Privatwohlstandes verbunden sind, können diesen Bedingungen zufolge nur sehr langsam wirken, und erscheinen daher eben denjenigen am verwerflichsten, welche die klarsten Begriffe von der Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse, und den kräftigsten Willen in sich tragen, Haltbares an deren Stelle zu setzen. Das Vertrauen darauf, dafs die Zukunft auf der Bahn der Gegenwart fortschreiten werde, wird durch Störungen und Gegenwirkungen allerdings so häufig erschüttert, dafs nur Wenige geneigt bleiben, Hülfe von Gesetzen zu hoffen, deren Wirkungen sich nur allmählig entwickeln. Aber die höhere Bildung, welche berufen ist, das Schicksal der Staaten zu lenken, soll sich nicht irre machen lassen von dem Gewirre des Kampfes des Lichts und der Finsternifs, und darf nicht von dem Augenblicke fordern, was nur die Jahrhunderte heilsam und dauernd darzustellen vermögen; sie kann insbesondere nicht verkennen, dafs die Vernichtung aller, nicht rein persönlichen oder nur auf bestimmte kurze Dauer ausschliefslich verliehenen Gewerbsberechtigungen nur eine vereinzelte Maafsregel ist, die nur erst fruchtbar werden kann durch bis jetzt noch mangelnde Anordnungen des Gemeinwesens.

Befugnisse, der Anstellung neuer Gewerbe gleicher Art innerhalb des Bezirks einer Ortsgemeinde, oder wohl gar eines gröfsern Landestheils, unbedingt und für immer zu widersprechen, greifen offenbar so verletzend in die Rechte, wo nicht schon der Gegenwart, so doch gewifs

der Zukunft, dafs es unerläfslich ist, zunächst deren Vermehrung zu hindern. Unbedenklich erscheint es daher, dafs ein Verzeichnifs der noch bestehenden Gewerbsberechtigungen solcher Art mit der Wirkung aufgenommen werde, dafs Ansprüche auf einen Besitz derselben, welche nicht binnen einer hinlänglich geräumigen Frist darein eingetragen worden, für gänzlich erloschen zu achten sind. Daneben ist jedoch auch nicht zu verkennen, dafs die Besitzer solcher Gewerbsberechtigungen, deren Eigenthum sie eben so rechtmäfsig erworben, und eben so sicher unter dem Schutze der Gesetze bisher besessen haben, wie jedes andere unzweifelhafte dingliche Eigenthum unter der Gewährleistung des Staatsverbandes erworben und besessen wird. Ist die Fortdauer eines solchen Eigenthums unverträglich mit der öffentlichen Wohlfahrt: so sind sie allerdings verpflichtet, dasselbe aufzugeben, doch nur gegen vollständige Entschädigung. Diese zu leisten ist zunächst die Regierung verpflichtet: denn nur entweder durch ihre klar ausgesprochene Verleihung, oder doch durch ihre stillschweigende Genehmigung, in deren Folge sich ein Besitz durch Verjährung gründete, konnten solche Gewerbsberechtigungen entstehen. Auch sind die Regierungen selbst dabei betheiligt, dafs der Gewerbsamkeit Raum verschafft, und was ihrer kräftigen Entwickelung auf rechtlichem Wege entgegentritt, weggeräumt werde. Obwohl es nun von dieser Ansicht aus keinesweges blos der Einzelnen Angelegenheit ist, welche neue Gewerbe anzustellen durch das Widerspruchsrecht der bisher Alleinberechtigten verhindert wurden; und obwohl es nicht blos der Ortsgemeinde Vortheil bringt, dafs der Gewerbsamkeit in ihrem Bezirke freiere Bahn eröffnet wird: so darf doch wohl für billig erachtet werden, dafs diejeni-

nigen zunächst zur Entschädigung für aufzuhebende Gewerbsbeschränkungen beitragen, denen zunächst, und am sichtlichsten der Vortheil daraus zufliefst. Befristung zum Aufbringen der Entschädigung ist in dem Maafse zu verstatten, worin die Zahlung derselben ohne Rechtsverletzung ausgesetzt bleiben kann. Der Eigenthümer einer vererblichen und veräufserlichen ausschliefslichen Gewerbsberechtigung kann nur fordern, dafs ihm derjenige Werth derselben gesichert bleibe, welchen sie nach billiger Schätzung am Tage der Aufhebung seines Widerspruchsrechtes hatte: den entgehenden Gewinn aus einer wahrscheinlichen Steigerung ihres Kaufpreises kann er eben so wenig in Anschlag bringen, als ihm ein Abzug für etwa zu besorgendes Sinken des zeitigen Kaufpreises gemacht werden darf. Ist auch in Zeiten des tiefen Friedens die Wahrscheinlichkeit des Steigens überwiegend, so besteht doch überhaupt für die Dauer dieses glücklichen Zustandes keine Gewähr: überdies können auch andere Veranlassungen als innere Unruhen, Landplagen und Kriege den Verfall eines Gewerbes verschulden, als beispielsweise Aufkommen mächtiger Mitbewerber in der Nachbarschaft, Veränderungen im Gange des Handels oder in den Sitten und Bedürfnissen des Zeitalters. Nächst der Aufnahme des Verzeichnisses der aufzuhebenden Gewerbsberechtigungen wird daher auch deren Kaufpreis nach einer billigen Schätzung mit der Wirkung festzusetzen sein, dafs der Eigenthümer einerseits niemals genöthigt werden darf, dieselbe für einen geringern abzulassen, andrerseits aber auch verpflichtet ist, sie der Regierung, oder in deren Auftrage der Ortsobrigkeit, gegen baare Zahlung dafür abzutreten.

Durch Aufnahme des Verzeichnisses der hier betrachteten Gewerbsberechtigungen, und Abschätzung ihres zei-

tigen Kaufpreises wird in dem Gewerbbetriebe des Eigenthümers selbst noch nichts verändert: auch bleibt die Vernichtung seines Widerspruchsrechts so lange ganz ohne Einflufs auf seinen Zustand, als keine Veranlassung eintritt, dasselbe — wenn es noch bestände — auszuüben. Wer am Orte das Gewerbe gleicher Art treiben will, hat sich zunächst an die Eigenthümer der bisher bestandenen Gewerbsberechtigungen zu wenden, und zu versuchen, ob einer derselben geneigt sein möchte, ihm seine Berechtigung für einen Preis abzutreten, welcher den abgeschätzten Kaufpreis jedenfalls nicht übersteigen darf. Durch diese Nachfrage wird der Werth der Berechtigung auch nach Vernichtung des Widerspruchsrechtes aufrecht erhalten: sie kann nicht ausbleiben, so lange die Fortsetzung des Gewerbes überhaupt noch ein Bedürfnifs in der Ortsgemeinde bleibt. Ist keine Gewerbsberechtigung für den Schätzungspreis käuflich, so verleiht die Ortsobrigkeit dem Ansuchenden das Recht, das Gewerbe demungeachtet, doch unter der Bedingung auszuüben, dafs er dafür in vierteljährigen oder andern angemessenen Terminen landübliche Zinsen des festgesetzten Kaufpreises einer solchen Berechtigung zahle. Der neue Gewerbtreibende wird hierdurch in sofern den früher Alleinberechtigten gleichgestellt, dafs er gleich diesen den Werth einer Gerechtigkeit zu verzinsen hat. Das Einkommen aus dieser Abgabe wird bei dem Magistrate aufgesammelt, wo möglich zinsbar belegt, und mit Zuschlag dieser Zinsen zum Ankaufe einer vormals bestandenen Gewerbsberechtigung benutzt, sobald es dazu hinreicht. Wo die Zahl der vormals Berechtigten, und die Betriebsamkeit, womit sie das Gewerbe fortsetzen, ungefähr hinreicht, die Nachfrage zu befriedigen, wird sich nicht leicht Jemand finden, der neben denselben

das gleiche Gewerbe gegen Entrichtung der bemerkten Abgabe zu treiben übernimmt: es wird sich daher auch auf diesem Wege kein Ablösungsfond sammeln, und wenn nicht andere Hülfe dazukommt, bleibt das Verhältnifs thatsächlich ganz dasselbe, wie es vor der eingetretenen Veränderung in den Gesetzen über die Gewerbsberechtigung war. Genügt dagegen dem Bedarfe nicht, was die vormals Berechtigten leisten: so werden sich allerdings Unternehmer zu Gewerben gleicher Art finden; es wird sich aus ihren Abgaben ein Ablösungsfond bilden, der um so schneller wachsen wird, je mehr Ablösungen daraus erfolgen: denn indem die Zahl der abzulösenden Berechtigungen sich mindert, mufs sich die Zahl derjenigen mehren, welche das Gewerbe gegen Entrichtung der Abgabe treiben. Sind endlich alle Berechtigungen abgelöst, so hört auch die Zahlung einer besondern Abgabe für die Verstattung zum Betriebe dieses Gewerbes auf, und es ist der freien Mitbewerbung so weit verfallen, als nicht aus andern Gründen Beschränkungen in dieser Beziehung nothwendig bleiben. Bis diese Befreiung von den Folgen der vormaligen Beschränkung des Gewerbes auf eine bestimmte Zahl von Eigenthümern der Berechtigung dazu eintritt, wird das Verhältnifs der Ortseinwohner nur in so weit verbessert, als sie wenigstens gegen Steigerung des Kaufpreises der Bankgerechtigkeiten gesichert sind: aber auf der Ausübung des Gewerbes lastet während des ganzen Zeitraums, der von der Kundmachung des Gesetzes bis zur vollendeten Ablösung verfliefst, die Verzinsung des abgeschätzten Werths der Bankgerechtigkeiten. In vielen Fällen wird diese Belastung im Leben gar nicht empfunden, und dann hat auch weder die Ortsgemeinde, noch die Regierung eine besondere Veranlassung, etwas aus ihrem Einkommen zur

Ablösung beizutragen: entsteht dagegen aus dieser Belastung ein merkliches Hindernifs der wohlfeilern oder bessern Bedienung mit gewerblichen Arbeiten, so kann die Ortsgemeinde wohl bewogen werden, Geldmittel zur Beschleunigung der Ablösung aufzubringen; seltner wird die Regierung Beiträge der Staatskassen dazu nöthig finden. Es mag tadelhaft erscheinen, dafs überhaupt bei solchem Verfahren keine bestimmte Aussicht auf Befreiung des Gewerbes von der darauf haftenden Zinsenlast eröffnet wird; aber es ist das kleinere Uebel im Verhältnisse gegen den Zwang, die Mittel zur gänzlichen Ablösung aller vererblichen und veräufserlichen ausschliefslichen Gewerbsberechtigungen innerhalb einer gewissen Frist aufzubringen: denn in diesem Falle werden den Ortsgemeinden auch Ausgaben aufgenöthigt, von deren Verwendung sie keinen merklichen Nutzen ziehen.

Sehr viele vererbliche und veräufserliche Gewerbsberechtigungen beruhen nicht auf einem unbedingten Widerspruchsrechte, sondern nur auf obrigkeitlicher Nachsicht gegen geduldete Anmafsungen. Es kann eine grofse Härte darin liegen, diese Nachsicht zu versagen, nachdem sie seit Menschengedenken, seit ganzen Reihen von Generationen vielleicht schon, obwohl nur immer unter Verhältnissen bewilligt wurde, wobei das Entstehen einer Verjährung rechtlich nicht begründet werden konnte. Wie weit unter solchen Umständen auch auf Berechtigungen dieser Art das vorstehend beschriebene Verfahren anzuwenden sein dürfte, mufs der billigen Beurtheilung der Ortsobrigkeiten und der Regierungen im Einzelnen vorbehalten bleiben. Sehr oft ist dem Gemeinwesen weit mehr damit gedient, dafs angesehene Familien in angestammter Wohlhabenheit erhalten werden, als dafs dieser Wohlstand mit einem Federzuge vernichtet wird,

um der Gesammtheit eine Last abzunehmen, welche der grofsen Masse der Einzelnen, worauf sich dieselbe vertheilte, eben dieser Vertheilung wegen, niemals fühlbar wurde. Das Entstehen neuer vererblicher und veräufserlicher Gewerbsberechtigungen, auf dem Wege milder Nachsicht, bleibt dagegen um so mehr durchaus unstatthaft, als in den jetzt bestehenden Lebensversicherungsanstalten hinreichende Mittel gegeben sind, das Schicksal der Nachgelassenen auch für den unerwartet frühen Todesfall ihres Ernährers zu sichern.

Wiefern Berechtigungen zur Anstellung eines Gewerbes von der Aufnahme in gewerbliche Körperschaften abhängen, werden die nachstehenden Betrachtungen über die Handwerkerzünfte und über gewerbliche Vereine, die nicht unter den Begriff solcher Zünfte fallen, besonders ergeben. Auch wird der Beschränkungen einer Berechtigung zum Gewerbbetriebe, welche von Erfindungspatenten ausgeht, zweckmäfsiger als hier, in den Betrachtungen über den Einflufs der Staatsgewalt auf die Richtung der Gewerbsamkeit, Erwähnung geschehen.

Handwerker-Zünfte.

Es ist, besonders seit dem Anfange des 19ten Jahrhunderts, sehr gewöhnlich geworden, Zunftverfassungen und Gewerbefreiheit als geradehin entgegengesetzte Verhältnisse zu betrachten, und nach Verschiedenheit der Ansichten von einem dieser beiden die wirksamste Beförderung und edelste Ausbildung der Gewerbsamkeit zu hoffen, wonach das andere dagegen als das verderblichste Hindernifs alles gewerblichen Fortschrittes erscheint. Der Streit zwischen den beiden hier bezeichneten Meinungen wird fortdauernd mit grofser Lebhaftigkeit und selbst mit leidenschaftlicher Erbitterung unter Gelehrten, Geschäftsmännern und Gewerbtreibenden geführt: die darin vorkommenden Aeufserungen wecken jedoch die Besorgnifs, dafs beide Theile nur in Mifsverständnissen befangen sind, welche sich aus einer unvollständigen Auffassung des Zunftwesens entwickeln. Versuche, die wahre Beschaffenheit des Zunftwesens unbefangen auszuforschen und vollständig darzustellen, erscheinen hiernach keineswegs überflüssig. Die nachstehenden Betrachtungen enthalten einen solchen Versuch, welcher sich jedoch nur auf die Handwerkerzünfte bezieht, und andere, theils

gewerbliche, theils auch blos politische Körperschaften, welche gleichfalls Zünfte genannt werden, gar nicht berührt.

Die zünftigen Handwerker, welche in einem räumlich begränzten Bezirke wohnen, bilden zunächst örtliche Korporationen, welche hier, übereinstimmend mit dem preufsischen allgemeinen Landrechte, stets mit der Benennung Gewerke bezeichnet werden sollen, sonst aber auch wohl Innung, Mittel, Amt, oder selbst auch Zunft benannt werden. Die letztere Benennung ist jedoch durchaus zu vermeiden, weil sie zu Verwechselungen zweier sehr verschiedener Begriffe Veranlassung giebt: denn Zunft bezeichnet auch eine Verbindung derjenigen Gewerke, welche einerlei Gewerbe treiben, die sich weit über die Gränzen auch der gröfsten europäischen Staaten hinaus und überhaupt so weit erstreckt, als eine Zunftverfassung des betheiligten Gewerbes anerkannt wird. In den nachstehenden Betrachtungen wird das Wort Zunft stets nur in dem letztern Sinne gebraucht.

Der Mensch beginnt das Leben im Zunftverbande gewöhnlich damit, dafs er als Lehrling bei einem Gewerke angenommen wird. Dies geschieht bei den meisten Gewerben bald nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, nachdem die Elementarschule und der Religionslehrer den jugendlichen Unterricht an ihm beendigt haben: dafs er diesen Unterricht hinlänglich empfing und zweckmäfsig benutzte, ist dem Geiste der Zunftverfassungen nach, bei der Aufnahme als Lehrling nachzuweisen; doch ist Nachsicht hierin unter der Bedingung gestattet, dafs während der Lehrzeit das Versäumte noch nachgeholt werde. Durch die Aufnahme wird der Lehrling von seinen Eltern oder Vormündern einem Meister des Gewerbes nicht nur zum Unterrichte in demselben, sondern

zugleich auch zur Vollendung seiner Erziehung in väterliche Zucht übergeben: das deshalb zwischen ihnen beschlossene Uebereinkommen wird in die Register des Gewerks eingetragen; diese Handlung, welche das Einschreiben genannt wird, vollendet die Aufnahme zum Lehrlinge. Die Lehrzeit dauert drei bis fünf Jahre: nur bei sehr wenigen Gewerben und unter besondern Umständen wird sie bis auf sieben verlängert. Diese verschiedene Länge der Lehrzeit beruht nicht allein auf einer Verschiedenheit der Gewerbsverfassung, sondern auch auf einem Unterschiede in den Bedingungen der Aufnahme. Der Lehrling tritt in die Hausgenossenschaft seines Lehrmeisters, und empfängt von demselben Wohnung und Kost: dieser Aufwand nebst der Mühe und Versäumniſs, welche sein Unterricht erfordert, müssen dem Lehrmeister entweder durch Geld oder durch Dienste vergütet werden. Wo nur ein geringes Lehrgeld, oder wohl gar keines gezahlt werden kann, tritt daher eine längere Lehrzeit ein, damit der Lehrling durch seine Arbeit in den spätern Jahren ersetze, was früher auf ihn gewendet werden muſste, wo seine Hülfe dem Meister noch wenig nützen konnte. Für ganz arme Lehrlinge übernimmt der Meister auch wohl noch die Bekleidung, und selbst die nothdürftige Ausstattung beim Entlassen: auch dieser Aufwand muſs ihm billig durch eine längere Lehrzeit ersetzt werden. Sehr viele Handwerkerfamilien unterhalten gar kein, oder doch wenigstens kein hinreichendes Gesinde für ihre persönliche Bequemlichkeit: die Verrichtungen, welche die häusliche Wirthschaft erfordert, werden von der Familie selbst besorgt; und der Lehrling, welcher in derselben lebt, kann sich nicht entziehen, daran Theil zu nehmen, und sich dabei auch den Anordnungen der Hausfrau zu fügen.

Nach wohl überstandener Lehrzeit geht der Lehrling in den Gesellenstand über. Das Lossprechen oder Ausschreiben, das ist die Erklärung, dafs der Lehrling der bisher bestandenen Unterordnung nunmehr entlassen, und von der Zunft als Geselle anerkannt werde, erfolgt feierlich in einer Versammlung des Gewerks. Nach dem Geiste der Zunftverfassung ist hierbei zu prüfen: ob der Lehrling hinlängliche Fertigkeit in den gewerblichen Arbeiten erlangt habe, um als Geselle fortzukommen: zur Bekundung, dafs er nach Zunftgebrauch das Handwerk erlernt und den Gesellenstand erlangt hat, ertheilt ihm das Gewerk einen Lehrbrief. Als Gesell kann er fortan seine Dienste jedem Meister der Zunft antragen, der sie annehmen will: es wird für anständig geachtet, wenn der Ausgelernte auch als Geselle noch einige Zeit bei seinem vormaligen Lehrherrn arbeitet; beide geben sich hierdurch gegenseitig das Zeugnifs, dafs sie mit einander wohl zufrieden sind, und sich nur ungern trennen. Die bestehenden Zunftverfassungen machen jedoch eine solche Trennung nach ohngefähr einem Jahre, oder doch nicht viel längerer Zeit nothwendig, indem sie den Gesellen verpflichten zu wandern, das ist Arbeit als Geselle bei seinen Zunftgenossen aufser dem Orte zu suchen, worin er sein Gewerbe lernte. Die Wanderzeit dauert in der Regel vorschriftsmäfsig wenigstens drei Jahre: die meisten Gesellen finden sich aber durch ihre Neigung veranlafst, oder durch ihre Lebensverhältnisse gedrungen, dieselbe zum Theil sogar sehr beträchtlich zu verlängern. Der Zweck dieses Wanderns ist, den Zunftgenossen noch weiter auszubilden, als es die Lehrzeit vermochte: dies soll geschehen in gewerblicher Hinsicht, indem der Geselle besonders Arbeit an solchen Orten sucht, wo sein Gewerbe mit gröfserer Voll-

kommenheit betrieben wird; und in sittlicher Beziehung, in so fern er genöthigt ist, sich Vertrauen und Achtung unter Fremden zu verschaffen. Da die wandernden Gesellen selten mit hinreichendem Reisegelde versehen sein können: so werden ihnen nach Handwerksgebrauch von den Gewerken, welche sie berühren, Unterstützungen gereicht. Bei den sogenannten geschenkten Zünften liegt den Meistern ob, Gesellen, welchen sie keine Arbeit geben können, beim Einwandern ein Nachtlager nebst Kost, und einen Zehrpfennig für den folgenden Tag zu reichen: bei den meisten andern Zünften sind es die am Orte in Arbeit stehenden Gesellen, welche ihren wandernden Kameraden das Geschenk halten, das ist, ihnen eine ähnliche Unterstützung gewähren, wenn sie keine Arbeit am Orte finden. Unter den Gesellen einerlei Gewerbes bestehen in der Regel auch örtliche Verbindungen, deren Zweck neben der vorstehend erwähnten Unterstützung ihrer durchwandernden Genossen die Pflege der Kranken unter ihnen, und überhaupt gegenseitige Hülfleistung ist. Ihr bestimmter Versammlungsort heifst die Herberge, wo sich auch einwandernde Gesellen melden, Meister, welche Gesellen suchen, Arbeit anbieten lassen, und überhaupt Alles bekannt gemacht oder verhandelt wird, was die Gesellen angeht, welche am Orte in Arbeit stehn. Der einwandernde Geselle weist sich als solcher durch seinen Lehrbrief, und die sogenannten Kundschaften aus, das ist, durch Zeugnisse der Gewerksvorsteher über sein Wohlverhalten an den Orten, worin er bei Meistern seines Gewerbes gearbeitet hat. Den Meistern sowohl als den Gesellen steht gegenseitig das Recht zu, einander nach kurzer Frist die Arbeit aufzukündigen: gemeinhin kann dies am Ende jeder Woche geschehen. Der Geselle erhielt sonst

fast allgemein bei dem Meister, der ihm Arbeit gab, auch Wohnung und Kost, und aufserdem noch einen Wochenlohn in baarem Gelde zur Bestreitung seiner übrigen Bedürfnisse: jetzt geschieht dieses noch bei denjenigen Gewerben, deren Geschäft es nothwendig macht, dafs der Geselle bei dem Meister wohnt, und an Orten, wo die Gesellen in so geringer Anzahl in Arbeit stehn, dafs sie keine Herberge unterhalten können; in gröfsern Städten wird dagegen mehrentheils ein baarer Tagelohn gegeben, wofür der Geselle sich selbst eine Schlafstelle und Beköstigung sucht. Arbeitlose Gesellen werden nirgend geduldet, sondern müssen sofort weiter wandern. Beim Abzuge sind sie verpflichtet, die Aushändigung einer Kundschaft von den Vorstehern ihres Gewerks zu erbitten. Keine Vorschrift bestimmt, wie lange Gesellen an einem und demselben Orte in Arbeit bleiben dürfen: gemeinhin veranlafst die natürliche Reiselust der Jugend in den ersten Gesellenjahren Veränderungen, obwohl sonst kein Grund zum Wechsel besteht; in den spätern Lebensjahren verweilen die Gesellen dagegen gern an Orten, wo sie unausgesetzt Arbeit und gute Behandlung finden, und werden endlich daselbst völlig einheimisch. Doch ist es der strengen Zunftverfassung zuwider, dafs der Geselle als solcher eine förmliche Niederlassung begründe, und sich verheirathe: bei vielen Gewerken erhält noch jetzt ein verheiratheter Geselle von keinem Meister Arbeit, und fast überall scheiden verheirathete Gesellen ganz aus dem örtlichen Gesellenverbande, werden nicht mehr auf der Herberge gelitten, und erhalten keine Unterstützung aus den Gesellenkassen, wozu sie jedoch auch keinen Beitrag mehr leisten. Das allgemeine preufsische Landrecht verbeut, den Gesellen deshalb das Meisterrecht zu versagen, weil sie bereits ver-

heirathet sind: aber Gesellen, welche sich verheirathen, geben in der Regel auch freiwillig den Anspruch auf, zünftige Meister zu werden, und arbeiten entweder lebenslang als Gesellen, oder treten ganz aus der Zunft, wenn sie ein Gewerbe für eigne Rechnung unternehmen wollen.

Wer ein Handwerk vorschriftsmäfsig erlernt, die Wanderjahre der Zunftverfassung gemäfs vollbracht, und sich überhaupt als Geselle unbescholten erhalten hat, der erwirbt hierdurch einen bestimmten Anspruch auf das zünftige Meisterrecht, welches ihm kein Gewerk versagen darf, sobald er aufserdem die vorschriftsmäfsige Prüfung besteht, und die gesetzlich bestimmten Kosten zahlt. Mehrentheils wird auch noch verlangt, dafs der Geselle bereits ein Jahr lang bei Meistern desjenigen Gewerkes in Arbeit gestanden habe, bei welchen er das Meisterrecht nachsucht: indessen scheint hierdurch nicht sowohl einer bestimmten Vorschrift, als vielmehr nur einer Anstandspflicht genügt zu werden. Findet das Gewerk den Anspruch auf Ertheilung des Meisterrechts im Allgemeinen begründet: so wird dem Aufzunehmenden die Verfertigung eines Meisterstücks aufgetragen. Woraus dasselbe bestehn soll, ergeben Vorschriften für jedes einzelne Gewerbe: das Gewerk ordnet eine Aufsicht darüber an, dafs der Aufzunehmende dieses Meisterstück ohne fremde Beihülfe verfertigt, und ertheilt ihm das Meisterrecht, wenn es ohne erheblichen Tadel befunden wird, gegen Entrichtung der durch besondere Vorschriften festgesetzten Kosten. So wie alle zu derselben Zunft gehörigen Gewerke verpflichtet sind, denjenigen als Gesellen anzuerkennen, der sich durch Vorlegung seines Lehrbriefs als solchen ausweist: so mufs auch der Regel nach das Meisterrecht, welches ein Gewerk ertheilt hat,

von allen Gewerken derselben Zunft beachtet werden. Indessen hat der Inhaber eines Meisterrechts mehrentheils noch besondere Pflichten zu erfüllen, wenn er sich zum Betriebe seines Gewerbes an einem bestimmten Orte niederlassen will. In den Städten mufs er gemeinhin das Bürgerrecht erwerben. Ist die Zahl der Gewerksmeister bestimmt: so kann er nur aufgenommen werden: wenn eine Stelle offen steht. Besitzt das Gewerk Anstalten, welche mit besondern Kosten unterhalten werden: so mufs er nicht allein Beiträge dazu leisten, sondern oft auch noch das Anrecht zur Theilnahme an denselben durch ein Eintrittsgeld erkaufen. Wer als Meister in ein Gewerk aufgenommen wurde, hat in Folge dieser Aufnahme das Recht, sein Gewerbe innerhalb des Bezirks dieses Gewerks mit Gesellen und Lehrlingen für eigne Rechnung zu betreiben, den Versammlungen des Gewerks beizuwohnen, und an dessen Berathungen als Stimmberechtigter Theil zu nehmen: dem Geiste der Zunftverfassung nach bleibt dagegen der Gewerbbetrieb für eigne Rechnung allen denjenigen untersagt, welche nicht zu dem örtlichen Gewerke gehören; indessen sind Ausnahmen hiervon schon durch ältere Gesetze zugelassen worden, doch mehrentheils mit der Beschränkung auf persönlichen Betrieb ohne Beihülfe von Gesellen und Lehrlingen.

Die Gewerke, welche hiernach aus einer Vereinigung von nach Zunftgebrauch darin aufgenommenen Meistern bestehn, werden von den Regierungen als privilegirte Korporationen anerkannt. Aus ihrer Mitte gewählte Aelteste und zuweilen auch noch Beisitzer verwalten das gemeinsame Vermögen, führen die Aufsicht über die gemeinsamen Anstalten und üben in gewerblichen Angelegenheiten ein Schiedsrichteramt, dessen Wirksam-

keit vornehmlich auf ihrem persönlichen Ansehn beruht. Bei vielen Gewerken bestehn Einrichtungen zur Pflege kranker Gesellen und Lehrlinge, zur Unterstützung verarmter oder altersschwach gewordener Meister, zur Besorgung eines anständigen Begräbnisses verstorbener Angehöriger, zur Fortsetzung des Gewerbes für Rechnung der Meister-Wittwen, und zur Bevormundung verwaister Kinder. Die Stadtgemeinde war nach alter Verfassung zunächst aus Gewerken zusammengesetzt; zum Theil in solchem Maafse, dafs jeder Bürger Mitglied eines der Gewerke sein mufste, aus deren Verbindung die Stadtgemeinde bestand: so kam es, dafs Rentenierer ohne Gewerbe, Gelehrte und Künstler, welche das Bürgerrecht in der Stadt geniefsen wollten, veranlafst waren, einem Gewerke darin als Ehren-Mitglieder beizutreten. Der Magistrat, als städtische Obrigkeit, hatte zum Theil Beisitzer aus den Gewerken: er war jedenfalls der nächste Vorgesetzte derselben, führte eine Aufsicht über ihre Verhandlungen durch Deputirte, sogenannte Gewerkspatrone, welche den Versammlungen der Gewerke beiwohnten, widergesetzliches Verfahren darin verhinderten, aber auch ihr Interesse bei den Berathungen des Magistrats vertraten. Streitigkeiten unter den Angehörigen des Gewerks, welche zu schlichten das Ansehn der Aeltesten unzureichend blieb, wurden zunächst durch diese Patrone entschieden, und gelangten nur in wichtigen Fällen zur Verhandlung vor dem Stadtgerichte, welches auch über die Streitigkeiten zwischen den Gewerken selbst in erster Instanz entschied. Diese Streitigkeiten bezogen sich gröfstentheils auf die Frage: welcher von zwei verwandten Zünften die Befugnifs ausschliefslich zustehe, Arbeiten oder Dienste gewisser Art zu verrichten? Diese Streitigkeiten entstanden aus der Unvollkommenheit der

Bestimmung hierüber, welche schon deshalb unvermeidlich blieb, weil mit den Fortschritten der Bildung und Gewerbsamkeit immerfort neue Dienste und Arbeiten begehrt und versucht wurden.

Einige Gewerke besafsen besondere Gebäude zum Ausstellen und Feilhalten ihrer Waaren, wie beispielsweise Fleisch-Schrannen, Brodbänke, Schuhbänke u. s. w. Jeder Meister hatte darin seinen besondern Stand: die Zahl der Meister war daher durch die Zahl dieser Stände bestimmt, und der Besitz eines solchen Standes zum Betriebe des Gewerbes unentbehrlich. Es war aber nicht blos das Verkaufslokal in seiner Gesammtheit ein gemeinsames Eigenthum des Gewerkes: sondern jeder einzelne Meister war auch der besondere Eigenthümer seines Standes. Er konnte daher auch diesen Stand vererben, verkaufen, oder sonst beliebig veräufsern: das Gewerk hinderte ihn nicht in diesen Verfügungen, und bestand seinerseits nur darauf, dafs kein anderer, als ein in dasselbe aufgenommener Meister, von einem solchen Stande wirklich Gebrauch machte. Wer ein Gewerbe, dessen Betrieb auf solche Verkaufslokale beschränkt war, am Orte ausüben wollte, mufste demnach einerseits von dem Gewerke das Meisterrecht erlangen, und andererseits von dem Besitzer eines solchen Standes das Eigenthum desselben erkaufen. Hierdurch entstanden, wie bereits in der Abhandlung über Gewerbsberechtigungen weiter ausgeführt worden ist, die sogenannten Bankgerechtigkeiten, das ist, Berechtigungen zum Gewerbbetriebe, welche veräufserliches Privat-Eigenthum waren, und zwar von Jedermann besessen, aber doch nur von einem Meister des Gewerks benutzt werden konnten. Es ist dort bereits näher dargestellt worden, wie diese Bankgerechtigkeiten bald ein sehr beliebtes

Eigenthum wurden, weil ihr Werth mit der Zunahme der Bevölkerung und der Wohlhabenheit stieg: Die Gewerbtreibenden hielten daher nicht allein fest auf deren strenge Beachtung, auch nachdem sie aufgehört hatten, ihre Waaren in einem gemeinschaftlichen Lokal feil zu halten, sondern es wurde dieser Begriff auch auf solche Gewerbe angewandt, welche niemals gemeinschaftliche Verkaufslokale besessen hatten. Es war sehr bequem für Meister, welche ihren Gewerbbetrieb aufgeben und sich zur Ruhe setzen wollten, oder für die hinterlassenen Wittwen und Waisen, welche das Gewerbe nicht fortsetzen konnten, durch dessen Ertrag sie der Erblasser bisher ernährt hatte, dafs nun doch von dem bisher bestandenen Gewerbe ein allerdings blos in der Idee begründetes Eigenthum übrig blieb, das um einen für ihre Verhältnisse meist schon beträchtlichen Preis verkauft werden konnte. Indessen war doch der Betrieb der bei weitem gröfsten Anzahl von Handwerken niemals an Bankgerechtigkeiten gebunden, oder auch nur überhaupt auf eine bestimmte Zahl von Meistern beschränkt. Vielmehr waren es hauptsächlich Gewerbe, welche nicht unter den Begriff eines Handwerks fallen, bei deren Betrieb Beschränkungen dieser Art vorkamen.

So weit unter der Benennung Zunft eine Verbindung von Gewerken verstanden wird, mufs allerdings eingeräumt werden, dafs es derselben nicht nur an einer Leitung ihrer Angelegenheiten durch Vorsteher, sondern selbst an obrigkeitlicher Anerkennung so gänzlich mangelt, dafs sogar der Schriftwechsel zwischen den einzelnen Gewerken im vormaligen deutschen Kaiserreiche durch den Reichstags-Abschied vom 22sten Juni 1731 und besonders auch im preufsischen Staate bei schweren Strafen untersagt ist: demohngeachtet besteht diese Verbindung

dung thatsächlich für einen sehr grofsen Theil der von Handwerkern betriebenen Gewerbe, so weit die deutsche Zunge reicht, und selbst weit darüber hinaus, besonders in denjenigen Ländern, deren Handwerkerstamm sich vorzüglich durch eingewanderte Deutsche gebildet hat. Auch gehen aus derselben Einrichtungen hervor, welche überall für löblich geachtet werden, und des gesetzlichen Schutzes geniefsen. Sie beruht wesentlich auf einer gegenseitigen Anerkennung der von den zubehörigen Gewerken ausgefertigten Lehrbriefe, Gesellenkundschaften und Zeugnisse über nach Zunftgebrauch erlangtes Meisterrecht. Besonders wichtig ist dies in Bezug auf die wandernden Gesellen, welchen, auf den Grund der von den einzelnen Gewerken ausgestellten Lehrbriefe und Kundschaften, von allen zu der Zunft gehörigen Gewerken die Theilnahme an dem Genusse aller Vortheile gestattet wird, deren sich die bei den Meistern des Orts in Arbeit stehenden Gesellen erfreuen. Sie werden hiernach nicht allein willig von jedem Meister, der eben Gesellen bedarf, als solche in Arbeit genommen, sondern geniefsen auch, wenn sie keine Arbeit finden, der üblichen Unterstützungen zur Fortsetzung ihrer Wanderschaft, und in Krankheiten der Verpflegung in den dazu bestimmten Anstalten des Gewerks. Auch wird der Anspruch auf die Zulassung zur Bewerbung um das Meisterrecht, welchen die nach Handwerksgebrauch wohl überstandenen Lehr- und Gesellen-Jahre geben, von allen einzelnen zur Zunft gehörigen Gewerken anerkannt. Endlich giebt auch das von einem Gewerke ertheilte Meisterrecht die Befugnifs, die Aufnahme als Meister in jedes andere zur Zunft gehörige Gewerk blos gegen Erfüllung der besondern örtlichen Verpflichtungen zu erlangen. Wird der Handwerksgebrauch in einem Gewerke verletzt: so

wird dasselbe von den andern Gewerken als nicht mehr zur Zunft gehörig betrachtet, folglich den dort ausgestellten Lehrbriefen, Kundschaften und Meisterrechtsbescheinigungen der Glauben versagt. Zwar ist diese Selbsthülfe durch den vorerwähnten Reichstagsabschied, und durch die besondern Gesetze der deutschen und vieler andern Staaten streng verboten: demohngeachtet wird sie fortwährend thatsächlich unter Formen ausgeübt, welche sie der gesetzlichen Beahndung entziehen. Neben dem, was Gesetze gebieten oder untersagen können, besteht ganz unvermeidlich Vieles, was das Leben wesentlich erleichtert oder erschwert, das blos auf einem Wohlwollen beruht, das nicht geboten, oder aus einem Widerwillen hervorgeht, der nicht untersagt werden kann.

Die vorstehend nur nach ihren allgemeinsten Grundzügen dargestellte Zunftverfassung der von Handwerkern betriebenen Gewerbe wird in sehr vielen Beziehungen einem Tadel unterworfen, welcher wenigstens nicht in der Allgemeinheit begründet ist, worin er ausgesprochen wird. Offenbaren Mifsbrauch wollen gewifs diejenigen am wenigsten in Schutz nehmen, welche der Zunftverfassung selbst am meisten zugethan sind: sie wissen zu wohl, wie sehr der günstige Einflufs auf die Gewerbsamkeit, den Wohlstand und die Sitten, welchen sie von derselben erwarten, von der Vertilgung eingeschlichener Mifsbräuche abhängt. Auch werden verständige Freunde der Zünfte wohl erkennen, dafs Ausnahmen für Verhältnisse zu bewilligen sind, welche bei der Bildung der Zunftverfassungen noch gar nicht vorhanden waren, und als sie später entstanden, bei deren fortschreitender Entwickelung allerdings mit Unrecht übersehen wurden. Demohngeachtet dürften die nachstehenden Betrachtungen zeigen, dafs der gröfste Theil der gegen die Zunftverfas-

University MICHIGAN

sung am lautesten und oftesten erhobenen Anklagen nur entweder offenbaren Mifsbrauch oder den Unverstand trifft, der Anordnungen, welche im Allgemeinen sehr zweckmäfsig sind, im Einzelnen unrichtig anwendet.

Sehr allgemein wird die lange Dauer der Lehrzeit getadelt; und es ist allerdings richtig, dafs die Handgriffe, welche der Lehrling gewöhnlich erlernt, mehrentheils in eben so viel Monaten, wo nicht gar nur Wochen, vollkommen eingeübt werden könnten, als nach der Zunftverfassung Jahre dazu erfordert werden: es wird aber hierbei übersehen, dafs der Lehrling dem Meister nicht blos zur Erlernung des Handwerks, sondern auch zur Vollendung seiner Erziehung übergeben ist. Die meisten Handwerke fordern zum glücklichen Betriebe mannichfaltige Anwendungen der Körperkräfte, welche dann eben am sichersten erlernt werden, wenn der Mensch aus der Kindheit in das Jünglingsalter übertritt, wo der Körper noch bildsam genug, aber doch auch zum Ertragen ungewohnter Anstrengungen schon hinreichend erstarkt ist. Nicht der Seefahrer und der Bergmann allein müssen schon mit dem 14ten Lebensjahre die körperlichen Uebungen beginnen, worin nicht blos der Matrose und der Grubenarbeiter, sondern auch der Anführer von beiden Fertigkeit erlangt haben mufs, wenn er seinen Beruf würdig erfüllen soll: auch Handwerker, selbst solche, bei deren Gewerbe sehr wenig auf Körperkraft anzukommen scheint, bedürfen einer eben so frühen Uebung, um gewisse Stellungen des Leibes oder gewisse Bewegungen der Gliedmaafsen, zehn, zwölf und selbst mehr Stunden des Tages hindurch mit der Leichtigkeit auszuhalten, womit ein für die ganze Lebensdauer gewähltes Geschäft betrieben werden mufs, wenn es den Menschen nicht unglücklich machen soll. Es kann aber nicht zweifelhaft

erscheinen, dafs Menschen, die nur eben der Kindheit entwachsen sind, blos dadurch, dafs sie die zum Betriebe eines Handwerks erforderlichen Handgriffe bereits erlernt haben, noch keinesweges zur Selbstständigkeit heranreifen. Gilt selbst bei der sorgfältigen Erziehung, welche den Wissenschaften gewidmete Jünglinge gemeinhin geniefsen, doch als Regel, dafs die Entlassung zur Universität erst nach Vollendung des 18ten Lebensjahres erfolgen sollte: so kann noch weniger daran gedacht werden, Handwerkerlehrlinge früher, als etwa auch in demselben Alter, der Abhängigkeit zu entbinden, worin sie gegen den Lehrmeister stehn, und in den Stand der Gesellen übergehn zu lassen, welcher in seinem unstäten Wanderleben fast noch mehr Anlafs zu Verirrungen enthält, als die akademische Freiheit. Hierzu kommt, dafs der Lehrling von dem Meister nicht blos Belehrung und Aufsicht, sondern auch Kost und Wohnung, zuweilen sogar noch Kleidung empfängt, und dieses hauptsächlich durch seine gewerblichen Dienste zu vergüten suchen mufs, weil das Lehrgeld, welches etwa gegeben wird, dazu bei weitem nicht hinreicht. Weit entfernt, zum Nachtheile des Lehrlings zu gereichen, ist die Dauer der zünftigen Lehrzeit in den bei weitem gewöhnlichsten Fällen eine Wohlthat, welche für die ersten drei bis fünf Jahre nach vollendeter Kindheit Unterhalt, Aufsicht und nachhaltige Bildung für ein lohnendes Gewerbe der grofsen Anzahl derjenigen zusichert, welche sich aufserdem in Gesindediensten oder Fabrikarbeiten kümmerlich forthelfen müfsten, ohne dadurch bestimmten Anspruch auf eine bessere Zukunft erwerben zu können.

Ein nicht minder allgemeiner Tadel trifft die Gewohnheit, den Handwerkerlehrlingen neben den gewerblichen Verrichtungen auch mancherlei häusliche für die

Wirthschaft des Meisters aufzutragen. Ein verlassener Knabe von 14 Jahren kann sich wohl glücklich schätzen, wenn die Herrschaft, bei welcher er gegen vollständigen Unterhalt zur Verrichtung gemeiner Gesindedienste Aufnahme findet, ihn nebenbei noch ein Handwerk lehrt, worauf er sich, nach der Entlassung aus diesen Diensten, als Geselle nähren kann. Dieser Fall ist gar nicht selten: aber weit gewöhnlicher ist doch derjenige, wo das Erlernen des Handwerks der eigentliche Zweck der Verbindung zwischen Meister und Lehrling ist, Unterstützung bei häuslichen Verrichtungen aber nur als zufälliges Nebengeschäft erscheint. In einer solchen Stellung wird es selbst von den bestehenden Gesetzen, namentlich auch von dem preufsischen allgemeinen Landrechte, als strafbare Vernachlässigung gerügt, wenn pflichtvergessene Meister den Lehrling mit Diensten für die persönliche Bequemlichkeit ihrer Familie überladen, und wesentlich nur darauf ausgehn, sich durch das Annehmen von Lehrlingen wohlfeile Gesindedienste zu verschaffen. Aber durchaus nicht zu verwechseln mit einem solchen Mifsbrauche ist der vielmehr ganz löbliche Gebrauch, den Lehrling im Familienleben so zu behandeln, wie der eigne Sohn, den der Vater zu seinem Handwerk erzöge, von der Familie würde behandelt werden. Lehrlingen von derjenigen Herkunft, welche bei Handwerkern am gewöhnlichsten ist, wird hierdurch nicht mehr angemuthet, als was ihnen auch schon im elterlichen Hause oblag: und diese Verbindung der häuslichen Thätigkeit mit der gewerblichen erhält den Handwerker anstelliger für das gemeine Leben, als den Fabrikarbeiter, welcher den ganzen Tag hindurch nur einen Handgriff wiederholt.

Die nach Zunftgebrauch geordneten Verhältnisse des Lehrlings sind allerdings durchaus unpassend für Jüng-

linge aus den gebildeten Ständen, welche ein Handwerk erlernen wollen. Diese treten mit einer sittlichen Bildung ein, bei welcher es nicht der Ihrigen Absicht sein kann, sie bei dem Handwerkermeister zur Vollendung ihrer Erziehung in väterliche Zucht zu geben. Auch wollen sie keinesweges die Mühe des Lehrmeisters durch die Hülfe vergüten, welche sie demselben nach vorgängiger Einübung in seinem Gewerbe leisten könnten. Sie bezahlen vielmehr ein angemessenes Lehrgeld dafür, auch Kostgeld und Wohnungsmiethe, wenn es den Umständen nach nöthig erscheinen sollte, sie bei dem Meister speisen und wohnen zu lassen. Häusliche Verrichtungen wurden ihnen auch im elterlichen Hause nicht angemuthet: noch weniger ist also daran zu denken, sie für Fremde von ihnen zu fordern. Ihr Verhältnifs zu dem Meister kann wesentlich kein anderes sein, als das des Schülers in ihren Jahren zu dem Lehrer irgend einer Wissenschaft oder schönen Kunst. Obwohl es auf das Gedeihen der Handwerke höchst wohlthätig wirken dürfte, wenn Jünglinge aus den gebildeten Ständen, wissenschaftlich und sittlich zweckmäfsig vorbereitet, sich demselben widmen wollten: so sind doch noch mächtige Vorurtheile auszurotten, ehe selbst bei verbesserter Gewerbeverfassung Entschlüsse solcher Art mehr als äufserst seltne Erscheinungen werden können. Um so merkwürdiger ist es, dafs selbst schon die hergebrachte Zunftverfassung diesen Fall nicht ganz unbeachtet liefs. Es war nämlich bei den meisten Gewerken den dazu gehörigen Meistern gestattet, ihre eignen Söhne an einem und demselben Tage als Lehrlinge ein- und ausschreiben, und also zu Gesellen erklären zu lassen, ohne dafs sie auch nur einen Tag in der Stellung eines Lehrlings durchlebt hätten. Den neuern Gesetzgebungen erschien dies als

eine gemeinschädliche Bevorrechtung der Meistersöhne, und es wurde daher mehrentheils als ein aus Mangel obrigkeitlicher Aufsicht eingeschlichener Mifsbrauch für die Zukunft untersagt. Es hätte jedoch auf den wahren Zweck dieses Vorrechts aufmerksam machen sollen, dafs es nur denjenigen Meistersöhnen zukam, welche der eigne Vater vor seinem Gewerke zu Gesellen erklären liefs, ohne sie vorher die Lehrzeit nach Zunftgebrauch überstehen zu lassen. Das Gewerk glaubte dem eignen Vater, aber auch nur diesem allein, vertrauen zu dürfen, dafs er seinen Sohn nur dann zum Gesellen werde befördern wollen, wenn er sich vollständig überzeugt hätte, dafs er hinlänglich ausgebildet wäre, um als solcher auch auf der Wanderschaft unter Fremden sich zu bewähren. Bei solcher Bürgschaft für erlangte Reife blieb dem Vater anheimgestellt, durch welche Mittel dem Sohne die nöthige gewerbliche Bildung verschafft, und wie seine Jünglingsjahre noch aufserdem benutzt werden sollten. Hierdurch war wohlhabenden Meistern die Möglichkeit eröffnet, ihren zur Fortsetzung des Gewerbes bestimmten Söhnen durch mannichfaltigen Unterricht und anständigere Behandlung eine bessere Erziehung und edlere Bildung zu geben, als geschehen konnte, wenn sie die gewöhnliche Lehrzeit in der Werkstätte, und in der abhängigen Stellung eines Lehrlings gegen die darin arbeitenden Gesellen, verleben sollten. Es war dann eher zu hoffen, dafs ein so gebildeter Sohn dereinst als Meister in seiner Vaterstadt Ansehn und diejenigen Ehrenämter erlangen könnte, welche Meistern seines Gewerks überhaupt zugänglich waren. In Ermangelung einer so begründeten Hoffnung vermeiden es wohlhabende Handwerker, Söhne, welche gute natürliche Anlagen besitzen, ihrem Gewerbe zu widmen: sie lassen sie studiren, oder

zur Kaufmannschaft, zum Gutsbesitze und andern gleich geachteten Beschäftigungen übergehn; und die Kapitale, welche das Handwerk erwarb, werden demselben zum grofsen Nachtheile der Gewerbsamkeit entfremdet. Jetzt kann es allerdings nicht mehr genügen, dieses Vorrecht wieder herzustellen, und es bedarf vielmehr der schon vorhin bezeichneten Anordnung, wodurch es überhaupt möglich wird, Jünglinge von edlerer Erziehung ein Handwerk lernen zu lassen.

In frühern Zeiten bildeten die Handwerkerzünfte, beinahe gleich den indischen Kasten, erbliche Verbindungen: der Sohn erlernte das Handwerk des Vaters oder doch ein nahe verwandtes. Die Landleute waren Leibeigne der Grundherren, und fanden als solche bei den Zünften keine Aufnahme. Die höhern Stände gaben auch keine Lehrlinge an das Handwerk ab: Ritterschaft und Patrizier würden sich der bestehenden Ansicht nach dadurch tief herabgewürdigt haben; die Geistlichkeit der römisch-katholischen Kirche blieb ehelos; Kaufleute und Künstler bildeten auch Zünfte, die sich jedoch als Grofsbürger nicht zu den Kleinbürgern, das ist den Handwerkern, herablassen wollten. Aufser der Ehe gezeugten Kindern war in der Regel die Aufnahme in jede Zunft versagt: auch die Handwerker suchten sich durch eine solche Ausschliefsung bei Ehren zu erhalten. Es scheint allerdings ungerecht, das schuldlose Kind den Fehltritt seiner Eltern büfsen zu lassen: gleichwohl können wir nicht verhindern, dafs der unbescholtenen Abkunft in unsrer eignen Ansicht ein Vorzug vor der bescholtnen eingeräumt wird. Die Vorzeit sprach dies härter aus, als die Gegenwart: es kann indessen zweifelhaft erscheinen, ob das Schicksal der unehelichen Kinder jetzt wirklich milder geworden ist. Der Reiter- und Lanzknechtdienst

und die geistlichen Orden eröffneten ihnen damals Aussichten, die jetzt in solchem Maafse nicht mehr vorkommen. Jedenfalls haben die zünftigen Handwerker sich schon längst nicht mehr geweigert, Lehrlinge aufzunehmen, welchen die Obrigkeit die Legitimatio quoad maculam ertheilt hatte. Wenn allerdings eine Härte darin liegt, gewisse Klassen von Einwohnern von der Aufnahme in die Zünfte auszuschliefsen, so liegt doch auch eine darin, den Zünften keine Wahl unter den Aufzunehmenden zu gestatten. Das Zeitalter mag zunächst seine Vernunftgründe mit seinen Gefühlen in Uebereinstimmung bringen, ehe es Steine gegen denjenigen aufhebt, der hier noch zweifelt. Gegenwärtig ergänzen sich die Handwerkerzünfte theils durch die Söhne ihrer Angehörigen, theils durch alle diejenigen Knaben der niedern Stände, welche bei der Landwirthschaft, der Fabrikarbeit und dem Gesindedienste nicht untergebracht werden: die Nachkommenschaft wohlhabender Handwerker geht gewöhnlich in den höhern Mittelstand über, welcher dagegen bis jetzt nur äufserst selten seine Söhne ein Handwerk erlernen läfst. Die Folge hiervon ist eine Ueberfüllung mit Bewerbern um ein lohnendes Auskommen in allen Abstufungen des höhern Mittelstandes, während das Handwerk sich viel langsamer, als es das Gedeihen der Gewerbsamkeit und der Sittlichkeit erfordert, aus der Erniedrigung empor arbeitet, worin es der stete Abflufs der darin gewonnenen Kapitale und Kenntnisse, und der stete Zuflufs von armen und schlecht erzognen Lehrlingen erhält.

An den zünftigen Einrichtungen des Gesellenstandes wird gewöhnlich getadelt, dafs sie den Handwerker verhindern, sich so frühe häuslich niederzulassen, und Arbeit für eigne Rechnung zu suchen, als es zur Beför-

derung der allgemeinen Wohlfahrt wünschenswerth erscheint. Allein der Mensch, welcher mit Vollendung des 14ten Lebensjahres als Lehrling aufgenommen wird, tritt selbst bei fünfjähriger Dauer der Lehrzeit, also spätestens mit dem vollendeten neunzehnten Jahre in den Gesellenstand; erfüllt er hierin vollständig alle gesetzlichen und Anstandspflichten: so wird er noch ein Jahr als Ausgelernter bei dem vormaligen Lehrherrn aushalten, dann drei Jahre wandern, und endlich noch ein Jahr als Geselle an demjenigen Orte arbeiten, worin er das Meisterrecht suchen will, mithin überhaupt fünf Jahre Gesell verbleiben. Die Zunftverfassung hindert ihn daher nicht, bereits mit Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres, also nach eben erlangter Volljährigkeit, sich um das Meisterrecht zu bewerben: das erscheint um so mehr frühe genug, als mit minderjährigen Hausvätern der öffentlichen Wohlfahrt wenig gedient sein dürfte. Wenn der Erfahrung nach die meisten Handwerkergesellen sehr viel älter werden, ehe sie die Niederlassung als Meister versuchen: so liegt dies wenigstens nicht an den Pflichten, welche die Zunftverfassung den Gesellen auflegt, sondern in sehr viel allgemeinern Verhältnissen, deren Beziehungen auf den Handwerkerstand erst weiterhin zu betrachten sind.

Ein noch viel allgemeinerer Tadel hat in den neuesten Zeiten die Vorschrift betroffen, wonach jeder Handwerksgesell zur Wanderschaft verpflichtet ist: auch ist kaum zu verkennen, dafs bei der bestehenden Einrichtung des Wanderns der Handwerkergesellen die Gewerbsamkeit und die Sittlichkeit mehr wagt, als gewinnt. Die meisten Handwerkergesellen ziehn auf gutes Glück umher: die Richtung ihrer Wanderschaft bestimmen unsichre Gerüchte, sehr oft ganz irrige Vorstellungen von den

gewerblichen Verhältnissen einer Gegend, am oftesten zufällige Bekanntschaften von sehr ungleichem Werthe. Der Einwandernde darf in der Regel nicht den Meister wählen, bei dem er arbeiten will, sondern mufs entweder die Arbeit annehmen, welche ihm zunächst angeboten wird, oder sogleich weiter wandern. Bei dem Anbieten wird aber die Reihefolge beobachtet, worin die Meister sich um Zuweisung von Gesellen auf der Herberge gemeldet haben: es ist mithin ein reiner Zufall, wenn ein Geselle selbst an einem Orte, wo sein Gewerbe mit Auszeichnung betrieben wird, in eine Werkstätte kommt, worin er noch etwas lernen kann. Der Geselle kann zwar seinem Meister die Arbeit aufkündigen, wenn es ihm bei demselben nicht gefällt: aber er findet alsdann bei keinem andern Meister desselben Gewerkes Aufnahme, und mufs daher weiter wandern, wenn er auch gern noch am Orte arbeiten wollte. Durch diese Einrichtungen, welche dem Zwecke, Belehrung zu suchen, so grell entgegen treten, sollen Streitigkeiten unter den Meistern über die Wahl der Gesellen verhindert werden; besonders wollte man die Meister abhalten, einander gute Gesellen abspenstig zu machen: aber das kleinliche Mifstrauen, welches hierin vorwaltet, schadet den Meistern selbst im Allgemeinen, indem es die Bildung eines tüchtigen Gesellenstandes sehr erschwert. Die häufige Nöthigung zum unwillkürlichen Wandern hat die Unterstützung der blos durchwandernden unvermeidlich gemacht, um von Gesellen, die lange vergebens Arbeit suchen, eine Verlegenheit abzuwenden, welche fast nur die Wahl zwischen Betteln und Stehlen läfst. Aber die Sicherheit, während des Wanderns überall Unterhalt zu finden, welche hieraus entsteht, veranlafst auch Gesellen, sich einem unstäten Wanderleben hinzugehen, und end-

lich halbe Jahre lang auf Kosten ihrer Gewerbsgenossen müfsig umherzuziehen. Durch Androhung von Strafen von solchem Mifsbrauche abzuhalten, bleibt deshalb mifslich, weil es selten möglich ist, unverschuldete Arbeitslosigkeit von verschuldeter zu unterscheiden. Aller vorstehend bezeichneten Nachtheile ohngeachtet, scheinen jedoch auch sehr gute Gründe dafür zu sprechen, dafs die Vorschrift, welche den Gesellen das Wandern gebeut, auch ferner beibehalten, und nur die Formen, worin es jetzt geschieht, wesentlich verbessert werden. Der Mensch entwickelt sich aus der Schwäche der Kindheit und dem Muthwillen der Jünglingsjahre so ganz allmählig zu der Selbstständigkeit des reifen Mannes, dafs die grofse Veränderung, welche zwischen dem 14ten und 24sten Lebensjahre gemeinhin mit ihm vorgeht, denjenigen kaum auffällt, welche täglich mit ihm umgehen: er erscheint ihnen noch immer leichtsinnig, wenn er längst besonnen geworden, und ihrer Leitung bedürftig, wenn er derselben längst entwachsen ist. Das Anerkennen der erlangten Reife wird daher sehr befördert, wenn der junge Mann, sobald er sich selbst überlassen werden kann, aus dem täglichen Umgange mit denjenigen entfernt wird, unter deren Augen er aufwuchs; kehrt er nach einigen Jahren zurück: so wird der Abstand der inzwischen erlangten Bildung von seinem frühern Zustande kenntlich genug, um überzeugend darzuthun, dafs die Schwächen und Thorheiten der Knaben- und Jünglingsjahre auch für ihn gänzlich verschwunden sind, und ihm nunmehr das Vertrauen gebührt, welches die Reife der männlichen Jahre fordert. Das allgemeine Gebot zu wandern enthält daher eine grofse Wohlthat für die Gesellen, indem sie dadurch früher zur Anerkennung der erlangten Reife kommen. Niemand erwartet von Fremden die-

selbe Nachsicht, deren er im Kreise von Verwandten und theilnehmenden Gönnern geniefst: er ist daher genöthigt, mehr Aufmerksamkeit auf seine Handlungen zu wenden, als er unter gewohnten Umgebungen nöthig zu haben glaubt. Die Nothwendigkeit zu wandern ist daher auch ein kräftiges Mittel, die Fortschritte der Ausbildung zu beschleunigen. Endlich lernt der Mensch am sichersten die Möglichkeit, wesentliche Verbesserungen der gewerblichen, geselligen und häuslichen Verhältnisse einsehen, indem er die verschiedenen Zustände, worin sich dieselben an verschiedenen Orten befinden, durch eignes Anschauen erkennt und vergleicht. Ist auch der einzelne Handwerker gemeinhin zu sehr von den Umgebungen abhängig, die er bei der endlichen Niederlassung vorfindet, als dafs er selbst erhebliche Verbesserungen in Folge der Kenntnisse vornehmen könnte, welche das Wandern ihm verschaffte: so wird er doch geneigter, den Aufforderungen dazu Gehör zu geben, welche von gewichtigen Stimmen, oder selbst von der Obrigkeit ausgehn. Man klagt zwar allgemein über die Schwierigkeit, gewerbliche und sittliche Veränderungen der Handwerksgebräuche zu bewirken: indessen hat sich der Handwerker darin doch immer noch gelehriger gezeigt, als die Landleute, welche den Boden, worauf sie geboren wurden, niemals verlassen. Ueberhaupt kehren sehr viele Handwerkergesellen gar nicht wieder an ihren Geburtsort zurück; und die Gewerke der gröfsern Städte bestehn gewöhnlich aus einer sehr bunten Mischung von Eingeborenen und Angezogenen aus allen Gegenden, worin deutsch gesprochen wird. Schon in dieser Mischung selbst liegt eine Veranlassung, örtliche Gewohnheiten unbefangener zu würdigen, und weniger einseitig daran zu hängen. In der That sind es auch nicht sowohl üble

Gewohnheiten der einzelnen örtlichen Gewerke, als vielmehr in der weit verbreiteten Gesammtheit derselben, das ist: in der Zunft tief eingewurzelte Vorurtheile und Mifsbräuche, welche so schwer auszurotten sind, dafs über Hartnäckigkeit und Starrsinn unter den Handwerkern mit Grund geklagt werden kann.

Den heftigsten Tadel haben vornehmlich die Formen hervorgerufen, worunter das Meisterrecht bei den Handwerkern in der Regel ertheilt wird. Dieser Tadel ist so weit sehr gerecht, als er das Aufgeben kostbarer und unverkäuflicher Meisterstücke, das Aussaugen der Aufzunehmenden durch wiederholte Schmausereien und Veranlassung vielfacher Nebenausgaben und den Leichtsinn trifft, womit nach weitläuftigen Zurüstungen ganz unwürdige Menschen doch endlich als Meister aufgenommen werden, wenn sie nur die bedeutenden Ausstellungen gegen ihr Meisterstück und gegen ihren Lebenswandel durch Geldstrafen, die dem Gewerke anheimfallen, abzubüfsen vermögen. Dieses sind jedoch längst anerkannte Mifsbräuche, deren Vertilgung Niemand ernstlicher wünschen kann, als die eifrigsten Vertheidiger der Zunftverfassung. Längst bei hohen Strafen verboten, sind sie zwar in den neuesten Zeiten seltner geworden, aber doch bei weitem noch nicht gänzlich ausgerottet. Die wesentlichste Veranlassung ihrer Fortdauer liegt darin, dafs ein sehr grofser Theil der Gewerke, welchen die Befugnifs zusteht, das Meisterrecht zu ertheilen, aus einer so geringen Anzahl von Meistern besteht, dafs persönliche Rücksichten darin leicht das Uebergewicht erhalten. Nach dem allgemeinen preufsischen Landrechte können schon drei, an einem Orte dasselbe zünftige Handwerk treibende Meister ein Gewerk bilden. Unter einer so kleinen Zahl überwiegen die Beziehungen auf Ver-

wandtschaft, Verschwägerung, persönliche Gunst oder Ungunst und unlautere Privatvortheile, oder auch besorgten Abbruch an Nahrung sehr leicht die Rücksichten, welche diese Korporation ihren Pflichten gegen die Ortsgemeinde und selbst gegen den Staat schuldig sind. Ueberhaupt bestehn in sehr vielen, selbst zahlreichen Gewerken nur sehr unvollkommene und dunkle Begriffe von den Pflichten gegen die Ortsgemeinde und gegen den Staat, derentwegen ihnen doch eigentlich nur die Rechte einer Korporation beigelegt sind. Die Zunftverfassung bewegt sich gegenwärtig in einem Wirbel, worin sie — wie das Schiff im Meeresstrudel — nothwendig untergehn mufs, wenn nicht Rettung durch eine höhere Macht erscheint. Den Gewerken entziehn die gebildeten Stände ihre Achtung, und die Regierungen ihr Vertrauen, weil der bemerkbare Mangel an edler Bildung weder Achtung noch Vertrauen aufkommen läfst: und dieser Mangel dauert fort, weil jene Geringschätzung und jenes Mifstrauen nicht nur Menschen von besserer Bildung abhält, in die Zunft einzutreten, sondern derselben sogar auch diejenigen Bildungsmittel entfremdet, welche durch den Betrieb zünftiger Gewerbe gewonnen wurden. Der wohlhabend gewordene Handwerker schämt sich des Meister-Titels, und nennt sich Fabrikant. Seine Söhne werden Kaufleute, Gutsbesitzer oder Staatsbeamte; seine Töchter lokken durch ihre Mitgift Freier aus höhern Ständen, und verschmähen zünftige Bewerber. Sind irgend Gründe vorhanden, die Zunftverfassungen wegen eines edlen Kerns, der in ihnen liegt, zu retten: so vermögen das nur die gebildeten Stände und die Regierungen, indem sie mit Achtung und Vertrauen den Zunftgenossen entgegenkommen und der gegenwärtigen Generation derselben Nachsicht wegen des Mangels an Bildung bezeigen, der als

Rost der Vergangenheit noch an ihr haftet. Damit eine solche Vorbereitung besserer Tage für die Zünfte möglich werde, ist es unvermeidlich, fortan nur solchen gewerblichen Korporationen die Befugnifs zur Ertheilung des Meisterrechts zu belassen, welche durch die Zahl ihrer Mitglieder, durch den Umfang und das Geschick, womit wenigstens ein Theil derselben sein Gewerbe betreibt, und durch ein kenntliches Bestreben der Besten nach gründlicher Bildung, Achtung und Vertrauen bei milder Beurtheilung zu wecken, wohl geeignet sind. An Orten, wo solche Gewerke bestehn, ist auch der Gemeinde-Vorstand gebildet und geachtet genug, um den Gewerken keinen Anlafs zur Hoffnung auf Nachsicht gegen widergesetzliche Forderungen zu geben. Unter solchen Voraussetzungen ist wohl zu vertrauen, dafs dem Aufzunehmenden kein kostbareres Meisterstück und kein gröfserer Aufwand an Zeit und Geld von dem Gewerke angemuthet werde, als die sogenannten Innungsartikel bestimmen, welche schon längst nur sehr gemäfsigte Forderungen in dieser Beziehung enthielten. Aber eine reinere, unzeitigen Prunk verschmähende Gesinnung mufs auch die Aufzunehmenden durchdringen, wenn verderblicher Aufwand an Zeit und Geld für unverhältnifsmäfsig kostbare Meisterstücke und Bewirthung gänzlich verschwinden soll: denn es ist zum Theil ein Uebermaafs hierin zur Ehrensache geworden, und die Aufzunehmenden vergeuden die mühsam erworbenen Ersparnisse, womit ihre Niederlassung erleichtert werden sollte, in bewunderten, aber für das Leben unbrauchbaren Kunststücken und prunkenden Gastmalen, auch wenn die Gewerke solches nicht fordern, um einer vermeinten Anstandspflicht zu genügen. Verständige Gewerksvorstände müssen die Aufzunehmenden väterlich hiervon abmahnen, und nicht Verschwen-

schwendung von Zeit und Geld, sondern anständiges Haushalten damit, mufs zur Ehrensache werden. Durch Befehle ist hier sehr wenig, desto mehr aber durch echte Bildung auszurichten.

Nach einer sehr verbreiteten Ansicht wird es überhaupt für eine ganz unnütze Belästigung der Aufzunehmenden erklärt, die Verfertigung eines Meisterstückes, wie zweckmäfsig gewählt es auch sein möge, von ihnen zu fordern. Kein Meisterstück kann verbürgen, dafs der Aufzunehmende auch verstehe, Zeit und Material so zu sparen, dafs er nicht nur gute, sondern auch wohlfeile Arbeit zu liefern vermag. Kein Meisterstück verbürgt die redliche Gesinnung, auch für Kunden, welche nicht Sachkenner sind, dauerhaft und billig zu arbeiten. Nur wo gemeine Gefahr aus dem ungeschickten oder fahrlässigen Betriebe des Gewerbes hervorgeht, ist die Regierung verpflichtet, sich Beweise der erlangten Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit vorlegen zu lassen, ehe sie den selbstständigen Gewerbbetrieb gestattet: in allen andern Fällen kann die Prüfung der Meister denjenigen überlassen bleiben, welche sich ihrer Arbeit bedienen. Ungeschickte oder unzuverlässige Handwerker werden bald ihre Kunden verlieren und ihr Gewerbe einstellen müssen: ein solches Beispiel wird eine Warnung für Andere sein, sich nicht zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes niederzulassen, das sie nicht hinreichend kennen. Dies Alles kann eingestanden werden, ohne deshalb die Meisterstücke für unnütz zu halten. Mit den Prüfungen der Beamten, der Lehrer, der Aerzte haben die Meisterstücke das gemein, dafs sie nicht den Besitz aller der Eigenschaften nachweisen, welche zur glücklichen Führung der Geschäfte gehören, derentwegen die Prüfung veranstaltet ist: aber den Besitz sehr wesentli-

cher Theile dieser Eigenschaften bekunden sie doch unleugbar, und eine ehrenhaft bestandene Prüfung begründet allgemein einen Anspruch auf Vertrauen. Oeffentlich abgelegte Beweise von Geschicklichkeit wecken ein Selbstgefühl, welches den Menschen erhebt, und ein wirksames Bildungsmittel für ihn wird. Den Ortsgemeinden kann wohl gestattet bleiben, Gewerbtreibende auch ohne Prüfung, blos auf den Grund des bereits erlangten Rufs, oder anderer, gute Hoffnung gebender Verhältnisse bei sich aufzunehmen; wenn ihnen aber die Verpflichtung obliegt, für die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens innerhalb des Gemeindebezirks zu sorgen, und den Ortsarmen den nothdürftigen Unterhalt zu gewähren: so kann ihnen auch nicht die Befugnifs entzogen werden, sich solche Beweise von der Geschicklichkeit der Aufzunehmenden, und von ihrer Fähigkeit, sich mit dem erlernten Gewerbe zu nähren, vorlegen zu lassen, welche der öffentlichen Meinung nach wenigstens den Besitz eines wesentlichen Theils dieser Eigenschaften darzuthun wohl geeignet sind. Um der Willkür hierin Schranken zu setzen, müssen jedoch allgemeine Gesetze bestimmen, welche Beweise der erlangten Geschicklichkeit zur Aufnahme Gewerbtreibender jedenfalls für hinreichend zu achten sind: und es erscheint sehr angemessen, dem vor einer ansehnlichen Korporation nach Vorlegung eines Meisterstücks erlangten Meisterrechte eine solche Beweiskraft beizulegen. Sollen endlich die Gewerke als Korporationen Sachverständiger von der Regierung selbst angesehen, und ihr Gutachten in Angelegenheiten ihres Gewerbes beachtet werden: so ist doch einer solchen Korporation selbst das Recht nicht zu versagen, sich durch eine Prüfung von der Würdigkeit derer Ueberzeugung zu schaffen, welche sich zur

Aufnahme darein melden. Auch hier erscheint die Verfertigung eines Meisterstücks als wesentlichster Theil einer solchen Prüfung.

Die Zunftverfassung bestimmt über die Art der Arbeiten, welche den einzelnen Zünften theils ausschliefslich, theils gemeinschaftlich mit andern zustehen. Da mit den Fortschritten der Bildung unaufhörlich neue Bedürfnisse aufgefunden, und neue Mittel, dieselben zu befriedigen, ausgedacht werden: so bleiben jene Bestimmungen immerfort unvollständig, und es entstehen Streitigkeiten zwischen den Gewerken über die Gränzen ihrer Arbeitsbefugnisse. Diese Streitigkeiten haben schon seit Jahrhunderten zu bittern Feindschaften, langwierigen Prozessen und Entscheidungen Anlafs gegeben, welche die Gewerbsamkeit und den Verkehr empfindlich belasten. In den meisten Fällen war es gewifs besser, die strittige Arbeit für eine beiden Partheien erlaubte zu erklären, als eine scharfe Abgränzung der gegenseitigen Befugnisse zu versuchen: aber die Neigung, durch Scharfsinn im Auffinden neuer Unterscheidungszeichen zu glänzen, welche so viel Verwirrung in die Rechtspflege brachte, hat auch hier gewöhnlich für Letzteres entschieden. Allerdings bestehn polizeiliche Verhältnisse, derentwegen es nothwendig ist, dafs die Leistung gewerblicher Dienste gewisser Art nur von besonders dazu berechtigten Personen verrichtet werde. Die Polizei kann nicht gestatten, dafs Andere, als die von ihr gekannten Schlossermeister, ein Gewerbe daraus machen, Schlösser ohne den dazu gehörigen Schlüssel zu öffnen, und Schlüssel zu Schlössern zu verfertigen, welche sich bereits an verschliefsbaren Behältnissen befinden. Sie kann nicht gestatten, dafs Andere, als die nach vorgängiger Prüfung dazu berechtigten Bau-, Schiffs- und Haus-, Zimmer- und

Maurer-Meister Gebäude aufführen, oder wesentliche Theile derselben umändern, oder Seeschiffe und Stromfahrzeuge erbauen. Der Vorstand einer Gemeinde mufs wissen, an wen er sich zu halten hat, wenn ein Mangel an gemeinen Lebensbedürfnissen, wie Brod, Fleisch und Bier, besorgt wird. Aufser diesen Fällen, welche hier nur als besonders einleuchtende Beispiele aufgeführt sind, bestehen noch sehr viele andere, worin ein mehr oder minder klares Bedürfnifs vorhanden ist, dafs der Vorstand der örtlichen Polizei bestimmt unterrichtet sei, wer Gewerbe gewisser Art betreibt. Endlich ist es selbst für das gemeine Leben wenigstens bequem, dafs allgemein bekannt sei, von wem die Leistung gewisser Dienste verlangt werden darf. Der Reisende, welcher eine Deichsel zerbrochen hat, kann wohl von dem Stellmacher, aber nicht von dem Tischler oder Zimmermann verlangen, dafs er eine neue an seinem Wagen einsetze, und dieser ist verpflichtet, sich sofort an diese Arbeit zu machen, wenn nicht ganz offenbare Hindernisse ihn entschuldigen. In allen diesen Beziehungen ist es nothwendig, dafs eine Uebereinkunft darüber bestehe, zu was für Arbeiten und Diensten sich derjenige gegen das Publikum verpflichtet, der durch Aushängung eines Schildes, Eröffnung eines Ladens, oder durch andere sonst übliche Bezeichnungen ankündigt, dafs er ein unter bekannter Benennung vorkommendes Gewerbe betreibe. Hierdurch rechtfertigen sich jedoch die kleinlichen Unterschiede nicht, welche sich durch unrichtige Auffassung der gewerblichen Verhältnisse unter den Handwerkern eingeschlichen haben. Unter den vielerlei Arbeiten, welche mit den Werkzeugen und Handgriffen eines Tischlers verfertigt werden, wird es wahrscheinlich einige geben, die einzelnen Meistern besonders gelingen, und worin sie eine vorzügliche

Fertigkeit gewinnen, indem sie sich ausschliefslich damit beschäftigen. So kann beispielsweise ein Tischlermeister besonders gute Stühle verfertigen, ein anderer besonders wohl schliefsende und dauerhafte Fenster und Thüren machen, ein dritter sich in zierlich eingelegten Arbeiten von kostbaren ausländischen Holzarten auszeichnen; und in grofsen Städten, wo diese besondern Geschäfte häufig genug vorkommen, um einen Handwerker damit allein hinreichend zu nähren, wird jeder von diesen drei Tischlermeistern wohl thun, wenn er sich ausschliefslich mit dem beschäftigt, was er am besten zu machen versteht. Auch erwächst aus dieser Absonderung kein Nachtheil für die Einwohner, weil bei der beträchtlichen Anzahl der am Orte ansässigen Tischler jede Tischlerarbeit noch leicht zu erhalten bleibt, wenn auch einzelne Meister sich nur auf besondere Arten dieser Arbeiten einlassen. Aber deshalb ist es keinesweges zu rechtfertigen, wenn die Stuhlmacher ein besonderes Gewerk bilden, und an Orten, wo solche Gewerke bestehn, keinem Tischler erlaubt wird, Stühle zu verfertigen, wogegen denn auch kein Stuhlmacher Tische oder Schränke machen darf. Es wären sogar bessere Gründe vorhanden, diejenigen Arbeiter in Holz, welche als eigentliche Bauhandwerker den innern Ausbau an Fufsböden, Vertäfelungen, Thüren und Fenstern besorgen, von denjenigen zu trennen, welche das Hausgeräth an Schränken, Tischen und Stühlen verfertigen: denn es ist nicht unwahrscheinlich, dafs die fast allgemeinen Klagen über schlechte Beschaffenheit, besonders der Fenster und Thüren, hauptsächlich daher entstehen, dafs die Tischler diese, für die Bequemlichkeit des Lebens so wichtigen Arbeiten, als grobe betrachten, und daher nur geringer Aufmerksamkeit würdigen, während sie ihre Ehre darein setzen, geschmackvolles Hausgeräth

in ihren Magazinen aufzustellen. Gleichwohl ist es in Bezug auf das Bedürfnifs der kleinen Städte und des Landmanns zu billigen, dafs die Tischler sich nicht in zwei besondere Gewerke für die hier bezeichneten besondern Arbeiten getheilt haben: um so mehr aber erscheint die Trennung der Stuhlmacher als eine ganz überflüssige, und deshalb schädliche Beschränkung. Aehnliche Betrachtungen lassen sich anstellen über die Trennung der Pantoffelmacher, welche nur Fufsbekleidungen ohne Hackenleder verfertigen dürfen, von den Schustern; der Kleinbinder, welche nur hölzerne Gefäfse mit einem Boden machen dürfen, von den Böttichern; der Losbäkker, welche nur mit Hefen bereitetes Backwerk aus Weizen- und Roggenmehl verfertigen, von den Fast- oder vielmehr Fest-Bäckern, die sich des Sauerteigs bei ihren Backwaren bedienen; der Sporer von andern Kleinschmieden; der Schwertfeger von den Gürtlern, oder gar der Tuchbereiter von den Tuchscheerern u. s. w. Indessen wird auch bereits von den eifrigsten Vertheidigern der Zunftverfassungen anerkannt, dafs diese Trennungen so nahe verwandter Gewerbe, wo nicht gemeinschädlich, doch wenigstens gröfstentheils überflüssig, und immer in so fern nachtheilig sind, als sie Streitigkeiten über die besondern Gewerbsberechtigungen der einzelnen Zünfte veranlassen, und die polizeiliche Aufsicht über die Gewerke durch Vervielfältigung derselben erschweren. Die Gesetzgebung neigt sich daher auch überall dahin, die wenig zahlreichen Gewerke den nächstverwandten anzuschliefsen: und es bestehen viele solche Vereinigungen schon seit langer Zeit selbst in Städten, worin aufserdem noch strenge über der alten Zunftverfassung gehalten wird. Für solche Vereinigungen ist der Ausdruck hergebracht, dafs Handwerker, welche verschiedene Gewerbe

betreiben, es mit einander halten: so bezeichnet beispielsweise der oft vorkommende Ausdruck „Zeugschmiede halten's mit den Schlossern", dafs die am Orte befindlichen Zeugschmiede und Schlosser sich zu einem Gewerke vereinigt haben.

Wenn nach vorstehenden Betrachtungen der Tadel, welcher gewöhnlich gegen die Zunftverfassung erhoben wird, theils ungegründet ist, und nur auf Mifsverständnissen beruht, theils nicht die wesentlichen Grundlagen dieser Verfassung, sondern blos eingeschlichene Mifsbräuche trifft, deren Abstellung auch von den Freunden der Zünfte, und nunmehr auch schon von vielen verständigen Zunftgenossen selbst dringend begehrt wird: so können nur andere, seltner erkannte, oder in ihren verderblichen Folgen doch nicht hinlänglich gewürdigte Verhältnisse es verschulden, dafs seit Jahrhunderten verpönte Mifsbräuche dennoch unausrottbar bleiben, und eine davon gereinigte Zunftverfassung sich durchaus nicht als haltbar bewähren will. Als ein solches Verhältnifs ist schon seit langer Zeit die Vereinigung der örtlichen Gewerke zu Zünften bezeichnet worden. Indem nämlich der Zunftverband sich weit über das Gebiet einer Regierung erstreckt, bleiben die strengsten Anordnungen einzelner Regenten durchaus unwirksam gegen Zunftmifsbräuche. Wollen die Gewerke, welche sich innerhalb der Gränzen ihres Machtgebiets befinden, auch treulich ihre Verordnungen befolgen: so können sie doch daran verhindert werden, indem auswärtige Gewerke in grofser Mehrzahl ihnen den Zunftverband aufkündigen, die von ihnen ausgestellten Lehrbriefe, Kundschaften und Meisterrechtsbescheinigungen nicht mehr für gültig anerkennen, und jeden Gesellen strafen, oder wohl gar aus der Zunft stofsen, welcher sich unterfangen hat, in einem un-

ter solchem Verruf stehenden Lande zu arbeiten. In Deutschland ward diese Macht der Zünfte besonders fühlbar, als das Reich noch die Machtgebiete so vieler geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Prälaten und freier Städte enthielt, welche sämmtlich in Bezug auf die Verwaltung der Gewerbepolizei von einander unabhängig waren. Es kam daher endlich am 22. Juni 1731 auf dem Reichstage zu Regensburg zu einem gemeinsamen Beschlusse sämmtlicher Reichsstände, wonach durch ein kaiserliches Patent vom 16ten August desselben Jahres nicht allein die schreiendsten Zunftmifsbräuche in allen einzelnen, zum deutschen Reiche gehörigen, Gebieten gleichförmig untersagt, sondern auch jede Verbindung örtlicher Gewerke zu einer Zunft für aufgelöst erklärt, und diesen Gewerken selbst bei schwerer Strafe alles Zusammenhalten durch Schriftwechsel oder andere Verbindungsmittel verboten wurde. Die Regierungen der einzelnen Gebiete säumten nicht, diesen Beschluſs ihren Untergebenen bekannt zu machen; und auch im preufsischen Staate ist dieses durch ein Edikt des Königs Friedrich Wilhelms I. vom 6ten August 1732 geschehen. Die vielen, in den nächstfolgenden Jahren für einzelne Gewerke erlassenen Innungsartikel fangen mit der Bemerkung an, dafs nunmehr die Verbindung der Gewerke aufgelöst sei, und also jedes derselben fortan nur allein die landesherrlichen Verordnungen zu beachten, und auf keinen denselben entgegenstehenden Handwerksgebrauch ferner Rücksicht zu nehmen habe. Die Wirkung, welche durch diesen mit so grofsen Erwartungen veröffentlichten Reichstagsbeschluſs hervorgebracht wurde, war jedoch sehr gering. Es fehlte vielen Reichsstädten, auch wohl andern minder mächtigen Reichsständen, wo nicht an Willen, so doch an Macht, die widerspenstigen Ge-

sellen zu strafen, welche sich den Anordnungen der Ortspolizei sehr oft thätlich widersetzten, und der gerichtlichen Verfolgung bei überall nahen Landesgränzen sehr leicht entgingen. War auch die Verbindung der Gewerke zu Zünften dem Namen nach aufgehoben, so bestand sie doch thatsächlich immerfort, und mufste sogar bestehen, so lange noch die Wanderpflicht allgemein und in der bisher üblichen Form bestand: denn der Unterhalt der wandernden Gesellen hing wesentlich davon ab, dafs die Gewerke die Richtigkeit der von ihnen ausgestellten Lehrbriefe und Kundschaften gegenseitig anerkannten, und den dadurch beglaubigten Gesellen willig entweder Arbeit, oder doch einen Zehrpfennig zur Fortsetzung ihrer Wanderschaft gaben; auf dem ungestörten Zuflusse wandernder Gesellen beruhte aber wiederum grofsentheils die Fortdauer des Wohlstandes der Meister. Durften auch die Gewerke nicht mehr amtlich in Schriftwechsel stehen, so wurde doch ihre Verbindung durch die mündlichen Mittheilungen der wandernden Gesellen fortgesetzt. Da die Gesellen besonders das Werkzeug waren, wodurch der Verband der Gewerke zu Zünften wider die Absichten der Regierungen erhalten wurde: so trachtete die Polizei besonders danach, die Verbindungen unter den Gesellen aufzuheben. Es wurde strenge verboten, dafs die Gesellenvereine sich als Korporationen benehmen, eigne Kassen haben, und eine eigne Registratur, oder sogenannte Lade halten sollten: aber man fand es fortwährend sehr nützlich, dafs die Gesellen durch monatliche oder vierteljährliche Beiträge die Verpflegung ihrer erkrankten Mitbrüder, und die Unterstützung der Dürftigen und Arbeitslosen sicherten. Dadurch aber war die Veranlassung zu monatlichen oder vierteljährlichen Zusammenkünften, zur Wahl von Vorstehern oder soge-

nannten Altgesellen, und zur Führung eines gemeinschaftlichen Kassen- und Rechnungswesens von selbst gegeben: das ist, es verblieb sogar unter obrigkeitlicher Genehmigung thatsächlich ein Gesellenverband, obwohl derselbe den Worten des Gesetzes nach nicht geduldet werden sollte. Die zünftigen Meister selbst haben diese Gesellenvereine besonders zu fürchten, denn ihr gewöhnlichster Mifsbrauch besteht in Versuchen, höhern Lohn oder gröfsere Befreiungen von der Abhängigkeit zu ertrotzen, worin nach der örtlichen Gewohnheit die Gesellen gegen die Meister stehn: verständige Gewerke werden daher eine Trennung dieser Vereine selbst gern befördern, wenn sich Mittel finden lassen, dieselbe mit dem Beibehalten der Zunftverfassung zu vereinigen; solche Mittel dürfte jedoch eine wesentliche Verbesserung des Gesellenverhältnisses wohl ergeben. Die Verbindung der Gewerke, welche das gleiche Handwerk treiben, zu Zünften, die, durch kein Machtgebiet einer Regierung beschränkt, Alles umfassen, was sich durch Aehnlichkeit der Sprachen und Sitten mit einander zu verständigen vermag, verspricht dagegen so viel Vortheile für die Beförderung der Gewerbsamkeit durch gegenseitige Mittheilung von Kenntnissen, und freundschaftliche Verbindung der Bewohner verschiedener Staaten, dafs ihre Fortdauer höchst wünschenswerth erscheint: die Besorgnisse, welche weiland von ihr erregt wurden, sind mit der Ohnmacht der Regierungen verschwunden, die jetzt, sei es durch eigne Kraft, oder durch weislich geordnete Verbindungen, überall mächtig genug sind, Ordnung und Recht gegen Anmafsungen unverständiger Zunftgenossen zu sichern.

Wenn die vorstehenden Betrachtungen nicht minder als die frühern ergeben, dafs der eigentliche Grund

der dennoch unleugbaren Unhaltbarkeit der Handwerkerzünfte da nicht liegt, wo man ihn gewöhnlich sucht: so wird eine tiefere Auffassung des Verhältnisses der Handwerkerarbeiten zu dem Leben der Völker nur um so mehr eine durchaus unabweisliche Pflicht für alle diejenigen, welche sich berufen finden, mit Rath und That an der Verbesserung des Zustandes der Handwerker Theil zu nehmen. Handwerkerarbeit wird der allgemeinen Erfahrung nach zwar etwas besser als gemeine Tagelöhnerarbeit bezahlt; doch keinesweges so gut, dafs die Verrichtungen eines einzelnen Mannes hinreichen könnten, eine Familie so zu ernähren, wie der Anstand in einer ehrsamen Bürger- und Handwerker-Familie nach unsern Begriffen es erfordert. Der Tagelöhner, welcher bei seinen Verrichtungen nur körperliche Kräfte nebst einigen leicht einzuübenden Handgriffen anwendet, arbeitet gewöhnlich nicht nur selbst aufser seiner Wohnung nach der Anweisung dessen, der seine Dienste gebraucht: sondern auch seine Frau, und seine halb erwachsenen Kinder suchen auf gleiche Weise aufser der Familienwohnung eine lohnende Beschäftigung. Der Handwerker arbeitet in seiner Werkstätte, welche, nach Beschaffenheit seines Gewerbes, bald einen Theil seiner Wohnung ausmacht, bald ein selbstständiges Lokal bildet. Seine Verrichtungen erfordern zwar auch zunächst nur die Verwendung körperlicher Kräfte: aber er bedarf dazu mannichfaltigerer Handgriffe, worin nur durch kunstgerechtes Anweisen und langes Einüben hinlängliche Sicherheit und Fertigkeit erworben wird; einige Handwerker brauchen überdies mannichfaltige, oder auch sehr zusammengesetzte und kostbare Werkzeuge, andere müssen, wie der Schneider und Schuster, die persönliche Verschiedenheit ihrer Kunden verständig beachten, um ihr Gewerbe mit gutem

Erfolge zu betreiben. Frauen und Kinder unterstützen zwar den Hausvater einigermafsen in seinem Gewerbe: doch kann ihre Hülfe bei den meisten Handwerkern nur sehr untergeordnet, bei manchen sogar nur sehr unerheblich sein; die wichtigste Unterstützung gewährt die Frau dem Manne hier durch Führung des innern Hauswesens, und durch Beschäftigung mit der Pflege und Erziehung der Kinder, deren Zeit der Schulunterricht gröfstentheils in Anspruch nimmt, sobald sie dazu herangewachsen sind. Auf dem Lande, wo wegen des geringern Werths der Bauplätze die Wohnungen wohlfeiler sind als in den Städten, kann ein Handwerker, der ein eignes Haus, und so viel Gartenland, als die Familie nebenher noch zu bearbeiten vermag, nebst einer Kuh besitzt, seinen Hausstand noch ganz hinreichend und selbst bequem unterhalten, wenn er auch nur für sich allein bei seinem Gewerbe hinlängliche Beschäftigung finden, und keinen Gehülfen dabei annehmen kann: aber für die meisten Handwerker beut der Aufenthalt auf dem Lande nur in sehr dicht bevölkerten und wohlhabenden Gegenden hinlänglich lohnende Beschäftigung dar. Abgesehen von den Beschränkungen der Freiheit des Orts, wodurch vormals sehr allgemein, wie jetzt noch in einigen Ländern, die Handwerker mit wenigen Ausnahmen verhindert wurden, sich in den Dörfern niederzulassen, liegt es doch auch in der Beschaffenheit der meisten von Handwerkern betriebenen Gewerbe, dafs sie sich sehr viel vollständiger in ansehnlichen verkehrreichen Städten entwickeln, als es auf dem Lande möglich wird. Bildung und Wohlhabenheit erzeugen eben sowohl mannichfaltigere und gewähltere Bedürfnisse, als reichere und bessere Mittel, dieselben zu befriedigen. Aber der Handwerker lebt hier sehr viel theurer als auf dem Lande:

Wohnung und gemeinhin auch Feuerung sind hier bei weitem kostbarer, und er kann sich nicht so wichtige Nahrungsmittel, als Milch und Kartoffeln sind, im eignen Haushalte nebenher verschaffen; alle Dienste, deren er bedarf, sind theurer; der grofsstädtische Anstand erfordert bessere Kleidung. Unter diesen Verhältnissen reicht die Arbeit, die der Handwerkermeister allein verrichten kann, nicht mehr hin, einen anständigen Haushalt zu führen: er sinkt zu grofser Dürftigkeit herab, wenn er sein Gewerbe nicht in solchem Maafse erweitern kann, dafs es lohnt, Gehülfen dazu anzunehmen. Der Unterhalt derselben vermehrt zwar allerdings seine Ausgaben: aber sie bringen ihm dennoch mehr ein als sie ihm kosten. Die jüngern Handarbeiter übertreffen an körperlicher Kraft, Schärfe der Sinne und Gewandtheit sehr oft die ältern, wenn auch diese den Vortheil der längern Uebung voraus haben: aber es mangelt ihnen noch das Vertrauen des Publikums auf ihre Besonnenheit und Zuverlässigkeit; sie können daher noch kein Gewerbe für eigne Rechnung beginnen, und müssen sich begnügen, unter der Aufsicht eines ältern Gewerbsgenossen zu arbeiten, welcher es übernimmt, den Kunden für die Tüchtigkeit der Arbeiten einzustehen, der sich aber auch diese Gewährleistung mit einem Theile des Lohnes bezahlen läfst, das auf die von ihnen verrichteten Arbeiten verdient wird. So bildet sich auch aufser der Zunftverfassung eben sowohl als in derselben ein Verhältnifs von Meistern und Gehülfen, worin der Meister neben dem Ertrage seiner eignen Arbeit auch einen Theil dessen bezieht, was seine Gehülfen durch ihre Arbeit erwerben. Auf diesen Verhältnissen beruht wesentlich die Wohlhabenheit der anständigen Bürger und Meister in den städtischen Gewerken: wir denken uns einen solchen

Meister gar nicht anders, als in einer mit Gesellen und Lehrlingen besetzten Werkstätte. Unterhielte jeder städtische Meister auch nur zwei Gesellen und einen Lehrling, so würden doch in den Städten dreimal mehr Gehülfen als Meister zu finden sein: das bestätigt aber die wirkliche Zählung derselben keinesweges.

Nach den zu Ende des Jahres 1837 aufgenommenen Gewerbetabellen befanden sich im preufsischen Staate

bei den Schneidern

	Meister	Gehülfen
in den zehn gröfsten Städten . .	2846	5671
in den dreifsig nächst ansehnlichsten Städten	3188	2892
in allen übrigen Städten	18,399	10,240
auf dem Lande	34,772	9110
im ganzen Staate	59,205	27,913

bei den Schustern

	Meister	Gehülfen
in den zehn gröfsten Städten . .	5554	6550
in den dreifsig nächst ansehnlichsten Städten	5020	4842
in allen übrigen Städten	31,319	20,193
auf dem Lande	31,815	8031
im ganzen Staate	73,708	39,616

bei den Grobschmieden

	Meister	Gehülfen
in den zehn gröfsten Städten . .	325	1049
in den dreifsig nächst ansehnlichsten Städten	400	717
in allen übrigen Städten	4524	4246
auf dem Lande	27,329	10,619
im ganzen Staate	32,578	16,631

bei den Schlossern und andern Kleinschmieden

	Meister	Gehülfen
in den zehn gröfsten Städten . .	1194	2498
in den dreifsig nächst ansehnlichsten Städten	1047	1338
in allen übrigen Städten	8282	6293
auf dem Lande	7098	5028
im ganzen Staate	17,621	15,157

bei den Tischlern

	Meister	Gehülfen
in den zehn gröfsten Städten . .	2824	5205
in den dreifsig nächst ansehnlichsten Städten	2017	2555
in allen übrigen Städten	10,372	8503
auf dem Lande	15,643	5231
im ganzen Staate	30,856	21,494

bei den Rad- und Stellmachern

	Meister	Gehülfen
in den zehn gröfsten Städten . .	247	501
in den dreifsig nächst ansehnlichsten Städten	256	348
in allen übrigen Städten	2978	1805
auf dem Lande	11,689	2664
im ganzen Staate	15,170	5318

bei den Böttichern

	Meister	Gehülfen
in den zehn gröfsten Städten . .	771	988
in den dreifsig nächst ansehnlichsten Städten	747	728
in allen übrigen Städten	4907	2605
auf dem Lande	6812	1274
im ganzen Staate	13,237	5595

bei den Bäckern

	Meister	Gehülfen
in den zehn gröfsten Städten . .	1174	2034
in den dreifsig nächst ansehnlichsten Städten	1268	1581
in allen übrigen Städten	9802	5291
auf dem Lande	11,193	1546
im ganzen Staate	23,437	10,452

bei den Fleischern

	Meister	Gehülfen
in den zehn gröfsten Städten . .	1121	1200
in den dreifsig nächst ansehnlichsten Städten	1143	863
in allen übrigen Städten	7770	3720
auf dem Lande	6819	1204
im ganzen Staate	16,853	6987

Die vorstehenden Zahlen begreifen unter der Benennung Meister alle diejenigen, welche das Gewerbe selbstständig für eigne Rechnung betreiben, ohne Rücksicht ob sie zünftig sind: unter der Benennung Gehülfen sind hier eben sowohl Gesellen als Lehrlinge verstanden, ebenfalls ohne Rücksicht, ob dieselben von einer Zunft als solche anerkannt werden; indessen dürfte dies mit sehr wenigen Ausnahmen fast durchgängig der Fall sein, da die Hülfe, welche von Frauen, Kindern und andern zum Hausstande des Meisters gehörigen Personen geleistet wird, hier ausdrücklich nicht in Anschlag gebracht worden ist. Unter den Schuhmachern sind auch die Pantoffelmacher und Altflicker, unter den Kleinschmieden nicht nur die Zirkel-, Zeug- und Messerschmiede, sondern auch die Sporer, Nagelschmiede und Feilenhauer, unter den Tischlern auch die Stuhlmacher und Möbelpolirer, und unter den Böttichern auch die Kleinbinder mit-

mitbegriffen. Die Zimmerleute und Maurer, welche ebenfalls sehr zahlreiche Zünfte bilden, sind, wegen ihrer besondern, erst weiterhin zu erläuternden Verhältnisse, hier vorerst noch nicht aufgeführt worden.

In sämmtlichen hier angeführten Gewerben übertrifft die Zahl der Meister die Zahl der Gehülfen: insbesondere ist nicht allein auf dem Lande, sondern auch in den Städten mit Ausnahme der 40 bedeutendsten die Zahl der Gehülfen kleiner als die Zahl der Meister. Dagegen ist in den zehn gröfsten Städten des preufsischen Staats bei den hier betrachteten Gewerben die Zahl der Gehülfen durchaus gröfser, als die Zahl der Meister. Am ansehnlichsten ist dieser Unterschied bei den Grobschmieden, welche sich auch Huf- und Waffenschmiede zu nennen pflegen, wo die Zahl der Gehülfen noch etwas mehr als das Dreifache der Zahl der Meister ist. Minder erheblich ist derselbe doch schon bei den Schneidern, Schlossern, Tischlern, Rad- und Stellmachern und Bäkkern, wo die Zahl der Gehülfen theils wenig mehr, theils noch etwas weniger als das Doppelte der Meisterzahl ist. Noch geringer ist dieser Unterschied bei den Böttichern und Schustern, wo die Zahl der Gehülfen die Zahl der Meister nur um ein Viertheil oder Fünftheil übertrifft. Am geringsten ist er bei den Fleischern, welche sehr nahe gegen 14 Meister nur 15 Gehülfen hatten. In den dreifsig nächst ansehnlichen Städten übertrifft die Zahl der Gehülfen nur noch bei den Grobschmieden, Schlossern, Tischlern, Rademachern und Bäckern die Zahl der Meister erheblich: am stärksten bei den Grobschmieden, wo noch auf 4 Meister 7 Gehülfen kommen; bei den übrigen vorstehend genannten Gewerben kommen überall noch nicht drei Gehülfen auf zwei Meister. Bei den Böttichern war in diesen dreifsig Städten die Zahl

der Meister der Zahl der Gehülfen beinahe gleich; bei den Fleischern, Schustern und Schneidern dagegen schon bedeutend gröfser: bei erstern kommen auf vier Meister nur noch drei Gehülfen.

Der Mensch setzt überall willig seine Jugendkräfte daran, und läfst sich in dieser Zeit einen verhältnifsmäfsig geringen Lohn für seine Dienste gefallen, wenn er nur die sichre Aussicht dadurch erwirbt, nach erlangter vollständiger Reife des männlichen Alters einen Hausstand ohne drückende Nahrungssorgen unterhalten zu können, und im Alter bei sinkenden Kräften nicht darben zu müssen. Eine solche Aussicht hält die Zunftverfassung allerdings demjenigen vor, der sich dem Handwerke widmet, indem sie demselben nach wohl überstandenen Lehrlings- und Gesellenjahren das Meisterrecht zusichert. Aber das Meisterrecht gewährt nur dann einer Familie das anständige Auskommen, welches mit dem Begriffe des ehrsamen städtischen Bürgers und Meisters verbunden ist, wenn das Handwerk in solchem Umfange betrieben wird, dafs der Meister Gehülfen unterhalten, und durch deren Theilnahme an seinen Arbeiten sein Geschäft lohnend machen kann. Damit das möglich werde, müssen jedoch weit mehr junge Leute bei zünftigen Handwerkern in die Lehre treten, und eine lange Reihe von Jahren in dürftig belohnten Diensten verleben, als die Zunftverfassung nachmals anständig als Meister versorgen kann. Der Mensch ist im Durchschnitte vom 14ten bis zum 18ten Lebensjahre vier Jahre Lehrling; man könnte nicht über Unbill klagen, wenn er bald nach erlangter Volljährigkeit das Meisterrecht anspräche, und nur sieben Jahre höchstens als Geselle diente: dann würde das Leben vom 14ten Jahre bis zum 60sten überhaupt vier Lehrlings-, sieben Gesellen- und fünf und

dreifsig Meisterjahre enthalten; das ist, der Mensch würde noch über dreimal so lange Meister sein, als er Gehülfe war. In der Annahme, dafs die Meister im Durchschnitte das sechszigste Lebensjahr erreichen, liegt gewifs nichts Uebertriebenes; eher könnte man den Anspruch auf Begründung eines Hausstandes einige Jahre später ansetzen; aber auch angenommen, dafs die Gesellenzeit zwölf Jahre, nämlich vom 18ten bis zum 30sten währte: so würden dennoch gegen dreifsig Meisterjahre sehszehn Gehülfenjahre kommen Die gänzliche Unmöglichkeit, Allen, welche treulich als Gehülfen gedient haben, ein mit wahrscheinlicher Aussicht auf anständigen Erwerb verbundenes Meisterrecht zu verleihen, war längst einleuchtend, und es wurde daher ernstlich an Einschränkung der Befugnifs, Lehrlinge anzunehmen, gedacht: aber die Hülfe eines Lehrlings ist auch für arme schwach beschäftigte Meister so bequem, und die Gewerke werden so häufig in Anspruch genommen, arme Knaben als Lehrlinge unterzubringen, dafs die Gewerbsgesetzgebung nur das gleichzeitige Halten von mehr als einem Lehrlinge den Meistern zu verbieten wagte. Auch dies Verbot besteht nicht allgemein, und mehrentheils ist erlaubt, schon während des letzten Lehrjahres eines Lehrlings einen neuen neben demselben anzunehmen. Wenn aber ein Meister auch wirklich nur einen Lehrling gleichzeitig unterhält: so wird er doch von seinem dreifsigsten bis zu seinem sechszigsten Lebensjahre bei vierjähriger Lehrzeit sieben auslernen können, wovon endlich doch nur einer ihn dereinst als Meister ersetzen kann. Rechnet man auch darauf, dafs während eines Zeitraums von dreifsig Jahren die Bevölkerung ungefähr um funfzig auf hundert wächst, dafs also in demselben Verhältnisse auch statt zwei jetzigen Meistern nach dreifsig Jahren drei

zur Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes nöthig sein werden, und dafs auch in den Gesellenjahren einige zum Handwerke Angelernte sterben; so wird man doch immer für Fünfe von jenen Sieben keine Aussicht auf anständigen Erwerb als Meister eröffnen können. Den Handwerkern im Allgemeinen anzumuthen, dafs sie noch über das dreifsigste Jahr hinaus den Genufs des häuslichen Lebens als Ehegatten und Väter aufschieben sollen, ist nicht nur in sittlicher Hinsicht unbillig, sondern auch selbst in gewerblicher und staatswirthschaftlicher Beziehung sehr bedenklich. Menschen, welche bis weit in das reife Mannesalter hinein das unstäte Leben eines wandernden Gesellen geführt haben, der nirgend einen bleibenden Wohnsitz hat, finden nur zu leicht die Lebensweise des ordentlichen Handwerkermeisters wegen ihrer Einförmigkeit unerträglich; und die natürliche Folge sehr verspäteter Ehen ist das Hinterlassen von Söhnen und Töchtern im noch unversorgten jugendlichen Alter, wo sie vielleicht noch mehr, als in der eigentlichen Kindheit der Unterstützung durch das väterliche Ansehn bedürfen. So verwickelt sich die Zunftverfassung in offenbare Widersprüche, indem eine anständige Stellung der Meister voraussetzt, dafs ohngefähr dreimal mehr Gehülfen als Meister vorhanden sein sollten, während doch den Gehülfen die verheifsene Belohnung durch ein mit Aussicht auf anständigen Erwerb zu gewährendes Meisterrecht nur dann wirklich ertheilt werden könnte, wenn etwa die Zahl der Gehülfen halb so grofs als die Zahl der Meister wäre.

In diesem selten klar genug erkannten Verhältnisse liegt nun die Unhaltbarkeit der bestehenden Zunftverfassung, und der eigentliche Grund der seit Jahrhunderten fortdauernden Beschwerden über unverbesserliche

Mifsbräuche der zünftigen Handwerker. In frühern Zeiten entzogen sich die Gewerke dem Andrange zur Verleihung des Meisterrechts, welcher ihnen die Aussicht auf anständigen Lebensunterhalt verkümmerte, durch Bestimmung der Zahl von Meistern, oder sogenannte Schliefsung des Gewerks: die städischen Obrigkeiten waren um so mehr bereit, diese zu bewilligen, als darin ein sicheres Mittel zu liegen schien, der Stadt wohlhabende Bürger zu erhalten, auch liefsen es sich die Gewerke nicht selten bedeutende Summen kosten, um Privilegien, wodurch die Zahl der Meister festgesetzt wurde, von dem Landesherrn zu kaufen. In Gewerken, worin die Meister zum Betriebe ihres Handwerks besonders eingerichteter Werkstätten bedürfen, war auch die Zahl der Meister schon durch die Zahl der bereits vorhandenen Werkstätten gegeben, wenn zur Anlegung neuer, innerhalb der Mauern eng gebauter Städte kein Raum, und aufserhalb der Stadtmauern keine Genehmigung der Obrigkeit zu erlangen war. In Folge dieses Hülfsmittels entstand ein Ueberschufs von Gesellen, wofür kein Unterkommen auf rechtlichem Wege abzusehen war. Je sicherer, bei fortdauernder Zunahme der Städte an Einwohnerzahl und Wohlhabenheit der Erwerb von Handwerkermeistern wurde, deren Zahl nicht mit der Nachfrage wuchs, desto mehr konnte Jeder von ihnen sein Geschäft ausdehnen, und Gehülfen dabei beschäftigen. Der Lehrling blieb immer der wohlfeilste Gehülfe, und jeder Meister hielt fortwährend wenigstens einen, wenn die Zunftgesetze nicht mehr gestatteten. Die Gesellen, welche aus diesen Lehrlingen erwuchsen, fanden auch so lange sehr leicht Arbeit, als sie unverheirathet und wanderlustig blieben, das ist, zwei- bis dreimal so lange, als die Lehrzeit gedauert hatte: aber in den spätern Lebensjahren

geriethen sie doch in grofse Verlegenheit. Als Meister konnten sich unter den bestehenden Verhältnissen doch nur wenige niederlassen: gleichwohl wurden die Bessern des unstäten Gesellenlebens endlich müde, während die Schlechtern darin verwilderten. Jene heiratheten, bekamen aber alsdann keine Arbeit mehr bei den zünftigen Meistern, wurden auch auf den Herbergen unter den Gesellen nicht mehr gelitten, und hätten auch von dem blofsen Gesellenlohne keine Familie nähren hönnen: sie suchten daher das Gewerbe für eigne Rechnung heimlich zu treiben, und fanden dazu wohl auch Gelegenheit unter dem Schutze der Gerichtsbarkeit von geistlichen Stiftungen oder Rittergutsbesitzern. Dieser nach der Zunftverfassung unerlaubte Gewerbbetrieb wurde den zünftigen Meistern um so gefährlicher, jemehr solche Mitbewerber sich bemühen mufsten, durch gute und wohlfeile Arbeit Kundschaft an sich zu ziehen. Sie boten daher Alles auf, um den Gewerbbetrieb dieser sogenannten Pfuscher zu stören, und erlaubten sich oft eigenmächtige Gewaltthätigkeiten gegen dieselben, wenn der obrigkeitliche Schutz auf ihr Anrufen aus Mitleiden nur zögernd eintrat. Die ältern Gewerbsgesetze sprechen sich allgemein sehr strenge gegen den Unfug aus, welchen die Gewerke durch Selbsthülfe gegen die Pfuscher ausübten: aber der reichliche und bequeme Erwerb der zünftigen Meister wurde durch die Thätigkeit der Pfuscher zu sehr gefährdet, als dafs obrigkeitliche Vermahnungen und Drohungen die Bitterkeit hätten tilgen können, womit sie heimlich und öffentlich diese Mitwerber verfolgten. Alternde Gesellen, welche das unstäte Wanderleben fortsetzten, wurden dadurch gemeinhin zu sehr entsittlicht, um an Arbeit bei Meistern, welche auf Ordnung hielten, lange Geschmack zu finden. Mit Hülfe der Unterstützun-

gen, welche wandernden Gesellen nach Zunftgebrauch verabreicht werden, verbrachten sie den gröfsten Theil ihrer Zeit auf müfsigem Umherziehen: die mannichfaltigen Erfahrungen, welche sie während ihrer langen Wanderzeit erworben hatten, verschafften ihnen einen überwiegenden Einflufs auf die jüngern Zunftgenossen; sie waren daher gewöhnlich die Unruhestifter und Aufwiegler, wenn es galt, vermeinte Rechte des Gesellenstandes zu vertheidigen, und Duldung von Mifsbräuchen zu ertrotzen. Wenn die Pfuscher aufhörten, arbeitsfähig zu sein, fielen sie gemeinhin der öffentlichen Armenpflege anheim, weil sie bei ihrem unsichern Erwerb nicht leicht etwas für das Alter zurücklegen konnten: alte unverheirathet gebliebene Gesellen fielen fortwährend den Gewerken zur Last, bis sie das Elend ihres unstäten Lebens endlich aufrieb, wenn sie nicht früher Bettelei oder Diebstahl in die Zuchthäuser brachte. Es scheint, dafs dieses Ende der meisten Gesellen Eltern wohl hätte verhindern sollen, ihre Söhne dem Handwerke zu widmen: aber einestheils hoffte Jeder in der Lotterie des Lebens ein Meisterloos zu gewinnen, und anderntheils kommt es armen Eltern meist nur darauf an, den Unterhalt ihrer Knaben bis gegen das Mannesalter hin zu sichern, wo sie dann ihrer Meinung nach schon Mittel finden würden, sich weiter fortzuhelfen. Als der Heerbann und die Lehnsmiliz erlosch, und geworbene Söldner an deren Stelle traten, versuchten Handwerksgesellen häufig ihr Glück im Kriegsdienste, wenn die Aussicht auf Erlangung des Meisterrechts ihnen zu ferne lag: die Herbergen der Handwerksgesellen in den deutschen Reichsstädten blieben lange der ergiebigste Schauplatz für die berüchtigten Werberkünste; deutsche Handwerksgesellen, von den sogenannten Seelenverkäufern angelockt, be-

wachten die Holländischen Besitzungen in Ostindien, und die Berliner Wachtparade bestand noch vor funfzig Jahren grofsentheils aus angeworbenen Handwerksburschen. Es ward daher auch gewöhnlich, Soldaten, welche dienstunfähig wurden, den Betrieb des früher erlernten Handwerks, doch ohne Gesellen und Lehrlinge, statt einer Invalidenversorgung anzuweisen: hierdurch kam ein Handwerksbetrieb für eigne Rechnung ohne Meisterrechte in Gang; doch war derselbe den zünftigen Meistern weniger gefährlich, als die Pfuscherei, weil die ausgedienten Soldaten während einer zwanzigjährigen oder noch längern Dienstzeit das Handwerk meist wieder verlernt hatten, und daher gemeinhin nur zu geringen Flickarbeiten gebraucht werden konnten. Seitdem in Folge der allgemeinen Militärpflichtigkeit die Werbungen fast gänzlich aufhörten, ist auch dieses Mittel zur Unterbringung des Ueberschusses von Handwerksgesellen kraftlos geworden. Viele deutsche Handwerksgesellen haben auch ihr Vaterland gänzlich verlassen, und den Handwerkerstamm in den gröfsern Städten Ungarns, Polens und Rufslands gebildet: aber der Abzug dahin kann auch jetzt nicht mehr erheblich sein, da diese Länder nunmehr schon hinlänglich mit Handwerkern versorgt sind.

Durch das Edikt wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2ten November 1810 ward in den damals zum preufsischen Staate gehörigen Ländern der selbstständige Gewerbbetrieb von der Lösung eines Patents abhängig gemacht, und alle Berechtigung der Privatpersonen und Gewerke, Einspruch dagegen zu thun, gänzlich aufgehoben. In Folge dieser Anordnung erhielten die bis dahin sogenannten Pfuscher die Berechtigung zum Gewerbbetriebe durch Lösung eines Patents, und konnten fortan darin nicht mehr von den Gewerken ge-

stört werden: aufserdem aber konnten auch Gesellen, welche des unstäten Wanderlebens überdrüfsig waren, nunmehr einen selbstständigen Gewerbbetrieb anfangen, ohne das Meisterrecht bei dem Gewerke zu gewinnen. Bei den meisten Zünften ist diese Befreiung von den Ansprüchen der Gewerke doch nur sparsam benutzt worden. Es schien nicht allein ehrenhafter, den Anspruch auf selbstständigen Gewerbbetrieb durch Anfertigung eines Meisterstücks zu rechtfertigen: sondern die zünftigen Meister waren auch vorzugsweise als Lehrherren gesucht, weil nur ihre Lehrlinge dereinst zünftige Gesellen werden, und als solche auch in Ländern, wo das ausschliefsliche Recht der zünftigen Gewerke zum Betriebe ihres Handwerkes noch besteht, Arbeit und Unterstützungen auf der Wanderschaft bekommen konnten. Obwohl es auch gesetzlich feststeht, dafs zünftigen Gesellen kein Vorwurf daraus gemacht werden darf, wenn sie bei einem unzünftigen Meister Arbeit annehmen: so wird doch Arbeit bei zünftigen Meistern von ihnen vorgezogen, weil sie den herrschenden Meinungen der Zunftgenossen nach noch immer für ehrenhafter gilt; und auch dieses ist denjenigen, welche das Handwerk in beträchtlicher Ausdehnung zu treiben hoffen, ein Grund mehr, das zünftige Meiserrecht zu gewinnen. Die Gewerke selbst erleichtern unter diesen Verhältnissen gern den Beitritt, und die Schliefsung der Gewerke auf eine bestimmte Meisterzahl ist überall bedeutungslos geworden. Indessen hat diese Veränderung doch eine wesentliche Verbesserung des Handwerksbetriebes kaum bewirkt. Der städtische Handwerkermeister, er sei zünftig oder unzünftig, kann doch immer nur unter der Bedingung zu dem mäfsigen Wohlstande kommen, welcher in dem Begriffe eines ehrsamen Bürgers und Meisters liegt, wenn er mit

einigen Gehülfen arbeitet; und wenn die städtischen Meister im Allgemeinen diese Stellung erreichen sollen: so müssen offenbar der Gehülfen so sehr viel mehr sein, als der Meister, dafs der bei weitem gröfste Theil derselben keine Hoffnung hat, jemals auch zum wohlhabenden zünftigen oder unzünftigen Meisterstande zu gelangen. Zwar nimmt die Zahl der Landhandwerker zu, seitdem dem Handwerksbetriebe die volle Freiheit des Orts gestattet, und derselbe nicht mehr auf die Städte beschränkt ist; es können mithin auch mehr Gehülfen als früher zum selbstständigen Handwerksbetriebe dabei Unterkommen finden: allein dies reicht um so weniger aus, jenem Mifsverhältnisse abzuhelfen, als unvermeidlich weniger Handwerkerarbeit vom Lande her in den Städten gesucht wird, wenn die Landleute dieselbe in ihren Wohnorten selbst erhalten können. Daher besteht noch immerfort nur die Wahl zwischen zwei gleich wenig erfreulichen Zuständen: entweder zersplittert sich der Handwerksbetrieb gröfstentheils unter viele, zwar für eigne Rechnung, aber ohne Gehülfen arbeitende, mithin sich nur sehr kümmerlich mit einer Familie nährende Gewerbsgenossen, und nur sehr wenige Meister, durch besondere Verhältnisse begünstigt, können zur anständigen Stellung eines wohlhabenden Bürgers gelangen; oder es altert eine grofse Anzahl Handwerksgehülfen ohne Hoffnung, von dem erlernten Gewerbe jemals eine Familie rechtlich ernähren zu können, und fällt nun durch Versuche, dieses Ziel auf anderm Wege zu erreichen, den Gemeinden zur Last. Beiderlei Abwege scheinen jetzt betreten zu werden: einerseits findet man sogar in den verkehrreichsten Städten neben einigen sehr wohlhabenden Handwerkermeistern auch viele sehr dürftige; andererseits ist der Zudrang zur Schankwirthschaft, zur Hö-

kerei, Vorkäuferei und anderm Kleinhandel unverhältnifsmäfsig grofs, und wird hauptsächlich durch alternde Gesellen veranlafst, welche bei dem erlernten Handwerke keinen Unterhalt für eine Familie finden können, und gleichwohl einen eignen Hausstand anfangen wollen. Die Gewerbsamkeit hat in sofern wohl etwas gewonnen, als geschickten und zuverlässigen Handwerkergesellen das Anstellen eines Gewerbbetriebes für eigne Rechnung nunmehr sehr erleichtert ist. Wenn sie auch es gemeinhin vorziehen, das zünftige Meisterrecht zu gewinnen: so finden sie doch die Gewerke jetzt geneigter, von erschwerenden Forderungen abzustehen, weil das zünftige Meisterrecht jetzt nicht mehr ausschliefslich die Befugnifs zum selbstständigen Gewerbbetriebe verleiht. Beinahe noch vortheilhafter wirkt die Lüftung der Schranken, worin diejenigen Arbeiten eingeschlossen waren, welche zum ausschliefslichen Betriebe jeder besondern Zunft gehörten: jeder Handwerker verfertigt, was er mit seinen Werkzeugen und erlernten Handgriffen bereiten kann, so weit nicht, wie bei der Verfertigung von Schlössern, ein besonderes polizeiliches Interesse Beschränkungen hierin unvermeidlich macht; die Gewerke selbst müssen sich nachsichtig für ihn zeigen, weil sie sonst nur den unzünftigen Gewerbsgenossen einen Vortheil über sich zuweisen würden. Der Tischler macht nun überall auch Stühle, der Schuster Pantoffeln, der Bötticher Eimer, der Schlosser jede Kleinschmiedearbeit, und der Wagenfabrikant vereinigt jetzt ohne Widerspruch der Gewerke sieben verschiedene Handwerke in seiner Werkstätte. Dagegen ist aber auch nicht zu verkennen, dafs der wichtige Einflufs, welchen angesehene Handwerkermeister, besonders die Gewerksältermänner, auf Erhaltung von Ordnung, Zucht und Sitten unter den Gewerbsgenossen aus-

zuüben vermochten, sehr gesunken ist, seitdem nicht mehr Jeder, der ein Handwerk als Meister oder Gehülfe treibt, der Zunft angehört. Haben auch die Meister, und besonders die Vorstände der Gewerke, diesen Einfluſs nicht immer zur Erreichung wahrhaft wohlthätiger Zwecke und in reiner Gesinnung benutzt: so darf doch nicht verkannt werden, daſs dadurch nicht allein in frühern Zeiten bereits viel Löbliches und Erspriefsliches bewirkt worden ist; sondern daſs auch wohl erwartet werden durfte, es werde der Miſsbrauch, welchen anerzogne Vorurtheile von diesem Ansehn machten, vor der Verbreitung besserer Einsicht und würdigerer Begriffe verschwinden. Auch dürfte wohl die Theilnahme, womit den Gewerken angehörige milde Anstalten gepflegt, Wittwen und Waisen der Gewerksgenossen unterstützt, und unverschuldetes Unglück befreundeter Gewerke gemildert wurde, merklich zweifelhafter geworden sein, seitdem die Bande, welche die Handwerker zusammenhielten, so sehr viel lockrer geworden sind.

In den Provinzen, welche seit dem Wiener Kongresse mit dem preuſsischen Staate vereinigt wurden, war theils die Zunftverfassung durch die fremden Regierungen bereits ganz aufgehoben, theils auch noch wesentlich in den alten Formen verblieben. Im ersten Falle bestanden die Gewerke zum Theil noch thatsächlich, obwohl nicht mehr von der Regierung anerkannt; und es hatte sich ein Zustand gebildet, welcher wesentlich demjenigen sehr ähnlich ist, den das Edikt vom 2ten November 1810 erzeugte: nur mangelt hier die gesetzliche obrigkeitliche Theilnahme an der Aufsicht über die örtlichen Gewerke, und wird mehr oder minder vollkommen durch Einrichtungen ersetzt, woran das örtliche Bedürfniſs mehr Antheil hat, als die Landesverfassung. Im

andern Falle, besonders im Herzogthume Sachsen, ist zwar die Regierung sehr geneigt, veraltete Mifsbräuche zu vertilgen, und lästige Beschränkungen der Gewerbsamkeit soweit zu mildern, als es die noch bestehende Zunftverfassung zuläfst: indessen erhält die Ueberzeugung, dafs doch bald mehr geschehen müsse, einen Zustand der Unsicherheit, der Besorgnisse und der Hoffnungen, welcher den Fortschritten der Gewerbsamkeit keinesweges günstig ist.

Ist es der wohlverstandene Zweck der Gesetzgebung, an die Stelle der unhaltbar gewordenen Zunftverfassung Einrichtungen zu setzen, welche nicht, wie jene, sich in ihrer natürlichen Entwickelung selbst zerstören, und die wirklich die guten Absichten erfüllen, welche die Zunftverfassung mehrentheils vergeblich auszuführen trachtete, weil ihre nützlichsten Anstalten unter der Last gehäufter Mifsbräuche erlagen: so wird vor Allem das Gesellenwesen eine wesentlich veränderte Gestalt erhalten müssen. Der wahrhaft tüchtigen, geschickten, fleifsigen und wohlgesitteten Gesellen sind keinesweges zu viel vorhanden; das Bestreben der Meister, einander gute Gesellen abspenstig zu machen, welches die Gewerke zu den weiter oben gerügten gemeinschädlichen Anordnungen veranlafste, kann vielmehr zum Beweise der unzureichenden Anzahl solcher Gesellen dienen: diejenigen Handwerksgesellen, welche sich arbeitslos herumtreiben, verschulden dies gröfstentheils selbst durch ihre Ungeschicklichkeit, Unstätigkeit und Unsittlichkeit; manche bleiben auch arbeitslos, weil sie thöricht genug sind, in armen verkehrlosen Gegenden anhaltend Arbeit zu suchen. Durch Anordnungen, welche die Zahl der Handwerksgesellen zu vermindern trachten, ist daher der Gewerbsamkeit auch nicht aufzuhelfen: es kommt vielmehr nur

darauf an, demjenigen Theile der Gesellen, welcher sich nicht mit der Hoffnung, einen anständigen Unterhalt durch Arbeit für eigne Rechnung zu finden, als Meister niederlassen kann, eine solche Stellung anzuweisen, wobei die Führung eines Hausstandes ohne drückende Nahrungssorgen möglich bleibt. Ein verheiratheter Geselle befindet sich bei gleicher Geschicklichkeit, Thätigkeit und Sittlichkeit offenbar besser, als ein Meister, welcher so wenig sichre Arbeit hat, dafs er es nicht wagen kann, einen Gehülfen anzunehmen; bleibt ein Theil dessen, was durch seine Arbeit verdient wird, auch in den Händen des Meisters, der ihn beschäftigt: so hat er dagegen auch keine Auslagen für Material zu machen, keine Verluste bei unsichern Kunden und keine Versäumnifs wegen Arbeitsbestellungen oder Absatz vorräthiger Erzeugnisse seines Gewerbes. Dazu kommt, dafs auch den ärmern Meistern mancherlei Anstands- oder Gemeinde-Pflichten obliegen, welche den Gesellen, auch wenn er verheirathet ist, nicht treffen. Vormals fanden die Meister es vortheilhaft, den Gesellen Kost und eine Schlafstelle in ihrer Wohnung zu geben, wobei der baare Lohn allerdings gering war, und der Gesell unverheirathet sein mufste, um auf diese Weise bei dem Meister aufgenommen zu werden. Jetzt ist diese Art, Gehülfen zu unterhalten, in allen ansehnlichen Städten gänzlich abgekommen: der Geselle besorgt sich selbst Kost und Wohnung, und erhält dazu verhältnifsmäfsig höhern Lohn. Dieser Lohn mufs allerdings ansehnlicher sein, wenn eine Familie davon unterhalten wird, als wenn er nur zum Unterhalt eines unverheiratheten Gesellen dient: indessen werden fleifsige und sparsame Hausfrauen doch einen Zuschufs zur Wirthschaft zu verdienen, und den Aufwand für Lebensunterhalt wohlfeiler zu beschaffen

es der ledige Geselle vermag. Die gröfsere
keit älterer, verheiratheter Gesellen erspart
em Meister auch manchen Verlust, welchen
inn jüngerer Gehülfen ihm zuweilen veran-
t nur bei den Bauhandwerkern allein, welche
t verheirathete Gesellen hatten, sondern auch
Handwerken bildet sich daher allmählig ein
verheiratheten Gesellen. Die Stadtgemein-
ten nun zwar nicht ohne Grund, dafs ihnen
Heirathen Ortsarme zur Verpflegung erwach-
ler Gesell im höhern Alter arbeitsunfähig wird,
mit Hinterlassung von Wittwen und Waisen
sie müssen die gleiche Gefahr für Handwer-
übernehmen, deren geringer Erwerb nicht einst
ne von Gehülfen gestattet. Solche Meister
in ihren besten Jahren kaum nothdürftig, und
mehrentheils früh unter dem Druck der Nah-
: sie haben dabei als Meister und Bürger
sprüche auf Versorgung durch die städtischen
lten, als verheirathete Gesellen, welche stets
en sind. Schon bei der jetzt bestehenden
bilden die verheiratheten Gesellen eine be-
theilung der Gehülfen: indem sie selbst nicht
Wanderung ausgehen, tragen sie auch nicht
ützung wandernder Gesellen bei; überhaupt
sie nicht mehr auf der Herberge, und der
cher zuweilen von dort ausgeht, bleibt ihnen
emd.

Aber auch für unverheirathete Gesellen sind die bestehenden Verbände gar wohl entbehrlich; die Gesellen haben in der Regel kein anderes Einkommen, als den Arbeitslohn, welchen sie verdienen; und wenn sie von diesem Lohne kranke Mitgenossen verpflegen, und dürf-

tige unterstützen: so geben sie nur mit der einen Hand, was sie mit der andern von den Meistern empfingen. In der That ist es daher nur ein unnützer Umweg, wenn milde Anstalten zur Verpflegung kranker und dürftiger Gesellen nicht von den Meistern unmittelbar, sondern durch Beiträge der bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen unterhalten werden. Zwar wird nicht ohne Grund die wohlthätige Wirkung auf die Sittlichkeit der Gesellen hervorgehoben, welche daraus allerdings hervorgehn kann, dafs die milden Gaben an erkrankte oder dürftige Mitglieder ihrer Genossenschaft durch ihre Hände gehen, und unter ihrer Verwaltung stehn, obwohl sie wirklich aus der Tasche der Meister kommen: aber dieser Vortheil wird doch wohl zu theuer erkauft durch den Nachtheil der Gesellenverbände, wozu die gemeinsamen Beiträge der Gesellen zu milden Zwecken den unabweislichen Vorwand geben. Es ist eine bekannte Thatsache, dafs bei den monatlichen oder auch wohl nur Quartal-Versammlungen der Gesellen zu dem sogenannten Auflegen, das ist zur Darbringung jener Beiträge, gemeinhin in dem darauf folgenden Gelage weit mehr verzehrt wird, als jene milde Gabe beträgt: man legt vielleicht vier oder acht Groschen auf, während das Doppelte, oder wohl gar Dreifache in Getränken, Speisen und Spielen aufgeht. Der hieraus entstehende Schaden kann indefs für unbedeutend gelten, da der Geselle, wenn er sonst Neigung zu solchem Aufwande hat, wohl auch anderwärts dazu Gelegenheit findet; obwohl noch ein wesentlicher Unterschied darin liegt, dafs bei dem Auflegen auch diejenigen Gesellen ehrenhalber zu solchem Aufwande veranlafst sind, welche denselben aufserdem gern vermieden hätten: aber sehr viel erheblicher ist der Nachweis, dafs diese Zusammenkünfte den Gesellen nun

auch

auch Gelegenheit geben, sich als eine Körperschaft zu betrachten, welche gemeinsame Rechte zu vertheidigen, und unter sich selbst Polizei zu handhaben hat. Diese Zusammenkünfte sind ganz eigentlich der Ort, wo neue Gesellen gehänselt, solche, die gegen vermeinten Handwerksgebrauch gefehlt haben, dafür abgestraft, und Anträge zu gemeinsamem Widerstande gegen angeblich schädliche Neuerungen gemacht werden. Man hat, um solchen Mifsbrauch zu verhüten, diese Zusammenkünfte wohl nur unter Aufsicht eines angesehenen Meisters oder gar einer obrigkeitlichen Person gestatten wollen; aber das Ansehn eines Einzelnen vermag wenig in einer so zahlreichen Versammlung mehrentheils junger, wenig gebildeter Leute: der Aufseher zieht sich klüglich zurück, wenn das Auflegen abgethan ist, ohne darauf mit Erfolg dringen zu können, dafs die Versammlung auch gleichzeitig auseinander gehe. Auch ward wohl angeordnet, dafs die milden Beiträge nicht in einer Zusammenkunft der Gesellen dargebracht, sondern durch einen Boten während der Arbeit in den Werkstätten eingefordert werden. Hierdurch wird indefs nicht vermieden, dafs die Gesellen nicht wenigstens jährlich einmal zusammenkommen, um Rechenschaft über die Verwendung ihrer Beiträge vor sich ablegen zu lassen, neue Verwendungen zu bewilligen, und diejenigen, welchen die Verwaltung derselben obliegt, zu wählen. Diese Befugnisse können ihnen, ohne den Schein einer offenbaren Ungerechtigkeit, nicht verweigert werden, so lange sie als Geber der Beiträge erscheinen: und die Versammlungen werden nur um so zahlreicher besucht und um so festlicher gefeiert, je seltener sie sind. Nur wenn die Meister sich entschliefsen, die milden Anstalten zur Unterstützung erkrankter, oder in unverschuldeter dringender Noth be-

findlicher Gesellen unmittelbar zu unterhalten, ohne den in Arbeit stehenden Gesellen deshalb förmlich einen Abzug zu machen, wird es möglich, den Gesellenverband gänzlich aufzulösen, welchen aufserdem zu trennen die längst bestehenden Verbote nur unzureichend bleiben. Ist dies auch anscheinend eine neue Ausgabe für die Meister, so werden sie dabei doch auf die Dauer nichts Erhebliches verlieren: denn sofern die Gesellen dadurch bedeutend besser gestellt werden, dafs sie ihrerseits keine Beiträge zu diesen Anstalten von ihrem Lohne mehr zu leisten haben, wird es nun auch möglich, auf ein besseres Betragen von ihnen zu halten, und die Verluste zu vermindern, welchen die Meister nicht selten durch die Verschuldung ihrer Gesellen ausgesetzt sind. Das wird sich auch hier bestätigen, was der kurzsichtige Eigennutz zu seinem grofsen Schaden gewöhnlich übersieht: dafs nämlich die best bezahlte Arbeit unter verständiger Leitung zugleich die wohlfeilste wird. Uebrigens werden die Gesellen durch eine solche Einrichtung eben so wenig verhindert, sich wohlthätig gegen dürftige Genossen zu bezeigen, als milde Anstalten irgend einer öffentlichen Behörde überhaupt die Wohlthätigkeit Einzelner keinesweges ausschliefsen.

Es ist bereits bemerkt worden, dafs die Wanderpflicht der Handwerksgesellen eben sowohl unleugbare Vortheile gewähren, als auch unverkennbare Nachtheile hervorbringen kann: Anordnungen, wodurch jene wesentlich erhalten, diese dagegen möglich vermieden werden, erscheinen hiernach als wirksame Verbesserungen der Zunftverfassung. Einerseits ist die Wirkung eines Aufenthalts aufser dem väterlichen Hause und aufser dem Kreise von alten Freunden und Gönnern in solcher Allgemeinheit anerkannt, dafs nicht leicht ein verständiger Vater

in den mittlern und höhern Ständen es unterläfst, seinen Sohn nach vollendeter Erziehung auf eine auswärtige Universität, in eine fremde gewerbliche Anstalt, Handelskomtoir, Fabrik oder Oekonomie, oder auch überhaupt auf Reisen zu senden; andererseits haben junge Leute, gesund an Leib und Seele, auch überall einen lebhaften Trieb, sich in der Welt umzusehen, und fern von der Obhut und Hülfe der Führer ihrer Jugend zu versuchen, was sie durch eigne Kraft vermögen: es bedarf daher keiner gesetzlichen Verpflichtung, sondern nur der Bildung, welche jenen Ansichten und dieser Neigung den Sieg über die träge Gewohnheit verschafft, und der Möglichkeit, die Kosten der Ortsveränderung zu bestreiten, um junge Männer jedes Berufs und Standes zur Wanderschaft zu bewegen. Ist aber die Bildung, welche den jungen Mann in ein fremdes Leben treiben soll, von ihm noch nicht erreicht, oder mangeln die Mittel zum anständigen Unterhalt unter Fremden: so werden die Gefahren, welchen der rohe oder dürftige Neuling preis gegeben wird, die schönen Hoffnungen auf einen günstigen Erfolg seiner Wanderschaft sofern überwiegen, als nicht seltne Naturgaben oder besondere Gunst des Glükkes ihn daraus erretten. Ein grofser Theil der Handwerksgesellen befindet sich offenbar in einer Lage, worin von der Wanderschaft mehr Schaden als Nutzen für ihn erwartet werden kann. Hierzu kommt, dafs in der allgemeinen Militärpflichtigkeit, welcher die Bewohner des preufsischen Staats unterworfen sind, und in der Behandlung der Soldaten während der kurzen gesetzlichen Dienstzeit ein Bildungsmittel liegt, welches einen grofsen Theil der bildenden Kraft des Wanderns sehr wohl ersetzen kann. Es ist daher überhaupt, und im preufsischen Staate besonders, eine wohlbegründete Veranlassung vorhanden,

das Wandern der Handwerkergesellen nicht zu gebieten, sondern nur zu gestatten. In diese Stellung ist es auch bereits durch einen königlichen Befehl vom 1sten August 1831 gekommen, welcher den Zwang, gewisse Jahre zu wandern, den die bestehende Zunftverfassung enthält, gänzlich aufhebt, und dagegen nur anordnet, dafs kein Handwerksgesell früher zum zünftigen Meisterrechte zu lassen ist, als nachdem er während derselben Anzahl Jahre Gesellenarbeit verrichtet hat, welche sonst den Zunftartikeln gemäfs auf die Wanderschaft hätte verwendet werden müssen. In dieser Anordnung liegt die Absicht, zum Besten der Meister die Zahl der Gesellen nicht unter das Maafs herabzusetzen, welches die bestehende Zunftverfassung selbst angiebt, und zum Besten der Gesellen ein vorzeitiges Drängen zum Meisterrechte, ehe die gewerbliche und sittliche Bildung hinreichend vervollkommnet ist, zu verhindern; jedenfalls wird der Anspruch auf das Meisterrecht hierdurch in allen gewöhnlichen Fällen noch nicht einmal so weit hinausgesetzt, als es die Sitte und mehrentheils auch das Bedürfnifs ohnehin schon gebeut: denn die gewöhnliche Wanderzeit dauert nur drei Jahre, und der Handwerker, welcher mit dem 18ten oder 19ten Jahre die Lehrzeit vollendet hat, kann daher auch die Wanderschaft noch vor erlangter Volljährigkeit vollbringen, besonders im preufsischen Staate, wo dieselbe durch das allgemeine Landrecht bis zur Vollendung des 24sten Jahres zurückgesetzt wird. Auch in Ländern, wo die Volljährigkeit schon am Ende des 21sten Lebensjahres eintritt, mifsbilligt die Meinung doch im Allgemeinen Niederlassungen und Heirathen, die von jungen Männern vor vollendetem 24sten Jahre geschlossen werden; überhaupt setzt die Sitte fast allgemein in allen Ständen der gebildeten Völker die schicklichste Heirathszeit der Män-

ner zwischen das 24ste und 30ste Lebensjahr, und entschuldigt frühere oder spätere Ehen nur durch besondere Verhältnisse. Wird die Verpflichtung der Handwerkergesellen zum Wandern aufgehoben, so verschwindet auch die Nothwendigkeit, dasselbe durch besondere Unterstützungen, Verpflegung in bereit gehaltenen Herbergen, und Darreichung eines Zehrpfennigs von Seiten der Zunftgenossen zu befördern: der reisende Handwerksgeselle tritt in die Reihe der Reisenden anderer Stände; er wird gleich diesen in Gasthöfen und Wirthshäusern nach dem Maafse seiner Bildung und Mittel Unterkommen suchen, und auf Unterstützung nur in so weit Anspruch machen können, als dieses wegen besonderer Unfälle von andern Reisenden ebenfalls geschehen darf. Es werden alsdann nicht mehr Tausende von jungen kräftigen Männern planlos im Lande umher irren, und einen grofsen Theil ihrer Zeit unter dem Vorwande, Arbeit zu suchen, in verderblichem Müfsiggange verschwenden. Zeigt sich einerseits kein Bedürfnifs, dafs junge Leute der niedern Stände, Gesindedienst oder Tagelöhnerarbeit suchend, auf gutes Glück umherziehen; und begeben sich andererseits junge Männer von einiger Bildung nur in sofern auf Reisen, um Belehrung und Erwerb zu suchen, als sie die Mittel dazu besitzen: so wird der Handwerkerstamm, in der Mehrzahl seiner Genossen zwischen diesen beiden stehend, auch die bis jetzt gewöhnliche Wanderschaft wohl auch entbehren lernen. Der Handwerkergeselle wird fortan sich nur auf Reisen begeben, wenn er einen hinreichenden Zehrpfennig besitzt: er wird — eben weil er auf eigne Kosten reisen mufs — nicht mehr planlos umherstreichen, sondern nur Oerter aufsuchen, woselbst er nach seinem Bedürfnisse Erwerb oder Belehrung zu finden hoffen darf. Es mag bequem

sein für Handwerkermeister, welche zerstreut und vereinzelt wohnen, wie die Müller fast durchgängig, die Buchbinder, Uhrmacher und Glaser in kleinen Städten, und wie die Landhandwerker überhaupt, dafs sie bei zufällig eintretendem Bedürfnisse leicht Gelegenheit finden, einen durchziehenden, und sich wegen des üblichen Geschenks bei ihnen meldenden Gesellen auf kurze Zeit in Arbeit zu nehmen: aber diese Bequemlichkeit ist nicht erheblich genug, um deshalb, gleichsam als ein unvermeidliches Uebel, das Wandern in der hergebrachten Form beizubehalten, welches, der Erfahrung nach, das Land mit Umtreibern und Bettlern füllt, zur Verwilderung einer leichtsinnigen und muthwilligen Jugend Anlafs giebt, die doch dereinst den Kern der städtischen Bevölkerung bilden soll, und dem ganzen Handwerkerstande nicht wenig von der Achtung und Theilnahme entzieht, welche die gebildetern Stände demselben sonst gern bezeigen würden.

Es kann überhaupt nur nach gänzlicher Auflösung des Gesellenverbandes und Abschaffung der jetzt bestehenden Form des Wanderns dahin kommen, dafs Vermögen und Bildung sich dem Handwerkerstande zuwenden, oder wenn sie in demselben erworben worden, darin verbleiben. Das Anordnen einer solchen Gestaltung des Anlernens zu Handwerken, dafs auch Jünglinge von edlerer Bildung ohne Anstofs daran Theil nehmen können, hat — wie schon oben bemerkt worden — keine wesentliche Schwierigkeit: denn es kann, neben der hergebrachten, in den Händen verständiger Meister für Jünglinge aus den niedern Ständen durchaus zweckmäfsigen Lehrform, noch ganz füglich eine andere bestehn, worin das Handwerk wie eine freie Kunst oder liberale Beschäftigung erlernt wird: allein so lange der entlassene

Lehrling ohne Rücksicht auf seine Bildungsstufe sich nicht entziehen kann, die Herbergen zu besuchen, und mit jedem Gesellen seiner Zunft Brüderschaft zu trinken, und so lange er sich gefallen lassen muſs in der üblichen Form, wenn auch mit den Erleichterungen, die seine Wohlhabenheit ihm erlaubt, die Wanderschaft zu bestehen, und in Folge derselben auch bei dem Meister Arbeit anzunehmen, an welchem die Reihe steht, oder an den er sonst nach Handwerksgebrauch gewiesen wird: so lange ist auch nicht daran zu denken, daſs junge Männer von edler Bildung sich dem zünftigen Handwerke werden widmen wollen. Es hilft sehr wenig, daſs nach Aufhebung der ausschlieſslichen Gewerbsberechtigung der Zünfte jedes Handwerk auch bei Unzünftigen erlernt und ohne Gewinnung des zünftigen Meisterrechts selbstständig betrieben werden kann: denn so lange die groſse Masse der Gesellen zünftig bleibt, und es bei derselben für einen Ehrenpunkt gilt, nur unter zünftigen Meistern Arbeit anzunehmen; so lange wird auch ein unzünftiger Meister es sehr schwer finden, sein Handwerk in einem, nur einigermaſsen bedeutenden Umfange zu treiben. Selten wird vollständig erkannt, wie viel daran gelegen ist, daſs die sogenannten gemeinen Handwerke von wohlhabenden und gebildeten Männern getrieben, und durch dieselben zu Ehren gebracht werden. Zur Fabrik, welche nicht für das eigenthümliche Bedürfniſs des Einzelnen auf Bestellung, sondern nach einem Vielen ohngefähr passenden, sehr Wenigen aber vollkommen bequemen Leisten auf den Kauf arbeitet, wenden sich wohlhabende Käufer nur deshalb in vielen Fällen, weil das Handwerk ungeschickt und theuer zugleich aus Mangel an Einsicht und Verlag ist. Würde dasselbe von Männern betrieben, die, mit den Bedürfnissen der gebildeten

Stände durch ihr eignes Leben vertraut, guten Geschmack mit der lebendigen Kenntnifs der Materialien, Werkzeuge und Handgriffe, welche nur das eigne Handanlegen mit voller Sicherheit giebt, vereinigten: so würden wir sehr viel bessere Handwerkerarbeit zu verhältnifsmäfsig billigen Preisen erhalten. Dadurch würde nicht allein dem gewähltern Bedürfnisse sehr viel besser genügt, als es die Fabrik vermag, sondern es würde auch der Sinn für solch ein eigenthümliches Gepräge der Bedürfnisse weiter in den Mittelstand hinein verbreitet, und dadurch der flachen Modesucht entgegengewirkt, welche das gedankenlose Nachahmen zur Gottheit des Tages erhebt. Sehr viele Söhne der mittlern Stände würden das Handwerk zum Lebensberufe wählen, wenn es erlernt und betrieben werden könnte, ohne den Anspruch auf das gesellige Verhältnifs aufzugeben, woran sie durch Erziehung und Umgang gewöhnt sind. Jetzt beschränkt eine leidige Schicklichkeit ihre Wahl auf die sogenannten liberalen Beschäftigungen, worin nur entweder mit seltnen Naturgaben, oder mit bedeutendem Vermögen wahres Lebenslicht zu finden ist. Die viel öfter vorkommenden Anlagen zu den Besonnenheit, scharfe Sinne und beharrlichen Fleifs erfordernden, mechanischen Arbeiten, welche genöthigt sind, sich bei den liberalen Beschäftigungen einzudrängen, würdigen durch ihr Uebergewicht diese zu Handwerken herab, während die Handwerke, welchen jene Anlagen sich entziehen, aus Mangel an Bildung und Verlag zur Tagelöhnerarbeit herabsinken. Allerdings mufs neben der vollkommnern Handwerkerarbeit, welche vorstehend bezeichnet worden, auch viele leichte Flickarbeit wohlfeil zu haben sein, wenn jedem Bedürfnisse wirthschaftlich genügt werden soll: aber auch diese fordert mehr Einsicht und Fleifs, als gemeinhin darauf verwen-

det wird; und es wird auch in dieser Beziehung von grofser wirthschaftlicher Bedeutung sein, wenn Einsicht und Gesittung das Handwerk in solchem Maafse durchdringen, dafs auch die Flickarbeiter ihren Antheil daran erhalten.

Achtbare Gewerke sind endlich vor Allem der einzig sichre Grundstein einer achtbaren Zunftverfassung. Es ist schon oben bemerkt worden, wie sehr dadurch gefehlt wurde, dafs überall eine sehr geringe Anzahl an Kenntnissen und Vermögen mehrentheils gleich dürftiger Handwerker ein Gewerk bilden konnte. Soll die Zunftverfassung von den Mifsverhältnissen, welche den gesunden Kern in ihr zerstören, befreit und für ein würdigeres Leben aus ihrem Verfall gerettet werden: so ist es unerläfslich, die Wirksamkeit dieser grofsen Anzahl kraftloser Gewerke gänzlich aufzuheben, und Korporationen dagegen einzusetzen, welche vermögend sind, eine würdigere Stellung im bürgerlichen Leben zu behaupten. Demohngeachtet erscheint es bedenklich, durch ein allgemeines Gesetz alle diejenigen Gewerke sofort aufzulösen, welchen es an hinreichenden Kräften fehlt, sich in eine solche Korporation zu verwandeln. Viele Gewerke besitzen ein Eigenthum, das nicht sogleich nach seinem wahren Werthe veräufserlich ist; viele haben Schulden, die nur aus dem Ertrage ihres Eigenthums und aus periodischen Beiträgen ihrer Mitglieder verzinst und allmählig abgetragen werden können; vielen liegt auch die Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten ob, die nicht ohne Vorbereitung oder Ersatz aufzuheben sind: jeder dieser Fälle bedarf einer eigenthümlichen und sorgfältigen Behandlung, wenn nicht offenbarer Schaden angerichtet, und die neue Gewerbsverfassung der öffentlichen Meinung verdächtig gemacht werden soll. Sichrer,

wenn auch allerdings langsamer, wird die Verbesserung des Zustandes der zünftigen Handwerker erreicht, wenn allen aufzulösenden Gewerken vorerst nur die Befugnifs entzogen wird, das Meisterrecht zu verleihen und neue Mitglieder aufzunehmen: während ein solches Gewerk allmählig ausstirbt, setzen sich Meister, welche demselben nicht angehören, unter Genehmigung des Gemeindevorstandes in so weit an, als sie auf ihr Gewerbe sich zu nähren vermögen; der veränderte Zustand des Handwerks wird hierdurch allmählig eingeleitet, wobei es übrigens dem Gewerke unbenommen bleibt, sich unter obrigkeitlicher Bewilligung auch früher aufzulösen, als dieses durch das Aussterben endlich doch geschieht. Gewerke, welche bedeutend genug sind, um in verbesserter Gestalt erhalten, und selbst mit höhern Befugnissen ausgestattet zu werden, müssen nothwendig eine beträchtliche Anzahl selbstständiger Mitglieder enthalten: die geringste noch zulässige Zahl allgemein gesetzlich auszusprechen, hat zwar viel Bedenken gegen sich, indessen scheinen doch Anordnungen unvermeidlich, um einer allzu grofsen Verschiedenheit der Ansichten über die Deutung des Gesetzes vorzubeugen. Jemehr angesehene und vermögende Meister sich in dem Gewerke befinden, desto kleiner kann auch die Anzahl der Mitglieder sein, welche mindestens erfordert wird, um eine Korporation in dem hier vorschwebenden Sinne zu bilden. Gewerbe, welche beträchtliches Kapital zum zweckmäfsigen Betriebe fordern, enthalten gemeinhin mehr wohlhabende Meister, als solche, zu deren Betriebe schon ein geringer Verlag hinreicht: indessen wird ein und dasselbe Handwerk an verschiedenen Orten in so verschiedenen Verhältnissen betrieben, dafs es hier unter die wohlhabendsten, dort unter die armseligsten gehören kann, und eine Bestimmung

der geringsten Anzahl der zur Bildung eines ansehnlichen Gewerks erforderlichen Mitglieder nach Verschiedenheit der Gewerbe demnach sehr unsicher bleibt. Nach den amtlichen Zählungen zu Ende des Jahres 1837 enthielt die Stadt Posen, bei 32,456 Civil-Einwohnern, 97 Bäckermeister mit 58 Gehülfen und 77 Fleischer mit 69 Gehülfen: dagegen Stettin bei 31,093 Civil-Einwohnern 48 Bäcker mit 125 Gehülfen, und 43 Fleischer mit 63 Gehülfen. Beide Städte hatten demnach beinahe gleichviel Civil-Einwohner: aber Stettin hatte nur halb so viel Bäckermeister als Posen; dagegen beschäftigten die Bäcker zu Stettin doppelt so viel Gehülfen, als die zu Posen. Gegen vier Fleischermeister in Stettin hatte Posen deren sieben: allein die Fleischermeister in Posen beschäftigten zusammengenommen nur sehr wenig mehr Gehülfen, als die zu Stettin. Es erscheint hiernach gar nicht zweifelhaft, dafs unter den Bäckern und Fleischern in Stettin viel mehr wohlhabende Meister sind, als unter denselben Handwerkern in Posen. Wenn nach derselben Zählung Berlin 79 Gerber mit 206 Gehülfen, Breslau dagegen bei 26 Gerbern nur 20 Gehülfen hatte: so wird hieraus sehr klar, wie höchst verschieden der Betrieb der Gerberei in Bezug auf das Verhältnifs der Zahl der Meister zu der Anzahl der Gehülfen in beiden Städten ist. Auf das Verhältnifs der Einwohnerzahl beider Städte gegen einander kommt es hier nicht an, da die Gerber nicht blos für das Bedürfnifs ihres Wohnorts, sondern für den Lederhandel überhaupt arbeiten. Die Gewerbetabelle begreift unter der Benennung Gerber alle Handwerker, welche Leder aus rohen Häuten bereiten, also Lohgerber, Weifsgerber, Korduaner und Pergamentmacher: dies wird bemerkt, um Mifsverständnisse zu vermeiden, da gewöhnlich nur Lohgerber ihr Handwerk in einem

beträchtlichen Umfange betreiben. Wenn nach eben dieser Gewerbetabelle Elbing 13 Seiler mit 25 Gehülfen, die Stadt Mühlhausen in Thüringen aber 25 Seiler mit 13 Gehülfen hat: so zeigt auch dieses Verhältnifs sehr klar den grofsen Unterschied des Betriebes dieses Gewerbes in einer Stadt, welche noch einigen Seehandel und einen beträchtlichen Verkehr auf Binnengewässern hat, und einer solchen, welche ganz aufser dem Bereiche aller Schifffahrt liegt. Ob anzunehmen sei, dafs auch unter den günstigsten Umständen vier und zwanzig selbstständige, vom Betriebe ihres Gewerbes wirklich lebende Meister die geringste Anzahl sind, welche noch ein achtbares Gewerk bilden könne, mag hier nur in Frage gestellt bleiben, um den Begriff anzudeuten, welcher den vorstehenden Betrachtungen zum Grunde liegt. Im Allgemeinen sollen die Mitglieder eines Gewerks auch Mitglieder einer Ortsgemeinde sein. Handwerke, welche nur auf zerstreut im Lande umherliegenden Anstalten betrieben werden können, wie beispielsweise die verschiedenen Müllergewerbe, könnten jedoch fast niemals Korporationen bilden, wenn auf dieser Regel strenge bestanden würde. Es kann jedoch eben diesen ein solcher Verband besonders nützlich sein; und es erscheint daher als Ausnahme wohl begründet, dafs in solchen Handwerken den Meistern die Vereinigung in eine Korporation gestattet werde, welche einen landräthlichen Kreis, oder sonst zweckmäfsig begränzten Bezirk bewohnen.

Solchen Korporationen wäre zunächst in Angelegenheiten ihres Gewerbes ein besonderes Beglaubigungsrecht beizulegen. An sie würden die Verwaltungsbehörden und die Gerichte sich zu wenden haben, wenn Gutachten der Sachverständigen einzuholen sind. Amtlich von

ihnen ausgestellte Zeugnisse über erlangte Kenntnisse und Fertigkeiten hätten in Bezug auf ihr Gewerbe im ganzen Staate öffentlichen Glauben. In Streitigkeiten ihrer Mitglieder unter sich oder mit ihren Gehülfen und Lehrlingen über gewerbliche Angelegenheiten müfste zunächst ihr schiedsrichterliches Erkenntnifs nachgesucht, und jedenfalls der vorläufig von ihnen angeordnete Zustand aufrecht erhalten werden, wenn auch den Betheiligten die Berufung auf höhere Entscheidung allerdings offen bleibt. Endlich läge ihnen vorzüglich ob die Fürsorge für die Wittwen und Waisen, welche Mitglieder der Korporation hinterlassen, und die Erhaltung milder Stiftungen zu Gunsten ihrer Gewerbsgenossen. Um den Verpflichtungen vollständig zu genügen, welche sie mit diesen Befugnissen übernehmen würden, mufs jedenfalls aufser Zweifel gestellt sein, dafs die Mitglieder solcher Korporationen rechtliche und mit angemessenen gewerblichen Kenntnissen versehene Männer sind. In Beziehung hierauf gebührt denselben die Befugnifs, nach zweckmäfsiger Prüfung, namentlich nach Vorlegung eines probehaltigen Meisterstücks, das Meisterrecht zu ertheilen. Dieses Recht giebt einen Anspruch zur Aufnahme in die Korporation, welcher jedoch nur geltend zu machen ist, wenn der Inhaber desselben sich in der Ortsgemeinde oder in dem Bezirke niederläfst, wofür die Korporation errichtet ist. Auch andere inländische Korporationen können dem Inhaber eines solchen Meisterrechts die Aufnahme nicht versagen, wenn er dieselbe bei ihnen nachsucht, und darthut, dafs ihm auch die besondern Verhältnisse bekannt sind, worunter sein Handwerk am Orte der Aufnahme betrieben wird. Läfst der Inhaber eines Meisterrechts sich zum Betriebe seines Gewerbes an einem Orte nieder, wofür keine Korporation seines Hand-

werks besteht: so hat dasselbe dennoch die Wirkung, dafs ihm von der Behörde, welche die Bewilligung zu seiner Niederlassung zu ertheilen hat, der Einwand nicht entgegengesetzt werden darf, er werde sich auf das erlernte Gewerbe nicht nähren können. Inhaber des Meisterrechts, sie mögen nun Mitglieder einer Korporation ihres Gewerbes geworden sein oder nicht, sind befugt, ihre Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit einer solchen Korporation zur Prüfung vorzustellen, um ihnen ein Zeugnifs derselben über die bis dahin erlangten gewerblichen Kenntnisse und Fertigkeiten, oder einen sogenannten Lehrbrief zu verschaffen. Ein solches Zeugnifs dient innerhalb des ganzen Staats seinem Inhaber zum Beweise, dafs er zum Dienste als Handwerksgehülfe oder Geselle gehörig vorbereitet sei. In wiefern Vorstände von Ortsgemeinden verlangen dürfen, dafs diejenigen, welche sich zum Betriebe eines Handwerks in der Gemeinde niederlassen wollen, das Meisterrecht bei einer inländischen Korporation erlangt, oder wenigstens einen Lehrbrief von derselben aufzuweisen haben, mag besonderen Betrachtungen über die Berechtigung, ein neues Gewerbe in einer Ortsgemeinde anzustellen, zur Prüfung vorbehalten bleiben. Bei Verleihung des Meisterrechts kann es nur auf Entscheidung darüber ankommen, ob hinlängliche Gewerbskenntnifs vorhanden sei; dagegen bleibt es gleichgültig, auf welchem Wege dieselbe erlangt worden ist: aber keiner Gewerbskorporation ist gestattet, irgend Jemand zur Bewerbung um das Meisterrecht zuzulassen, der einen anstöfsigen Lebenswandel führt, oder sich durch schlechte Handlungen öffentliche Verachtung zugezogen hat. Auch kann keiner Korporation angemuthet werden, solche Mitglieder zu dulden, oder auch nur als Inhaber des Meisterrechts zu beachten, welche

nicht zur Bewerbung um dasselbe zugelassen worden wären, wenn der schlechte Ruf, worein sie verfallen sind, schon damals bestanden hätte. Endlich wird auch sowohl bei Ausfertigung der Lehrbriefe, als noch mehr bei Verleihung des Meisterrechts auf eine Nachweisung des Besitzes derjenigen allgemeinen Kenntnisse zu halten sein, welche neben den gewerblichen, zur achtbaren Führung des Gewerbbetriebes unentbehrlich sind. Wie die vorstehenden Grundzüge einer verbesserten Einrichtung der Handwerkerzünfte den örtlichen Bedürfnissen, und der besondern Landesverfassung nach weiter auszubilden sein dürften, mufs bei der Allgemeinheit übergangen werden, worin dieser Gegenstand hier nur behandelt werden kann. Es scheint, dafs in den Vorrechten, welche den Handwerkerkorporationen hiernach vorbehalten sind, Reiz genug liege, die Aufnahme darein nachzusuchen; dafs ferner diesen Korporationen Einflufs genug zugewiesen sei, um alles das Gute zu bewirken, was die Zunftverfassung zu schaffen versuchte; und dafs dennoch auch Freiheit genug bleibe, um den üblen Folgen von Anmafsungen vorzubeugen, welche von gewerblichen Korporationen mifsbräuchlich versucht werden könnten.

Als Anhang zu den vorstehenden Betrachtungen sind die besondern Verhältnisse zweier Klassen sehr zahlreicher Zünfte noch übersichtlich darzustellen, welche sich schon längst wesentlich verschieden von der Verfassung der grofsen Masse zünftiger Handwerker gestaltet haben. Die erste dieser Klassen begreift in sich die Bauhandwerker, namentlich Zimmerleute und Maurer, welchen sich jedoch auch noch die Steinmetzen und die Schiffszimmerleute der Seeplätze anschliefsen. Die Gefahren, womit eine fahrlässige oder gar ungeschickte Behandlung des Bauwesens Leben und Gesundheit bedroht, lie-

gen so klar vor Augen, dafs die Regierungen sich grofsentheils nicht bei den Prüfungen haben beruhigen können, welchen die neu aufzunehmenden Meister von den Gewerken unterworfen werden: sondern es sind auch noch von Baupolizei wegen unter Aufsicht der Landesbaubeamten besondere Prüfungskommissionen angeordnet worden, um die volle Ueberzeugung zu gewinnen, dafs diejenigen, welchen der selbstständige Betrieb der vorgenannten Bauhandwerke gestattet wird, auch hinlängliche Kenntnisse vom Bauwesen überhaupt, und von ihrem Gewerbe besonders erlangt haben. Schon deshalb wird von einem Meister dieser Gewerke mehr Bildung gefordert, als durch Handanlegen auf dem Bauplatze selbst erworben werden kann: daher kann auch der Theil ihrer Gehülfen, welchem es an Vorkenntnissen und Gelegenheit zur Erlangung solcher Bildung mangelt, niemals auf das Meisterrecht Anspruch machen. Dieser Theil der Gehülfen mufs aber schon deshalb zahlreicher sein, weil es zur Ausführung bedeutender Bauten der gleichzeitigen Anstellung vieler und gehörig eingeübter Menschenkräfte bedarf. Es hat daher bei den Bauhandwerkern den Gesellen nach Beendigung der Wanderzeit auch bei noch bestehender strenger Zunftverfassung doch gestattet werden müssen, zu heirathen, und einen eignen Hausstand anzustellen. Sie fahren demohngeachtet fort, als Gesellen auf den Bauplätzen unter Anleitung der Meister zu arbeiten: der Tagelohn, welchen sie empfangen, reicht auch hin, eine Familie zu nähren. Die Maurer, welche nur während der Jahreszeit bei Bauten thätig sein können, worin starker Frost nicht zu besorgen ist, lernen gewöhnlich noch ein anderes Handwerk, das auch im Winter betrieben werden kann, um sich desto leichter durch die strenge Jahreszeit zu helfen. So sind

bei-

beispielsweise in Berlin die meisten Maurergesellen nebenbei auch Raschmacher, und weben den Winter über für Fabrikherren, welche sie alsdann beschäftigen, leichte wollene Zeuge. Alternde Zimmer- und Maurergesellen, deren Kräfte zu der gewöhnlichen Arbeit auf Bauplätzen nicht mehr hinreichen, erhalten gemeinhin polizeiliche Genehmigung, die vielen Flickarbeiten, welche bei ihrem Handwerke nebenher vorkommen, für eigne Rechnung zu verrichten. Auch finden sie bei grofsen Gebäuden gern Anstellung als Aufseher oder sogenannte Hausmeister, weil ihre Baukenntnisse hier noch immer sehr nützlich werden, um kleinen Beschädigungen gleich im Entstehen abzuhelfen. Soweit die Lehrlinge dieser Handwerke sich nicht durch besondere Vorbereitung zum zünftigen Meisterrechte eignen, treten sie gemeinhin erst mit dem 17ten Lebensjahre oder noch etwas später in die Lehre, weil die Verrichtungen, welche ihnen auf dem Bauplatze obliegen, mehrentheils schon die Körperkräfte beinahe völlig ausgewachsener junger Männer erfordern: sie wohnen daher gewöhnlich auch nicht bei dem Meister, werden auch nicht von demselben beköstigt, und erhalten dagegen einen dem Werthe ihrer Arbeit angemessenen Tagelohn. Unter diesen Verhältnissen kann von ihnen nicht gesagt werden, dass sie dem Meister zur Vollendung ihrer Erziehung übergeben werden; obwohl demselben allerdings auch ein Aufsichtsrecht über ihr sittliches Betragen zusteht. Jünglinge, deren Stellung im Leben ihnen schon bei dem Eintritte in die Lehrjahre Aussichten auf das Meisterrecht eröffnet, stehen gewöhnlich in nähern Verhältnissen zu ihren Lehrmeistern, und werden neben den Handarbeiten während der Lehrzeit zur Verfertigung von Baurissen und Anschlägen angeleitet. In spätern Jahren stehen sie als sogenannte Po-

lirer einzelnen Abtheilungen der Gehülfen unter solchen Meistern vor, welche die Führung mehrerer bedeutender Bauten gleichzeitig übernehmen. So gestalten sich die Verhältnisse besonders in den grofsen Städten, und in den mittlern und östlichen Provinzen des preufsischen Staats, wo die Zimmer- und Maurermeister gemeinhin nicht mehr selbst Handarbeit bei den Bauten verrichten, sondern nur als Bauunternehmer auftreten und Bauten unter ihrer Aufsicht ausführen lassen. In den kleinen Städten, auf dem Lande, und überhaupt mehr in den westlichen Theilen Deutschlands beschäftigt ein Meister gewöhnlich nicht so viel Gehülfen, dafs er damit mehr als einen bedeutenden Bau gleichzeitig unternehmen kann: er arbeitet daher in der Regel selbst mit seinen Gehülfen auf der Baustelle; indessen gehört er doch immer noch zu den wohlhabendern und gebildetern Handwerkermeistern. Unter diesen Verhältnissen bestehn zwar die Gewerke der zünftigen Bauhandwerker gemeinhin nur aus einer kleinen Anzahl von Meistern, welche jedoch fast durchgängig wohlhabend, und angesehene Mitglieder der Bürgerschaft sind.

Der preufsische Staat hatte nach der am Ende des Jahres 1837 aufgenommenen Gewerbetabelle

bei den Maurern

	Meister	Gehülfen	Flickarbeit.
in den zehn grofsen Städten	173	2927	110
in den dreifsig nächst ansehnlichsten Städten . .	160	2508	109
in allen übrigen Städten .	1850	9970	796
auf dem Lande	3913	15,946	2535
im ganzen Staate	6096	31,351	3550

bei den Zimmerleuten

	Meister	Gehülfen	Flickarbeit.
in den zehn grofsen Städten	184.	2542	28
in den dreifsig nächst ansehnlichsten Städten . .	218	2072	37
in allen übrigen Städten .	1711	7626	423
auf dem Lande	5270	14,978	2258
im ganzen Staate	7383	27,218	2746

Unter den Zimmerleuten sind in der vorliegenden Tabelle nicht nur die Schiffszimmerleute, sondern auch die Röhrmeister mitbegriffen. Dagegen sind die Steinmetzen von den Maurern abgesondert angegeben, wie folgt:

bei den Steinmetzen

	Meister	Gehülfen
in den zehn gröfsten Städten . .	44	232
in den dreifsig nächst ansehnlichsten Städten	61	161
in allen übrigen Städten	198	395
auf dem Lande	696	887
im ganzen Staate	999	1675

Die grofse Anzahl der Steinmetzen auf dem Lande, welche die Gewerbetabelle ergiebt, könnte den Verdacht erregen, dafs hier ein Irrthum vorgefallen sei: es sind aber hier unter den Steinmetzen diejenigen Handwerker begriffen, die in den Steinbrüchen Mühlsteine, Werkstücke, und die vielen andern Baustücke ausarbeiten, welche in Ländern, die einen Reichthum an Sandsteinen haben, an die Stelle des Holzes treten. Es lebten nämlich nach der Gewerbetabelle am Ende des Jahres 1837 auf dem Lande Steinmetzen und zwar

	Meister	Gehülfen
in den vier Provinzen Preufsen, Posen, Brandenburg und Pommern zusammengenommen nur	8	3
in der Provinz Schlesien	47	89
« « « Sachsen	49	206
« « « Westphalen	144	158
in der Rheinprovinz	448	431
im ganzen Staate wie vorhin	696	887

Es ergiebt sich hieraus, wie ganz unbedeutend dieser Gewerbsbetrieb auf dem Lande in den vier nordöstlichen Provinzen ist, wie er bedeutender wird im schlesischen Gebirge und am Harze, und wie sehr seine Beträchtlichkeit zunimmt im südlichen Theile der Provinz Westphalen und endlich besonders in der gebirgigen Rheinprovinz.

Berlin insbesondere hatte nach der Gewerbetabelle für 1837

	Meister	Gehülfen	Flickarbeiter
bei den Maurern . .	41	1312	23
« « Zimmerleuten .	61	1268	13
« « Steinmetzen .	12	155	—

woraus sich ergiebt, in welchem Umfange diese Handwerke hier betrieben werden. Im Allgemeinen wird aus dieser Darstellung ersichtlich, dafs in den Bauhandwerken die vorstehend in Antrag gebrachten Verbesserungen zum Theil schon ausgeführt sind. Es hat sich hier ein verheiratheter Gesellenstand gebildet, und die Gewerke bestehn aus wohlhabenden und angesehenen Meistern: doch ist die Zahl der Meister nur in den ansehnlichsten Städten bedeutend genug, um Korporationen zu bilden, welche den vorstehend in Antrag gebrachten Befugnissen und Pflichten zu genügen vermögen. Es wird daher hier

noch theils einer Auflösung, theils eines Zusammenziehens solcher kleinen Gewerke, und solcher Veränderungen in der Stellung der Lehrlinge und der unverheiratheten Gesellen bedürfen, welche den Söhnen der gebildeten Stände den Eintritt in die Zunft erleichtern, um einen Zustand der gewerblichen Verhältnisse der Bauhandwerker herbei zu führen, der das Bedürfniſs des Zeitalters und die Forderungen unsrer Bildung zu befriedigen wohl geeignet sein möchte.

Die zweite Klasse der hier noch besonders zu betrachtenden zünftigen Handwerker bilden diejenigen, welche Gewebe aus mannichfaltigen Stoffen verfertigen. Der bei weitem gröſste Theil aller Weberei wird von unzünftigen Arbeitern betrieben, und es neigt sich dieses ganze groſse Geschäft noch immerfort dahin, einerseits ausschlieſsliches Eigenthum sehr ins Groſse gehender Fabrikanstalten, und andererseits bloſse Nebenbeschäftigung in Familien zu werden, deren Haupterwerb auf Arbeiten beruht, welche nicht in allen Jahres- und Tageszeiten ihre ganzen Kräfte in Anspruch nehmen. Am Ende des Jahres 1837 befanden sich im preuſsischen Staate 246,294 Webestühle, worauf Leinwand in bloſser Nebenbeschäftigung verfertigt wurde, und wovon der gröſste Theil jährlich nur sechs bis acht Wochen in Bewegung war. Neben diesen bestanden 35,877 Webestühle, worauf die Linnenweberei gewerbsweise betrieben wurde, und welche demnach wahrscheinlich fast das ganze Jahr hindurch in Arbeit waren. Angenommen, daſs auf jedem der letztgenannten Webestühle jährlich achtmal mehr Arbeit verfertigt würde, als auf einem der erstgenannten durchschnittlich: so würde doch beinahe die Hälfte aller im preuſsischen Staate gewebten Leinwand durch Nebenbeschäftigung erzeugt. Aber auch gewerbsweise wird die

Linnenweberei hauptsächlich von Landhandwerkern betrieben, die gröfstentheils unzünftig sind. Ueber zwei Drittheile aller gewerbsweise arbeitenden Leinweberstühle, nämlich 24,290, befanden sich auf dem Lande, der bei weitem gröfste Theil der übrigen in den kleinen Städten. Fast nirgend sind auch nur einigermaafsen wohlhabende Leinweber in solcher Anzahl vorhanden, dafs ein ansehnliches Gewerk aus ihnen gebildet werden könnte: ein Bedürfnifs, die Zunftverfassung unter den Leinwebern aufrecht zu halten, scheint auch in der Beschaffenheit dieses Gewerbes nicht zu liegen; die Fürsorge der Kaufleute, welche die Leinwand roh vom Stuhle kaufen und zur Waare für den Grofshandel zubereiten lassen, dürfte fast überall hinreichen, den Leinwebern diejenigen Vortheile zu sichern, welche sonst durch den Zunftverband erlangt werden. Noch wird das Material für die Linnenweberei fast ausschliefslich mit der Hand, und dem bei weitem gröfsten Theile nach als Nebenbeschäftigung gesponnen. Indessen hat das Verspinnen des Flachses auf Maschinen in den neuesten Zeiten in Grofsbritannien und Irland grofse Fortschritte gemacht; sollte sich dasselbe, wie doch zu vermuthen ist, auch in Deutschland weiter ausbreiten, und ein grofser Theil der Leinwand dereinst aus Maschinengarne gewebt werden: so würden die Leinweber grofsentheils nur Lohnarbeiter für Fabrikunternehmer werden, welche das Garn zum Verweben lieferten, und die daraus verfertigte Leinwand gegen Bezahlung eines Webelohns zurück empfingen.

Die Baumwollenweber befinden sich schon jetzt gröfstentheils in dieser Lage. Sie verweben kein anderes als Maschinengarn, wovon der gröfste Theil noch immer aus England kommt. Am Ende des Jahres 1837 hatte der preufsische Staat 39,324 gewerbsweise gehende Webe-

stühle auf baumwollene Waaren, neben 5689 Stühlen, welche hauptsächlich wohl auch baumwollenes Garn in Nebenbeschäftigung verwebten. Auch die Baumwollenweberei wird gröfstentheils von Landhandwerkern betrieben: wie bei der Leinweberei waren über zwei Drittheile der gewerbweise gehenden Stühle, nämlich 27,419, auf dem Lande. Auch als Nebenbeschäftigung gehörte das Gewerbe fast ganz dem Lande an, indem sich 4862 dahin gehörige Stühle auf dem Lande und nur 827 in den Städten befanden. Darin aber bestand ein wesentlicher Unterschied gegen die Linnenweberei, dafs die in den Städten befindlichen Webestühle auf Baumwolle sich mehrentheils in grofse oder doch ansehnliche Mittel-Städte gezogen hatten. So befanden sich beispielsweise

Webestühle

	auf Baumwolle	auf Leinen
in Berlin	2697	23
« Köln	137	39
« Magdeburg . . .	121	6
« Erfurt	430	37
« Mühlhausen . . .	136	29
« Bonn	120	42

Indessen besteht doch auch hier kein Bedürfnifs, Gewerke für die Baumwollenweberei einzurichten, da dieselbe bis jetzt fast nirgend zünftig ist betrieben worden.

Die Seidenweberei wird im preufsischen Staate nur auf wenigen Punkten in einem beträchtlichen Umfange betrieben. Namentlich waren auf ganz- und halbseidene Zeuge Stühle im Ganzen

in Elberfeld und Barmen	4412
« Krefeld	2200
« Köln	150

aufserdem in andern Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln	1542
und auf dem Lande dieser beiden Regierungsbezirke	3148
in diesen beiden Regierungsbezirken zusammengenommen also	11,452
in Berlin	1575
« Brandenburg	190
« Potsdam	75
aufserdem in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt in den Städten und auf dem Lande	475
überhaupt in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt	2315
Es sind hiernach einerseits in den Regierungsbezirken Düsseldorf u. Köln, und andererseits in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt zusammengenommen Seidenweberstühle vorhanden	13,767
aufserdem waren noch im preufsischen Staate vertheilt	344
welche sich hauptsächlich in der Grafschaft Mark, und in den Regierungsbezirken Erfurt und Liegnitz befanden; hierdurch ergiebt sich für den ganzen Staat die Summe von	14,111.

Das Geschäft macht sich hier in der Regel so, dafs Unternehmer seidne und halbseidne Waaren, wozu sie das Material liefern, von den Seidenwebern für Lohn weben lassen. Wenn auch dieser Lohn nach Verhältnifs der Geschicklichkeit, welche diese Weberei erfor-

dert, bedeutender ist, als bei dem Weben der gewöhnlichsten baumwollenen Zeuge: so ist er doch nicht leicht so beträchtlich, dafs die Seidenwirker so vermögend werden könnten, wie es die wohlhabenden Meister in vielen andern Handwerken sind. Wo viele Seidenweber beisammen wohnen, haben sich Einrichtungen für das Anlernen dieses Gewerbes, und für einen Gesellenstand, der zwischen den Lehrlingen und Meistern steht, ausgebildet, deren Verbesserung den Fabrikunternehmern unter obrigkeitlicher Aufsicht überlassen bleiben kann. Zunftverhältnisse, im vollen und strengen Sinne dieses Worts, finden auch hier nicht statt.

Die Bandweberei beschäftigte im preufsischen Staate am Ende des Jahres 1837 überhaupt 4340 Stühle, wovon sich mehr als die Hälfte, nämlich 2308, im Regierungsbezirke Düsseldorf befanden. Aufserdem hatte der Regierungsbezirk Arnsberg 793, der Regierungsbezirk Erfurt 443 und der Regierungsbezirk Magdeburg 237 Bandstühle. In den übrigen 21 Regierungsbezirken waren noch 559 Bandstühle zerstreut. Das Geschäft stellt sich im Allgemeinen fast eben so wie die Seidenweberei. Eigentliche Zunftverhältnisse bestehn auch hier nicht.

Vor Erfindung der Spinnmaschinen war die Linnenweberei schon ein sehr ausgebreitetes Gewerbe vermöge der grofsen Menge von flächsenem Garne, welches als Nebenbeschäftigung besonders in den Familien der Landleute erzeugt wurde. Sehr viel weniger ausgedehnt, und ganz auf die Städte beschränkt, war die Baumwollenweberei, weil verhältnifsmäfsig wenig baumwollenes Garn mit der Hand gesponnen wurde: die Zünfte der Parchendmacher und Züchner, welche diese Weberei betrieben, waren wenig zahlreich, und sind vor der grofsen Masse der unzünftigen Baumwollenweber fast ganz verschwun-

den, welche jetzt in so weiter Ausdehnung baumwollenes Maschinengarn verarbeiten. Auch die Wollenweberei wurde fast ganz ausschliefslich in den Städten betrieben: aber die Handwerker, in deren Händen sie war, bildeten schon frühe sehr zahlreiche, zünftige Gewerke; denn die Nothwendigkeit, eine dichtere und wärmere Bekleidung zu haben, als die Linnenweberei verschaffen konnte, zwang zur Erzeugung einer beträchtlichen Menge von wollenem Garne, obwohl das Verspinnen der Schafwolle mit der Hand zu beschwerlich war, um als Nebenbeschäftigung betrieben zu werden. Diese zahlreichen Gewerke haben sich auch in beträchtlichem Maafse noch erhalten, obwohl das Gewerbe der Wollenweber jetzt eine ganz veränderte Richtung genommen hat. Dieses Gewerbe theilt sich in zwei grofse Hauptzweige, nämlich die Tuchmacher und die Raschmacher: jene beschäftigen sich mit allen den wollenen Geweben, welche durch die Walke gehn, und dadurch mit einem Filz überzogen werden, welcher die Fäden verdeckt, wie bei dem Tuche, Halbtuche, Flanell und Fries; diese verfertigen dagegen die glatten wollenen Zeuge, worin der Faden sichtbar bleibt, wie Rasch, Serge, Etamin, Damis, und in den neuesten Zeiten Merino und Thibet. Das losere Garn, welches die Tuchmacher gebrauchen, mufs jetzt durchgängig auf Spinnmaschinen erzeugt werden: dies geschieht zum Theil auf kleinen Maschinen von etwa 40 Spindeln, welche durch eine Kurbel mit der Hand bewegt werden; theils, mit sehr viel mehr Vortheil, auf grofsen Maschinen von vielen hundert, ja selbst einigen tausend Spindeln, welche durch Elementarkräfte, besonders Dampfmaschinen, ihre Bewegung erhalten. Auch die Bearbeitung der fertigen Gewebe wird durch die Scheermaschinen und andere künstliche Vorrichtungen

sehr erleichtert und verbessert. In Folge dieser Verhältnisse eignet sich die Tuchmacherei jetzt sehr viel mehr zum Betriebe in grofsen Fabrikanstalten, als zum Gewerbe einzelner Handwerkermeister. Durch das Entstehen solcher Fabriken ist das Gewerbe der zünftigen Tuchmacher sehr herabgesunken: in vielen Städten sind die Tuchmacher in Dürftigkeit verfallen, und sterben aus, oder verziehn in Länder, wo die Fabrikation noch nicht so weit gediehen ist; der Ueberrest nährt sich kümmerlich mit dem Verfertigen der gröbern Wollenwaaren. Doch haben sich auch noch in einigen Städten ansehnliche Tuchmachergewerke dadurch erhalten, dafs sie sich zur Unterhaltung von gröfsern Spinnmaschinen, Walkmühlen, Färbereien und Apreturanstalten für gemeinsame Rechnung vereinigten: die betriebsamsten Meister erwachsen dabei allmählig zu Fabrikunternehmern, während die übrigen Lohnweber derselben werden. Auf das glatte wollene Garn, welches die Raschmacher verarbeiten, sind die Spinnmaschinen viel später angewendet worden, und noch jetzt wird neben dem Maschinengarne mit der Hand gesponnenes verwebt. Die Verfertigung der glatten wollenen Zeuge wurde jedoch sehr zurückgedrängt durch die wohlfeilern glatten Baumwollenwaaren, namentlich Kattun und Gingham, wie auch durch die in grofsen Massen aus China eingeführten Nankings: die Raschmachergewerke haben sich daher sehr viel weniger zahlreich erhalten, als die Tuchmacher. Der zunehmende Einfluſs der Spinnmaschinen, verbunden mit der Sorgfalt, welche die neueste Zeit auf Erzeugung hochfeiner Schafwolle verwendet, hat indessen die Preise der feinsten glatten wollenen Waaren, des Merinos, Thibet und besonders der Umschlagetücher unsrer Frauen, so weit heruntergebracht, dafs sie in starke Mitbewerbung gegen die fei-

nern Baumwollenwaaren einerseits, und gegen die halbseidenen Zeuge andrerseits treten können. Seitdem wendet sich der Verbrauch überhaupt immer mehr den glatten wollenen Zeugen zu, wobei jedoch die Raschmacher nur als Lohnweber für die Fabrikunternehmer auftreten. Nach der am Ende des Jahres 1837 aufgenommenen Gewerbetabelle befanden sich im preufsischen Staate überhaupt 16,937 Webestühle auf wollene Waaren, welche gewerbsweise im Gange waren, und 4085 solcher Stühle, worauf nur in Nebenbeschäftigung gearbeitet wurde. Die gewerbsweise betriebene Wollenweberei befand sich bei weitem dem gröfsten Theile nach in den Städten, welche 14,308 gewerbweise gehende Stühle enthielten; von den auf dem Lande überhaupt befindlichen 2629 solchen Stühlen befanden sich 1073 in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Aachen, und 522 im Regierungsbezirke Erfurt. Die Nebenbeschäftigung mit dem Weben grober Wollenwaaren war bei weitem am stärksten auf dem Lande, besonders im Regierungsbezirke Gumbinnen, wo sich der Landmann in sogenannten Wand, das ist, einen starken, gewalkten, wollenen Zeug kleidet, der in den ländlichen Familien selbst verfertigt wird; von den überhaupt auf dem Lande befindlichen 3793 Stühlen, welche grobe Wollenwaaren als Nebenbeschäftigung verfertigten, hatte der Regierungsbezirk Gumbinnen allein beinahe die Hälfte, nämlich 1849. Zünftig geblieben ist überhaupt nur die gewerbsweise betriebene Wollenweberei in den Städten, wo diejenigen Gewerke, welche sich zu gemeinschaftlichen gröfsern Anstalten vereinigt haben, wohl als solche beizubehalten sein dürften: die Auflösung der übrigen ist durch ihr Verarmen schon wesentlich bewirkt worden, und wird mehrentheils auch der Form nach wenig Bedenken finden.

Die Strumpfwirkerei ist jetzt wohl auch grofsentheils auf Wolle gerichtet, seitdem die Männer der gebildeten Stände aufgehört haben, kurze Beinkleider und lange seidne oder baumwollene gewebte Strümpfe zu tragen. Im ganzen preufsischen Staate wurden am Ende des Jahres 1837 nur noch 2118 gehende Strumpfwirkerstühle gezählt, wovon sich beinahe drei Viertheile, nämlich 1499, in den Städten befanden. Bei weitem am stärksten wurde dieser Gewerbszweig am untern Rheine und in den Gegenden an der Lippe und Ruhr betrieben, wo die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Koblenz zusammengenommen 1086 gehende Strumpfwirkerstühle hatten, wovon die Hälfte, nämlich 543, sich auf dem Lande befand. In einigermaafsen bedeutender Zahl wohnen die Strumpfwirker noch in nachstehend benannten Städten beisammen.

Es waren nähmlich gehende Strumpfwirkerstühle

in Berlin	176
« Krefeld	71
« Erfurt	48
« Halle a. d. S.	47
« Magdeburg	46

In wiefern indefs eine Vereinigung der Strumpfwirker zu einer Gewerbskorporation in Berlin, oder in einer andern der hier benannten Städte noch räthlich erscheinen dürfte, mufs besonderer Prüfung nach den örtlichen Umständen anheim gestellt bleiben.

Alles Weben und Wirken, auch das künstlichste, ist überhaupt eine so ganz mechanische Verrichtung, dafs Maschinenwebestühle, welche schon bei Baumwollengeweben in den englischen Fabrikstädten nicht mehr ungewöhnlich sind, mit den Fortschritten der Bildung immer allgemeiner werden müssen. Es ist daher sehr wahr-

scheinlich, dafs in einer, wenn auch noch ziemlich fernen Zeit, sich die gesammte Weberei einerseits in grofse Fabrik-Anstalten zusammenziehen, andererseits aber in durch das ganze Land zerstreute Nebenbeschäftigungen auflösen wird, wo dann aller zünftige Betrieb derselben gänzlich aufhört.

Gewerbliche Genossenschaften, welche nicht unter den Begriff der Handwerkerzünfte fallen.

Unter der Benennung Zunft bestehen neben den Handwerkerzünften auch gewerbliche Genossenschaften, welche von diesen sehr wesentlich verschieden sind. Sie bilden insbesondere niemals einen mehrere zu verschiedenen Staaten gehörige Länder umfassenden Verein, sondern sind blofs auf Ortsgemeinden oder höchstens auf mäfsige, unter einerlei Regierung stehende, Bezirke beschränkt, und gleichen in dieser Beziehung den Gewerken, woraus die Handwerkerzünfte zusammengesetzt sind. Während das Schneidergewerk in Berlin mit den Schneidergewerken in Hamburg und in Wien eine Schneiderzunft bildet: so haben die Brauerzünfte dieser drei Städte durchaus gar keine Verbindung mit einander; sie sind sämmtlich blofs örtliche Genossenschaften und stehen selbst mit den Brauerzünften ganz naher Ortsgemeinden in keinem gewerblichen Zusammenhange. Diese gewerblichen Genossenschaften unterscheiden sich aufserdem von den Handwerkerzünften auch noch wesentlich dadurch, dafs sie mehrentheils gar keinen besonders eingerichteten Lehr-

lings- und Gesellenstand haben. Wo jedoch ein solcher noch besteht, mangelt es doch an allgemeinen Vorschriften über die Dauer der Lehr- und Gesellenjahre; und es besteht insbesondere niemals eine Wanderpflicht für den Gehülfenstand. Auch beruht die gegenseitige Anerkennung der Lehrbriefe nur auf dem persönlichen Vertrauen, welches die Aussteller derselben geniefsen: gewöhnlich hängt auch das Lossprechen der Lehrlinge nur ab von dem Ermessen der Lehrherrn, und es bedarf dazu keineswegs allgemein amtlicher Bestätigungen. Ein sehr grofser Theil dieser Verbindungen bezieht sich auf Gewerbe, welche in besonderem Ansehn stehen, und da, wo zwischen Grofsbürgern und Kleinbürgern unterschieden wird, zu den Beschäftigungen der erstern gehören, während der Betrieb der Handwerke hauptsächlich den letztern anheimfällt. Indessen haben doch auch einige sehr geringfügige Gewerbe, wie die verschiedenen Klassen der Hökerei, des Victualienhandels und der Krämerei mit kurzen Waaren oder Posamentirarbeit, die vorstehend beschriebene Verfassung. Es ist sehr gewöhnlich, hierher gehörige Genossenschaften auch Gilden zu nennen; dagegen wird ihnen die Benennung Gewerk niemals beigelegt. Man hat Kaufmanns-, Brauer- und Höker-Gilden; aber nicht Kaufmanns-, Brauer- und Höker-Gewerke.

Der Handel beschäftigt sich im Allgemeinen mit einer Verbindung von Käufen und Verkäufen, deren Zweck es ist, die Gegenstände dieses Geschäfts der Menge, dem Orte oder der Zeit nach anders zu vertheilen. So werden beispielsweise Lumpen, Borsten, Federn von herumziehenden Aufkäufern gesammelt und in Massen zusammen gebracht, wodurch sie kostbare Gegenstände eines grofsen Verkehrs werden. Umgekehrt kauft der Gewürzkrä-

krämer den Kaffee zentnerweise im Waarenlager des Grofshändlers, um ihn pfund- und lothweise denjenigen auszuwiegen, welche ihn nur so zu kaufen vermögen. So werden die Häute der ungeheuern Rinderheerden aus den grasreichen Ebenen Südamerika's den europäischen Gerbereien zugeführt, welche durch unsere Fleischverzehrung nicht hinreichend mit Material versorgt sind: wir führen dagegen wollene Tücher nach Brasilien, welchem die Mittel mangeln, seinen Bedarf daran selbst zu weben. So kauft endlich der Getreidehändler nach reichen Ernten Vorräthe, um dieselben für Zeiten des Mangels aufzubewahren. An diese Geschäfte schliefsen sich noch mannichfaltige Verrichtungen an, welche an sich selbst weder Käufe noch Verkäufe sind, wohl aber dienen, um den Uebergang vom Kaufen zum Verkaufen bequemer zu machen. Die Borsten und Federn werden nur Kaufmannsgut durch Reinigen, Sortiren und Verpacken. Der Krämer verkauft den Kaffee, den er vom Grofshändler entnimmt, nur zum Theil roh, zum Theil aber auch gebrannt und gemahlen. In vielen Fällen bedürfen rohe Erzeugnisse einer besondern Zubereitung, um in die Ferne versandt zu werden: der europäische Weizen mufs in Mehl verwandelt werden, um nach Buenos-Ayres zu gelangen. Beinahe die ganze Fabrikation schliefst sich von dieser Ansicht aus an den Handel an. Die rohe Baumwolle von New-Orleans wird nur dadurch Kaufmannsgut für den afrikanischen Handel, dafs sie in Glasgow versponnen, verwebt und gefärbt wird; und das Kupfer aus Chili geht in der Gestalt von Messingwaaren, welche der europäische Kunstfleifs ihm giebt, wiederum dahin zurück. Endlich schliefsen sich auch an den vorstehend bezeichneten Verkehr noch mancherlei Geschäfte, welche zur Erleichterung derselben dienen:

dahin gehören einerseits das Frachtfuhrwesen, die Stromschifffahrt, die Rhederei; andrerseits die Versicherungen gegen die Gefahren, welchen die Gegenstände des Handels, sowohl auf den Niederlagen, als bei den Versendungen unterworfen sind, das Diskontiren, die Wechseloperationen, und überhaupt der mannichfaltige Verkehr mit Geldpapieren. Diese fast unübersehbare Masse der mannichfaltigsten Thätigkeit ist in ihren einzelnen Zweigen sehr häufig Zunftverbindungen unterworfen, und sehr förderlich scheinen hier sogar auf verschiedenen Stufen ihrer Entwickelung wohleingerichtete Verbindungen derer zu sein, welche das gleiche Gewerbe in einer Ortsgemeinde oder in einem Bezirke treiben. Wo die Hökerei, die verschiedenen Gattungen des Viktualienhandels und der eben so vielgestaltete Kramhandel eine grofse Anzahl Gewerbtreibender beschäftigen: da kann eine Vereinigung derselben in Genossenschaften nach den verschiedenen Arten ihrer Beschäftigung die polizeiliche Aufsicht sehr erleichtern, welche hier um so nöthiger wird, je näher in eben dieser Art des Verkehrs die Versuchung zu mannichfaltigen Uebervortheilungen liegt. Wenn dergleichen Vereine bestehen, wird es mehrentheils nur darauf ankommen, eingeschlichene Mifsbräuche abzustellen, und unnütze Beschränkungen des Verkehrs aufzuheben. In wiefern neue Verbindungen solcher Art zu stiften sind, kann auf den Antrag der örtlichen Polizeiverwaltung ausgesetzt bleiben. Bei so höchst einfachen Geschäften ist ein Lehrlings- und Gesellenstand durchaus entbehrlich, und selbst eine Nachweisung erforderlicher Vorkenntnisse mehrentheils überflüssig. Dagegen ist vollständige Unbescholtenheit ein so wesentliches Erfordernifs, sowohl für die Aufnahme in die Zunft, als auch für die fernere Duldung in derselben, dafs hierin

nicht leicht allzu streng verfahren werden kann. Es ist durchaus ein unzeitiges Mitleiden, dafs Menschen von offenbar schlechtem Rufe doch der Betrieb des Kleinhandels gestattet wird. Gemeinhin gewinnen sie dieses Mitleid durch das Vorgeben, dafs sie aufserdem sich nicht zu nähren vermöchten: dieses Unvermögen, sich auf andere Weise zu nähren, beruht aber in der Regel nur auf ihrer Abneigung vor solchen Verhältnissen, wo sie schärfer beobachtet werden können, und überhaupt in gröfserer Abhängigkeit leben, wie dieses bei dem Gesindedienst oder bei der Tagelöhnerarbeit in Fabriken gewöhnlich vorkommt.

Die zahlreiche Klasse der Handeltreibenden, welche zwischen dem Grofshandel und dem vorstehend bezeichneten kleinen Verkehr gewissermafsen vermittelnd eintritt, hat bei der grofsen Mannichfaltigkeit ihrer Verrichtungen nur zum Theil das Bedürfnifs, sich der besonders sogenannten kaufmännischen Rechte zu bedienen: das ist, Handlungsbücher mit solcher Ordnung, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu führen, dafs den darin enthaltenen Vermerken die Kraft, einen halben Beweis zu begründen, beigelegt werden kann; ferner sich wechselmäfsig zu verpflichten, sich rechtsgültig in Geldgeschäfte auf jeden Zinsfufs einzulassen, und unvorbedungene Zinsen in laufender Rechnung anzusetzen. So weit dieses Bedürfnifs nicht empfunden wird, ist keine Veranlassung vorhanden, eine besondere Gewährleistung für rechtliches Betragen durch Beitritt zu einer Genossenschaft zu fordern. Gewerbtreibende dieser Klasse machen oft sehr bedeutende Geschäfte: aber ihr Wirkungskreis erstreckt sich niemals weiter, als die genaue Kenntnifs ihrer besondern persönlichen Verhältnisse reicht, oder als eine Waare, deren Beschaffenheit bei der Uebergabe unzwei-

dahin gehören einerseits das Frachtfuhrwesen, die Stromschifffahrt, die Rhederei; andrerseits die Versicherungen gegen die Gefahren, welchen die Gegenstände des Handels, sowohl auf den Niederlagen, als bei den Versendungen unterworfen sind, das Diskontiren, die Wechseloperationen, und überhaupt der mannichfaltige Verkehr mit Geldpapieren. Diese fast unübersehbare Masse der mannichfaltigsten Thätigkeit ist in ihren einzelnen Zweigen sehr häufig Zunftverbindungen unterworfen, und sehr förderlich scheinen hier sogar auf verschiedenen Stufen ihrer Entwickelung wohleingerichtete Verbindungen derer zu sein, welche das gleiche Gewerbe in einer Ortsgemeinde oder in einem Bezirke treiben. Wo die Hökerei, die verschiedenen Gattungen des Viktualienhandels und der eben so vielgestaltete Kramhandel eine grofse Anzahl Gewerbtreibender beschäftigen: da kann eine Vereinigung derselben in Genossenschaften nach den verschiedenen Arten ihrer Beschäftigung die polizeiliche Aufsicht sehr erleichtern, welche hier um so nöthiger wird, je näher in eben dieser Art des Verkehrs die Versuchung zu mannichfaltigen Uebervortheilungen liegt. Wenn dergleichen Vereine bestehen, wird es mehrentheils nur darauf ankommen, eingeschlichene Mifsbräuche abzustellen, und unnütze Beschränkungen des Verkehrs aufzuheben. In wiefern neue Verbindungen solcher Art zu stiften sind, kann auf den Antrag der örtlichen Polizeiverwaltung ausgesetzt bleiben. Bei so höchst einfachen Geschäften ist ein Lehrlings- und Gesellenstand durchaus entbehrlich, und selbst eine Nachweisung erforderlicher Vorkenntnisse mehrentheils überflüssig. Dagegen ist vollständige Unbescholtenheit ein so wesentliches Erfordernifs, sowohl für die Aufnahme in die Zunft, als auch für die fernere Duldung in derselben, dafs hierin

nicht leicht allzu streng verfahren werden kann. Es ist durchaus ein unzeitiges Mitleiden, dafs Menschen von offenbar schlechtem Rufe doch der Betrieb des Kleinhandels gestattet wird. Gemeinhin gewinnen sie dieses Mitleid durch das Vorgeben, dafs sie aufserdem sich nicht zu nähren vermöchten: dieses Unvermögen, sich auf andere Weise zu nähren, beruht aber in der Regel nur auf ihrer Abneigung vor solchen Verhältnissen, wo sie schärfer beobachtet werden können, und überhaupt in gröfserer Abhängigkeit leben, wie dieses bei dem Gesindedienst oder bei der Tagelöhnerarbeit in Fabriken gewöhnlich vorkommt.

Die zahlreiche Klasse der Handeltreibenden, welche zwischen dem Grofshandel und dem vorstehend bezeichneten kleinen Verkehr gewissermafsen vermittelnd eintritt, hat bei der grofsen Mannichfaltigkeit ihrer Verrichtungen nur zum Theil das Bedürfnifs, sich der besonders sogenannten kaufmännischen Rechte zu bedienen: das ist, Handlungsbücher mit solcher Ordnung, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu führen, dafs den darin enthaltenen Vermerken die Kraft, einen halben Beweis zu begründen, beigelegt werden kann; ferner sich wechselmäfsig zu verpflichten, sich rechtsgültig in Geldgeschäfte auf jeden Zinsfufs einzulassen, und unvorbedungene Zinsen in laufender Rechnung anzusetzen. So weit dieses Bedürfnifs nicht empfunden wird, ist keine Veranlassung vorhanden, eine besondere Gewährleistung für rechtliches Betragen durch Beitritt zu einer Genossenschaft zu fordern. Gewerbtreibende dieser Klasse machen oft sehr bedeutende Geschäfte: aber ihr Wirkungskreis erstreckt sich niemals weiter, als die genaue Kenntnifs ihrer besondern persönlichen Verhältnisse reicht, oder als eine Waare, deren Beschaffenheit bei der Uebergabe unzwei-

delsplätze des preufsischen Staates die bis dahin für besondere Handelszweige bestandenen Gilden gänzlich aufzuheben, und an deren Stelle neue Körperschaften zu setzen, worin mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten alle diejenigen vereinigt sind, welche Handel mit kaufmännischen Rechten am Orte betreiben. Hieraus entstanden die neuen Statuten der Kaufmannschaften zu Berlin, Stettin, Danzig, Königsberg, Elbing und Magdeburg, welche die Gesetzsammlung für die preufsischen Staaten in den Jahrgängen 1820 bis incl. 1825 enthält. Sie gehen sämmtlich von dem Grundsatze aus, dafs Jeder, welcher am Orte Handelsgeschäfte mit kaufmännischen Rechten treiben will, auch Mitglied der Korporation sein *mufs*, welche die Kaufmannschaft daselbst bildet. Diese Beschränkung des freiesten aller Gewerbe, des Handels, war unvermeidlich, wenn der Zweck erreicht werden sollte, wofür zunächst diese Körperschaften gebildet wurden. Der Kaufmann des entfernten Auslandes, welcher sich mit einem Bewohner dieser Plätze in Handelsverbindungen einläfst, hat daran schon einen nicht unerheblichen Anhalt, dafs er versichert sein kann, es dürfe dort Niemand kaufmännische Geschäfte treiben, der nicht ein Mitglied der örtlichen Kaufmannskorporation, das ist, ein Mann von solchen Eigenschaften ist, welche zur Aufnahme in diese achtbare Körperschaft befähigen. Je mehr die Geschäfte der einzelnen Kaufleute durch das Vertrauen erleichtert werden, welches ihnen der Ruf der Korporation verschafft, der sie angehören, desto mehr sind alle Mitglieder derselben dabei betheiligt, diesen guten Ruf zu bewahren: es vereinigt sich daher Alles, unehrenhafte Unternehmungen, wozu Gewinnsucht Einige verleiten könnte, im Entstehen zu ersticken, rechtliche Handelshäuser in unerwarteten Unfällen zu unterstützen,

und den Ausbruch von Bankerotten zu hindern, deren Beschaffenheit die Gesinnungen des Handelsstandes im Allgemeinen verdächtig machen könnte. Die vorstehend bezeichneten Statuten kommen wesentlich darin überein, dafs sie zur Aufnahme Grofsjährigkeit und Dispositionsfähigkeit, bereits erlangtes Bürgerrecht der Stadt und vollkommene Unbescholtenheit unbedingt verlangen; dafs sie ferner den wirklichen Betrieb eines kaufmännischen Geschäftes erfordern; dafs aber auch Niemand, welcher die vorstehend benannten Eigenschaften besitzt, der Beitritt verweigert werden darf. Es wird also namentlich keine Nachweisung darüber erfordert, dafs der Aufzunehmende sich die zur Führung kaufmännischer Geschäfte erforderlichen Kenntnisse erworben habe. Kaufmännische Kenntnisse werden allerdings nicht blofs durch mehrjähriges Verweilen in der Stellung eines Lehrlings oder Gehülfen erlangt. Männer von allgemeiner Bildung, welchen selbst in den spätern Lebensjahren die Fortsetzung eines kaufmännischen Geschäfts zufällt, erwerben gemeinhin in kurzer Zeit die nöthigen Kenntnisse dazu: selbst Ehefrauen und Wittwen von Kaufleuten machen sich oft mit Leichtigkeit alle die Kenntnisse eigen, welche zur verständigen Führung eines ausgebreiteten Handels erforderlich sind. Endlich ist wohl anzunehmen, dafs kein verständiger und rechtlicher Mensch Geschäfte wird betreiben wollen, wovon er keine genügende Kenntnifs besitzt. Indessen schliefsen diese Betrachtungen die Möglichkeit doch keineswegs aus, dafs ein Mensch, als grofsjährig, dispositionsfähig, unbescholten, Ortsbürger und Besitzer einer kaufmännischen Anstalt auf den Grund des Statuts sich zur Aufnahme melden könnte, ohne selbst denjenigen Grad von allgemeiner Bildung zu besitzen, der zur Theilnahme an dem Umgange mit den gebilde-

ten Ständen befähigt: und es könnte sogar von dieser Ansicht aus nothwendig erscheinen, wenigstens ein gewisses Maafs allgemeiner Bildung als unerläfsliches Erfordernifs zur Aufnahme zu bedingen. Allein es ist nicht bekannt, dafs Fälle solcher Art jemals Verlegenheit erzeugt hätten: und es darf auch nicht unbemerkt bleiben, dafs ein absichtliches Beharren auf einer so niedern Stufe der Bildung bei solchen Mitteln und solchem Anlasse, diesem Mangel abzuhelfen, einen Zustand voraussetzt, der entweder die Dispositionsfähigkeit oder die Unbescholtenheit zweifelhaft macht, folglich wohl zur Verweigerung der Aufnahme berechtigt. Ueberhaupt bleibt es ganz unmöglich, bei der grofsen Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse, das Maafs von Kenntnissen anzugeben, welches wenigstens vorhanden sein mufs, um seinem Inhaber einen Platz unter den gebildeten Ständen zu sichern. Es war daher sehr viel besser, keine Vorbildung zu bedingen, als durch das Einschalten einer solchen Bedingung fast unvermeidlichen Anstofs zu geben. Die bezeichneten Statuten enthalten durchaus keine Vorschriften über das Verhältnifs der Lehrlinge und der Gehülfen: sie gestatten jedoch, dafs die schriftlichen Verträge hierüber von den Mitgliedern der Korporation bei dem Vorstande derselben verlautbart und durch Eintragen in dessen Register beglaubigt werden. Eine bestimmte Verpflichtung hierzu wird nicht allgemein ausgesprochen, aus einer vielleicht zu weit getriebenen Scheu, Beschränkungen einzuführen, welche nicht ganz unvermeidlich sind. Aber der Wunsch ist sehr gerecht, dafs der Vorstand Gelegenheit erhalte, auf die Bildung zum Kaufmannsstande kräftig einzuwirken; und diejenigen Fälle, worin die Theilnehmer Bedenken wider die Verlautbarung ihrer Verträge hegen, dürften gröfstentheils

eben diejenigen sein, welche derselben am meisten bedürfen. Ein wohlbegründetes Schicklichkeitsgefühl schliefst weibliche Mitglieder der Kaufmannskorporationen von der persönlichen Theilnahme an den Versammlungen derselben aus: indessen sind sie nicht verhindert, durch Bevollmächtigte, welche jedoch selbst Mitglieder der Korporation sein müssen, daran Theil zu nehmen. Keine Handlung unter einer zur Korporation der Kaufmannschaft gehörenden Firma darf der Verwaltung durch ein der Korporation angehörendes Mitglied auch nur einen Augenblick entbehren: denn eben darin, dafs kaufmännische Geschäfte nur von Mitgliedern der Korporation betrieben werden dürfen, liegt diejenige Gewährleistung für Rechtlichkeit und Ordnung, welche die Korporation zu geben vermag. Dieser einfache Grundsatz scheint nicht in allen Statuten gleich klar aufgefafst zu sein: namentlich scheint bei der Fortsetzung einer Handlung für Rechnung der Wittwe oder der Erben nicht immer klar ausbedungen zu sein, dafs auch dann die Disposition nur von einem Mitgliede der Kaufmannskorporation ausgehen dürfe.

Im Allgemeinen erscheinen diese Statuten den Bedürfnissen einer zahlreichen Kaufmannschaft auf grofsen Handelsplätzen sehr angemessen, und es kann daher nur in Frage bleiben, wie weit der Wirkungskreis derselben auszudehnen sei? So weit das Bedürfnifs, den Ruf der Kaufmannschaft einer Stadt oder Fabrikgegend festzustellen, das Entstehen von Zünften unter Handelsleuten mit kaufmännischen Rechten veranlafste, wird es immer räthlich erscheinen, dieselben nicht nur beizubehalten, sondern auch ihre Statuten so zu stellen, dafs Niemand davon ausgeschlossen bleiben kann, der in demselben räumlich begrenzten Bezirke Handel mit kaufmännischen

Rechten betreibt. Denn nur unter dieser Bedingung darf die Kaufmannschaft mit Sicherheit darauf rechnen, dafs ihr Ruf im Auslande nicht durch Unternehmungen befleckt wird, die nicht von ihren Mitgliedern ausgehn, und welche, wo nicht zu verhindern, so doch wenigstens zu bestrafen sie keine Macht besitzt. Kaufmännische Korporationen, welchen kein Alleinrecht auf den Handel mit kaufmännischen Rechten auf einem Handelsplatze oder sonst räumlich begrenzten Bezirke zusteht, sind durch diese Stellung selbst zur Feindschaft gegen diejenigen berufen, welche neben ihnen mit gleicher Berechtigung Handel treiben. Ein Vertheilen der Geschäfte nach Verschiedenheit der Handelszweige kann diese Feindseligkeit mildern, aber niemals gänzlich aufheben, weil bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der Handelsverbindungen alle Beschränkungen auf gewisse Handelszweige schwankend bleiben, und auch die bestimmtesten Vorschriften hierüber leicht umgangen werden. Wo noch keine Kaufmannszünfte bestehen, scheint ein Bedürfnifs, den Ruf der Kaufmannschaft durch eine solche Verbindung zu sichern, noch nicht eingetreten zu sein. In der That kann ein beträchtlicher Handel mit kaufmännischen Rechten getrieben werden, ohne doch das Bedürfnifs der Verbindung der Kaufleute zu einer Körperschaft hervorzurufen. An solchen Orten bestehen neben einem oder einigen grofsen Handelshäusern viele kleine Kaufleute, welche — obwohl mit kaufmännischen Rechten vollständig versehen — doch nur Agenten jener mächtigen Handelsherren sind. Keiner von beiden so wesentlich verschiedenen Theilen bedarf der Unterstützung durch eine Genossenschaft. Die Geschäfte der kleinen Kaufleute beschränken sich auf den Verkehr mit den an demselben Orte lebenden grofsen: überall tritt dabei persönliche

Bekanntschaft unmittelbar ein und macht jede andere Gewährleistung entbehrlich. Nur die grofsen Kaufleute haben es mit dem Auslande zu thun: häufig haben sie Kommanditen auf den Plätzen, womit sie besonders Verbindungen unterhalten; jedenfalls aber Korrespondenten, welchen ihre Verhältnisse hinlänglich bekannt sind. Eine Verbindung mit den neben ihnen wohnenden kleinen Kaufleuten, welche Niemand im Auslande kennt, kann das Vertrauen, welches sie daselbst in Anspruch nehmen, jedenfalls nicht erhöhen. Auch wo solche Verhältnisse nicht bestehen, kann eine ziemlich zahlreiche Kaufmannschaft das Bedürfnifs nicht empfinden, sich zu einer Körperschaft zu vereinigen, so lange der Handel des Orts keine bestimmte Richtung gewinnt. Indem jeder ein anderes Bedürfnifs der nächsten Umgegend durch andere Verbindungen mit sehr verschiedenen Orten zu befriedigen sucht, kann keiner eine Bürgschaft für das Benehmen des andern übernehmen, und es entsteht eben so wenig ein freundliches Zusammenwirken, als eine feindselige Mitbewerbung. Den Regierungen kann unter solchen Umständen nur obliegen, dem Handel seinen freien Lauf zu lassen, Rechtlichkeit darin von Polizeiwegen überall zu schützen, und übrigens abzuwarten, bis das Bedürfnifs Anträge auf Bildung von Korporationen erzeugt. Die Richtung der Schulanstalten, besonders der sogenannten höhern Bürger- oder auch wohl Gewerbschulen, auf gemeinnützige Kenntnisse kann das Anziehen tüchtiger Lehrlinge für den Handelsstand sehr erleichtern, und einem jungen Manne, der sich mit hinlänglichen Vorkenntnissen der Kaufmannschaft widmet, wird es nicht leicht an Gelegenheit fehlen, einige Zeit als Gehülfe auf grofsen Handelsplätzen zu arbeiten, und dort Erfahrungen zu sammeln, welche dereinst in seinem Wir-

kungskreise fruchtbar werden können. Kaufmännischer Genossenschaften zur Förderung der kaufmännischen Bildung scheint es daher nicht zu bedürfen.

Nicht blofs in grofsen und mittlern, sondern selbst in vielen kleinen Städten bilden die Besitzer der Brauereigerechtigkeiten oder die Inhaber von Brauereien eine geschlossene Gesellschaft, welche sich zuweilen die Brauerzunft, zuweilen auch die Braukommune nennt, jedenfalls aber immer nur eine örtliche Verbindung ist, auch keine Spur von Anstalten zur Erlernung des Brauens in einem Lehrling- und Gehülfenstande enthält. Mitglied dieser Genossenschaften wird Jedermann ohne weitere Vorbereitung dadurch, dafs er eine Berechtigung, für eigne Rechnung zu brauen, erwirbt. Sehr viele Besitzer solcher Berechtigungen verstehen selbst gar nichts vom Brauen: sie lassen für ihre Rechnung durch dazu bei der Zunft bestellte Leute brauen, oder übertragen auch ihre Berechtigung zeitweise an Andere gegen eine Miethe. Das Ansehen, welches die Besitzer der Brauereien in den Städten noch gröfstentheils geniefsen, beruht auf Verhältnissen, welche jetzt bei weitem nicht mehr in dem frühern Umfange wirksam sind. Es sind noch kaum anderthalb Jahrhunderte verflossen, seitdem Kaffee und Thee, in Spanien auch Chokolade, stehende Bedürfnisse in dem Haushalte der europäischen Völker zu werden begannen; und ein längerer Zeitraum ist auch nicht seitdem verflossen, dafs der Branntwein fast nur als Arznei gebraucht wurde. Das Bedürfnifs aller derjenigen, welche sich einigermafsen gewählte Genüsse zu verschaffen vermögen, neben dem Wasser ein geistiges oder sonst anregendes Getränk zu haben, war indefs auch damals längst vorhanden und suchte Befriedigung. In allen Ländern, worin der Wein nicht das allgemeine Mittel dazu

werden konnte, hatte sich mit den Fortschritten der Gewerbsamkeit und Bildung die Kunst entwickelt, ein kräftiges, nahrhaftes und wohlschmeckendes Getränk aus Getreide, theils Gerste, theils Weizen, zu bereiten. Die Verfertigung des Meths aus Honig und des Ziders aus Obst, konnte schon deshalb nicht in gleichem Umfange betrieben werden, weil beide Stoffe bei weitem nicht in der Allgemeinheit erzeugt werden, worin die vorbenannten Getreidearten überall vorkommen, wo noch europäische Bildung besteht. Die Sorgfalt, welche auf die Bereitung des vorstehend bezeichneten Getränks, des Bieres nämlich, gewendet wurde, gab demselben einerseits Kraft und Wohlgeschmack, um es selbst auf den Tafeln der Könige und Fürsten beliebt zu machen, und erhielt es zugleich doch wohlfeil genug, um nicht nur das allgemeine Getränk der mittlern Stände zu werden, sondern selbst, wenn auch nicht zum täglichen Genusse, so doch zum Wohlleben auch in den untersten zu dienen. In Grofsbritannien, wo der Porter noch auf der Tafel des Monarchen neben den auserlesensten Weinen erscheint, aber auch dem Tagelöhner an festlichen Tagen nicht fehlen darf, hat sich das Bier noch einigermafsen im Besitze dieses Ansehens erhalten: auf dem Festlande verdrängt der Wein dasselbe von den Tafeln der höhern Stände, sowie die Verbindungen des weinerzeugenden Südens mit dem Norden zunehmen, und diesem auch den Wein wohlfeiler zuführen. Damit verschwindet der Reiz, dem Biere jene Sorgfalt zu widmen, die dasselbe zum Getränke der höhern Stände machte. In den mittlern Kreisen des geselligen Lebens hat Kaffee und Thee in vielen Fällen den Gebrauch des Bieres sehr beschränkt; und selbst in dem wohlhabendern Theile der niedern Stände ist Kaffee an die Stelle des Warmbiers und der

Biersuppe getreten. Besonders hat auch in den untern Volksklassen der zunehmende Genufs des Branntweins den Verbrauch des Bieres bedeutend vermindert.

Die Verfassung des Brauwesens in den Städten Deutschlands trägt hauptsächlich die Schuld dieses Herabsinkens des Braugewerbes von der Stufe, worauf dasselbe noch vor wenig mehr als hundert Jahren stand. Fast überall war die Berechtigung zu brauen mit dem Besitze gewisser Häuser in den Städten verbunden: ein solches Haus besitzen konnte jeder Bürger der Stadt, ganz ohne Rücksicht, ob er hinreichende Kenntnifs und Kapital zum Betriebe der darauf ruhenden Braugerechtigkeit hatte. Ein wenn auch sehr achtbares, doch hier durchaus ganz unzeitiges Billigkeitsgefühl erschuf Einrichtungen, welche auch solchen Brauereibesitzern einen gleichmäfsigen Antheil an dem Erwerbe durch Brauerei sichern sollten. So ward der Besitz eines Brauhauses eine Pfründe, welche mühelos ein gewisses Einkommen brachte. Das war bequem für wohlhabende Leute, welche ohne Anstrengung geniefsen wollten: aber es erstickte den Wetteifer, welcher allein die Gewerbsamkeit wach und kräftig zu erhalten vermag. Wenige Gewerbe möchten mehr einer sehr sorgfältigen Beachtung veränderlicher Umstände bedürfen, als eben die Brauerei. Der Gährungsproceſs, welcher zunächst über die Güte sowohl des Malzes als des Biers entscheidet, hängt bekanntlich in einem hohen Maafse von den Einflüssen der Witterung ab. Diesen Einflüssen, so weit sie schädlich sind, entgegen zu wirken, oder ihre oft nur zu flüchtige Gunst möglichst zu benutzen, erfordert einen Umfang von Erfahrungen und einen Aufwand von Aufmerksamkeit, woran in den gewöhnlichen Verhältnissen des deutschen städtischen Brauwesens gar nicht zu denken ist.

Daher begann die Brauerei in Deutschland, kurze Zeit, nachdem sie sich zu einem vorzüglich lohnenden Gewerbe emporgeschwungen hatte, schon wieder zu sinken. Die Lehrbücher der Geographie, welche im ersten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts geschrieben wurden, erwähnen bei vielen Städten noch der berühmten Biere, die daselbst erzeugt, und weit umher versendet wurden. Jetzt ist in diesen Städten selbst schon das Andenken an diese Blüthe des Brauereigewerbes verschwunden: das Bier, welches daselbst bereitet wird, besitzt kaum noch eine Spur der Eigenschaften, die dasselbe vormals auszeichneten, und die Versendungen davon haben gänzlich aufgehört. Die Verbindung der Braugerechtigkeit mit städtischen Wohnhäusern hat sehr viel nachtheiliger auf den Brauereibetrieb gewirkt, als die Realgewerbsberechtigungen oder sogenannten Bankgerechtigkeiten auf den Handwerksbetrieb. Wer eine Bankgerechtigkeit benutzen wollte, mufste das Meisterrecht in dem sich darauf beziehenden Handwerke erlangt, folglich doch immer ein Anlernen und Bilden für dasselbe nachgewiesen haben. Aber zur Ausübung des Braugewerbes war kein Nachweis einer Kenntnifs desselben nothwendig. Das hätte auch noch nicht geschadet, wo solche Gerechtigkeiten neben einander in beträchtlicher Anzahl vorhanden waren, wenn der Mitbewerbung unter den Inhabern der Braugerechtigkeiten volle Freiheit gelassen worden wäre. Diejenigen, denen es an hinreichender Sachkenntnifs und Betriebsamkeit fehlte, würden nicht haben neben denen bestehen können, welche diese persönlichen Eigenschaften nebst hinreichendem Betriebskapital besafsen: ihre Berechtigungen würden aus Mangel an Absatz unfruchtbar und mithin werthlos geworden sein. Dagegen hätten persönlich tüchtige Brauereibesitzer einen Absatz ge-

wonnen, der es möglich machte, den Anstalten zum Gewerbsbetriebe eine mit ihrem Umfange wachsende Vervollkommnung zu geben. Die Brauerei gehört besonders unter diejenigen Gewerbe, deren Vollkommenheit wesentlich von dem Umfange abhängt, worin sie betrieben werden: sie wird in dem Maafse vortheilhafter, worin dieser Umfang zunimmt, und in unsern gewöhnlichen Stadtbrauereien hat man nicht einmal eine Ahndung davon, was in so riesenhaften Anstalten, wie besonders die grofsen Londoner Brauereien sind, mit grofser Richtigkeit und Sicherheit ausgeführt wird. Während in den deutschen Städten es sich die Obrigkeit selbst angelegen sein liefs, das Verfallen schlecht betriebener Brauberechtigkeiten in gänzlichen Unwerth zu verhindern, indem man durch Einführung des Kochebrauens, oder durch Bestimmung der Zahl und Gröfse der Gebräue, welche jeder einzelne Brauereibesitzer jährlich höchstens vornehmen durfte, auch den schlecht betriebenen Brauanstalten einen Antheil an der Gesammtmasse des Verbrauchs zu bewahren suchte, sank das Erzeugnifs dieses Gewerbes in immer gröfsern Unwerth herab. Mit dem Verluste seiner guten Eigenschaften verlor sich auch die Neigung, Gebrauch davon zu machen, und die verschiedenen Klassen der Einwohner, deren Lieblingsgetränk das Bier früher gewesen war, wurden eben durch dessen schlechte Beschaffenheit genöthigt, nach Verschiedenheit ihrer Verhältnisse zum Weine, zum Kaffee und zum Branntweine überzugehen. Das Aufkommen ländlicher Brauereien entrifs besonders den kleinen Städten noch den Absatz ihres Bieres in ihren nächsten Umgebungen, auch das Brauergewerbe ist in vielen solchen Städten so gesunken, dafs die Reihe zum Brauen an ein brauberechtigtes Haus jährlich kaum einmal kommt.

In

In den neuesten Zeiten ist es nicht allein in gewerbepolizeilicher, sondern ganz besonders auch in sittlicher Rücksicht eine sehr wichtige Angelegenheit der Regierungen geworden, dem Brauereigewerbe wieder aufzuhelfen, und besonders den mittlern und untern Volksklassen ein kräftiges, wohlschmeckendes und doch möglichst wohlfeiles Bier zu verschaffen, um den Reiz zum Genusse des Branntweins dadurch wenigstens in unschädliche Gränzen zurückzuführen. Dazu bedarf es indessen einer gänzlichen Umgestaltung des jetzt bestehenden Brauwesens. Nur indem die Brauerei aus ihrer Zersplitterung in eine ganz unübersehbare Zahl kleiner gewerblicher Anstalten sich zum ausschliefslichen Geschäfte des unbeschränktesten und ausgedehntesten Betriebes erhebt, ist eine Aussicht vorhanden, sich der Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes allmählig zu nähern. Die Brauerzünfte haben wesentlich ein ganz entgegengesetztes Interesse. Den Vereinigungspunkt ihrer Mitglieder bilden gewöhnlich gemeinschaftliche Anstalten. In kleinen Städten hat die ganze Braukommune oftmals nur ein gemeinschaftliches Brauhaus, weil es keinem Einzelnen mehr lohnt, ein besonderes Lokal und Geräth zum Brauen zu unterhalten. Wo Jeder noch in seiner eigenen Anstalt braut, ist doch sehr oft ein Theil der Geräthschaften gemeinschaftlich, und wird von der Zunft jedem Einzelnen zum Gebrauche dargeliehen. Häufig sind gemeinschaftliche Malzhäuser vorhanden, zuweilen gemeinschaftliche Wasserleitungen oder auch Malzmühlen. Wo nichts von dem Allen besteht, pflegt man sich doch über den Preis des Bieres zu berathen, und denselben nach gemeinsamem Beschlusse festzusetzen. Allem diesen liegt der Zweck zum Grunde, die bestehende Vertheilung des Gewerbes festzuhalten, und es jedem Brauereibesitzer möglich zu

machen, sich einen Antheil an dem Gesammtertrage der Brauerei des Ortes zu erhalten. Das Bedürfnifs, welches die Vereinigung der Kaufmannschaft eines Orts in eine Genossenschaft begründet, ist bei der Brauerei durchaus nicht vorhanden. Brauerzünfte oder Braukommunen, worin das Gewerbe sich unter eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern vertheilt, können kein Bier erzeugen, dessen Ruf im Auslande durch eine Verbindung der Brauereibesitzer zu sichern wäre. Werden hier und da noch Biere bereitet, welche sich zu Versendungen eignen und einen wohlerworbenen Ruf auch in der Ferne zu bewahren haben: so sind diese das Erzeugnifs einzelner Anstalten, worin die Brauerei in grofser Ausdehnung mit ausgezeichneter Kenntnifs und Sorgfalt und mit beträchtlichem Kapital betrieben wird. Es ist eine besondere Angelegenheit jeder solchen Anstalt, den erworbenen Ruf aufrecht zu halten und weiter zu verbreiten. Verbindungen der Besitzer solcher Anstalten sind durchaus nicht geeignet, diesen Zweck zu fördern: sie wirken vielmehr nur hemmend, indem sie den Wetteifer lähmen. Können Verbindungen von Fabrikunternehmern, welche das Geschäft im Grofsen mit kaufmännischen Rechten betreiben, in einigen Gewerben sehr wohlthätig werden: so befindet sich das Brauereigewerbe doch nicht in diesem Falle. Das Bier ist im Allgemeinen eine schwer versendbare Waare. Sind auch allerdings Beispiele vorhanden, dafs Biere in weite Entfernungen versandt werden; sind Porter und Ale nicht unbeträchtliche Ausfuhrartikel des brittischen Gewerbfleifses, und wird braunschweiger Mumme wohl noch zuweilen nach Ostindien verschickt: so begründet doch hauptsächlich der Verbrauch einer wohlhabenden Umgegend bis auf mäfsige Entfernungen den Absatz auch der gröfsten Brauereien.

Es ist für das Gewerbe selbst wünschenswerth, dafs dieses Verhältnifs fortbestehe: denn eine der wesentlichsten Eigenschaften des Bieres geht jedenfalls durch weite Versendungen verloren: dies ist die Möglichkeit, Preise dafür zu stellen, wobei es für Leute, die schwere aber gut bezahlte Arbeit verrichten, zum täglichen Getränke noch nicht zu theuer wird. In einem so beschränkten Kreise sind Unternehmer grofser Brauanstalten persönlich bekannt genug, um keiner Unterstützung ihres Rufs durch den Beistand einer Genossenschaft zu bedürfen. Mag es hiernach dennoch bedenklich erscheinen, seit Jahrhunderten hergebrachte Brauerzünfte geradehin aufzulösen: so besteht doch ein sehr nahe liegendes polizeiliches Interesse, der Richtung des Brauereigewerbes nicht entgegen zu wirken, welche sich aus seiner eigenen Natur entwickelt, und die kräftig genug danach strebt, die nur noch künstlich erhaltene Vertheilung desselben unter zahlreiche Zunftgenossen durch das natürliche Uebergewicht grofser Brauereien zu zerstören. Mögen immerhin Braukommunen ein ausschliefsliches Recht am Orte selbst zu brauen in Anspruch nehmen: so werden sie doch nicht hindern dürfen, dafs in der Nähe, wenn auch aufser dem Polizeibezirke des Orts, Brauereien entstehen, welche mit allen Hülfsmitteln einer grofsen Anstalt ein sehr viel besseres Bier zu gleichen Preisen, oder wohl selbst noch wohlfeiler bereiten. Es wird nur darauf ankommen, überall die Freiheit zu sichern, fremdes Bier jeder Art sowohl zum eigenen Gebrauch, als auch zum Verkauf im Ganzen und Einzelnen einzuführen. Stehen der Ablösung des Krugverlagsrechtes wesentliche Bedenken entgegen: so mufs es doch verstattet sein, neben den Schankstätten, welche das schlechte Fabrikat der Braukommune des Orts feilhalten, auch andere für das auswärtige bes-

sere zu errichten. So wird die Mitbewerbung das natürliche Verhältnifs allmählig herstellen: es wird so ganz unvortheilhaft werden, auf der hergebrachten Zersplitterung des Gewerbes zu bestehn, dafs Vorschläge zur Auflösung der für die Brauerei bestehenden Genossenschaften williges Gehör finden, und den örtlichen Verhältnissen angemessene Abfindungen eingeleitet werden können, welche den Verlust der alten Inhaber jener Brauerpfründen erträglich machen. Die Stadtgemeinden haben wohl Beweggründe genug, sich möglichst selbst im Besitze des Braugewerbes zu erhalten, und es nicht ein ländliches Nebengewerbe der gröfsern Gutsbesitzer werden zu lassen. Wo wahrhaft städtischer Verkehr besteht, bieten stark besuchte Wochenmärkte hinreichenden Anlafs zu beträchtlicher Bierverzehrung am Orte selbst, welche wegen Ersparung der Kosten und Gefahr von Versendungen bei diesem Getränke weit mehr, als bei Branntwein und Wein, eine besondere Beachtung verdient. Auch die Abfälle von der Brauerei, Hefen und Träber, sind in den Städten um so vortheilhafter zu verwerthen, je beträchtlicher der Verbrauch an Backwerk und Milch ist. Ansehnliche Brauereien sind besonders geeignet, den städtischen Verkehr zu beleben, und wenn auch die Zeiten nicht wieder zurückkehren dürften, worin die Brauerei neben dem Handel die wesentlichste Grundlage des städtischen Wohlstandes war: so wird doch das Gewicht, welches einige Besitzer mit Kenntnifs, Sorgfalt und hinreichendem Kapital betriebener Brauereien in die Masse des städtischen Gesammteinkommens zu legen vermögen, immer noch anregend und fördernd auf die Verbesserung städtischer Anstalten wirken. Von dieser Ansicht aus sollten wohlberathene Stadtgemeinden sich der gewerblichen Verbindungen, welche das Aufkommen ei-

nes kräftigen Brennereibetriebes hindern, zu entledigen suchen, selbst wenn es nicht ganz ohne Aufopferungen möglich wäre.

Für die Branntweinbrennerei haben sich in der Regel keine Zünfte gebildet: als ihr Betrieb anfing, allgemeiner zu werden, war das Zeitalter schon vorüber, worin alle gewerbliche Thätigkeit des Schutzes zunftartiger Vereinigungen zu bedürfen schien. Dieser gröfsern Freiheit verdankt die Branntweinbrennerei zunächst den schnellen Aufschwung, welchen sie besonders seit den letzten funfzig Jahren gewonnen hat. Sie würde noch weit allgemeiner, als es doch schon geschehen ist, sich ganz ausschliefslich auf sehr grofse Anstalten beschränkt haben, wenn nicht die Verbindung mit der Landwirthschaft, worein sie — schwerlich zum Vortheile beider Gewerbe — gerathen ist, eine Begünstigung der kleinen ländlichen Branntweinbrennereien veranlafst hätte. Dieser Gegenstand ist bereits in anderer Beziehung erörtert worden, und kann hier um so mehr übergangen werden. Von den Branntweinbrennern unterscheiden sich die sogenannten Destillatöre dadurch, dafs sie den gemeinen Branntwein zu den verschiedenen Likören veredeln. Dies Gewerbe kann auch im Kleinen mit Vortheil betrieben werden, und ist häufig mit einer Einrichtung zum Ausschanke des Erzeugnisses und zur Bewirthung sitzender Gäste verbunden. In dieser Gestalt ist das Destillatörgewerbe nicht selten zünftig, sogar selbst zuweilen auf eine bestimmte Zahl von Gewerbsberechtigungen beschränkt. Soweit dasselbe unter den allgemeinen Begriff der Schankwirthschaften fällt, mag das polizeiliche Bedürfnifs über das Beibehalten einer zunftähnlichen Verbindung entscheiden: für das Destillirgeschäft als fabrizirendes Gewerbe erscheint dieselbe ganz entbehrlich. Einen be-

sondern Lehrlings- und Gehülfenstand giebt es dabei nicht. Aeltere Mitglieder ertheilen wohl Unterricht in ihrer Kunst gegen ein Lehrgeld; häufig vererben Rezepte zu besonders beliebten Likören in den Familien; das eigne Nachdenken und verständig angestellte Versuche führen besonders weiter, und sind die Grundlage gröfserer und weit umher berühmter Likörfabriken geworden, deren Ruf sich doch nicht auf Zunftverbindungen, sondern auf die anerkannte Zuverlässigkeit einer geachteten Firma gründet.

Wo zahlreichen Gesellschaften ausschliefslich Rechte, oder wenigstens besondere Vorrechte bei der Beschiffung bestimmter Stromstrecken oder anderer Gewässer zustanden, da bildeten die Mitglieder derselben gemeinhin auch eine Zunft: so hatte Berlin weiland eine Elbschifferzunft, welcher das ausschliefsliche Recht zustand, Kaufmannsgüter auf der Elbe zwischen Berlin und Hamburg zu verschiffen; so bestand in Königsberg eine Bordingsrhederzunft, welche die Lichterfahrt zwischen Königsberg und seinem Vorhafen Pillau besorgte, und aufserdem noch Theil an der Küstenfahrt oder sogenannten Cabotage zwischen den preufsischen Ostseehäfen nahm. Ein Lehrlings- und Gehülfenstand war auch bei diesen Zünften keineswegs vorhanden. Jeder unbescholtene Bürger der Stadt, worin die Zunft ihren Sitz hatte, wurde dadurch ein Mitglied derselben, dafs er das Eigenthum eines zu dieser Fahrt geschickten Fahrzeuges erwarb. Es konnten demnach Personen Mitglieder der Zunft sein, welche gar keine Kenntnifs von der Schifffahrt hatten, und durch gemiethete Schiffer ihre Fahrzeuge führen liefsen: indessen bestand doch ein Theil der Zunftmitglieder stets aus Sachverständigen, welchen es auch oblag, sich von den Kenntnissen und der Zuverlässigkeit der

sogenannten Setzschiffer, das ist derjenigen zu überzeugen, welche von Eignern zur Führung ihrer Fahrzeuge gemiethet wurden. Gemeinhin bestand eine Reihefahrt unter den Mitgliedern der Zunft, wodurch der Gewinn von den Fahrten möglichst gleichförmig unter die Mitglieder vertheilt werden sollte. Dagegen gingen jedoch alle Vortheile der freien Mitbewerbung verloren: die Fahrten wurden langsamer verrichtet, und die Frachten waren im Durchschnitte höher, als bei freiem Verkehr. In den neuesten Zeiten hat die Stromschifffahrt eine wesentlich veränderte Gestalt durch die Grundsätze gewonnen, die durch Uebereinkunft aller an dem Wiener Kongresse theilnehmenden Mächte für die Fahrt auf denjenigen Gewässern festgesetzt sind, welche schiffbar das Machtgebiet mehr als eines Staats durchschneiden oder berühren. Hierdurch sind auf allen diesen Gewässern die Beschränkungen aufgehoben, denen die Schifffahrt auf einzelnen Strecken derselben unterlag: es besteht namentlich kein Alleinrecht mehr, bestimmte Strecken zu befahren, und keine Nöthigung, an gewissen Orten umzuladen. Sofern es gleichwohl ein Bedürfnifs des Handels bleibt, dafs zu bestimmten Zeiten Schiffe von einem Handelsplatze zum andern abgehen, treten jetzt in der Regel minder zahlreiche Gesellschaften an die Stelle jener Zünfte, welche sich nach dem Bedürfnisse für kürzere Zeiträume bilden, und da keine derselben ein ausschliefsliches Recht besitzt, häufig mit einander in Mitbewerbung treten. Die grofsen Verbesserungen der Stromschifffahrt, die hierdurch möglich geworden sind, überwiegen bei weitem alle Vortheile, welche sich der Handel früher von der Vorsorge der Schifferzünfte versprechen konnte, und es ist daher wohl anzunehmen, dafs dieselben, so weit sie noch bestehen, allmählig aufgelöst, und,

wo sie bereits erloschen sind, nicht wieder hergestellt werden.

Der Geist der Zeit strebt unaufhaltsam dahin, die mannichfaltigen Zunftverbindungen aufzulösen, welche vormals in Bezug auf Gewerbe bestanden, die den Uebergang vom Handwerke zur Kunst und gewissermafsen selbst zur Wissenschaft bilden. In den Buchdruckereien hat sich noch das Verhältnifs des Lehrlings und des Gehülfen, letzterer sogar in mannichfaltigen Abstufungen, bis zum Meister hin, erhalten. Aber die Verbindung der Meister, das ist der Druckereibesitzer, zu einer Zunft hat gröfstentheils aufgehört. Die gröfsen Anstalten, welche ein zahlreiches Personal beschäftigen, bilden, wie gröfse Fabrikanlagen überhaupt, ein selbstständiges Ganzes. Lehrbriefe und Zeugnisse, welche von denselben ausgehen, geniefsen einer mehr oder minder verbreiteten Beachtung, nach Mafsgabe des Rufs der Anstalt. Vereine der Gehülfen können den Druckereibesitzern nur nachtheilig werden, jedenfalls haben sie keine Veranlassung, dieselben zu fördern. Ein sehr beträchtlicher Theil der Buchdruckereien steht vereinzelt in den Mittelstädten, überhaupt ist die Zahl derselben in sehr wenigen Städten erheblich genug, um aus ihren Inhabern eine achtbare Korporation, in dem Sinne wie die Kaufmannsgilden, zusammenzusetzen. Aber selbst, wo die Druckereien zu solchem Zwecke zahlreich genug sind, besteht doch gar kein Grund zur Bildung einer solchen Körperschaft. Jede Druckerei hat überhaupt nur ihren eigenen Ruf zu wahren; wer sich mit ihr einläfst, steht ihr nahe genug, um sein Urtheil auf eine nähere Bekanntschaft mit ihren Leistungen zu gründen. Jeder Schriftsteller und jeder Verleger legt einen Werth darauf, an seinem Wohnorte selbst, oder doch in gröfser Nähe drucken zu lassen,

und Bestellungen aus weiter Ferne, wie sie bei dem Grofshandel vorkommen, sind hier nicht üblich. Selbst gemeinsame Anstalten zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes sind hier nicht in dem Verhältnisse vorhanden, wie bei den kaufmännischen Körperschaften. In sofern endlich die Besitzer ansehnlicher Druckereien auch selbst bedeutende Verlagsgeschäfte übernehmen, und dadurch in die Reihe der Buchhändler treten, steht ihnen auch wie diesen der Zutritt zu den kaufmännischen Korporationen offen.

In den Apotheken ist ebenfalls das Lehrlings- und Gehülfenverhältnifs ganz bestimmt ausgeprägt erhalten: aber das Meisterrecht, nämlich die Befugnifs, einer Apotheke selbstständig vorzustehen, ertheilen nur die landesherrlichen Medizinalbehörden auf den Grund einer vorgängigen strengen Prüfung; und während der Geschäftsführung seines ganzen Lebens bleibt auch der zu solcher Selbstständigkeit gelangte Apotheker den wenigstens jährlichen Visitationen der ihm vorgesetzten Medizinalpersonen unterworfen. Zur Vervollständigung der Bildung, welche der Lehrlings- und Gehülfenstand in den Apotheken erhält, bestehen aufserdem von den Regierungen unterhaltene Lehranstalten; und es hängt wesentlich von den Ansichten der obern Medizinalbehörden ab, wie weit neben der Anleitung, welche diese Anstalten gewähren, noch auf praktischer Uebung während gewisser Lehrjahre zu bestehen ist. Zunftartige Verbindungen der Apothekenbesitzer haben stets das Bedenken gegen sich, dafs sie nicht sowohl zur Unterstützung der Medizinalpolizei, als vielmehr zum Widerstande gegen dieselbe wirksam werden zu können scheinen.

Die Wundarzneikunst stand bis in sehr neue Zeiten unter vollständig ausgebildeten und selbst sehr stren-

gen Zunftformen. Zum Theil sonderten sich sogar Barbiere und Bader in zwei verschiedene Zünfte, welche doch meist die neuere Medizinalpolizei in eine chirurgische Societät vereinigte. Es ist bezeichnend für den Zustand des Medizinalwesens, wie derselbe noch vor kaum einem halben Jahrhunderte bestand, dafs ein reiner Lakaiendienst, das Bartputzen nämlich, die Grundlage des Unterhalts der Wundärzte war. Der Unterricht in der langen, zuweilen selbst siebenjährigen Lehrzeit, begann mit dem Anlernen zum Barbieren. Dieses war das Hauptgeschäft des Lehrlings, und er bezahlte mit dem Einkommen daraus dem Lehrherrn reichlich seinen Unterhalt. Neben diesem Hauptgeschäfte begann nun zwar auch ein Unterricht in den einfacheren wundärztlichen Verrichtungen, dem Schröpfen, Aderlassen u. s. w.: allein schon dieser war sehr mangelhaft und gewissermafsen zufällig, nämlich abhängig von den sich dazu darbietenden Veranlassungen. Noch viel unvollkommener und zufälliger erschien nun vollends der Unterricht in der Behandlung der äufsern Schäden und Verletzungen, der Verrenkungen und der Knochenbrüche. Die Landesregierungen waren schon früh genöthigt, hierin Hülfe zu leisten, theils indem sie in den gröfsern Provinzialstädten chirurgischen Unterricht durch wissenschaftlich gebildete Wundärzte ertheilen liefsen, theils indem sie den beim Barbieren aufgezogenen Lehrlingen Zutritt zu den akademischen Lehrvorträgen gestatteten. Das Bedürfnifs von Wundärzten für die stehenden Heere veranlafste besonders das Entstehen chirurgischer Lehranstalten. Das Lossprechen der Lehrlinge zu Gehülfen geschah indessen vor der Versammlung der chirurgischen Societät, und nur von der Anstellung zum selbstständigen Betriebe der Wundarzneikunst nahm die Medizinal-

polizei soweit Kenntnifs, als die Sicherstellnng der Einwohner gegen grobe Verwahrlosung es zu fordern schien. Die Berechtigung zum Betriebe des Bader- und des Barbiergewerbes war in der Regel auf eine bestimmte Anzahl von Stellen beschränkt, und gehörte ebenso, wie die Bäcker-, Fleischer- und Schuhbänke, zu den vererblichen und veräufserlichen Bankgerechtigkeiten, wofür in ansehnlichen Städten oft ziemlich beträchtliche Preise gezahlt werden mufsten. Durch das Edikt wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 21sten November 1810 wurden, wie bereits weiter oben bemerkt ist, in dem damaligen Umfange des preufsischen Staats alle auf Bankgerechtigkeit gegründeten ausschliefslichen Gewerbsberechtigungen unter Vorbehalt einer Entschädigung aufgehoben; diese Bestimmung kam besonders in Bezug auf die Barbier- und Badstuben zur Ausführung, weil der gebildetste Theil ihrer Besitzer sich selbst der Verbindung schämte, worin das Barbieren bis dahin mit der wundärztlichen Praxis stand. So weit die Möglichkeit vorhanden war, sich ohne Hülfe des Barbierens zu nähren, trennte sich nun die Wundarzneikunst von dieser niedern Verrichtung: damit erlosch auch grofsentheils die zunftförmige Verbindung der Wundärzte. Die Berechtigung zur wundärztlichen Praxis ward fortan auf den Grund vorgängiger Prüfungen nur allein von den Medizinalbehörden der Staatsverwaltung ertheilt. Befähigt zu diesen Prüfungen wurden die Kandidaten der Wundarzneikunst nur durch die Benutzung des von der Regierung dargebotenen Unterrichts. Vorbereiten hierzu sollten nicht mehr Lehrjahre, die gröfstentheils mit Barbieren zugebracht wurden, sondern der Gymnasialunterricht in den untern und mittlern Klassen. Auch in den seit 1813 wieder- oder neu erworbenen Landestheilen

ist eine ähnliche Verfassung der wundärztlichen Praxis eingeführt worden. Im Allgemeinen darf gehofft werden, daß überhaupt in Deutschland die Wundarzneikunst sich ganz von den Bartputzen trennen werde, sobald es überall möglich ist, vom Ertrage der wundärztlichen Praxis allein zu leben. Mit dieser Trennung verschwindet aber auch der Anlaß zum Beibehalten der Zunftform: Lehrlinge und Gesellen bezahlen ihren Unterhalt nur durch das Einkommen vom Barbieren, und werden dem Wundarzte nur lästig, sobald dieses ganz wegfällt. Aber der Zustand, welchen sich hiemach bildet, erscheint selbst nur als eine Vorbereitung zu fernern Fortschritten. Einerseits ist gar kein Grund vorhanden, die Heilung äußerer Krankheiten und Schäden minder von wissenschaftlicher Bildung abhängig zu machen, als die Behandlung der innern Krankheiten; andererseits wird dem bloßen Handlangen der Aerzte, welchen Aderlässe, Schröpfen, Blutegelansetzen, Anlegen von Verbänden nach ihrer Anordnung zustehet, eben so wenig eine Befugniß zur allgemeinern wundärztlichen Praxis beizulegen sein, als der Hebamme oder dem Krankenwärter. Dieses Verhältniß kann sich jedoch nur allmählig entwickeln mit dem Aussterben der jetzigen Generation und mit der wachsenden Möglichkeit, den untern Volksklassen allgemeiner, als bisher, den Beistand wissenschaftlich gebildeter Aerzte zu gewähren.

Durch ihre eigne Kraft hat sich allerdings schon längst die Malerei von den Anstreichern, Lakiren und Vergolden, und die Bildhauerei von den Steinmetzen und Formschneidern abgesondert: für die bildenden Künste als solche sind die Zunftformen gänzlich verschwunden. Das Verhältniß des Lehrlings zum Meister ist ein durchaus freies, auf keine bestimmte Lehrzeit, auf keine Ab-

hängigkeit von einem Lossprechen gegründetes, zur selbstständigen Ausübung der Kunst geht über, wer die Kraft dazu fühlt. Sind neben diesen freien künstlerischen noch Zunftformen übrig geblieben unter den mechanischen Künstlern, welche sich in mannichfaltigen Abstufungen mit ihren besten Werken allerdings der freien Kunst annähern vermögen: so scheint kein allgemeiner Beweggrund vorhanden zu sein, diese Formen auch ferner beizubehalten. Irgend ein polizeilicher oder gewerblicher Nutzen wäre höchstens unter ganz besondern Verhältnissen davon zu gewärtigen, und könnte dann wahrscheinlich auch durch einfachere Anordnungen erlangt werden. Verwerflich ist aber auch das Unschädliche, weil es doch immer ein Ueberflüssiges ist. Auch auf der niedern Stufe der mechanischen Kunstfertigkeiten werden freie Verhältnisse, wie sie die besondere Persönlichkeit gestaltet und erfordert, der Entwickelung angeborener Fähigkeiten und dem Auffinden der vortheilhaftesten Richtung für die vorhandenen Kräfte förderlicher sein, als Anordnungen, die selbst bei dem Handwerker nur so weit nützlich erscheinen, als sie der Bildungsstufe der bei weitem größten Anzahl der Lehrlinge angemessen sind. Indem allgemeine Gesetze die Befugniß zum selbstständigen Gewerbbetriebe neben der Unbescholtenheit auch von der Volljährigkeit abhängig machen, hindern sie sicherer, als es die Zunftformen vermögen, das übereilte Anstellen eines selbstständigen Gewerbbetriebes. Je weniger der Mann mit glücklichen Naturgaben durch äußere Formen in der Ausbildung derselben beschränkt ist, desto weniger wird er das Bedürfniß empfinden, sich frühe aus den Verhältnissen eines Gehülfen zur Unabhängigkeit als Meister empor zu schwingen. Der Gehülfe hat in der Regel die Freiheit von

Nahrungssorgen vor dem Meister voraus; und die bessern Köpfe wissen diesen Vortheil wohl zu würdigen, wenn die Freiheit, deren sie auch als Gehülfen genieſsen, ihnen die Wahl einer Stellung gestattet, worin ausgedehnte Gelegenheit, sich zu belehren, mit edler Behandlung verbunden ist. Wen die Natur weniger begünstigt hat, den wird das Gefühl seiner Schwäche vom Anstellen eines selbstständigen Gewerbbetriebes um so kräftiger abhalten, je freier um ihn her die Mitbewerbung sich bewegt. Es ist leider mehr als Vorurtheil, es sind die gehässigen Einflüsse des Eigennutzes und der Eitelkeit, was in den mechanischen Künsten noch für das Beibehalten der Zunftformen spricht. Können dieselben auch, von offenbaren Mifsbräuchen gereinigt, sehr wohlthätig für die Veredlung der Handwerker wirken: so sind sie doch nur hemmende Beschränkungen in den höhern Verhältnissen der mechanischen Künste. Glücklicherweise macht der Geist des Zeitalters auf dieser Stufe des gewerblichen Lebens es fast zum Ehrenpunkte, sich durch Abstreifen der Zunftformen vom Handwerke loszureifsen und den schönen Künsten anzuschlieſsen. Einen gemeinschaftlichen Ruf auch in der Ferne zu wahren, wird hier, wo nicht sowohl sittliche Eigenschaften, als Kunstfleifs und Geschmack zu verbürgen sind, der Wetteifer einer freien Mitbewerbung sehr viel kräftiger wirken, als der Korporationsgeist einer ausschliefslichen Genossenschaft.

Menschen, welche mit Neigung und Kenntnifs an gleichen Orten das gleiche Gewerbe treiben, werden durch diese Gleichheit der Zwecke und der Mittel, sie zu verfolgen, einander so nahe gebracht, dafs sie fast nur entweder innig verbunden neben einander, oder feindselig getrennt sich gegenüber stehen können. Die Mit-

bewerbung, worein sie nothwendig treten, entscheidet über dies Verhältnifs: mit edlen und sittlichen Mitteln geführt, wird sie vereinigen, mit unedlen und unsittlichen trennen. Nur die erstern wirken fördernd, die letztern aber nothwendig zerstörend auf das Gewerbe selbst, und es mufs daher jeder Regierung angelegen sein, freundschaftliche Verbindungen unter den Gewerbtreibenden gleicher Art hervorzurufen und sorgsam zu pflegen, Anlafs zu Zwiespalt dagegen wegzuräumen, und offenen Hader oder heimlichen Hafs nirgend aufkommen zu lassen. In dieser unverkennbar wahren Bemerkung liegt ein in grofser Allgemeinheit gültiger Grund, Genossenschaften, welche sich unter Gewerbtreibenden gleicher Art bilden, zu begünstigen, und besonders zur Veredlung der Mittel zu benutzen, wodurch jeder einzelne Theilnehmer seinen Erwerb zu vermehren trachtet. Hieraus folgt indessen keineswegs, dafs für jedes Gewerbe zunftartige Verbände mit ausschliefslichen Berechtigungen gebildet werden müssen. Körperschaften, welchen jeder beitreten mufs, der das Gewerbe, worauf sie sich beziehen, im Polizeibezirke der Orts- oder Kreisgemeinde betreibt, können — wie weiter oben gezeigt worden — unter besondern Verhältnissen überwiegend nützlich, und selbst nothwendig werden. Wo solche Verhältnisse nicht bestehen, wirken freie Vereine, denen beizutreten Niemand genöthigt ist, sehr viel wohlthätiger. Solche Vereine, welche sich nach den wechselnden Bedürfnissen bilden und auflösen, zeitweise neue Mitglieder aufnehmen, und alte entlassen, anerkannt Besseres freudig ergreifen, und was sich nicht als tüchtig bewährt, willig aufgeben, sind ganz besonders geeignet, den Fortschritten an Kenntnifs und Bildung Bahn zu brechen, Verirrungen des Gewerbfleifses vorzubeugen, und unedle Richtungen desselben

durch zeitiges Ausscheiden auf unbedeutenden Erfolg zu beschränken. Gemeinsame Anstalten zur Verbreitung von Kenntnissen, zu milden Zwecken, zur Förderung einer anständigen Geselligkeit sind die natürlichen Mittelpunkte solcher Vereinigungen. Die Regierung mag zunächst durch den Vorstand der Orts- und Kreisgemeinden die Freiheit hierin überall aufrecht erhalten, der Zucht der öffentlichen Meinung Unbefangenheit und Achtung sichern, und entschiedener Unsittlichkeit und Unlauterkeit strenges Beharren auf Recht und Ehre entgegensetzen: dann aber ohne Aengstlichkeit und übereiltes Einmischen der Macht des gesunden Verstandes und der guten Natur froher und glücklicher Menschen vertrauen. Was in Berlin in Folge der Einholung des Königs und der Huldigung im Herbste des Jahres 1840 durch gewerbliche Genossenschaften bewirkt wurde, mag als Beispiel einer glücklichen Benutzung der Kräfte solcher Vereine in gesegnetem Andenken bleiben: aber es mag auch nie gemifsbraucht werden, um darauf eine Vertheidigung unhaltbarer Mifsbräuche, und dem Aufblühn der Gewerbsamkeit feindseliger Anstalten zu gründen.

Ver-

Verhältnisse der Ortsgemeinden zu den Gewerbtreibenden.

Allgemeiner, umfassender und unentbehrlicher als die Genossenschaften, welche die Gleichheit des Gewerbes begründet, sind diejenigen Verbindungen, deren Grundlage die Nachbarschaft der Wohnungen ist. Je näher die Menschen zusammenrücken, desto mehr wächst die Möglichkeit gegenseitiger Unterstützung. Die Fortschritte der Bildung und der Genuſs ihrer Früchte beruhen wesentlich auf der Vereinigung von Familien zu Ortsgemeinden. Zehn Familien, deren neben einander gelegene Wohnungen einen Abbau oder Weiler bilden, vermögen auch in Dürftigkeit schon mancherlei zur Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens zu veranstalten, was einer einzeln wohnenden Familie auch bei gröſserer Wohlhabenheit ganz unmöglich bleibt. Sehr viel ansehnlicher ist schon der Schutz und die Hülfe, welche das Leben durch Vereinigung von hundert Familien in einer ansehnlichen Dorfschaft empfängt. So lange der Anbau des Bodens die wichtigste Beschäftigung der Ortseinwohner und der Ertrag desselben der Quell ihres Unterhalts und ihrer Wohlhabenheit ist: so

lange wird die Verbindung von Familien zu Ortsgemeinden durch den Raum beschränkt, dessen sie zum Betriebe ihrer Wirthschaft bedürfen. Die Gröfse dieses Raumes scheint zunächst abzuhängen von der Fruchtbarkeit des Bodens: aber der Mensch vermag den Nachlafs seiner Väter und das Erbe seiner Kinder durch unablässige, folgerechte Bearbeitung, wenn auch nur erst in einer langen Reihe von Jahren, dermafsen zu veredeln, dafs in der natürlichen Unfruchtbarkeit des Bodens öfter nur eine Verzögerung, als ein bleibendes Hindernifs der dichtern Bevölkerung liegt. Sehr viel entscheidender ist hier die Gunst des Klima's. Der Raum, worauf eine Familie, wie wohl geleitet und ausdauernd auch ihr Fleifs sein möge, ihren Unterhalt zu gewinnen vermag, ist sehr verschieden in Jemteland, in Sachsen, in der Lombardei, in Sicilien und in den Tropenländern. In Jemteland bestehen meist nur einzeln liegende Bauerhöfe: denn eine mäfsige Dorfschaft würde schon einen Raum bedürfen, dessen Bearbeitung wegen Entlegenheit der Felder nicht mehr lohnend bleiben könnte. In Folge der dünnen Bewohnung werden selbst die Städte seltner und unansehnlicher: Gefle, wo weiland öfter schwedische Reichstage gehalten wurden, bleibt eine mäfsige Mittelstadt von etwa achttausend Einwohnern; das berühmte Upsala, obwohl schon südlicher gelegen, kann sich doch nicht bis auf fünftausend Einwohner erheben; und selbst Gotheburg, der wichtigste Handelsplatz Schwedens, hat bei allen Vortheilen der Lage noch nicht eine Volkszahl von dreifsigtausend erreichen können. Wie viel näher an einander rücken die Menschen schon im Königreiche Sachsen, wo 5800 Menschen auf der geographischen Quadratmeile wohnen, und doch in gewöhnlichen Jahren reichlicher Unterhalt für dieselben auf dem eignen Boden erzeugt

wird. Noch weit dichter drängen sich die Menschen in der Lombardei, wo Städte von zehn, zwanzig und mehr tausend Einwohnern, bis auf Mailand mit einer Bevölkerung von 145,000 in Entfernungen von wenigen Meilen neben einander liegen. Die frühesten Blüthen einer höhern Bildung entfalteten sich am Ganges und Nil, in Ländern, deren natürliche Fruchtbarkeit verbunden mit der Gunst des Klima's eine sehr dichte Bevölkerung möglich macht, indem die Milde des Himmels die Bedürfnisse der Menschen mindert, und die gesegneten Ernten verdoppelt, welche die Kraft des Bodens erzeugt. Selbst in dem traurigen Zustande, worin die Bevölkerung dieser Länder unter dem Joche des düstersten Aberglaubens und der rohesten Willkür versank, haben sich bis heut noch Städte, wie Kalkutta und Kairo, erhalten, deren Einwohnerzahl nach den mäfsigsten Angaben eine halbe Million bei weitem übersteigt. Auf einem Boden, der seine Fruchtbarkeit grofsentheils erst dem menschlichen Fleifse verdankt, aber unter dem Einflusse eines schönen Klima's, erwuchsen in Griechenland und Italien die Städte des klassischen Alterthums, und aus den Stadtgemeinden Staaten: mit ihnen erwuchs die höhere Bildung, deren unbesiegbare Macht unter allen Stürmen der Zeit erhalten, die Grundlage der Gesittung des neuen Europa's wurde. Der bei weitem gröfste Theil der Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, deren wir jetzt genieſsen, beruht auf Veranstaltungen der Ortsgemeinden, die freilich erst dadurch ihre volle Wirksamkeit erhalten, dafs die Leitung der Staatsgewalt ihnen Einheit verleiht, indem sie in Kreisen, Provinzen und endlich im ganzen Staatsgebiete zunächst nur durch Oertlichkeit bedingte Verbindungen einer höhern Ordnung aufstellt.

Wer die Befugnifs in Anspruch nimmt, von den öffentlichen Anstalten der Ortsgemeinden zur Erleichterung und Veredlung seines Lebens Gebrauch zu machen, der überkommt damit auch die Verpflichtung, zur Unterhaltung dieser Anstalten verhältnifsmäfsig beizutragen. Die Gewerbsamkeit kommt in dieser Beziehung mit den Ortsgemeinden aus einer zwiefachen Ansicht in Berührung: einmal, indem es eine gemeinschaftliche Angelegenheit der Ortseinwohner ist, dafs diejenigen gewerblichen Dienste, deren Genufs sie nach dem Maafse ihres Wohlstandes sich erlauben dürfen, möglichst hinreichend, bequem und preiswürdig gestellt werden; und zweitens, dafs jeder, welcher bei seinem Gewerbsbetriebe von den Anstalten der Ortsgemeinde Vortheil zieht, auch nach Verhältnifs des ihm daraus erwachsenden Erwerbes zur Unterhaltung dieser Anstalten beitrage. Das Erstere begründet ein Recht und eine Pflicht des Vorstandes der Ortsgemeinden, die Gewerbepolizei daselbst zu handhaben; das Zweite berechtigt denselben, Geld- und Naturalleistungen oder Steuern und Dienste, von den Gewerbtreibenden zu fordern: Beides wird jedoch beschränkt durch das Verhältnifs, worin die Ortsgemeinde zu den örtlichen Verbindungen höherer Ordnung — Kreisen, Provinzen und Staatsgebiet — steht, und mufs sich nach deren Bedürfnifs gestalten. Auf der Bildungsstufe des christlichen Europa's steht keine Ortsgemeinde mehr vereinzelt: jede giebt und empfängt und hilft, indem ihr dagegen auch wieder geholfen wird. In allgemeinster Uebersicht hat jede Ortsgemeinde, wie weit umfassend oder wie eng beschränkt ihr Wirkungskreis auch sein möge, eine Hauptgrundlage ihres Bestehens, wenn auch neben derselben noch vieles Andere fördernd dazu beitragen kann. Von dieser Grundlage hängt die Richtung

ihrer öffentlichen Anstalten ab, welche deshalb immer etwas Einseitiges hat, und diese Richtung ist es zunächst, welche den Unterschied der verschiedenen Klassen der Ortsgemeinden bezeichnet. Ortsgemeinden, deren Grundlage der Anbau des Bodens ist, werden — wie bereits bemerkt worden — durch den Raum beschränkt, der noch mit Vortheil von neben einander liegenden Wohnungen aus landwirthschaftlich benutzt werden kann. Sie können daher, so lange sich nicht andere Gewerbe mit dieser Grundlage verbinden, nur eine Zahl von Einwohnern enthalten, welche durch den Erwerb beschränkt wird, den die landwirthschaftliche Benutzung dieses Raumes zu gewähren vermag. Diese Zahl kann im mittlern Europa selten über einige Hundert hinausgehn: doch wird sie da, wo der Boden sehr fruchtbar, das Klima der Benutzung desselben günstig, und der Wirthschaftsbetrieb verständig angeordnet ist, schon so beträchtlich, dafs ihr Bedarf an gewerblichen Diensten bereits einige Handwerker hinreichend beschäftigt. So setzen sich in den Dörfern, deren Einwohnerstamm sich vom Anbau des Bodens nährt, neben demselben Bäcker, Schlächter und Schmiede an: bei fortschreitender Wohlhabenheit treten wohl noch Schneider, Schuhmacher und Tischler hinzu. Es finden bei solcher Bevölkerung auch wohl ein Schankwirth und ein Höker oder Krämer seine Rechnung. Erhält nun der Ort noch eine gröfsere Bedeutung dadurch, dafs er zugleich der Mittelpunkt einer Kirchgemeinde wird: so gewöhnen sich die benachbarten Ortsgemeinden, welche zu klein sind, um eigne Handwerker zu nähren, leicht daran, sich der Handwerker des Kirchdorfs zu bedienen, das allmälig nun noch mehr Handwerker aufnehmen, hierdurch zum Flecken heranwachsen und selbst Stadtrechte erlangen kann. So ent-

stehen neben den ganz eigentlich auf Bodenanbau gegründeten Dörfern und Flecken auch die kleinen Städte, worin der Hauptstamm der Bürgerschaft noch aus Ackerwirthen besteht, neben welchen die Handwerker nur den minder zahlreichen und minder wohlhabenden Theil der Einwohner ausmachen. Werden in solchen Städten Handwerker doch mitunter wohlhabend: so verleitet sie gemeinhin das Beispiel des angesehenern Theils ihrer Mitbürger, auch Bodeneigenthum anzukaufen, und mit dem Betriebe ihres Gewerbes Landwirthschaft zu verbinden. In solcher Verbindung wird jedoch bald das Handwerk über der Bodenbenutzung, bald der Ackerbau über dem Handwerke vernachlässigt. Daher erheben solche Städte sich selten zu mäfsigem Wohlstande: die zubehörige Feldmark bringt bei weitem nicht den Ertrag, den sie reinen Landwirthen geben würde; und das Handwerk wird so schlecht betrieben, dafs es auch nur geringen Erwerb gewährt. Aussicht auf eine gründliche Verbesserung dieses dürftigen Zustandes ist nur dann vorhanden, wenn Verhältnisse sich bilden, welche die Grundlage der städtischen Nahrung wesentlich verändern.

Ortsgemeinden sind zwar in geringerer Anzahl, aber mehrentheils kräftiger, auch auf andern Grundlagen entstanden. Besondere Vortheile der Lage veranlafsten wohl, dafs Niederlassungen zu deren Benutzung sich an einander reihten. So hat der Bergbau Gemeinden gegründet, deren Stamm aus den Familien der Arbeiter besteht, welche bei der Förderung der Mineralien, und bei deren Verarbeitung zu verkäuflichen Waaren Unterhalt finden. Bei reichen Erzgruben, bei mächtigen Lagern von Steinkohlen, bei Hüttenwerken von weit ausgedehntem Betriebe können auf einem zuweilen sehr beschränkten Raume Hunderte, selbst Tausende von Menschen loh-

nende Beschäftigung finden. Auch hier setzen sich neben diesem Stamme der Bevölkerung diejenigen Handwerker an, welche zunächst für deren tägliches Bedürfnifs arbeiten. Erheblicher Wohlstand bildet sich jedoch auch nicht leicht in solchen Ortsgemeinden, weil der Bergmann und Hüttenarbeiter verhältnifsmäfsig wenige, und nur sehr einfache Bedürfnisse hat, dem Handwerker neben ihm daher nicht viel zu verdienen geben kann. Aehnliches gilt, wenn der Stamm einer Ortsgemeinde aus Fabrikarbeitern besteht, welche zwar mehrentheils eine besondere Gunst der örtlichen Verhältnisse, zuweilen aber auch nur die persönliche Bequemlichkeit reicher Fabrikherren, in beträchtlicher Anzahl auf einem kleinen Raume vereinigt. Wohlhabend wird eine Ortsgemeinde nur dadurch, dafs in ihr selbst eine beträchtliche Nachfrage nach gewähltern Genüssen entsteht, welche nun entweder am Orte selbst bereitet, oder durch den Handel herbeigeschafft werden: im ersten Falle beginnt ein Betrieb der Handwerker, der lohnender wird, weil er mehr Kapital und mehr Kunstfleifs erfordert; im andern bildet sich eine zahlreiche und unternehmende Kaufmannschaft. Der Aufwand, den fürstliche Hoflager mit den Ministerien und Landeskollegien, welche sie umgeben, in ihren Residenzen machen, veranlafst zunächst eine wirksame Nachfrage nach gewähltern Bedürfnissen, und begründet den Wohlstand der Ortsgemeinden, welche sie zum Wohnsitze wählen. Mit der Ausdehnung des Staatsgebiets und mit der Zunahme der Wohlhabenheit seiner Bewohner wächst auch die Bevölkerung und der Reichthum der Hauptstädte: Berlin und Petersburg sind glänzende Beispiele hiervon, auch München, Stuttgart und Karlsruhe haben sich sehr erweitert und verschönert, seitdem Baiern, Würtemberg und Baden so beträchtliche Vergröfserun-

gen ihres Gebiets empfangen, und in einem langen Frieden zu höherm Wohlstande gelangten. Für den Handel bilden sich Ortschaften, worin sich derselbe zusammendrängt, aus mancherlei sehr verschiedenen Veranlassungen. Grofse Handelsplätze entstanden in der Nähe der Mündungen grofser Flüsse, wo die Seeschiffe einnahmen, was die Flufs- und Küstenfahrzeuge herbeiführen, und umgekehrt die binnenländische Schifffahrt empfängt, was die Seefahrt aus allen Ländern bringt, die derselben offen stehen. Hierauf gründet sich zunächst der Wohlstand von Danzig, Stettin, Hamburg, Bremen, Rotterdam, Bordeaux und Porto, wo die Seefahrt mit der Binnenfahrt auf der Weichsel, Oder, Elbe, Weser, Rhein und Maas, Garonne und Dordogne und dem Duero zusammenstöfst. Nach Petersburg, Königsberg und Antwerpen hat die Kunst durch Kanäle eine beträchtliche Binnenfahrt geleitet, um sie dort mit der Seefahrt in Verbindung zu setzen; und in Cadix, Marseille und Odessa vermittelt die Küstenfahrt eine Verbindung der benachbarten binnenländischen Gewässer mit der Seefahrt, weil die Mündungen jener Gewässer selbst sich nicht zu bequemen Hafenplätzen eigneten. Im Innern des festen Landes haben die Strafsenverbindungen vielfachen Anlafs zum Entstehen von Mittelpunkten des Verkehrs gegeben. Leipzig, obwohl nicht einmal an einem schiffbaren Gewässer gelegen, ist durch die Strafsenzüge, welche sich dort vereinigen, die Vermittlerin zwischen dem Osten und Westen von Europa und Vorderasien geworden: griechische und armenische Kaufleute verkehren in den grofsen Messen daselbst mit den Britten, Niederländern und Franzosen. Die Wohlhabenheit der Ortsgemeinde, die hieraus entsteht, macht auch aufser den Messen Leipzig zum Mittelpunkt des Verkehrs für einen ziem-

lich ausgedehntem Kreis seiner nähern Umgebungen. Ortsgemeinden, welche durch Benutzung irgend eines besondern Verhältnisses Mittel finden, das Erzeugnifs ihrer Umgebungen in sich aufzunehmen und angemessen zu bezahlen, erwachsen dadurch zu Mittelpunkten des Verkehrs, und werden in dem Maafse wichtiger, je gröfser, fruchtbarer oder gewerbreicher der Umkreis ist, der seine Erzeugnisse an dieselben liefert, und je werthvoller dieses Erzeugnifs selbst ist. So gehen mit den Fortschritten der Bildung anfänglich blos auf Bodenanbau gegründete Ortsgemeinden allmälig in Marktstädte von beträchtlicher Wohlhabenheit über, besonders wenn keine nahe Mitbewerbung den Marktverkehr zersplittert. In dieser Beziehung haben Verfassungen, welche den Marktverkehr auf die Verleihung des Stadtrechts beschränkten, und dieses Recht selbst nur sparsam austheilten, wenigstens in einer frühern Bildungsperiode günstig auf den Wohlstand gewirkt, indem sie dem Verkehr einer verhältnifsmäfsig ausgedehnten Gegend eine bestimmte Richtung gaben, und dessen Zersplitterung verhinderten. Die Menge der kleinen Städte im Grofsherzogthume Posen erschwert das Aufkommen wahrhaft städtischen Gewerbes eben so gewifs, als besonders der nordöstliche Theil der Provinz Preufsen es eben der beträchtlichen Entfernung der Städte von einander verdankt, dafs die Zahl der einigermafsen wohlhabenden und verhältnifsmäfsig stark bevölkerten Mittelstädte auch bei nur schwacher Bevölkerung und Gewerbsamkeit der Provinz im Allgemeinen dort viel beträchtlicher ist, als in den meisten andern ostwärts der Oder gelegenen Landestheilen des preufsischen Staats. Hat der Verkehr — sei es auf polizeiliche Anordnung, oder vermöge sonst begünstigender Umstände — einmal eine bestimmte Richtung genommen: so er-

scheinen fernere Beschränkungen desselben nicht nur überflüssig, sondern selbst als Hemmnisse der Fortschritte an Wohlstand und Bildung. Ortsgemeinden, welche sich nicht durch eigne Kraft in der Stellung behaupten können, die der frühere Gang des Verkehrs ihnen anwies, werden immer nur zum Nachtheile der allgemeinen Fortschritte in Wohlstand und Bildung durch polizeilichen Zwang geschützt, der doch niemals hinreicht, den Mangel eigner Kraft zu ersetzen. Von dieser Ansicht aus mag ebensowohl die Wohlthätigkeit der Beschränkungen des Verkehrs auf besondere Ortsgemeinden in einer frühern Bildungszeit, als die Nothwendigkeit einer Aufhebung derselben in einer spätern, ihre gerechte Würdigung finden.

Ueberall, wo die Zahl der Mitglieder einer Ortsgemeinde der Uebersicht polizeilicher Verhältnisse oder überhaupt öffentlicher Angelegenheiten hinderlich wird, entsteht ein Bedürfnifs, übersichtliche Abtheilungen derselben zu bilden. Die Städteordnung für die preufsische Monarchie vom 19ten November 1808 verordnet in dieser Beziehung, dafs jede Stadt, welche mehr als achthundert Einwohner enthält, in räumlich begränzte Bezirke getheilt werden soll, die für grofse Städte nicht über 1500 und nicht unter 1000, für mittlere und kleine nicht über 1000 und nicht unter 400 Einwohner enthalten. Grofse Städte sind nach derselben diejenigen, welche mit Ausschlufs des darin stehenden Militärs 10,000 Einwohner und darüber haben, Mittelstädte solche, deren Einwohnerzahl viertehalb Tausend oder mehr beträgt, zehn Tausend jedoch nicht erreicht. Sehr viele polizeiliche Verhältnisse erfordern allerdings eine Theilung der Ortsgemeinden in räumlich begränzte Bezirke: die Sicherheitsanstalten gegen Feuers- und Wassersgefahr, gegen

ansteckende Krankheiten und der Gesundheit nachtheilige Anlagen und Einflüsse, auch gegen Verletzung der Personen und des Eigenthums durch menschliche Bosheit oder Fahrlässigkeit, und die Fürsorge für bequeme Strafsen und für Erleichterung des Anschaffens allgemeiner und täglicher Bedürfnisse, gehören namentlich hierher. Allein für die höhern Zwecke des geselligen Lebens ist damit nicht auszureichen, und es ist ein sehr wesentlicher Mangel dieser Städteordnung, dafs sie der Eintheilung der Einwohner nach ihren persönlichen Verhältnissen nur einen sehr untergeordneten Einflufs auf die Gemeindeangelegenheiten gestattet. Sie kennt in dieser Beziehung nur einen Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten, vermeidet aber absichtlich jede Vertheilung der Einwohner nach ihrer Stellung im Leben durch Gewerbbetrieb oder andere Beschäftigung. Dadurch werden namentlich Menschen zu gemeinsamen Berathungen über öffentliche Angelegenheiten vereinigt, welche besonders in grofsen und selbst schon in ansehnlichen Mittelstädten einander nicht einmal persönlich bekannt, und vermöge der grofsen Verschiedenheit ihrer Bildung zu gemeinsamer geistiger Thätigkeit durchaus unfähig sind. Die verbesserte Städteordnung vom 17ten März 1831 gestattet dagegen ausdrücklich für die Berathung der Gemeindeangelegenheiten eine Vertheilung der Einwohner sowohl nach räumlich begränzten Bezirken, als auch nach ihrer Beschäftigung und Lebensweise, und überläfst den örtlichen Statuten zu bestimmen, welche von beiden Grundlagen der Eintheilung, oder in welchem Verhältnisse beide neben einander in allen den Fällen anzuwenden sind, worin die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde zu zahlreich sind, um in einer ungetheilten Versammlung zu berathschlagen. Wirklich

sind beide Grundlagen gleich unentbehrlich für eine zweckmäfsige Behandlung der Gemeindeangelegenheiten. Je gröfser der Raum ist, den die Wohnungen der Gemeindeglieder einnehmen, und je verschiedenartiger sich der Boden und die Bebauung desselben gestaltet, desto nothwendiger werden Vertheilungen der Ortseinwohner nach den räumlich begrenzten Bezirken, welche sie bewohnen, für alle schon weiter oben aufgezählte Bedürfnisse des Lebens, um diejenige Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit desselben zu gewähren, die der Bildungsstufe, worauf die Gemeinde steht, angemessen ist. Zwar werden auch in dieser Beziehung die Forderungen verschieden sein, so wie die Bildung und der Wohlstand der Bewohner eines solchen Bezirkes verschieden ist. Es könnte demnach wünschenswerth erscheinen, dafs Menschen von gleichem Gewerbe und gleicher Lebensweise auch möglichst beisammen wohnten, und die Vertheilung der Einwohner nach räumlichen Bezirken zugleich auch eine Vertheilung derselben nach persönlichen Verhältnissen würde. Etwas Aehnliches hat sich wirklich besonders in ältern Städten gestaltet, wo die Strafsen noch die Namen der einzelnen Gewerbe oder Einwohnerklassen tragen zum Andenken, dafs vormals Gewerbs- oder Standesgenossen ausschliefslich oder doch in überwiegender Zahl diesen Stadttheil bewohnten. So Senatoren-, Junker-, Ritter-, Herrn-Strafsen, oder Schmiedebrücke, Schuhbrücke, Riemerzeile, Nadelgäfschen und hundert ähnliche Benennungen, welche noch jetzt an gröfstentheils erloschene Verhältnisse erinnern. Auch jetzt sind wohl noch vorzugsweise besondere Strafsen und Plätze der gröfsern Städte von höhern Staatsbeamten und Rentenirern, von Kaufleuten, von Fabrikherren, vom Lehrstande und Studirenden, von Künstlern und von Tagelöh-

familien bewohnt, aber die Bequemlichkeit des Lebens erfordert doch, daſs der Fleischer, der Bäcker, der Gewürzkrämer und Höker in der Nähe derer wohnen, welche täglich ihrer bedürfen; daſs besonders Elementarschulen, Nähschulen für Mädchen und Spielschulen für kleine Kinder nirgend entlegen sind, und daſs die Hülfe des Arztes, des Apothekers und der Hebamme überall schnell zu finden sei. Auch der Schneider wie der Schuhmacher, der Schlosser und Tischler wohnt gern in der Nähe seiner Kunden, um durch weite Gänge für geringfügige Arbeiten nicht unverhältnifsmäſsigen Zeitverlust zu leiden; daher sind Wohnungen für Handwerker in den Nebenstraſsen der ansehnlichern Stadttheile sehr gesucht. Trennungen der nach Stand, Gewerbe und Lebensweise verschiedenen Einwohner-Klassen nach abgesonderten Wohnbezirken sind deshalb keineswegs vollständig durchzuführen, und es ist vielmehr gerade das Gegentheil polizeilich zu begünstigen.

In den Indessen sind die Schwierigkeiten, welche die Einvereinbarkeit der beiden Grundlagen einer Eintheilung der Einwohner ansehnlicher Ortsgemeinden erzeugt, doch minder erheblich, als es bei der ersten Ansicht scheinen dürfte. Die Zwecke, welche vornehmlich die Vertheilung der Einwohner nach räumlich begränzten Bezirken erfordern, gehören gröfstentheils zu den allgemeinen Angelegenheiten der Ortsgemeinden. Berathungen der Einwohner eines solchen Bezirks darüber, ob und wie dieselben ausgeführt werden sollen, sind daher selten statthaft, nur die polizeiliche Aufsicht darüber, daſs sie wirklich und gehörig erreicht werden, ist durch diese Vertheilung zu befördern. Der ganzen Ortsgemeinde, und nicht nur einzelnen Abtheilungen derselben, ist daran gelegen, daſs sämmtliche Straſsen der Stadt zu jeder Zeit mit Si-

cherheit und Bequemlichkeit gangbar und fahrbar, rein und erleuchtet erhalten werden; dafs gemeinschädlichem Gewerbbetriebe, Diebshehlerei und Vereinigungen von Gaunerbanden Einhalt geschehe; dafs dem Versinken in Rohheit oder Verzweiflung durch Belehrung, Aufsicht und Unterstützung vorgebeugt werde. Feuersgefahr bedroht nicht die Nachbarschaft allein, sehr oft trägt Flugfeuer dieselbe in weite Entfernungen über; und jedenfalls sind alle Theilnehmer an Versicherungsanstalten von deren Folgen betroffen. Dafs Niemand aufwachse, sittlich verwahrlost, dabei sind nicht diejenigen allein betheiligt, deren Angehörige die Verwahrlosten sind: die Reichsten des Landes, deren Kinder selbst niemals des öffentlichen Elementarunterrichts bedürfen, verdanken dennoch den sichern Genufs ihrer Wohlhabenheit zunächst der bessern Erziehung der untern Volksklassen. Darauf, dafs in einem räumlich begränzten Gemeindebezirk nicht Alle gleichmäfsig die Nothwendigkeit der polizeilichen Anordnungen einsehen, wodurch Sicherheit, Ordnung und Anstand verschafft und erhalten wird, kann deren Vollziehung nicht ausgesetzt werden: es reicht hin, dafs der Gemeindevorstand sich hier der Zustimmung der angesehenern Einwohner versichre, welche, wenn auch die Minderzahl der Bewohner des Bezirks, doch durch ihren Einfluſs und ihr Beispiel die minder Gebildeten Folge zu leisten veranlassen. Dagegen bleibt eine Theilung der Mitglieder einer Ortsgemeinde nach den räumlich begränzten Bezirken, worin sie wohnen, durchaus zweckwidrig in allen Fällen, worin gemeinsame Berathungen anzustellen sind. Es werden dadurch Menschen zusammengebracht, die, selbst wenn sie einander persönlich kennen, doch so gänzlich geschieden sind durch Stand und Lebensweise, dafs sich beide Theile durch eine sol-

che Vereinigung auf der Grundlage vollkommener Gleichheit aufserhalb ihrer natürlichen Stellung gesetzt, und wesentlich beengt fühlen. Es ist kein nichtiges Vorurtheil, kein steifes Vornehmthun, kein Mangel an edlem Selbstgefühl, was in solcher Zusammenstellung die Höhern wie die Niedern scheu und verlegen macht. Auch da, wo die Würde des Menschen in jedem Stande und unter allen Lebensverhältnissen sorgfältig geachtet wird, und die unbedingteste Gleichheit vor dem Gesetze besteht, trennen sich dennoch die verschiedenen Stände durchaus freiwillig, weniger nach dem Maafse als nach der Form ihrer Bildung, und nach der Lebensweise, welche Beschäftigung und Umgang ihnen aufnöthigt. Wenn auch die Benennungen Patricier, Grofsbürger, Kleinbürger und Beisassen sich weder in den Statuten der Städte, noch in der Sprache des Umgangs ihrer Bewohner erhalten haben: so sind diese grofsen Hauptklassen der städtischen Bevölkerung im geselligen Leben ansehnlicher Städte darum nicht minder kenntlich zurückgeblieben. Wie kräftig auch eine echte, Alles durchdringende Bildung an der Vernichtung aller willkürlichen, auf keiner innern Nothwendigkeit beruhenden Schranken zwischen Menschen und Menschen arbeitet, und wie leicht auch der Uebertritt aus einer Klasse in die nächst höhere wird, sobald Beschäftigung und Bildung einen Anspruch darauf begründet: so fühlt die grofse Mehrheit sämmtlicher Einwohner sich doch nur einheimisch und unbefangen im freien Umgang mit Menschen ihrer Klasse. Hat die preufsische Städteordnung vom 19ten November 1808 auch unverkennbar sehr vortheilhaft gewirkt: so würden diese wohlthätigen Wirkungen wahrscheinlich sehr viel ausgedehnter, und jedenfalls mit sehr viel weniger Reibungen hervorgebracht worden sein, wenn sie

nicht Bürger jedes Standes und jeder Lebensweise, welche durchaus kein anderes Band, als das Bewohnen des gleichen Stadtbezirks, unter einander verbindet, zur gemeinsamen Wahl der Stadtverordneten berufen hätte. Es ist eine bekannte Thatsache, dafs in einigen mittlern Städten sich die angesehenern Einwohner lange Zeit von diesen Wahlversammlungen ganz zurückzogen, weil sie sich zurückgesetzt fühlten durch die vollkommene Gleichstellung mit denjenigen, welche im geselligen Leben weit entfernt von ihren Kreisen standen, und in jeder Berührung tief unter ihnen erschienen. Es ist eine noch viel öfter vorkommende Thatsache, dafs die Bürgerschaft der niedern Klassen diese Versammlungen wenig besucht, weil der geringe Einflufs, welchen sie auf Wahlen hat, worüber hauptsächlich das Ansehn ihrer reichen und gebildeten Mitbürger entscheidet, sie kalt und antheillos dagegen macht. Auch die Wahlen, welche aus solchen Versammlungen hervorgehen, sind sehr viel weniger geeignet, das Tüchtigste, was jeder Stand in sich aufzuweisen hat, zur Berathung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Stadtverordneten zu vereinigen, als es Wahlen sein würden, welche gewerbliche Korporationen, oder sonst nach persönlichen Verhältnissen gebildete Genossenschaften vollzögen. Wer sich als der Mann der Wahl einer zahlreichen, gleichviel ob höher oder niedriger gestellten Genossenschaft ansehen darf, ist sich des Auftrages bewufst, deren Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde durch die Einsicht und Mäfsigung zu rechtfertigen, womit er ihre Ansichten und Bedürfnisse zur Sprache bringt. Wer sich nicht verhehlen kann, dafs er seine Wahl nur einem durch Schicklichkeits-Gründe bestimmten Vorschlage und der Gleichgültigkeit verdankt, womit derselbe aufgenommen wurde,

wurde, der wird sich auch selten berufen fühlen, etwas Höheres, als seine persönlichen Neigungen, bei der Berathung der Gemeindeangelegenheiten geltend zu machen, und die nicht immer lautern, und seltner vielleicht noch unbefangenen Ansichten gewandter Partheiführer finden dann um so leichter Unterstützung, je rathloser sehr viele der Stimmberechtigten in Ermangelung des Bewufstseins eines bestimmten Auftrages sind. Haben diejenigen Stadtgemeinden, welchen die verbesserte Städteordnung vom 17ten März 1831 verliehen ist, vielleicht gröfstentheils noch zu wenig Gebrauch von der Erlaubnifs gemacht, die Wahl der Stadtverordneten durch Abtheilungen der Einwohner, deren Grundlage persönliche Verhältnisse sind, vollziehen zu lassen: so kann das nur die natürliche Folge des Mangels an einer zweckmäfsigen Einrichtung von Korporationen und Genossenschaften sein, woran die städtischen Verfassungen unserer Tage noch fast allgemein und meist sehr empfindlich leiden.

Soll den Bedürfnissen der Ortsgemeinden vollständig abgeholfen werden: so genügt eine Vertheilung ihrer Mitglieder nach dem Raume, den sie bewohnen, nur in den, freilich häufigen, Fällen, wo deren Anzahl so gering ist, dafs Jedermann von seinen sämmtlichen Mitbürgern persönlich gekannt wird, und wo zugleich die Beschäftigung und Lebensweise derselben so gleichartig ist, dafs sie selbst in geselligen Verhältnissen sich frei und unbefangen neben einander fühlen können. Ortsgemeinden, deren Grundlage der Erwerb aus Bodenanbau war und blieb, befinden sich mehrentheils in solchen Verhältnissen: die Handwerker, welche sich neben den Landwirthen angesiedelt haben, sind theils der Zahl nach zu sehr vereinzelt, theils auch in Bezug auf Erwerb zu sehr von jenen abhängig, um als besondere Genossenschaft

einen wohlthätigen Einfluſs auf die Berathung der örtlichen Angelegenheiten ausüben zu können. Ein sehr kenntlich hiervon verschiedener Zustand besteht in denjenigen Ortschaften, wo neben den Einwohnern, welche der Anbau des Bodens zunächst beschäftigt und ernährt, sich eine verhältnifsmäſsig beträchtliche Zahl von selbstständigen Fabrikarbeitern angesiedelt hat. Hier werden sich zweckmäſsig zwei Genossenschaften neben einander aufstellen und die sehr verschiedenartigen Ansichten und Bedürfnisse ihres Standes durch aus ihrer Mitte gewählte Vertreter zur gemeinsamen Berathung bringen. Die groſse Schwierigkeit bleibt hierbei, daſs es in der Gemeinde selbst an einer vermittelnden Behörde mangelt, weil der aus einer solchen Bevölkerung gewählte Vorstand doch nur in den seltensten Fällen Ansehn genug haben dürfte, um eine beruhigende Vereinigung der Gemüther zu bewirken. Wo die Gemeinde noch einer Grundherrschaft unterworfen ist, wird diese hier sehr zweckmäſsig die Vermittelung übernehmen, und ein schiedsrichterliches Amt zweckmäſsig ausüben, wenn sie selbst ihren eignen Vortheil richtig erkennt. Mit den Fortschritten der Bildung im Allgemeinen berichtigen sich allerdings auch die grundherrlichen Ansichten: allein mit eben diesen Fortschritten schreitet auch das Ablösen der Grundherrlichkeit vor, welche freilich in eben dem Maaſse ein allzu theuer erkauftes Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung wird, worin Gesittung und Gewerbefleiſs zunimmt. Die Behörden der Regierung stehen mehrentheils schon allzufern von den örtlichen Angelegenheiten, um mit richtiger Würdigung der gegenseitigen Ansprüche ein Schiedsrichteramt in Gemeinden von noch so mäſsigem Umfange auszuüben, als hier vorausgesetzt wird. Friedensrichter im Sinne der brittischen Verfassung, aus

den angesehensten und begabtesten Einwohnern der Umgegend jährlich oder doch auf Zeiträume von wenigen Jahren von der Regierung auf den Vorschlag der Kreisbehörden ernannt, und mit weiter Vollmacht versehen, könnten hier am wohlthätigsten wirken: doch liegt der sicherste Grund dieser Wirksamkeit weniger in der amtlichen Stellung, als in den persönlichen Eigenschaften eines solchen Bevollmächtigten. Viele Fabrikgewerbe werden am glücklichsten von Arbeiterfamilien betrieben, welche ein eignes Wohnhaus und einen Garten von mäfsigem Umfange besitzen, auch Mittel haben, eine Kuh oder wenigstens ein Paar Ziegen zu unterhalten. Solche Leute werden nicht unbedingt nahrlos, wenn der Absatz eine Zeit lang stockt: sie können wohlfeil arbeiten, weil ihnen ein beträchtlicher Theil ihrer Nahrung durch die wirthschaftliche Nebenbeschäftigung zuwächst; und sie sind doch nicht so ganz der Willkür der Fabrikunternehmer hingegeben, als Leute, deren einziger Erwerb in dem Lohne besteht, welchen sie für ausschliefsliche Beschäftigung in einer Fabrikanstalt erhalten. Verhältnisse dieser Art verdienen daher die sorgfältige Pflege der Staatsgewalt, und besonders sind es ihren Bedürfnissen angemessene Gemeindeverfassungen, wovon sehr wesentlich ihr Gedeihen abhängt. Ganz verschieden von einem solchen Verhältnisse sind die zum Theil auch sehr beträchtlichen Fabrikationen, welche nicht von besonderen selbstständigen Familien als Hauptbeschäftigung betrieben werden, sondern nur eine Nebenbeschäftigung der Landwirthe selbst sind, wie das Flachsspinnen im Ermlande, in Schlesien und in Westphalen, die Leinwandweberei in Ostpreufsen und einem beträchtlichen Theile des nördlichen Deutschlands, die Verfertigung von mancherlei Holzwaaren in Tyrol und Salzburg, und das We-

ben von seidenen Bändern im Kanton Basel. In Gegenden, wo die Länge der Winter und die geringe Fruchtbarkeit des Bodens eine solche Verbindung der Landwirthschaft mit den fabricirenden Gewerben erzeugt, erscheint sie als ein sehr wohlthätiges Hülfsmittel in einem Zustande, dessen Unvollkommenheiten zu verbessern mehrentheils ganz aufser menschlicher Macht liegt. Es mögen jedoch auch die Vortheile dieser Vereinigung nicht übersehen lassen, dafs sie wirklich nur ein Nothmittel bleibt, und dafs eine verbesserte Benutzung des Bodens, die seinem Besitzer das ganze Jahr hindurch volle Beschäftigung und vollen Lohn gewährte, wenn sie nur erreichbar wäre, einen sehr viel höhern Stand der Gewerbsamkeit bezeichnen würde. Die wachsenden Anforderungen, bessere oder wenigstens wohlfeilere Fabrikate zu liefern, sollten weniger den Gewerbfleifs solcher Landwirthe auf deren Verbesserung, als vielmehr darauf hinleiten, dem Boden, wo nur immer möglich, mehr abzugewinnen, und dadurch jenen unsichern Erwerb entbehrlicher zu machen.

Ortschaften von ungefähr tausend Einwohnern, oder etwa zweihundert Familien enthalten in den gewöhnlichsten Fällen kaum hundert stimmführende Mitglieder, weil wenigstens die Hälfte der Familienväter aus Tagelöhnern oder sonst im Privatdienste befindlichen Personen besteht. Diese sind einander gemeinhin persönlich bekannt, und es scheint wohl nur dann ein hinreichender Grund zur Bildung von Abtheilungen nach persönlichen Verhältnissen vorhanden zu sein, wenn etwa unter diesen selbstständigen Familien ein solcher Unterschied in den Mitteln, ihren Unterhalt zu gewinnen, bestände, wie dem vorhin erläuterten Beispiele nach zwischen den in einer Ortschaft ansässigen Ackerwirthen und Fabrikarbeitern.

In den kleinen Städten, welche ursprünglich gleich den meisten Dörfern auf Bodenanbau gegründet sind, ist das nur in so weit der Fall, als neben den Inhabern der Landwirthschaften, wovon die meisten auch zugleich ein Handwerk betreiben, sich noch eine verhältnifsmäfsig beträchtliche Anzahl von selbstständigen Familienvätern, Handwerkern oder Kleinhändlern, am Orte befindet, die nur ein Haus ohne Acker besitzen, oder wohl gar nur zur Miethe wohnen. Dann würden auch hier die stimmfähigen Mitglieder der Gemeinde zwei Abtheilungen bilden: nämlich die, welche mit oder ohne Verbindung mit einem andern Gewerbe Landwirthschaft treiben, und diejenigen, welche nur allein von andern Gewerben, Handwerken oder Handel leben. Sehr oft befinden sich unter den letztern die geschicktesten Handwerker und wohlhabendsten Handelsleute des Orts; und es ist keineswegs unbedingt anzunehmen, dafs die mit Landbesitz in der Feldmark der Ortschaft angesessenen Einwohner den begabtesten und einflufsreichsten Theil der örtlichen Bevölkerung ausmachen. Ansehnliche Fabrikunternehmer, Besitzer gröfserer Güter in der Feldmark, oder sonst durch Stand, Bildung und Vermögen ausgezeichnete Ortseinwohner stehen doch in so kleinen Gemeinden stets so vereinzelt, dafs keine besondern Abtheilungen für sie gebildet werden können: sie besitzen indefs zu viele Mittel, die Stimmen einer grofsen Anzahl ihrer Mitbürger für alles billige Begehren zu gewinnen, als dafs aus dieser Vereinzelung ein wesentlicher Nachtheil für sie hervorgehen könnte. Auch bei noch weiter und bis zu der Bevölkerung von Mittelstädten wachsender Anzahl der Mitglieder einer Ortsgemeinde werden Eintheilungen der Einwohner nach gewerblichen Korporationen und Genossenschaften nur dann begründet erscheinen können,

wenn etwa ein einzelnes Gewerbe in einem grofsen Umfange in der Stadt betrieben würde. So besteht in einigen Städten mehr als ein Viertheil der Einwohner aus Tuchmachern. Spremberg in der Niederlausitz hatte am Ende des Jahres 1837 bei 4408 Civil-Einwohnern 255 Tuchmacherstühle, welches eben so viel Tuchmacherfamilien, folglich eine Zahl von mehr als 1200 Einwohnern voraussetzt, die sich vom Weben wollner Tücher nähren. Noch sehr viel bedeutender war in der benachbarten Stadt Finsterwalde der Antheil, welchen die Tuchmacherei an der Ernährung ihrer Einwohner hatte: es befanden sich nämlich daselbst unter 3841 Einwohnern 266 Webestühle auf wollene Waaren. Aehnliche Verhältnisse kommen mehrfach im Regierungsbezirke Frankfurt vor. In andern Gegenden beschäftigt die Baumwollen- und Seidenweberei einen sehr grofsen Theil der Bevölkerung einzelner Ortschaften. Viersen im Kreise Gladbach des Regierungsbezirks Düsseldorf hatte zu Ende des Jahres 1837 bei 4128 Einwohnern 594 Webestühle auf baumwollene Waaren, seidene Zeuge und Bänder. Selbst wenn im Durchschnitte deren zwei auf eine Familie von fünf Personen zu rechnen wären, würden sich doch fast 1500 Einwohner von diesem Geschäfte nähren. Eben der Regierungsbezirk Düsseldorf enthält im Kreise Solingen eine sehr dicht zusammengedrängte Bevölkerung von Kleinschmieden mannichfaltiger Art. Die vereinigten Ortsgemeinden Höhescheid und Meerscheid enthielten gleichzeitig bei 10,255 Einwohnern 1091 Kleinschmiede, welche für einen weitumfassenden Handel vielerlei Geräthschaften und Werkzeuge aus Stahl und andern Metallen verfertigten. Solche Gewerbe werden demnach auch in Städten von so mäfsiger Einwohnerzahl beträchtlich genug, um ansehnliche gewerbliche Korpora-

tionen zu bilden, und als eine der wichtigsten Grundlagen des städtischen Nahrungsstandes einen besondern Antheil an den Wahlen der Stadtverordneten und überhaupt an berathenden Versammlungen zu haben.

Aber die meisten derjenigen Gattungen von Handwerkern, welche nicht für den auswärtigen Handel, sondern für den Bedarf der Ortsgemeinde selbst und ihrer nächsten Umgebungen arbeiten, wachsen nur erst in sehr ansehnlichen Städten zu solcher Anzahl und Wichtigkeit heran, dafs sie gewerbliche Korporationen von solchem Ansehn und mit solcher Wirkung bilden können, wie dieses oben in der Abtheilung, die von den Handwerkerzünften handelt, als Verbesserung der bestehenden Zunftverfassung vorgeschlagen wurde. Frankfurt a. d. Oder ist eine der angesehensten und wohlhabendsten Städte zweiter Gewerbsteuerklasse, und enthielt am Ende des Jahres 1837 23,378 Einwohner Civilstandes. Es wohnten nun zwar daselbst selbstständig für eigne Rechnung arbeitende

	Schuhmacher	269
	Schneider	169
	Tischler	89
Aber nur	Schlosser	35
	Huf- und Waffenschmiede .	17
	Böttticher	33
	Bäcker	34
	Fleischer	30

Andere Gewerbe waren noch schwächer besetzt, und man würde jedenfalls mehrere verwandte derselben zusammennehmen müssen, um ansehnliche gewerbliche Korporationen zu bilden. Diese Verbindungen von Handwerkern verschiedener Gattung zu Einer gewerblichen Genossenschaft haben indessen doch ihre natürlichen Grän-

zen: es können nur Gewerbtreibende darin aufgenommen werden, welche in Bezug auf grofse Haupttheile ihrer Arbeiten mit einander in naher Berührung stehen. So sind wohl mit den Schlossern zu vereinigen nicht nur alle verschiedenen Arten der Kleinschmiede, sondern auch selbst die Huf- und Waffenschmiede, wo das eine dieser Gewerbe nicht mit einer hinreichenden Anzahl von selbstständigen Meistern besetzt ist. Kann auch der Schlosser keine Pferde beschlagen, der Hufschmied keine Schlösser machen: so besteht doch eine grofse Anzahl von Arbeiten in Eisen für das Bauwesen, für die Landwirthschaft und für häusliche und gewerbliche Bedürfnisse, die ebensowohl von Schlossern als von Hufschmieden verfertigt werden können, und auch wirklich verfertigt werden, wo die Bestimmungen aufser Kraft gekommen sind, welche jedem dieser beiden Handwerker seinen ausschliefslichen Antheil an diesen Arbeiten anwiesen. So können wohl Maurer und Zimmerleute ein gemeinschaftliches Baugewerk bilden: denn wie gänzlich verschieden auch die Arbeiten dieser beiden Handwerker in Bezug auf Material, Werkzeuge und Handgriffe sind: so entstehen doch die meisten und wichtigsten Gebäude zunächst nur in Folge einer sehr engen Verbindung dieser Arbeiten. Beiderlei Handwerker arbeiten einander unaufhörlich in die Hände: der Zimmermann rammt die Pfähle und legt den Rost, worauf der Maurer seine Fundamente gründet, und vollendet wiederum das Werk des Maurers durch dessen Bedachung. Keiner von diesen beiden Handwerkern kann eine sehr ins Einzelne gehende Kenntnifs von demjenigen entbehren, was der andere zu leisten vermag. Dagegen stehen Zimmerleute und Tischler, obwohl in einerlei Material und grofsentheils auch mit denselben Werkzeugen arbeitend,

doch zu weit von einander entfernt, um zweckmäfsig zu einer gewerblichen Genossenschaft vereinigt zu werden. Kommen auch beim Ausbau der Wohngebäude wirklich mancherlei Arbeiten vor, welche Zimmerleute ebensowohl als Tischler verrichten können: so sind doch Beider Hauptbeschäftigungen gänzlich verschieden. Die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche bei dem Abbinden und Aufbringen von Dachgesparren, hölzernen Wänden und Balkenlagen in Anwendung kommen, haben durchaus keinen Zusammenhang mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, wodurch Schränke, Schreibtische, Kommoden, Sofas und Stühle entstehen. Ueberhaupt kann eine beträchtliche Anzahl gewerblicher Genossenschaften nur in den gröfsten Städten gebildet werden: in andern, auch noch sehr ansehnlichen werden nur für wenige besonders zahlreiche Gewerbe Genossenschaften bestehen, und ein sehr grofser Theil der Handwerker wird nicht in gewerbliche, sondern nur in Standesgenossenschaften zu vereinigen sein. Eine Standesgenossenschaft beruht nicht auf einer Verbindung gewerblicher Arbeiten, sondern nur auf einer Gleichheit der Bildungsstufe und der Stellung im Leben. Bäcker und Fleischer können keine gewerbliche, aber wohl eine Standesgenossenschaft bilden. Ihre Verrichtungen haben durchaus keine Aehnlichkeit, und es würde ganz ungehörig sein, wenn Bäcker bei der Ertheilung des Meisterrechts für Fleischer, oder umgekehrt Fleischer bei der Ertheilung des Meisterrechts für Bäcker mitwirken wollten: aber beiderlei Handwerker stehen gemeinhin in Bezug auf allgemeine Bildung und auf öffentliche Achtung in sehr nahe gleichen Verhältnissen. Die Statuten der einzelnen Ortsgemeinden können allein nach den besondern örtlichen Zuständen darüber entscheiden, wie weit gewerbliche oder Standesge-

nossenschaften die Grundlage der Eintheilung ihrer Gemeindeglieder nach persönlichen Verhältnissen werden sollen. In Bezug auf Angelegenheiten der Ortsgemeinde kann nur bevorwortet werden, dafs allein Versammlungen, deren Grundlage die Gleichheit persönlicher Verhältnisse ist, fruchtbar berathen können. Sollen nun gewerbliche Genossenschaften solche Versammlungen bilden: so kann dies ohne Nachtheil für die Gewerbsamkeit nur in sofern geschehen, als die Zahl und die Stellung dieser Gewerbtreibenden ansehnlich genug ist, um auch die gewerblichen Zwecke solcher Korporationen genugthuend zu erfüllen. Wo dieser Bedingung nicht zu genügen ist, tritt die Nothwendigkeit, Genossenschaften nach Standesverhältnissen zu bilden, in allen den Fällen ein, wo die Vertheilung der Gemeindeglieder nach den räumlich begränzten Bezirken, welche sie bewohnen, sich nicht ausreichend erweist.

Der Gewerbbetrieb ist ein offener, wenn der Unternehmer desselben erklärt, dafs er bereit sei, Jedermann um den gleichen Lohn, so weit seine Kräfte reichen, mit seinen gewerblichen Leistungen zu dienen. Der Kaufmann, der Händler, Krämer und Höker, der Gast-, Speise- und Schankwirth und der selbstständige Handwerker laden bald durch besondere Bekanntmachungen, bald durch Eröffnung von Läden und Buden an öffentlichen Strafsen und Plätzen, bald durch ausgehängte Schilder und Inschriften Jedermann ohne Unterschied ein, von ihren Diensten Gebrauch zu machen: sie dürfen dieselben Niemand versagen, der die Vermuthung, sie gehörig bezahlen zu wollen, für sich hat; und sie dürfen die Preise dafür nur nach sächlichen, nicht nach persönlichen Verhältnissen bestimmen. So lange beispielsweise der Bäcker in seinem Laden diejenige Gattung von Brod-

ten vorräthig hat, welche der herantretende Käufer verlangt, mufs er ihm dieselbe durchaus ohne Ansehn der Person gegen Zahlung des Preises verabreichen, den er eben im Allgemeinen darauf gesetzt hat. Soll etwas für besondere Bestellungen aufbewahrt werden: so wird strenge genommen dies nicht mehr im Laden als verkäuflich auszulegen, sondern abgesondert aufzubewahren sein. Wird sichern Abnehmern wegen des Umfanges der Geschäfte mit ihnen ein Abschlag vom Preise bewilligt: so hat ein jeder darauf Anspruch, der in gleichem Umfange und mit gleicher Sicherheit dem Bäcker sein Erzeugnifs abnimmt. Ein Gewerbe, welches nicht in diesem Sinne ein offenes ist, kann demungeachtet noch mit voller Oeffentlichkeit betrieben werden, und daher keineswegs die Vermuthung anregen, dafs etwas Unerlaubtes dabei beabsichtigt werde: aber es wird dennoch in sofern unstatthaft, als keine Gewährleistung in ihm liegt, dafs Jedermann sein Bedürfnifs durch dasselbe so weit befriedigt erhalten könne, als die Kräfte des Gewerbtreibenden es zulassen. Ueberhaupt ist nicht geradehin Jedermann befugt, Andern auch unentgeltlich und im Allgemeinen nicht um Erwerbeswillen Dienste jeder Art zu leisten. Sind diese Dienste solche, bei deren ungeschickter oder fahrlässiger Verrichtung gemeine Gefahr obwaltet: so darf dieselben, unter welcher Bedingung es auch sei, Niemand vornehmen, der nicht von der polizeilichen Behörde auf Grund vorgängiger Prüfung dazu ermächtigt ist. Niemand darf, selbst nicht unentgeltlich und aus blofser Gefälligkeit für Andere, ja sogar nicht einmal für sich selbst, diejenigen Maurer- und Zimmerarbeiten verrichten, welche nicht zu den blofsen Flickarbeiten gehören, wenn er nicht als Maurer-, Zimmer- oder Baumeister überhaupt zur Besorgung solcher Arbeiten polizeilich be-

rechtigt ist: denn der Einsturz oder Brand, womit eine ungeschickte Ausführung solcher Arbeiten die Gemeinde bedroht, gehören zu den gemeinen Gefahren, welche möglichst abzuwenden die Landes- und Ortspolizei verpflichtet ist. Dagegen wird beispielsweise Niemand verwehrt, Kleidungsstücke für sich selbst anzufertigen, oder durch seine Hausgenossen für sich anfertigen zu lassen. Es wird auch Niemand gehindert, für irgend einen Andern Kleidungsstücke unentgeltlich zu verfertigen, um demselben eine Wohlthat, oder wenigstens eine Gefälligkeit dadurch zu erweisen: denn dabei, dafs ein Kleidungsstück nicht paſst, oder nicht haltbar ist, besteht keine gemeine Gefahr, sondern nur ein vollständig zu vergütender Schaden für den einzelnen Eigenthümer. Indessen kann hier doch sehr leicht der Mifsbrauch einschleichen, dafs unter dem Vorwande des bloſsen Ersatzes von baaren Auslagen, oder einer billigen Gegengefälligkeit, wirklich ein Lohn, und zuweilen selbst ein ganz beträchtlicher, für solche Verrichtungen gezahlt wird, und dafs hier eigentlich gewerbliche Dienste wegen Erwerbes geleistet werden, ohne doch einen offenen Gewerbsbetrieb anzustellen. Wo Gewerbesteuern erhoben werden, wird ein solcher, unter dem Scheine von Dienstleistungen aus bloſser Gefälligkeit versteckter Gewerbbetrieb als Verletzung der Steuerpflichtigkeit behandelt, und demgemäfs bestraft und für die Zukunft untersagt. Aber auch abgesehen von dem Steuerinteresse, verbeut die Polizei einen solchen versteckten Gewerbbetrieb, mehrentheils jedoch nur erst auf Anrufen derjenigen, welche das gleiche Gewerbe offen betreiben, und sich durch diese versteckte Mitbewerbung verletzt finden. Aus einer höhern Ansicht besteht jedoch allerdings ein Interesse der Ortsgemeinde, darüber zu halten, dafs jeder wirkliche Gewerbbetrieb

ein offener sei: denn nur bei solcher Offenkundigkeit ist es möglich, eine kräftige Gewerbepolizei ohne verhafstes Eindringen in das Privatleben zu handhaben. Auch verwandelt sich nur zu leicht der versteckte Gewerbbetrieb in einen heimlichen, welcher Wucher, Betrug und Diebshehlerei mit dem Vorwande der Gefälligkeit oder wohl gar der Wohlthätigkeit schmückt. Es gehören allerdings Menschenkenntnifs und Scharfblick, aber auch Hochachtung für Schicklichkeit und Adel der Gesinnung dazu, um überall versteckten Gewerbbetrieb von zarter Milde und harmloser Gefälligkeit richtig zu scheiden; und eben darum werden zweifelhafte Fälle dieser Art sehr viel besser der Fürsorge eines durch das Vertrauen der Gemeinde bestellten Vorstandes, als der Aufsicht von Steuer- oder Polizeibeamten untergeben. Freilich ist auch alsdann eine solche Verbreitung und Lebendigkeit des Pflicht- und Ehrgefühls vorauszusetzen, welche dem Gemeindevorstande nicht gestattet, sich hierin sorglos oder partheiisch zu zeigen.

Ein Gewerbe wird ein stehendes, wenn es in einem für eine ganze Reihe gewerblicher Verrichtungen fortwährend bestimmten Lokal betrieben wird. So treibt beispielsweise ein stehendes Gewerbe der Krämer, welcher seine Waaren in einem eignen, oder doch nach Ortsgebrauch auf ganze, halbe oder Vierteljahre gemietheten Laden feil hält. Das Gegentheil des stehenden Gewerbes ist das im Umherziehn betriebene, beispielsweise des Packenträgers, der mit seinem Ballen Waaren auf dem Rücken das Land durchstreicht, in Häuser tritt, wo er Abnahme zu finden hofft, und um Erlaubnifs bittet, seinen Kram dort zur Schau und Auswahl vorzulegen. Ein grofser Theil der stehenden Gewerbe kann allen seinen Verrichtungen nach in einem

besonders dazu bestimmten Lokal, Werkstätte oder Laden betrieben werden: so haben der Schneider und der Schuhmacher gewöhnlich nur eine Werkstätte, worin sie arbeiten, und worin sie zugleich ihre Kunden aufsuchen, oder woraus sie die fertig gewordenen Arbeiten an dieselben abliefern. Der Fleischer und der Bäcker betreiben dagegen ihr stehendes Gewerbe mehrentheils in einem zwiefachen Lokal, nämlich in einem Schlacht- oder Backhause, und in einem davon abgesonderten Laden, worin sie Fleisch und Gebäck zum Verkauf ausstellen. Bei vielen Gewerben kann jedoch nur ein Theil ihrer Verrichtungen in einem festen Lokal betrieben werden; ein anderer mufs nothwendig da geschehen, wo das Erzeugnifs ihrer Arbeit gebraucht wird. Der Schlosser verfertigt Schlösser, Thür- und Fensterbeschläge in seiner Werkstätte: aber er mufs auch das Anschlagen derselben in den Häusern besorgen, für deren Thüren und Fenster dieselben bestellt worden sind. Der Töpfer formt und brennt wohl die Kacheln in seiner Werkstätte: aber den Ofen mufs er daraus in dem Raume zusammensetzen, der heizbar gemacht werden soll. Gewerbe dieser Art hören darum nicht auf, stehende zu sein: ihre Grundlage ist die feststehende Werkstätte. In einigen Gewerben können endlich alle ihre Verrichtungen nur an den Orten vollzogen werden, wo man ihrer bedarf. In diesem Falle befindet sich der Maurer, welcher nur allein auf der Baustelle selbst seine Arbeiten ausführen kann, während der Zimmermann noch in vielen Fällen das Holz zu seinen Arbeiten auf seinem Zimmerplatze zurichten, und ganze Dachgesparre, Wände und Balkenlagen daselbst abbinden läfst. Auch der Anstreicher und Zimmermaler gehört hierher: er kann in seiner Wohnung höchstens Farben reiben und mischen,

obwohl dies auch gewöhnlich nicht daselbst geschieht; den wesentlichsten Theil seiner Arbeit kann er jedenfalls nur in den Gebäuden verrichten, worin sich die zu malenden oder anzustreichenden Decken, Wände, Thüren und Fenster befinden. Der Schornsteinfeger kann durchaus keine Werkstätte für seine Arbeiten halten: alle seine Verrichtungen beziehen sich auf die oft in einem weiten Bezirke zerstreuten Schornsteine, deren Reinigung ihm anvertraut ist. Dennoch gehören auch solche Gewerbe zu den stehend betriebenen, wenn ihr Unternehmer einen bekannten festen Wohnsitz hat, und erwartet, dafs seine Kunden mit ihren Bestellungen ihn darin aufsuchen. Nicht selten schliefst sich ein Gewerbbetrieb im Umherziehn an einen stehenden, und verbindet sich damit zu einem Ganzen. Ein Glaser, der sein Gewerbe stehend betreibt, setzt nicht allein in seiner Werkstätte Scheiben in Fensterrähmen ein, welche ihm dahin gebracht werden, sondern er begiebt sich auch wohl noch öfter in die Gebäude, in denen Fensterscheiben einzusetzen sind, weil es oft unbequem, zuweilen gar nicht einmal möglich wäre, die Rahmen in seine Werkstätte zu bringen. So weit ist noch kein Gewerbbetrieb im Umherziehn mit seinem Geschäfte verbunden: aber sehr oft schicken auch Glaser ihre Gehülfen mit Glas und Werkzeugen in den ländlichen Umgebungen ihres Wohnsitzes umher, um Nachfrage zu halten, ob irgendwo Jemand eben das Einsetzen einer neuen Scheibe bedürfe. Das ist in allen Fällen, wo der Ersatz für eine zerbrochene Glasscheibe nicht ein unaufschiebliches Bedürfnifs ist, für die Dorfbewohner bequemer, als das Bestellen eines Glasers: es ist indefs allerdings ein Gewerbbetrieb im Umherziehn, welcher sich auch ganz von dem stehenden Gewerbbetriebe sondern, und von Leu-

ten betreiben läfst, die gar keine Werkstätte, und wohl gar nicht einmal einen festen Wohnsitz haben. Der stehende Gewerbbetrieb gewährt jedenfalls mehr Sicherheit für die Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeindeglieder, als der Gewerbbetrieb im Umherziehn: der letztere hindert sehr oft das Aufkommen des erstern; und schon von dieser Ansicht aus haben die Ortsgemeinden wohl Veranlassung, diesen zu begünstigen, und jenen möglichst zu beschränken. So wird im Allgemeinen eine Verpflichtung der Gemeindevorstände klar, möglichst darüber zu halten, dafs alles Gewerbe der Ortseinwohner offen und stehend betrieben werde.

Die Fortdauer des Gewerbbetriebes im Umherziehn auf der Bildungsstufe, worauf sich Deutschland und besonders auch der preufsische Staat befindet, ist eine merkwürdige Erscheinung. Eine Nothwendigkeit derselben ist durchaus unerweislich. Es bestehen allerdings sehr viele Bedürfnisse, welche Nachfrage nach gewerblichen Erzeugnissen und Diensten veranlassen, und für deren Befriedigung durch offene stehende Gewerbe doch in den meisten Ortsgemeinden deshalb nicht gesorgt werden kann, weil diese Nachfrage nicht hinreicht, den Unternehmer eines solchen Gewerbes anständig zu nähren. Auch in den ärmsten Haushaltungen, auch wo die Familien selbst die Stoffe zu ihrer Bekleidung weben, tritt doch zuweilen ein Bedürfnifs ein, Schnitt- und Ellenwaaren zu kaufen. Aber obwohl die Nachfrage nach solchen Waaren so sehr verbreitet ist: so bleibt sie doch nicht nur in Dörfern, sondern selbst in vielen kleinen Städten bei weitem unzureichend, das Bestehen einer tüchtigen Ausschnitthandlung, und namentlich die Verzinsung des Kapitals zu sichern, welches in einem Waarenlager angelegt werden mufs, das eine genügende Auswahl

wahl gestattet. Das Bedürfnifs Ellenwaaren zu kaufen, ist jedoch fast niemals ein so dringendes, dafs es ohne Aufschub befriedigt werden müfste: mehrentheils wird der Ankauf bis zum nächsten Jahrmarkte verschoben; oder man holt aus der nächsten gröfsern Stadt, was man an seinem Wohnorte nicht findet; oder man wartet endlich einen Packenträger ab, der sich gelegentlich einfindet und vielleicht die verlangte Waare bei sich führt. Das Erste ist gewifs in den meisten Fällen das Bequemste und Sicherste; das Zweite kann nur dann räthlich erscheinen, wenn das Bedürfnifs bedeutend genug ist, eine besondere Reise zu lohnen, oder wenn sich Gelegenheit findet, den Ankauf mit andern in jener Ortschaft zu verrichtenden Geschäften zu verbinden; das Dritte gewährt nur dann Aussicht auf günstigen Erfolg, wenn der Besuch von Packenträgern sich oft wiederholt, und wenn die Mannichfaltigkeit der Waaren, welche sie mit sich herumführen, sehr beträchtlich ist. Eine verbesserte Befriedigung des Bedürfnisses entsteht im zweiten Falle durch die Fortschritte der Bildung und des Wohlstandes im Allgemeinen: denn dadurch werden die Verbindungen der ansehnlichsten Ortsgemeinden mit ihren Umgebungen ausgebreiteter, häufiger, mannichfaltiger und auch wohlfeiler: im dritten Falle wird das Bedürfnifs nur um so sicherer befriedigt, je weiter der Gewerbbetrieb im Umherziehn sich ausdehnt, das ist, je mehr der Zustand der geselligen Verhältnisse sich verschlimmert. Denn die Zunahme des Gewerbbetriebs im Umherziehn ist ein Anzeichen von Rückschritten sowohl in der sittlichen, als in der gewerblichen Bildung. Leute, welche Gewerbe im Umherziehn betreiben, führen im Allgemeinen eine wenig geachtete Lebensweise: sie verzichten auf einen festen Wohnsitz, dessen Sicherheit selbst un-

ter ärmlichen Verhältnissen soviel zur Zufriedenheit beiträgt, und entwöhnen sich ganz von der stillen Häuslichkeit, worin der Mensch den meisten Anlässen zu Verirrungen entgeht, oder wenigstens sich leichter wieder zurechtfindet. Wer Gewerbe im Umherziehn betreibt, entbehrt zwei der wirksamsten Antriebe zum sittlichen Leben. Es wird ihm sehr viel leichter, einzelne schlechte Handlungen dem gröfsten Theile seiner Bekannten zu verbergen, und die Besorgnifs, Achtung und Vertrauen zu verlieren, welche die meisten Menschen stärker als das Pflichtgefühl vom Bösen abhält, wirkt sehr viel schwächer den Versuchungen entgegen, die das unstäte Leben öfter herbeiführt. Der Erwerb eines umherziehenden Gewerbtreibenden ist gemeinhin sehr viel unsicherer, als die Belohnung der Arbeiten in den meisten andern Lebensverhältnissen: in der Sicherheit eines gleichförmigen Erwerbes liegt aber ein vorzüglicher Beweggrund zur Ordnung im Haushalt und verständigen Anwendung des Erworbenen. In allen diesen Beziehungen wirkt die Verbreitung des Gewerbbetriebs im Umherziehn den Fortschritten der Sittlichkeit entgegen; würden auch wesentliche Vortheile für die Gewerbsamkeit dadurch gewonnen: so wären dieselben um einen solchen Preis doch zu theuer erkauft. Aber bei näherer Betrachtung erweist sich doch theils als unbedeutend, theils sogar als nachtheilig für die Gewerbsamkeit selbst, was als Vortheil für dieselbe gemeinhin geltend gemacht wird. Es ist allerdings eine Bequemlichkeit für die Bewohner der kleinen Städte und für die Landleute, dafs ihnen durch umherziehende Krämer manches Erzeugnifs des Kunstfleifses in ihre Wohnung zugetragen wird, das sie sonst in den Läden der gröfsern Städte, oder auf Jahrmärkten hätten suchen müssen: es ist gewifs, dafs eben die-

ser Bequemlichkeit wegen sehr Vieles gekauft wird, was ungekauft geblieben wäre, weil die Mühe gescheut wurde, dasselbe auswärts aufzusuchen. Es ist sogar aufser Zweifel, dafs manches Erzeugnifs des Kunstfleifses sehr viel später zur Kenntnifs des gröfsten Theils der Nation kommen würde, wenn die Packenträger und Tabuletkrämer es nicht in allen Winkeln des Landes umhertrügen. Diese Handelsleute leisten überdies den Besitzern der grofsen Lager von Fabrikwaaren einen sehr wichtigen Dienst, indem sie es übernehmen, in den kleinen Städten und auf dem Lande zu vertrödeln, was auf den grofsen Handelsplätzen keine Käufer mehr findet, weil es aus der Mode gekommen, oder durch Erzeugnisse neuer Erfindung, die preiswürdiger sind, verdrängt worden ist. Eingewandt dagegen darf nicht besonders werden, dafs die Versorgung der kleinen Ortschaften durch umherziehende Krämer das Aufkommen von stehenden Handlungen mit Fabrikwaaren in vielen Mittelstädten hindert: denn es bleibt sehr zweifelhaft, ob das Entstehen solcher Handlungen der Gewerbsamkeit wesentlichen Vortheil bringt. Ihr beschränkter Verkehr gestattet doch nicht, reichlich versehene Lager zur Auswahl zu halten: dieser besonders den gebildetsten und wohlhabendsten Käufern sehr empfindliche Mangel vermindert ihren Absatz noch mehr: sie müssen viel Profit darauf nehmen, folglich theuer verkaufen, um nur nothdürftig leben zu können. Aber es ist ein wesentlicher Verlust für die Gewerbsamkeit, dafs der Besuch der Märkte durch solche Handelsleute sehr vermindert wird, welche die Käufer in ihren eigenen Wohnungen aufsuchen. Die Märkte sind der wohlthätigste Gegensatz des Winkelverkehrs, den diese Handelsleute betreiben. Hier ist der Mitbewerbung freier Raum gegeben: so weit irgend Hoffnung

auf Ersatz der Kosten ist, strömen die Fabrikunternehmer und Handwerker, das ist, eben diejenigen herbei, welche jedes Erzeugnifs ohne Vermittlung einer Zwischenhand, folglich am wohlfeilsten verkaufen können: jedes Erzeugnifs ihres Kunstfleifses wird in seiner Neuheit zur Schau gelegt, der Käufer findet die gröfste Auswahl, und hat die möglichst billigen Preise zu gewärtigen. Auch der Unerfahrene wird eben durch die freie Mitbewerbung leicht darüber belehrt, für welchen Preis jedes Erzeugnifs verkäuflich sei: er darf bei mäfsiger Vorsicht nicht fürchten, dafs ihm schlechte Waare theuer aufgeschwatzt werde. Der Besuch eines Jahrmarkts verursacht dem Landmann und Kleinstädter allerdings einigen Zeitverlust, der aber doch nur zwei- oder höchstens viermal jährlich wiederkehrt, und wohl aufgewogen wird durch die vielfache Versäumnifs, welche der häufige Besuch umherziehender Krämer veranlafst. Das fröhliche Leben auf den Jahrmärkten, das Erneuern alter, das Stiften neuer Bekanntschaften unter Menschen, welche sich aufserdem zu berühren wegen der Entlegenheit ihrer Wohnorte keine Gelegenheit finden, die vielfachen Veranlassungen aus eigner Anschauung neue Belehrungen zu schöpfen — diese belebenden Unterbrechungen des einförmigen Landlebens und kleinstädtischen Treibens — verdienen eine sehr viel höhere Würdigung, als ihnen diejenigen zugestehen, welchen der Mensch nur das brauchbarste und zugleich wohlfeilste Lastthier, und alles Verschwendung ist, was nicht unmittelbar Erwerb verschafft. Wenn Jahrmärkte diese Bedeutung für das Leben verlieren, und nur in Veranlassung zu Gelagen ausarten: so liegt das zum Theil in einer durchaus unbehörigen Vervielfältigung, in der Zersplitterung des Verkehrs durch Verleihung von Märkten an unbedeutende

Ortschaften, welche durchaus nicht zu Sammelplätzen eines erheblichen Verkehrs geeignet sind, theils wirklich auch daran, dafs der Markt seine wahre Bedeutung für Leute verliert, welchen nur noch das Bedürfnifs sich zu vergnügen übrig bleibt, nachdem das Bedürfnifs zu kaufen schon durch umherziehende Krämer bis zur Uebersättigung gestillt worden ist. Sehr zweifelhaft erscheint, ob der Gewerbsamkeit wirklich mit Käufen gedient ist, die nicht ein Bedürfnifs erzeugt, sondern nur Ueberredung und das Aufregen der Lüsternheit hervorbringt. Dafs müfsigen, wohlhabenden Leuten auf solchem Wege Käufe abgelockt werden, mag der Gewerbsamkeit in kleinlichen Nebenartikeln, und vorübergehend wohl förderlich sein, obwohl sie selbst in diesen Kreisen weit mehr von den verfeinerten Bedürfnissen, von dem veredelten Geschmacke und dem verbreiteten Kunstsinn, als von aufgeregten Gelüsten und leerer Prahlerei erwarten darf: aber jedenfalls ist es ein wesentlicher Nachtheil für die Gewerbsamkeit, wenn der grofsen Masse derer, welche nur eben nothdürftig ihren Unterhalt gewinnen, der Ankauf wahrer Bedürfnisse dadurch erschwert wird, dafs sie die Zudringlichkeit eines herumziehenden Krämers, Entbehrliches, wo nicht gar Unnützes zu kaufen, verleitet. Wenn vieles Neue im Volke nur durch Hülfe der herumziehenden Handelsleute bekannt wird, so darf wohl nicht unbemerkt bleiben, dafs unter diesem Neuen auch Vieles ist, was gar nicht bekannt zu werden verdient. Die wahrhaft gemeinnützigen neuen Erfindungen werden bald auch in das Volksleben aufgenommen, wo der gemeine Mann schon gewohnt ist, auf Verbesserungen seines Zusandes zu denken, und die Neigung, sich zu unterrichten, vorherrscht. Wo diese Vorbereitung mangelt, werden zwar auch Leute aus dem Volke durch den Reiz

der Neuheit zu Käufen verleitet: aber wahrscheinlich sehr viel öfter getäuscht als belehrt. Das Mifstrauen des gemeinen Mannes gegen das Neue entsteht grofsentheils aus theuren Erfahrungen; auf Märkten, welche wahrhaft diesen Namen verdienen, liegt bei weitem mehr Neues zur Schau ausgestellt, als ein Packenträger oder Tabuletkrämer jemals anzubieten vermag: zugleich sind, eben weil hier das Beispiel der Verständigern wirksam werden kann, Täuschungen der Neugier weit weniger zu besorgen, als in einem Verkehr, wo der lüsterne Käufer der verführenden Beredsamkeit eines herumziehenden Krämers rathlos gegenüber steht. Der Nutzen, welchen Inhaber grofser Lager von Fabrikwaaren dadurch von wandernden Krämern ziehn, dafs sie durch deren Hülfe veraltete Waaren absetzen, erscheint in sofern schon unedel, als es dabei doch wenigstens mittelbar auf Täuschungen unkundiger Kleinstädter und Landleute abgesehen ist. Sie selbst müssen doch den Herumträgern diese Waaren sehr wohlfeil ablassen, und haben dennoch nicht selten Verluste durch den Kredit, welchen sie dabei, mitunter wenigstens, sehr unzuverlässigen Leuten geben. Ein grofser Theil dieser Artikel ist einer Umarbeitung oder Anwendung zu neuen Arbeiten fähig, wodurch er eine verkäufliche Gestalt erhält. Ein Beispiel hiervon ist die Verarbeitung von Zeugresten zu Schuhblättern und Mützenboden und die Verwendung von vielerlei Ueberbleibseln zu Spielzeug. Je gewerbreicher Ortschaften sind, worin sich Handlungen mit grofsen Lagern von Fabrikwaaren befinden, desto leichter wird es ihren Inhabern werden, veraltete und unverkäuflich gewordene Reste durch Veräufserung zu solchen Zwecken am Orte selbst zu verwerthen, und auf die zweideutige Hülfe der umherziehenden Krämer zu verzichten.

Neben den Packenträgern und Tabuletkrämern, welche der bedeutendste Theil der umherziehenden Gewerbtreibenden sind, stehen noch die Sammler von mancherlei geringen Abgängen, als Lumpen, Federn, Borsten, Asche, Knochen u. s. w., welche eben so wegen des Einkaufs, wie jene wegen des Verkaufs das Land durchziehen. Es ist an sich allerdings gar nicht unwichtig, dafs solche Abfälle gesammelt werden, welche zu Massen vereinigt, unter gehöriger Behandlung zu beträchtlichen Handelsartikeln anwachsen: aber dafs es umherziehender Sammler bedarf, um dieselben zusammen zu bringen, das verschuldet nur der Mangel an Ordnung in den Haushaltungen und an verständiger Betriebsamkeit. Wäre es Sitte, in jeder Haushaltung, in der wohlhabendsten, wie in der ärmsten, Abfälle solcher Art in besondern Behältnissen aufzubewahren; fände sich in jeder Ortsgemeinde grofs oder klein irgend ein Einwohner, welcher diese in den Familien gesammelten Abfälle zusammenbrächte: so würde leicht auch an kleinen Orten sich so viel anhäufen, dafs es der Mühe lohnte, dieselben an Leute zu verkaufen, deren eigentliches Geschäft es ist, sie zur Handelswaare zu machen. Freilich so lange noch Jedermann besonders dafür bezahlt sein will, dafs er Ordnung in seiner Wirthschaft hält, und nicht auf die Strafsen oder in die Mistgruben wirft, was noch einer Benutzung fähig ist; und so lange der kleine Erwerb, den das Zusammenholen solcher gesammelten Abfälle in kleinen Ortsgemeinden allerdings nur bringen kann, noch nicht Reiz genug für Menschen hat, die Dreier und Pfennige lieber erbetteln als verdienen: so lange wird allerdings das Sammeln solcher Abfälle durch umherziehende, ganz allgemein sehr arme Leute noch unentbehrlich bleiben. Aber diese Unentbehrlichkeit liegt nicht in der

Natur des Gegenstandes selbst, sondern nur in Mängeln unserer Bildung, deren Verbesserung vorerst noch zu den frommen Wünschen gehört. Neben solchen Sammlern geringfügiger Abfälle stehen unter besondern Verhältnissen auch andere, deren Geschäft sich auf Gegenstände bezieht, welche selbst im Kleinen keineswegs werthlos sind, auch nicht leicht in den Grofshandel übergehen, aber doch nur in gröfsern Massen, als worin sie erzeugt werden, vortheilhaft zu verwerthen sind. Dahin gehören beispielsweise die Garnsammler in Gegenden, wo viel Gespinnst als Nebenbeschäftigung in den Familien erzeugt, aber nicht in ihnen selbst verwebt wird. Diese Sammler sortiren das zusammengekaufte Garn und bringen es auf die Märkte, wo der Weber es sucht. Für den Markt der grofsen Städte werden Dauerobst, Eier, Geflügel, Schwadengrütze, Mohn und andere Sämereien in Entfernungen aufgekauft, woraus sie nur durch Hülfe umherziehender Aufkäufer dahin gelangen können. Diese Klasse von Sammlern leben in wesentlich andern und sehr viel bessern Verhältnissen, als die herumziehenden Krämer und die Sammler von bloſsen Abgängen. Sie haben feste Wohnsitze, welche sie nur zeitweise, nämlich in der Jahreszeit verlassen, worauf ihr Geschäft sich seiner besondern Beschaffenheit nach beschränkt. Sie müssen ihren Ankauf sogleich baar bezahlen, weil mehrentheils nur das Bedürfnifs, sogleich Geld zu haben, den Verkauf an sie veranlafst; und sie erhalten die Erstattung dieses Vorschusses oft erst nach Monaten, gewöhnlich auch nur durch Wiederverkauf im Kleinen: daher bedürfen sie eines verhältnifsmäfsig beträchtlichen Betriebskapitals. In beiden Beziehungen sind sie bei weitem zuverlässiger, als die umherziehenden Krämer und die Sammler von Abfällen, welche das ganze Jahr hin-

durch ein unstätes Leben führen, und die Waaren, welche sie zum Verkauf umhertragen, oder wogegen sie jene Abfälle eintauschen, fast durchgängig nur auf Borg von ihren Verlegern erhalten. Nur eine allzu grofse Vermehrung von solchen Aufkäufern und eine daraus entstehende Neigung sich gegen den Andrang einer übermächtigen Mitbewerbung durch unsittliche Mittel zu schützen, kann deren Stellung in gewerbepolizeilicher Rücksicht bedenklich machen. Daher bleibt es allerdings nothwendig, die Berechtigung, Aufkäuferei als Gewerbe zu treiben, von besonderer polizeilicher Erlaubnifs abhängig zu machen.

Eine besondere Klasse der umherziehenden Gewerbtreibenden bilden endlich noch diejenigen, welche mannichfaltige Dienstleistungen im Umherziehen anbieten. Auszuscheiden sind jedoch hiervon ausdrücklich Leistungen, welche nicht für gewerbliche zu halten, sondern als künstlerische oder wissenschaftliche zu betrachten sind. Allerdings ist die Gränzlinie, welche jene von diesen trennt, nicht mit solcher Bestimmtheit zu ziehen, dafs nicht eine Verschiedenheit der Ansichten in dieser Rücksicht bestehen könnte: es mufs hier, wie bei der Ausführung der meisten gewerbepolizeilichen Vorschriften, dem verständigen Ermessen der Ortsobrigkeiten und Gemeindevorstände eine Wahl innerhalb gewisser Gränzen anvertraut werden; und diese Wahl wird um so strenger ausfallen, je weiter die Bildung fortschreitet. Vorausgesetzt, dafs offenbar unverständige Strenge eben durch die Bedingung eines verständigen Ermessens ausgeschlossen bleibe, verdient in zweifelhaften Fällen die strengere Ansicht schon deshalb den Vorzug vor der mildern, weil sie, wo nicht den höheren Stand der Bildung, so doch wenigstens den höheren Ernst in der An-

sicht des Lebens bezeichnet. Wie klein auch ein Bethlehem sei in Juda, es soll ihm nicht verkümmert werden, was die Gemüther unschuldig anregen und ergötzen kann: aber der milde Sinn, welcher dieses anerkennt, darf nicht in eine Weichlichkeit ausarten, welche dem Volke gefährliches Spielzeug zu versagen ansteht, weil es noch unverständig genug ist, dessen Verlust zu bedauern. Die Menagerie eines van Aken hat einen wahrhaft wissenschaftlichen Werth: das Beschauen derselben gewährt sogar in dem Maafse höhern Genufs, je heller und umfassender die Begriffe von dem Zustande dieser Klassen der Thierwelt sind, welche der Beschauer mit sich bringt. Die Kosten einer stehenden Sammlung lebender Thiere von bedeutendem Umfange, wie beispielsweise am Pflanzengarten in Paris, sind nur unter äufserst seltnen Verhältnissen erschwinglich, und dennoch gelangt in Anstalten solcher Art das Neue meist nur spät. Menagerien, welche umherziehend gezeigt werden, bleiben hiernach ein wissenschaftliches Bedürfnifs, und eine Vermehrung derselben über dieses Bedürfnifs hinaus ist bei der Höhe des Anlagekapitals, das sie erfordern, und bei der Unsicherheit einer hinreichenden Vergütung der grofsen Unterhaltungskosten gar nicht zu besorgen. Aber indem die Hauptstädte solche Sammlungen theilnehmend aufnehmen, und die Mittelstädte bedauern, dafs es ihren Besitzern nicht verlohnt, in ihnen zu verweilen, wird die Landespolizei sich nicht veranlafst finden können, Bärenführern und Trampelthiertreibern den Eintritt in ihr Gebiet zu gestatten, um den Dorfschaften und den kleinen Städten dadurch einen Ersatz für die Beschauung jener Menagerien zu geben. Zwischen diesen beiden äufsersten liegen zwar mannichfaltige Abstufungen des wissenschaftlichen Werths von Naturalien, welche von herum-

ziehenden Unternehmern zur Schau gestellt werden: indessen wird es hier doch nicht leicht zweifelhaft bleiben, wo die Gränze zwischen dem noch Zulässigen und dem Zurückzuweisenden zu ziehen sei. Anders verhält es sich mit künstlerischen Leistungen. Es mag hier unerörtert bleiben, wie weit umherziehende Schauspieler und Tonkünstler ein höheres Interesse für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sind; und noch weniger sind hier die Gränzen anzudeuten, worin vielleicht noch entschuldigt werden kann, was das Abrichten zu gymnastischen Kunststücken an der Menschheit sündigt. Bettelei unter dem Vorwande des Musikmachens zu gestatten, ist ein unwürdiges Hülfsmittel der Armenpolizei. Eigentlich gewerbliche Dienste verrichten im Umherziehn besonders die Scheerenschleifer, Kesselflicker und Topfbinder: es ist indessen leicht nachzuweisen, dafs diese Dienste auf unserer Bildungsstufe ganz entbehrlich sein würden, wenn wir nicht an die Befriedigung derselben in dieser Form gewöhnt wären. In grofsen Städten sind bereits stehende Anstalten für das Schleifen von Messern und Scheeren eingerichtet, und würden sich noch mehr in alle Gegenden derselben verbreiten, wenn nicht noch immerfort daneben umherziehende Scheerenschleifer die Strafsen durchzögen. Aber auch in Ortschaften, welche nicht bevölkert genug sind, dafs sich ein ansässiger Mann vom Erwerbe durch Schleifen allein nähren könnte, würden Schlosser oder Schmiede es wohl zu einem Nebengeschäfte machen, Messer und Scheeren zum Schleifen anzunehmen. Wenn kleine Dorfschaften, welche keinen eignen Schmied haben, wegen kleiner Beschädigung an Wagen und Ackergeräth sich an den Schmied einer benachbarten Ortschaft wenden müssen: so kann das auch wegen des Schleifens von allerlei Werkzeugen um so

leichter geschehen, als das Bedürfnifs, dasselbe verrichten zu lassen, doch gewöhnlich viel weniger dringend ist. Wandernden Kesselflickern begegnet man nur in einigen Gegenden Deutschlands: in andern sind sie ganz unbekannt; und da gleichwohl der Gebrauch kupferner und messingener Gefäfse ganz allgemein verbreitet ist: so ergiebt sich schon hieraus die Möglichkeit, sich ohne Gewerbtreibende dieser Klasse zu behelfen. Noch unbedeutender ist das Gewerbe der Topfbinder, deren Geschäft in dem Umstricken grofser irdener Töpfe und Schalen mit einem Drahtnetze besteht. Diese sehr leicht zu erlernende Arbeit kann sehr füglich auch von ansässigen Leuten als Nebengeschäft betrieben werden, wo dieselbe als besonderer Erwerbzweig einer armen Familie nicht hinlänglichen Unterhalt giebt. Nur die Gewohnheit einerseits, und der Mangel an Betriebsamkeit andererseits machen die Fortdauer des Betriebes dieser Arbeit im Umherziehn nothwendig. Das Kastriren der Pferde, des Rindviehs und der Schweine wird grofsentheils auch von Leuten betrieben, welche diese wirthschaftlichen Dienstleistungen umherziehend anbieten: da sich dasselbe jedoch hauptsächlich auf gewisse Jahreszeiten beschränkt, so haben sie stets einen festen Wohnsitz, von welchem aus sie nur zeitweise denjenigen Bezirk bereisen, für welchen sie nach vorgängiger Prüfung polizeilich angestellt sind. Ihr Verhältnifs ist demnach wesentlich sehr verschieden von dem der Scheerenschleifer und Kesselflicker. An den Lämmern verrichtet der Schäfer das Kastriren: an Thieren von bedeutendem Werthe wird es Thierärzten übertragen. Für andere Fälle liegt es der ländlichen Polizei ob, den gewerblichen Betrieb dieses Geschäfts nur zuverlässigen Leuten anzuvertrauen. In einigen Gegenden bieten sogenannte Hengstreiter

die Dienste eines Beschälers, den sie reiten, umherziehend an. Wo von Polizei wegen Landgestüte bestehen, woraus Beschäler jährlich während der Sprungzeit im ganzen Lande vertheilt werden, um gegen billige Bedingungen der Umgegend Dienste zu leisten, bedarf es einer so mangelhaften Einrichtung nicht. Die Pferdezucht ist wegen des Bedarfs für die Reiterei, die Geschütze und das Kriegsfuhrwesen in allen wahrhaft selbstständigen Staaten ein Gegenstand von solcher öffentlichen Wichtigkeit, dafs eine besondere Fürsorge der Regierung hier niemals vermifst werden sollte.

Der Gewerbbetrieb im Umherziehn hat nicht allein den bereits erwähnten nachtheiligen Einfluſs auf die Gewerbsamkeit und auf die Sitten: sondern er wird auch dadurch gefährlich, dafs er leicht Veranlassung zu gemeinschädlichen Mifsbräuchen giebt. Kinder, welche frühzeitig die Gehülfen ihrer umherziehenden Eltern werden, entbehren des Schulunterrichts, und wachsen in einer Unwissenheit auf, welche verbunden mit der Gewöhnung an eine unstäte Lebensweise doppelt bedenklich wird. Neben erlaubten Waaren werden auch unerlaubte geführt: umherziehende Krämer sind oft die bereitwilligsten Diener des Schleichhandels, oder befördern auch wohl die Quacksalberei durch die Verbreitung von geheim gehaltenen Arzneimitteln, oder gefährden Gesundheit und Eigenthum durch das heimliche Umhertragen von chemischen Erzeugnissen und Werkzeugen, welche dem gemeinen Verkehr entzogen sind. Nicht selten setzen sie neben Waaren auch bildliche Darstellungen, Flugblätter und Volksschriften ab, deren öffentlicher Verkauf aus guten Gründen untersagt ist. In Kriminaluntersuchungen ist es oft erwiesen worden, dafs umherziehende Krämer die Kundschafter grofser Diebsbanden waren, die

nächtlichen Einbruch nach ihrer Anleitung verübten. Noch öfter war das Anerbieten von Waaren und Diensten nur ein Vorwand, um in Häuser einzuschleichen und Gelegenheit zum Stehlen auszuspähen. Oft wurden auch gestohlene Sachen durch ihre Vermittelung vertrödelt. Des Verschleppens ansteckender Krankheiten durch Ankauf und Wiederverkauf gebrauchter Kleidungsstücke und Betten wurden sie nicht selten verdächtig. Menschen, welche wegen ekelhafter Schäden in Privatverhältnissen kein bleibendes Unterkommen fanden und der Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern sich nicht unterwerfen wollten, haben sich wohl auf Jahre lang unter dem Vorwande eines im Umherziehn betriebenen Gewerbes herumgeschleppt, und wo nicht Krankheitsstoff, so doch Abscheu verbreitet. Wenn auch nicht verkannt wird, dafs unter den umherziehenden Gewerbtreibenden sich auch rechtliche und zugleich durch vielfache Erfahrungen sehr gewandt und anstellig gewordene Leute befinden: so kann es doch mehr als zweifelhaft bleiben, ob die Vortheile, welche diese redlichen und betriebsamen Leute dem geselligen Leben in seinem jetzigen Zustande noch zu verschaffen vermögen, nicht zu theuer erkauft sind mit dem Uebernehmen der Gefahren, womit der leichte und häufige Mifsbrauch ihres Gewerbes das Land bedroht.

Aus einer solchen Ansicht ist das Regulativ vom 28sten April 1824 über den Gewerbbetrieb im Umherziehn und insbesondere über das Hausiren hervorgegangen, das die preufsische Regierung durch ihre Gesetzsammlung unterm 13ten Juli desselben Jahres bekannt gemacht hat. Der Eingang deutet selbst dessen Unvollkommenheit an, indem er dasselbe nur als eine vorläufige Verordnung bezeichnet, welche der Drang der Be-

gebenheiten der Staatsverwaltung abgenöthigt hat, ehe die Berathungen über ein vollständiges Gewerbepolizeigesetz vollendet werden konnten. Noch immer sind die widersprechenden Ansichten unvereinbar geblieben, wovon auch dieses Regulativ Zeugnifs ablegt. Es versucht die zarteste Beachtung nicht nur des wahren Bedürfnisses, sondern auch des scheinbaren, und selbst der offenbaren Verwöhnung, mit den Anforderungen einer umsichtigen und ernsten Landespolizei, und mit diesen Beiden sorgfältige Bestimmungen zur Sicherung des Steuereinkommens zu vereinigen. Der erste Theil dieser Aufgabe beruht auf einem Grundsatze, der in hohem Maafse achtungswerth ist: aber doch in der Anwendung durch höhere Pflichten beschränkt wird. Der mündig gewordene Mensch soll von der Regierung nicht bevormundet, und im Verfolgen seiner Absichten, im Behaupten seiner Gewohnheiten und selbst im Befriedigen seiner Gelüste nicht weiter beschränkt werden, als es ein klares und unabweisliches Bedürfnifs zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes durchaus unvermeidlich macht. Es ist den Inhabern grofser Lager mannichfaltiger Fabrikwaaren und durch mechanische Mittel vervielfältigter Kunstsachen allerdings bequem, das Land weit und breit umher mit neuen oder doch weniger allgemein gekannten Erzeugnissen des Gewerbfleifses bekannt zu machen, und zugleich veralteten Artikeln einen Absatz in entlegene Gegenden zu verschaffen, wo sie noch minder verbraucht erscheinen. Dazu sind herumziehende Krämer allerdings ein sehr brauchbares Werkzeug, und es ist die Möglichkeit, sich ihrer zu bedienen, in dem vorerwähnten Regulativ daher sorgfältig geschont worden. Es mag wohlhabenden, in ländlicher Einsamkeit wenig beschäftigten Familien eine sehr angenehme Abwechse-

lung gewähren, den ganzen Kram eines solchen umherziehenden Handelsmanns sich mit voller Mufse vorlegen, und mit der unerschöpflichen Beredsamkeit desselben sich jedes einzelne Stück besonders anpreisen zu lassen, bis die geweckten Gelüste seine unermüdliche Geduld mit einigen Ankäufen belohnen. Es mag endlich nicht selten einem Bedürfnisse, dessen Befriedigung ungern auf eine noch entfernt scheinende Gelegenheit aufgeschoben wird, unerwartet durch die Vermittlung eines herumziehenden Krämers abgeholfen, und dabei lebhaft empfunden werden, wie nützlich dieselben zuweilen sind. Das Regulativ hat jene Annehmlichkeit und diese frohe Empfindung nicht stören zu dürfen geglaubt, es hat überhaupt eine Verpflichtung anerkannt, jede Gewohnheit, sich des Gewerbbetriebs im Umherziehn zu bedienen, beachten und jeden Wunsch, Vortheil daraus zu ziehen, begünstigen zu müssen. Nur in Bezug auf die Sicherung des Steuereinkommens ist der Verkauf von Getränken und Materialwaaren im Umherziehn untersagt, und der Gewerbbetrieb im Umherziehn innerhalb des Gränzbezirkes besonders beschränkt worden. Den Bedenken dagegen, welche in polizeilicher Beziehung so vielfach nahe liegen, sind Anordnungen entgegengesetzt worden, von deren Erfolg sehr viel mehr, als sie wahrscheinlich leisten können, erwartet werden mufs, wenn sie vollständig über die Nachtheile beruhigen sollen, womit der Gewerbbetrieb im Umherziehn die höhern Güter des geselligen Lebens, namentlich Sicherheit, Sittlichkeit und eine edlere Entwickelung der Gewerbsamkeit bedroht. Es wird unbedingt von Jedem, der umherziehend ein Gewerbe zu betreiben Erlaubnifs erhält, vollständige Unbescholtenheit und guter Ruf, Freiheit, über sein persönliches Verhältnifs selbstständig zu verfügen, oder Einwil-

willigung derjenigen, von welchen er in dieser Beziehung abhängt, und Gesundheit in sofern erfordert, dafs er nicht mit auffallenden, ekelhaften Krankheiten oder dergleichen Gebrechen behaftet sein soll. Aufserdem sollen Inländer einen festen Wohnsitz in irgend einer Ortsgemeinde haben, worin sie gleich andern Ortseinwohnern zu den öffentlichen und Gemeindelasten beitragen: Ausländern soll aber nur unter besonders bestimmten Verhältnissen der Gewerbbetrieb im Umherziehn verstattet sein. Endlich ist der Gewerbbetrieb im Umherziehn Personen, welche das dreifsigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur in sofern zu gestatten, als ihr Gewerbe förmlich erlernt werden mufs, und nicht anders als im Umherziehn zu betreiben ist: es sollen jedoch unter keiner Bedingung Kinder vor vollendetem vierzehnten Jahre an dem Umherziehn wegen Gewerbbetriebs Antheil nehmen dürfen. Unter Beachtung dieser Bedingungen ist es den Regierungen belassen, welchen Personen sie den Gewerbbetrieb im Umherziehn gestatten, auch wie weit sie denselben Gehülfen dazu bewilligen wollen: indessen kann die Fortsetzung eines einmal genehmigten Gewerbbetriebes dieser Art in der Regel nur wegen straffälligen Betragens des Gewerbtreibenden untersagt, auch soll die Bewilligung desselben nicht verweigert werden, wo das Verlangen danach auf örtlichen Bedürfnissen oder Gewohnheiten beruht. Die grofse Anzahl der Erlaubnifsscheine zum Gewerbbetrieb im Umherziehn, welche fortdauernd ertheilt werden, beweist augenscheinlich, wie wenig die vorstehend erwähnten Beschränkungen vermögen, den Gewerbbetrieb im Umherziehn in dem Maafse zu beschränken, worin die Fortschritte der Bildung, Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit denselben entbehrlich machen. Im Laufe des Jahres 1838 wurden im gan-

zen Umfange des preufsischen Staats 43,543 Erlaubnifsscheine zum Gewerbbetrieb im Umherziehn ertheilt. Von diesen unterlagen 35,429 einer Gewerbesteuer von 2 bis 12 Thalern jährlich, wogegen die Uebrigen 8114 theils wegen der Geringfügigkeit, theils wegen der besondern Beschaffenheit ihres Gewerbbetriebs davon befreit blieben. Wenn erwogen wird, dafs die Zählung zu Ende des Jahres 1837 14,098,125 Einwohner ergab, und dafs demnach ein Erlaubnifsschein zum Gewerbbetrieb im Umherziehn auf 324 Einwohner, das ist auf etwa 65 Familien durchschnittlich kam: so wird es anschaulich, wie beträchtlich noch immer der Gewerbbetrieb im Umherziehn ist. Es wird niemals an scheinbaren Vorwänden fehlen, Bewilligungen zum Gewerbbetrieb im Umherziehn aus allgemein polizeilichen oder gewerblichen, oder auch nur aus persönlichen Verhältnissen als so dringend nothwendig darzustellen, dafs die Regierungen befürchten müssen, sich durch Verweigerung derselben einer Unachtsamkeit oder Unbilligkeit verdächtig zu machen; so lange der Gesetzgebung nicht eine höhere Ansicht von den Verhältnissen des Gewerbbetriebs im Umherziehn gegen Sicherheit, Sittlichkeit und Gewerbsamkeit zu Grunde liegt, als diejenige ist, wovon das hier betrachtete Regulativ ausgeht. Dasselbe enthält auch Vorschriften über das Verhalten der Gewerbtreibenden im Umherziehn, namentlich Bestimmungen der Zeit, wie lange sie aufser den Jahr- und Wochenmärkten sich in einer Ortschaft aufhalten, und welcher Zeitraum verfliefsen mufs, bis sie dahin wiederkehren dürfen; so wie auch das Verbot, Privathäuser und Gasthöfe zum Anbieten ihrer Waaren und Dienste unaufgefordert oder ohne Bewilligung des Wirths zu betreten. Wie leicht auch diese Vorschriften umgangen werden, zeigt eine sehr allgemeine Erfahrung,

wenn auch ihr Nutzen in so weit nicht zu verkennen ist, dafs sie wenigstens gegen ganz groben Mifsbrauch und hartnäckige Belästigung zu sichern vermögen.

Das Regulativ sucht endlich auch zu bestimmen, welche Verrichtungen als Gewerbbetrieb im Umherziehn anzusehen, und demnach auch als solche zu besteuern sind. Im Allgemeinen kann in mancherlei Fällen bezweifelt werden, ob ein Gewerbbetrieb unter bestimmten Verhältnissen als im Umherziehn verrichtet anzusehen sei. Dieselben Handlungen, welche vereinzelt und anscheinend nur zufällig vorkommend, durchaus noch keinen solchen Gewerbbetrieb bilden, gehen endlich durch öftere Wiederholung darein über: aber die Gränze, deren Ueberschreiten diesen Uebergang bezeichnet, kann nur durch verständiges Ermessen für jeden einzelnen Fall bestimmt werden, da die Mannichfaltigkeit der Verhältnisse durch kein allgemeines Gesetz vollständig aufzufassen ist. Auch die Bestimmungen des Regulativs reichen bei weitem zur Entscheidung nicht aus, und verständiges Ermessen der vorgesetzten Behörde mufs demnach häufig eintreten. Offenbar ist es sehr möglich, dafs der Gewerbtreibende selbst einen andern Begriff von der Beschaffenheit seines Gewerbes hat, als diejenige Behörde, unter deren Aufsicht er steht. Namentlich wird Jedermann seinen eignen Gewerbbetrieb so lange als einen solchen geltend machen, worin ihn die Besteuerung des Umherziehens nicht trifft, als das Gesetz durch seine zweifelhafte Fassung ihm einen Vorwand dazu läfst. Klar nachzuweisen ist hierbei nicht leicht, wie weit er selbst von der Richtigkeit seiner Auslegung der gesetzlichen Vorschrift überzeugt ist, und wie weit demnach, wenn seine Begriffe der vorgesetzten Behörde irrig erscheinen, blofs ein unverschuldeter Irrthum, oder ein strafbarer Versuch,

die Steuer zu unterschlagen, zum Grunde liege. Hat diese Behörde nur ein gewerbepolizeiliches Interesse zu wahren, so wird sie nicht allein keinen Gewerbbetrieb mit der strengern Aufsicht belasten, welcher der Umherziehende mit Recht unterworfen ist, so lange nicht ein klares polizeiliches oder Gemeinde-Interesse sie dazu nöthigt: sondern sie wird auch, wenn dies dennoch geschehen mufs, so lange nur Irrthum bei dem Gewerbtreibenden annehmen, der sich nicht selbst für umherziehend angab, als es unerweislich bleibt, dafs er hierbei wider bessere Ueberzeugung gehandelt habe. Ist dagegen ein Steuerinteresse bei der Entscheidung darüber vorwaltend, ob ein Gewerbe für im Umherziehn betrieben zu achten sei: so wird die vorgesetzte Behörde nicht nur jeder Auslegung der Gesetze den Vorzug geben, welche den Begriff des steuerbaren Gewerbbetriebs im Umherziehn erweitert, sondern sie wird auch die Vermuthung aufstellen, dafs jeder nach dieser Ansicht Steuerpflichtige, welcher sich nicht als solcher unaufgefordert angemeldet hat, sich freventlich der Steuer entziehen wolle, und demnach seine Bestrafung fordern. Dies ist die Ansicht, wovon das hier betrachtete Regulativ ausgeht. Gleichwohl ist ohne Zweifel die Beachtung des Einflusses im Umherziehn betriebener Gewerbe auf die Sicherheits- und Gewerbepolizei, auf den Nahrungsstand der Ortsgemeinden, und auf die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens in kleinen Städten und Dörfern eine sehr viel wichtigere Angelegenheit, als ein Mehr oder Minder in dem Einkommen aus der Besteuerung dieser Form des Gewerbbetriebs. Dafs die Höhe der Steuer den Gewerbbetrieb im Umherziehn selbst nicht mindert, sondern nur das Bestreben, nach scheinbaren Vorwänden Erlafs zu suchen, vermehrt, das wird von der Erfahrung sehr ein-

leuchtend bestätigt. Ein grofser Theil des Einkommens, welches aus der Besteuerung des Gewerbbetriebs im Umherziehn fliefst, wird nur erworben auf Kosten des Einkommens, welches der stehende Gewerbbetrieb gewähren könnte, dessen Aufkommen durch den umherziehenden verhindert wird. Auch dürfte leicht mehr Einkommen durch den Schleichhandel verloren werden, der durch Vermittelung umherziehender Krämer betrieben wird, als die Gewerbesteuer einbringt, welche dieselben zahlen. Im Jahre 1838 sollten für die ausgefertigten 35,429 steuerbaren Erlaubnifsscheine zum Gewerbbetrieb im Umherziehn an Gewerbesteuer überhaupt eingehen 286,570 Thaler, das ist durchschnittlich in runder Summe noch etwas über acht Thaler auf jeden Erlaubnifsschein. Da sich die meisten derselben doch nur auf eine einzelne Person beziehen, und da der höchste Steuersatz für eine Person 12 Thaler jährlich beträgt: so ergiebt sich hieraus, dafs eine besondere Milde in der Anwendung des Gesetzes grundsätzlich, und wie es auch allerdings dem Zwecke gemäfs ist, nicht vorgewaltet hat. Die Gesammteinnahme aus der Gewerbesteuer von den im Umherziehn betriebenen Gewerben betrug im Jahre 1838 beinahe ein Achttheil des ganzen Einkommens aus dieser Nebensteuer, welche wesentlich nur als Erhöhung der Personalsteuern für solche Klassen der Einwohner anzusehen ist, die von diesen in Folge besonderer Erwerbsverhältnisse nicht hinreichend betroffen werden. Es ist die Aufgabe der Landespolizei, mit ernster Unterstützung der Gemeindevorstände den Gewerbbetrieb im Umherziehn zwar mit billiger Schonung bisher geduldeter Verhältnisse, doch aber auch mit folgerechter Festigkeit so weit zu vermindern, als es der Zustand der Bevölkerung, des Wohlstandes und der Bildung zuläfst; und es dürfte dem-

nach zu den wesentlichen Unvollkommenheiten des hier betrachteten Regulativs gehören, dafs die Rücksicht auf Sicherstellung des Einkommens aus der Besteuerung von den im Umherziehn betriebenen Gewerben, sowohl in den einleitenden Vorschriften, als in den schliefslichen Strafbestimmungen überwiegend vorwaltet.

Ortsgemeinden sind bei der Geschicklichkeit der Handwerker und mechanischen Künstler, welche sich in ihnen niederlassen, vielfältig betheiligt. Die freie Mitbewerbung, wie wirksam sie auch immer sein mag, dem Bessern Raum zu schaffen, ist doch bei weitem nicht hinreichend, alle Nachtheile zu verhüten, welche der Ansiedlung ungeschickter Arbeiter fast unvermeidlich folgen. Wo selbst bei geschicktem Betriebe eines Gewerbes sich nur eine Familie davon nähren kann, findet deshalb nicht unbedingt eine zweite hinlänglichen Unterhalt, weil der zuerst ansässig gewordene Handwerker oder Künstler den Bedürfnissen der Ortseinwohner nicht vollständig zu genügen vermag. Ist beispielsweise der Schmied, welcher in einer Dorfschaft wohnt, nicht so geschickt in allen Arbeiten, deren die Bewohner derselben und der nächsten Umgegend bedürfen: so kann es doch ein viel geschickterer nur sehr selten wagen, sich neben ihm anzusetzen. Der ältere Schmied ist gemeinhin mit Gebäuden und Grundstücken ansässig, die nicht so leicht zu veräufsern sind, weifs auch oft nicht, wohin er sich ferner wenden sollte: er bleibt also, und versucht, so gut er es vermag, neben seinem Mitbewerber zu bestehen. Gemeinhin ist er doch auch nicht in allen Arbeiten seines Handwerks gleich ungeschickt, und diejenigen, welche nach ihren Wirthschaftsverhältnissen hauptsächlich nur der Arten von Arbeiten bedürfen, die ihm besser gelingen, bleiben der gewohnten Kundschaft treu.

So theilt sich das Geschäft, welches eine Familie bequem nähren konnte, unter zwei, die nun wahrscheinlich beide verarmen. Da dieser Ausgang leicht vorauszusehen ist, so wird eine zweite Ansiedlung neben der ersten von einem besonnenen Manne unter solchen Verhältnissen nicht unternommen. Auch wo mehrere Handwerker, welche die gleiche Arbeit verfertigen, in einer Ortsgemeinde wohnen, ist es für deren Gedeihen gar nicht gleichgültig, ob dieselben sämmtlich geschickte Arbeiter sind, oder ob sich auffallend ungeschickte unter ihnen befinden. Gemeinhin werden diese doch durch den Besitz von Grundstücken, durch Verwandtschaft, oder durch den Mangel einer andern Zuflucht an den Ort gebunden, und verlassen ihn dennoch deshalb keineswegs, weil ihre Gewerbsgenossen ihnen an Geschicklichkeit überlegen sind. Ihre Arbeiten werden von durchreisenden Fremden, oder bei Versendungen auswärts nicht immer mit hinlänglicher Personen- und Sachkenntnifs von den Arbeiten ihrer geschicktern Gewerbsgenossen unterschieden, und mindern daher im Allgemeinen den guten Ruf der Ortschaft in Bezug auf ihr Gewerbe. So gewifs kleinen Städten oft sichtbar dadurch aufgeholfen wird, dafs sich einige vorzüglich geschickte Handwerker darin ansässig machen, und durch den Ruf ihrer Arbeiten überhaupt mehr Verkehr dahin ziehen: so gewifs ist es auch, dafs ungeschickte Handwerker auch neben geschickten nicht aufhören, die Fortschritte der Gewerbsamkeit theils durch Befleckung des Rufes, welchen der Gewerbfleifs in der Gemeinde sonst ungetheilt erhalten würde, theils auch durch die Verläumdungen und heimlichen Bedrückungen zu hemmen, welche der durch bittere Noth genährte Brodneid auch sonst nicht bösartigen Leuten abnöthigt. Der Wetteifer zwingt allerdings

auch Ungeschickte, sich noch spät bessere Kenntnisse anzueignen: sie gelangen indefs auch mit allen Anstrengungen, deren sie fähig sind, selten weiter, als zur Mittelmäfsigkeit, weil es bald an richtigen Erkennen dessen, was eigentlich mangelt, bald an früher Erlernung von Handgriffen, die später doch nicht mehr recht geläufig werden wollen, bald auch an natürlichen Fähigkeiten und Empfänglichkeit für Belehrung fehlt. Dann erscheint aber der Gebrauch unedler Waffen um so zulässiger, weil der Kampf mit edlen die Niederlage nicht abzuwenden vermag. Neben glänzenden Beispielen von der Macht des Wetteifers erscheinen im gewerblichen Leben täglich wenigstens eben so viele, worin der Wetteifer zur Verbesserung offenbar mangelhafter Gewerbsverhältnisse nichts vermag, und nicht ganz selten auch solche, worin er das schon bestandene Bessere wesentlich verschlimmert hat. Das soll nicht gesagt sein, um dem Wetteifer, so weit er eine rein sittliche Macht übt, irgend etwas von dem wohlverdienten Vertrauen zu entziehen, sondern nur um der flachen Oberflächlichkeit entgegen zu treten, welcher theils aller Wetteifer ein sittlicher, theils der Wetteifer überhaupt ein Universalmittel ist, um alle Krankheiten des gewerblichen Lebens zu heilen.

Als wichtigste Veranlassung für die Vorstände der Ortsgemeinde, sich von der Geschicklichkeit angehender Handwerker und mechanischer Künstler Ueberzeugung zu verschaffen, wird gemeinhin angeführt, dafs der Ungeschickte leicht verarme, und dann der Ortsarmenpflege zur Last falle. Die fast durchgängig bemerkbare Vermehrung des Aufwandes, welchen die Armenpflege erfordert, wird gewöhnlich als unmittelbare Folge der Ansiedlung vieler ungeschickter Handwerker dargestellt, die

seit dem Beginnen der sogenannten Gewerbefreiheit, das ist seit Aufhebung der ausschliefslichen Zunftrechte, eingetreten sein soll. Es ist zunächst in solcher Allgemeinheit, als es gewöhnlich behauptet wird, ganz unerweislich, dafs sich die Zahl der für eigne Rechnung arbeitenden Handwerker über das allgemeine Verhältnifs der Zunahme der Bevölkerung vermehrt habe: in den einzelnen Fällen, wo dies wirklich geschehen ist, lassen sich die besondern Veranlassungen dazu leicht auffinden. Mehrentheils liegt das Mifsverständnifs nur darin, dafs vormals eine Pfuscherei heimlich getrieben wurde, welche nun öffentlich als erlaubtes Gewerbe erscheint. Auch ist keineswegs jeder Handwerker deshalb ein ungeschickter, weil er ein unzünftiger ist; es mag immerhin wahr sein, dafs tüchtige Handwerksgesellen einen Stolz darein setzen, nach Anfertigung eines belobten Meisterstücks das Meisterrecht in der vorgeschriebenen Zunftform zu gewinnen: es ist aber darum nicht minder wahr, dafs Viele des zunftmäfsig erlangten Meisterrechts ungeachtet sehr ungeschickte Arbeiter sind; und dafs sich auch sehr geschickte Leute unter den unzünftigen, für eigne Rechnung oft mit zahlreichen Gehülfen stark beschäftigten Handwerkern befinden. Die grofsen Städte können in den zahlreich besetzten Gewerken überall Beispiele für diese Behauptung nachweisen. Es mag zuweilen geschehen, dafs Leute, welche die Lehrjahre nicht vollständig ausgestanden, und keine Wanderschaft als Gesellen gemacht haben, den Betrieb eines Handwerks für eigne Rechnung beginnen. Wenn dieses vor erlangter Volljährigkeit geschieht, so trägt davon die Schuld nicht die Gewerbefreiheit, sondern ein Mangel der Gemeindeverfassung, vermöge deren das Bürgerrecht auch Minderjährigen verliehen wird. Uebrigens ist schon oben be-

merkt worden, dafs, auch wenn allen Forderungen der strengen Zunftverfassung vollkommen genügt wird, es dennoch möglich bleibt, das Meisterrecht vor erlangter Volljährigkeit zu erlangen. Ueberhaupt aber folgt daraus, dafs ein Handwerk nicht zunftmäfsig erlernt worden, noch keineswegs eine Ungeschicklichkeit in demselben: Männer aus den gebildeten Ständen finden zuweilen ein Vergnügen daran, sehr vorzügliche Handwerkerarbeiten, welche sie nie zunftmäfsig erlernt hatten, wiewohl nicht gewerbweise, zu verfertigen. Die drei- bis fünfjährige Lehrzeit, welche die Zunftartikel vorschreiben, hat, wie bereits oben bemerkt worden, ganz andere Zwecke, als nur allein das Erlernen des Handwerks: ein Mensch, dessen sittliche Erziehung für das Leben bereits vollendet ist, mit gesunden Sinnen und geübtem Fassungsvermögen, kann jedes Handwerk gründlich in sehr viel kürzerer Zeit erlernen; sehr viele sind so leicht, dafs ein Unterricht von wenig Wochen dazu vollkommen hinreicht. Das Einüben gewisser Handgriffe, besonders die Gewöhnung, dieselben anhaltend mit Leichtigkeit zu verrichten, erfordert freilich eine längere Zeit; sie wird aber auch die nothwendige Frucht eines jeden mit Ernst und Ausdauer fortgesetzten Gewerbbetriebes. Eben deshalb, weil es so sehr leicht ist, versäumten Unterricht in Handwerken auch spät noch nachzuholen, ist es auch ein sehr seltner Fall, dafs ein Handwerker wirklich nur deshalb verarmt, weil ihm die nöthige Kenntnifs seines Gewerbes mangelt. Die gewöhnlichste Veranlassung des Verarmens ist Unsittlichkeit. Viele verarmen, weil es ihnen unmöglich bleibt, sich an eine regelmäfsige Thätigkeit zu gewöhnen, und Arbeit ihnen immer nur als ein verhafstes Joch erscheint, worein nur fühlbare Noth sie zwängen mufs. Viele verarmen, weil der Aufwand, welchen

sie, sei es aus Neigung zum Wohlleben, sei es aus Eitelkeit, sich gestatten, ihren rechtlichen Erwerb übersteigt. Viele verarmen, weil sie niedrigen Leidenschaften, dem Trunke, dem Spiele, der Unzucht, sich ergeben. Alle diese sittlichen Gebrechen nagen verhältnifsmäfsig öfter noch an dem Wohlstande geschickter Handwerker, als an dem beschränkten Erwerbe der ungeschickten: die Leichtigkeit des Erwerbes begünstigt sehr den Leichtsinn im Vergeuden der Zeit, des Geldes und der Gesundheit; ausdauernder Fleifs, Sparsamkeit und Enthaltsamkeit sind dagegen oft die treuen Begleiter eines mühseligen Erwerbs. Auch das Selbstgefühl ist gemeinhin reger bei geschickten Leuten, und es steigert sich bei Handwerkern und mechanischen Künstlern in Folge der halben Bildung, welche sie mehrentheils doch nur empfangen haben, zur unleidlichen Anmafsung und zur Streitsucht, deren Ende nicht selten Verlust der besten Kunden und der wohlgemeintesten Unterstützung ist. Handwerker, deren geistige Fähigkeiten in Folge versäumter oder verkehrter Erziehung unentwickelt geblieben sind, oder welchen es überhaupt daran mangelt, haben doch oft in der strengen Schule der Noth eine Gewöhnung an Fleifs, Ordnung, häusliche Stille, Mäfsigung und Bescheidenheit empfangen, und von ihrem Gewerbe so viel begriffen, dafs sie gewohnte Arbeit tadellos und tüchtig, selbst mit ausgezeichneter Sorgfalt zu verfertigen vermögen. Demohngeachtet verarmen solche Leute nicht selten, wenn eine Veränderung in den Sitten und Bedürfnissen Veränderungen in den bisher gewohnten Arbeiten erfordert, weil es über ihr Geistesvermögen ist, sich in dieselben zu finden. Beispiele von Schuhmachern kommen täglich vor, welche sehr nette Fufsbekleidungen auf den Kauf zu machen verstehen, aber nicht dahin zu bringen sind,

dafs sie einen Schuh auf Bestellung verfertigen, der am ersten Tage nicht drückt, und am letzten Tage seiner Haltbarkeit noch pafst. Es ist bekannt, wie schwer vor noch nicht dreifsig Jahren die meisten kleinstädtischen Tuchmacher daran gingen, sich des Schnellschützen zu bedienen, einer sehr einfachen und wohlfeilen Vorrichtung, wodurch breite Tücher von einem Arbeiter wenigstens eben so schnell und tüchtig gewebt werden, als sonst von zweien. Gegen solche Beschränktheit hilft nicht zünftiges Erlernen der Gewerbe, wohl aber ein Schulunterricht, welcher das Auffassungs- und Unterscheidungsvermögen übt, und den thierischen Menschen, der nur abgerichtet werden kann, zum geistigen erhebt, welcher der Belehrung durch Beobachten und Nachdenken fähig ist. Viele fleifsige und geschickte Handwerker verarmen auch durch häusliche Mifsverhältnisse, unglückliche Verheirathungen, ungerathene Kinder, oder lästige Verwandtschaft. Es mag hierbei gar nicht verkannt werden, dafs in der Geschicklichkeit eines Handwerkers auch einige Veranlassungen liegen, zu hoffen, dafs er sich des Verarmens erwehren werde. Erworbene Geschicklichkeit in mechanischen Arbeiten deutet auf Gewöhnung an Fleifs, und die Dauer derselben wird einigermafsen verbürgt durch den Erwerb, welchen sie bringt. Aber von der Beschaffenheit der sittlichen Bildung, der Geisteskraft und der häuslichen Verhältnisse hängt es gänzlich ab, ob diese Hoffnung erfüllt, oder vereitelt werden soll.

Eine vollständig begründete Würdigung der Klagen über die Zunahme eines Zustandes von Unzulänglichkeit, die Bedürfnisse des Lebens durch eignen Erwerb zu befriedigen, wofür das neue Wort Pauperismus eingeführt worden ist, liegt zwar aufser den Gränzen dieser

bloſs zur Betrachtung gewerblicher Verhältnisse bestimmten Schrift: indessen scheint es doch nicht überflüssig, im Allgemeinen anzudeuten, aus welcher Ansicht diese Klagen bei der Aufstellung der vorstehenden Bemerkungen betrachtet wurden. Es ist eine ganz offenkundige Thatsache, daſs fast alle nur einigermaſsen ansehnliche Ortsgemeinden jetzt genöthigt sind, sehr viel gröſsere Summen zur Armenpflege zu verwenden, als vor dem Anfange dieses Jahrhunderts, und daſs diese Verwendungen sogar mehrentheils noch jährlich steigen: die Veranlassung liegt demnach sehr nahe, an eine groſse und fortschreitende Zunahme jenes armseligen Zustandes zu glauben. Es ist indessen nicht zu verkennen, daſs die Armenpflege der Ortsgemeinden schon deshalb jetzt sehr viel mehr kosten muſs, weil sie sehr viel umfassender und wirksamer eingerichtet ist, als in jenen frühern Zeiten, und daſs diese Kosten noch jährlich zunehmen, wo das Bedürfniſs anerkannt wird, die Verwaltung der Armenanstalten noch fortschreitend zu vervollkommnen. Es ist gewiſs noch in vieler Menschen Erinnerung, in welchem Maaſse weiland die Bettelei ausgebreitet war; wie die Thüren der Kirchen und anderer öffentlichen Gebäude von Bettlerschaaren umlagert waren; welches Gedränge um Dreier und Pfennige bei den Almosenaustheilungen bestand, die wohlhabende Leute an einem bestimmten Wochentage vor ihren Häusern halten zu lassen pflegten; und wie selten ein Tag verging, wo nicht mehr als ein Bettler an die Thür des Wohnzimmers jeder Familie klopfte, die nur eben nicht selbst in groſser Dürftigkeit zu leben schien. Diese Masse von Bettelei ist jetzt überall, wo die Polizei sich einiger Wirksamkeit rühmen darf, auf ein schüchternes Heranschleichen in der Dämmerung, auf zudringliches Musikmachen oder Anbie-

ten von Kleinigkeiten zum Kauf, und auf Bittschreiben oder Besuche sogenannter verschämter Armen beschränkt. Die Bettler sind von der Strafse gebracht: theils indem ihnen wöchentliche oder monatliche Hülfsgelder aus der Ortsarmenkasse mit der Bedrohung gegeben wurden, dafs sie durch Strafsenbettelei derselben verlustig werden sollten; theils indem ihnen eine Zuflucht in Spitälern angewiesen ist; theils indem sie dem Zwange der Besserungshäuser übergeben, oder durch die Furcht, dafs dies geschehen dürfte, von der Fortsetzung des Bettlergewerbes abgeschreckt wurden. Es wird mit wachsender Strenge darauf gehalten, dafs jedes Kind hinlänglichen Schulunterricht empfange, und ansehnliche Ortsgemeinden haben mit sehr bedeutenden Kosten gute Freischulen errichtet, und vermehren dieselben fortwährend. Für diejenigen Kinder der Armen, welche noch nicht schulfähig sind, werden fast überall in den Städten Spiel- oder Warteschulen errichtet. Die besondern Anstalten zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder breiten sich von den grofsen Städten auch allmälig auf die mittlern aus. Sehr verbessert ist vorzüglich auch die Pflege der armen Kranken: neue Krankenhäuser sind errichtet, alte sehr erweitert und verbessert worden; aufserdem bestehen in weitem Umfange Verpflegungen in der eigenen Wohnung der Armen mit unentgeltlicher ärztlicher Hülfe und freier Verabreichung der Arzneien. An die Stelle der Armenspeisungen, welche sonst von milden Stiftungen, namentlich von Klöstern ausgingen, sind nach Aufhebung derselben die Rumfordschen Suppenanstalten getreten. Alles dies erfordert einen sehr viel gröfsern Aufwand, als die frühern sehr unvollkommnen und ganz unzulänglichen Armenanstalten der Ortsgemeinden. Der Zustand der Armen ist sehr verbessert worden: die Armuth wurde

dadurch erträglicher, und dies konnte gewifs nicht dazu beitragen, die Zahl derer zu vermindern, welche sich um Unterstützung aus den öffentlichen Armenanstalten bewerben. Ueberdies haben sich auch unsere Begriffe von dem, was zum wahrhaft menschlichen Leben unentbehrlich ist, sehr erweitert. Wie hart auch in Vergleichung gegen das Wohlleben der höhern Stände noch immer die Lebensweise der niedern sein mag: so ist es doch gewifs, dafs dem gemeinen Manne seit den letzten funfzig Jahren sehr viel wohler geworden ist. Man vergleiche doch beispielsweise die Bekleidung, Wohnung und Beköstigung, welche der Soldat, obwohl wir ihn keineswegs verzärteln wollen, jetzt empfängt, mit dem Zustande der Heere Friedrichs des Zweiten in allen diesen Beziehungen. Viele halten sich jetzt selbst für arm, weil sie Genüsse entbehren müssen, die nur erst in sehr neuen Zeiten ein Bedürfnifs ihres Standes geworden sind. Es ist gewifs ein Fortschritt zur höhern Wohlhabenheit, dafs der Mensch im Allgemeinen sich mehr Genüsse gestatten darf: aber es erscheinen auch um so mehr Menschen arm, je höher die Forderungen steigen, welche die Meinung des Volks an das Leben macht. Obwohl der Tagelohn in den letzten funfzig Jahren mehrentheils bedeutend erhöht wurde: so wuchs er doch bei weitem nicht unter allen Verhältnissen, wie diese Forderungen. Da dieselben gleichwohl erfüllt werden müssen, wenn der Arbeiterstamm sich nicht elend und unglücklich fühlen soll: so bleibt nichts Anderes übrig, als unter der Benennung Almosen nachzuschiefsen, was wir unter der Benennung Arbeitslohn darzureichen Anstand nehmen, obwohl es zur Unterhaltung des Arbeiterstammes unentbehrlich ist. Wenn insbesondere Fabrikörter allen denjenigen den Aufenthalt versagen wollten, welche der

Unterſtützung aus öffentlichen Armenanſtalten bedürfen, weil ſie nicht vollſtändig aus ihrem Lohne die Koſten eines wohlgeordneten Hausweſens beſtreiten können: ſo würden die Fabriken, woraus die Reichen und Wohlhabenden des Orts ihren Erwerb entnehmen, aus Mangel an Arbeitern bald in Stillſtand gerathen. Mit dem Wachsthume der Gewerbſamkeit mehrt ſich auch die Zahl der unvollſtändig gelohnten Arbeiter, mithin die Zahl dieſer ſcheinbaren Almoſenempfänger. Das brittiſche Reich hat dieſes mehr empfunden, als irgend ein anderes Land in Europa. Auf unſrer Bildungsſtufe kann vielleicht dem gemeinen Manne noch nicht Alles zur eignen Verwendung anvertraut werden, was er zur Führung eines wahrhaft menſchlichen Lebens bedarf. Wir errichten Freiſchulen, Krankenhäuſer und Verpflegungsanſtalten für ihn, ſtatt ihm im Arbeitslohne die nöthigen Mittel zu geben, um Schulgeld für ſeine Kinder zu zahlen, ſich in Krankheiten ärztliche Hülfe zu verſchaffen, und Erſparniſſe für das Alter zurück zu legen. Wir thun ſehr wohl hieran: denn der höhere Arbeitslohn würde wahrſcheinlich nicht zur Befriedigung dieſer Bedürfniſſe verwendet, ſondern in Müſſiggang und Wohlleben vergeudet werden, ſo lange der gemeine Mann noch nicht dringender die Nothwendigkeit fühlt, ſeinen Kindern eine gute Schulbildung zu verſchaffen, und für Krankheitszufälle und Altersſchwäche einen Nothpfennig zurückzulegen. Es iſt demnach ganz etwas Anderes, als eine vermeintlich fortſchreitende Verarmung, was die Vermehrung der Anſprüche auf Unterſtützung durch öffentliche Armenanſtalten erzeugt: der Umfang der Fürſorge, womit die höhern Stände den niedern einen Theil der von ihnen empfangenen Dienſte vergüten, wächſt nothwendig mit den Begriffen von dem Umfange der zum Le-

ben

ben erforderlichen Bedürfnisse: diese wachsen aber mit der wahrhaft menschlichen Bildung und mit dem Wohlstande. In beider Folge brauchen die höhern Stände einerseits mehr Dienste, und erkennen andererseits auch williger die Verpflichtung, den Zustand ihrer Diener zu verbessern. So mehrt sich die Zahl und der Umfang der Ansprüche auf Unterstützung aus öffentlichen Armenanstalten, während der Zustand der Menschen überhaupt auch in den untern Klassen des Volks sich wesentlich verbessert.

Wenn gleich nach den vorstehenden Betrachtungen der Mangel an Geschicklichkeit im Betriebe des erwählten Gewerbes nur einen sehr untergeordneten Platz unter den Gründen zur Besorgnifs einnimmt, dafs ein Mitglied der Ortsgemeinde verarmen und öffentlicher Unterstützung bedürfen werde: so sind doch auch aufserdem erhebliche, weiter oben bereits entwickelte Gründe vorhanden, Beweise der bereits erlangten Geschicklichkeit von denjenigen zu verlangen, welche sich in einer Gemeinde zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes niederlassen wollen. Erlassen die Gemeinden neu anziehenden Gewerbtreibenden diesen Beweis, so thun sie dies auf ihre eigne Gefahr: es würde nur eine unzeitige Bevormundung sein, sie daran zu hindern, wenn ihnen aufserdem die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten anvertraut wird. Um so mehr mufs ihnen auch überlassen bleiben zu bestimmen, welches Maafs von gewerblicher Geschicklichkeit nachgewiesen, und wodurch der Beweis dafür geführt werden soll. Indessen bleibt es doch nothwendig, dafs durch allgemeine Gesetze Bedingungen aufgestellt werden, nach deren Erfüllung Ortsgemeinden einem anziehenden Gewerbtreibenden nicht mehr den Mangel an Geschicklichkeit in seinem Gewerbe

entgegensetzen dürfen; denn so gewifs auch den Gemeinden selbst sehr daran gelegen sein sollte, sich geschickte Mitglieder aus allen Gewerben anzueignen, die nur irgend ein verständiger Mann in ihnen zu betreiben unternehmen kann: so haben doch Vorurtheile und Eigennutz noch oft genug einen so bedeutenden Einfluſs auf Anordnungen der Gemeindevorstände und auf Gemeindebeschlüsse, daſs die Staatsverwaltung sich nicht entziehen kann, den Einzelnen gegen die hieraus entstehende Willkür der Ortsgemeinden zu schützen. Es erscheint in dieser Beziehung unbedenklich anzunehmen, daſs eine Geschicklichkeit, welche von der Regierung selbst für hinreichend zum Gewerbbetriebe innerhalb ihres Machtgebietes anerkannt ist, von keiner derselben untergeordneten Ortsgemeinde mehr bezweifelt werden darf. Indessen werden hierdurch nur die wenigen Gewerbe betroffen, worin die Regierung selbst Prüfungen der Geschicklichkeit veranstaltet, weil von dem ungeschickten oder fahrlässigen Betriebe derselben gemeine Gefahr zu besorgen ist. Auch können Ortsgemeinden nicht ermächtigt sein, der Ansiedlung eines Gewerbtreibenden wegen mangelnder Geschicklichkeit zu widersprechen, wenn ihm über sein Gewerbe eine inländische Akademie der Künste das Patent als akademischer Künstler ertheilt, oder eine öffentliche gewerbliche Lehranstalt das Zeugniſs ausgefertigt hat, daſs er zu dessen selbstständigem Betriebe hinreichende Kenntniſs besitze. Indessen werden auch Fälle dieser Art immerfort nur unter die seltnern gehören, und auf Gewerbe beschränkt bleiben, worin entweder ein künstlerisches Talent sich offenbaren, oder eine wissenschaftliche Vorbereitung ausgezeichnete Leistungen befördern kann. Werden statt der zünftigen Gewerke und Genossenschaften ansehnliche Korporationen aus der

weiter oben ausführlich besprochenen Ansicht aufgestellt: so verdient das Zeugnifs derselben auch in Bezug auf den Besitz gewerblicher Geschicklichkeit öffentlichen Glauben. Sie gewähren dieses Zeugnifs unbedingt durch Aufnahme zum Mitgliede ihrer Körperschaft, oder auch bei den Handwerkern und mechanischen Künstlern durch Ertheilung des Meisterrechts, welche stets die nöthige Geschicklichkeit zur Aufnahme als Mitglied bekundet und den wirklichen Eintritt in die Körperschaft nur noch von Erlangung des Bürgerrechts am Orte von der Ansässigkeit daselbst, und vom Beitritte zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anstalten abhängig macht, welche die Korporation etwa besitzen möchte. Einem solchen unbedingten Zeugnisse werden ebensowohl, wie den Zeugnissen der vorbenannten öffentlichen Behörden, von keiner Ortsgemeinde Zweifel gegen die Geschicklichkeit seines Inhabers entgegen zu setzen sein. Die vorstehend bezeichneten Korporationen sind auch befugt, Lehrbriefe, das ist Zeugnisse, auszustellen, es habe der Inhaber derselben das darin benannte Gewerbe gründlich erlernt, und sei hinlänglich vorbereitet, um als Gehülfe darin mit gutem Erfolge zu dienen. Auf den Grund solcher Zeugnisse ist nun zwar die Fähigkeit, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, noch nicht als erwiesen anzunehmen, und es ist daher kein Gemeindevorstand genöthigt, einem Gewerbtreibenden die Niederlassung deshalb zu verstatten, weil er ein solches Zeugnifs besitzt: aber wohl kann es gebraucht werden, um die Zulassung eines Gewerbtreibenden zu rechtfertigen, wider dessen persönliche Verhältnisse sonst kein Bedenken obwaltet. Kleine Gemeinden, deren einfache Bedürfnisse mit Arbeiten zu befriedigen sind, welche täglich in den Werkstätten vielbeschäftigter Handwerker vorkommen, und daher auch

Lehrlingen bald geläufig sind, werden sich mehrentheils damit begnügen können, Handwerker in ihrer Mitte zu haben, welchen nur die gründliche Erlernung ihres Gewerbes in einer so achtbaren Form bezeugt worden ist. Es erscheint wohlbegründet, dafs die Dauer der Beweiskraft für Zeugnisse nicht unbeschränkt bleiben darf, wodurch Bedenken wider die Ansiedlung eines Gewerbtreibenden wegen mangelnder Geschicklichkeit entkräftet werden sollen. Wer vor zwanzig Jahren eine sehr ehrenhafte Aufnahme als Mitglied einer angesehenen gewerblichen Korporation gefunden hat, bald nachher aber in Lebensverhältnisse gerathen ist, wodurch er dem Betriebe seines Gewerbes gänzlich entfremdet wurde, der kann nicht mehr erwarten, dafs seine Geschicklichkeit zum Betriebe desselben auch jetzt noch unbezweifelt bleibe: wohl aber würde solch ein Zweifel ganz unstatthaft sein, wenn er inzwischen durchaus, oder doch nur mit mäfsigen Unterbrechungen sein Gewerbe wirklich betrieben hätte. Ebenso wird die Beantwortung der Frage, wie viel Gewicht auf einen vor zehn Jahren ausgestellten Lehrbrief zu legen sei, sehr wesentlich davon abhängen, was der Inhaber desselben seitdem gethan hat. Bestimmungen über den Zeitraum, während dessen einem sonst vollkommen gültigen Zeugnisse über erlangte Gewerbsgeschicklichkeit unbedingt Glauben beizumessen ist, werden demnach unvermeidlich: aber es bleibt unmöglich, dieselben auf etwas anderes als auf Meinungen zu gründen, die nach Verschiedenheit der Ansichten sehr von einander abweichen können. Es scheint nicht unstatthaft zu hoffen, dafs einmal erlangte Gewerbsgeschicklichkeit sich während eines drei- bis fünfjährigen Zeitraums unter ganz abweichenden Beschäftigungen doch noch hinreichend im Andenken erhalten werde, um auch dann

noch mit gutem Erfolge davon Anwendung machen zu können. Von dieser Ansicht aus würde ein Lehrbrief während der ersten drei, ein Zeugnifs über erlangtes Meisterrecht während der ersten fünf Jahre nach seiner Ausstellung volle Beweiskraft behalten, nach Ablauf dieser Zeit aber nur in so weit noch zum Beweise gewerblicher Geschicklichkeit dienen, als nach der Beschäftigung seines Inhabers in der Zwischenzeit anzunehmen ist, dafs er sich fortdauernd in derselben erhalten habe. Zeugnisse öffentlicher gewerblicher Lehranstalten dürften in dieser Beziehung den Meisterbriefen gleichzustellen, vollkommen günstigen Prüfungsbescheinigungen der Regierungsbehörden und Patenten der Kunstakademien aber wohl noch eine längere, vielleicht zehnjährige Dauer der vollen Beweiskraft beizulegen sein, da sie stets einen höhern Grad gewerblicher Kenntnisse bekunden, und die Bekanntschaft mit Gewerben um so später erlöschen kann, je tiefer begründet und je weiter ausgebreitet dieselbe war.

Ortsgemeinden äufsern oft Bedenken wider neue Ansiedlungen von Gewerbtreibenden, weil ihnen für das örtliche Bedürfnifs durch die bereits ansässigen Handwerker, Künstler und Handelsleute schon hinreichend gesorgt zu sein scheint, und weil sie deshalb befürchten, dafs die neu Anziehenden entweder nicht genug Kundschaft finden und deshalb bald verarmen, oder den ältern Einwohnern den hinreichenden Erwerb entziehen und dieselben dadurch aufser Stand setzen würden, sich ferner rechtlich zu nähren. Im besten Falle bestätigen sich nun zwar diese Besorgnisse nicht. Durch den Zutritt der neuen Theilnehmer an einem bereits bestehenden Gewerbe wird auch wohl ein neues Leben darin erzeugt: man lernt die Dienste, welche dasselbe leistet,

wohlfeiler oder besser, überhaupt preiswürdiger verrichten; sie werden deshalb häufiger begehrt, und der Bedarf erweitert sich so beträchtlich, dafs die vermehrte Zahl von Theilnehmern an dem Gewerbbetriebe dennoch hinreichenden Unterhalt dabei findet. Auch ein so günstiger Erfolg wird jedoch nicht ohne Kampf errungen. Die früher ansässigen Gewerbtreibenden werden durch die Mitbewerbung der neu Angezogenen zu bisher ungewohnten Anstrengungen genöthigt, welche so lange beschwerlich erscheinen, und Klagen veranlassen, bis die Zeit auch daran wiederum gewöhnt. Solche Klagen werden am häufigsten gehört, wo die Gewerbsamkeit am schnellsten fortschreitet, und erscheinen aus einer höhern Ansicht selbst nur als Anzeichen dieser Fortschritte: allgemeine Behaglichkeit verkündigt dagegen oft nur ein Beharren in einer durch Verwöhnung erträglich gewordenen Mittelmäfsigkeit, welche doch gegen den Wechsel menschlicher Zustände nicht endlos zu behaupten ist, sondern Veränderungen weichen mufs, welche nur um so schmerzlicher empfunden werden, je gröfser der Unterschied zwischen dem lange festgehaltenen Alten und dem endlich doch unvermeidlich gewordenen Neuen sich gestaltet. Allerdings ist nicht zu verkennen, dafs die Mitbewerbung neu hinzutretender Theilnehmer an der Gewerbsamkeit einer Ortsgemeinde zuweilen auch gerechte Klagen erzeugt, und wenn sie wirklich auch zu höherer Thätigkeit anregt, doch dadurch nur unvollkommen oder wenigstens sehr spät die Nachtheile vergütet, welche sie sogleich im Entstehen begleiten. Das stille häusliche Glück vieler Familien wird zerstört, deren alternde Vorsteher nicht mehr körperliche Gewandtheit, geistige Auffassungsgabe, oder wohl auch nur Betriebskapital genug besitzen, um neue gewerbliche Verbesse-

rungen sich anzueignen. Die neuen gewerblichen Anstalten, welche die verfallenden alten ersetzen, leisten auch nicht gleich anfänglich, was von ihnen mit Recht erwartet wird: es bedarf der Erfahrung, um den örtlichen Verhältnissen anzueignen, was aus allgemeinen Ansichten vortrefflich erscheint, und vor Allem bedarf auch das Beste des Siegels der Zeit zu seiner offenkundigen Beglaubigung. Es ist bereits bei den allgemeinen Betrachtungen über die Berechtigung zum Gewerbbetriebe bemerkt worden, dafs die Mitbewerbung nur so lange wohlthätig bleibt, als sie zur Erreichung ihrer Zwecke sich sittlich erlaubter Mittel bedient. Vermag auch die Wachsamkeit der Polizei, die Strenge der Rechtspflege, und vor Allem die sittliche Bildung des Zeitalters, von strafbarer Unrechtlichkeit zurückzuhalten: so gehört doch eine seltne Kraft dazu, um die Versuchung zum Gebrauche zwar gesetzlich erlaubter, aber unedler Mittel auch dann noch von sich abzulehnen, wenn die Pflicht der Selbsterhaltung ihn zu rechtfertigen scheint. In den bei weitem gewöhnlichsten Fällen bleibt das ängstliche Ringen um einen Antheil an gewerblichem Gewinne nicht unbefleckt von der Anwendung unedler Mittel, und zuweilen sind diese vorherrschend in solchem Maafse, dafs die Gewerbsamkeit im Ganzen durch Entsittlichung mehr verliert, als sie durch den geringen Aufwand besser geleiteter Geistes- und Körperkräfte gewinnt, der neben diesem unheimlichen Treiben etwa noch besteht. Es ist überhaupt nicht leicht, die verschiedenen Wirkungen des Wetteifers im gewerblichen Leben richtig zu würdigen, und am wenigsten vermögen das wohl Ortsgemeinden, welche Parthei sind, während sie Richter sein sollen, wenn ihre Genehmigung zur Ansiedlung anziehender Gewerbtreibenden erfordert wird. Das gab den Staatsver-

waltungen der neuern Zeit Veranlassung, ihnen die Befugnifs, neuen Ansiedlungen zu widersprechen, ganz zu entziehen. Hierin aber liegt ebensowohl eine Unbilligkeit, als ein Irrthum in der Wahl der Mittel zur Erreichung eines sehr edlen und wohlthätigen Zweckes. Je kräftiger die Menschen zur politischen Mündigkeit heranwachsen, je dringender es demnach ein Bedürfnifs ihrer Bildungsstufe wird, den Ortsgemeinden selbst die Fürsorge für alle diejenigen öffentlichen Anstalten zur Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens anheimzugeben, welche sie zu stiften und zu pflegen vermögen; desto gültiger wird auch ihr Anspruch auf die Befugnifs, den Beitritt solcher neuen Mitglieder abzulehnen, deren Thätigkeit den bestehenden Wohlstand zu gefährden droht, und deren Aufnahme die Lasten der Gemeinde stärker mehren würde, als ihr Vermögen, sie zu tragen. Der Mangel an Gemeinsinn und die Geringfügigkeit der Theilnahme am Erfolge öffentlicher Anstalten, worüber in Ortsgemeinden nicht selten geklagt wird, entsteht zwar nicht ausschliefslich, doch wesentlich auch mit aus der Weigerung der Staatsgewalt, diese Befugnifs in einer Ausdehnung anzuerkennen, welche das Rechtsgefühl der achtbarsten Gemeindeglieder befriedigt. Wie schwer es auch überhaupt ist, für die meisten besondern Fälle die Gränzen aufzufinden, worin der Wetteifer in gewerblicher Thätigkeit ganz oder doch wenigstens überwiegend wohlthätig bleibt: so darf doch nicht übersehen werden, dafs die Staatsverwaltung dazu noch viel weniger geeignet ist, als die Vorstände der Ortsgemeinden. Die Gründe der Entscheidung liegen hier durchaus in solchen Einzelnheiten der persönlichen und örtlichen Verhältnisse, die nur in unmittelbarer Nähe erkennbar sind. Die Vorstände der Ortsgemeinden befin-

den sich in einer Stellung, worin ihnen eine vollständige Kenntnifs dieser Einzelnheiten nicht entgehen kann, wenn sie das geistige Vermögen und den guten Willen besitzen, sich dieselbe zu verschaffen: aber die Staatsverwaltung kann nur in den seltnen Fällen dazu gelangen, wo sie sich auf die Gefahr, den Ueberblick des Ganzen zu verlieren, das Eindringen in Einzelnheiten dieser Art gestatten darf, und in den noch viel seltneren, wo sie sodann glücklich genug ist, auf diesem fremden Felde verständige und unbefangene Führer zu finden. Der Partheilichkeit, welche das Urtheil der Ortsgemeinden in diesen Angelegenheiten unsicher macht, kann die Gesetzgebung Schranken setzen: aber dem Mangel an Kenntnifs, welcher dem Urtheile der Staatsgewalt alle Haltbarkeit benimmt, vermag sie nicht abzuhelfen. Es erscheint hiernach als eine würdige Aufgabe für die Regierung, Anordnungen aufzufinden, wodurch es möglich wird, den Ortsgemeinden das Urtheil über die Aufnahme neu anziehender Gewerbtreibender anheim zu geben, ohne von ihrer Partheilichkeit für ältere Mitglieder Kränkungen persönlicher Rechte und Hemmungen gewerblicher Fortschritte befürchten zu dürfen.

Die Zahl der Gewerbtreibenden gewisser Art, welche sich im Bezirk einer Ortsgemeinde befinden, entscheidet keineswegs darüber, ob dieselbe hinreichend damit versehen sei. Einerseits kömmt es wesentlich auch auf die Beschaffenheit des Gewerbbetriebes an: schlechte Arbeiter machen überhaupt bessere niemals überflüssig; und ein Mann, der sein Gewerbe mit grofser Thätigkeit, wohleingerichteten Anstalten und zahlreichen Gehülfen betreibt, kann der Ortsgemeinde oftmals mehr leisten, als zehn, deren gewerbliche Thätigkeit wegen Mangel an Mitteln oder an Kraft nur sehr beschränkt und ärm-

lich bleibt. Andererseits befinden sich Ortsgemeinden oft auch besser bei den Dienstleistungen der Mitglieder anderer Gemeinden, als es bei der Bedienung durch ihre eigenen Mitglieder möglich wäre: so holen Dörfer aus den Städten, und kleine Städte aus den grofsen, was in ihnen selbst nur sehr unvollkommen verfertigt oder feilgehalten werden könnte, weil ihr Bedarf nicht hinreicht, einen geschickten Arbeiter oder einen wohlversehenen Laden zu unterhalten. Von dieser Ansicht aus kann die bereits vorhandene Zahl von Gewerbtreibenden gewisser Art niemals unbedingt ein Beweggrund sein, neuen Ansiedlungen zu widersprechen; und wohlgeordnete Gewerbepolizeigesetze verbieten deshalb auch alles Schliefsen von Gewerben auf eine bestimmte Zahl.

Gewerbe, zu deren Betriebe weder ein besonderes Anlernen noch bedeutende Körperkraft, noch erheblicher Vorschufs erforderlich ist, werden nicht selten angestellt, ohne Wahrscheinlichkeit, hinreichenden Unterhalt durch rechtliche Mittel damit zu verdienen. Dahin gehört ein grofser Theil des Kleinhandels und der Ausschank von landüblichen Getränken. Leute, welche sich zu vornehm dünken, ein Handwerk zu erlernen, legen einen Gewürzkram an, welcher keine gröfsere Geschicklichkeit und Anstrengung erfordert, als bei dem nächsten Kaufmann Zucker, Kaffee, Rosinen, Korinthen und die üblichsten Gewürze Centner-, Stein- und Pfundweise zu entnehmen, und beziehungsweise nach Pfunden und Lothen wieder zu verkaufen. Das Entnommene wird willig auf Kredit gegeben, sobald nur Zahlung Zug um Zug erfolgt: es ist demnach nur so viel Vorschufs zu diesem Geschäfte nöthig, als es zur Einrichtung des Ladens bedarf. Das einfache Geschäft erfordert weder Waaren- noch Rechnungskenntnisse von irgend einiger Erheblichkeit; und

das Lauern auf Abnehmer vom frühen Morgen bis zum späten Abende, die freundliche Behandlung derselben und die Sorgfalt im Auswiegen sind doch mehrentheils so wenig anstrengende Verrichtungen, dafs sie kaum für mehr als einen geschäftigen Müfsiggang gelten können. In einer niedern Stellung kauft ein Mensch, der ebenfalls anstrengende Arbeit scheut, mit einem Vorrathe von wenigen Thalern Gemüse, frisches und getrocknetes Obst, Graupe, Grütze und mancherlei andere gemeine Wirthschaftsbedürfnisse auf dem Wochenmarkte der Stadt, oder bei den Landleuten, Gärtnern und Müllern in der nächsten Umgegend, und beginnt damit ein Hökergewerbe, worin seine Zeit sich zwischen müfsigem Abwarten von Nachfrage und Tagesgeschwätz mit den herantretenden Kunden theilt. Eine Schankstätte bedarf gemeinhin etwas mehr zur Einrichtung des Raumes für die Gäste und zu Geräthschaften, als zur Anlegung einer Hökerei erfordert wird: dagegen werden die Getränke fast allgemein auf Kredit aus nahen Anstalten entnommen. Die Beschäftigung damit nimmt zwar mehr Vorsicht und Thätigkeit in Anspruch, als die Hökerei, hat aber auch durch Abwechslung mehr Reiz für Menschen auf dieser Bildungsstufe. Hökerei und Schankwirthschaft im sehr beschränkten Maafse wird oft auch nur zu Hülfe genommen, um den kärglichen Erwerb mit weiblichen Handarbeiten durch einen Nebenverdienst zum nothdürftigen Unterhalt ausreichend zu machen. Es ist in kleinen Wirthschaften allerdings bequem, den Gewürzkram, den Höker und Schänker möglichst in der Nähe zu haben; diese Nähe hat jedoch ihre Gränzen in der Möglichkeit, zum Unterhalte hinreichenden Erwerb aus dem Absatze zu ziehen, welchen der Bedarf der Umwohnenden gewährt. Von Mitbewerbung ist kaum irgend ein Vor-

theil abzusehen, so lange das Geschäft in der hier beschriebenen Richtung bleibt. Ein grofser und zwar der wohlhabendste Theil derer, welche der bequemen Nähe wegen die gewöhnlichen Abnehmer des Gewürzkrämers, Hökers und Schänkers sind, wird denselben augenblicklich verlassen, sobald er auffallend schlechte Bedienung sich zu Schulden kommen läfst, man wird lieber aus entferntern Läden oder Vorrath aus gröfsern Lagern kaufen, als sich offenbarer Uebertheuerung, grober Uebervortheilung in Maafs und Gewicht oder unfreundlicher Behandlung aussetzen. So beschränkt eine sehr nahe liegende Bedrohung mit Schaden den Eigennutz und die Selbstsucht, und erzwingt ein leidlich billiges und anständiges Betragen: mehr als dieses wird auch eine rege Mitbewerbung auf dieser Bildungsstufe nicht erreichen. Wohl aber werden bedeutende Nachtheile unvermeidlich, sobald die Zahl solcher Krämer, Höker und Schänker höher steigt, als der wirthschaftliche Bedarf der Ortseinwohner erfordert. Der Gewinn einer Gesammtheit solcher Gewerbtreibenden zerfällt nun in mehrere Theile, jeder fühlt sich beengt in der Fortsetzung gewohnter Lebensweise, und Allen liegt daher der gleiche Beweggrund nahe, entweder auf höhere Preise zu halten, oder durch unedle Mittel, schlechte Waare, knappes Maafs und Gewicht, seinen Erwerb zu vermehren. Es bedarf dazu keiner Verabredung, die gleiche Noth ist jedem einleuchtend, und die Beschaffenheit der Waaren und Preise in kleinen und auch selbst Mittelstädten bei starker Mitbewerbung beweist hinlänglich, wie sehr die Nothwendigkeit empfunden wird, sich durch den dringenden Wunsch, mehr Kunden an sich zu ziehn, nicht zum Aufgeben allgemein üblicher Vortheile hinreifsen zu lassen. Unbemerkt darf allerdings nicht bleiben, dafs auch Ge-

werbtreibende dieser Klassen zuweilen achtungswürdigere Mittel versuchen, ihren Abnehmern bessere Waaren zu liefern, oder billigere Preise zu stellen. Ein verständiger Gewürzkrämer gelangt auch wohl dahin, seinen Bedarf unmittelbar aus den Seestädten zu verschreiben, und die Kosten der Zwischenhand zu sparen, durch deren Vermittlung er sie früher empfing. Ein thätiger Höker versucht auch wohl die Wirthschaftsbedürfnisse, die er feilhält, in gröfserer Entfernung von seinem Wohnorte aufzusuchen, und unternimmt endlich Reisen danach in Gegenden, wo bisher wegen Mangel an Absatz der Verkehr stockte, und die Preise sehr viel niedriger stehen, als in den nächsten Umgebungen seines Wohnorts. Der betriebsame Schänker sucht durch ein angenehmeres Lokal, durch ausgezeichnet gutes Getränk und durch anständiges Benehmen mehr und wohlhabendere Gäste an sich zu ziehen: so steigt er allmählig zum Gastwirthe für die zahlreiche Mittelklasse herauf, und nimmt selbst einen ansehnlichen Platz unter den achtbarsten Bürgern ein. Der Einfluſs dieser Verbesserungen des Zustandes solcher Gewerbtreibenden ist ein ungemein wohlthätiger: es entsteht daraus eine Belebung des Verkehrs, welche sich über die Gränzen ihres Wohnorts hinaus verbreitet, und denselben aus einem sich allmählig erweiternden Kreise von Umgebungen Zuspruch und Theilnahme zuwendet. Aber diese Verbesserungen sind schwerlich jemals eine Frucht der Noth, welche das Uebermaafs der Mitbewerbung erzeugt: ihr Entstehen wird gemeinhin bedingt durch das Zusammentreffen glücklicher Naturgaben mit einer anregenden Veranlassung, dieselben für das gewählte Gewerbe zweckmäſsig auszubilden. Mit den Fortschritten der allgemeinen Bildung müssen Erscheinungen dieser Art gewöhnlicher werden: aber es gehört

doch auch zu deren Gedeihen, dafs der Erwerb in dem Zeitraume des ersten unbeholfenen Beginnens nicht durch den Zutritt allzuvieler Theilnehmer zu sehr beschränkt werde. Selbst in dieser Beziehung scheint der Abneigung der Ortsgemeinden, neue Ansiedlungen von Gewürzkrämern, Hökern und Schankwirthen zu gestatten, kein erhebliches Bedenken entgegen zu stehen. Die Staatsverwaltung wird der Gewerbefreiheit auf diesem Felde hinlänglichen Raum gewähren, wenn sie streng darauf hält, dafs in den Ortsgemeinden jeder Anmeldung zum Betriebe von Gewerben solcher Art eine ernste Betrachtung der besondern Verhältnisse gewidmet, und niemals blofs aus allgemeinen Ansichten über die Zulässigkeit einer neuen Anlage entschieden werde.

Die Verhältnisse der Handwerker zu den Ortsgemeinden sind nach der Beschaffenheit ihrer Gewerbe sehr verschieden: es arbeiten einige derselben fast ausschliefslich für Bedürfnisse der Ortseinwohner, andere doch auch in mehr oder minder beträchtlichem Umfange für das Bedürfnifs der Umgegend, und in einigen Ortschaften sehr zahlreiche, in andern aber fast gar nicht vorhandene Gewerke für den Grofshandel oft für das Bedürfnifs sehr entfernter Gegenden. Nach dieser Stufenfolge wird auch in staatswirthschaftlicher Beziehung der Einflufs zu begränzen sein, welcher den Vorständen der Ortsgemeinden auf Entscheidungen über die Zulässigkeit neuer Ansiedlungen gebührt. Ausschliefslicher als andere Handwerker arbeiten insbesondere Bäcker und Fleischer für das tägliche Bedürfnifs ihres Wohnorts: was an Backwerk und frischem Fleische aus den Städten in die nächsten Umgebungen derselben gebracht wird, ist im Ganzen unerheblich, besonders wo der Ansetzung von Bäckern und Fleischern auf dem Lande keine Beschränkung

entgegensteht; bedeutender ist dagegen für die Städte die Mitbewerbung, welche den ländlichen Bäckern und Fleischern auf den Wochenmärkten gemeinhin gestattet wird. Je wohlhabender Bäcker und Fleischer sind, desto sichrer ist unter übrigens gleichen Umständen die Versorgung ihres Wohnorts mit Brod und Fleisch von guter Beschaffenheit und zu billigen Preisen von ihnen zu erwarten. Sie haben nicht allein sehr viel gröfsere Freiheit in der Wahl der Zeit und des Orts bei den Ankäufen des Getreides und Schlachtviehs, sondern es ist auch an sich klar, dafs es ihnen in dem Maafse möglicher wird, billige Preise zu stellen, worin ihr Absatz zunimmt. Dafs Brod und Fleisch in kleinen Städten oft von auffallend schlechter Beschaffenheit ist, wird gemeinhin durch die Zersplitterung des Gewerbes unter viele sehr arme Leute verschuldet. Ein kleinstädtischer Bäcker, der täglich im Durchschnitte noch nicht einmal einen Scheffel Mehl verbäckt, und ein kleinstädtischer Fleischer, der vielleicht kaum funfzig Pfund Fleisch täglich im Durchschnitte absetzt, wollen doch beide mit ihren Familien von dem Ertrage ihres Gewerbes leben: wie sparsam ihr Unterhalt auch eingerichtet werde, so wird doch immer ein nicht unbeträchtlicher Zuschlag deshalb auf den Preis des Pfundes Brod oder Fleisch gelegt werden müssen. Sie können überdies niemals bedeutende Ankäufe machen, und müssen gemeinhin mit dem vorlieb nehmen, was sich in der nächsten Umgegend vorfindet. Hohe Preise würden ihren Absatz nur noch mehr verringern: es bleibt ihnen daher nichts übrig, als das Wohlfeilste, das ist gemeinhin auch das Schlechteste in seiner Art zu geben. Dafs die Mitbewerbung unter Bäkkern und Fleischern nicht sonderlich erhebliche Verbesserungen ihres Gewerbes erzeugt, haben die Erfahrun-

gen gelehrt, welche nach Aufhebung der sonst allgemein üblichen polizeilichen Brod- und Fleischtaxen gemacht worden sind. Der Zustand beider Gewerbe hat sich, so viel bekannt worden ist, nach Aufhebung dieser Taxen weder wesentlich verschlimmert, noch merklich verbessert: dadurch ist erwiesen, einerseits, dafs diese Taxen unnütz waren, und andererseits, dafs hier von der Mitbewerbung sehr wenig erwartet werden darf. Je kleiner die Anzahl der Bäcker und Fleischer in einer Ortschaft ist, desto leichter können sie allerdings sich zum Halten auf hohe Preise vereinigen: aber so blind dürften sie schwerlich gegen ihren eigenen Vortheil sein, dafs ihnen nicht einleuchtete, wie sehr hohe Preise die Neigung, hausbackenes oder Landbrod zu gebrauchen, vermehren, und wie sehr hohe Fleischpreise den Verbrauch des Fleisches mindern müssen. Für die grofse Mehrheit des Volkes bleibt Fleisch ein zwar sehr begehrtes, doch keineswegs unentbehrliches Genufsmittel. Die Sättigung wird hauptsächlich doch in Kartoffeln, Graupe, Grütze, Erbsen, Bohnen, Mehlspeisen und Brod gesucht: Fleisch dient nur zur Erhöhung des Genusses, und wird in dem Maafse verwendet, worin die Mittel es zu kaufen, vorhanden sind; auch treten hier Fische, besonders Heringe, Geflügel, Eier und vornehmlich Milch, Butter und Käse, als Ersatzmittel hinzu. Für den wohlhabenden Mittelstand ist die Theurung des Fleisches in den Schlächterläden nur eine Veranlassung, für den eignen Bedarf einzuschlachten, und sich häufiger der gesalzenen und geräucherten Fleischspeisen zu bedienen. Das Backwerk aus Weizen, welches einen sehr beträchtlichen Theil der Verzehrung in wohlhabenden Städten ausmacht, ist in Norddeutschland für die grofse Masse des Volks ebenfalls nicht sowohl ein Bedürfnifs, als ein gewählteres

res Genufsmittel, und sein Absatz hängt deshalb sehr von guter Beschaffenheit und billigen Preisen ab. Im Allgemeinen scheint soviel klar, dafs eine Zersplitterung des Bäcker- und Fleischergewerbes unter viele dürftige Theilnehmer eine tüchtige Versorgung der Ortsgemeinden mit Brod und Fleisch geradehin unmöglich macht, während eine Vereinigung dieser Gewerbe in den Händen weniger, aber wohlhabender Meister die Möglichkeit einer guten Bedienung zuläfst, und nur von einer verständigen Auffassung ihres wahren Vortheils und auch von obrigkeitlicher Einwirkung abhängig macht, die nicht sowohl durch Taxen, als durch die Bedrohung mit Anstalten zu wirksamer Mitbewerbung den unverständigen Eigennutz zu zügeln vermag. Von diesen Ansichten aus erscheint es nicht bedenklich, der Entscheidung der Ortsgemeinden auch die neuen Ansiedlungen von Bäckern und Fleischern zu überlassen.

Schmiede, Schlosser, Tischler, Bötticher, Stell- und Rademacher, Riemer und Sattler arbeiten auch gröfstentheils für das Bedürfnifs der Ortsgemeinden, worin sie wohnen: doch wird ihre Hülfe auch für die Umgegend um so mehr gesucht, als, mit Ausnahme der Schmiede, Handwerker dieser Art minder häufig in Dörfern ansässig sind, und wenigstens die bessern Arbeiten doch in den Städten bestellt werden. Auch bei diesen Gewerben wird zwar der wohlhabendere Meister preiswürdigere Waaren und Dienste zu stellen vermögen: doch steht der beschränktere Betrieb keineswegs hier in so entschiedenem Nachtheile, als bei den Bäckern und Fleischern. Ueberhaupt findet der geschickte, fleifsige, billige und anständige Handwerker in diesen Gewerben fast durchgängig ein erträgliches Auskommen: es scheint daher bei dem Besitze dieser Eigenschaften kein erhebli-

ches Bedenken wider neue Ansiedlungen zu bestehen. Das Meisterrecht, wenn es von angesehenen Korporationen verliehen wird, oder eine demselben gleichzustellende Empfehlung öffentlicher Anstalten, dürfte wohl so weit ausreichen, eine günstige Vermuthung für solche Handwerker zu begründen, dafs eine gültige Veranlassung, ihrer Ansiedlung zu widersprechen, für Stadtgemeinden in der Regel nicht vorhanden sein könnte: Dorfgemeinden, worin gewöhnlich sich nur ein Handwerker dieser Art hinreichend nähren kann, scheinen dagegen mit Billigkeit zur Aufnahme eines zweiten, auch wenn er ein solches Meisterrecht besitzt, nicht genöthigt werden zu können. Die Gründe für diese Beschränkung sind bereits oben entwickelt: es ist aber auch überhaupt nicht wahrscheinlich, dafs Handwerker von solcher Eigenschaft sich um eine so wenig versprechende Nahrungsstelle bewerben werden. Maurer und Zimmerleute müssen überall auf Anordnung der Landespolizei ihre gewerbliche Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit befriedigend darthun, ehe sie die Berechtigung zur Ausführung von Bauten für eigne Rechnung erhalten. Hierin liegt eine hinreichende Gewähr, dafs ihre Ansiedlung den Ortsgemeinden, worin sie dieselbe nachsuchen, nicht zum Nachtheil gereichen werde, und ein Widerspruch dagegen erscheint daher auch nicht statthaft. Alternden Maurer- und Zimmergesellen wird die Erlaubnifs, Maurer- und Zimmerflickarbeiten für eigne Rechnung zu verrichten, wohl am zweckmäfsigsten durch die Baupolizeibehörde des Kreises oder der Stadt ertheilt: dadurch wird ihre Zahl von selbst auf den wahren Bedarf beschränkt, und bisher ist fast überall die Nachfrage nach Diensten dieser Art ausgedehnter gewesen, als das Anerbieten dazu. Steinmetze, Dachdecker, Schiffszimmerleute und Röhrmeister oder Brunnenmacher

stehen ebenso unter besonderer baupolizeilicher Aufsicht, wie die Maurer und Zimmerleute, und ihr Verhältnifs zu den Ortsgemeinden wird daher auch das gleiche sein. Die Töpfer treiben eigentlich zwei wesentlich verschiedene Gewerbe. Indem sie thönerne Oefen setzen, sind sie Bauhandwerker; und in dieser Beziehung ist ihre Befugnifs, Arbeiten für eigne Rechnung zu übernehmen, ebenfalls von baupolizeilicher Bewilligung abhängig. Indem sie mancherlei irdene Geschirre verfertigen, gehören sie theils zu den hauptsächlich auf den Kauf arbeitenden Handwerkern, theils zu den Unternehmern einer für den Absatz in die Ferne berechneten Fabrikation: das Erstere ist der Fall bei der gemeinen Töpferwaare, welche theils am Orte selbst, theils auf den Jahrmärkten der nächsten Städte abgesetzt wird; der andere Fall tritt bei Töpferwaaren ein, welche, wie die Selzerkruken, oder wie das Bunzlauer Geschirr, in grofser Anzahl weit umher versendet werden. Das erlangte Meisterrecht scheint auch hier einen gültigen Anspruch auf Zulassung zum Ansiedeln in einer Ortsgemeinde zu begründen. Seiler, Drechsler, Nadler, Bürstenbinder, Kammmacher, Korbmacher, Schwarz- und Weifs-Nagelschmiede, Klempner, Gürtler, Gelbgiefser, Goldschmiede und Silberarbeiter unterscheiden sich von den weiter oben genannten Handwerkern wesentlich dadurch, dafs der bei weitem gröfste Theil ihrer Arbeiten nicht auf Bestellung, sondern auf den Kauf verfertigt wird: wogegen Schmiede, Schlosser, Rade- und Stellmacher fast durchgängig nur auf Bestellung arbeiten; der Böttcher nur etwa Eimer und andere kleine Geräthschaften vorräthig hält, für gröfsere Arbeiten aber Bestellungen abwartet; der Tischler Fenster, Thüren und Fufsböden, auch einen grofsen Theil des Hausgeräthes nur auf Bestellung ver-

fertigt und erst in Ermangelung bestellter Arbeit auf den Kauf arbeitet, oder bei höherer Wohlhabenheit ein Meublesmagazin unterhält. Auch der Riemer und Sattler arbeitet meist im Kleinen auf Bestellung, so lange sein Gewerbe nicht in eine Wagenfabrik übergeht, und dadurch eine ganz andere Stellung erhält. Die Verhältnisse der auf den Kauf arbeitenden Handwerker sind so verschieden, wie der Kaufpreis der Waaren, welche sie feil bieten. So lange Bindfaden, Sielenstränge und Wäschleinen die gewöhnlichsten Arbeiten des Seilers sind, bleibt sein Gewerbbetrieb ein ärmlicher, und er mufs gewöhnlich noch den Verkauf von allerlei aus Bast und Holz verfertigten Geräthschaften, als Futterschwingen, Schaufeln, Mulden u. s. w., zu Hülfe nehmen, um sich nothdürftig zu nähren: in den Seestädten erwächst er dagegen unter dem Namen eines Reepschlägers zu dem reichen Verfertiger des theuern Tauwerks, womit die Schiffe betakelt und ausgerüstet werden. Auch die Vorräthe der Drechsler, Nadler, Bürstenbinder, Kammmacher, Korbmacher und Nagelschmiede sind nur ausnahmsweise erheblich genug, um einigen Wohlstand zu bezeichnen: Klempner, Gürtler, Gelbgiefser, Gold- und Silberarbeiter sind dagegen durch die Beschaffenheit ihrer Arbeiten selbst genöthigt, werthvollere Waaren in einer beträchtlichen Auswahl zum Verkauf bereit zu halten, und Wohlhabenheit ist daher unter ihnen gewöhnlicher. Kupferschmiede bedürfen eines beträchtlichen Vorschusses zum Ankaufe des theuern Materials, welches sie verarbeiten, ihre kleinern Arbeiten werden fast durchgängig auf den Kauf, die grofsen dagegen mehrentheils nur auf Bestellung gemacht: im Allgemeinen gehören sie zu den wohlhabendsten Handwerkern. In frühern Zeiten stand ihnen das Gewerbe der Zinngiefser nahe: allein seitdem

Steingut und andere feine irdene Waaren die zinnernen Geräthschaften gröfstentheils verdrängt haben, nährt sich ein grofser Theil derselben nur kümmerlich von kleinen Arbeiten, wozu namentlich auch Spielzeug gehört: grofse Zinnarbeiten, wie Badewannen und Särge, kommen nur höchst selten und blofs auf Bestellung vor. Eine grofse Vermehrung derjenigen unter den vorhin genannten Handwerkern, deren Gewerbbetrieb gewöhnlich nur ein ärmlicher ist, kann den Vorständen der Ortsgemeinden nicht erwünscht erscheinen, weil die Ansprüche auf Unterstützung, welche sie an die Gemeinde machen, leicht gröfser werden, als die Beiträge, welche sie zu den Gemeindelasten herzugeben vermögen. Indessen sind diese Klassen von Gewerbtreibenden überhaupt nicht zahlreich, und schon aus diesem Grunde eine übermäfsige Vermehrung derselben in einer Ortsgemeinde nicht leicht zu besorgen. Jedenfalls wird die Aufnahme nicht versagt werden können, wenn hinreichende Beweise erlangter Gewerbsgeschicklichkeit vorgelegt werden, und der Ruf durchaus unbescholten ist. Unter denselben Bedingungen kann noch weniger Bedenken gegen die Ansiedlung der wohlhabendern Klassen der vorbenannten Handwerker und der mechanischen Künstler bestehen, worunter hier vorzüglich Uhrmacher, Mechanici und Verfertiger von sowohl musikalischen, als chirurgischen Instrumenten zu nennen sind.

Die Schuhmacher und die Schneider oder Kleidermacher gehören zwar auch wie die vorstehend benannten zu den Handwerkern, welche zunächst für das Bedürfnifs ihres Wohnorts und seiner Umgebungen arbeiten: aber ihre Verhältnisse zu den Ortsgemeinden bedürfen einer besondern Betrachtung. Sie bilden die beiden bei weitem zahlreichsten Klassen von Handwerkern,

und zwar sind wahrscheinlich überall in Deutschland die Schuhmacher, ungeachtet sie doch nur die lederne Bekleidung des Fuſses verfertigen, noch viel zahlreicher, als die Schneider, welche den ganzen Leib bekleiden. Im preuſsischen Staate befanden sich am Ende des Jahres 1837 nach der damals aufgenommenen Gewerbetabelle

Schuhmacher und Altflicker,	
und zwar für eigne Rechnung arbeitende .	73,708
und deren Gehülfen	39,616
Ueberhaupt also . . .	113,324
Schneider,	
und zwar für eigne Rechnung arbeitende .	59,205
und deren Gehülfen	27,913
Zusammen also . . .	87,118

Diese Zahlen übersteigen die Zahlen aller andern Klassen von Handwerkern in einem durchaus unerwarteten Maafse. Nach der erwähnten Gewerbetabelle sind die nächst zahlreichsten die Schmiede und die Tischler: die Zahl derselben erreicht jedoch nicht die Hälfte der Schuhmacher. Am Ende des Jahres 1837 befanden sich nämlich im preuſsischen Staate:

Huf- und Waffenschmiede,	
und zwar für eigne Rechnung arbeitende .	32,578
und Gehülfen	16,631
Zusammen . . .	49,209
Tischler und Stuhlmacher,	
und zwar für eigne Rechnung arbeitende .	30,856
und Gehülfen	21,494
Zusammen . . .	52,350

Andere auch häufig für allgemeine tägliche Bedürfnisse arbeitende Handwerker sind noch sehr viel weniger zahlreich: so beispielsweise

Bäcker,

und zwar für eigne Rechnung arbeitende .	23,437
und Gehülfen	10,452
Zusammen . . .	33,889

Fleischer,

und zwar für eigne Rechnung arbeitende .	16,853
und Gehülfen	6987
Zusammen . . .	23,840

Die Bauhandwerker bedürfen zwar besonders einer grofsen Anzahl von Gehülfen: aber auch mit diesen erreichen sie nicht einmal die Hälfte der Schneider. Im preufsischen Staate waren am Ende des Jahres 1837:

Maurer,

und zwar Meister	6096
Gesellen und Lehrlinge	31,351
Flickarbeiter	3550
Zusammen . . .	40,997

Zimmerleute mit Inbegriff der Schiffszimmerleute und Röhrmeister,

und zwar Meister	7383
Gesellen und Lehrlinge	27,218
Flickarbeiter	2746
Zusammen . . .	37,347

Allerdings ist das Bedürfnifs der Bekleidung ein sehr allgemeines. Es ist indessen in Bezug auf die Fufsbekleidung insbesondere zu erwägen, dafs doch viel Menschen während der Sommermonate bei der Arbeit barfufs gehen, und dafs auch vielfältig Fufsbekleidungen von Holz, Bast, und andern Materialien ohne Hülfe des Schusters gemacht werden. Ein gar nicht unbeträchtlicher Theil der Bekleidung wird von weiblichen Händen verfertigt: wie grofs die Anzahl dieser Theilnehmerinnen an der Schneiderarbeit ist, kann nicht einmal mit Wahr-

scheinlichkeit geschätzt werden. Das Bedürfnifs neuer Bekleidungen tritt doch auch nur nach gröfsern Zeiträumen, halben und ganzen Jahren, und theils noch später ein, wogegen die Dienste des Bäckers und Fleischers täglich gebraucht werden. In allen diesen Beziehungen scheint es unverkennbar, dafs die Zahl der Schuhmacher und Schneider den wirklichen Bedarf übersteigt, und es lehrt auch die Erfahrung, dafs kein anderes der vorgenannten Handwerke eine so grofse Anzahl sehr armer Mitglieder hat, als die Schuhmacher und Schneider. Fast in allen Mittelstädten ist die Zahl der Schneider und noch mehr der Schuhmacher so beträchtlich, dafs sie, sofern es blofs auf ihre Zahl ankäme, ansehnliche Korporationen in dem Sinne bilden könnten, welcher in den Betrachtungen über die Handwerkerzünfte weiter oben angedeutet wurde: aber ein sehr grofser Theil derselben treibt sein Gewerbe in so geringem Umfange, und ist so dürftig, dafs es einer besondern Aufmerksamkeit und sorgsamen Pflege durch den Vorstand der Ortsgemeinde bedarf, wenn von den Beschlüssen dieser Korporationen wahrhaft wohlthätige Wirkungen für die Gewerbsamkeit hervorgebracht werden sollen. Im preufsischen Staate hatten zu Ende des Jahres 1837 die dreifsig ansehnlichsten Städte zweiter Gewerbsteuerklasse zusammengenommen:

Schneider, welche für eigne Rechnung arbeiteten	3188
mit 2892 Gehülfen;	
Schuhmacher, die für eigne Rechnung arbeiteten	5020
mit 4842 Gehülfen;	
die Zahl aller Einwohner Civilstandes betrug in diesen Städten gleichzeitig . .	476,668

Es kamen also auf eine dieser Städte durchschnittlich:

Für eigne Rechnung arbeitende

Schneider 106

Schuhmacher 167

und es befand sich darin von diesen Handwerkern ein für eigne Rechnung arbeitender Schneider unter 149 und ein dergleichen Schuhmacher schon unter 95 Einwohnern. Es ist zwar hierunter das in diesen Städten stehende Militär nicht begriffen, aber ein beträchtlicher Theil der Bedürfnisse desselben wird auch wohl von den in den Regimentern stehenden Handwerkern selbst besorgt. Auch wird allerdings für Personen gebildeten Standes aus der Umgegend in diesen Städten gearbeitet: aber die grofse Masse der Landleute versorgt sich mit Schuhmacherarbeiten auf den Jahrmärkten; und überdies sind die kleinen Städte, und selbst das Land noch mit Schuhmachern und Schneidern in beträchtlicher Anzahl besetzt. Wie geringfügig der Gewerbbetrieb dieser Handwerker selbst in so bedeutenden Städten ist, geht namentlich auch daraus hervor, dafs auf einen Meister durchschnittlich noch nicht einmal ein Gehülfe kommt, und also, wenn nur einigermafsen wohlhabende Meister wenigstens zwei Gesellen und einen Lehrling unterhalten, der gröfste Theil der Uebrigen nur von dem kümmerlichen Ertrage seiner einsamen Arbeit lebt. In den grofsen Städten wird die Anzahl der für eigne Rechnung arbeitenden Schneider und Schuhmacher so beträchtlich, dafs eine Versammlung derselben gar nicht zu übersehen wäre, und wenn sie Korporationen bilden sollten, Unterabtheilungen gemacht werden müfsten, welche Ausschüsse zu wählen hätten, die sich zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation vereinigen könnten. Am Ende

des Jahres 1837 hatte an für eigne Rechnung arbeitenden Handwerkern dieser Art

Berlin	2119	Schneider	mit 2731	Gehülfen
	2056	Schuhmach.	« 2416	«
Breslau	589	Schneider	« 720	«
	649	Schuhmach.	« 737	«
Königsberg	263	Schneider	« 475	«
	429	Schuhmach.	« 824	«
Köln mit Deuz	366	Schneider	« 326	«
	472	Schuhmach.	« 496	«
Danzig	296	Schneider	« 260	«
	368	Schuhmach.	« 619	«
Elberfeld mit	340	Schneider	« 319	«
Barmen	437	Schuhmach.	« 411	«
Aachen	215	Schneider	« 135	«
	355	Schuhmach.	« 222	«
Magdeburg	390	Schneider	« 446	«
	496	Schuhmach.	« 511	«
Stettin	168	Schneider	« 259	«
	292	Schuhmach.	« 314	«

Wie weit in diesen neun Städten erster Gewerbsteuerklasse und aufserdem wohl noch in einigen der bedeutendsten Städte der zweiten die vorstehende Bemerkung anzuwenden sein dürfte, wird den örtlichen Statuten zwar zu überlassen, doch aber stets zu verhüten sein, dafs die grofse Zahl der sehr dürftigen Meister nicht entweder die Stimme der wohlhabenden Minderzahl übertäube, noch sich zurückgesetzt finde, und dadurch von der lebendigen Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten zurückgeschreckt werde. Bei der Verfertigung der ledernen Fufsbekleidung bestand während der strengen Zunftverfassung ein sehr festgehaltener Unterschied zwischen Schuhmachern und Altflickern: die letztern durf-

ten blofs alte Fufsbekleidungen flicken, aber durchaus keine neuen machen. In gröfsern Städten hatten sich noch die Pantoffelmacher, welche blofs Schuhe ohne Hackleder verfertigen dürfen, von den Schuhmachern abgesondert. Bei den Schneidern hat ein polizeilich festgehaltener Unterschied der Flickarbeiter von den Verfertigern neuer Kleidungsstücke niemals bestanden, obwohl ein grofser Theil der dürftigsten unter ihnen sich fast allein von Flickarbeiten nährt. Dagegen sind bei den Schneidern diejenigen, welche für das männliche Geschlecht arbeiten, bestimmter von denen gesondert, welche blofs weibliche Kleidungen verfertigen, als bei den Schuhmachern. Zu verkennen ist zwar nicht, dafs eine Sonderung der Flickarbeiter hier, wie bei den Bauhandwerkern sehr viel dazu beitragen könnte, die Verhältnisse dieser zahlreichen Handwerkerklassen übersichtlicher zu stellen: aber es mangelt ganz an Gründen, und selbst an der Möglichkeit, diese Sonderung von Polizeiwegen aufrecht zu halten. Daraus entsteht keine gemeine Gefahr, dafs ein Mann, der bisher nur Flickarbeit machte, sich nun auch an neuer versucht, und es ist auch ohne das gehässigste Eindringen in das Familienleben gar nicht zu beobachten, ob ein blofs zu Flickarbeiten berechtigter Schuhmacher oder Schneider nicht auch gelegentlich neue Schuhe oder Kleider verfertigt. Da sehr geringe Körperkräfte zum Betriebe des Schneider- und Schuhmachergewerbes gehören: so wird dasselbe häufig von Schwachen und Gebrechlichen erlernt; indessen scheint hierin keine Veranlassung zur Ueberfüllung dieser Gewerbe zu liegen: denn die Zahl der jungen Leute, welche körperlich untauglich zu andern Arbeiten sind, ist überhaupt nicht grofs; auch finden sie nicht minder Unterkommen bei der sehr zahlreich besetzten Weberei.

Wenn Schneider und Schuhmacher öfter als andere Handwerker an körperlicher Schwäche leiden, so wird es in den meisten Fällen nur eine Folge der sitzenden Lebensart während des Gewerbbetriebes, nicht aber einer schon dazu mitgebrachten Anlage sein. Nach einer sehr verbreiteten Meinung hat besonders zu der grofsen Ueberfüllung dieser Handwerke beigetragen, dafs sie mit sehr geringem Verlage zu betreiben sind. Die Werkzeuge, welcher beide bedürfen, sind mit sehr geringen Kosten anzuschaffen, und ihre Arbeiten können in jedem Wohngelafs verrichtet werden; es bedarf dazu keiner besondern Werkstätte, und nicht einmal so viel Raum als zur Weberei. Nur sehr wenige der wohlhabendsten Schneider in verkehrreichen Städten halten Vorräthe von fertigen Kleidern, oder Lager von Zeugen zur Auswahl für ihre Kunden: der bei weitem gröfste Theil macht nur bestellte Arbeit, und auch für diese liefern die Kunden meistens das Material. Die Schuhmacher arbeiten zwar auch grofsentheils auf Bestellung: doch kaufen sie und nicht der Besteller das Leder dazu; auch ist es sehr gewöhnlich, dafs sie Vorräthe von fertigen Schuhen und Pantoffeln zur Auswahl bereit halten. In einigen Städten wird das Schuhmachergewerbe selbst fabrikmäfsig betrieben. Erfurt hat 395 Schuhmachermeister mit 276 Gehülfen; von dieser für die Stadt und ihre nächsten Umgebungen offenbar zu grofsen Zahl arbeiten Viele für den Handel: Lager von Erfurter Frauenschuhen befinden sich selbst in Berlin. Ein grofser Theil der kleinstädtischen Schuhmacher zieht das ganze Jahr hindurch von einem Jahrmarkte zum andern, um seine auf den Kauf gemachten Arbeiten feil zu halten. Aber nur sehr wenige der wohlhabendsten Schuster kaufen bedeutende Vorräthe von Leder unmittelbar von den Gerbern und

Grofshändlern: die bei weitem überwiegende Mehrzahl holt vom Kleinhändler auf Borg, was sie zur Arbeit eben braucht. Kredit wird hier zwar willig gegeben, so lange der Schuhmacher die alte Schuld bezahlt, wenn er wieder eine neue macht: allein der Gewinn, welchen der Lederhändler bei diesem Geschäfte nimmt, verzehrt den gröfsten Theil des Erwerbes, den der Schuhmacher erarbeitet, und dieser bleibt daher bei grofsem Fleifse gemeinhin lebenslang dürftig. Die Leichtigkeit mit sehr geringen Mitteln einen Gewerbbetrieb für eigne Rechnung anzufangen, kann wohl Leute, welche sich sonst nur als Gehülfen zu nähren versucht hätten, zur Niederlassung als Meister verleiten: aber hierin scheint doch der Grund der übermäfsigen Besetzung des Landes mit Schuhmachern und Schneidern nicht zu liegen. Der vierzehnjährige Lehrling denkt zunächst nur an die Freiheit des Gesellenstandes nach überstandener Lehrzeit; seiner Einbildungskraft schwebt das lustige Wanderleben vor; die häusliche Ruhe des Meisterlebens liegt noch weit aufser seinem Gesichtskreise. Aeltern und Vormünder auf der Bildungsstufe, welche diesen Handwerkern die meisten Lehrlinge liefert, sind mehrentheils froh dem Knaben vorläufig Unterhalt verschafft zu haben, und trösten sich über seine Zukunft mit der Hoffnung, dafs ein fleifsiger und geschickter Arbeiter wohl nicht verderben werde. Dürftige Meister, welche keinen Gesellen halten können, nehmen doch gern einen Lehrling an, sobald nur Aussicht vorhanden ist, ihn lohnend zu beschäftigen. So viel als dazu nöthig ist, lernt der Knabe in wenigen Wochen: aber das Handwerk, das ist das Zuschneiden nach dem Maafse, das Anpassen des Kleides und Schuhes, lernt in der Regel kein Lehrling von seinem Meister. Dadurch, dafs der Gehülfe in reifern

Jahren, besorgt für seine Zukunft, darüber nachdenkt, dafs er dem Meister seine Kunst abzulauschen sucht, dafs er endlich Versuche an seinen eigenen Kleidungsstücken und Schuhen macht, lernt er erst den wichtigsten Theil seines Handwerks, und gemeinhin bedarf er noch der Uebung hierin, wenn er endlich für eigne Rechnung zu arbeiten beginnt. Es bleibt bedenklich, die Freiheit im Annehmen der Lehrlinge zu beschränken: mancher Lehrherr hat bei geringen Kenntnissen eine Gabe, dieselben mitzutheilen, und selbst zur weitern Ausbildung anzuregen, die viel geschickteren gänzlich fehlt. In grofsen Werkstätten lernt der Lehrling von den Gesellen, die neben ihm arbeiten, gemeinhin mehr, als von dem Meister. Allein von Polizeiwegen kann wohl verlangt werden, dafs Jeder, der Anstellung als Gehülfe sucht, Bürgschaft dafür leiste, dafs er sein Gewerbe wohl erlernt habe. Wird Niemand verstattet, Arbeit als Schneider- oder Schuhmachergeselle zu suchen, der nicht durch das Zeugnifs einer achtbaren Korporation solcher Handwerker nachweisen kann, dafs er sein Gewerbe vollständig und gründlich erlernt habe: so dürfte wohl die Zahl dieser Gewerbtreibenden sich allmählig in ein richtigeres Verhältnifs zu dem Bedarf setzen. Es liegt auch sehr viel weniger Härte in der Zurückweisung vom Gesellenstande, als im Erschweren der Ansetzung als Meister: denn im achtzehnten Lebensjahre ist es sehr viel leichter, seinen Lebensplan zu ändern, als im dreifsigsten. Sind diese Bemerkungen auch allerdings auf andere Handwerker als Schneider und Schuster anwendbar: so wird doch ihre Beachtung hier am dringendsten, weil wahrscheinlich bei keinem andern Handwerke die Lehrlinge mit gröfserer Leichtigkeit angenommen und

mit mindern Kenntnissen von den wesentlichen Verrichtungen ihres Gewerbes entlassen werden.

Sehr verschiedener und mannichfaltiger Beschaffenheit sind diejenigen Handwerke, welche nur gelegentlich für das Bedürfnifs einer besondern Ortsgemeinde, dagegen aber ihrer allgemeinen Richtung nach für den Handel auf Messen und Jahrmärkten und für Versendungen in oft sehr entfernte Länder arbeiten. In einigen Gegenden haben sich Handwerker, welche sonst nur für das Bedürfnifs ihres Wohnorts und seiner nächsten Umgebung arbeiten, in solcher Anzahl angesiedelt, und ihren Arbeiten einen so weiten Umfang und eine so grofse Vollendung gegeben, dafs dieselben ein Gegenstand des Grofshandels und eines sehr ausgebreiteten Verkehrs wurden. Beispiele dieser Art, obwohl nur in beschränktem Maafse, sind bereits oben bei den Töpfern und bei den Schuhmachern vorgekommen. Sehr viel beträchtlicher ist die Ausdehnung, welche das Gewerbe der Kleinschmiede und Gürtler in einigen an einander gränzenden Kreisen der Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg erhalten hat. Nach der zu Ende des Jahres 1837 aufgenommenen Gewerbetabelle enthielt der preufsische Staat an:

Schlossern und andern Kleinschmieden unter mannichfaltigen Benennungen, so wie auch an Gürtlern, Metallknopfmachern und Schwerdtfegern zusammengenommen:	
für eigne Rechnung arbeitende Meister .	18,493
und Gehülfen derselben	16,748
überhaupt also . . .	35,241
Davon befanden sich insbesondere in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnsberg	

für eigne Rechnung arbeitende Meister .	7,556
und deren Gehülfen	5,996
also überhaupt . . .	13,552

Es befanden sich demnach in diesen beiden Regierungsbezirken, und zwar gröfstentheils auf dem kleinen Raume zwischen Solingen und Iserlohn, über drei Achttheile aller Handwerker dieser Art. Sie verfertigen für den Welthandel Waffen, Messer, Scheeren, Handwerkszeug für Zimmerleute, Tischler, Drechsler, überhaupt schneidende und stechende Werkzeuge aller Art, ferner mannichfaltige Wirthschaftsgeräthschaften aus Eisen, Stahl, Messing und Kupfer, und versehen, in Mitbewerbung mit den brittischen und belgischen Fabriken, damit nicht allein den europäischen Kontinent, sondern auch andere Welttheile. Die Nachfrage nach diesen Erzeugnissen ihres Kunstfleifses wechselt allerdings und damit auch der Erwerb davon: im Allgemeinen ist aber wohl anzunehmen, dafs es bei verständiger Auffassung des mit den Sitten und Gewerben sich ändernden Bedürfnisses, und mit sorgfältiger Aneignung aller Fortschritte der Gewerbsamkeit niemals anhaltend an einem lohnenden Absatze mangeln werde, da mit der wachsenden Wohlhabenheit und Bildung auch der Anspruch auf die mannichfaltigen Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens wächst, zu dessen Befriedigung die Arbeiten dieser Handwerker dienen. Ortsgemeinden, worin ein grofser Theil der Mitglieder aus solchen Handwerkern besteht, können niemals etwas unternehmen wollen, was die Freiheit der Mitbewerbung in diesen Geschäften auch nur im Entferntesten beschränkte: aber für Verbreitung von Kenntnissen unter diesen Arbeitern, für Verhütung betrüglicher Arbeiten, für billige und schnelle Beilegung ihrer Streitigkeiten unter einander, mit ihren Gehülfen und mit

mit ihren Verlegern, und endlich auch für Anstalten, welche zufälligem und vorübergehendem Nothstande abzuwehren vermögen, wird von thätigen und wohlwollenden Ortsvorständen sehr viel geschehen können, was hier nur im Allgemeinen angedeutet werden kann, da zweckmäfsige Anordnungen deshalb gänzlich von örtlichen Verhältnissen abhängen.

Rothgerber, Weifsgerber, Korduaner und andere Lederbereiter mit Einschlufs der Pergamentmacher betreiben ihr Handwerk wesentlich nur für den Handel: ihr Gewerbe fordert grofsentheils bedeutenden Vorschufs; die wohlhabenderen unter ihnen treiben dasselbe in einem Umfange, der sie den Unternehmern ansehnlicher Fabriken gleichstellt, und beziehen auch mit ihren Erzeugnissen selbst die grofsen Messen. Der Bedarf an Leder wächst noch mehr mit dem Wohlstande, als mit der Bevölkerung: mit jenem wird nicht nur der Gebrauch lederner Fufsbekleidungen unter dem Volke allgemeiner, sondern es mehrt sich auch der Verbrauch von Leder an Fuhrwerken und Pferdegeschirr; auch wird immer mehr Anwendung von den feinern Lederarten zu mannichfaltigen Geräthschaften gemacht. Dagegen steht es nicht in der Macht des Menschen, das Material, woraus der Gerber Leder macht, willkürlich zu vermehren. Auf unserer Bildungsstufe sind die wilden Thiere schon zu selten geworden, als dafs mit ihren Häuten mehr als ein verhältnifsmäfsig kleiner Theil des Lederbedarfs befriedigt werden könnte: der gröfste Theil der Häute, welche der Gerber verarbeitet, kommt demnach von Hausthieren, welche jedoch viel zu kostbar geworden sind, um blofs des Felles wegen geschlachtet zu werden. Der Verbrauch des Rind- und Kalb-, Schaaf- und Ziegenleders hängt genau zusammen mit dem Verbrauch von

Schlachtvieh, und mit der Möglichkeit diese Thiere zur wirthschaftlichen Benutzung zu unterhalten. Auch der Verbrauch von Rofsleder richtet sich nach der Zahl der Pferde, welche für das Wirthschafts-, Fracht- und Luxusfuhrwerk, zum Reiten und für den Krieg unterhalten werden. Europa hat in seinem jetzigen Zustande aus eigner Vieh- und Pferdezucht nicht hinlängliches Material zur Bestreitung seines Lederbedürfnisses, und bezieht daher noch bedeutende Zufuhren von sogenanntem Wildleder, das ist von Häuten des Rindviehes und der Pferde, welche sich in den üppigen Grasebenen von Amerika frei umherstreifend unübersehbar vermehrt haben. Die wachsende Bevölkerung, und in neuern Zeiten noch mehr der Mangel an politischer Einheit und gesetzlicher Ordnung beschränken indessen den Zuschufs immer mehr, welchen Europa zu seinem Lederbedürfnisse von dorther erhält. Auch in Bezug auf Fischhaut und Robbenfelle ist das nördliche Polarmeer schon sehr ausgebeutet, und in dem südlichen wird seiner grofsen Ausdehnung ungeachtet doch endlich auch der jährliche Zuwachs den jährlichen Abgang nicht immer ersetzen können. Wächst in Europa selbst mit dem Anbau des Bodens auch die Viehzucht: so werden doch die Hausthiere in eben dem Maafse theurer, wie der Boden kostbarer wird, der sie nährt. Aus diesen der Gerberei ganz eigenthümlichen Verhältnissen ergiebt sich, dafs fortwährend eine vermehrte Nachfrage nach den Erzeugnissen dieses Gewerbes erwartet, ein anhaltendes Steigen des Anerbietens und eine dadurch erzeugte Verminderung des Gewinnes daraus aber nicht besorgt werden darf. Der preufsische Staat hatte, nach der Gewerbetabelle vom Jahre 1837, Gerber und Lederbereiter aller Art, und zwar:

für eigne Rechnung arbeitende Meister .	5436
Gehülfen derselben	5046
überhaupt . . .	10,482

also auf beinahe 1346 Einwohner nur einen Menschen, der sich mit der Zubereitung von Leder beschäftigte. Die geringe Zahl der Gehülfen ergiebt, dafs die Gerberei an vielen Orten noch mit unzulänglichem Kapital, und deshalb nur von vereinzelt stehenden Arbeitern betrieben wird. Den ansehnlichsten Betrieb dieses Handwerks hat die Rheinprovinz, nämlich:

Meister	1371
Gehülfen	1524
zusammen . . .	2895

Es befinden sich also in derselben noch über zwei Siebentheile sämmtlicher Gerber. Einigen Antheil an dieser Erscheinung hat die Lohe, welche von dem Eichengestrüppe auf dem hohen Veen, der Eifel und dem Hundsrück entnommen wird: mehr wahrscheinlich aber doch der überwiegend grofse Rindviehstand dieser Provinz, welcher, verbunden mit der Leichtigkeit, amerikanische Wildhäute über Antwerpen zu beziehen, ein beträchtliches Material darbeut. Es ist nicht wahrscheinlich, dafs ein Geschäft, welches so viel Vorschufs fordert und so wenig Annehmlichkeit für die äufsern Sinne mit sich bringt, ohne wahren Beruf dazu, das ist ohne die nöthige Sachkenntnifs, begonnen werden dürfte. Um so mehr werden Anlagen von neuen Gerbereien nur durch diejenigen Rücksichten zu beschränken sein, welche die Polizei der Anwendung von widrigen Verunreinigungen der Luft und des fliefsenden Wassers zu widmen verpflichtet ist.

Das bei weitem ausgebreiteteste der zunächst für

den Handel betriebenen Handwerke war schon seit vielen Jahrhunderten und wird mit den Fortschritten der Bildung und Gewerbsamkeit nur noch immer mehr die Weberei mit den mannichfaltigen Verrichtungen, welche theils das Material dazu vorbereiten, theils die rohen Gewebe durch Walken, Bleichen, Färben und andere Zubereitungen vervollkommnen. Der Mensch kann die Stoffe, woraus die Weberei ihr Material entnimmt, zwar nicht ganz unbedingt nach Willkür, aber doch in einem solchen Maafse vermehren, dafs die Befriedigung der Nachfrage durch Mangel daran wahrscheinlich in sehr langer Zeit noch nicht beschränkt werden dürfte. Es ist keinem Bedenken unterworfen, dafs der Anbau des Flachses und Hanfs und besonders auch der Baumwolle noch sehr erweitert werden könnte, wenn die Nachfrage nach leinenen und baumwollenen Geweben es erforderte. Die Baumwolle sank sogar im Laufe von nur siebenzig Jahren fast auf ein Viertheil ihres frühern Preises herab, als der durch Anwendung der Spinnmaschinen darauf ungeheuer vermehrte Verbrauch den Anbau derselben in den weiten Niederungen des amerikanischen Festlandes, namentlich im südlichen Theile der nordamerikanischen Freistaaten und in Brasilien anregte. Die Vermehrung der Schaafwolle hängt allerdings von der Möglichkeit ab, den Wollertrag der Schaafheerden durch Vermehrung ihrer Zahl und Veredlung ihres Vliefses zu erhöhen: so lange jedoch noch weite Strecken von Weideländereien unter milden Himmelsstrichen der Benutzung durch Schaafzucht offen stehen, wird auch bei sehr erweitertem Verbrauch eine Beschränkung desselben durch beträchtlich steigende Wollpreise nicht zu befürchten sein. Die Zufuhren von edler Wolle vom Vorgebirge der guten Hoffnung und noch mehr aus Van-Diemens-

land und der Südküste Neuhollands wachsen von Jahr zu Jahr mit solcher Schnelligkeit, dafs ungeachtet der steigenden Bevölkerung und des gleichzeitigen Steigens des Bodenwerthes in Europa doch sogar ein Sinken der Wollpreise für eine nicht sehr ferne Zukunft wahrscheinlich wird. Selbst der Seidenbau ist noch sehr beträchtlicher Erweiterungen fähig. Wenn auch die Bemühungen, ihn in Deutschland und im nördlichen Frankreich einheimisch zu machen, keinen merklichen Einfluſs auf die Seidenpreise haben dürften: so bleibt es doch unzweifelhaft, dafs Ostindien und das südliche Asien überhaupt sehr viel mehr und sehr viel bessere Seide nach Europa senden werden, wenn es den Bemühungen der Britten und Niederländer gelingt, daselbst dem Eigenthume mehr Sicherheit zu verschaffen und dem Erwerbfleifse eine zweckmäfsigere Richtung zu geben. Spinnen und Weben in seiner einfachsten Gestalt ist eine so wenig Körperkraft, Nachdenken und Vorbereitung fordernde Beschäftigung, dafs sie von Jedermann von früher Kindheit bis in das späteste Lebensalter, selbst mit häufiger Unterbrechung, verrichtet werden kann. Sie sinkt daher einerseits sehr bald zur bloſsen Ausfüllarbeit, das ist zu einer solchen herab, wozu Menschen, die wegen anderer Beschäftigungen unterhalten werden müssen, eine Zeit noch nutzbar anwenden, welche sonst für allen Erwerb verloren sein würde: andererseits aber führt dieses dahin, eine so ganz mechanische Arbeit auch durch Maschinen verrichten zu lassen, wobei der Mensch nur die Einrichtung zu machen und die Aufsicht zu führen hat. Beide Richtungen führen dahin, Spinnen und Weben ohne Anwendung von Maschinen so wohlfeil zu machen, dafs ein Mensch sich von dem Erwerbe durch solche Arbeit nicht mehr diejenigen Bedürfnisse verschaf-

fen kann, deren er zum anständigen Leben auf unserer Bildungsstufe bedarf. Der feinere Faden ist zwar nur von einer durch grobe Arbeit nicht gehärteten Hand zu ziehen, und es bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit und Uebung, damit er durchaus gleichförmig werde: daher bleibt sehr feines Gespinnst ganz unverhältnifsmäfsig theuer, so lange noch mit der Hand gesponnen wird. Aber die Spinnmaschinen auf Baumwolle spinnen schon seit einer Reihe von Jahren feiner, als eine Menschenhand es überhaupt vermag, und die Kosten der Einrichtung und Aufsicht mehren sich dabei keineswegs in dem Verhältnisse, worin die Feinheit des Fadens wächst. Daher sind die feinsten baumwollenen Gewebe um das Vier- und Mehrfache wohlfeiler als die feinsten leinenen, wozu das Garn noch immer mit der Hand gesponnen werden mufs, weil die Spinnmaschinen auf Flachs noch nicht die gleiche Vollkommenheit erreicht haben. Der Zwirn, welcher zum Klöppeln der Brüsseler Spitzen dient, mufs noch immer sehr viel theurer bezahlt werden, als Silber von gleichem Gewichte. Es ist indessen nicht zu zweifeln, dafs die Spinnmaschinen auf Flachs, nachdem die Schwierigkeiten der ersten Anlage glücklich überwunden sind, nunmehr auch schnellere Fortschritte machen, und bald dahin gelangen werden, auch das Garn zur Verfertigung der feinsten Leinwand und des Battists zu so niedrigen Preisen zu liefern, dafs der Unterschied des Preises zwischen den feinen baumwollenen und den gleich feinen leinenen Waaren verschwinden wird. Hierdurch wird eine grofse Verminderung der Nachfrage nach baumwollenen Geweben vorbereitet, wenn dieselben auch neben den haltbareren leinenen wegen ihrer Weiche und Weifse stets einen Platz behaupten dürften. Die Spinnmaschinen sind nächst der Baumwolle besonders auf

Schaafwolle angewandt worden. Mit demjenigen Garn, welches zum Weben gewalkter Zeuge gebraucht wird, ist es bereits so weit gediehen, dafs alles Spinnen mit der Hand für die Tuchmacher gänzlich aufgehört hat, und selbst die Aermsten genöthigt sind, sich kleiner Spinnmaschinen von etwa vierzig Spindeln zu bedienen. Später hat sich das Maschinengespinnst auch auf dasjenige wollene Garn ausgedehnt, das zu Zeugen dient, worin wie bei Rasch, Serge, Merino und Thibet der Faden sichtbar bleibt, und es ist hieraus schon eine sehr beträchtliche Verminderung des Preises der feineren Gewebe dieser Art, namentlich der Umschlagetücher unserer Frauen, hervorgegangen. Werden auch die feinsten schaafwollenenen Waaren dieser Art stets theurer bleiben müssen, als die feinsten baumwollenen, weil das Material dazu vielleicht sechsmal theurer ist: so droht doch bei ferner noch sinkenden Preisen ihre sehr viel gröfsere Dauerhaftigkeit den baumwollenen ebenfalls eine gefährliche Mitbewerbung. Die Seidenweberei hat weniger erhebliche Veränderungen zu besorgen. Ganz seidene Zeuge, und namentlich die schwereren, werden stets eine kostbare Waare bleiben, da das Erzeugen der Seide so viel menschliche Arbeit braucht, und verhältnifsmäfsig so wenig durch Maschinen zu erleichtern ist, wenn auch die Verbesserungen des Abhaspelns nicht verkannt werden wollen: aber dennoch werden diese Gewebe wegen ihres Glanzes und ihrer Farbenpracht stets ein so beliebter Gegenstand des Luxus bleiben, dafs die Fortdauer der darauf gerichteten Fabrikation hinlänglich gesichert erscheint. In der Kunst, mit einer verhältnifsmäfsig geringen Beimischung von Seide, feinen baumwollenen und wollenen Waaren ein sehr lockendes Ansehn zu geben, werden noch immer Fortschritte gemacht,

und der Verbrauch der sogenannten halbseidenen Zeuge wird sich mit ihrer zunehmenden Wohlfeilheit wahrscheinlich noch lange steigend erhalten.

Die Weberei begründet in vielen Ortsgemeinden den Reichthum oder wenigstens die Wohlhabenheit ihrer angesehensten Einwohner. Neben den grofsen Fabrikherren erhalten sich durch besondern Gewerbfleifs auch wohl selbstständige Fabrikanten bei Unternehmungen von geringerer Ausdehnung, und die Nebenarbeiten der Maschinenspinnerei, der Färberei, Zeugdruckerei und Apretur nähren auch die Inhaber der dazu bestimmten Anstalten meist anständig und zuweilen sehr reichlich. Allein neben diesen vermögenden Mitgliedern der Ortsgemeinden lebt fast durchgängig eine grofse Anzahl dürftiger Weber, deren unsichre Stellung die Vorstände der Ortsgemeinden zu sehr ernsten Betrachtungen auffordert. Der Grofshandel, welcher die Fabrikate der entlegensten Gegenden auf die Messen führt, und in Mitbewerbung um die Gunst der Abnehmer setzt, nöthigt die Fabrikunternehmer im Allgemeinen zu dem ängstlichsten Bestreben, preiswürdige Waaren, das ist solche zu liefern, wo sich die dem Zwecke möglichst angemessene Beschaffenheit mit der möglichst damit vereinbaren Wohlfeilheit verbindet. Gemeinhin haben die Fabrikunternehmer zu wenig Einfluſs auf Erzeugung des Materials, als daſs es in ihrer Macht stände, durch Erniedrigung der Preise desselben wohlfeilere Fabrikate zu schaffen. Das gewaltsame Bestreben, die Materialienpreise herabzudrücken, hat gewöhnlich nur ein Steigen derselben zur Folge: die Grundeigenthümer hören auf zu erzeugen, was schlecht bezahlt wird; und die Kaufleute stehn an, aus der Ferne herbei zu führen, was sie mit Schaden statt Gewinnes bedroht. Es ist daher zunächst eine Verminderung der

Arbeitskosten, wodurch die Fabrikunternehmer ihren Erzeugnissen die möglichste Preiswürdigkeit zu geben bemüht sind. Wohlfeile Arbeit ist jedoch auf zwei ganz entgegengesetzten Wegen zu suchen: nämlich entweder dadurch, dafs die menschlichen Kräfte wohlfeiler oder dadurch, dafs sie wirksamer gemacht werden. Das Erste geschieht, indem man den Arbeiter nöthigt, sich mit mindern Lebensgenüssen zu begnügen, also einerseits anhaltender und mit gröfserer Anstrengung zu arbeiten, und andererseits schlechtere Speisen und Getränke zu geniefsen, sich dürftiger zu kleiden, enger und unbequemer zu wohnen, und überhaupt allem nur irgend entbehrlich scheinenden Aufwande zu entsagen. Dieses Herabwürdigen des Menschen zum lastbaren Thiere hat indessen doch seine Gränzen eben in dieser Entwürdigung der menschlichen Natur. Der Mensch verkümmert in einer solchen Stellung, wächst nicht einmal ordentlich aus, bleibt lebenslänglich schwach und siech, altert früh, und kann schon dieser körperlichen Beschaffenheit wegen sehr viel weniger leisten, als ein von Jugend auf wohlgenährter und durch Schonung seiner Kräfte bis zum späten Lebensalter thätig erhaltener Mann. Noch mehr leidet die geistige und sittliche Bildung, von welcher der Erfolg auch anscheinend rein mechanischer Arbeiten sehr viel mehr abhängt, als die gemeine Gesinnung vieler Lohnherren anerkennt. Ein Arbeiterstamm, der es mit aller Anstrengung nicht dahin bringen kann, dafs es ihm wohl wird im Leben, verliert endlich die Neigung, nach höherm Erwerbe zu streben, wird faul, unordentlich, und lernt als einen rechtmäfsigen Gewinn ansehn, was er seinem Treiber durch List abzugewinnen, oder durch Gewalt abzutrotzen vermag. Kaum irgend eine Arbeit ist so ganz mechanisch, dafs Aufmerksamkeit und verstän-

diges Anstellen dabei nicht sehr wesentlich zur Förderung derselben beitragen könnten: selbst beim Brennholz spalten, beim Umgraben des Bodens, beim Dreschen, beim Fortbringen von Lasten hat der aufmerksame und verständige Arbeiter bei gleicher Körperkraft ein sehr entschiedenes Uebergewicht über denjenigen, welcher diese Geschäfte mit thierischer Sorglosigkeit verrichtet. Ganz anders verhält es sich, wenn der Fabrikunternehmer es sich zur Aufgabe stellt, die Kräfte seiner Arbeiter durch Erleichterung ihrer Geschäfte wirksamer zu machen. Hier steht er auf dem unbegränzten Gebiete der Mechanik und Chemie. Wenige haben einen deutlichen Begriff davon, wie weit die menschliche Arbeit durch bessere Werkzeuge bereits gefördert, und was dem Menschen möglich geworden ist, seitdem er neben den Kräften der Hausthiere sich Wasser, Wind und Dämpfe dienstbar gemacht, und die chemischen Wahlverwandtschaften der verschiedenartigsten natürlichen Körper, und selbst der Wärme und des Lichts zu seinen Zwecken zu benutzen gelernt hat. Das Zeitalter schreitet rüstiger als jemals auf dieser Bahn fort: Entdeckungen und Erfindungen, welche einen vor einem Menschenalter noch nicht geahnten Einfluſs auf Erhöhung der Macht des Menschen über seine Umgebungen ausüben, bereiten nur noch einflufsreichere vor. Weit entfernt, irgend eine Begränzung in Aussicht zu stellen, folgen einander immer nur schneller neue Mittel, dem Menschen höhere Genüsse für Geist und Körper zu sichern. Die höhere Gewerbepolizei erzeigt daher den Fabrikunternehmern eine wahre Wohlthat, wenn sie dieselben nöthigt, den Versuch Arbeit durch Abdingen des Lohnes wohlfeiler zu machen, gänzlich aufzugeben, und sie dagegen darauf hinweist, durch Benutzung aller Vor-

theile, welche der Zustand der Mechanik und Chemie in unsern Tagen darbeut, den Kräften ihrer Arbeiter eine gröfsere Wirksamkeit zu geben; das ist, nicht auf das Elend, sondern auf das erhöhte Arbeitsvermögen der Menschen, deren sie sich für ihre Zwecke bedienen, ihren eignen Wohlstand zu gründen. Sie müssen das letztgenannte Mittel doch endlich ergreifen, weil das erstgenannte sie nicht weit zu fördern vermag: aber sie thun dies gröfstentheils sehr ungern eher, als bis eine traurige Erfahrung sie von der Unzulänglichkeit des ersten überzeugt hat. Durch das Herabdrücken des Lohnes der Arbeiter auf das Aeufserste, wobei sie noch kümmerlich bestehen können, wird unglaubliches Elend erzeugt, und ein übermäfsig zahlreicher, armseliger und entsittlichter Arbeiterstamm geschaffen, der die Einführung von Maschinen, welche Menschenarbeit ersparen, äufserst erschwert, weil er einen grofsen Theil der bisher schlecht genährten Arbeiterklasse vorerst entbehrlich, folglich völlig erwerblos macht.

Ist es nun auch hauptsächlich die Aufgabe der Staatsgewalt, die unbedingte Abhängigkeit der Fabrikarbeiter von der Kargheit unbeholfener Unternehmer, und vor Allem den Mifsbrauch der sogenannten Fabrikkinder ernstlich zu hindern: so können doch auch verständige Ortsobrigkeiten sehr viel dazu beitragen, diesen heilsamen Zweck zu fördern, und den Ortsgemeinden die Verlegenheit zu ersparen, worein die Verarmung zahlreicher in ihnen wohnender Fabrikarbeiter sie zu versetzen droht. Das günstigste Verhältnifs ist noch, wenn die Weber zerstreut auf dem Lande wohnen, und ein kleines Eigenthum zur Wohnung, einen kleinen Fleck Land zur Erzeugung von Kartoffeln, Gemüse und Obst nebst einer Kuh oder wenigstens einem Paar Ziegen besitzen, und

hier um stückweise bezahlten Lohn das Material verweben, welches ihnen die Unternehmer liefern. Treten nun auch Zeiten ein, wo der Unternehmer weniger arbeiten läfst, weil der Absatz stockt: so geräth der Weber doch nicht leicht in Hungersnoth, da die selbst erzeugten Nahrungsmittel ihn gegen den äufsersten Mangel schützen. Auch bleibt er bei der abwechselnden Bearbeitung seines kleinen Grundstückes rüstiger und im Nothfalle fähiger, zu andern Arbeiten überzugehn. Schlimmer stellt sich das Verhältnifs schon, wo wie im schlesischen Gebirge die Weber das Garn selbst kaufen, und die rohen Gewebe zur weitern Zubereitung an Fabrikherren abzusetzen versuchen. Hier mufs der arme Weber einen Vorschufs machen, den er bei schlechten Preisen seines Gewebes nicht immer hinreichend vergütet erhält. Die Tuchmacher wohnen in Folge der frühern Gewerbeverfassung gemeinhin nicht zerstreut auf dem Lande, sondern in einem zahlreichen Zunftverbande in den Städten. Sie verweben in der Regel nur Garn, welches sie aus selbst erkaufter Wolle für ihre Rechnung spinnen lassen. Ihr Erwerb ist gemeinhin sehr gering, wenn sie das rohe Tuch unmittelbar vom Stuhle an Fabrikherren verkaufen, welche dasselbe weiter zu fertiger Handelswaare zubereiten lassen. Uebernehmen sie selbst die fernere Zubereitung für eigne Rechnung, so kann ihre Arbeit reichlicher belohnt werden: doch nur in der Voraussetzung, dafs es ihnen möglich wird, ihren Geweben durch hinreichend vollkommene Apreturanstalten das Ansehn zu geben, welches von guter Waare im Grofshandel erfordert wird. Gemeinschaftlich von ihnen unterhaltene Wolllager, Spinnmaschinen und Walkmühlen können viel dazu beitragen, ihre Stellung zu verbessern, und obrigkeitliche Unterstützung hierbei, die nur Ordnung ohne

unzeitige Bevormundung erhält und der Korporation den vielleicht mangelnden Kredit verschafft, kann allerdings sehr wohlthätig wirken. Vor Allem aber ist danach zu trachten, dafs die angesehensten Glieder der Korporation eine Bildung erhalten, die es ihnen möglich macht, sich die Fortschritte der Zeit schnell anzueignen, und dieselben durch Belehrung und Beispiel unter ihren Gewerbsgenossen zu verbreiten. Dafs dieses in den vielen kleinen, mit Tuchmachern besetzten Städten in Schlesien und der Neumark längs der weiland polnischen Gränze und in den benachbarten Theilen des Grofsherzogthums Posen und Westpreufsens nicht geschah, hat das vormals blühende Tuchmachergewerbe dort so tief herabgebracht, als der gewohnte Absatz nach Polen und Rufsland durch das russische Sperrsystem unterbrochen wurde: denn bei bessern Betriebe des Gewerbes würden die Tuchmacher daselbst wohl in dem vermehrten inländischen Absatze, der die natürliche Folge der wachsenden Bevölkerung und Wohlhabenheit sein konnte, eine beinahe hinreichende Entschädigung für den Verlust des ausländischen gefunden haben. Das ungünstigste Verhältnifs für die Ortsgemeinden entsteht, wenn eine ausgedehnte Fabrikation für den Grofshandel gänzlich abhängig wird von dem persönlichen Interesse *eines* grofsen Unternehmers. Wird dieser durch falsche Spekulation, oder auch nicht vorherzusehende Unfälle genöthigt, sein Geschäft plötzlich aufzugeben, oder rafft ein schneller Tod ihn dahin, ohne dafs sogleich ein eben so kräftiger Unternehmer an seine Stelle tritt: so folgt unmittelbar die gänzliche Erwerblosigkeit zahlreicher Arbeiterfamilien, welchen bis zum Auffinden eines andern Erwerbs Unterhalt zu verschaffen, die Kräfte der Ortsgemeinden unzureichend sind. Unfälle dieser Art müssen auch bei der schönsten Blüthe

solcher grofsen Unternehmungen als möglich betrachtet werden, und es ist daher eine dringende Pflicht der Ortsvorstände, die Vorbereitungen darauf zu keiner Zeit zu vernachlässigen. Die Vermehrung der Arbeiterfamilien während der glücklichen Zeiten des raschen Absatzes soll allerdings ungehindert bleiben: aber so weit es damit irgend vereinbar ist, mufs die Selbstständigkeit der Arbeiter aufrecht erhalten, und die Möglichkeit in ihnen genährt werden, sich im Nothfalle durch eigne Kraft gegen den äufsersten Mangel zu schützen. Sparkassen, wodurch diese Familien einen Nothpfennig aufbewahren, erweisen sich vorzüglich hülfreich für den ersten Augenblick der einbrechenden Verlegenheit. Da dieses Hülfsmittel jedoch nur kurze Zeit vorhalten kann: so kann allerdings nur die gewerbliche und sittliche Tüchtigkeit der Arbeiter die dauerhaftere Grundlage ihrer fernern Erhaltung werden; und in dieser Rücksicht bleibt alles, was die gewerbliche und sittliche Bildung des Fabrikarbeiterstammes erhöht und veredelt, der zartesten und thätigsten Sorgfalt der Gemeindevorstände angelegentlichst empfohlen. Anwendungen dieser allgemeinen Lehren auf besondere Gewerbsverhältnisse würden hier zu weit führen.

Wenn nach den vorstehenden Betrachtungen Ortsgemeinden wohl die Befugnifs beizulegen sein dürfte, das Anstellen neuer Gewerbe von der Erfüllung solcher Bedingungen abhängig zu machen, deren Aufstellung ihnen die allgemeinen Gewerbepolizeigesetze aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt gestatten: so können sie dagegen doch nicht berechtigt werden, irgend jemand an der Niederlegung seines Gewerbes zu hindern, der nicht etwa durch besondere, freiwillig abgeschlossene Verträge die Verpflichtung gegen sie übernommen hat, dasselbe wäh-

rend eines bestimmten und bis dahin noch nicht ganz abgelaufenen Zeitraums fortzusetzen. Ist auch in den gewöhnlichsten Fällen ein Gewerbe, welches wahre Bedürfnisse einer Ortsgemeinde befriedigt, auch verhältnifsmäfsig lohnend, und ist deshalb wohl zu hoffen, dafs sich bald ein anderer hinlänglich geeigneter Unternehmer anstatt des abtretenden finden werde: so läfst sich doch nicht unbedingt behaupten, dafs jederzeit und unverzüglich ein genügender Ersatz für den erlittenen Verlust erfolgen werde. Es hängt hier Vieles von persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen ab, die selbst in Bezug auf den Betrieb der Handwerke und des Kleinhandels sich nicht so leicht wieder vereinigt finden, dafs nicht besonders in kleinen Ortsgemeinden, wo die Mitbewerbung auf wenige Mitglieder beschränkt ist, der Abgang eines geschickten und thätigen Mannes noch lange schmerzlich fühlbar bleiben könnte. In Rücksicht auf die mechanischen Künste und auf den Grofshandel kann der Verlust einer ausgezeichneten Persönlichkeit auch wohl in ansehnlichen Ortschaften empfindlich werden. Seinen Wohnort zu verlassen, kann überhaupt die Ortsgemeinde Niemand verhindern, sobald er in Erfüllung seiner Pflichten durchaus nicht rückständig ist, und wegen der Anforderungen, welche für laufende Leistungen noch etwa an ihn gemacht werden könnten, hinreichende Sicherheit bestellt. Mit dem Aufgeben des Wohnsitzes hört in der Regel auch die Fortsetzung des von dem Abziehenden daselbst betriebenen Gewerbes auf; soll dieselbe ferner noch für seine Rechnung durch einen Stellvertreter bestehen: so wird die Gemeinde sich dabei beruhigen müssen, wenn dieser alle diejenigen persönlichen Eigenschaften nachzuweisen vermag, von deren Besitz die Verstattung des gleichen Gewerbbetriebs für eigne Rechnung

nach der örtlichen Verfassung abhängt, und alle die Verpflichtungen übernimmt, welche auf dem gleichen Gewerbbetriebe für eigne Rechnung haften. Bleibt auch allerdings in der Wirksamkeit eines Gewerbbetriebes noch ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen dem, was ein Disponent für fremde und ein Eigenthümer für eigne Rechnung zum gemeinen Besten zu leisten vermag: so sind doch die Verhältnisse zwischen einem Disponenten und seinem Machtgeber nur in so weit ein Gegenstand öffentlicher Kenntnifsnahme, als Privatrechte dritter davon abhängen. Würde die Verstattung des Gewerbbetriebs durch Stellvertreter von andern, als den vorstehend benannten Bedingungen abhängig gemacht: so würde dadurch die Willkür der Privatpersonen in der Bestellung von Stellvertretern nicht beschränkt, sondern nur die Verheimlichung der Verträge darüber veranlafst werden. Bleibt derjenige, welcher seinen Gewerbbetrieb aufgiebt, ferner noch Mitglied der Ortsgemeinde: so kann er entweder ein neues Gewerbe anfangen, oder auch gewerblos bleiben. Im ersten Fall stellt sich sein Verhältnifs gegen die Ortsgemeinde eben so, wie das eines jeden, der ein neues Gewerbe anstellt: im andern Falle tritt er entweder in die Reihe derjenigen, welche von eignen Renten leben, oder er wird von Verwandten und sonst Befreundeten unterhalten, oder er macht endlich Anspruch auf Unterstützung durch die öffentlichen Armenanstalten, wo nicht gar durch Privatpersonen, auf deren Mildthätigkeit er kein Anrecht hat. Das Letztere bleibt durchaus unzulässig, und unterliegt polizeilicher Behandlung. Wird Unterstützung aus den öffentlichen Armenfonds in Anspruch genommen: so bestimmt der Grund der Verarmung und das Betragen des Verarmten das Verfahren mit demselben. Wer ein Ortsarmer wird, weil

weil er das Gewerbe, das ihn nährte, aus Trägheit aufgab, gehört in die Klasse der muthwilligen Bettler. Wer sich durch unsittliches und ungeschicktes Benehmen in die Nothwendigkeit versetzt hat, seinen Gewerbbetrieb aufzugeben, trägt billig auch die Folgen desselben, und gehört mindestens unter die fahrlässig Verarmten. Völlig unverschuldet ist Verarmung wohl nur in seltnen Fällen; aber die Verschuldung kann auch so mäfsig sein, dafs sie Nachsicht verdient: um so weniger scheint eine Härte darin zu liegen, wenn auch der angeblich oder wirklich schuldlos Verarmte unter Vormundschaft gestellt wird. Ueberhaupt scheint das Aufstellen einer vormundschaftlichen Gewalt vollkommen begründet über Alle, welche nicht blofs wegen einzelner Unfälle einer vorübergehenden Hülfe bedürfen, sondern anhaltend unfähig bleiben, sich ohne Beihülfe der öffentlichen Armenverwaltung nothdürftigen Unterhalt zu schaffen. Es ist dies eine der wesentlichsten Bedingungen einer wohlgeordneten Armenpflege, und in der gewöhnlichen Vernachlässigung dieser Anstalt liegt vor Allem der Grund, weshalb die Verwaltung des Armenwesens bei fortdauernd wachsender Kostbarkeit doch so wenig erfreuliche Folgen erzeugt.

Alle Berechtigung zum Gewerbbetriebe soll nur ein persönliches Recht im strengsten Sinne des Worts, und deshalb eben so wenig vererblich, als überhaupt veräufserlich sein. Den Ortsgemeinden ist vorzüglich daran gelegen, diesen Grundsatz festzuhalten, damit ihnen nicht durch die Willkür und den Eigennutz ihrer Mitglieder Inhaber von Gewerbsberechtigungen aufgedrungen werden, welche der Mangel persönlicher Eigenschaften unfähig macht, ihren Bedürfnissen so preiswürdig abzuhelfen, als es bei freier Mitbewerbung oder unbeschränkter

Auswahl wohl möglich wäre. So wahr dies im Allgemeinen auch ist, so kann doch nicht verkannt werden, dafs unter besondern, jedoch gar nicht seltenen Verhältnissen Ortsgemeinden wohl Veranlassung haben, Gewerbsberechtigungen eine Dauer beizulegen, welche noch für einen allerdings streng zu beschränkenden Zeitraum über das Leben ihres Besitzers hinausreicht. Der schwunghafte Betrieb von Gewerben erfordert zuweilen Einrichtungen, die nur allmählig durch Benutzung glücklicher Zufälle zu derjenigen Vollkommenheit gedeihen können, worin sie Ausgezeichnetes zu leisten vermögen. Man setzt einen Umfang und eine Kraft der Mitbewerbung voraus, wie sie der Erfahrung nach sich keineswegs überall und jederzeit findet, wenn man annimmt, es werde sich unmittelbar nach dem Tode des Inhabers einer solchen gewerblichen Einrichtung sogleich Jemand finden, der sich derselben zu bemächtigen, und sie mit dem Geiste und den Mitteln des Vorbesitzers zu benutzen versteht. Wird den Erben nicht vergönnt, durch einen polizeilich zulässigen Stellvertreter das Geschäft, welches sie selbst nicht fortsetzen wollen oder können, noch innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wenigstens nothdürftig in gewohntem Gange zu halten: so zersplittert sich die vielleicht während eines langen Lebens mühselig gebildete Gewerbsanstalt und geht wohl gar unwiederbringlich verloren. Allerdings mufs der Zeitraum, worin eine solche Fortsetzung des Gewerbbetriebes für Rechnung der Erben auf den Grund der Berechtigung ihres Erblassers gestattet bleibt, ein auf das wirkliche Bedürfnifs beschränkter, der freien Mitbewerbung nicht wesentlich hinderlicher sein. Die Bestimmung der Dauer desselben ist um so mehr der Ortsgemeinde zu überlassen, als sie hauptsächlich von örtlichen Verhältnissen abhängt: doch wird das

Gesetz eine Gränze dafür festsetzen müssen, um dem Einschleichen von veralteten Mifsbräuchen zu steuern, welche durch einseitige Ansichten leicht wieder erzeugt werden könnten. Wie der Begriff von veräufserlichen und besonders von vererblichen Gewerbsberechtigungen aus einer einseitigen Beachtung des Vortheils der hinterlassenen Erben entstand, ist weiter oben bei Betrachtung der Gewerbsberechtigungen überhaupt bereits ausführlich gezeigt worden. Zur Erläuterung der vorstehenden Bemerkungen mag indessen folgendes Beispiel dienen. Ein Gasthof kann durch die glückliche Benutzung einer für die Reisenden bequemen Lage, durch eine ihren Bedürfnissen angemessene Einrichtung, durch preiswürdige Bewirthung und durch ein anziehendes Benehmen des Inhabers einen weit verbreiteten Ruf erlangt, und wesentlich dazu beigetragen haben, den Verkehr in einer kleinen Ortsgemeinde zu beleben, und auch andern Einwohnern desselben bessern Erwerb zu schaffen. Nicht jeder Erbe einer solchen Wirthschaft ist persönlich geeignet, dieselbe glücklich fortzusetzen. Verwaltung durch einen gemietheten Stellvertreter ist offenbar unzureichend; und selbst Verpachtung kann schon deshalb nicht genügen, weil der Pächter niemals mit der vollen Unbefangenheit und dem vollen Interesse des Eigenthümers zu handeln vermag. Es liegt deshalb ebensowohl dem Erben selbst, als der Ortsgemeinde daran, einen durch seine persönlichen Eigenschaften und durch sein Vermögen zur Fortsetzung der Wirthschaft durchaus befähigten Käufer zu finden, ehe der wohlerworbene Ruf des Gasthofs erlischt. Je früher dieser gefunden wird, desto sichrer ist die Gemeinde, dafs ihr der bisher bezogene Vortheil nicht etwa durch die Mitbewerbung von Gasthöfen entzogen wird, welche an derselben Strafse in benachbarten Ortschaften

schon liegen, oder neu daselbst entstehen. Ein verständiger Erbe wird auch wohl übersehen, dafs ihm das Grundstück und die vorhandenen Geräthschaften und Vorräthe besser bezahlt werden, wenn der Käufer dadurch Gelegenheit erhält, in eine noch in gutem Rufe stehende Wirthschaft einzutreten, und er hat deshalb wohl Veranlassung, den Verkauf nicht durch Halten auf einen übermäfsigen Preis zu verzögern. In sofern haben beide Theile das gleiche Interesse, die Gastwirthschaft vorerst durch einen möglichst geeigneten Verwalter so lange fortführen zu lassen, als erforderlich ist, einen wohlgeeigneten Käufer herbeizuziehn. Aber ein minder verständiger Erbe wird die Vortheile eines schnellen Verkaufs nicht gehörig würdigen, und vielmehr einen höhern Preis durch längeres Abwarten von Angeboten erlangen zu können glauben. Solchem Unverstande mufs nun die Ortsgemeinde entgegen treten, indem sie den Grundsatz festhält, dafs eine Verpflichtung, den Käufer des Grundstücks zur Fortsetzung der Gastwirthschaft zu berechtigen, keineswegs bestehe, und dafs, wenn sich ein geeigneter Käufer während eines mäfsigen Zeitraums, etwa in Jahresfrist, nicht findet, sie das Anstellen einer Gastwirthschaft in einem andern innerhalb ihres Bezirks liegenden Grundstücke nicht nur nachgeben, sondern selbst möglichst begünstigen werde. Wo beim Verzuge weniger Gefahr für das Interesse der Gemeinde besteht, wie beispielsweise bei grofsen Mühlenanlagen, wird zum Auffinden eines geeigneten Käufers ein längerer Zeitraum für die Fortdauer der bisher damit verbundenen Berechtigung zum Gewerbbetriebe selbst im Interesse der Gemeinde zu gestatten sein. Häufiger sind allerdings die Fälle, wo die Gemeinde nur ein mittelbares Interesse hat, eine Gewerbsberechtigung über die Lebenszeit ihres Inhabers

hinaus fortdauern zu lassen, indem nämlich dadurch einer plötzlichen Verarmung der Hinterlassenen desselben vorgebeugt wird. In diesem Sinne gestatten die meisten Innungsartikel der zünftigen Gewerbe der Wittwe eines Meisters die Fortsetzung des Geschäfts mit einem demselben vorstehenden Gesellen, und berechtigen sie sogar, ihn unter den am Orte in Arbeit stehenden auszuwählen. Nach der ältern Zunftverfassung kann sie diese Wahl sogar zwei Mal wiederholen, und der Geselle, welcher sich weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, darf am Orte nicht in Arbeit bleiben. Diese Begünstigung erscheint in sofern übertrieben, als sie die Wittwe berechtigt, den Erwerb anderer Meister zu stören, indem sie denselben ihre besten Gesellen wegnimmt. Auch kann die Gemeinde nicht hoffen, durch eine Wittwe, welche das Handwerk mit einem solchen Stellvertreter fortsetzt, eben so gut bedient zu werden, als durch den verstorbenen Meister; wenigstens ist es nur ein günstiger Zufall, wenn eine solche Hoffnung erfüllt wird. Bei zahlreich besetzten Gewerken ist indessen der Nachtheil für die Gewerbsamkeit, der aus einer solchen Fortsetzung eines Handwerks oder Handelsgeschäfts entsteht, gemeinhin weniger erheblich, als die traurigen Folgen der Erwerblosigkeit einer verwaisten Familie. Ueberhaupt sind hier verschiedene Verhältnisse zu beachten. Zuweilen kommt es nur auf eine etwa einjährige, oder doch nicht viel längere Frist an, um das Aufgeben des Gewerbbetriebes mit möglichst wenigem Schaden vorzubereiten: man hat noch rückständige Verpflichtungen zu erfüllen, noch nicht fällig gewordene Einnahmen abzuwarten, Waarenlager und Vorräthe zu veräufsern, vielleicht selbst den Uebergang zu andern Gewerben vorzubereiten; und es würde allerdings eine grofse Härte sein, den Hinterlas-

senen die dazu nöthige Befristung zu versagen. Zuweilen besteht die Absicht, das Gewerbe noch wenige Jahre fortzusetzen, bis sich Gelegenheit findet, dasselbe an einen der Mündigkeit nahen Sohn, einen Schwiegersohn oder andern befreundeten Unternehmer übergehn zu lassen, welcher dann den fernern Unterhalt der Familie übernimmt. Die Beschaffenheit des Gewerbes selbst, die persönlichen Eigenschaften des inzwischen zu bestellenden Geschäftsführers, und die wahrscheinliche Dauer der Stellvertretung können nur allein darüber entscheiden, in wiefern eine solche Befristung zu gestatten sei. Wer nach Ablauf derselben das Gewerbe übernimmt, führt dasselbe nicht mehr auf den Grund der Berechtigung des Verstorbenen fort, sondern kraft einer ihm persönlich ertheilten, und er mufs daher auch die persönlichen Eigenschaften besitzen, welche zum Erlangen einer solchen Berechtigung befähigen. Zuweilen ist auch gar keine nahe Aussicht vorhanden, das Gewerbe an einen andern Unternehmer abzutreten: alsdann erscheint eine Fortsetzung desselben auf den Grund der Berechtigung des Verstorbenen überhaupt unzulässig. Dagegen kann die verwaiste Familie wohl dadurch begünstigt werden, dafs einer zur Führung des von dem Verstorbenen betriebenen Gewerbes vollkommen geeigneten Person die Berechtigung dazu unter der Bedingung ertheilt wird, für den Unterhalt der verwaisten Familie zu sorgen. Diese Person kann die Wittwe sein, wenn es überhaupt polizeilich zulässig ist, Frauen die Führung eines solchen Gewerbes zu gestatten. Die vorstehenden Bemerkungen bezwecken übrigens keineswegs, die Fortsetzung irgend eines gewerblichen Geschäftes unter einer bekannten Firma auf irgend einen Zeitraum zu beschränken: nur darf daraus niemals geschlossen werden, dafs die Berech-

tigung zum Gewerbbetriebe ebenso vererblich und veräufserlich sei, als es die Firma, worunter es betrieben wird, allerdings sein kann. Im Allgemeinen können die Rücksichten auf Erhaltung der Familien nur so weit beachtet werden, als es selbst zu den Pflichten der Ortsgemeinden gehört, dem Verarmen ihrer Mitglieder vorzubeugen. Diese Verpflichtung zur Fürsorge für Einzelne steht jedoch allerdings den höhern Pflichten nach, welche sich auf Erhaltung der Wohlfahrt des Ganzen beziehn. Wenn in frühern Zeiten das besondere Familieninteresse bei der Verwaltung gewerblicher Angelegenheiten mehr begünstigt wurde, als jetzt statthaft erscheint: so darf nicht übersehen werden, dafs durch Sparkassen, Lebensversicherungsanstalten und überhaupt durch Gelegenheiten, Ersparnisse mit gröfserer Sicherheit zinsbar zu benutzen, jetzt unter dem Schutze des Staates dem Familienvater selbst sehr viel mehr Mittel dargeboten sind, den Unterhalt der Seinigen nach seinem Tode zu sichern. Die Nothwendigkeit einer öffentlichen Fürsorge für einzelne Familien insbesondere hat sich daher wesentlich vermindert: der Geist der Gesetzgebung hat darum nicht aufgehört, mild zu sein, weil er Anstalten, welche Jeder nach eigner Einsicht benutzen kann, an die Stelle einer Bevormundung setzte, welche nur zu oft in Begünstigung des Einzelnen auf Kosten der öffentlichen Wohlfahrt ausartete.

Wochenmärkte, Jahrmärkte, Messen.

So weit Ortsgemeinden durch das Erzeugnifs der Arbeiten ihrer Mitglieder mit ihren Bedürfnissen nicht versorgt werden können, müssen sie diese von auswärts entweder herbeiholen oder zugeführt erhalten. Wo Familien in geringer Anzahl beisammen wohnen, sind sie genöthigt, jedes einzelne Bedürfnifs, das sie oder ihre Nachbarn nicht selbst erzeugen, aus andern Ortschaften zu holen: denn der Absatz, den ihr geringer und oft nur zufälliger Bedarf verspricht, ist allzu unbedeutend, als dafs in Erwartung desselben Zufuhren gemacht, oder Vorräthe zum Wiederverkauf herbeigeschafft werden könnten. Aber dieses Holen eines jeden einzelnen Bedürfnisses wird sehr lästig und kostbar durch den Aufwand von Zeit und Mühe, welchen es erfordert, und der Zustand des Lebens in solchen kleinen Ortsgemeinden bleibt daher sehr unvollkommen. Indem die menschlichen Wohnungen näher an einander rücken und ansehnlichere Ortschaften bilden, wächst zwar der Bedarf an Erzeugnissen, welche die Mitglieder der Gemeinde nicht selbst hervorzubringen vermögen: aber andererseits wachsen

auch noch viel schneller die Mittel, sie von aufsen herbeizuschaffen. Auch eine kleine Stadt vermag nicht leicht auf ihrer Feldmark so viel Getreide zu bauen, als ihre Bewohner zum jährlichen Unterhalte bedürfen: aber Gemüse, Obst, Milch, Butter, Eier und Federvieh werden noch hinreichend in den Wirthschaften der Einwohner gewonnen, und daher auch aus der Umgegend nicht zugeführt. Eine mäfsige Mittelstadt mufs dagegen ihre Versorgung mit den letztgenannten Bedürfnissen schon grofsentheils durch Zufuhr aus ihren Umgebungen erwarten. Je bevölkerter und wohlhabender die Stadt, je gröfser demnach ihr Bedürfnifs an solchen einfachen ländlichen Erzeugnissen, und je sicherer also der Absatz davon wird: desto mehr erweitert sich der Kreis, woraus sie Zufuhren empfängt, und desto reichlicher strömen dieselben herbei. Berlin empfängt Kahnladungen von Eiern aus Schlesien und von Obst aus Halle, Butter aus der Elbinger Niederung, vom Schlesischen Gebirge und aus Mecklenburg und Holstein, Heerden von Truthühnern aus Böhmen und von Gänsen aus Pommern. Es genügt bei weitem nicht an dem, was aus der Umgegend Berlins auf vier bis fünf Meilen weit von den Landleuten selbst herbeigeführt wird: Aufkäufer durchreisen viel entferntere Landestheile und bringen bedeutende Frachten zu Wasser und zu Lande davon auf die Märkte der Hauptstadt. Aehnliche Erscheinungen bieten in Deutschland Wien und Hamburg dar. Der Verkehr mit gemeinen ländlichen Erzeugnissen, welchen die grofsen Städte zweiten Ranges hervorrufen, bleibt noch für die Landwirthschaft ganzer Provinzen ein kräftiges Belebungsmittel; und selbst Mittelstädte, deren Wohlstand sich auf Fabrikation und Handel gründet, wirken durch ihren Bedarf sehr wohlthätig auf den Anbau eines beträchtlichen

Umkreises von Dörfern und Landgütern. Im Allgemeinen wird zwar Landleuten nicht verwehrt, zu jeder Zeit ihr Erzeugnifs zur Stadt zu bringen: aber schon die Nothwendigkeit, die besonders in alten Städten oft sehr engen Strafsen für den Gebrauch des Fuhrwerks und der Fufsgänger frei zu halten, veranlafste die Bestimmung besonderer Marktplätze für das Feilbieten derselben; überdies blieb es für Käufer und Verkäufer bequem, ebensowohl bestimmte Plätze, als bestimmte Wochentage und Tageszeiten für diesen Verkehr zu haben, und die Obrigkeit unterliefs nicht solche Bestimmungen anzuordnen, und dadurch beiden Theilen das Suchen und Finden zu erleichtern. So bildeten sich die Wochenmärkte, deren Zweck es ist, die Städte mit den mannichfaltigen ländlichen Erzeugnissen zu versorgen. Zunächst gehören demnach dahin die vorgenannten kleinen Wirthschaftsbedürfnisse; dann allerdings auch Getreide, Heu, Stroh und Brennholz, für welche mehr Raum erfordernden Erzeugnisse gewöhnlich auch besondere Marktplätze angewiesen sind; ferner mancherlei ganz allgemeine Lebensbedürfnisse, die theils von Landhandwerkern, theils auch in den Wirthschaften der Landwirthe selbst zubereitet werden, namentlich Brod, frisches Fleisch, Mehl, Graupe und Grütze, gedörrtes Obst und Käse; endlich auch Erzeugnisse von ländlichen Nebenarbeiten, als Matten, Körbe und anderes Flechtwerk, Mulden, Schaufeln und Strauchbesen. Durch besondere Gewohnheiten sind auf den Wochenmärkten einiger Städte noch andere ländliche Fabrikate gangbar geworden, namentlich leinenes und wollenes Garn, Hausleinwand und grobe wollene Zeuge, rohe Töpfer- und Holzwaaren u. s. w. Die Landleute benutzen zugleich den Wochenmarkt, um auch ihrerseits diejenigen Handwerkerarbeiten, Erzeugnisse des

Kunstfleifses und überseeischen Waaren einzukaufen, deren sie für ihre Wirthschaften und Genüsse bedürfen. So entsteht ein für beide Theile vortheilhafter Verkehr, dessen Lebhaftigkeit in wohlhabenden Gegenden sich zu grofser Bedeutung steigert, während er in Ackerstädten, welche die meisten ländlichen Erzeugnisse durch eigne Wirthschaft gewinnen, und in Gegenden, wo die Naturalwirthschaft noch vorherrscht, nur sehr unerheblich bleibt.

Den Stadtbewohnern, die ländlicher Erzeugnisse bedürfen, ist ebensowohl als den Landleuten, welche sie feilbieten, daran gelegen, dafs keine Vermittlung von Aufkäufern und Hökern sich in ihren Verkehr eindränge, so lange sie selbst unmittelbar mit einander handeln können. Nur unter dieser Bedingung erlangt der Stadtbewohner den Genufs der ländlichen Erzeugnisse so wohlfeil, und der Landwirth einen so hohen Preis für die Früchte seines Bodens und Fleifses, als das natürliche Verhältnifs der Nachfrage zum Anerbieten ihn gegenseitig zu gewähren vermag. Ein Zwischenhändler, der von dem Landwirthe kauft, um an den Städter wieder zu verkaufen, lebt auf Beider Kosten, so lange durch seine Vermittlung der Genufs der Stadtbewohner und der Absatz der Landleute nicht wesentlich vermehrt und verbessert wird. Von dieser Ansicht aus enthalten ältere Marktordnungen sehr strenge Vorschriften wider ein unzeitiges Einmischen von Aufkäufern; in der Regel war denselben nicht gestattet, vor einer bestimmten späten Vormittagsstunde den Wochenmarkt zu betreten, und Einkäufe daselbst zu machen. Man wollte dadurch den städtischen Familien eine geräumige Frist verschaffen, während welcher sie den Bedarf für ihren Haushalt von den Landleuten unmittelbar einkaufen könnten: erst das,

was dazu nicht gekauft würde, sollte den Aufkäufern überlassen bleiben, die man nur dulden wollte, um eines Theils den Landleuten auch dann noch den vollständigen Absatz der herbeigeführten Erzeugnisse zu sichern, wenn die Nachfrage für den Verbrauch der Familien dazu nicht hinreichte, und andern Theils Vorräthe bei der Stadt für Zeiten zu haben, wo die Zufuhr vom Lande für den augenblicklichen Bedarf nicht ausreichte. Diese Vorschriften hatten jedoch nicht den gesuchten Erfolg: sie hinderten, dafs sich sogleich beim Beginnen des Marktverkehrs das Verhältnifs der Nachfrage zum Anerbieten übersehen liefs. Die Landleute glaubten auf hohe Preise halten zu können, weil die Nachfrage derer, welche für den eignen Bedarf kaufen wollten, sich nur vereinzelt in kleinen Posten zeigte: die Bürger zögerten, ihre Forderungen zu bewilligen. Die Marktstunden verstrichen gröfstentheils ungenutzt für beide Theile; als das Ende derselben nahte, fanden wohl übereilte Käufe statt, wenn ein besonderes Bedürfnifs drängte, oder ein wohlhabender Käufer für jeden Preis befriedigt sein wollte. Diesen Zeitpunkt glaubten die meisten Landleute abwarten zu müssen: daher blieb ihre Neigung gering, durch billigere Forderungen frühere Verkäufe zu befördern. Diejenigen unter ihnen, welche nicht das Glück hatten, vor Beendigung der Marktstunden die verlangten hohen Preise zu bekommen, fielen nun allerdings den Aufkäufern anheim, die zwar im Ganzen nur niedrigere Preise bewilligten, aber dafür auch den ganzen zum Markte gebrachten Vorrath abnahmen. Erschienen den Landleuten die Anerbietungen der Aufkäufer allzu niedrig, so konnten sie wohl daran denken, ihre Erzeugnisse wieder mit sich zurückzunehmen, oder bei Bekannten in der Stadt bis zum nächsten Markttage in Verwahrung zu geben. Die

meisten alten Marktordnungen verboten ihnen jedoch Beides ausdrücklich, um dadurch eine wohlfeile Versorgung des Marktes zu erzwingen: aber wo solche Verbote auch nicht bestanden, erlaubte Beides oft die Beschaffenheit der Waare selbst nicht, und immer blieb es beschwerlich, auch wohl kostbar. Gewöhnlich erreichten daher die Aufkäufer ihren Zweck: sie konnten so wohlfeil einkaufen, dafs es ihnen möglich blieb, zu demselben Preise wieder zu verkaufen, welcher am Markte für Einkäufe zum eignen Bedarf hatte gezahlt werden müssen. Arme Landleute trugen daher Bedenken, eine Zeit durch den Besuch des Marktes nutzlos zu verlieren, welche sie besser zu lohnender Arbeit brauchen konnten: so verminderte sich am Markte die Nachfrage für eignen Bedarf eben unter derjenigen Klasse von Einwohnern, für welche die Marktordnungen vorzüglich sorgen wollten. Die Landleute fanden es aber auch ihrerseits gerathener, abzuwarten, dafs Aufkäufer sie in ihren Wohnungen aufsuchten, und sich oft gegenseitig überboten, als einen Markt zu besuchen, wo sie den gröfsten Theil ihrer mitgebrachten Vorräthe zuletzt für unerwartet niedrige Preise abzulassen genöthigt blieben. Allerdings war den Aufkäufern streng untersagt, Einkäufe innerhalb der Bannmeile oder einer sonst bestimmten Entfernung von der Stadt zu machen: allein es blieb unmöglich, sich der Beachtung dieses Verbots zu versichern. Die Landleute hüteten sich wohl, ihre sichersten Abnehmer zu verrathen, und zu strenger polizeilicher Aufsicht fehlten aufserdem bei der zerstreuten Lage der Dorfschaften und Landgüter hinlängliche Mittel. Es kam sogar grofsentheils dahin, dafs Schaaren von Aufkäufern in den ersten Morgenstunden der Markttage den Landleuten, welche dennoch die Nebenerzeugnisse ihrer Wirthschaft zu Markte

bringen wollten, auf Viertelmeilen weit entgegen gingen, und sie durch unermüdliches Andringen beredeten, ihnen ihren ganzen Kram gegen baare Bezahlung abzulassen, und auf der Stelle wieder heimzukehren. So füllte sich der Wochenmarkt zum Theil nicht mit Landleuten, welche das eigne Erzeugnifs feilhielten, sondern mit Menschen, welche, zu faul zum Erwerbe durch anstrengende Arbeit, vom Schacher zu leben versuchten, und den städtischen Familien zum Kaufe für ihren Haushalt anboten, was sie selbst vor einer Stunde von den Erzeugern auf der Landstrafse eingehandelt hatten. Stadt und Land verloren hierdurch in zwiefacher Beziehung: es nährte sich auf ihre Kosten eine verschmitzte, rastlose, durchaus unzuverlässige Menschenklasse, und ihr halb gewaltsames Eindringen zerrifs die natürliche und für die Gewerbsamkeit beider Theile förderliche Verbindung zwischen den städtischen Kaufleuten und Handwerkern und den kleinen Landwirthen. Die Vertheuerung der ländlichen Erzeugnisse, welche durch das Eindringen dieser Zwischenhändler entstand, war vielleicht nicht sehr erheblich, weil ihre gegenseitige Mitbewerbung den Preis herabdrückte, und weil sie gemeinhin selbst so wenig eignes Vermögen besafsen, dafs sie schnell wieder zu verkaufen genöthigt waren, um wieder Geld zum neuen Ankaufe für den nächsten Markttag zu haben. Auch die Landleute schienen bei den geringern Preisen, welche sie doch nur empfingen, sich dadurch beruhigen zu können, dafs sie dem unsichern Erfolge des Marktverkehrs entgingen, und einen halben Tag, den sie müfsig auf dem Marktplatze zugebracht haben würden, zur oft sehr dringenden Arbeit in ihrer eignen Wirthschaft gewannen. Es ist wohl gar geltend gemacht worden, dafs der Landmann durch den öftern Besuch der Wochen-

märkte nur zum Ankaufe mancherlei sehr entbehrlicher Handwerkerarbeiten und zu Genüssen verleitet wurde, die füglich hätten erspart werden können. Dabei wird aber nicht bedacht, wie sehr bei verständiger und sittlicher Auffassung des Lebens die Gewerbsamkeit eben dadurch gefördert wird, dafs der Mensch gewähltere Bedürfnisse und Genüsse kennen lernt, und dadurch angeregt wird, sich dieselben durch angestrengtere und besser geordnete Thätigkeit zu verschaffen. Den Fortschritten der echten Bildung und des sicher begründeten Wohlstandes steht kein Lebensverhältnifs feindseliger und hartnäckiger entgegen, als eine wahrhaft thierische Genügsamkeit, die zufrieden, nicht zu hungern und nicht zu frieren, für Alles, was das Leben bequemer und fröhlicher macht, durchaus unempfänglich ist. Die wahre Heimath des schmutzigsten Schachers sind eben die Länder, wo die grofse Masse des Volks noch die wenigsten Bedürfnisse kauft, und der Landmann sich fast ganz ohne Handwerkerarbeit und Kaufmannswaaren mit den eignen Erzeugnissen behilft.

Um die staatswirthschaftlichen Wirkungen des Auf- und Vorkaufs richtig zu würdigen, bedarf es einer sorgfältigen Unterscheidung der Gegenstände, worauf derselbe seine Thätigkeit wendet. Das Haupterzeugnifs des Bodens bleibt in den Wohnsitzen der gebildetsten Völker noch immer das Getreide mit Einschlufs der Hülsenfrüchte. Dieses wird dem bei weitem gröfsten Theile nach auf der Scholle verzehrt, die es erzeugte. Was übrig bleibt, um andere Bedürfnisse zu befriedigen, sorgfältig erspart, in Mifsjahren selbst kümmerlich erdarbt ist, das wird nur in den seltensten Fällen unmittelbar am Erzeugungsorte verkauft, vielmehr von grofsen Gütern ebensowohl, als von Bauerhöfen, auf die Märkte

geführt, mit dem Unterschiede, dafs der kleine Wirth damit nur dann entferntere Marktplätze besucht, wenn es in den nähern offenbar an hinreichendem Absatze mangelt, während die grofsen Pächter und Gutsbesitzer sich durch ansehnlichere Entfernungen nicht abhalten lassen, die höhern Preise der Haupt- und Handelsstädte zu benutzen. Was zum Verbrauch in eigner Haushaltung an Getreide gekauft wird, ist aufser dem Hafer zu Pferdefutter in der Regel nicht erheblich; essen auch die Familien der angesehensten und wohlhabendsten Bürger in kleinen und wohl auch Mittelstädten hausbackenes Brod aus Getreide, das sie selbst vermahlen lassen: so besteht ein grofser Theil desselben doch auch aus dem Erzeugnisse der von ihnen selbst bewirthschafteten, zur städtischen Feldmark gehörigen Ländereien. Je bevölkerter die Städte sind, und je mehr die Thätigkeit ihrer Bewohner auf Handwerk, Fabrik und Handel ausschliefslich gerichtet ist, desto gröfser wird der Getreidebedarf der Bäcker und Brauer; auch die Hülsenfrüchte, Mehl zum Küchengebrauch, Graupe und Grütze gelangen alsdann hauptsächlich nur durch die Zwischenhand der Höker zum Verbrauche der Familien. Diese drei Klassen der Gewerbtreibenden sind es zunächst, welche daselbst den Markt durch ihre Nachfrage beleben; oft wohlhabend genug, um ansehnlichen Vorrath zu halten, richtet ihre Nachfrage sich nicht nach dem augenblicklichen Bedarf allein, sondern auch nach dem Umfange der Zufuhr und ihren Aussichten auf Steigen oder Sinken der Preise. Wo Getreide gewöhnlich auch zur Ausfuhr gesucht wird, kauft neben ihnen der Getreidehändler, und bestimmt mehrentheils den Preis nach den Erwartungen, wozu der Stand derselben im Auslande ihn veranlafst. Die Preise, welche sich auf diesen grofsen Marktplätzen bilden, sind

im

im Allgemeinen auch maafsgebend für die kleinen Märkte und für den Getreidehandel überhaupt: Jedermann ist daran gelegen, sie zuverlässig zu kennen, und die Polizei sorgt daher selbst für deren schnelle Bekanntmachung durch die Tagesblätter. Aufkauf im Kleinhandel zeigt sich im Verkehr mit Getreide nur in dünn bewohnten Ländern und bei sehr unvollkommenen Land- und Wasserverbindungen: das Schwanken der Preise, das ihn fast unvermeidlich begleitet, ist ein grofses Uebel. Das sicherste Hülfsmittel dagegen ist eben der Aufkauf im Grofsen, welcher den Ertrag der einzelnen Jahresernten auf längere Zeiten und gröfsere Räume vertheilt, und dadurch, so weit es überhaupt möglich ist, die Verschiedenheiten dieses Ertrages ausgleicht. Noch wechseln die Getreidepreise von Jahr zu Jahr beträchtlich, doch sehr viel minder in den dicht bevölkerten und wohlhabenden Ländern, als in den dünn bewohnten und armen; Schwankungen der Getreidepreise, wie sie die Chroniken des vierzehnten Jahrhunderts verzeichnen, sind im neunzehnten in Europa durchaus unerhört.

Ganz anders verhält es sich mit denjenigen Erzeugnissen der Landwirthschaft, deren Beschaffenheit, Vorräthe davon aufzuhäufen, theils gar nicht, theils nur auf sehr beschränkte Zeiträume gestattet. Der wichtigste, zunächst hierher gehörige Gegenstand ist die Milch der Kühe, theils in frischem Zustande, theils in Butter und Käse verwandelt. Dürfte man im Durchschnitte den Werth des jährlichen Milchertrages einer Kuh nur zu zwölf Thalern anschlagen: so würde derselbe für die $2\frac{2}{4}$ Millionen Kühe, welche die Bewohner des preufsischen Staats unterhalten, drei und dreifsig Millionen Thaler betragen. Diese Schätzung ist gewifs viel zu niedrig: denn wenn auch allerdings in armen Gegenden

die jährliche Milchnutzung einer Kuh für weniger als zehn Thaler verpachtet wird: so mufs der Werth der Milch doch auch dort ein bedeutend gröfserer sein, um dem Pächter einen angemessenen Lohn für seine Dienste zu sichern. Ein grofser Theil der Milch wird zwar ebenfalls in den Wirthschaften verbraucht, welche dieselbe gewinnen: aber die tägliche Versorgung der Städte damit, und der städtische Butterverbrauch bilden doch einen der erheblichsten Gegenstände des Verkehrs zwischen Stadt und Land. Andere Erzeugnisse des Thierreichs bringen zwar auch beträchtliche Summen zwischen Land und Stadt in Umlauf: aber es fehlt ganz an einem Anhalt, um deren Betrag auch nur annähernd zu schätzen. Dahin gehören vornehmlich Eier, Federvieh, Spanferkel, Lämmer und Kälber, kleines Wild und frische Fische. Geräucherte Fische, Honig und Wachs beschränken sich mehr auf besondere Gegenden. Von den hierher gehörigen Erzeugnissen des Pflanzenreichs sind bei weitem am erheblichsten die Kartoffeln, welche jetzt nächst dem Brodte das allgemeinste Nahrungsmittel sind, und in armen Gegenden sogar zum Theil dessen Stelle vertreten. Nächst den Kartoffeln werden auch andere Gemüse in grofser Menge und Mannichfaltigkeit auf die städtischen Märkte gebracht: doch ist ihr Verbrauch sehr viel mehr theils auf besondere Jahreszeiten, theils auf gewisse Gegenden beschränkt; und in einigen Landestheilen werden sie fast nur in den an den Städten unmittelbar gelegenen Gärten, und auch in diesen meist nur zum eignen Verbrauch erzeugt. Es kann für ein Anzeichen merklich vorgerückter Bildung gelten, wenn der Mensch geneigt wird, seine Genüsse mit der Erzeugung von den mannichfaltigen Gemüsen zu vermehren, und namentlich auch Wintervorrath an Wurzelwerk u. s. w. hält. Eine

sehr ähnliche Bewandnifs hat es mit dem Obste, wovon doch die dauerhafteren Arten weitere Versendungen gestatten, als es für die Gemüse möglich bleibt. In Bezug auf alle vorgenannten Erzeugnisse genügt zur Versorgung der gröfsern Städte keineswegs blofs, was die nächste Umgegend zu erzeugen vermag. Aus gröfserer Entfernung wagt der Landmann nicht, Artikel herbei zu führen, welche schnellem Verderben unterworfen, häufig auch nur mit besonderer Vorsicht fortzuschaffen sind: auch lohnt einer weitern Reise nicht das Wenige, was er etwa für den Verkauf anzuziehn vermöchte. Da nun der Absatz von solchen Erzeugnissen, selbst Milch und Kartoffeln nicht immer ausgenommen, in den kleinen Städten sehr unsicher bleibt: so würden dieselben in weiterer Entfernung von gröfsern Städten entweder gar nicht oder allenfalls nur für den eignen Verbrauch angezogen werden, wenn nicht Aufkäufer das Land durchstreiften, und den Landwirthen einen bequemen und vortheilhaften Absatz verschafften. Sie können gute Preise bewilligen, weil die wirksame Nachfrage der Märkte, für welche sie kaufen, ihnen noch höhere sichert: und sie begreifen sehr bald, dafs sie nicht zu karg im Einkaufe sein müssen, wenn es der Landwirth der Mühe werth finden soll, solche Nebenerzeugnisse für sie zu ziehn und aufzubewahren. Die Bewohner der kleinen Städte, in deren Nachbarschaft solche Aufkäufer umherstreifen, sind gemeinhin sehr unwillig darüber, weil ihnen der Genufs der Gegenstände dieses Aufkaufs dadurch vertheuert wird. Sie bedenken dabei nicht, dafs sie die Möglichkeit, sich diese Genüsse zu verschaffen, mehrentheils nur jenen Aufkäufern verdanken, weil ihre meist nur zufällige Nachfrage viel zu unerheblich ist, um zum Anziehn solcher Erzeugnisse aufzumuntern. Noch wichtiger aber ist für

ihren eignen Erwerb der Gewinn, welcher den Landleuten durch diesen Verkehr zufliefst: denn indem die Gegend umher dadurch wohlhabender wird, vermag dieselbe auch mehr Handwerkerarbeiten in der Stadt zu bestellen, und mehr Waaren in ihren Kramläden zu kaufen. Aufkäuferei innerhalb der hier bezeichneten Gränzen wirkt daher sehr günstig sowohl für die Versorgung der gröfsern Städte, als für die Beförderung einer sorgsameren Bodenbenutzung: sie drängt sich nicht unberufen zwischen den Erzeuger und Verzehrer zum Nachtheil Beider, sondern vermittelt vielmehr eine Verbindung derselben zu Beider Nutzen, welche sonst unterblieben wäre. Indem die Befugnifs, dieses Gewerbe zu treiben, von polizeilicher Bewilligung abhängig gemacht, und diese nur Personen von ganz unbescholtenem Ruf und einigem Vermögen ertheilt wird, erhalten Erzeuger und Verzehrer eine — wenn auch freilich nur unvollständige — Gewährleistung für das rechtliche Benehmen dieser Aufkäufer. Sehr erhöht wird diese Gewährleistung, wenn entdeckter Betrug unter erschwerenden Umständen sogleich, aufserdem aber jedenfalls bei Wiederholung binnen Jahresfrist das Entziehen der polizeilichen Bewilligung zur unvermeidlichen Folge hat. Darf auch dieses Aufkäufergewerbe niemals auf eine gewisse Zahl für einen bestimmten Bezirk beschränkt werden, weil nicht blofs die Zahl der Gewerbtreibenden, sondern auch die Thätigkeit und Kraft derselben über den Erfolg ihrer Verrichtungen entscheiden: so darf doch auch nicht verkannt werden, dafs bei der vorherrschenden Neigung auch sonst unbescholtner und nicht ganz unbemittelter Leute zu dem geschäftigen Müfsiggange des Kleinhandels, und den unterhaltenden Abwechslungen eines unstäten Lebens sich der Aufkäuferei sehr viel mehr Personen wid-

men würden, als sich rechtlich davon nähren können, wenn dieses Gewerbe frei von Jedermann betrieben werden dürfte. Die vorbedungene Abhängigkeit von polizeilicher Bewilligung bleibt daher auch nöthig, um die Zahl der Aufkäufer innerhalb derjenigen Gränzen zu halten, worin die Mitbewerbung unter ihnen selbst noch keinen überwiegenden Reiz zur Anwendung unsittlicher Mittel, namentlich Betrug und überlästige Zudringlichkeit enthält.

Eine dritte Klasse von Gegenständen des Aufkaufs bilden solche ländliche Erzeugnisse, die nur im Kleinen theils von den Erzeugern selbst, theils auch von Aufkäufern auf die Wochenmärkte gebracht werden, aufserdem aber in der Regel nur durch Aufkauf in grofsen Massen theils zur Versorgung der grofsen Städte, theils überhaupt zum Grofshandel in den Verkehr kommen. Dahin gehört vornehmlich das Holz in seinen drei Hauptabtheilungen als Brenn-, Bau- und Nutzholz. Im Kleinen kommt Brennholz fuderweise zu Markte, meist durch kleine Landwirthe, welche sich einen Nebenverdienst daraus machen, Abfälle und Knüppelholz in den angränzenden Forsten zu kaufen, um es auf den Markt der benachbarten Stadt zu führen. Dies ist ein ärmliches Gewerbe, das meist auch nur zur Versorgung der kleinen Wirthschaften in den Städten dient. Auch kommt wohl mancherlei kleines Nutzholz auf solche Weise an den Markt, namentlich Schirrholz für Stell- und Rademacher, Stangen und Reifen. In einigen Gegenden kaufen auch wohl Landleute Sägeblöcke in den Forsten, lassen daraus Bretter, Kreuzholz und Latten schneiden, und stellen diese auf dem Markte zum Verkauf. Nicht selten ist auch Brenn-, Nutz- und selbst wohl Bauholz der vorbeschriebenen Art ein Erzeugnifs des eignen Bo-

dens solcher Wirthe, zumal in Gegenden, wo das Land noch wenig Werth hat, und daher auch bei kleinen Landgütern sich noch viel hier und da mit Buschwerk, selbst wohl Bäumen besetztes Weideland findet. Indessen bleibt doch dieses Gewerbe fast durchgängig nur auf einen sehr kleinen Umsatz beschränkt. Neben diesem kleinen Holzhandel wird auch ein sehr ausgedehnter mit grofsen Kapitalen, und zwar in der Regel nur mittelst der Dazwischenkunft von Aufkäufern betrieben. Diese kaufen von den grofsen Gutsbesitzern oder auch in den landesherrlichen Forsten Holz theils auf dem Stamme, theils auch schon gefällt, und seiner Bestimmung nach bearbeitet. Im ersten Falle lassen sie die Bäume für ihre Rechnung fällen, und theils zu Brennholz schlagen, theils als Bauholz nach seinen verschiedenen Sorten zusammenbringen, theils auch zu Schiffsbauholz, zu Stabholz, und mancherlei Nutzholz für verschiedene Handwerker ausarbeiten. In beiden Fällen ist ihre Hauptaufgabe die Besorgung des Transports in die grofsen Städte, oder auch in die Häfen zum überseeischen Handel. Hierzu werden oft sehr kostbare Veranstaltungen eingerichtet, Land- und Wasser-Wege gebahnt, und wohl mehrfach Umbindungen der Flöfse, oder Umladungen in Schiffsgefäfse besorgt, endlich auch, wegen des dazu nöthigen Raums oft sehr theure Holzhöfe und Holzhäfen zur Aufbewahrung bis zum Verkaufe angelegt. Anordnungen dieser Art erfordern besondere Kenntnisse, bedeutendes Betriebskapital, und eine Thätigkeit, welche der Gewinn aus einem Betriebe für eigne Rechnung belebt. Die Eigenthümer der Forsten besitzen oft weder die nöthigen Kenntnisse, noch das erforderliche Kapital, und müfsten mehrentheils Vieles Miethlingen anvertrauen: sie finden daher in der Regel keine Rechnung dabei, das Erzeugnifs ihrer Forsten selbst

dahin führen zu lassen, wo dasselbe gebraucht wird. Sehr viel Holz würde ungenutzt in den grofsen, meist sehr entlegenen Forsten verfaulen; sehr viel Bauholz von grofsem Werthe würde nur zu Brennholz zerstückelt, sehr viel theures Nutzholz kaum als Knüppel- oder Scheitholz wohlfeil verkauft werden, wenn nicht die Holzhändler als Vermittler zwischen den Forstbesitzern und den Holzverbrauchern aufträten. Einer besondern polizeilichen Verleihung der Befugnifs zu solchem Gewerbbetriebe bedarf es nicht. In dem Besitz des nöthigen Kapitals dazu liegt eine hinreichende Gewähr, dafs es dabei auch nicht an derjenigen Vorsicht mangeln werde, welche — wie sehr sie auch zuweilen getäuscht werden mag — doch zuverlässiger, als polizeiliche Bevormundung, gegen ein Uebermaafs der Mitbewerbung, Wortbrüchigkeit und Betrug sichert.

Ein anderer hierher gehöriger Gegenstand ist der Verkehr mit lebendigem Vieh. Einzelne Stücke werden nur zufällig, und in vielen Gegenden nur sehr selten auf Wochenmärkten ausgeboten: ganze Heerden dagegen auf den besondern Viehmärkten zu Kauf gestellt. In beiden Fällen handelt gemeinhin derjenige, welcher das Vieh für sein Gewerbe braucht, unmittelbar mit dem, der es aufgezogen, oder doch zum Verkauf gemästet hat. Doch kommt auch auf die grofsen Viehmärkte Vieh aus sehr entlegenen, schwach bevölkerten Gegenden durch die Vermittlung von Viehhändlern, welche die Gefahr der weiten Reise damit übernehmen. Aber sehr viel Schlachtvieh wird auch von Fleischern aufgekauft, welche das Land weit umher durchziehen, und den Gutsbesitzern gegen baare Zahlung ganze Ställe Mastvieh, ganze Heerden Merzschaafe, fett geweidete Hammel und zur Eichelmast eingetriebene Schweine abnehmen. Diese kaufen

keinesweges nur für eigne Rechnung allein, sondern zum Theil auch für minder wohlhabende Gewerbsgenossen, welchen sie einen Theil ihres Einkaufs mit einem so mäfsigen Gewinne ablassen, dafs diese es vortheilhafter finden, aus der zweiten Hand zu kaufen, als selbst mit ihren geringen Mitteln Einkäufe aus erster Hand zu versuchen. In beiden Fällen ist die Einmischung des Aufkäufers wohlthätig für beide Theile, den Erzeuger und den Verbraucher. Polizeiliche Aufsicht auf den Handel mit lebendigem Vieh ist wegen des Einschleppens ansteckender Seuchen ganz unentbehrlich: aber dies Gewerbe ist seiner eignen Beschaffenheit nach ein ganz offenkundiges, und die Viehhändler können daher der Aufmerksamkeit der Polizei nicht entgehen, auch wenn sie nicht besonderer Erlaubnifsscheine zur Anstellung ihres Gewerbes bedürfen. Wie weit dergleichen Scheine nicht sowohl aus gewerblichen als aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten dennoch nothwendig werden, ist demnach allein nach den besondern örtlichen und persönlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

Während die Wochenmärkte nur bestimmt sind, die Verbindung zwischen den Städten und ihren nächsten ländlichen Umgebungen zu fördern, besonders die Versorgung der Stadtbewohner mit den täglich wiederkehrenden Bedürfnissen, welche der Boden der Umgegend erzeugt, zu sichern, und den ländlichen Wirthschaften schnellen Absatz in der Nähe für jedes Erzeugnifs zu verschaffen: so bezwecken dagegen die Jahrmärkte, Verbindungen zwischen den Ortschaften ganzer Kreise und selbst Provinzen dergestalt anzustellen, dafs vertheuernde Zwischenhände davon so weit entfernt werden, als es die Beschaffenheit der Geschäfte nur irgend gestattet. Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind hauptsächlich

Handwerkerarbeiten und Fabrikwaaren: anderer Erzeugnisse, welche daselbst zu Kauf gestellt werden, ist weiterhin besonders zu gedenken. Mit Handwerkerarbeiten werden die Bewohner der Städte und deren Umgegend zunächst von ihren Mitbürgern selbst versorgt: hierdurch entsteht gewissermafsen ein Monopol für die Handwerker der Ortschaft, das leicht gemifsbraucht wird, theils die Bewilligung übermäfsiger Preise, theils ein Begnügen mit schlechter Arbeit aufzunöthigen. Die Mitbewerbung unter den Handwerkern der Ortschaft selbst bleibt mehrentheils unzureichend, solchem Mifsbrauche zu steuern. Die Vermehrung der Kundschaft, welche durch Gestellung preiswürdigerer Arbeiten und Dienste vielleicht erlangt werden könnte, vermag nur selten die Nachtheile zu vergüten, welche der dadurch aufgeregte Hafs der Gewerbsgenossen wider den Preisverderber erzeugt: die Verläumdungen, die der Brodneid ersinnt, schaden dem betriebsamen Handwerker bei seinen Kunden oft mehr, als seine Bemühungen, ihnen redlich zu dienen, dagegen helfen können. Die gemeine Gesinnung der Mehrheit empfängt das Gute stets mit zögerndem Mifstrauen und das Böse mit zuvorkommender Leichtgläubigkeit. Man glaubt lieber an verborgne Mängel der Arbeiten, wenn auch keine Spur derselben sichtbar ist, als an Kenntnisse und Fertigkeiten, wodurch es möglich wird, durchaus tüchtige Waaren und Dienste wohlfeiler zu liefern, als es bisher gewöhnlich war. Ist auch Niemand benommen, sich Handwerkerarbeiten an andern Orten zu bestellen, wenn er mit dem sich nicht begnügen will, was die Handwerker seines Wohnorts ihm zu schaffen vermögen: so bleibt es doch immer wegen der Nebenkosten ein theures, und wegen möglicher Mängel in der Bestellung auch wohl ein unsicheres Hülfsmittel. Nur

in stark bevölkerten, wohlhabenden und verkehrreichen Städten entsteht endlich auch die Möglichkeit, dafs Kaufleute Waarenlager von auswärtigen Handwerkerarbeiten halten: aber auch hier erwächst unvermeidlich eine Vertheuerung aus der Dazwischenkunft des Kaufmanns, dessen Dienste doch auch in den Preisen seiner Waaren bezahlt werden müssen. Alle diese Hülfsmittel machen deshalb den Jahrmarkt nicht entbehrlich, welcher den auswärtigen Handwerker mit den Einwohnern des Marktplatzes selbst und seiner nächsten Umgebung unmittelbar in Berührung bringt. Hier kann die Mitbewerbung ihre volle Wirkung äufsern, da Leute, welche sonst durchaus in keiner Verbindung stehn, und einander meist völlig unbekannt sind, hier von allen Seiten her zusammen kommen, um durch das Ausstellen ihrer Arbeiten zu möglichst niedrigen Preisen während der beschränkten Jahrmarktszeit einander Abnehmer abzugewinnen. Hierzu kommt, dafs in sehr vielen Städten manche Handwerker nur vereinzelt, also ganz ohne Mitbewerbung wohnen, oder wohl auch gänzlich fehlen. Kleine Städte haben oftmals nicht einmal einen Klempner, noch öfter keinen Kupferschmied, und die Gelbgiefser und Zinngiefser stehen selbst in ansehnlichen Mittelstädten nur vereinzelt. In solchen Fällen bleibt der Jahrmarkt unentbehrlich, um den Bewohnern der Marktstadt und ihrer Umgegend einen vortheilhaften Ankauf der Arbeiten dieser Handwerker zu sichern. Aehnliches gilt von Gürtlern, Drechslern, Posamentirern, Hutmachern, Strumpfwirkern, und noch manchen andern Handwerkern, die nur in einigen Gegenden einheimisch, und zum Theil auch in grofsen Städten nur vereinzelt anzutreffen sind. Das Erzeugnifs einiger der wichtigsten Gewerbe wird nicht sowohl von den Handwerkern selbst, als vielmehr von Kaufleuten,

welche sie für sich arbeiten lassen, in Umlauf gebracht. Leinweber, Raschmacher und die Verfertiger einiger gemeinen Arten von baumwollenen Zeugen, — vormals sogenannte Züchner, — bringen das Erzeugnifs ihrer Arbeit oft unmittelbar auf die Märkte. Minder allgemein, doch nicht ungewöhnlich ist die Sitte, dafs Tuchmacher auf Jahrmärkten erscheinen, und ihre Gewebe nicht blofs stück-, sondern auch ellenweise verkaufen. Aber die sämmtlichen Erzeugnisse der Weberei sind in gröfserer Vollkommenheit mehr das Erzeugnifs ansehnlicher Fabriken, als einzeln für eigne Rechnung arbeitender Handwerker. Nur die kleinern Fabrikanten beziehn die Jahrmärkte der kleinen und mittlern Städte: grofsen Fabrikherren sind die Geschäfte, welche dort zu machen sind, zu wenig lohnend. Dagegen erscheinen auf den Jahrmärkten nach Verhältnifs ihrer Wichtigkeit Ausschnitthandlungen mit Waarenlagern von Erzeugnissen der Weberei in sehr verschiedenem Umfange. Ungefähr die gleiche Bewandnifs hat es mit den mannichfaltigen Metallwaaren, die wohl auch von einzelnen Zeugschmieden, Messerschmieden, Sporern, Schwertfegern, Büchsenschmieden, Gürtlern und Instrumentenmachern auf Jahrmärkten feil geboten, häufiger aber doch von Kaufleuten in Waarenlagern von verschiedenem Umfange in den Verkehr gebracht werden. Auch in irdenen Geschirren besteht eine Mitbewerbung zwischen blofsen Handwerkern, welche in einigen deshalb berühmten Ortschaften irdene Waaren von vorzüglicher Brauchbarkeit verfertigen, und den Fayence- und Steingutfabriken, welche theils ähnliche, theils allerdings bessere Erzeugnisse besonders auf die Jahrmärkte der ansehnlichern Städte führen. In allen diesen Beziehungen ist die Versorgung der Jahrmärkte von der Wahrscheinlichkeit eines lohnenden Absatzes

abhängig, der nicht immer nur allein von dem Umfange der Marktstadt, sondern häufig auch von der Wohlhabenheit der Umgegend, von der Entfernung anderer Marktstädte, und von der Zahl und Dauer der Jahrmärkte selbst abhängt. Fabrikwaaren insbesondere werden den Jahrmärkten in sehr verschiedenen Verhältnissen zugeführt. Auf den unbedeutenden Märkten geringer Landstädte erscheinen fast nur Packenträger und Tabuletkrämer; in nahrhaftern kleinen Städten wird der Markt schon von kleinen Fabrikanten, Ausschnitt- und Quincailleriehandlungen besucht; während den Jahrmärkten bedeutender Städte von ansehnlichen Fabrikherren aus beträchtlichen Entfernungen reichlich versehene Waarenlager zugeführt werden.

Neben den Handwerkerarbeiten und Fabrikwaaren sind allerdings auch Erzeugnisse der Landwirthschaft ein zuweilen sehr erheblicher Gegenstand des Jahrmarktverkehrs. Mehrentheils sind solchen Erzeugnissen besondere Märkte gewidmet, welche zu der Jahreszeit abgehalten werden, worin die wirthschaftlichen Verhältnisse dieselben hervorbringen. Das Feilhalten von Handwerkerarbeiten und Fabrikwaaren schliefst sich mitunter solchen Märkten als Nebengeschäft an. Der bei weitem wichtigste Gegenstand derselben ist die Wolle der Schaafe. So wie die Schaafzucht sich veredelt, verschwindet der Gebrauch, die Schaafe jährlich zweimal zu scheeren, immer mehr, und es wird hiernach in der Regel auch nur einmal im Jahre Wollmarkt gehalten. Im nördlichen und mittlern Deutschlande fällt die günstigste Zeit für die Schaafschur in den Mai: die Wollmärkte daher in das letzte Drittheil des Mai's und in die beiden ersten Drittheile des Junius. Dieser Zeitraum ist überdies auch ein sehr bequemer für den Landwirth, um seine Wolle

selbst auf entferntere Märkte zu bringen: denn es bildet sich alsdann ein Stillstand in den ländlichen Arbeiten zwischen der Beendigung der Einsaat des Sommergetreides und dem Anfange der Heuernte. Wo zweischürige Heerden noch vorhanden sind, wird auch ein zweiter, doch bei weitem minder bedeutender Wollmarkt in den ersten Tagen des Oktobers abgehalten: das ist in einer für den Landwirth auch deshalb unbequemen Zeit, weil der wichtigste Theil der Einsaat, nämlich der für die Winterfrucht, die Kartoffelernte und das Ausnehmen des Wurzelwerks für die Winterfütterung, alsdann zu besorgen ist. Nächst dem Getreide, dem Holze und der Erzeugung von Milch und Schlachtvieh, ist die Nutzung der Schaafheerden durch die Wollschur der bei weitem wichtigste Gegenstand der europäischen Landwirthschaft. Die Wolle der Schaafe ist ebenso wie der Flachs ein unentbehrliches Kleidungsmaterial für alle Stände von dem höchsten bis zum niedrigsten: sie erscheint in dem Shawl der Königin, und in dem Friesrocke der Viehmagd, in der Uniform des Feldmarschalls und in der Kutte des Kapuziners. Vor dem flächsenen Gewebe hat sie noch voraus die Verbreitung durch alle Klimate: die kalten Nächte, welche den heifsen Tagen in einem grofsen Theile der tropischen Länder folgen, machen den Tuchmantel dort eben so unentbehrlich, als an den nafskalten Küsten der Nord- und Ostsee. Daher bleibt Wolle ein allgemein begehrtes Erzeugnifs der deutschen Landwirthschaft, obwohl dieselbe selbst aus der Südspitze von Afrika und von Australien herbeigeführt wird: denn der Verbrauch wächst nicht nur mit der Bevölkerung, sondern auch mit dem Wohlstande. Je wohlhabender selbst der Tagelöhner wird, desto mehr verdrängt der Tuchrock den leinenen Kittel: je mehr Reinlichkeit und An-

stand selbst in den Hütten der Armuth einheimisch wird, desto mannichfaltiger wird das Kleidungsbedürfniſs, und desto ekelhafter erscheinen bis zu Lumpen abgetragene Gewänder. Wird der Werth der Wolle, welche ein Mensch jährlich verbraucht, durchschnittlich nur auf einen Thaler geschätzt: so ergiebt sich hieraus für die jetzige Bevölkerung Deutschlands allein ein Werth des unentbehrlichen Wollerzeugnisses von fünf und dreiſsig Millionen Thalern jährlich. Dieser Anschlag ist offenbar viel zu gering: schon in den mittlern Ständen wird theils sehr viel mehr, theils sehr viel theurere Wolle verbraucht. Die schlechteste Wolle kommt allerdings gar nicht auf die Märkte; werden in einer kleinen Wirthschaft einige grobwollige Schaafe gehalten: so wird ihr Vliefs mehrentheils in der Familie versponnen, und zu Strümpfen und Handschuhen verstrickt, auch wohl zu groben Zeugen verwebt. Viel grobe Wolle wird auch von den kleinstädtischen Tuchmachern auf dem Lande selbst aufgekauft, und in ihrem ärmlichen Gewerbbetriebe verarbeitet. Aber die Hauptmassen der Wolle suchen allerdings den Markt, der jedoch hier eine ganz andere Bestimmung hat, als der Jahrmarktsverkehr mit Handwerkerarbeiten und Fabrikwaaren. Es ist nämlich nicht die Versorgung der Marktstadt mit Wolle, was hier eigentlich bezweckt wird: sondern der Wollmarkt ist ein Sammelplatz für Käufer und Verkäufer aus zum Theil entfernten Gegenden. Von der Wolle, welche jährlich auf den groſsen Märkten von Breslau und Berlin verkauft wird, bleibt nur ein sehr kleiner Theil in diesen Städten, die sich überhaupt nicht durch eine sehr ausgedehnte Bereitung von wollenen Waaren auszeichnen: einen sehr groſsen Theil kaufen daselbst die Tuchmacher und Fabrikunternehmer aus allen bedeutenden Fabrikorten des

Inlandes; und ein erheblicher Theil wird in andere deutsche Staaten, nach Belgien und Grofsbritannien ausgeführt. Eben dieses Verhältnisses wegen erscheint eine Vervielfältigung der Marktstädte für den Wollhandel keineswegs vortheilhaft: es wird dadurch dem Fabrikanten das Aufsuchen der für seinen besondern Bedarf schicklichen Wollsorten, und dem Landwirthe das Auffinden eines Abnehmers erschwert. Die Zersplitterung der Wollzufuhr auf viele kleine Märkte verdunkelt die Uebersicht des wahren Verhältnisses der Nachfrage zum Anerbieten, und verhindert folglich das Anlegen den Zeitverhältnissen angemessener Preise: nur Spekulanten, welche sich zwischen Käufer und Verkäufer eindrängen, und auf Beider Kosten Gewinn suchen, werden hierdurch begünstigt. Allerdings wird es für die Landwirthe unbequem, ihr Wollerzeugnifs einige Tagereisen weit zu verfahren: indessen erleichtert es die Zufuhren sehr, dafs die Wollmärkte in eine Jahreszeit fallen, worin die Wege fast überall gut sind. Je mehr überdies der Chausseebau sich ausdehnt, desto mehr wird auch das Herbeiführen der Wolle aus entlegenen Landestheilen erleichtert. Auf Kanäle und Eisenbahnen mag hierbei noch nicht hingedeutet werden: die Gegenden, welche für die Schaafzucht zur Zeit noch am günstigsten sind, gehören nicht zu den dicht bevölkerten, welche die wahre Heimath dieser kostbaren Verbindungsmittel sind. Die gröfsere Sicherheit des Absatzes und die bessern Preise, welche die grofsen Märkte versprechen, können sehr wohl für eine Verlängerung des Weges zur Marktstadt entschädigen. Die Polizei der Gewerbe wird sich ein wesentliches Verdienst um diesen Verkehr erwerben, wenn sie bedeckte Räume zum Auslegen der Wolle für billige Miethe verschafft, bequeme Verwiegungsanstalten gegen

bloſse Entschädigung für den dadurch verursachten Aufwand einrichtet, zum Sortiren der Wolle durch zuverlässige Leute Gelegenheit darbeut, und ganz besonders dafür sorgt, den Preisen, wofür Käufe zwischen rechtlichen und verständigen Fabrikanten und Landwirthen zu Stande gekommen sind, schnell die ausgedehnteste Veröffentlichung zu geben, um dadurch ebensowohl dem Ueberlisten unkundiger Verkäufer, als Verzögerungen der Geschäfte durch unstatthafte Forderungen vorzubeugen. Zwischen den Fabrikanten und den Landeigenthümern besteht in der Regel kein Verhältniſs, das ein Kaufgeschäft auf Kredit zwischen ihnen gestattet. Auch der groſse Gutsbesitzer bedarf baaren Geldes für seine Wolle, weil er gemeinhin gleichzeitig Zinsen zahlen oder andere für den Wollmarkt aufgeschobene Verpflichtungen erfüllen muſs. Ueberdies sind den Landleuten selten die Fabrikanten nach Vermögen und Zuverlässigkeit so genau bekannt, daſs sie wagen könnten, ihnen ihr kostbares Erzeugniſs ohne Zahlung anzuvertrauen. Auch der reichste Fabrikunternehmer vermeidet dagegen gern das Anhäufen von beträchtlichen baaren Kassenbeständen: sein Vermögen ist unaufhörlich im Umlauf, und es ist das höchste Ziel seiner kaufmännischen Anordnungen, daſs kein Thaler einen Augenblick unbenutzt liege. Daher ist es für die Fabrikanten, und zwar besonders für die gröſsten Unternehmer unter ihnen, ein wichtiger Vortheil, wenn der Wollmarkt in einer groſsen Handelsstadt abgehalten wird, wo die Mitbewerbung der öffentlichen und Privatbanken es ihm möglich macht, baares Geld gegen gute Wechsel auf zwei bis drei Monate Zeit für einen mäſsigen Diskont anzuschaffen. Auch hierin liegt ein Grund mehr gegen die Zersplitterung des Wollmarktverkehrs auf Nebenmärkten in den Mittelstädten, wel-

welche dem wahren Vortheile der Landwirthe wie der Fabrikanten überhaupt so sehr zuwider ist, dafs sie nur durch ein Benehmen der Gemeindevorstände auf den Marktplätzen veranlafst wird, das weiterhin aus einer allgemeinern Ansicht betrachtet und gewürdigt werden soll.

Der Handel mit lebendigem Vieh ist schon weiter oben aus der Ansicht betrachtet worden, wiefern er auf die Wochenmärkte Bezug hat, und Aufkäufer sich in denselben einmischen: hier ist noch nachzutragen, wie derselbe sich zu den Jahrmärkten verhält. Bei den meisten Jahrmärkten der kleinen Städte besteht neben dem sogenannten Krammarkte, das ist dem Verkehr mit Handwerkerarbeiten und Fabrikwaaren, gleichzeitig noch ein Viehmarkt, der indessen nur aus der Umgegend besucht wird, und meist sehr unerheblich ist. Einige dieser Märkte haben sich jedoch zu grofsen Sammelplätzen für den Verkehr mit lebendigem Vieh ausgebildet, nicht sowohl in Folge besonderer polizeilicher Anordnungen, als vielmehr durch den natürlichen Gang des Verkehrs. Die geographische Lage und die örtlichen Verhältnisse machten solche Ortschaften zu bequemen Mittelpunkten eines ausgedehnteren Viehhandels, den eine langjährige Gewohnheit befestigte. Von zum Theil sehr entlegenen Gegenden werden zahlreiche Heerden oft von ausgezeichneten Racen dahin getrieben, und Käufer gleichfalls auch aus der Ferne suchen daselbst die Befriedigung eines sehr ausgedehnten Bedürfnisses. Die bequemste Zeit, Schlachtvieh zum Verkauf zu stellen, ist der Herbst, besonders für diejenigen Gegenden, welche noch einen Ueberflufs an Weideländereien haben, worauf Ochsen und Schaafe fett gemacht werden: auch die Schweine kommen mit dem Eintritte des späten Herbstes aus der Eichel- und Buchmast; überdies ist der Uebergang vom Herbste zum

Winter die bequemste Zeit, Fleisch auf Vorrath einzuschlachten; und im Allgemeinen ist die Fleischverzehrung in der kalten Jahreszeit stärker, als in den Sommermonaten. Nicht minder entledigen sich gern die Landwirthe desjenigen Viehes, dessen sie nicht zu ihrer Wirthschaft bedürfen, vor Eintritt des Winters, um die Futtervorräthe für den unentbehrlichen Viehstand zu schonen. Daher werden die grofsen Viehmärkte für Schlachtvieh gemeinhin im Herbste gehalten. Anders steht es dagegen mit demjenigen Viehe, welches zum Wirthschaftsbetriebe gekauft wird, wie Kühe zur Milchnutzung, Zugochsen, und junges Vieh aller Art, welches entweder zur Zuzucht, oder auch nur zum Fettmachen angeschafft wird. Für Ankäufe zu diesem Zweck ist der Uebergang vom Winter zum Frühjahre besonders geeignet. Man übernimmt lieber die Bezahlung höherer Preise für das durchgewinterte Vieh, als die Kosten und Gefahr, es den Winter hindurch für Zwecke zu verpflegen, welche doch erst in der bessern Jahreszeit erreicht werden können. Viehmärkte, deren Gegenstand die hier bezeichneten landwirthschaftlichen Bedürfnisse sind, werden daher in der Regel am Ende des Winters abgehalten. Hiernach scheiden sich die grofsen Viehmärkte wesentlich in Herbst- und Frühjahrsmärkte, wovon erstere hauptsächlich für die Fleischverzehrung, letztere dagegen für den Betrieb der Landwirthschaft von besonderer Bedeutung sind. Rofsmärkte werden theils in Verbindung mit den grofsen Viehmärkten abgehalten, theils erscheinen sie auch als eine Zugabe zu den Handelsmessen, wo der Zusammenflufs von Mefsfremden aller Art Käufer herbeiführt. Berühmte Rofsmärkte fallen sowohl in das Frühjahr als in den Herbst: überhaupt scheint nur der Winter dazu nicht geeignet zu sein. Rofs- und Viehmärkte bedürfen wei-

ter Räume zur bequemen Aufstellung, und diese wohlgelegen und billig zu verschaffen, ist eine wesentliche Bedingung ihres Gedeihens, oft aber auch eine sehr schwere Aufgabe. Der Viehhandel wird allgemein nur gegen baare Zahlung betrieben: aber die Käufer, sie mögen nun Schlächter oder Landwirthe sein, erscheinen stets mit hinreichender Baarschaft versehen, und das Bedürfnifs von Anstalten, um baares Geld gegen Wechsel anzuschaffen, besteht hier nicht, wie bei dem Wollhandel. Es können daher auch Ortschaften, worin aufserdem Geldgeschäfte nicht gemacht werden, sehr füglich zu grofsen Marktplätzen für den Viehhandel dienen, und sind, weil der Raum dort weniger Werth hat, oft besser dazu geeignet, als die grofsen Städte.

Die besondern Flachs-, Honig- und Buttermärkte werden hier als minder erheblich um so mehr übergangen, als sie nur wenigen Gegenden besonders eigen sind. Dagegen können hier diejenigen Märkte nicht unberührt bleiben, worin das Erzeugnifs der wichtigsten Nebenbeschäftigung der Landleute im nördlichen Deutschland und in Preufsen, nämlich das leinene Garn und mehr noch die daraus bereitete Leinwand, zu Kauf gestellt wird. Den ganzen Winter hindurch spinnt nicht allein durchgängig der weibliche Theil der ländlichen Bevölkerung von jedem Alter und Stande Garn aus Flachs und Werg: sondern in einigen Gegenden wird auch das männliche Gesinde gleichmäfsig beschäftigt. Die kleinen Wirthschaften besonders suchen in dem Ertrage dieser Nebenarbeit einen Beitrag zur Unterhaltung des ganzen Personals, dessen sie dringend für die Feldarbeiten während der Monate bedürfen, worin der Boden offen ist: je mehr ein rauhes Klima die Zeit beschränkt, worin der Kreislauf von der Ackerbestellung zur Frühlingssaat, dann

von der Heu- bis zur Getreideernte, und bis zum Einsäen der Winterfrucht, beendigt sein mufs, desto gröfser wird der Bedarf an Händen dazu, und desto länger müssen sie nachmals halb müfsig unterhalten werden, bis dieser Kreislauf von neuem beginnt. In der feuchten Nebelluft an der Nord- und Ostsee gedeihen auch Nebenarbeiten nicht, wie die Schnitzwerke der Tyroler und die hölzernen Uhren der Schwarzwalder. So bleibt fast nur das Spinnen übrig, dessen geisttödtende Einförmigkeit geselliges Kosen einigermaafsen mildert. Wenn das Frühjahr diese Beschäftigung endigt, wird das gesammelte Garn zunächst zum Gebrauche der Wirthschaft selbst verwebt: so weit es dazu nicht dient, wird es in einigen Gegenden roh verkauft, öfter jedoch auch zu Leinwand für den Markt verwendet. Gemeinhin nimmt das Frühjahr nicht sogleich sämmtliche Kräfte der Hausgenossenschaft in Anspruch: der weibliche Theil derselben kann noch das Weben und Bleichen besorgen. Diese Leinwand nun ist der Gegenstand eines besondern Marktverkehrs, der in Provinzen sehr bedeutend wird, wo zur Ausstattung eines Landmädchens wesentlich auch ein Webestuhl gehört, und selbst unter den wohlhabenderen Bauerfamilien ein Wetteifer besteht, wer die meiste und feinste Leinwand zu Markte bringen könne. Die besondern Verhältnisse dieses Verkehrs sind in den einzelnen Landestheilen durch alte Gewohnheiten und polizeiliche Bestimmungen und Anstalten dem örtlichen Bedürfnisse gemäfs sehr verschieden geordnet: er wirkt im Allgemeinen sehr wohlthätig, indem er baares Geld in einer Jahreszeit unter die kleinen Wirthe bringt, wo dieselben in der Regel sonst nichts mehr zu verkaufen haben. Welche Veränderungen die Zunahme der Flachsspinnmaschinen darin hervorbringen werde, läfst sich noch

nicht mit Sicherheit übersehen. Wahrscheinlich wird die Maschinenspinnerei sich auch im Flachse, wie bei der Baumwolle, nur um so gewinnreicher zeigen, je feiner das Gespinnst ist, welches sie der Weberei liefert: ist diese Bemerkung richtig, so wird die grofse Masse der groben Leinwand, welche fortwährend unentbehrlich ist, auch ferner ein lohnender Gegenstand der ländlichen Nebenbeschäftigung und ein wirksames Hülfsmittel zur Erleichterung der Wirthschaftskosten für einen grofsen Theil des nördlichen Europa's bleiben.

Die Kraft, womit Jahrmärkte zur Belebung der Gewerbsamkeit, Erweiterung und Veredlung der menschlichen Genüsse wirksam werden, beruht wesentlich darauf, dafs Bedürfnisse, welche zerstreut und vereinzelt keiner Beachtung würdig erscheinen, auf ein beschränktes Maafs von Raum und Zeit zusammengedrängt, und in dieser Vereinigung erheblich genug werden, um eine bedeutende Mitbewerbung für ihre Befriedigung aufzuregen. Von dieser Ansicht aus erscheint es staatswirthschaftlich vortheilhaft, die Zahl und Dauer der Jahrmärkte möglichst zu beschränken: die Strenge hierin wird jedoch ermäfsigt durch Rücksichten auf die Bequemlichkeit der Käufer, welche sich ungern genöthigt sehen, gröfsere Auslagen zum Anschaffen von Vorräthen für längere Zeiträume zu machen, und in einiger Entfernung aufzusuchen, was sie lieber in ihrem Wohnorte selbst finden möchten. Die meisten wirthschaftlichen Bedürfnisse theilen sich in dem mittlern Europa nach der Jahreszeit in zwei ungefähr gleiche Hälften: man braucht verschiedene Kleidungen für den Sommer und für den Winter; auch mancherlei Werkzeuge und Geräthschaften kommen hauptsächlich nur in der warmen und hellen oder in der kalten und dunklen Jahreszeit in Gebrauch. So rechtfer-

tigt sich wesentlich die Vertheilung der Jahrmärkte unter Frühjahr und Herbst, und es scheint in dieser Beziehung kein allgemeines Bedürfnifs, einer Ortschaft mehr als zwei Jahrmärkte zu verleihen. Im höhern Norden sind die Wege im Frühjahr und Herbst beinahe unfahrbar: daher die Nothwendigkeit, den einzigen Markt, worin sich bei der dünnern Bevölkerung der Verkehr zusammendrängt, in die Mitte entweder des Sommers oder des Winters zu verlegen. Für das Letztere spricht die Leichtigkeit der Zufuhren auf Schlitten und über Eis, und der Stillstand aller ländlichen Arbeiten, während der kurze Sommer die vorhandenen Arbeitskräfte dringend in Anspruch nimmt, und eine Verwendung von Leuten und Gespannen zu Jahrmarktsreisen sehr unwirthschaftlich erscheinen läfst. Im Gegensatze hiervon bilden sich doch auch grofse Sommermärkte, wo die Zufuhren hauptsächlich auf Wasserwegen geschehen; auch gestattet die Milde der Witterung und die Länge der Tage sehr viel mehr Thätigkeit und sehr viel mehr Lebensgenufs bei dennoch beträchtlicher Ersparnifs an Zeit und Kosten. Die Dörfer und Flecken, und selbst die zahlreichen Ortschaften, welche nur dem Namen, aber nicht der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit ihrer Bewohner nach, Städte sind, sehen sich ohnehin so vielfach genöthigt, fast wöchentlich in den nächstgelegenen besser begabten Städten Absatz für ihre Erzeugnisse und Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu suchen, dafs Reisen zum Jahrmarkte dorthin keinen erheblichen Anlafs zu Beschwerden geben können; dafs Flecken, und zuweilen selbst Dörfern, Jahrmärkte verliehen sind, läfst sich daher keineswegs durch Rücksichten auf die Bequemlichkeit ihrer Bewohner rechtfertigen. Wäre es nicht gehässig, wieder zu nehmen, was weiland in Gnaden verliehen wurde: so würde selbst

vielen sogenannten Städten die Befugnifs Jahrmärkte zu halten, zu nehmen sein, um der Zersplitterung des Verkehrs abzuhelfen, welche diese Märkte ihrer Unbedeutendheit ungeachtet dennoch veranlassen. Zwei Nebenumstände, welche mit dem Jahrmarktverkehr in Verbindung stehn, haben überhaupt zu grofsem Mifsbrauche, und namentlich auch zu ganz ungebührlicher Vervielfältigung der Jahrmärkte Veranlassung gegeben. Die Versammlung so vieler Menschen, das Erneuern alter, das Schliefsen neuer Bekanntschaften, der Geldumlauf zwischen Käufern und Verkäufern, überhaupt das ungewöhnlich aufgeregte Leben reizt auch zu fröhlichen Genüssen von Speisen und Getränken, Tanz und Spiel. Der städtische Bäcker und Schlächter, vor Allem aber der Schankwirth geniefst hierdurch einer ungewöhnlich grofsen Einnahme. Wo die Grundherrschaft den beinahe beträchtlichsten Theil ihres Einkommens aus Brauerei und Branntweinbrennerei bezieht, und höhere Rücksichten noch allzu wenig Einfluſs auf die Richtung ihrer Wirthschaft haben, erscheint eine Vermehrung der Jahrmärkte und eine Verlängerung ihrer Dauer als ein vorzügliches Hülfsmittel zur Vermehrung des grundherrlichen Einkommens; und es ist davon wirklich in solcher Ausdehnung Gebrauch gemacht worden, dafs ganz verkehrlose Städtchen jährlich dreizehn Jahrmärkte hatten, und dafs selbst den Kirchdörfern die Befugnifs ertheilt wurde, Jahrmärkte mit einem kirchlichen Feste zu verbinden. Die Marktstädte würden nur ihre eigne Wohlfahrt fördern, wenn sie den fremden Verkäufern schickliche Räume zum Auslegen ihrer Waaren so weit unentgeltlich darböten, als solche kostenfrei zur Verfügung der Gemeinde stehen; auch wäre Befreiung von Pflaster- und Brückengeldern, welche die Gemeinde sonst erhebt, ein sehr angemesse-

nes Mittel, den Besuch der Märkte den Fremden überhaupt angenehmer zu machen. Im Allgemeinen sind jedoch die Verwaltungen der Marktplätze so weit entfernt davon, höhern Rücksichten irgend etwas aufzuopfern, was von den Fremden nur irgend erhoben werden kann, dafs vielmehr ein verhältnifsmäfsig nicht unbeträchtliches Standgeld für den Platz gefordert wird, worauf der fremde Verkäufer seine Waaren auslegt, dafs Pflaster- und Brükkengelder an den Jahrmarktstagen und sogar nach erhöhten Sätzen zu zahlen sind, und dafs wohl aufserdem noch mancherlei Vorwände zur Besteuerung der Fremden aufgesucht werden. Diese Marktgefälle sind gemeinhin verpachtet, und werden um so mehr mit rücksichtsloser Strenge und nach der ausgedehntesten Deutung der Vorschriften darüber eingezogen. Das verhältnifsmäfsig ärmliche Einkommen hieraus wird in kleinen Städten eine Veranlassung, Jahrmärkte festzuhalten, welche sonst offenbar überflüssig und durch die Zersplitterung des Verkehrs sogar gemeinschädlich sind. Auch ansehnlichere Gemeinden können sich zuweilen nicht überwinden, solche Benutzungen des Marktverkehrs aufzugeben, und es ist namentlich die ganz unbillige Höhe der Waagegelder für das Verwiegen der Wolle, was Veranlassung giebt, dafs die Wolle, welche den grofsen Märkten zugeführt werden sollte, bei der Durchfuhr in kleinern Städten auf deren öffentlichen Waagen gewogen, und weil sie einmal abgeladen ist, auch dort zu Kauf gestellt wird. Das führt zur Zersplitterung des Wollhandels durch Bildung kleiner Nebenmärkte. Ueberhaupt aber bleibt den Fremden nur die Nothwendigkeit übrig, sich eine Vergütung für die Marktabgaben durch Erhöhung der Preise zu verschaffen. Dadurch wird der wesentlichste Vortheil der Jahrmärkte verkümmert, und besonders in den

kleinsten Ortschaften sinkt der Verkehr zu solcher Geringfügigkeit herab, dafs er wenig mehr, als eine Veranlassung bleibt, sich aus der Umgegend zum Genusse geselliger Freuden am Jahrmarktstage zu versammeln. Je wohlthätiger besonders in den Verhältnissen der meisten Mittelstädte Jahrmärkte wirken können, desto mehr ist es eine sehr ernste Aufgabe der Gewerbepolizei, der Zersplitterung des Verkehrs auf Hunderte von kleinen Jahrmärkten, und unverständigen Belastung der Fremden durch mancherlei besondere Abgaben so weit zu steuern, als es bei leider veralteten Mifsbräuchen nur irgend möglich bleibt.

Der preufsische Staat enthielt am Ende des Jahres 1837 überhaupt 972 Ortschaften, welche bei den Versammlungen der Provinzialstände als Städte repräsentirt wurden. Davon hatten Einwohner Civilstandes

20,000 und darüber	18
6000 und darüber, jedoch weniger als 20,000	85
2500 und darüber, jedoch weniger als 6000	303
1500 und darüber, jedoch weniger als 2500	303
Weniger als 1500	263
Summe wie vorhin . .	972

Die Städte, welche zu jeder einzelnen dieser fünf Abtheilungen gehören, sind zwar unter sich selbst in Bezug auf Gewerbsamkeit, Verkehr und Wohlstand noch sehr verschieden: doch läfst sich im Allgemeinen wohl annehmen, dafs in der ersten Abtheilung der grofsstädtische Charakter noch immer kenntlich genug ausgeprägt sein dürfte, und dafs in der zweiten diejenigen Verhältnisse vorwalten, welche der gewöhnlichen Vorstellung nach eine Mittelstadt bezeichnen. In den drei letzten Abtheilungen, welche zusammen 869, das ist der Zahl nach beinahe $\frac{17}{19}$ oder über $\frac{8}{9}$ aller Städte in sich begrei-

fen, dürfte wohl im Allgemeinen der kleinstädtische Charakter, doch mit erheblich verschiedenen Schattirungen, überwiegend hervortreten: indem nämlich in der dritten Abtheilung mit wenigen Ausnahmen noch eine ganz anständige, zum Theil selbst ausgezeichnete Beschaffenheit derjenigen Anstalten besteht, welche als Anzeichen wahrhaft städtischer Bildung und Gewerbsamkeit auch einer kleinen Stadt niemals fehlen sollten; während in der vierten Abtheilung Anstalten dieser Art mehrentheils nur nothdürftig und selbst wohl ärmlich erscheinen, in der fünften aber nur unter der Gunst besonderer örtlicher Umstände noch von einiger Bedeutung, sonst aber so wenig erheblich sind, dafs nur die Berufung zur Theilnahme an den ständischen Verhandlungen der Städte die hierher gehörigen Ortschaften von Flecken oder wohl gar nur ansehnlichen Dörfern noch unterscheidet. Jahrmärkte dürften wohl keiner zum Stande der Städte gehörigen Ortschaft fehlen: aber aufser ihnen besitzen noch alle Flecken und selbst, jedoch nur sehr selten, auch Dörfer das Recht, Jahrmärkte, wenigstens einen jährlich, zu halten. Die meisten Städte hatten schon der ursprünglichen Verleihung nach jährlich vier Jahrmärkte: in denjenigen, welche früher mehrere Jahrmärkte zu halten berechtigt waren, ist in neuern Zeiten von Gewerbepolizeiwegen die Zahl derselben auf vier jährlich beschränkt worden: verhältnifsmäfsig wenige, aber mehrentheils ansehnliche und wohlhabende Städte haben jährlich nur drei, zwei, und sogar wohl nur einen Jahrmarkt. Die besondern Erzeugnissen, als Wolle, Vieh u. s. w., gewidmeten Märkte sind unter den vorerwähnten Zahlen nicht immer begriffen, sondern bestehen zum Theil aufserdem selbstständig. Die Dauer der Jahrmärkte hat in den neuern Zeiten auch wohl mit gutem Grunde Be-

schränkungen erlitten, wo sie den für den Verkehr erforderlichen Zeitraum offenbar überstieg: für kleine Städte sind zwei bis drei Tage das gewöhnliche Maafs; den unbedeutendsten Ortschaften hat ein Tag genügt; wogegen in ansehnlichen Städten, auch in minder bedeutenden, wenn sie jährlich nur einen oder zwei Märkte haben, gemeinhin eine ganze Woche zum Jahrmarktsverkehr bestimmt ist. Jahrmärkte, welche sich über eine Woche hinaus ausdehnen, gehören unter die seltensten Ausnahmen. Ein Zusammentreffen der Jahrmärkte mufs nothwendig für Ortschaften vermieden werden, welche wahrscheinlich den Besuch derselben Verkäufer und Käufer erwarten dürfen. Hat eine mäfsige Mittelstadt zu gewärtigen, dafs ihre Jahrmärkte von den kleinstädtischen Handwerkern auf zehn Meilen im Umkreise besucht werden: so stehn die Jahrmärkte von vierzig bis funfzig Städtchen und Flecken schon mit dem ihrigen in einer solchen Verbindung, dafs ein Zusammentreffen derselben Störungen des Verkehrs erzeugen würde. Ein Kreis, welcher einen Halbmesser von zehn Meilen hat, enthält schon einen Flächenraum von 314 Quadratmeilen, das ist — wenn im preufsischen Staate auf fünf bis sechs Quadratmeilen durchschnittlich eine Stadt kommt — fünfzig Städte und darüber. Von dieser Ansicht aus mufs wohl Verlegenheit entstehn, die Zeiten, worin die Jahrmärkte nach einander abzuhalten sind, dergestalt zu bestimmen, dafs ihr Zusammentreffen den Verkehr nicht wesentlich stört. Auch hier zeigt sich, wie verderblich die grofse Zahl der Jahrmärkte auf Begründung eines wahrhaft wohlthätigen Verkehrs wirkt. Eine besondere Schwierigkeit entsteht hierbei noch daraus, dafs es gar nicht zu vermeiden ist, die Jahrmarktszeit zum Theil nach den beweglichen Festen zu bestimmen. Das Osterfest,

von welchem sämmtliche bewegliche Feste abhängen, fällt jährlich auf denjenigen Sonntag, welcher auf den Vollmond folgt, der zunächst nach der Frühlings Tag- und Nachtgleiche eintritt: es schwankt demnach hin und her in einem Zeitraume von fünf und dreifsig Tagen; welcher im gegenwärtigen Jahrhunderte mit dem zwei und zwanzigsten März beginnt, und mit dem fünf und zwanzigsten April endigt. In einem gleich langen Zeitraume schwanken nun auch alle Fest- und Sonntage hin und her, welche zu den beweglichen gehören, und um fünf und dreifsig Tage mehr oder weniger ändern sich also nach Verschiedenheit der Jahre die Zeiträume zwischen ihnen und bestimmten Monatstagen. Wollte die Gewerbepolizei zur Vermeidung der hieraus entstehenden Unbequemlichkeiten die Zeit für sämmtliche Jahrmärkte nur allein nach bestimmten Monatstagen, und durchaus nicht nach beweglichen Festen ordnen: so würden sie in der ersten Hälfte des Kalenderjahres sehr oft auf Zeitpunkte fallen, wo wegen kirchlicher Feste das Abhalten derselben, theils gar nicht, theils wenigstens nicht mit Schicklichkeit, erfolgen könnte. Sollte dagegen die Jahrmarktszeit das ganze Jahr hindurch nur allein von beweglichen Festen abhängig gemacht werden: so würden dieselben nicht selten in eine unbequeme Stellung gegen Tage kommen, welche man längst gewohnt ist als maafsgebend für die wichtigsten landwirthschaftlichen Verhältnisse zu betrachten, wie beispielsweise Lichtmesse den 2ten Februar, Mariä Verkündigung den 25sten März, Johannis den 24sten Juni, Bartholomäi den 24sten August, Michaelis den 29sten September, Martini den 11ten November, und sehr viele andere mehr, welche nach örtlichen Gewohnheiten zum Theil mit kirchlichen Festen besondere Abschnitte für erhebliche Geschäfte bilden.

Es ist die grofse Unbequemlichkeit, welche die Beweglichkeit des Osterfestes erzeugt, zuweilen Veranlassung geworden, dessen Feststellung auf einen minder schwankenden Termin in Vorschlag zu bringen: namentlich geschah das im deutschen Reiche während der Regierung Kaiser Josephs des Zweiten. Wollte man auch aus guten Gründen bei der Gewohnheit beharren, das Osterfest und folglich auch das Pfingstfest, jedesmal an einem Sonntage zu feiern, obwohl das Weihnachtsfest jährlich auf den 25sten December fällt, ganz ohne Rücksicht auf den Wochentag, worauf dieser Monatstag trifft: so würde doch allen billigen polizeilichen Rücksichten eine Bestimmung vollkommen genügen, wonach das Osterfest jährlich auf denjenigen Sonntag fiele, welcher zunächst nach dem ersten April eintritt, und wonach Ostern nie früher als den zweiten, und nie später als den achten April sein würde. Dieser Zeitraum trifft beinah in die Mitte desjenigen, worin jetzt Ostern hin- und herschwankt, und dürfte in sofern diejenigen Rücksichten vereinigen, welche theils ein frühes, theils ein spätes Einfallen des Osterfestes wünschenswerth machen. Die gesammte Christenheit wich bereits in den frühesten Zeiten von dem Vorhaben ab, das Osterfest an demjenigen Tage zu begehen, worin sich nach der damals üblichen Zeitrechnung die Begebenheit zutrug, deren Andenken dadurch verherrlicht wird. Die abendländische Kirche ebensowohl als die morgenländische hat vielmehr angenommen, dafs ihr Osterfest niemals an demselben Tage gefeiert werden dürfe, an dem derjenige Vollmond eintritt, dessen Erscheinen eben jenen Zeitpunkt bezeichnet: sie feiert deshalb Ostern auch dann nicht am Tage des Ostervollmonds, wenn dieser selbst auf einen Sonntag fällt, sondern alsdann erst eine Woche später. War dieses Ab-

weichen von dem Zeitpunkte der Begebenheit statthaft, deren Andenken das Osterfest gewidmet ist: so scheint in Frage gestellt werden zu dürfen, ob eine Veränderung hierin, welche wichtige gewerbliche Gründe für sich hat, minder statthaft sein möchte. Indessen ist nicht zu hoffen, dafs die Berufung auf ein wesentlich kirchliches Interesse bei dem Festhalten an der üblichen Zeitrechnung für Ostern aufgegeben werde, und es wird dieselbe daher noch lange fortbestehen, so sehr auch die Verwirrung anerkannt ist, welche dadurch bei weitem nicht allein bei der Bestimmung der Jahrmarktstermine, sondern auch in sehr vielen andern Lebensverhältnissen, wie beispielsweise bei den Abschnitten für den Lehrkursus auf Universitäten und Schulen, bei Mieths- und Pachtterminen, und bei Regeln für gewisse Verrichtungen, bei der Garten- und Feldarbeit hervorgebracht wird. Das Bedürfnifs einer andern Bestimmung des Osterfestes ist in der That sehr viel dringender, als das Bedürfnifs einer Verbesserung des Julianischen Kalenders, die nur in Folge der päpstlichen Einmischung so vielen Widerspruch fand, dafs sie erst 1748 in Grofsbritannien und Schweden eingeführt werden konnte, und im russischen Reiche noch bis jetzt nicht angenommen ist. Stand einmal fest, das Jahr werde um $11\frac{1}{4}$ Minuten zu lang angenommen, wenn es mit den Astronomen Julius Cäsars auf $365\frac{1}{4}$ Tage gestellt werde: so schien eine Vereinigung der grofsen Mächte Europa's ganz unbedenklich, wonach für die Zukunft in jedem Zeitraume von 128 Jahren statt 32 nur 31 Schaltjahre sein sollten. Das hätte der Wissenschaft in aller Strenge genügt, da $11\frac{1}{4}$ Minuten 128 mal genommen gerade 24 Stunden sind; und es würde fast ganz unbemerkt in das bürgerliche Leben übergegangen sein, da gar kein haltbarer Grund

vorhanden war, das Einführen der Verbesserung mit dem Weglassen von zehn Tagen zu verbinden, und eine kirchliche Angelegenheit daraus zu machen. Aber auch hier that sich, wie noch in unsern Tagen bei so vielen gemeinschaftlichen Angelegenheiten aller gebildeten Völker, die Schwierigkeit kund, denjenigen, welche durch ihre Stellung berufen sind, die Verhandlungen darüber zu führen, ein auf gründlicher Sachkenntnifs beruhendes Interesse dafür zu geben.

Nach einer in Norddeutschland sehr allgemeinen Gewohnheit werden gewisse Handwerkerarbeiten für das Bedürfnifs der meisten Wirthschaften in der Regel nur auf Jahrmärkten gekauft, obwohl Handwerker, welche sie verfertigen, am Orte selbst genugsam vorhanden sind, und daher der Jahrmarkt zur Anschaffung ihrer Arbeiten keineswegs abgewartet werden dürfte. Das trifft besonders für die Haushaltungen aller Stände das irdene und hölzerne Geschirr, welches aus gemeiner Töpfer- und Bötticherarbeit besteht, und die Schuhmacherarbeit für die Landleute und die niedern Volksklassen in den Städten. Diese Handwerker rechnen daher auch nicht auf unmittelbaren Absatz an ihrem Wohnorte, sondern bemühen sich hauptsächlich Vorräthe von ihren am meisten gebrauchten Arbeiten für den Besuch der Jahrmärkte zu verfertigen. Irdene Geschirre sind wegen ihrer Zerbrechlichkeit und Schwere, hölzerne besonders wegen des Raums, welchen sie einnehmen, schwer zu verführen. Die meisten kleinen Städte liegen nicht an schiffbaren Gewässern, sehr oft nicht einmal an gut unterhaltenen Strafsen: der Besuch der kleinstädtischen Jahrmärkte mit Töpfer- und Bötticherwaaren ist daher gemeinhin mit vieler Beschwerde verbunden. Es scheint deshalb gar nicht zweifelhaft, dafs die kleinen Städte

durch ihre eigenen Töpfer und Böttticher wohlfeiler mit solchen Waaren versorgt werden könnten, als es jetzt durch die Zufuhr auf ihre Märkte geschieht. Einzelne Gegenden mögen allerdings in der bessern Beschaffenheit des in der Nähe vorhandenen Thons, in der Wohlfeilheit des Brennmaterials, und in der gröfsern Leichtigkeit, das zur Böttticherarbeit schickliche Holz anzuschaffen, eigenthümliche Vorzüge besitzen: indessen erklärt diese Bemerkung doch bei weitem nicht hinreichend die so ganz allgemein verbreitete Richtung des kleinstädtischen Töpfer- und Böttticherhandwerks auf Arbeit für die Jahrmärkte. Die Handwerker würden offenbar einen grofsen Aufwand an Zeit und Geld ersparen, wenn sie zunächst für Absatz an ihrem Wohnorte arbeiten wollten oder könnten: aber der Einzelne vermag die Richtung nicht so leicht zu verändern, welche der Verkehr einmal genommen hat. Den Hausfrauen ist gemeinhin die Gewohnheit anerzogen, auf Jahrmärkten irdenes und hölzernes Geschirr zu kaufen; sie glauben es in dieser grofsen Auswahl und Mitbewerbung besser und wohlfeiler zu bekommen: auch mögen sie darin nicht ganz Unrecht haben, da die wenigsten Handwerker verständig genug sind, auch da gut und wohlfeil zu arbeiten, wo die nahe Mitbewerbung sie nicht dazu nöthigt. In den grofsen Städten ist der Töpfer meist ein Ofenfabrikant geworden, uud der Böttticher beschäftigt sich hauptsächlich für die Bedürfnisse des Handels, der Fabriken und der Brauerei. Neben solchen Handwerkern im Grofsen bestehen gemeinhin nur Töpfer für das roheste Bedürfnifs, wie Blumentöpfe und Firstziegel, das keinen Transport lohnt, und Kleinbinder für Flickarbeiten: die Mittelklasse, welche für das Bedürfnifs der Hausfrauen sorgen sollte, fehlt grofsentheils und mufs durch

aus-

auswärtige Handwerker, welche den Jahrmarkt besuchen, ersetzt werden. Die Sicherheit eines bedeutenden Absatzes und die Wasser- und Strafsenverbindungen grofser Städte veranlassen um so mehr Mitbewerbungen von besonders begünstigten Gegenden aus weiter Ferne, und ziehen beispielsweise Bunzlauer Geschirr auf den Berliner Markt. Vielleicht wäre demungeachtet vortheilhafter für Käufer und Fabrikanten, dafs stehende Lager von den Arbeiten solcher Gegenden durch Bürger der grofsen Städte selbst gehalten würden, wenn deren Vermittlung wohlfeil, und der Absatz anhaltend genug befunden würde. Das nachtheiligste Verhältnifs besteht in Rücksicht der Schuhmacher: der bei weitem gröfste Theil der Landleute nebst den niedern Volksklassen, selbst der ansehnlichsten Städte, findet es sehr viel bequemer, die lederne Fufsbekleidung, deren sie für sich und die Ihrigen bedürfen, fertig anzukaufen, als dieselbe auf Bestellung machen zu lassen; das spart allerdings Zeit, und sichert die Möglichkeit, durchaus passende Stiefeln und Schuhe zu erhalten. Aber hinreichende Vorräthe zur Auswahl erfordern einen Betriebsfond, der über die Kräfte des bei weitem gröfsten Theiles der Schuhmacher geht: so bildet sich die Nothwendigkeit, die grofse Mitbewerbung abzuwarten, welche der Jahrmarkt für diesen Gegenstand darbeut. Da die Schuhmacher in sehr beträchtlicher Anzahl über das ganze Land vertheilt sind, und wohl auch die kleinste Stadt mehrere Meister dieses Handwerks enthält: so entsteht hieraus die grofse Unbequemlichkeit, dafs diese Leute fast das ganze Jahr hindurch von einem Jahrmarkte zum andern umherziehn, so dafs es kaum zu begreifen ist, wie sie noch Zeit behalten, den geringen Vorrath von Fufsbekleidungen, welchen jeder Einzelne von ihnen gemeinhin nur anzubieten

hat, nebenher noch zu verfertigen. Gewifs liegt in dieser Zersplitterung ihrer Zeit und in dem unstäten Leben, woran sie dadurch gewöhnt werden, der wesentlichste Grund der grofsen Dürftigkeit, woraus die Meisten von ihnen sich lebenslänglich nicht emporwinden können. Es ist indessen nicht wohl abzusehen, wie dieses Mifsverhältnifs zu heben ist, so lange noch in den vielen kleinen Städten und Flecken diese grofse Zahl von Jahrmärkten besteht. Nur wenn der Verkehr sich auf wenigere Punkte zusammendrängte, würde vielleicht der bessere Theil der Schuhmacher wohlhabend genug werden, gröfsere Vorräthe zur Auswahl zu halten, und dadurch auch aufser der Jahrmarktszeit den Bedürfnissen seines Wohnorts und der nächsten Umgegend zu genügen. Auch würden wohl mehr Fufsbekleidungen auf Bestellung gemacht werden, wenn mehr Geschicklichkeit und Sorgfalt der Schuhmacher das Anpassen derselben besser sicherte, als es bei dem jetzigen Stande dieses Handwerks gewöhnlich ist. Die Wohlfeilheit der auf den Jahrmärkten käuflichen Schuhmacherarbeiten beruht gröfstentheils darauf, dafs ein schlechtes Material dazu genommen, und auch auf die Dauerhaftigkeit der Arbeiten wenig Fleifs verwendet wird. Es liegt hierin eine Täuschung, wozu der Wetteifer, durch niedrige Preise Kunden an sich zu ziehen, leicht verleitet. Auch dieses Mifsverhältnifs ist nur dadurch zu heben, dafs die Käufer wohlhabender und verständiger werden, und daher ebensowohl die Möglichkeit als den Willen haben, mehr an bessere Waaren zu wenden. Mehr als irgend andern Handwerkern ist den Schuhmachern eine Verfassung nöthig, welche den Besitz des Meisterrechts von Beweisen erlangter Geschicklichkeit und Fertigkeit abhängig macht, die vor achtbaren Korporationen abgelegt

werden. Je mehr die Vorstände der Ortsgemeinden darüber halten, dafs sich nur durch ein solches Meisterrecht beglaubigte Schuhmacher zum selbstständigen Gewerbbetriebe bei ihnen niederlassen, desto mehr wird dieses jetzt so sehr gesunkene Handwerk bei sonst durchaus freier Mitbewerbung sich wieder heben.

Der Jahrmarktsfreiheit ungeachtet wird nämlich die Mitbewerbung besonders bei den Schuhmachern, nächst ihnen auch bei Böttichern und Töpfern, seltner bei den andern Handwerkern, welche mit ihren Arbeiten Jahrmärkte besuchen, durch ein Verfahren beschränkt, wodurch diejenigen Zunftgenossen, deren Wohnsitz der Jahrmarktsort ist, sich gegen den Nachtheil zu sichern suchen, der ihnen aus deren Theilnahme an der Versorgung der Stadt und Umgegend erwächst. Durch ihre zum Theil begründeten Angaben, dafs die Wohlfeilheit der fremden Handwerkerarbeiten auf blofser Täuschung beruhe, haben sie weiland in vielen Städten die Befugnifs erwirkt, eine sogenannte Schau der von fremden Handwerkern an den Markt gebrachten Arbeiten zu veranstalten, und deren Auslegung zum Verkaufe nur erst zu gestatten, wenn sie dieselben für preiswürdig erkannten. Dafs hierbei, wo die Zunftgenossen des Marktorts Richter in eigner Angelegenheit wurden, viel Partheilichkeit und unbillige Belästigung vorkommen mufste, war augenscheinlich: auch ist diese Schau wohl überall abgeschafft, wo die Gewerbepolizei thätig und kräftig genug ist, offenbaren Mifsbräuchen der Gewerke zu steuern. Aber gemeinhin hat sich doch noch eine sehr ängstliche Beschränkung der vorstehend bezeichneten fremden Handwerker in Bezug auf den Zeitraum erhalten, während dessen ihnen nur erlaubt wird, ihre Waaren feil zu halten. Wenn nämlich für die Dauer des Jahrmarkts über-

haupt mehre Tage, selbst vielleicht volle Wochen bestimmt sind: so wird doch der Verkauf gewisser Handwerkerarbeiten nur in einer viel kürzern Zeit, wohl nur an einem Tage, oder selbst nur an einigen Tagesstunden gestattet, und die Zunftgenossen des Orts wachen mit äufserster Strenge über der pünktlichen Beobachtung dieser meist nur auf Herkommen gegründeten Anordnung. Dadurch drängt sich der Verkehr mit solchen Handwerkerarbeiten auf einen Zeitraum zusammen, der mit den Bedürfnissen der immerfort wachsenden Bevölkerung und der meist noch schneller wachsenden Anzahl der an dem Jahrmarktsbesuche theilnehmenden Handwerker in offenbarem Mifsverhältnisse steht, Uebereilung und Gedränge bei dem Geschäfte veranlafst, und eben dadurch Uebervortheilungen und Betrug auf beiden Seiten Raum giebt. Diese Beschränkung hat überhaupt so viel Herabwürdigendes, dafs sie den bessern Meistern wohl den Besuch der Jahrmärkte verleiden kann. Der tüchtige Handwerker mufs sich nothwendig gekränkt fühlen, wenn er nicht des gleichen Rechtes, seine Waaren während der ganzen Dauer des Marktes feil zu halten, gleich allen andern auswärtigen Gewerbtreibenden würdig erachtet wird. Auch liegt in solchen Anordnungen das Geständnifs, dafs die Handwerker des Wohnorts die volle Mitbewerbung der Fremden nicht ertragen können. Dies giebt ihnen aber um so weniger einen Anspruch auf Schonung, als alle andern Gewerbtreibenden die Mitbewerbung auswärtiger Arbeiten während der ganzen Dauer des Jahrmarkts auszuhalten vermögen. Der Schutz, welchen eben die Jahrmärkte den Einwohnern des Orts und der Umgegend gegen schlechte oder theure, das ist überhaupt nicht preiswürdige Bedienung gewähren sollen, wird durch solche Beschränkungen offenbar gerade

für diejenigen Arbeiten verringert, für welche derselbe doch eben am nöthigsten erscheint. Dafs mit der vollkommnern Ausbildung der Gewerbepolizei solche Beschränkungen der Jahrmarktsfreiheit für einzelne Handwerker durchaus verschwinden müssen, erscheint um so mehr einleuchtend, als in der gleichzeitigen Bemühung, das Uebermaafs der kleinen Jahrmärkte zu vermindern, die sicherste Gewähr dafür liegt, dafs eine Mitbewerbung nicht hervorgerufen werden soll, die nicht wirklich auf ein wahres Bedürfnifs gegründet ist.

Wenn es auch nächster Zweck der Jahrmärkte ist, den Einwohnern der Marktstadt selbst und ihrer nächsten Umgebungen bequeme Gelegenheit zu verschaffen, sich dem Monopol der einheimischen Handwerker durch unmittelbaren Verkehr mit den auswärtigen zu entziehen, und Erzeugnisse des Kunstfleifses, welche daheim sonst nur durch Vermittlung des einheimischen Handelsstandes käuflich sind, von den Fabrikunternehmern und Verfertigern selbst einkaufen zu können: so wird doch Niemand verhindert, auch aus weiter Entfernung einen Jahrmarkt zu besuchen, nicht um Waaren oder Dienste daselbst anzubieten, sondern um Einkäufe zum eignen Bedarf oder selbst zum Handel damit von den anwesenden fremden Handwerkern, Fabrikanten und Handelsleuten zu machen. Je gröfser der Zusammenflufs von fremden Verkäufern ist, je mannichfaltiger und reicher die Waarenlager sind, welche sie dem Jahrmarkte zuführen, und je weniger Beschränkungen und Abgaben Ein- und Ausfuhr in der Marktstadt unterworfen sind: desto lebhafter kann der Handel werden, welchen fremde Käufer mit fremden Verkäufern während des Jahrmarkts unmittelbar betreiben. Die Begünstigung durch die Stellung des Marktplatzes zwischen weiten Ländern, welche gegensei-

tig geschickt sind, die Bedürfnisse des einen durch Erzeugnisse des andern zu befriedigen — die Bequemlichkeit der Verbindungen durch Land- und Wasserwege — die Sicherheit und Freiheit für den Betrieb jedes rechtlichen Handelsgeschäftes — können endlich wohl dem unmittelbaren Verkehr der Fremden mit einander einen solchen Umfang verschaffen, dafs er der Hauptzweck des abzuhaltenden Marktes wird, und die Versorgung der Marktstadt und ihrer nächsten Umgebungen nur noch als ein untergeordnetes, blofs zufälliges Nebengeschäft erscheint: durch einen solchen Uebergang zu wesentlich veränderter Bestimmung verwandelt sich der Jahrmarkt in eine Messe. Schon die grofsen Märkte für besondere Erzeugnisse der Natur oder Kunst, wie die Woll-, Vieh- und Leinwandmärkte, bezwecken nicht sowohl die Versorgung des Marktplatzes damit, als vielmehr die Bildung eines Sammelplatzes von auswärtigen Käufern und Verkäufern, wie dies schon bereits weiter oben bemerkt worden; aber die Benennung Messe wird ihnen dennoch nicht beigelegt: sie bleibt vielmehr ausschliefslich vorbehalten dem auf keinen besondern Gegenstand beschränkten Verkehr mit allen Erzeugnissen der Natur und Kunst, welche der freie Handel herbeizuschaffen Veranlassung findet. Es ergiebt sich ferner aus dieser Darstellung, dafs die Jahrmärkte durch eine fortschreitende Vermehrung der fremden Einkäufer allmählig in Messen übergehen, und es kann daher nicht selten zweifelhaft erscheinen, ob eine für den Verkehr mit herbeigezogenen Fremden eröffnete Anstalt noch ein Jahrmarkt oder schon eine Messe sei. Die Kraft der Messen beruht wesentlich darauf, dafs möglichst ausgedehnte, mannichfaltige und wichtige Bedürfnisse mit möglichst reichen Mitteln, dieselben zu befriedigen, gleichzeitig auf dem

gleichen Raume zusammentreffen. Von dieser Ansicht aus sind alle Vertheilungen des Verkehrs auf mehr Vereinigungspunkte nach Raum und Zeit, als die Beschaffenheit desselben unbedingt erfordert, durchaus gemeinschädliche Zersplitterungen, wodurch nicht blofs ein einzelner Handelsplatz, sondern die Bevölkerung weiter Länder unter dem Machtgebiete mehr als eines Staates leidet. Die Regierungen grofser Staaten tragen daher auch mit Recht Bedenken, Vorstellungen Gehör zu geben, welche zunächst im einseitigen Interesse einzelner Städte auf Beförderung des Entstehens neuer Messen gerichtet sind: aber es ist eine ganz unvermeidliche Folge des Bestehens kleiner Staaten neben den grofsen, dafs die Regierungen derselben auch ihrem Machtgebiet den Besitz eines Mefsplatzes anzueignen suchen. Um so mehr bleibt es bei der Zersplitterung des weiland deutschen Kaisserreichs unter so viele kurfürstliche, fürstliche und städtische Landeshoheiten ein merkwürdiger Beweis von der überwiegenden Macht der natürlichen Verhältnisse, dafs die Bestrebungen, den Verkehr nach dem besondern Interesse einzelner Hoheitsgebiete zu leiten, die Bildung zweier grofsen Mefsplätze für Deutschland, nämlich Leipzig für den nördlichen und Frankfurt am Main für den südlichen Theil desselben, nicht zu hindern vermochten. Die grofse Handelsmacht der Hansa konnte weder in Lübeck, noch in Köln Messen in dem Sinne schaffen, worin sie Leipzig und Frankfurt hat: eben so wenig vermochte das der weltberühmte Gewerbfleifs von Nürnberg und Augsburg, oder späterhin die Territorialherrschaft der grofsen deutschen Mächte. Zuweilen erwuchs aus Märkten, zu deren Besuch der eigne Bedarf des Marktplatzes nur Wenige reizen konnte, durch die Gunst einer eigenthümlichen Oertlichkeit ein berühmter,

wahrhaft grofsartiger Mefsverkehr: so die berühmte Messe von Beaucaire an den Mündungen der Rhone, wo Frankreich, Spanien und Sardinien das Erzeugnifs ihres Bodens und ihres Kunstfleifses gegen einander austauschen; so die Messe von Sinigaglia am adriatischen Meere, welche die Verbindungen von Italien mit Griechenland und Illyrien vermittelt; so die Messe von Nischney-Nowgorod, vormals von Makariew, an den Ufern der Wolga, wo die ungeheuern Räume des nördlichen und mittlern Asiens mit dem weiten Machtgebiete des russischen Reichs in Europa gewaltige Massen von Erzeugnissen und Bedürfnissen gegenseitig auswechseln. Der alte Glanz von Beaucaire ist indefs im Erlöschen; auch die Messe von Sinigaglia scheint ihre Blüthezeit bereits überlebt zu haben, während der europäisch-asiatische Weltmarkt von Nischney-Nowgorod noch jährlich in erhöhtem Glanze hervortritt. Auch hier waltet die Macht der natürlichen Bedürfnisse des Verkehrs, welche nicht nur Messen schafft, sondern auch vernichtet. Je mehr nämlich die Wohlthaten einer allgemeinern Bildung die Völker durchdringen, je mehr auf kleinen Räumen und in kurzer Zeit erzeugt und verbraucht wird: desto mehr verschwindet die Nothwendigkeit, dem Austausche der gegenseitigen Erzeugnisse und der Befriedigung der gegenseitigen Bedürfnisse, durch Beschränkungen auf bestimmte Sammelplätze und Kalendertage, eine Beachtung zu verschaffen, wodurch eine weit ausgedehnte Mitbewerbung und Theilnahme hervorgerufen wird. Das tägliche Erzeugnifs und der tägliche Verbrauch werden hier so bedeutend, dafs stehende Anstalten zu deren Benutzung und dessen Befriedigung in mäfsigen Entfernungen von einander angelegt und unterhalten werden können, und Niemand mehr Veranlassung hat, den Absatz seiner Erzeugnisse und den

Ankauf seiner Bedürfnisse auf den Besuch von Messen auszusetzen. Die Waarenlager einer wohlhabenden Stadt enthalten das ganze Jahr hindurch einen so vollständigen Vorrath von allen Bedürfnissen des edlern Lebens, dafs sie täglich in freier Auswahl zu befriedigen sind. Niemand lebt mehr in solcher Entfernung von solchen Sammelplätzen des Verkehrs, dafs bei der steigenden Vollkommenheit der Strafsen- und Postverbindungen nicht mit geringem Aufwande an Zeit und Kosten Erzeugnisse dahin befördert, Bedürfnisse von dort geholt werden könnten. Darum bedarf das brittische Reich, Frankreich, Belgien und Holland der Messen nicht mehr. Deutschland bildet noch die Gränzscheide zwischen den sehr verschiedenen Kulturstufen des Westens und des Ostens von Europa: beide begegnen sich auf seinen Messen, und dieses Verhältnifs fristet zur Zeit noch ihr Dasein: für seinen eignen innern Verkehr ist auch der gröfste Theil von Deutschland dem Bedürfnisse der Messen bereits entwachsen. Selbst diejenigen gewerblichen Anstalten, welche gewissermaafsen das Mittelglied zwischen Jahrmärkten und Messen bilden, verlieren mit den Fortschritten des geselligen Lebens auch in Deutschland schon allmählig an Einflufs auf dasselbe. Neben Wien, Berlin und Hamburg bieten mehr als zwanzig Städte zweiten Ranges, in den mannichfaltigen und reichen Waarenlagern ihres Handelsstandes und in der Besetzung jedes Handwerks mit einer zur Auswahl hinreichenden Anzahl von geschickten Meistern, nicht nur für die tägliche, sondern selbst für die seltnere Nachfrage eine solche Mitbewerbung dar, dafs mehr eine tief gewurzelte Gewohnheit, als ein wesentliches Bedürfnifs die Fortdauer der grofsen Jahrmärkte daselbst erhält. In der That verlieren diese für die gröfsten Städte so sehr an Bedeu-

tung, dafs ein grofser Theil der Einwohner kaum einmal Kenntnifs davon nimmt, dafs eben Jahrmarkt gehalten werde. Weiter herab im städtischen Leben erhalten sich die Jahrmärkte noch in ihrer alten Bedeutung, und in der Region der kleinen Städte nimmt ihre Wichtigkeit für die Belebung des örtlichen Verkehrs sogar noch immerfort zu. In den kleinsten Ortschaften ist der Jahrmarkt ein längst erwartetes Fest für die gesammte Bevölkerung; mit der Anzahl und Wohlhabenheit derselben wächst der Besuch dieser Märkte, der Betrag des Umsatzes darauf, und der fröhliche Genufs, der sich diesem anschliefst.

Einflufs der Staatsgewalt auf die Richtung der Gewerbsamkeit.

Das mächtigste Förderungsmittel aller Gewerbsamkeit liegt offenbar im Erhalten des Rechtszustandes, namentlich in dem Schutze der Person und des Eigenthums wider alle Beschränkungen der Freiheit, sich der eignen geistigen und körperlichen Kräfte, so wie der Befugnifs, über äufsere Güter zu verfügen, innerhalb der Gränzen zu bedienen, welche zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes der im Staatsverbande lebenden Menschen unentbehrlich sind. Die gebildeten Völker wurden seit einer langen Reihe von Generationen unter Verhältnissen erzogen, worin die Staatsgewalt ihnen wesentlich einen solchen Schutz verlieh. War dieser Schutz auch häufig unvollkommen: so konnten unvergütete Verletzungen desselben doch nur für Ausnahmen gelten. Welche Begränzungen der menschlichen Freiheit unentbehrlich sind, darüber entscheidet nach der Stufe der Gesittung und Einsicht, worauf jedes Volk eben steht, die Meinung mit einer Gewalt, die nur allein der veränderten Ueberzeugung einer überwiegenden Mehrheit weicht. Was solcher Gestalt mit dem Leben der Völker innigst verwach-

sen und Jedermann mit der Entwickelung seines eignen Bewuſstseins anerzogen ist: das erscheint allgemein so, nothwendig und so natürlich, daſs selbst die höher Gebildeten nur dunkel ahnen, es könnte wohl auch anders sein. Das Volk im Allgemeinen ist deshalb auch keineswegs geneigt, es der Staatsgewalt als ein Verdienst um die Gewerbsamkeit anzurechnen, daſs sie dieselbe durch Verleihung dieses Schutzes fördert. Es sind sogar am wenigsten die Tagelöhner und das Gesinde — es sind mehr schon die Handwerker und kleinen Landwirthe — es sind am meisten die Fabrikunternehmer und Gutsbesitzer, welche sich gemeinhin bitter darüber beklagen, daſs die Staatsgewalt ihrer gewerblichen Thätigkeit nicht diejenige Sorgfalt widme, wozu dieselbe nach ihrer Ansicht verpflichtet ist. Je weiter sich die Unternehmungen der Gewerbtreibenden ausdehnen, und je weniger also das Maaſs ihrer eigenen körperlichen und selbst geistigen Kräfte ausreicht, ihnen diejenige Macht über äuſsere Güter und diejenige Herrschaft über Menschen zu sichern, deren sie zur Ausführung ihrer Entwürfe bedürfen, je mehr sie demnach bereits dem Schutze verdanken, welchen die Staatsgewalt den Eigenthumsrechten und den Verträgen über Sachen und Dienste gewährt: desto höher steigert sich demungeachtet der Anspruch auf besondere Begünstigungen zur Erweiterung jener Macht und Herrschaft; und die glänzenden Erfolge solcher Unternehmungen schmeicheln der natürlichen Selbstsucht auch der Bessern viel zu sehr, um eine richtige Würdigung der Opfer zu gestatten, welche sie Menschen kosten, die zu gleichen Ansprüchen auf Freiheit und Lebensglück berechtigt sind. Je weiter umfassend und je tiefer eingreifend in das Leben der Völker die mächtigen Unternehmungen der Gewerbsamkeit

werden: desto dringender erfordert es ihr eigner Vortheil, dafs die Staatsgewalt sich der Verblendung durch ihren Glanz entziehe und sie der Neigung, besondere Begünstigungen zu fordern, entwöhne: denn die Gewerbsamkeit ruht nur dann auf einer festen Grundlage, wenn auch die Niedrigsten ihrer Gehülfen nicht durch den Mifsbrauch geistiger Ueberlegenheit unterjochte Knechte, sondern aus verständiger Ueberzeugung ihr ergebene Diener sind. Die Staatsgewalt darf allerdings nicht unbekannt mit den Bedürfnissen und Wünschen des gewichtigen Theiles ihrer Untergebenen bleiben, welcher aus den Grundherren und den Fabrikunternehmern besteht; sie wird vielmehr aus der unbefangenen Aeufserung der Ansichten, des Lebens und der Erfahrungen dieser Stände kostbare Belehrungen entnehmen können: aber sie würde sehr übel berathen sein, wenn sie nur diese Klassen ihrer Untergebenen allein, und nicht auch diejenigen hören wollte, welche nur durch den freien Gebrauch ihrer eignen geistigen Kräfte ihre Stellung im Staate zu behaupten suchen. Dem Bestürmen mit Vorstellungen von der Unmöglichkeit, ohne besondere Begünstigungen zu bestehen, mufs seine betäubende Kraft genommen werden, durch unbefangenes Ausscheiden der Uebertreibungen, womit wahre Thatsachen verunstaltet, Ausnahmen zur Regel gestempelt und wesentliche Bedenken als grundlose Besorgnisse dargestellt werden.

Voller Unbefangenheit steht jedoch auch bei Männern, die Wahrheit achten, und nur das Rechte wollen, die Gewöhnung an Standes- oder Gewerbsansichten unwillkürlich entgegen: nur die gleich reine und feste Gesinnung, entbunden durch ein unabhängiges Verhältnifs von anerzogenen Vorurtheilen dieser Art, kann ihnen mit Erfolg entgegen treten, wenn sie mit tiefer Menschen-

und hinreichender Sachkenntniſs vereinigt ist. Nur seltene Menschen vermögen diesen Bedingungen zu genügen. Regierungen, welche verstehen, sich den Beistand aller ausgezeichnet begabten Männer anzueignen, finden diese wohl im Kreise ihrer höhern Beamten, aber nur zufällig aufser demselben. Es sind daher gemeinhin auch nur Beamte, deren Einfluſs bei der Staatsgewalt den Erfolg der Anträge der Unternehmer groſser gewerblicher und wirthschaftlicher Anstalten so weit ermäſsigt, daſs er den höhern Zwecken des Staatsverbandes unschädlich bleibt. Daher der Gegensatz zwischen diesen Unternehmern und jenen Staatsbeamten, welcher so viele Veranlassung gab, den Beamtenstand im Allgemeinen vor der öffentlichen Meinung anzuklagen. Die Frechheit, womit Jeder, welcher im Dienste der Staatsregierung angestellt ist, als ein verächtliches Werkzeug einer selbstsüchtigen Willkür dargestellt wird, würde hier keine Erwähnung verdienen, wenn sie nicht durch die Zuversichtlichkeit ihrer Sprache zunächst die Unerfahrenheit derjenigen bethörte, welche sich eben anschicken, Kenntnisse und Erfahrungen für den Staatsdienst zu sammeln. Aufser dem Kreise jugendlicher Unerfahrenheit unterliegt dieselbe schon ohnehin der Verachtung Aller, welche sich einer edlern Bildung bewuſst sind. Aber auch in diesem achtbaren Theile der Nation, welcher ganz eigentlich der Träger der öffentlichen Meinung ist, sind Entstellungen einer unbefangenen Ansicht der Verhältnisse des Beamtenstandes verbreitet, welche die Kraft der Staatsgewalt lähmen, indem sie das Organ herabwürdigen, wodurch sie zunächst wirkt. In allen Ständen, und wahrlich nicht in dem Stande der Beamten allein oder auch nur vorzüglich, ist die Zahl derjenigen nicht gering, bei deren Handlungen selbstsüchtige Beweggründe

das reine Pflichtgefühl mehrentheils überwiegen. Je mehr die Gesinnungen sich veredeln, je leichter bei steigender Wohlhabenheit die Lebensbedürfnisse auf rechtlichem Wege befriedigt werden, und je kräftiger die Zucht der öffentlichen Meinung wirkt: desto seltener zeigt sich dieses Uebergewicht, und desto mehr wächst die Zahl derjenigen, auf deren Handlungen selbstsüchtige Beweggründe niemals mehr einen entscheidenden, sondern nur noch einen fördernden oder verzögernden Einfluſs haben. Seltne Menschen sind es überall nur, welche sich selbst einem solchen Einflusse so weit entziehen, als er ihnen bemerklich wird. Alle Lebensverhältnisse, welche die Wirksamkeit der Selbstsucht entkräften, sind im Beamtenstande wenigstens in demselben Maaſse, als in jedem andern vorhanden. Allgemeine Bildung, das wirksamste Mittel zur Veredlung der Geister, wird im Beamtenstande, nach Verschiedenheit der Dienststufen, nicht weniger bestimmt erfordert, als in jeder andern damit zu vergleichenden Stellung. Es ist eine durchaus falsche Vorstellung, daſs der Beamtenstand nur aus Männern bestehe, welche verhungern müſsten, wenn der Staat sie nicht besoldete. Diejenigen, welche von den Renten ihres Grund- oder Kapitalbesitzes gemächlich leben können, bilden überall nur einen sehr kleinen Theil der Bevölkerung: allerdings nur vereinzelt, aber doch keineswegs sehr selten befinden sich im Beamtenstande Männer, welche durchaus unabhängig von ihren Renten leben könnten, und die nur das Bedürfnifs eines solchen Wirkungskreises für ihre Thätigkeit dem Staatsdienste zuführt und darin erhält. Neben diesen enthält aber der Beamtenstand eine sehr groſse Zahl von Männern, welche sich vollkommen bewuſst sind, daſs sie mit derselben Bildung und derselben Anstrengung, womit sie jetzt

der Staatsverwaltung dienen, in Privatdiensten oder Gewerben sehr viel mehr, als ihr jetziges Diensteinkommen, gewinnen könnten, welchen aber die Abhängigkeit von den Schicksalen, Ansichten und Launen eines Privatherren, und der Ekel an kleinlichen, wohl gar unlautern Hülfsmitteln, womit der Gewerbtreibende sich gegen eine zahlreiche Mitbewerbung zu behaupten sucht, das Anstellen eines Gewerbes für eigne Rechnung verleidet. In beiden Fällen ist es nichts weniger als die Noth, was den Beamten an seinen Dienst bindet. Endlich bewacht die öffentliche Meinung den Beamten schon deshalb strenger, als jeden Privatmann, weil seine Thätigkeit, bei verhältnifsmäfsig gleicher Stellung im Leben, ausgebreiteter und einflufsreicher ist. Die Versuchung zu schlechten Handlungen haben die Beamten nur mit allen andern Ständen gemein: Augendienerei, geschäftiger Müfsiggang, Wichtigthun bei Unbedeutendheit, Mifsbrauch des Vertrauens sind überhaupt alltägliche Erscheinungen, und in vielen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft sind die Veranlassungen dazu gewifs häufiger, als in einem verständig eingerichteten Beamtenstande. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen, und in dieser Beziehung darf wohl behauptet werden, dafs der bei weitem gröfste Theil der Verbesserungen des Zustandes der Völker, welcher von der Gesetzgebung abhängt, aus dem Kopfe und dem Herzen tüchtiger Beamten kam. Damit soll nicht angedeutet werden, dafs die Mitglieder anderer Stände weniger wohlthätig gewirkt hätten, wenn ihnen die gleichen Mittel, Einsicht und Vertrauen zu erlangen, von der Gunst der Natur und des Glücks verliehen gewesen wären. Diese Vertheidigung des Beamtenstandes wider Verläumdungen, womit die Tagesliteratur sich noch zuweilen an ihm versündigt, hat hier nur deshalb einen

Platz

Platz gefunden, weil es, wie bereits oben bemerkt worden, noch immer eine sehr gewöhnliche Verirrung selbst achtbarer Grundeigner und Gewerbtreibender ist, die Gründe, welche die Staatsgewalt bewegen, nicht allen ihren Anträgen unbedingt nachzugeben, nicht in deren Einseitigkeit und Unvereinbarkeit mit den allgemeinen Zwecken des Staatsverbandes, sondern in der Unwissenheit, den Vorurtheilen, der Trägheit, oder wohl gar der Eitelkeit und dem Eigennutz der Beamten, welchen deren Prüfung obliegt, zu suchen.

Nächst dem Erhalten des Rechtszustandes leistet die Staatsgewalt der Gewerbsamkeit ebenfalls noch eine mächtige, aber nicht minder gewöhnlich übersehene Hülfe durch die Beförderung des Elementarunterrichts aus einer verständig aufgefafsten und kräftig durchgeführten Ansicht. Die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen erweitert das Vermögen der Menschen, sich durch eigne Geisteskraft auszubilden, in einem selten hinreichend anerkannten Maafse: je gröfser die Leichtigkeit ist, womit von diesen Fertigkeiten Gebrauch gemacht wird, desto schneller und allgemeiner verbreiten und entwickeln sich Begriffe, und desto vollständiger und fester werden sie durch eigne Bearbeitung in Worten und Zahlen angeeignet. Kommt dazu die Gewöhnung des Menschen an Aufmerksamkeit auf seine Umgebungen und an ein schnelles Auffassen und verständiges Beurtheilen ihrer Verhältnisse: so wird durch eine solche Bildung die wirksamste Vorbereitung zum Erlernen und Vervollkommnen jedes Gewerbes gegeben, wozu die körperlichen und geistigen Kräfte, die Stellung im Leben und die Bedürfnisse der Zeit Jeden berufen. Dafs der Mensch nicht nur verständig, sondern auch sittlich erzogen, dafs namentlich ein unauslöschliches Gefühl für Recht und Bil-

ligkeit ihm eingeprägt werden müsse, bedarf hier keiner besondern Erwähnung, da nur allein die tief begründete Beachtung des allgemeinen Sittengesetzes den Menschen wahrhaft menschlich, und im Staatsverbande zu leben fähig macht. Die Staatsgewalt hat das Recht und die Verpflichtung, jeden ihrer Untergebenen zu solcher Vorbereitung für das Leben unter ihrem Schutze, und für eine verständige Benutzung seiner körperlichen und geistigen Anlagen anzuhalten, so weit er überhaupt noch bildungsfähig ist: alle Mitglieder des Staatsverbandes, und nicht bloſs Aeltern oder deren Stellvertreter, sind dabei betheiligt, daſs Niemand ohne solchen Unterricht und solche sittliche Bildung aufwachse; die Mittel dazu sind deshalb auch als allgemeine Staatslast aufzubringen, und es dient nur zur Erleichterung der Uebersicht und Vertheilung, daſs dieselben zunächst von den Ortsgemeinden erfordert, und nur, so weit deren Vermögen dazu nicht hinreicht, aus Provinzial- und Staatsfonds ergänzt werden. Eine gleich unbedingte Nothwendigkeit, Unterrichtsanstalten zur Vorbereitung für einzelne Gewerbe anzulegen, ist im Allgemeinen nicht erweislich: es kann sogar bedenklich erscheinen, eine Neigung der Nation für irgend ein besonderes Gewerbe durch Begünstigung des Unterrichts darin hervorzurufen, und dieselbe dadurch auf eine Bahn zu locken, welche sie besser vielleicht nie, oder jetzt noch nicht betreten hätte. Verkannt sei daneben keineswegs, daſs unter eigenthümlichen Verhältnissen ein wahres und selbst sehr dringendes Bedürfniſs bestehen könne, die Vorbereitung zu besondern Gewerben durch Errichtung eigner Unterrichtsanstalten dafür zu fördern. In den meisten Fällen sind solche Verhältnisse bloſs örtlich, das ist auf einzelne Städte, Kreise oder überhaupt Landestheile beschränkt: alsdann liegt

auch diesen ob, für deren Gründung und Unterhaltung zunächst zu sorgen. Es können indessen auch wohl besondere Verhältnisse des Staats zu seinen Umgebungen das Anziehn zu bestimmten Gewerben zum allgemeinen Bedürfnisse desselben und deshalb auch zum Gegenstande seiner unmittelbaren Fürsorge machen: aber vorherrschend mufs immer bleiben die Pflege der allgemeinen Bildung, welche kräftiger und sicherer, als irgend ein künstliches Abwiegen und Ausgleichen der Lebens- und Standesverhältnisse den Mifsverhältnissen entgegenwirkt, welche daraus entstehen, dafs sich mehr Menschen für irgend eine Stellung im Leben ausbilden, als darin zu beschäftigen mit der allgemeinen Wohlfahrt der Nation und ihren Fortschritten in echter Bildung verträglich ist. Jedes Volk, dessen Bildung nicht zunächst von unten herauf, sondern von oben herab befördert wird, bleibt der Gefahr ausgesetzt, dafs seine höhern Stände sich in gemeinschädliche Richtungen verirren. Selbst in solchen Staaten, wo die grofse Masse der Nation anscheinend willenlos einer unbegränzten Willkür hingegeben, und eines Einflusses auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten weder theilhaftig, noch auch nur fähig ist, werden die Lebensansichten der höhern Stände, die Richtung ihrer Geistesthätigkeit und die Wahl ihrer Genüsse doch ebensowohl ganz unwillkürlich, als unvermeidlich durch Rücksichten auf dasjenige bestimmt und geleitet, was als tief gewurzelte Meinung und anerzogene Sitte die Gemüther des Volks beherrscht. Je mehr diese Meinung und Sitte noch des Lichtes allgemeiner Bildung entbehrt, je verworrener die Begriffe von Recht und Pflicht und je dunkler die Vorstellungen von der Bestimmung des Menschengeschlechts noch im Volke sind, desto schwächer ist die Hülfe, welche Jedermann wider

maaſslose Regungen seines Selbstgefühls und Verblendung seiner zügellosen Leidenschaften in der Zucht der öffentlichen Meinung suchen muſs. Diese Zucht ist aber am unentbehrlichsten eben in denjenigen Ständen, welche, geistig höher ausgebildet und unabhängiger im Besitze von Reichthum und Rang, durch ihre Gewandtheit der gesetzlichen Ahndung leichter entschlüpfen, und durch ihre Macht dem Unwillen ihrer Zeitgenossen erfolgreich trotzen.

Es ist eine sehr oft wiederholte, und ebensowohl von Gewerbtreibenden, als auch von wissenschaftlich gebildeten Beamten mit groſsem Beifall aufgenommene Behauptung, daſs die wirksamste Begünstigung, welche die Regierungen der Gewerbsamkeit angedeihen lassen könnten, in einer ungestörten Freiheit bestehe, den Geschäften diejenige Richtung und Ausdehnung zu geben, welche dem Gewerbtreibenden selbst die für ihn vortheilhafteste scheint. Zum Sprüchworte geworden ist sogar das laissez nous faire, womit der französische Handelsstand die Frage Colberts beantwortete, was er zu seinen Gunsten thun könne? Zu verkennen ist allerdings nicht, daſs die Regierung, indem sie diese Regel befolgt, sich einer groſsen Last entledigt. Jedem Gewerbtreibenden erscheint das, was ihm den meisten Gewinn bringt, als das wirksamste Förderungsmittel der allgemeinen Wohlfahrt, und zwar mit Recht, weil die Wohlfahrt des Ganzen nur die Summe der Wohlfahrt aller Einzelnen ist. Von dieser Ansicht aus liegt in jeder Beschränkung gewerblicher Geschäfte, welche die Regierung etwa anzuordnen nöthig finden möchte, nicht nur eine Verletzung des Einzelnen, sondern ein gemeinschädliches Hinderniſs des fortschreitenden Wachsthums der öffentlichen Wohlfahrt: der Gewerbtreibende, welcher Beschwerden dage-

gen führt, erhebt sich vom Vertheidiger seiner eigenen Sache zum Anwalte für eine Nationalangelegenheit, und erwirbt als solcher selbst die Theilnahme derjenigen, zu deren vermeintem Vortheile die Regierung jene beschränkende Verfügung erliefs. So vereinigt sich Alles, der Staatsgewalt jeden Schritt auf dieser schlüpfrigen Bahn zu verleiden: unaufhörlich getäuscht durch einseitige Vorstellungen, von einem Irrthume zum andern hingezogen, erliegt die Wirksamkeit ihrer Anordnungen unter der Last der Widersprüche gehäufter Ergänzungen derselben. Indem die Regierungen hiernach anscheinend durch die Natur der Gewerbsamkeit selbst genöthigt werden, sich der Leitung derselben zu enthalten, preisen die Gewerbtreibenden das Glück der endlichen Befreiung von beschränkenden Anordnungen, und eilen, davon den ausgedehntesten Gebrauch zu machen. Inmitten dieses Freiheitstaumels kann die menschliche Vernunft sich doch der Anerkennung zweier Wahrheiten nicht entziehen, in deren Folge gesetzlicher Schutz der allgemeinen Wohlfahrt wider Unternehmungen einzelner Gewerbtreibender ganz unvermeidlich wird. Jedermann will Erhaltung des Rechtszustandes: aber die Vorstellungen, worin dieser Zustand bestehe, sind nach anerzogenen Begriffen von Standes- und Gewerbsverhältnissen, nach dem Antheile des Einzelnen an dem Maafse der Bildung seines Volkes und seines Zeitalters, und nach der Stellung im Leben wesentlich verschieden. Niemand wagt sich der Ueberzeugung zu entziehen, dafs die Fortschritte der Gewerbsamkeit nur dann eine Wohlthat für das Menschengeschlecht sind, wenn keine Nachwehen daraus hervorgehen, welche den täuschenden Wohlstand in unabwendbares Elend und den erträumten Segen in vernichtenden Fluch verwandeln: aber die Hoffnungen, womit die Par-

theilichkeit der Gewerbtreibenden für ihre Schöpfungen sich schmeichelt, und die Besorgnisse, womit der Neid und die Eifersucht derselben sich quält, sind gröſstentheils so ganz eitel und trüglich, daſs sie keine gerechte Würdigung dessen gestatten, was von der Zukunft mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden darf. In beiden Beziehungen muſs die höhere Weisheit vorwalten, welche die Staatsgewalt sich aneignen kann, indem sie, was ihr Bereich an Geistesgaben und Kenntnissen enthält, möglichst zur Belehrung benutzt: mit dieser Weisheit muſs sie bestimmen, was als Rechtszustand festzuhalten, und von der Zukunft wahrscheinlich zu gewärtigen sei. Diese Bestimmung kann nicht überall mit den Ansichten der Gewerbtreibenden übereinkommen, weil dieselben unter sich selbst so sehr verschieden, oft sogar entgegengesetzt sind: hierdurch aber werden gesetzliche Beschränkungen der Freiheit in gewerblichen Unternehmungen unvermeidlich. Die Schwierigkeit, dauernd Haltbares und bleibend Wohlthätiges anzuordnen, darf die Regierung von der Erfüllung ihrer Pflichten auch in Bezug auf diese gewerblichen Verhältnisse nicht abschrecken; nur Vorsicht, nicht unterlassen, ist hier geboten.

Das Verhältniſs der Beschaffenheit eines Erzeugnisses zu dessen Kaufpreise bestimmt seine Preiswürdigkeit. Geringen Unterschied in jener wahrzunehmen, erfordert einen Scharfblick und eine Kennerschaft, welche nur wenige Käufer besitzen: aber den kleinsten Unterschied im Geldpreise jeder Waare bemerkt auch der Unkundigste und Sorgloseste. Daher das allgemeine Bestreben der Gewerbtreibenden, die Preiswürdigkeit ihrer Erzeugnisse durch das Ansetzen möglichst niedriger Geldpreise anschaulich zu machen. In diesen vergütet der Käufer dem Unternehmer einer gewerblichen Arbeit zunächst sei-

nen Aufwand auf Material und Arbeitslohn: was über diese Vergütung gezahlt wird, ist Gewinn aus der Unternehmung. So lange noch irgend eine Ersparnifs an Material und Arbeitslohn möglich erscheint, wird der Unternehmer nicht daran denken, durch Aufopferung eines Theils seines Gewinnes den Geldpreis seiner Erzeugnisse zu vermindern. Die Bedingungen, worunter Ersparnisse an Material möglich werden, liegen aufser den Gränzen der gegenwärtigen Betrachtungen. Am Arbeitslohne kann nur gespart werden, indem entweder für dieselbe Leistung weniger Lohn gezahlt, oder, was gleichgeltend ist, für denselben Lohn mehr geleistet wird. Die Höhe des Tagelohns entscheidet an sich keineswegs über den Preis der Arbeit: dieser sinkt auf die Hälfte herab, wenn der Arbeiter für den doppelten Lohn das Vierfache leistet; und die Länder, worin der Tagelohn am niedrigsten steht, haben vielleicht die theuerste Arbeit wegen der Ungeschicklichkeit, Trägheit und Unzuverlässigkeit ihres Arbeiterstammes. Kann der Unternehmer seinen Arbeiter nöthigen, sich für dieselbe Leistung mit einem geringeren Lohnsatze zu begnügen: so spart er allerdings wirklich an Arbeitslohn, aber nur auf Kosten der Lebensgenüsse der Arbeiterfamilie. Es bleibt überhaupt zweifelhaft, ob dies geschehen könne, ohne den Werth der Leistung zu verringern; wenigstens mufs dem Arbeiterstamme die Möglichkeit gelassen werden, sich in unverminderter Leistungsfähigkeit zu erhalten: reicht sein Lohn dazu nicht hin, so verkümmert er körperlich und geistig, und der Werth seiner Leistungen sinkt sodann unvermeidlich mit dem Werthe seiner Persönlichkeit. Aber es wird auch wirklich an Lohn erspart, wenn die Leistungsfähigkeit des Arbeiters erhöht wird, ohne deshalb in gleichem Maafse seinen Lohn zu

vermehren. Das geschieht nun schon, indem er durch angemessene Behandlung körperlich kräftiger und gewandter, geistig aufmerksamer und sittlich zuverlässiger wird. Gränzen für diese Verbesserung des Arbeiterstammes lassen sich nicht bezeichnen: an sich selbst schon wohlthätig wirkend, wird ihr Einfluſs durchaus gränzenlos dadurch, daſs er vornehmlich die Möglichkeit eröffnet, das schrankenlose Gebiet der Wissenschaft für die Gewerbsamkeit in Anspruch zu nehmen, und derselben den ganzen Reichthum der Entdeckungen und Erfindungen anzueignen, welche die Herrschaft des Menschengeschlechts über die Aufsenwelt erweitern. Dahin muſs es zuletzt bei jeder gewerblichen Unternehmung kommen, den Arbeitslohn auf diesem Wege zu vermindern, weil nur dadurch allein die wirksamsten Ermäſsigungen des Geldpreises der gewerblichen Erzeugnisse möglich werden: aber die meisten Unternehmer gewerblicher Arbeiten stehen selbst noch auf einer Stufe der Bildung, worin das Vertrauen auf die Macht des Geistes zwar bereits erwacht, aber doch gemeinhin noch minder wirksam ist, als der Reiz einer unmittelbaren Ersparniſs an täglich vorkommenden Zahlungen. Daher unterliegen sie gewöhnlich der Versuchung, den Lohnsatz so weit herunter zu bringen, als es ohne ganz nahe liegende Nachtheile für ihr Gewerbe möglich erscheint. Hieraus entsteht aber für die Staatsgewalt die Verpflichtung, den Arbeiterstamm nicht allein in der allgemeinen Beziehung auf das öffentliche Wohl, sondern auch in der besondern auf die Veredlung der Gewerbsamkeit selbst gegen die Verblendung der Unternehmer zu schützen.

Auch die billigsten und wohlwollendsten unter diesen glauben sich durch die Mitbewerbung gedrungen, ihren Arbeitern nur solche Lohnsätze zu bewilligen, bei

deren Annahme sie nur dann den nothdürftigsten Unterhalt finden, wenn sie mit aller Anstrengung und Ausdauer arbeiten, welche nur irgend ihre Kräfte gestatten. Bei minder billiger Gesinnung, oder unter Zeitverhältnissen, welche den Gewinn der Unternehmer ungewöhnlich schmälern, sinkt der Lohnsatz, welcher den Arbeitern angeboten wird, selbst unter dieses Maafs herab; und da gemeinhin Ersparnisse aus frühern Zeiten, wodurch ein Ausfall in der Gegenwart übertragen werden könnte, gar nicht vorhanden sind: so würde das Geschäft nicht forszusetzen sein, wenn von der Armenpflege der Gemeinden nicht Beihülfe zu hoffen wäre. In der That ist der bei weitem gröfste Theil der Unterstützungen, welche der Arbeiterstamm durch unentgeltliche Aufnahme in öffentliche Krankenhäuser, durch Freischulen, durch wohlfeilere oder ganz kostenfreie Darreichung von Brennmaterial, Brod und andern Speisen, endlich selbst durch baar gezahltes Almosen von Orts-, Kirchspiels- und Kreisgemeinden empfängt, nichts Anderes als Ergänzung des unzureichenden Arbeitslohnes. Die Gesammtheit der begüterten Einwohner kann sich der Bewilligung dieses Zuschusses nicht entziehn, weil das sittliche Elend, welches der Mangel an ersten Lebensbedürfnissen erzeugt, das gesellige Leben mit allen Schrecken bedroht, welche daraus unvermeidlich hervorgehen. Das Verhältnifs der Nachfrage zum Anerbieten bestimmt zwar auch den Preis der gewerblichen Arbeiten, so wie den Preis aller im freien Verkehr gesuchten und dargebotenen Erzeugnisse und Dienste: auf einer Bildungsstufe, wo weder Leibeigenschaft, noch Hörigkeit mehr besteht, scheint deshalb auch der Lohnsatz nicht allein von der Bewilligung des Unternehmers, sondern auch von der Annahme des Arbeiters abzuhängen, der sich freiwillig doch nicht dazu

verstehen wird, seine Leistungen für einen zu seinem Unterhalte unzureichenden Preis abzulassen. Aber Leute, welche der ihnen nach der Landesverfassung unbezweifelt zustehenden Befugniſs gemäſs über ihre persönlichen Verhältnisse durchaus frei verfügen können, werden durch anerzogene Verwöhnung in eine Abhängigkeit versetzt, worin ihnen anscheinend nichts Anderes übrig bleibt, als sich auch eine offenbar unzulängliche Belohnung ihrer Arbeit gefallen zu lassen. Der bei weitem gröſste Theil der Menschen wird überhaupt gar nicht durch eine bestimmte Neigung, oder durch eine verständige Würdigung des möglichen Erfolgs zu der Wahl derjenigen Beschäftigung geleitet, wodurch er lebenslänglich seinen Unterhalt zu erwerben hofft. Die vorhandenen Mittel, die Kosten der Erziehung der Kinder zu bestreiten, entscheiden über die Richtung derselben weit allgemeiner, als es bei oberflächlicher Ansicht erscheint, selbst bei wohlhabenden Aeltern, und also nur um so mehr bei der groſsen Masse des Arbeiterstammes. Daſs die Kinder so zeitig als irgend möglich in einer Arbeiterfamilie zur Hülfleistung gebraucht werden, ist durch die häuslichen Verhältnisse derselben gemeinhin geboten. Nur ausnahmsweise beut sich eine Gelegenheit dar, die Kinder für ein anderes Gewerbe, als das der Aeltern, zu bestimmen: so mehrt sich die Zahl der Arbeiter, welche für gewerbliche Verrichtungen gewisser Art von der frühesten Kindheit an erzogen werden, nicht nach dem Verhältnisse des Bedarfs an solchen Verrichtungen, sondern mit der Dürftigkeit ihrer Aeltern. Je weniger ein Arbeiter auf die Erziehung seiner Kinder wenden kann, um desto gewisser werden sie für dieselben gewerblichen Verrichtungen erzogen, bei welchen er selbst nicht einmal auskömmlichen Unterhalt findet. Daher überschreitet das Aner-

bieten von Arbeiten gewisser Art die Nachfrage danach in einem solchen Maafse, dafs auch bei den freiesten Verhältnissen der Lohnsatz für dieselben weit unter das Verhältnifs sinkt, wobei dem Arbeiterstamme ein gemächliches Auskommen und die Gewährung billiger Ansprüche auf Lebensgenufs gesichert bleibt.

Die Beschaffenheit eines grofsen Theiles der gewerblichen Verrichtungen trägt noch viel dazu bei, die Abhängigkeit des Arbeiterstammes von seinen Lohnherren zu vermehren. Je mehr der Umfang gewerblicher Unternehmungen sich erweitert, desto mehr wächst die Möglichkeit, die verschiedenen Arbeiten, welche zum Hervorbringen gewisser Erzeugnisse dienen, so zu vertheilen, dafs jeder Arbeiter nur mit der Wiederholung einer einfachen Verrichtung fortwährend beschäftigt bleibt. Hierdurch entsteht eine Fertigkeit in solchen Verrichtungen, welche denjenigen unglaublich scheint, die niemals über die Macht vieljähriger, unausgesetzter Uebung nachgedacht haben. So weit die Fertigkeit im Lesen, die jedem Menschen von wissenschaftlicher Bildung inwohnt, das Vermögen eines Kindes übertrifft, das eben vom Buchstabiren zum Lesen übergeht: so weit übertrifft auch die Fertigkeit vieljährig geübter Fabrikarbeiter in gewissen Handgriffen das Vermögen, dieselben zu verrichten, das übrigens kräftige und fleifsige Leute besitzen, welche dieselben nur gelegentlich vornehmen. Aber aus solcher Uebung geht auch eine Einseitigkeit der gewerblichen Ausbildung hervor, welche den Arbeiter unfähig macht, sich mit andern als den einmal gewohnten Verrichtungen zu beschäftigen. Es wird ihm daher besonders in spätern Lebensjahren ganz unmöglich, das Geschäft aufzugeben, zu welchem er angelernt wurde, auch wenn dasselbe bei Veränderungen in der Richtung

der Gewerbsamkeit aufhört, lohnend zu sein, und er wird dadurch genöthigt, sich mit dem dürftigsten Lohne, was es irgend nur abwerfen kann, zu begnügen. Der ländliche Arbeiter, dessen Verrichtungen mit den Jahreszeiten wechseln, ist sehr viel anstelliger zu mannichfaltigen Verrichtungen, als ein Handwerker; und dieser vermag doch noch viel leichter von einer Beschäftigung zur andern überzugehen, als der gröfste Theil der Fabrikarbeiter, weil die Theilung der Arbeiten bei dem im Kleinen arbeitenden Handwerke nicht so weit getrieben wird, als in der im Grofsen arbeitenden Fabrik. Daher ist auch der ländliche Arbeiter, nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit, sehr viel weniger abhängig von dem Gutsbesitzer, als der Handwerksgehülfe von dem Meister, und dieser Gehülfe befindet sich dennoch in einer freieren Stellung, als der Fabrikarbeiter bei der vollendetesten Ausbildung des Fabrikwesens. Ueberhaupt geht das Handwerk stufenweise zur Fabrik über. Auf der ersten Stufe dieses Uebergangs beschäftigt ein Unternehmer eine mehr oder minder grofse Zahl von Handwerkern, welchen er mehrentheils das Material giebt, vorschreibt, was sie daraus verfertigen sollen, und das Erzeugnifs ihrer Arbeit bei der Ablieferung stückweise bezahlt. So beschäftigt in grofsen Städten der Inhaber eines Möbelmagazins viele Tischler am Orte selbst und in der Umgegend, oder der Besitzer eines Ladens von fertiger Schuhmacherarbeit viele Schuster. In andern Fällen ist das, was der Handwerker einem solchen Unternehmer liefert, noch nicht ganz fertige Waare: es wird erst dazu durch Arbeiten, welche der Unternehmer unter seiner nähern Aufsicht ausführen läfst. So wird die rohe Leinwand stückweise von einzelnen Webern zusammengekauft, um in den grofsen Anstalten des Fabrikherrn gebleicht und

apretirt zu werden; und auf ähnliche Weise erhalten die rohen Tuche, welche der Tuchmacher auf Bestellung abliefert, in den Werkstätten des Bestellers die fernere Bearbeitung durch Walken, Färben, Scheeren und Pressen. Hier stehen neben den Webern, welche mit ihren Familien in eigner Wohnung arbeiten, auch noch Leute, welche täglich zur Arbeit in die Fabrikgebäude der Unternehmer kommen. Endlich erweitern sich auch die Fabrikanlagen zu solchen Anstalten, wobei alles Arbeiten in den Wohnungen der hierbei beschäftigten Menschen aufhört, und das Geschäft vom Sortiren des Materials bis zum Verpacken des Fabrikats gänzlich in den Werkstätten des Unternehmers verrichtet werden muſs. Die verschiedene Beschaffenheit der vielen einzelnen zur Erzeugung eines Fabrikats gehörigen Verrichtungen, welche sich in solchen Anstalten vereinigt befinden, gestattet die Verwendung sehr verschiedener Abstufungen von körperlichen Kräften, von Aufmerksamkeit und von Uebung. Ein Theil derselben kann schon von achtjährigen Kindern verrichtet werden, andere eignen sich zur Arbeit von erwachsenen Mädchen nnd von Frauen, und noch andere erfordern die Kraft und Ausdauer von Männern. Daraus erwächst die Möglichkeit, allen Gliedern einer Arbeiterfamilie Beschäftigung in der Fabrik anzuweisen. Das Familienleben hört jedoch hierbei gänzlich auf. Mann, Frau und Kinder gehen mit dem frühesten Morgen in die Fabrik zur Arbeit, verzehren dort in den Feierstunden mitgebrachte oder wohl gar zur Stelle feilgebotene Lebensmittel, und kehren am späten Abende endlich in ihre Wohnung zurück, welche unter solchen Verhältnissen kaum etwas Anderes als eine bloſse Schlafstelle für ihre Bewohner ist. Sehr knapp berechnet ist gewöhnlich der Lohn, welcher einem Handwerker, der

in seiner Wohnung arbeitet, bei dem Preise übrig bleibt, den ihm sein Abnehmer für die fertige Arbeit zahlt; und in Fällen, wo die Bestellungen nicht zur vollen Beschäftigung hinreichen, weil der Absatz des Erzeugnisses stockt, kann wohl empfindlicher Mangel an zum Ankaufe der unentbehrlichsten Bedürfnisse zureichendem Erwerbe entstehen. Indessen hängt der Handwerker doch nicht immer unbedingt von einem Abnehmer ab: es glückt ihm zuweilen, einen andern zu finden, der bessere Preise zahlt, oder doch williger kauft. Auch werden nicht alle Familienglieder unbedingt für den gewöhnlichen Abnehmer beschäftigt: die Frau oder die herangewachsenen Kinder finden mitunter Gelegenheit zu lohnendem Nebenerwerbe, welcher aushilft, wenn der Handwerksgewinn nicht hinreichend ausfällt. Handwerkern, welche auf dem Lande oder in kleinen Ackerstädten wohnen, verschafft der Besitz eines Stückes Kartoffelland, vielleicht einer Kuh, oder auch nur eines Paares Ziegen schon bedeutende Erleichterung. Wo der Handwerker dem grofsen Unternehmer Erzeugnisse abliefert, die noch einer Bearbeitung bedürfen, ehe sie als Kaufmannsgut in den Handel übergehen können, wird er gemeinhin schon abhängiger von demselben: fertige Waaren finden auch Absatz für den unmittelbaren Verbrauch, wie mit Bezug auf die vorhin gegebenen Beispiele Tischler- und Schuhmacherarbeiten; aber Erzeugnisse, welche noch einer weitern Vollendung bedürfen, wie rohe Gewebe, kaufen nur allein die Fabrikherren zur weitern Bearbeitung. Dazu bedarf es mehrentheils besonderer Kenntnisse und Aufmerksamkeit: zuverlässige Walkmüller, Bleicher, Färber und Tuchbereiter werden deshalb in der Regel auskömmlich bezahlt, und vermögen daher auch einen ordentlichen Hausstand zu führen. Am ungünstigsten aber stellt sich das Verhält-

nifs des Arbeiterstammes da, wo die Fabrik am vollendetsten hervortritt, das ist, wo die Familien in ihrer Gesammtheit in den Fabrikgebäuden selbst arbeiten.

Es wird gewöhnlich solchen Familien für ein grofses Glück angerechnet, dafs nicht allein die Männer zur Arbeit gebraucht werden, sondern auch die Frauen und selbst die Kinder bis ins achte Jahr und wohl gar noch früher herab in der Fabrik Gelegenheit finden, etwas zu verdienen. Eine solche Familie spart durch den Aufenthalt in den Fabrikgebäuden mehrentheils Feuerung und Erleuchtung, kann sich mit einer engern Wohnung behelfen und bedarf bei ihrer Lebensweise sehr wenig Hausgeräth. Das Alles schafft die Möglichkeit, sich mit geringerem Lohne zu begnügen. Mit einer so beschränkten Stellung im Leben ist gemeinhin ein eben so beschränktes Maafs von Bildung verbunden; besonders leben diese Menschen nur für die Gegenwart: die Zukunft liegt aufser dem Bereich ihrer Vorstellungen, oder wird wenigstens mit dumpfer Ergebung erwartet. Wenn es glücklich geht, das ist, wenn die Fabrik anhaltend volle Beschäftigung giebt, die Familienglieder sämmtlich gesund bleiben, und die Preise der Lebensmittel mäfsig stehen, erscheint ein Arbeitslohn, welcher das gewohnte Bedürfnifs eben befriedigt, vollkommen ausreichend: die Familie lebt von dem vereinigten Ertrage der Arbeiten ihrer Mitglieder zufrieden, so lange derselbe von einem Tage zum andern dazu hinreicht. Aber so glücklich geht es nicht immer. Kranke, Schwangere und Säugende zu pflegen, hat die Familie weder Zeit noch Mittel: öffentliche Krankenanstalten und Gebärhäuser vertreten die Stelle der häuslichen Pflege mit reicheren Mitteln; aber sie vermögen doch nicht einen Ersatz für den Verlust der Empfindungen zu geben, womit Aufopferung und

Dankbarkeit die hülfsbedürftigen und hülfeleistenden Glieder einer Hausgenossenschaft an einander knüpft. Bittere Noth bricht endlich herein, wenn die Preise der Lebensmittel das gewohnte Mittel übersteigen, wenn aus Mangel an Absatz die Fabrik nicht mehr volle Beschäftigung giebt, oder wenn der Unternehmer den Lohnsatz herabsetzt, weil er vorerst nur in Erwartung künftiger Nachfrage noch fortarbeiten läſst. Wieviel auch unter solchen, in mäſsigen Zeiträumen doch immer wiederkehrenden, Verhältnissen für den Arbeiterstamm geschieht, so bleibt es doch ganz unmöglich, ihm alle Nachtheile derselben gänzlich zu ersparen: der Mangel an hinreichender gesunder Kost und an nothdürftigem Schutze gegen die Witterung, die ungewohnte Geschäftslosigkeit und der Gram legen hier den Grund zu schleichenden Uebeln, woran bei sinkenden Kräften und damit auch sinkendem Erwerbe die besten Arbeiter am oftesten langsam versiechen. Auch führt die Noth in Versuchung, für erlaubt zu halten, was bei genügendem Auskommen durchaus verwerflich erscheint. So verkümmert in solchem Zustande der Mensch an Leib und Seele, und die wiederkehrenden bessern Tage dienen öfter, das Uebel kräftiger zu nähren, als es zu heilen. Eine sieche, verdorbene Bevölkerung hascht nur nach augenblicklichem Genusse, und vergeudet leichtsinnig, was ihr über den dringendsten Bedarf der Gegenwart zufliefst.

Vor Allem fordern eine sehr ernste Würdigung die verderblichen Einflüsse dieses Zustandes auf Erziehung und Bildung der in solchem Arbeiterstamme heranwachsenden Jugend. Es gefällt dürftigen Aeltern wohl, daſs ihre Kinder sehr frühe schon ihren Unterhalt selbst zu gewinnen vermögen; überdies sind sie von der Last einer Aufsicht über dieselben entbunden, wenn sie den

Tag

Tag über in der Fabrik beschäftigt werden; mit der Leichtigkeit, Kinder aufzuziehen, wächst die Neigung, Kinder zu zeugen, welche vielleicht ohnehin schon am stärksten ist, wo die Dürftigkeit des Erwerbs sonst wenig Genufs und Zerstreuung gestattet. Der Fabrikunternehmer befindet sich ebenfalls wohl bei der wohlfeilen Arbeit durch Kinder, und es ist in manchen Geschäften so weit gediehen, dafs es unmöglich scheint, die Mitbewerbung ohne dies Ersparungsmittel auszuhalten; zum Verdienste rechnet er sich überdies an, dafs er den armen Arbeiterfamilien hierdurch Erleichterung gewährt, die Kinder dem Verderben durch Mangel an Aufsicht entzieht, sie zeitig an Ordnung und ausdauernden Fleifs gewöhnt, und selbst sogar für ihren Unterricht sorgt. Das erscheint in oberflächlicher Ansicht vortrefflich: aber ein tieferes Eindringen erfüllt mit Besorgnissen, welche der Erfolg furchtbar bestätigt. Unverkennbar ist allerdings nicht, dafs die Stellung der Fabrikkinder einige Vorzüge hat vor dem Zustande der Verwilderung, worein sie bei dem Mangel an Aufsicht und Pflege gerathen würden, der fast unvermeidlich eintritt bei den Verhältnissen ihrer Aeltern, welche den ganzen Tag über aufser ihrer Wohnung beschäftigt sind, um nur den unentbehrlichsten Unterhalt für sich selbst zu gewinnen. Solche Kinder treiben sich aufsichtslos umher, um irgend etwas durch allerlei kleine Dienste den Vorübergehenden abzulocken; die Noth lehrt sie stufenweise betteln, betrügen und stehlen, der Schulbesuch wird häufig versäumt, und es ist ein Glück zu nennen, wenn es bei diesem wilden Treiben ohne Verkrüppelung durch unheilbare Verletzungen abgeht. Aber das Fabrikkind wird nicht minder um die Benutzung seiner Kindheit für Erziehung zum Leben betrogen. Soll der Zwang, welchen das Hingeben an die Macht der den Gang der

Erziehung bestimmenden Verhältnisse der menschlichen Natur ohnehin schon unvermeidlich auflegt, nicht bis zur drückenden Willkür gesteigert werden: so muſs der Mensch während des Zeitraumes seiner körperlichen und geistigen Entwickelung von der freien Thätigkeit, Spielen genannt, zu der ausdauernden, durch bestimmte Zwecke geregelten, Arbeit genannt, nur allmählig übergehen. Die Kinder lernen spielend unter verständiger Aufsicht von einander sehr viel mehr, als diejenigen glauben, welche nie darüber nachgedacht haben, wie sie selbst zu vielen ihrer Fertigkeiten, Kenntnisse und Lebensregeln gekommen sind. Besonders bildend ist der Austausch der Einflüsse, welche Kinder aus den mannichfaltigen Lebensverhältnissen ihrer Familien in den Umgang mit einander bringen: darin liegt namentlich ein groſser Theil der bildenden Kraft öffentlicher Schulen und ihres Uebergewichts über den häuslichen Unterricht, so sehr auch dieser alle Vortheile der ausschlieſslichen Richtung auf eine besondere Persönlichkeit für sich geltend machen kann. Hierzu kommt Bewegung in freier Luft, Gewöhnung an den Wechsel der Witterung und an mannichfaltige Verhältnisse der Umgebungen, von der Einsamkeit bis zum Gedränge, und von der Natur im Leichentuch der Schneedecke bis zum Blüthenkleide des Lenzes. Das echte Fabrikkind sieht vom frühen Morgen bis zum späten Abende nur die vier Wände der Werkstätte, in deren oft feuchter, oft schwüler Luft es täglich unter strenger Aufsicht zu derselben einförmigen Arbeit angehalten wird; seine Gefährten sitzen meist schweigend neben ihm auf gleiche Weise beschäftigt. Wird die Arbeit durch einige Unterrichtsstunden unterbrochen, so vereinigen sich dazu nicht Kinder aus verschiedenen Lebensverhältnissen: die Genossen am Spulrade sind auch

die Mitgenossen am Lesepulte. Sind die Stunden der Erholung auch nicht allzu knapp berechnet, verleidet auch Ermüdung in denselben nicht ganz jede freie Thätigkeit: so sind es doch wieder nur beschränkte Räume, welche Kinder von gleicher Lebensweise und gleicher Beschäftigung in sich aufnehmen, und an die Stelle der freien Thätigkeit treten oft nur bestimmte körperliche Uebungen, wobei der Zwang nicht minder vorwaltet, als bei der Arbeit. Aus solcher Erziehung geht zunächst eine schwächliche, der Ausdauer in mannichfaltigem Witterungswechsel unfähige Generation hervor. Bewundernswerth eingeübt in einzelnen Handgriffen und Verrichtungen, aber gänzlich entfremdet dem Leben aufser der Fabrik, mangelt ihr die Gewandtheit, welche der Uebergang in andere Lebensverhältnisse fordert. Am Ende der Kindheit, etwa im vierzehnten Lebensjahre, wenn der frei erzogene Mensch aus der Schule zur Wahl seines künftigen Berufs übergeht, schätzt das Fabrikkind sich überglücklich, wenn ihm dem jugendlichen Alter angemessene Beschäftigung in der Fabrik gegen einen Lohn angewiesen wird, welcher ihm für den nothdürftigsten Unterhalt vorerst hinreichend erscheint. So verstreicht auch die bildsame Jugend in beinahe gänzlicher Abgeschiedenheit von andern Lebensverhältnissen. Zunächst mangelt es gänzlich an Bildung für das Familienleben. Das Mädchen lernt keinen Haushalt führen: alle Verrichtungen der Hausmutter bleiben ihr fremd; gewohnt, täglich in zahlreicher Versammlung von Altersgenossen die gleiche Fabrikarbeit mit ihnen zu treiben, würde das einsame häusliche Leben ihr selbst unerträglich dünken, wenn sie wirklich das Glück hätte, noch einen Mann zu finden, mit dem sie solches führen könnte. Das geschieht auch gewöhnlich nicht. Der erwachende Ge-

schlechtstrieb stiftet in den Fabriken selbst gemeinhin sehr frühe Heirathen: der eben nur bärtig gewordene Bursche verbindet sich mit dem sechszehnjährigen Mädchen; unerfahren in den Wechselfällen des Lebens scheint ihnen ihr zusammengeworfener Tagelohn zum Unterhalt einer Familie hinreichend. Der Fabrikunternehmer hat selten Veranlassung, solche Verbindungen zu hindern: der verheirathete Arbeiter ist ihm sicherer als der unverheirathete, und die frühen Heirathen steuern wenigstens manchen Ausschweifungen. Je mehr der Mensch sich solchergestalt in der Fabrik einlebt, desto fester wird ihre Herrschaft über denselben.

Die verderblichen Folgen dieser Herrschaft treten vollständig hervor, wenn erwogen wird, daſs sie dennoch unzureichend bleibt, die freie Mitbewerbung auszuhalten. Es ist schon oben bemerkt worden, daſs die Wohlfeilheit der Arbeiten, welche durch vermehrte Uebung und verminderte Lohnsätze hervorgebracht wird, diejenigen Gränzen nicht überschreiten kann, welche der Bau des menschlichen Körpers und der Bedarf an nothdürftigem Unterhalt ihr anweisen; daſs aber weit über diese Gränzen hinaus die Wissenschaft angewendet auf die Gewerbsamkeit führt. Das scharfsinnigste Ausspähen aller Vortheile, welche dem Arbeiterstamm durch Vermehrung seiner Lasten und Verminderung seiner Genüsse noch abzugewinnen sind, bleibt ein kleinliches Geschäft gegen die groſsen Ersparnisse, welche der Gebrauch der Spinnmaschinen, der Jaquartschen Webestühle, der Dampfkessel, der hydraulischen Pressen, und hundert anderer Entdeckungen und Erfindungen in dem Aufwande an Arbeitslohn hervorgebracht hat, und in Fortschritten, deren Gränze selbst auſser dem Gebiete der Ahnung liegt, noch hervorbringen wird. Aber diese höhern Kräfte mit vol-

ler Unbefangenheit zu benutzen, wird der Fabrikunternehmer durch die Beschaffenheit des Arbeiterstammes gehindert, die seine Bestrebungen, den Arbeitslohn auf dessen Kosten wohlfeiler zu machen, selbst erzeugten. Es liegt in der Natur der Sache selbst, dafs durch Aufstellung von Maschinen zunächst ein grofser Theil der Arbeiter entbehrlich gemacht wird, welche bisher durch ihre körperlichen Kräfte kostspielig verrichteten, was an ihrer Stelle die Maschine wohlfeiler und oft überdies noch besser unter der Leitung eines einzigen Aufsehers bewirkt. Sehr häufig tritt allerdings der Fall ein, dafs die Wohlfeilheit des Erzeugnisses, welche durch Anwendung einer Maschine hervorgebracht wird, den Verbrauch desselben in solchem Maafse vermehrt, dafs, ungeachtet des Ersparnisses an Menschenarbeit, dennoch sogar mehr Leute bei derselben Fabrikation gebraucht werden, als vormals. So hat beispielsweise das Spinnen der Baumwolle durch Maschinen den Verbrauch von baumwollenen Zeugen in Folge einer früher ganz ungeahnten Wohlfeilheit derselben so sehr vermehrt, dafs jetzt sehr viel mehr Menschen mit der Baumwollenweberei beschäftigt sind, als zu der Zeit, wo baumwollenes Garn nur durch Menschenhände gesponnen werden konnte. Aber dieses günstige Verhältnifs ist nur eine Frucht der Zeit, und die nächste Folge der Anwendung von Maschinen bleibt immer das Ersparen von menschlichen Arbeitskräften. Vermöge der einseitigen Ausbildung des Fabrikarbeiters ist derselbe mehrentheils unfähig, zu andern Beschäftigungen überzugehen: wenigstens wird jedenfalls nur äufserste Noth ihn zu der Anstrengung vermögen, welche das Einüben ungewohnter Arbeit ihm kostet. Auch ist nicht immer Bedarf an anderer Arbeit eben dann vorhanden, wenn der Fabrikunternehmer Arbeiter entläfst,

welche durch Einführung von Maschinen oder sonst verbessertem Verfahren bei seinem Geschäft entbehrlich werden. Unausbleiblich entsteht demnach groſse Verlegenheit um Unterhalt unter dem Arbeiterstamme, der im Allgemeinen sein Leben von einer Woche zur andern nur durch den fortdauernd erworbenen Arbeitslohn fristet. Denkt der Fabrikunternehmer auch billig genug, um die Verbesserung durch Ersparniſs von Menschenarbeit nur allmählig eintreten zu lassen: so kann dies doch immer nicht geschehen, ohne das Einkommen der zur Entlassung bestimmten Arbeiter stufenweise zu vermindern. War dieses Einkommen schon bisher nur für das unentbehrlichste Bedürfniſs ausreichend: so tritt nun empfindlicher Mangel ein. Die Hülfe der öffentlichen Armenanstalten ist bei dem groſsen Umfange der Ansprüche, die bei solchen Verhältnissen daran gemacht werden, bald erschöpft; und die Verzweiflung erzeugt dann Gewaltthätigkeiten, welche das Eigenthum, sogar das Leben der Fabrikunternehmer und der wohlhabenden Einwohner überhaupt bedrohen. Vergessen sind noch nicht die zahlreichen Aufläufe der Luddisten, das ist der Arbeiter, die sich in Groſsbritannien zusammenrotteten, um die Maschinen zu zerstören, welche sie nach ihrem Wahn um ihren Erwerb brachten. Die Militärmacht konnte nur die gröbsten Ausschweifungen, und auch diese nicht ohne Blutvergieſsen, vorübergehend beschränken: mehr thaten ungeheuere Verwendungen auf Armenpflege, und dauerhaft beruhigte nur die späte Wahrnehmung, daſs die groſse Erweiterung des Fabrikbetriebs durch Maschinen den Bedarf an menschlicher Arbeit sogar noch vermehre. Wenige Fabrikgegenden dürften ganz frei von Aufläufen geblieben sein, welche die Noth der Arbeiter erzeugte, die durch eingeführte Verbesserungen des Gewerbbe-

triebs entbehrlich wurden; wo die Wachsamkeit der Polizei diese verhinderte, mehrten sich doch Betrug, Diebstahl und Raub, weil dem körperlichen Elende bald das sittliche folgte. So wird auf dieser Bahn die Gewerbsamkeit genöthigt, ihre eigenen Fortschritte zu fürchten: angelangt auf der äufsersten Gränze der Ersparnisse auf Kosten des Arbeiterstammes, führt jede Verbesserung, welche nun ferner noch durch die Kräfte der Mechanik und Chemie unbegränzt möglich bleibt, wenn auch nur vorübergehend, darum doch nicht minder abschreckend, durch Lebensverhältnisse voll Elend und Jammer.

Wohlwollende Regierungen haben nur zögernd das Bedenken aufgegeben, ob der Gebrauch von solchen Maschinen wohl zu gestatten sei, welche Menschenarbeit in weitem Umfange entbehrlich machen: sie haben endlich der Ueberzeugung nachgeben müssen, dafs die Verbote, sich solcher Maschinen zu bedienen, nicht minderes Elend erzeugen würden. Fabriken, welche sich nicht so frühe, als immer nur möglich, alle Verbesserungen des Gewerbbetriebs aneignen dürfen, vermögen die Mitbewerbung des Auslandes nicht auszuhalten, und versinken bald und unaufhaltsam in eine Unthätigkeit, wodurch der Arbeiterstamm völlig erwerblos wird. Indem das Verbot des Gebrauches der Maschinen hier eben so viel Noth erzeugt, als die Gestattung desselben, hat sich sogar in edlen Gemüthern der Glaube ausgebildet, dafs Anwendungen der Wissenschaft auf die Gewerbsamkeit, wenigstens in solcher Ausdehnung, wie die neuesten Zeiten sie hervorbrachten, zu den unheilvollen Verirrungen des menschlichen Geistes gehören. Indessen kann der unbefangene Verstand sich nicht der Anerkennung entziehen, dafs die Herrschaft des Menschengeschlechts über die Natur in eben dem Maafse wächst, worin sein Ver-

mögen, Arbeiten zu verrichten, zunimmt. Indem der menschliche Geist sich alle thierischen und Elementarkräfte unterthan macht, mehrt er nicht nur seine leiblichen Genüsse, sondern auch seine geistigen. Wissenschaften und Künste gedeihen nur im Schooſse des Reichthums, und die Sittlichkeit selbst tritt erhöht aus der Unabhängigkeit hervor, worein der Wohlstand edle Gemüther versetzt. Nicht der Gebrauch aller Entdeckungen und Erfindungen, womit die Wissenschaft die Gewerbsamkeit bereichert, macht den Arbeiterstamm elend, sondern nur die verspätete Anwendung derselben. Wenn es dahin zu bringen wäre, daſs die Unternehmer nicht nur der Fabriken, sondern jeder Arbeit überhaupt, nur dahin trachteten, dem Arbeiterstamme fortwährend höhern Erwerb zu schaffen, indem sie seine Fähigkeit, Arbeiten zu verrichten, durch Alles zu vermehren suchten, was seine körperlichen und geistigen Kräfte wirksamer macht: so würden sie sicherer und dauernder, als auf jedem andern Wege, mit der öffentlichen Wohlfahrt im Allgemeinen und dem Wohle des Arbeiterstammes insbesondere auch das ihrige fördern. Daſs die Gesinnung der groſsen Mehrheit sich zu solcher Ansicht erhebe, ist jedoch vorerst noch gar nicht zu hoffen. Der Gewinn, welcher aus dem Abdingen des Lohnsatzes entsteht, stellt sich so leicht, so sicher, selbst so billig dar, daſs es offenbare Thorheit scheint, ihn zu verschmähen. Das Verhältniſs der Nachfrage zum Anerbieten bestimmt überall die Preise: der Verzehrer sucht so wohlfeil zu kaufen, als die Mitbewerbung der Erzeuger es ihm irgend gestattet; so sucht denn nun auch dieser die Dienste, deren er zum Hervorbringen seines Erzeugnisses bedarf, so wohlfeil zu bekommen, als der Andrang derer es möglich macht, welche durch Arbeit um Lohn Erwerb zu

suchen genöthigt sind. Das wäre vollkommen billig, wenn der Arbeiterstamm in eben dem Verhältnisse gegen seinen Lohnherrn stände, wie der Verzehrer gegen den Erzeuger. Diese Beiden können einander nicht entbehren; aber ihr Bedürfnifs ist mehrentheils nicht sehr, und ungefähr nur in gleichem Maafse dringend: wo diese Gleichheit gestört wird, tritt die Fürsorge der Regierung ungesäumt hinzu, um dem Unheil, welches daraus folgt, zu steuern. Für Familien, welche sich so wohlhabend befinden, als es allgemein zu wünschen ist, besteht nicht leicht ein so dringendes Bedürfnifs, neues Hausgeräth, neue Kleidung, überhaupt irgend ein neues Mittel zur Erhöhung ihrer Genüsse zu kaufen, dafs sie jede Bedingung, worunter es angeboten wird, sich schlechthin gefallen lassen müfsten: mehrentheils können sie ruhig abwarten, dafs zeitliche und örtliche Verhältnisse den Ankauf so weit erleichtern, als es die Beschaffenheit der Sache gestattet. Ein eben so wohlhabender Erzeuger ist seinerseits auch selten genöthigt, seine Vorräthe für den ersten Preis hinzugeben, der ihm geboten wird: auch er vermag Zeit und Ort für den Verkauf nach seiner besten Einsicht zu wählen. In wohlgeordneten Staaten können nur ganz ungewöhnliche Begebenheiten dieses Gleichgewicht zwischen beiden Theilen dergestalt stören, dafs Nachtheile davon zu besorgen sind, welche das öffentliche Wohl wesentlich gefährden. In solchen Fällen schreitet aber auch eine weise und kräftige Regierung unbedenklich ein: schafft Vorräthe auf den Markt, welche nur durch ihre besondere Fürsorge dahin gelangen konnten; oder verleiht den Erzeugern durch Vorschüsse, Bürgschaften und Schutz gegen ihre Gläubiger die Möglichkeit, bessere Bedingungen abzuwarten. Auch diejenigen, welche durch geistige Kraft, Grund- oder Kapi-

talbesitz und Bildung befähigt sind, Arbeiten von bedeutendem Umfange für ihre Rechnung unternehmen zu lassen, können der Hülfe des Arbeiterstammes durchaus nicht entbehren. Dieser bedarf dagegen solcher Unternehmer, welche die Verwendung seiner Kräfte fruchtbarer zu machen verstehen, als er sich selbst überlassen es vermag: denn nur durch die erhöhte Fruchtbarkeit der Arbeiten, welche die Vereinigung mannichfaltiger Menschenkräfte zu verständig gewählten Zwecken erzeugt, wird es möglich, der menschlichen Gesellschaft diejenige Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens zu verschaffen, welche die nothwendige Grundlage des wahrhaft menschlichen Daseins ist. Zur Entscheidung der Frage, welcher Antheil an den Früchten der Arbeit dem Unternehmer als Rente, dem Arbeiter als Lohn gebühre, wirken ungleichartige Kräfte, nämlich die geistige Ueberlegenheit der Unternehmer, und die körperliche des Arbeiterstammes; es ist eine der wichtigsten Pflichten der Regierung, beide dergestalt zu zügeln, daſs eine billige Vereinigung aus ihrem entgegengesetzten Bestreben hervorgeht. Dieser Pflicht in Bezug auf den Arbeiterstamm zu genügen, ist bei hinreichender Macht in sofern leicht, als der Miſsbrauch körperlicher Ueberlegenheit sich nur durch Gewaltthaten, also stets ganz unverkennbar äuſsern kann; dagegen ist der Miſsbrauch der geistigen Ueberlegenheit eben dann am wirksamsten, wenn er sich in die täuschenden Formen zarter Sorgfalt für das Wohl seiner Opfer kleidet, und die Regierung bedarf hoher Weisheit und groſser Festigkeit, um diesen Täuschungen mit Erfolg zu widerstehen. Sie selbst ist gewissermaaſsen Parthei, weil es zunächst die Macht des Geistes ist, welche regiert; und sie hat die Folgen dieser natürlichen Partheilichkeit um so mehr zu fürchten, als in zwei-

felhaften Fällen ein Irrthum zu Gunsten des Arbeiterstammes minder gefährlich ist, als ein Irrthum zu Gunsten der Unternehmer: denn was den Arbeiterstamm kräftigt, wird sehr viel sicherer zugleich eine Wohlthat für seine Lohnherren, als umgekehrt, was diese hebt, auch jenem nützt. Es gehört nämlich unter die gewöhnlich durchaus verkannten, aber dennoch höchsten Wohlthaten der Fürsorge weiser Regierungen für allgemeine Volksbildung, dafs reinere Vorstellungen von Recht und Pflicht dadurch ein Gemeingut werden, und eine Zucht der öffentlichen Meinung sich bildet, welche dem Mifsbrauche der Unabhängigkeit, die grofser Reichthum und glänzende Verbindungen gewähren, wirksamer vorbeugt, als irgend eine andere menschliche Macht. Solche Volksbildung gedeiht aber nur, wenn der Arbeiterstamm sich in leidlichem Wohlsein befindet; wogegen es zweifelhaft bleibt, ob ein Erheben der höhern Stände zu besserer Behandlung der niedern leitet; denn obwohl echte Bildung allerdings dahin führen mufs: so vereiteln anerzogene Vorurtheile doch oft diese Wirkung derselben, und die Zunahme der Macht und des Ansehens erweitert dann nur die Kluft, welche die Masse der Nation von denjenigen trennt, die den Kern derselben bilden sollten.

Den Menschen wohlfeil machen, und Menschenarbeit wohlfeil machen, sind zwei nicht nur verschiedene, sondern wesentlich entgegengesetzte Unternehmungen. Wenn die gemeine Gesinnung dies verkennt, so mufs die Regierung nur um so schärfer diesen Unterschied auffassen: es gehört zu ihren wichtigsten Pflichten, den Menschen möglichst theuer, Menschenarbeit aber auch zugleich möglichst wohlfeil zu machen. Der Mensch vermag um so mehr zu leisten, einerseits je kräftiger

seine Persönlichkeit an Körper und Geist, und je reger und reiner sein Pflichtgefühl ist: andererseits je gröſser der Reichthum an Mitteln ist, diese persönlichen Eigenschaften zu vernünftigen Zwecken wirksam zu machen, das ist je besser seine Werkzeuge, und je mächtiger die mannichfaltigen Anlagen sind, wodurch Wasser, Luft und Feuer, überhaupt alle Kräfte der Natur dem Menschen dienstbar, und alle Schätze derselben ihm angeeignet werden. Alles, was diese Leistungsfähigkeit vermehrt, ist ein würdiger Gegenstand der öffentlichen Fürsorge, welche möglichst überall nachhelfen und fördern muſs, wo die Kraft oder Einsicht der Einzelnen unzureichend bleibt. Aber persönliche Kräftigkeit zu gewinnen und zu bewahren, bedarf der Mensch auch einer angemessenen leiblichen und geistigen Pflege: er bedarf einer Nahrung, Kleidung und Wohnung, welche nicht nur gegen Hunger und Durst und gegen das Ungemach der Witterung nothdürftig schützt, sondern auch billigen Ansprüchen auf Behaglichkeit und Anstand genügt; er bedarf eines Unterrichts, der seine Verstandeskräfte entwikkelt und seinen Willen läutert; er bedarf endlich einer Behandlung, welche die Würde der menschlichen Natur in ihm ehrt, ihrer Schwäche billige Nachsicht schenkt, und den Aeuſserungen ihrer Kraft Anerkennung gewährt. Je mehr hierauf verwendet werden muſs, desto theurer wird der Mensch. Mit seiner persönlichen Leistungsfähigkeit wächst jedoch auch sein Vermögen, die Früchte der Entdeckungen und Erfindungen erfolgreich zu benutzen: Beides vereint erhöht seine Leistungsfähigkeit in solchem Maaſse, daſs jener Aufwand überreich vergütet, und es hierdurch möglich wird, Menschenarbeit eben dadurch wohlfeiler zu machen, daſs ein gröſserer Aufwand auf den Menschen ihn selbst theurer macht.

Schlaffe Gutmüthigkeit wird gemeinhin mit verständigem Wohlwollen verwechselt, und daher nur entstehen die Klagen, dafs gute Behandlung die Menschen übermüthig und reichlicher Lohn sie träge mache. Der Arbeiterstamm wird dadurch gehoben, dafs die Forderungen an ihn mit dem Lohne wachsen. Wer gute Arbeit am besten bezahlt, aber auch am unnachsichtigsten schlechte zurückweist, wird nachhaltig die wohlfeilste Arbeit haben. Indem die Regierung selbst bei grofsen Unternehmungen, welche für ihre Rechnung ausgeführt werden, nach diesem Grundsatze verfährt, nöthigt sie die Fabrikherren und Landwirthe, das Gleiche zu thun, und erzeugt der Nation eine grofse Wohlthat, während der Unverstand und die Trägheit in den höhern Ständen über ihre Verschwendung, und in den niedern über ihre Härte klagt. Wenn es dahin kommt, dafs der gemeine Tagelohn nur um einen Groschen täglich steigt, während der Arbeiter gleichzeitig durch verständigere und treuere Verwendung seiner Kräfte diese Mehrausgabe vergütet: so gewinnt der Familienvater in dreihundert Arbeitstagen zehn Thaler über den gewohnten Erwerb: das ist eine sehr viel gröfsere Verbesserung seiner Lage, als selbst die sehr allgemein begehrten, aber selten richtig gewürdigten Steuererlässe. Wie viel weniger würde beispielsweise im preufsischen Staate der Arbeiterstamm gewinnen durch den Erlafs der ganzen Klassensteuer in der untersten Abtheilung, welcher für die ganze Familie jährlich höchstens anderthalb Thaler beträgt, oder durch Herabsetzung der Salzpreise um ein Fünftheil, die bei dem hohen Satze von achtzehn Pfunden Salz auf den Menschen durchschnittlich, das ist bei neunzig Pfunden auf eine Familie derselben, nur drei Viertheile eines Thalers jährlich erspart. Gewöhnlich wird ganz übersehen, dafs der gröfste

Theil der sogenannten zufälligen Unglücksfälle nichts weniger als zufällig ist. Die meisten entstehen durch den Mangel an Theilnahme an dem Wohl und Wehe des Lohnherrn, durch die Sorglosigkeit, die Trägheit, den Unverstand der Arbeiter; und am meisten damit geplagt sind diejenigen, welche sich mit schlechten Arbeitern behelfen müssen, weil sie gute nicht anzuziehn verstehen. Was der wohlwollende, aber auch verständige und thätige Wirth in solcher Beziehung erspart, das ist nicht nur ein Segen für ihn, sondern noch viel mehr ein Gewinn für den ganzen Staat. Der Einzelne hilft sich bei groſsen Unglücksfällen durch Versicherungen oder milde Stiftungen und Anstalten: aber dem Gesammtvermögen der Nation entgeht nicht minder, was der Versicherer verliert, oder irgend eine Hülfskasse Mehr an Unterstützungen zu zahlen genöthigt ist.

Richtungen der Gewerbsamkeit, welche das Familienleben zerstören, gehören vornehmlich zu den gemeinschädlichen Verirrungen der menschlichen Thätigkeit, welche zu bekämpfen den Regierungen obliegt. In den gebildeten Ständen ist es der Familienvater, welcher die Arbeiten, von deren Ertrage sich die Familie nährt, selbst verrichtet, oder doch unter seiner Leitung und Aufsicht verrichten läſst; die Familienmutter steht dem innern Haushalte vor, sorgt treulich dafür, daſs jener Erwerb zweckmäſsig verwendet werde, und beschäftigt sich besonders mit der Pflege der Kinder, deren Jugendzeit gänzlich der Vorbereitung für das selbstständige Leben gewidmet ist. In dieser Stellung kommen vielfältig Verhältnisse vor, worin der Mann genöthigt ist, den gröſsten Theil der Arbeitszeit auſser seiner Wohnung zu verleben; die Geschäfte der Frau werden dagegen gröſstentheils innerhalb derselben verrichtet, und die Kinder

theilen ihre Zeit zwischen dem Schulbesuche und dem Aufenthalte in der älterlichen Wohnung. In den minder gebildeten Ständen, unter Leuten, die sich hauptsächlich von Handarbeit nähren, kann wesentlich noch ein ähnliches Verhältnifs bestehen: es mufs jedoch von der Frau und selbst von den herangewachsenen Kindern auch Etwas erworben werden, weil der Erwerb des Mannes allein gemeinhin zum Unterhalte der ganzen Familie nicht ausreicht. Das kann auch um so leichter geschehen, als die Führung des einfachen Haushalts die Frau bei weitem nicht vollständig beschäftigt, der Elementarunterricht, dessen die Kinder nur bedürfen, nur einen kleinen Theil der Tageszeit in Anspruch nimmt, und frühe Gewöhnung an körperliche Arbeit selbst zur Vorbereitung für das selbstständige Leben in diesen Volksklassen gehört. Aber auch in dieser Stellung mufs der bei weitem gröfste Theil des Haushalts doch noch durch den Erwerb des Mannes bestritten werden. Die Fähigkeit der Frau zum Erarbeiten eines Zuschusses dazu ist bedingt durch ihre mütterlichen Pflichten, und es treten, wenn sie diesen vollständig genügen soll, Zeiträume von beträchtlicher Dauer ein, worin ein irgend erheblicher Erwerb ihr gar nicht möglich bleibt. Auch der Erwerb der Kinder wird nicht nur durch die Schulzeit beschränkt, und überdies unsicher gemacht durch die gewöhnlichen Kinderkrankheiten: sondern es kann darauf überhaupt nur in der spätern Hälfte des kindlichen Alters, und auch dann nicht anhaltend gerechnet werden, wenn der Mensch nicht in seiner Entwickelungszeit an Leib und Seele verkrüppeln soll. Die Verhältnisse, worin sich die Familien der gemeinen Handarbeiter befinden, sind der Schonung ihrer Frauen und Kinder selten so günstig, als es hiernach wohl zu wünschen wäre: doch besteht hierbei noch ein

wesentlicher Unterschied zwischen den Anforderungen, welche die Landwirthschaft gewöhnlich, und die Fabrik in ihrer höchsten Entwickelung an dieselben macht. Die landwirthschaftlichen Arbeiten wechseln nicht nur mit den Jahreszeiten, sondern werden auch oft durch die Witterung ganz unterbrochen: neben den Feldarbeiten stehen die mannichfachen Verrichtungen in den Wirthschaftgebäuden, und neben diesen die Beschäftigungen im eignen kleinen Haushalte. So sehr auch in den meisten Landwirthschaften hinlängliche Rücksichten auf die besondern Verhältnisse der Frauen und Kinder noch vermiſst werden möchten, und soviel auch die Wohnungen des ländlichen Arbeiters in Bezug auf Gesundheit, Bequemlichkeit und selbst Sittlichkeit noch zu wünschen übrig lassen: so gestatten jene Eigenthümlichkeiten der ländlichen Arbeiten doch noch, ein Familienleben beizubehalten, welches in denjenigen Fabriken ganz untergeht, die Mann, Frau und Kinder täglich unausgesetzt in den Werkstätten des Fabrikherrn so lange beschäftigen, als ihr körperlicher Zustand es nur irgend noch gestattet. Die Gesetzgebung Groſsbritanniens hat die gewerblichen Arbeiten der Kinder in Fabriken auf ein bereits erreichtes Lebensalter, und auf eine Anzahl täglicher Stunden beschränkt. Wie wenig hinreichend diese Beschränkungen auch scheinen möchten, wenn den Anforderungen auf kräftige Entwickelung der körperlichen und geistigen Anlagen vollständig genügt werden soll: so beweisen sie doch, wie dringend die Nothwendigkeit empfunden wurde, die Gewerbsamkeit gegen den Unverstand der Gewerbtreibenden selbst durch die Regierung zu schützen: denn es erforderte groſse Festigkeit und Unbefangenheit des Urtheils, um den Widerwillen der meisten Fabrikherren gegen diese Vorschriften zu besiegen.

gen. Solche Gesetze bleiben jedoch unwirksam, so lange den Kindern, für die Zeit, während welcher sie der Fabrik entnommen werden, nicht die Zucht des Familienlebens gesichert wird. Der Uebergang von dem Fabrikenzwange zum aufsichtslosen Umhertreiben bessert wesentlich nichts: nur die Rückkehr zum häuslichen Leben kann den Kindern allein eine wahrhaft menschliche Erziehung gewähren. Diese wird aber nur möglich, wenn der Familienvater so viel erwirbt, dafs Mutter und Kinder nicht auch genöthigt sind, täglich anhaltend aufser ihrer Wohnung zu arbeiten. In den vereinigten Freistaaten Nordamerika's hat die Leichtigkeit, in dem weiten westlichen Gebiete Land zum Anbau wohlfeil anzukaufen, den Tagelohn auch in den dichter bewohnten Küstenländern fortdauernd noch so hoch erhalten, dafs der Erwerb des Mannes seiner Familie die Möglichkeit eines geordneten Haushaltes vollständig gewährt. Wenn bei dieser Theuerung des Menschen dennoch auch Fabriken daselbst entstanden: so wurde das nur dadurch möglich, dafs der Unternehmer durch die sinnreichste und thätigste Benutzung aller Hülfsmittel der Mechanik und Chemie sich wohlfeile Arbeit bei hohen Lohnsätzen zu verschaffen wufste. Deutschland hat zwar nicht mehr unermefsliche Strecken fruchtbaren Landes neuen Ansiedlern zum Anbau darzubieten; an Erhöhung der Lohnsätze nach amerikanischem Maafsstabe dürfen wir nicht mehr denken: aber Landesverbesserungen in einem von Wenigen genugsam erkannten Umfange harren auch hier noch des Geistes und der Hand des Menschen. Eine wohlberathene und kräftige Regierung vermag auch hier noch dem tüchtigen Arbeiter so viel Lohn anzuweisen, dafs ein Familienleben dabei zu führen möglich bleibt, und dafs auch für die Privatunternehmer eine Nöthigung dar-

aus erwächst, sich wohlfeile Arbeit durch bessere Mittel zu verschaffen, als durch Bemühungen, den Menschen wohlfeil, das ist auch bei wahrhaft wohlwollenden Absichten, dennoch dürftig und elend zu machen. Die preuſsische Landesverfassung leistet auch für die Veredlung des Arbeiterstammes, wovon die Verbesserung seines Zustandes wesentlich abhängt, sehr viel mehr als ein groſser Theil der gebildetern Stände anerkennt, durch die Allgemeinheit der Militärpflicht, und durch die groſsen Verbesserungen des Elementarschulwesens. Indem zur Ableistung wirklicher Militärdienste Jedermann ohne Unterschied der Standes- und Vermögensverhältnisse berufen ist, Stellvertretung durchaus nicht gestattet wird, und nur erwiesene körperliche Unfähigkeit davon ausschlieſst: ist auch dem Soldaten überhaupt eine durchaus ehrenhafte Behandlung gesichert. Den gemeinen Mann gewöhnt ein dreijähriger Dienst an diese, an Beachtung des Anstandes, an strenge Ordnung und an umsichtige Thätigkeit in hohem Maaſse: der hierauf folgende zweijährige Dienst in der Reserve und siebenjährige im ersten Aufgebot der Landwehr befestigt diese Eindrücke, und macht sie dauernd für das ganze Leben. Der Mensch welcher solchergestalt zur persönlichen Selbstständigkeit herangezogen wird, läſst sich nicht mehr als willenloses Werkzeug in den Händen irgend eines Unternehmers von Arbeiten gebrauchen: das muſs aber nothwendig dahin führen, den Menschen nicht mehr zu Verrichtungen zu miſsbrauchen, worin seine körperlichen Kräfte nur die Stelle der Elementarkräfte an einer Maschine vertreten; oder worin er den Mangel tüchtiger Werkzeuge doch nur unvollkommen durch Anwendung seiner Gliedmaaſsen ersetzt. Auch der Elementarunterricht macht die groſse Masse des Volks unabhängiger und selbstständiger, weil

dieselbe dadurch verständiger und sittlich kräftiger wird. Indem der Mensch die Möglichkeit, sich Unterhalt zu verschaffen, in einem gröfsern Umfange kennen und richtiger würdigen lernt, läfst er sich minder leicht durch blofse Gewohnheit an eine kärglich lohnende Beschäftigung fesseln, und bemüht sich mit besserm Erfolge reichern Erwerb gewährende Arbeiten aufzusuchen. Der verständige Wirthschafts- oder Fabrikunternehmer wird aber auch seinerseits sich der Ueberzeugung seltner entziehen können, dafs der umsichtige, gewandte, zuverlässige und treue Arbeiter auch bei höherm Lohnsatze ihm dennoch wohlfeilere Arbeit liefert.

Aufser den vorstehend ausführlich betrachteten Versuchen, Wohlfeilheit der Arbeiten durch Schmälerung der Genüsse des Arbeiterstammes hervorzubrigen, erfordern auch andere Verirrungen der Gewerbsamkeit nicht selten das Einschreiten der Staatsgewalt, um ihren Untergebenen eine späte und fruchtlose Reue zu ersparen. Obwohl bereits vor mehr als einem Jahrtausend verkündigt, hat die Lehre doch bis heut wenig Eingang gefunden, dafs der einzelne Besitzer der Naturfond genannten Gaben, womit eine höhere Macht und Weisheit das Menschengeschlecht ausstattete, nur ein Haushalter darüber sei, und das Eigenthumsrecht nur eben deswegen Allen heilig sein müsse, weil es zum Besten der Gesammtheit, und nicht der Eigenthümer allein besteht. In Folge dieses Verkennens ihrer Pflichten erlauben Eigenthümer eines Naturfonds sich zuweilen einen solchen Gebrauch desselben, der für ihre beschränkten Verhältnisse wohl augenblicklich der vortheilhafteste sein kann, aber den Staat mit einem empfindlichen und unersetzlichen Verluste bedroht. Das Entblöfsen rauher Gebirgskämme oder der Dünen am Meeresufer von der schützen-

den Bewaldung, das Torfstechen in unentwässerten Mooren, der Raubbau in Bergwerken sind schlagende Beispiele solcher Verwüstungen, welche die rücksichtslose Benutzung auf augenblicklichen Gewinn erzeugt. Indem die Staatsgewalt die Rechte der Nation auf Erhaltung groſser Naturgaben gegen den zerstörenden Unverstand der zeitigen Eigenthümer vertheidigt, hat sie den Beifall der unbefangenen Mehrheit gewöhnlich für sich, wenn auch die Klagen der betheiligten Grundbesitzer nicht immer ungehört verhallen. Im Allgemeinen mag nicht geleugnet werden, daſs auch die Regierung zuweilen im Irrthume war, und Benutzungen des Eigenthums untersagte, die nur aus einer in Vorurtheilen befangenen Ansicht gemeinschädlich erschienen: namentlich dürften hierher gehören sehr viele der Anordnungen, welche die Erhaltung entbehrlich gewordener Forsten, oder mit dem Kulturstande nicht mehr vereinbarer Wildbahnen bezweckten. Das Erkennen solcher Irrthümer soll zur Vorsicht, aber nicht zum unthätigen Dulden offenbaren Miſsbrauchs der Eigenthumsrechte mahnen. Die Verirrungen im Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht werden in den bei weitem gewöhnlichsten Fällen besser durch die Zunahme der Einsicht unter den Landwirthen selbst, als durch unmittelbares Einwirken der Regierungsgewalt gehoben: ihre Folgen sind auch mehrentheils nur vorübergehend nachtheilig, und es entstehen daraus fast niemals unersetzliche Verluste. Die groſsen Erweiterungen des Kartoffelbaues seit den letzten funfzig Jahren haben so mannichfaltig auf die Wirthschaft der Völker eingewirkt, daſs es nicht befremden darf, wenn Einige sie zu den gröſsten Wohlthaten des auch im Ackerbau besonders fortschreitenden Gewerbfleiſses, Andere aber zu dessen heillosesten Verirrungen zählen. Die Kartoffel

trägt allerdings wesentlich dazu bei, den Menschen wohlfeiler zu machen. Sie giebt eine gesunde und wohlschmeckende Nahrung mit sehr viel weniger Kosten, als der Getreidebau. Der Nahrungsstoff, welchen eine mit Kartoffeln bepflanzte Bodenfläche hervorbringt, ist nach mäfsiger Schätzung wenigstens das Doppelte dessen, der durch Getreidebau während derselben Zeit darauf erzeugt werden könnte. Das Getreide mufs erst in Mehl, das Mehl in Brod verwandelt werden, ehe der Mensch es zur Nahrung vollständig benutzen kann: die meisten Arbeiterfamilien können diese Verrichtungen nicht selbst übernehmen, und es vergehen oft Wochen, ehe sie beendigt werden. Die Kartoffel wird in weniger als einer Stunde durch blofses Kochen geniefsbar, und die kleinste Haushaltung besitzt Mittel, dies zu verrichten. Auch hat nicht blos in Irland, sondern selbst in einigen Gegenden Deutschlands die Kartoffel den Gebrauch des Brodtes aus den ärmsten Familien so weit verdrängt, dafs dieses für sie nur eine Festtagsspeise geworden ist. Indessen stehen der allgemeinen Verbreitung eines solchen Zustandes doch sehr erhebliche Bedenken entgegen. Die Kartoffel läfst sich höchstens, und selbst nicht ohne Verlust ihres Wohlgeschmacks von einer Ernte zur andern aufbewahren: dadurch wird es schon unmöglich, dafs der Ueberflufs einer guten Ernte die Kargheit einer nachfolgenden schlechten ausgleiche. Sie fordert während unserer Winter einen Schutz gegen Frost, wozu dem Arbeiterstamme hinreichende Keller mangeln: das gewöhnliche Vergraben schützt, wenn es zu flach geschieht, in strengen Wintern nicht hinreichend gegen Frost, und veranlafst bei gröfserer Tiefe nicht selten Fäulnifs; auch hindert es Monate lang die freie Verfügung über den Vorrath. Getreide kann dagegen mit

groſser Sicherheit und Leichtigkeit nicht nur bis zur ersten, sondern selbst bis zur zweiten nachfolgenden Ernte in Räumen aufbewahrt werden, welche die Bedachung unserer Gebäude mit geringen Kosten ergiebt. Ein Centner Kartoffeln hat im besten Fall nur kaum die Hälfte, sehr oft ein Drittheil oder gar nur ein Viertheil des Werths eines Centners Brodtgetreide: es wird daher bald zu kostbar, Kartoffeln nur in sehr mäſsige Entfernungen zu versenden; überdies erschwert der gröſsere Raum, den Kartoffeln bei gleicher Schwere einnehmen, und der Schutz gegen Frost und Hitze, dessen sie zuweilen bedürfen, ihre Versendung. Daher ist es auch sehr viel weniger als bei dem Getreide möglich, daſs eine Gegend der andern mit ihrem Ueberflusse aushelfe. Ueberhaupt kann Absatz auf entfernten Märkten nicht leicht für Kartoffeln gesucht werden: sie bleiben deshalb immer unverhältniſsmäſsig theuer in den groſsen Städten, wo der Erbau der nächsten Umgegend für den Bedarf der Einwohnerzahl nicht ausreicht. Die Zubereitung eines Mehls aus den Kartoffeln hebt zwar alle vorbenannten Nachtheile gröſstentheils, erfordert aber doch auch einen Aufwand an Zeit und Arbeit, wodurch der wesentliche Vorzug der Kartoffeln, die gröſsere Wohlfeilheit der Ernährung durch dieselben, fast ganz vernichtet wird. Daſs bei den Kartoffeln seltner gänzlicher Miſswachs vorkommt, kann nur eingeräumt werden in lockerem Boden, und bei noch ziemlich unvollkommenem Getreidebau: die Miſsernten im Getreide werden in dem Maaſse seltener, worin der Mensch den Boden durch Arbeit und Pflege seinen Zwecken dienstbar macht; unter dieser Voraussetzung gedeihen einige Getreidearten vorzüglich auf strengem, andere auf leichtem Boden, während der Kartoffelbau im ersteren stets nur magere Ern-

ten von schlechter Beschaffenheit giebt. Es ist oft gesagt worden, dafs der leichte Sandboden, welcher in vielen Gegenden des nördlichen Deutschlands vorherrschend ist, seine jetzige Bevölkerung nur mittelst des so weit getriebenen Kartoffelbaues zu nähren vermöge. Aber der nördliche Theil von Niederschlesien, der mehrentheils sehr leichten Boden hat, war vor funfzig Jahren bereits stärker bewohnt, als es der südliche Theil der Mark Brandenburg noch gegenwärtig ist, obwohl die Kartoffel damals zwar schon sehr häufig in Gärten gezogen, und als Gemüse gebraucht, aber doch bei weitem noch nicht ein auf weiten Feldfluren erzeugtes allgemeines Nahrungsmittel war. Der Getreidebau war in jenen Gegenden damals gewifs nicht vollkommener als heut, aber dennoch hinreichend in gewöhnlichen Jahren zur nothdürftigen Ernährung der Einwohner. Wie viel oder wie wenig Gewicht auf diese Vergleichung der Kartoffeln mit dem Getreide zu legen sein möchte: so bleibt doch jedenfalls das Bedenken entscheidend, dafs eine Bevölkerung, der ihre Armuth nicht gestattet, selbst in wohlfeilen Jahren sich von Getreide zu nähren, ganz ohne Hülfsmittel bleibt, wenn ihre Kartoffeln wegen ungewöhnlicher Nässe oder Dürre im Felde mifsrathen, oder die Wintervorräthe durch Fäulnifs oder Frost verloren gehen: wogegen eine Bevölkerung, die auch bei hohen Getreidepreisen sich noch an gutem Brodte zu sättigen vermag, selbst bei gänzlichem Mifswachs an Getreide noch Aushülfe in den Kartoffeln findet, welche sie bis dahin nur zum Theil verspeiste, zum Theil aber zur Viehmastung und zum Branntweinbrennen benutzte; und dafs auch, wenn dieses Hülfsmittel nicht hinreichend sein sollte, ihr immer eher noch durch Herbeiziehen von fremdem Getreide zu helfen ist. Mehr als einmal wurden in Eng-

land milde Gaben gesammelt, um den Greueln einer Hungersnoth unter den armen Irländern zu steuern, deren Kartoffelernte miſsrathen war, während gleichzeitig Weizen auf den englischen Märkten ausgeboten wurde, den Irlands reicher Boden im Ueberfluſs erzeugt hatte, der aber das Elend seiner Bewohner nicht lindern konnte, weil es ihnen an Mitteln fehlte, denselben zu kaufen. Eine Landesverfassung, worunter es dahin kommen kann, daſs in gewöhnlichen Jahren gutes Brod aus Getreide für die groſse Masse des Volks zu theuer wird, um ihr als das allgemeinste Nahrungsmittel zu dienen, leidet gewiſs an wesentlichen Gebrechen. Die Regierungen erkennen im Allgemeinen die Nothwendigkeit, den Menschen den Genuſs des Brodtes nicht zu verkümmern: überall, wo die Verpflegung aus Staatskassen geschieht, wird das tägliche Brod zur Sättigung hinlänglich gereicht; selbst die Sträflinge in den Zuchthäusern erhalten dasselbe. Aber nicht in gleicher Allgemeinheit werden alle Mittel angewandt, welche der Regierungsgewalt zu Gebote stehen, den Menschen einerseits körperlich und geistig kräftig, und sittlich zuverlässig genug zu machen, um durch den Werth seiner Arbeit sein tägliches Brod zu verdienen, und ihn andererseits unabhängig genug zu stellen, um sich nicht in Verhältnisse drängen zu lassen, worin ein solcher Erwerb unmöglich wird.

Der ländliche Arbeiterstamm, und zwar sowohl der Tagelöhner, als auch derjenige, welcher sein kleines Landeigenthum mit eigner Hand bebaut, behält neben den Arbeiten, welche die Benutzung des Bodens und die zubehörige Viehzucht erfordert, noch viele Zeit übrig, welche sehr vortheilhaft zu lohnenden Nebenbeschäftigungen verwandt werden kann. Neben dem sehr allgemein gewordenen Verspinnen des Flachses und Weben der

Hausleinwand haben einige Gegenden sich besondere Erwerbszweige angeeignet: so der Kanton Basel das Weben seidener Bänder, Tyrol das Schnitzeln von hölzernem Spielzeuge und das Verfertigen der Schachteln, ein Theil von Oberitalien das Flechten von Strohhüten. Der künstlichern Arbeiten der Schwarzwälder und Neufchateller kann hier nur in sofern gedacht werden, als sie beweisen, wie weit es in solchen Arbeiten unter seltenen Verhältnissen gebracht werden kann: gewifs aber bleibt, dafs noch sehr mannichfaltige Nebenbeschäftigungen der ländlichen Arbeiter möglich sind, und dafs eben diese Mannichfaltigkeit dazu dienen würde, sie lohnend zu erhalten, weil die Preise derselben nur dadurch so tief herabgedrückt werden, dafs so Viele in einer Gegend sich mit Einerlei beschäftigen. Die Regierung kann hier nur dadurch vortheilhaft einwirken, dafs sie der Masse des Volks Gelegenheit verschafft, mit mancherlei ihr bis dahin unbekannten Arbeiten und Handgriffen vertraut zu werden, und dafs sie den Handelsstand auf diejenigen Erzeugnisse aufmerksam macht, welche der Landmann in Nebenbeschäftigung häufig und wohlfeil hervorzubringen vermag. Den Gebrauch dieser Kenntnisse mufs sie der Erwägung der Betheiligten selbst überlassen, weil diese besser, als sie die Zeit und das Maafs erkennen, worin an sich ganz zweckmäfsige Nebenbeschäftigungen mit wesentlichem Vortheil zu unternehmen sind. Die Geschichte der Versuche, den Seidenbau im preufsischen Staate einheimisch zu machen, kann hier zur Lehre und Warnung dienen. Im letzten Viertheile des vorigen Jahrhunderts trieb die Regierung mit grofsem Eifer und ansehnlichen Begünstigungen dazu: ihr Eifer überschritt so weit das Maafs, worin derselbe vorerst nur nützlich werden konnte, dafs allgemeine Mifs-

achtung des ganzen Unternehmens daraus hervorging, und es endlich fast nur auf die Gefahr des Verspottens hin gewagt werden konnte, der Einführung des Seidenbaues im Preuſsischen Staate das Wort zu reden. Es erschien sogar verdienstlich, die Spuren jener Verirrung zu tilgen, und bestehende Maulbeerumpflanzungen absichtlich zu vernachlässigen. Erst als es sich im Winter von 182⅘ zeigte, daſs dieselben auch in solchem Zustande sehr harten Frost auszudauern vermöchten, erwachte bei verständigen Privatleuten der Glaube an einen unter angemessenen Beschränkungen auch in den mittlern Provinzen des Preuſsischen Staates vortheilhaften Seidenbau. Er erweitert sich innerhalb dieser Gränzen nur geschützt, nicht begünstigt, und läſst erwarten, daſs er für einige Gegenden und einige Klassen der Landbewohner wirklich eine gewinnreiche Nebenbeschäftigung bleiben werde. Wenn die Pflege der Nebenbeschäftigungen des gemeinen Landmanns nur Aufmerksamkeit, ruhiges aber nicht theilnahmloses Abwarten ihrer Entwickelung, und sparsame Nachhülfe bedingt: so bedarf dagegen die Polizei der Nebengewerbe, worin die groſsen Landwirthe beträchtliche Verbesserungen ihres Einkommens suchen, groſser Einsicht, Gewandtheit und Festigkeit. Das allgemeinste und wichtigste solcher ländlichen Nebengewerbe ward seit ungefähr funfzig Jahren im nördlichen und mittlern Deutschlande die Branntweinbrennerei. Sie wurde besonders lohnend dadurch, daſs sie lange ganz unbesteuert blieb, während von dem Betriebe dieses Gewerbes in den Städten schon beträchtliche Abgaben erhoben wurden. Anfangs brauchte man nur Getreide, hauptsächlich Roggen dazu; der Verkauf des davon gezogenen Branntweins bezahlte überreichlich den Aufwand an Körnern und Brennmaterial; der gröſste Theil des näh-

renden Stoffs im Getreide verblieb in dem Rückstande vom Destilliren, und gab ein kräftiges Futter für Mastochsen und Milchkühe, welches man durch dies Verfahren kostenfrei gewann. So ward es möglich, einen beträchtlichen Viehstand reichlich zu nähren, ohne dem Getreidebau Land zum Anbau von Futtergewächsen zu entziehen. Die nächste Folge hiervon war eine stärkere Düngung, welche nicht nur die Getreideernten reicher machte, sondern selbst den Boden so weit verbesserte, dafs auch lohnendere Gewächse, besonders Oelfrüchte, kräftig darauf gediehen. Landgüter in entlegenen Gegenden, welche das Getreide nur auf entfernten Märkten absetzen konnten, gewannen auch dadurch, dafs der Branntwein sehr viel leichter zu verführen war, als das dazu verbrauchte Getreide. Diese Vortheile waren so klar, dafs die gröfseren Landwirthe, welchen die Berechtigung Getränke zu bereiten, in der Regel ausschliefslich zustand, sich in solcher Allgemeinheit bemühten dieselben zu benutzen, dafs dagegen die städtische Branntweinbrennerei fast ganz verfiel, und dafs selbst in den ländlichen Brennereien Verlegenheit wegen hinreichenden Absatzes entstand. Die Beschuldigung, dafs die grofse Masse des Volks absichtlich zum übermäfsigen Genusse des Branntweins verleitet worden sei, ist oft mit grofsem Unwillen zurückgewiesen worden. Auch hat in edleren Gemüthern die Sorge für Erhaltung der Sittlichkeit gewifs den Reiz des Gewinnes bei weitem überwogen, und selbst die gemeine Klugheit gebot, den eignen Arbeiter nicht zum Trunkenbolde zu machen. Aber es bleibt immer bedenklich, auch den verständigen und rechtlichen Mann in eine Lage zu versetzen, worin er nur zwischen Verletzung einer sittlichen Pflicht, und Verlust an anständigem Einkommen wählen zu können glaubt. Von

den guten Absichten wohlgesinnter Grundherren geht unter den Händen ihrer Wirthschaftsbeamten oft so viel verloren, daſs dem Arbeiterstamme wenig davon zukommt. Sehr Viele beruhigen sich damit, daſs sie ein allgemein gewordenes Uebel doch nicht zu heilen vermöchten, und daſs es nicht für unanständig gelten könne, Vortheile aus Verhältnissen zu ziehen, die der Einzelne doch nicht zu bessern vermag. Endlich ist auf unserer Bildungsstufe das Pflichtgefühl allein noch nicht mächtig genug, im Kampfe mit den Lockungen eines ansehnlichen Gewinnes der Unterstützung durch die Gesetze, oder die Meinung entbehren zu können. Aber kein Gesetz beschränkt den Branntweinbrenner in den Versuchen, sich Absatz zu verschaffen, und die Meinung hat sich auch noch nicht bestimmt genug über die Wahl der Mittel dazu ausgesprochen. Der Vermehrung der Schankhäuser ist erst in sehr neueren Zeiten aus sittlichen Ansichten Einhalt geschehen; früher geschah es meist nur, um den Absatz der bereits bestehenden nicht zu vermindern. Daſs dem Arbeiter statt einer kleinen Erhöhung seines Lohnes täglich ein Glas Branntwein gereicht wird, gilt für anständige Wirthschaftlichkeit, obwohl es gewiſs sehr viel zur Gewöhnung des Volkes an den Genuſs des Branntweins beigetragen hat. Allmählig ist zwar auch die Branntweinbrennerei auf dem Lande besteuert worden; im preuſsischen Staate namentlich sehr beträchtlich seit 1819. Die Regierung besteuerte die Zeit, während welcher ein Destillirapparat von bekannter Beschaffenheit im Gange war, und setzte dadurch eine Belohnung auf den möglichst besten Gebrauch dieser Zeit. Die groſsen Brennereien überboten sich in der Anwendung zeitersparender Einrichtungen in solchem Maaſse, daſs die kleinen darin ihnen nicht zu folgen vermochten. Die Re-

gierung hielt sich indefs verpflichtet, diese zu schonen, da sie selbst in dem Glauben befangen war, dafs die Landwirthschaft durch die Verbindung mit der Branntweinbrennerei wesentlich gefördert werde. Deshalb ward der Blasenzins in eine Maischsteuer verwandelt, wodurch der Raum besteuert wird, worin die Gährung den Weingeist erzeugt. In der Benutzung dieses Raumes wetteifern nun zwar die kleinen Brennereien glücklicher mit den grofsen, doch würden sie niemals neben denselben ausdauern, wenn nicht theils besondere Steuerermäfsigungen, theils ausschliefsliche Rechte bestimmte Schankstätten mit Getränken zu versehen, sie noch aufrecht erhielten. Es ist also die Steuergesetzgebung und Landesverfassung selbst, welche zur Zeit noch verhindert, dafs die Branntweinbrennerei sich wieder von der Landwirthschaft trennt, und ein selbstständiges, nur in grofsem Umfange lohnend betreibbares Gewerbe wird. — Indessen ist nur in einer solchen Gestaltung derselben nicht zu befürchten, dafs die Bemühungen, den Arbeiterstamm durch verständige Behandlung zur Mäfsigkeit im Genusse geistiger Getränke heranzuziehen, durch das Bestreben, zahlreichen Brennereien der ländlichen Gutsbesitzer Absatz zu verschaffen, vereitelt werden. Dafs Vereine, welche den Mifsbrauch nur durch gänzliches Enthalten vom Gebrauche heben zu können vermeinen, auf einer unhaltbaren Grundlage beruhen, leuchtet dem gemeinen Menschenverstande mit solcher Ueberzeugung ein, dafs von ihnen keine gründliche Heilung des grofsen sittlichen Uebels zu hoffen ist, welches die Gewöhnung an unmäfsigen Genufs des Branntweins erzeugt. Noch jetzt mufs der bei weitem gröfste Theil des Bodens ohne Hülfe der Branntweinbrennerei bewirthschaftet werden, weil es den kleineren Gütern fast durchaus, und selbst

ansehnlicheren zuweilen an der Berechtigung zum Betriebe derselben mangelt. Auch würde der Absatz solcher Massen von Branntwein ganz unmöglich sein, als erforderlich wären, um alle Landwirthschaften allgemein auf dem Betrieb von Branntweinbrennereien zu gründen. Der besondere Vortheil, welchen die ländliche Branntweinbrennerei abwarf, als sie noch unbesteuert neben der städtischen bestand, kann offenbar gar nicht als ein Beweis für die Nützlichkeit derselben angeführt werden, indem er nur allein aus einer ungerechten, und eben darum unhaltbaren Begünstigung hervorging. Viele Gutsbesitzer haben wirklich mittelst der Branntweinbrennerei den Düngungszustand ihres Ackerlandes sehr erheblich verbessert, und es mag gern zugegeben werden, daſs ihnen dieses durch die Herstellung eines richtigern Verhältnisses zwischen Körner- und Futterbau nicht erreichbar gewesen wäre, weil es ihnen an dem dazu nöthigen Betriebsfond fehlte: aber es darf wenigstens zweifelhaft erscheinen, ob der für die öffentliche Wohlfahrt daraus entstandene Vortheil wirklich den Nachtheil überwiegt, der aus der groſsen Verbreitung des Branntweingenusses hervorging, welcher die groſse Vermehrung der ländlichen Brennereien augenscheinlich begünstigte. Jedenfalls hat auch jetzt der Betrieb kleiner Brennereien in Verbindung mit der Landwirthschaft jenen vortheilhaften Einfluſs auf dieselbe nicht mehr; die Preise des Branntweins sind durch die zahlreiche Mitbewerbung so weit herabgesunken, daſs sich aller vorerwähnten Begünstigungen ungeachtet die kleinen Brennereien nur noch mühsam neben den groſsen erhalten, und daſs es jetzt immer räthlicher sein wird, den Düngungszustand durch ein verständiges Wirthschaftssystem als durch Hülfe neuer Brennereianlagen zu verbessern. Die Regierungen schei-

nen daher den kleinen ländlichen Brennereien jetzt den besonderen Schutz entziehen zu müssen, welchen sie denselben sonst wegen ihres Einflusses auf die Landwirthschaft schuldig zu sein glaubten, wenn dies auch allerdings bei der vieljährigen Verwöhnung nur mit schonender Vorsicht wird geschehen dürfen.

Die Störungen des Handels, welche der französische Revolutionskrieg erzeugte, vertheuerten den indischen Rohrzucker in solchem Maafse, dafs ernstlich daran gedacht wurde, denselben durch Erzeugnisse des europäischen Festlandes zu ersetzen. Achard lehrte im Jahre 1799 aus dem Safte der Runkelrübe einen festen Hutzucker zu bereiten. Hundert Pfunde Rüben gaben nach allen Verbesserungen, welche sein Verfahren in den nächstfolgenden Jahren erhielt, doch höchstens drei Pfunde eines zum Raffiniren geeigneten Rohzuckers; die mühsamen Arbeiten, wodurch er erhalten wurde, drängten sich auf einen kurzen Zeitraum zusammen, da die Rüben keiner langen Aufbewahrung fähig waren. Der Anbau derselben war auch ziemlich unsicher, weil die Sommer des nördlichen Deutschlands nicht immer lang genug dazu sind. Die Zuckerbereitung aus Runkelrüben konnte daher nur so lange vortheilhaft bleiben, als der indische Rohrzucker durch aufserordentliche Zeitverhältnisse ganz unmäfsig vertheuert wurde. Der Krieg hinderte überdies die schnelle Verbreitung des neuen Gewerbes, und nach endlich hergestelltem Frieden erhielten sich von der geringen Zahl der bis dahin entstandenen Runkelrübenzuckerfabriken nur seltene Ausnahmen, weil deren Besitzer besondere Veranlassung hatten, sie selbst ohne Gewinn noch ferner zu betreiben. In Frankreich blieb der indische Rohrzucker für den innern Verbrauch sehr viel theurer als in Deutschland, weil

selbst auf dem Erzeugnisse der eigenen Kolonien eine sehr viel höhere Verbrauchssteuer lag, als in irgend einem deutschen Staate. Der Anbau der Runkelrübe ward durch den mildern Himmel dort mehr begünstigt, und endlich lernte man von den überhaupt etwa acht Pfunden Zuckerstoff, welche sich unter den günstigsten Umständen in hundert Pfunden Rüben befinden, doch fünf bis sechs durch ein im Groſsen anwendbares und sehr verbessertes Verfahren ausscheiden. Der Zucker aus Runkelrüben konnte nun wohlfeiler zum innern Verbrauche verkauft werden, als der indische aus den französischen Kolonien, und es blieb dennoch so bedeutender Vortheil bei dessen Bereitung, daſs die Zuckerfabriken in Frankreich sich schnell vermehrten, und bald einen beträchtlichen Theil des innern Bedarfs zu liefern vermochten. Dagegen wurde nun um so viel weniger Zucker aus den Kolonien begehrt, und wenn diesen auch erlaubt worden wäre, ins Ausland zu versenden, was sie im Mutterlande nicht mehr absetzen konnten, so würde doch der Handelsstand in Marseille, Bordeaux und Havre durch den verminderten Verkehr zwischen Frankreich und seinen Kolonien sehr gelitten haben. Dazu kam der Verlust an Eingangsabgaben vom indischen Rohrzucker, welcher durch gleich hohe Besteuerung des Runkelrübenzuckers nicht ersetzt werden konnte, ohne dessen Bereitung und damit zugleich die groſsen Kapitale zu vernichten, welche auf Anstalten dazu verwendet waren. Die französische Regierung gerieth hierdurch in eine groſse Verlegenheit. Sie hat die Einfuhrabgaben auf Kolonialzucker beträchtlich herabgesetzt, die Zubereitung des Runkelrübenzuckers dagegen sehr mäſsig besteuert, und hierdurch mit beträchtlicher Aufopferung an Einkommen ein Gleichgewicht zwischen dem indischen und dem eu-

ro-

ropäischen Zucker hergestellt, wobei die Kolonien die Verminderung ihres Absatzes, die Runkelrübenzuckerfabriken die grofse Beschränkung der früheren Vortheile, die Seeplätze endlich die Verringerung des Verkehrs mit den Kolonien mit gleichem Rechte beklagen. Die Regierung der vereinigten Reiche von Grofsbritannien und Irland liefs dagegen einen Wettstreit zwischen indischem und europäischem Zucker unter ihrer Herrschaft gar nicht aufkommen. Bei dem regesten Triebe zu grofsen Unternehmungen, und der Fülle von Mitteln dieselben auszuführen, hat doch in England Niemand daran gedacht, Runkelrübenzuckerfabriken anzulegen. Jedermann wufste sehr wohl, dafs dieselben im Augenblicke des Entstehens entweder durch ein Verbot, oder durch eine gleiche Besteuerung mit dem indischen Zucker unterdrückt werden müfsten, weil die Regierung eben so wenig eine Hemmung des Verkehrs mit ihren auswärtigen Besitzungen, als eine Verringerung ihres grofsen Einkommens vom inländischen Zuckerverbrauche zulassen konnte. Die deutschen Bundesstaaten haben im Allgemeinen kein Kolonialverhältnifs zu schonen: die besonderen Beziehungen von Hanover zu England, Holstein zu Dänemark, und Luxemburg zu den Niederlanden haben durchaus keinen Einfluſs auf die deutsche Gewerbsamkeit. Um so unbefangener glauben deutsche Landwirthe die neuen Verbesserungen der Zubereitung des Zuckers aus Runkelrüben benutzen zu können. Ist auch der Anbau der Rübe wenigstens in Norddeutschland schon mifslicher, und sind auch die Einfuhrabgaben auf indischen Zucker nirgends so hoch als sie weiland in Frankreich waren: so bleibt doch bei dem jetzt so sehr verbesserten Zustande der Zuckerbereitung aus Runkelrüben noch Gewinn genug übrig, um zu grofsen Fabrikanlagen anzu-

reizen, so lange nur die Preise des indischen Zuckers nicht noch erheblich herabsinken, und die deutsche Zukkerfabrik unbesteuert ist. Aber die Fortdauer dieser beiden Bedingungen ist mehr als bloſs ungewiſs. Die Preise des indischen Zuckers am Erzeugungsorte selbst sind bereits seit einer Reihe von Jahren fortwährend im Sinken. Ist auch bei dem jetzigen Zustande von Westindien keine Vermehrung seiner Erzeugnisse zu hoffen, so darf desto sicherer eine groſse Erweiterung des Anbaues von allen Kolonialwaaren, und namentlich auch von Zuckerrohr in Ostindien erwartet werden, wovon ein weiteres Sinken der Zuckerpreise die nothwendige Folge sein wird. Aufserdem aber ist es ganz unzweifelhaft, daſs die zum deutschen Zollvereine verbündeten Staaten niemals einen beträchtlichen Theil ihres groſsen Einkommens vom Verbrauche des Zuckers werden aufopfern wollen. Unter allen vom Auslande eingehenden Genuſsmitteln ist der Zucker mit Einschluſs des Syrups bei weitem das einträglichste für die Zollkassen. Auch hat in staatswirthschaftlicher Beziehung die Besteuerung desselben keine anderen Gränzen, als die Rücksichten auf Verminderung des Gebrauchs durch übermäſsige Vertheuerung, oder auch Vermehrung des Reizes zum Schleichhandel durch Aussicht auf höhern Gewinn bei dem Betriebe desselben. Wie groſs auch die Neigung selbst der Aermsten im Volke sein mag, den Geschmack der Speisen und Getränke durch Versüſsen angenehmer zu machen, so bleibt die Befriedigung derselben doch stets entbehrlich; auch beut der Honig, und der aus wohlfeilen inländischen Erzeugnissen in jeder Wirthschaft leicht zu bereitende Syrup ein hinreichendes Ersatzmittel für diejenigen dar, welchen der Zucker durch die Besteuerung zu sehr vertheuert wird. Es ist zwar

auch behauptet worden, dafs die Zuckerbereitung aus Runkelrüben noch neben der Einfuhr des indischen Zukkers würde bestehen können, wenn sie auch eben so hoch wie dieser besteuert würde. Wie ganz ungegründet aber diese Behauptung ist, beweist das Aufsehen, welches die geringe Besteuerung erregte, die von der preufsischen Regierung durch die Verordnung vom 21. März 1840 auf die zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben gelegt wurde. Sie beträgt nur drei Pfennige vom Centner roher Rüben, folglich unter der Voraussetzung, dafs hundert Pfunde Rüben nur fünf Pfunde Zucker geben, einen sechsten Theil des Thalers vom Centner, und hat für jetzt blofs die Bestimmung, dadurch genau in Erfahrung zu bringen, wie viel Zucker zur Zeit im Inlande aus Runkelrüben bereitet wird. Der indische Rohrzucker, welcher zum Raffiniren eingeht, ist dagegen in dem für die Jahre 1840, 1841 und 1842 unter dem 24. Oktober 1839 bekanntgemachten Tarif in den Zollvereinsstaaten mit fünf Thalern vom Centner besteuert, also dreifsig mal höher als gegenwärtig der Runkelrübenzukker. In der That ist an einen Ersatz der Verbrauchssteuer auf indischen Zucker durch Besteuerung der inländischen Zuckerbereitung gar nicht zu denken. Ein Gewerbe, welches in vielen kleinen im ganzen Lande zerstreuten Anstalten betrieben wird, kann niemals mit der Sicherheit besteuert werden, womit es möglich bleibt, Einfuhrabgaben von grofsen Handelsartikeln einzuziehen. Im preufsischen Staate beträgt die Steuer auf inländische Tabacksblätter nur ein Fünftheil der Eingangsabgabe auf ausländische, und die Steuer vom inländischen Weinmoste kann durchschnittlich nur auf ein Funfzehntheil der Eingangsabgabe von ausländischen Weinen geschätzt werden; demohngeachtet gelten beide Steuern für sehr

lästig, und das Einziehen derselben ist mit grofsen Schwierigkeiten verbunden. Die sehr geringfügige Steuer, welche jetzt auf der Zuckerbereitung aus Runkelrüben liegt, macht schon eine sehr beschwerliche Aufsicht nothwendig; sie würde noch sehr viel schärfer und lästiger werden müssen, wenn die Höhe der Besteuerung den Reiz zum Unterschleife vermehrte. Sollten indefs die deutschen Regierungen ein beträchtliches Einkommen dennoch der inländischen Zuckerfabrikation aufopfern, so müfsten wenigstens sehr klare staatswirthschaftliche Vortheile davon nachzuweisen sein. Das Hervorbringen derjenigen Erzeugnisse, womit wir dem Auslande jetzt den indischen Zucker bezahlen, kostet der deutschen Nation gewifs viel weniger Verwendung von Kapitalien und Kräften, als ihr das Erzeugen ihres Zuckerbedarfs auf eigenem Boden kosten würde. Der grofse Reichthum an Zuckerstoff, welchen das Zuckerrohr enthält, und die Leichtigkeit, denselben in versendbaren Rohzucker zu verwandeln, übertreffen so weit alles, was die Runkelrübe hierin zu leisten vermag, dafs Rohrzucker wohlfeiler aus den fernsten Inseln herbeigeführt, als in Europa aus Runkelrüben erzeugt werden kann. Können wir doch neben dem Honig, und neben dem Syrup, den wir aus Möhren und anderen inländischen Gewächsen unversteuert bereiten, und neben dem Syrup, welchen unsere durch die Steuerverfassung so sehr begünstigten Zuckerraffinerien aus indischem Zucker erzeugen, einer beträchtlichen Zufuhr von fremden Syrup nicht entbehren, obwohl derselbe mit einer Abgabe von vier Thalern für den Centner belegt ist, während inländische Raffinerien den Centner für 10 bis 11 Thaler ausbieten. Der inländische Weinbau macht es möglich, einen Boden sehr hoch zu nutzen, der zum Anbau anderer Gewächse bei-

nahe untauglich ist: die Runkelrübe bedarf dagegen eines Bodens, der sich nicht allein zum Getreidebau, sondern selbst zum Anbau der lohnendsten Futtergewächse ganz vorzüglich eignet. Noch immer bedarf das nördliche und östliche Deutschland Zufuhr von Schlachtvieh, und die gründlichste Verbesserung unserer Landwirthschaft wird noch immer mit Recht in der Vermehrung und Veredlung unseres Viehstammes gesucht. Die Runkelrübe giebt allerdings auch ein gedeihliches Viehfutter, und wird deshalb im östlichen Frankreich und auch wohl in Süddeutschland mit Nutzen gebaut; aber ihr Anbau zur Zuckerbereitung wird nur lohnend für den Landwirth auf Kosten der gesammten Nation, welcher sie den Genufs des Zuckers vertheuert, ohne dafs die Mehrausgabe dafür, wie bei dem indischen Zucker, in die Staatskasse fliefst. Es gehört zu den Verirrungen der Gewerbsamkeit, dafs auf die Zubereitung von Zucker aus Runkelrüben jetzt von deutschen Landwirthen ein hoher Werth gelegt, und die Regierung zur Begünstigung desselben aufgefordert wird. Allerdings kann einige Jahre hindurch Vortheil für Inhaber solcher Fabrikanlagen daraus hervorgehen, aber nur, wie bereits erwähnt worden, auf Kosten der Völker und ihrer Regierungen. Da jedoch ein solches Verhältnifs nur so lange bestehen kann, als seine Verderblichkeit unerkannt bleibt, so wird es wahrscheinlich in nicht sehr fernen Zeiten bereut werden, dafs grofse Kosten auf unhaltbare Fabrikanlagen verwandt worden sind. Vermögen die deutschen Regierungen vielleicht jetzt schon nicht mehr, dieser Verirrung geradehin Einhalt zu thun, so bleibt es ihnen doch wenigstens möglich, sich aller Begünstigung derselben zu enthalten.

Fabrikunternehmer und Handwerker, welche auf den

Kauf arbeiten, suchen sehr oft ihr Erzeugniſs dadurch wohlfeil zu machen, daſs sie theils an der Beschaffenheit, theils auch an dem Maaſse desselben etwas abknappen, in der Voraussetzung, daſs eine kleine Verringerung von den Käufern entweder übersehen, oder doch nicht beachtet werden dürfte. Diese Richtung der Gewerbsamkeit ist in sofern allerdings eine fehlerhafte, als nur zu leicht auf dieser einmal betretenen Bahn so lange fortgeschritten wird, bis daraus eine solche Verschlechterung entsteht, daſs sonst beliebte Waaren für ihren Zweck nicht mehr brauchbar bleiben, in Verruf gerathen, und endlich gar keinen Absatz mehr finden. Die Regierungen haben ihrerseits versucht, diesem Uebel durch ausführliche Vorschriften über die Beschaffenheit und das Maaſs gewöhnlicher Handelsartikel, und durch Bestellung von Schauanstalten zu steuern, welche strenge darüber wachen, daſs Erzeugnisse, wobei jene Verordnungen nicht genau befolgt worden, nicht, oder doch nur unter besonders kenntlicher Bezeichnung in den Handel kommen. Allein solche Vorschriften haben der Gewerbsamkeit vielleicht eben so oft geschadet als genützt. Es giebt sehr viele Fabrikwaaren, wovon durchaus nur Glanz in ihrer Neuheit, und äuſserste Wohlfeilheit, aber keine Dauerhaftigkeit verlangt wird. In allem, was nur zum Putz oder zur zierlichen Ausstaffirung eines Lokals gehört, ist Abwechselung nach kurzem Gebrauche sehr beliebt; dagegen stellt sich Ueberdruſs ein, auch bei wahrhaft tüchtigen Kleidungsstücken und Geräthschaften, sobald der Reiz der Neuheit verschwunden ist. Wenn es nicht mehr kostet, zwei Kleider von leichten Zeugen zu haben, als eins von besserer Beschaffenheit, das so lange hält, als jene beiden zusammengenommen: so wird gewiſs in vielen Fällen das erstere vorgezogen. Nicht sel-

ten machen Veränderungen im Geschmacke und in den Sitten auch Veränderungen in den Maafsen der Fabrikate nothwendig. Ein Stück Zeug, das beispielsweise gerade zu zwei Kleidern hinreichen soll, mufs kürzer oder schmäler gewebt werden, wenn die Mode jene Kleidungsstücke kürzer oder enger werden läfst. Wer in bestimmter Beschaffenheit, oder nach bestimmtem Maafse bestellte Waaren nicht vertragsmäfsig abliefert, mufs nicht nur zur vollständigsten Schadloshaltung schnell und nachdrücklich angehalten, sondern überdies noch bestraft werden, sobald es erweislich ist, dafs er den Abnehmer täuschen wollte. Wer dagegen Erzeugnisse kauft, über deren Beschaffenheit und Maafs keine vorgängige Verabredung besteht, büfst nur die Schuld seiner eigenen Unwissenheit oder Uebereilung, wenn er etwas Geringeres erhält, als er zu kaufen glaubte. Verbreitung von Kenntnissen, von Geschmack, und von einer richtigen Würdigung der Lebensverhältnisse durch Unterricht und Bildung ist das sicherste Mittel, der vorerwähnten verderblichen Richtung der Gewerbsamkeit Einhalt zu thun. Die Zucht einer gründlich ausgebildeten, kräftig geäufserten öffentlichen Meinung bewahrt sehr viel sicherer, als Verordnungen und Schauanstalten es vermögen, die Fabrikunternehmer und Handwerker vor der Versuchung sich durch Täuschungen Absatz zu verschaffen: gut eingerichtete Handels- und Fabrikgerichte, welche schnelle Rechtshülfe gegen Treulosigkeit und Betrug gewähren, erleichtern einer solchen Meinung den Sieg über den unverständigen Eigennutz. Es ist oft darüber gestritten worden, ob und in wiefern das Nachahmen fremder Fabrikzeichen für erlaubt zu halten sei; im Allgemeinen läfst sich nicht behaupten, dafs alles Nachahmen fremder Fabrikzeichen widerrechtlich, oder auch nur unanständig

sei. Daraus, daſs Jemand ein willkürlich angenommenes Zeichen auf seine Fabrikate setzt, folgt noch keinesweges ein Recht, Andern den Gebrauch desselben zu verwehren; dieses Recht kann nur die Staatsgewalt, und auch diese nur im Bereiche ihres Machtgebiets verleihen. Unanständig kann die Nachahmung eines Fabrikzeichens nur in Folge der Absicht zu täuschen werden: es bestehen aber viele Fälle, worin eine solche Absicht ganz unerweislich ist, beispielsweise wenn neben dem mehreren Fabriken gemeinschaftlichen Zeichen noch der Name des Fabrikanten oder eine andere Bezeichnung beigefügt ist, welche den Unterschied der Anstalten kenntlich macht, woraus das Erzeugniſs hervorging. Nur in Bezug auf eine Art der Fabrikzeichen scheint unbedingt anerkannt werden zu müssen, daſs ihre Nachahmung durchaus unanständig sei: das ist nämlich die Bezeichnung mit dem vollen Namen des Fabrikanten mittelst eines Stempels, der seine eigne Handschrift darstellt. Die Sitte verpönt in allen Ländern, worin auf Bildung Anspruch gemacht wird, das Nachahmen der eigenen Namensunterschrift eines jeden Menschen ohne Standes- und Gewerbsunterschied. Diese Sitte dient so wesentlich zur Erleichterung des Verkehrs, daſs es keines geschriebenen Gesetzes der einzelnen Staaten bedarf, um derselben überall Achtung zu verschaffen. Es können daher Ausnahmen davon wegen irgend eines Fabrikinteresses keinesweges statthaft erscheinen. Verständige Fabrikunternehmer werden sich der Ueberzeugung nicht entziehen wollen, daſs es ein Miſsbrauch des Vertrauens wäre, womit der weite Kreis ihrer Abnehmer sie beehrt, wenn sie den Erzeugnissen ihrer berühmten Anstalten neben ihren andern Vorzügen nicht auch den der möglichsten Wohlfeilheit geben. Mit einer solchen Gesinnung wer-

den sie das Nachahmen ihrer Fabrikzeichen nicht leicht unter Umständen fürchten dürfen, worin es ihnen wesentlich nachtheilig werden könnte. Wenn bei der Nachahmung noch ein Vortheil bleiben soll, welcher den Verlust des guten Rufs zu wagen verleiten könnte: so wird das nachgemachte Erzeugnifs so geringhaltig ausfallen, dafs die Täuschung nicht lange verborgen bleibt. Das Nachmachen von Fabrikzeichen wird mehrentheils nur veranlafst durch unverhältnifsmäfsig hohe Preise der echten Waare: es gilt unter solchen Verhältnissen für eine Nothwehr gegen Unbilligkeit, und findet deshalb im Handel eine Gunst, die unredliche Unternehmungen sonst in gleichem Maafse nicht erwarten dürfen.

Schutz wider auswärtige Mitbewerbung fordern von den Regierungen ebensowohl diejenigen, welche rohe Stoffe erzeugen, als die Verarbeiter derselben: Beider Anforderungen sind indessen so ganz entgegengesetzt, dafs es unmöglich bleibt, sie gleichzeitig zu befriedigen. Der Erzeuger roher Stoffe verlangt das Abhalten fremder Erzeugnisse gleicher Art von den inländischen Märkten, dagegen aber volle Freiheit, seine Waaren dahin zu führen, wo sie das Meiste gelten: so sollen beispielsweise Getreide und Schlachtvieh vom Auslande gar nicht, oder doch nur gegen hohe Zölle eingebracht, dieselben Erzeugnisse dagegen jederzeit steuerfrei ausgeführt werden. Der Fabrikant nimmt eine gleiche Begünstigung für sich in Anspruch: das Einbringen fremder Fabrikate soll wo nicht gänzlich verboten, so doch mit Steuern belegt sein, welche deren Absatz auf inländischen Märkten beinahe unmöglich machen. Dagegen soll ihm nicht nur freie Ausfuhr seiner Erzeugnisse gestattet, sondern dieselbe wohl noch durch Prämien und Vergütung der im Inlande darauf ruhenden Abgaben begünstigt werden. In-

dem die Regierungen Beider Verlangen befriedigen, veranlassen sie Beide zu bitteren Beschwerden. Der Fabrikant will wohlfeile Lebensmittel und Materialien, jene glaubt er am sichersten durch Gestattung freier und unbesteuerter Zufuhr von Aufsen, diese nicht nur durch eine gleiche Einfuhrfreiheit, sondern auch durch ein Verbot der Ausfuhr des inländischen Erzeugnisses erhalten zu können. In diesem Sinne wird in Grofsbritannien Freiheit der Einfuhr fremden Getreides, und Aufheben der jetzt darauf haftenden Zölle begehrt. Im preufsischen Staate bestand bis zum Jahre 1810 ein strenges Verbot der Ausfuhr inländischer Schaafwolle neben ganz unbesteuerter Einfuhr der ausländischen, vermeintlich um den Tuchmachern dies Material wohlfeiler zu schaffen. Dagegen klagen Landwirthe, Rentenirer, und selbst der gröfste Theil des Handelsstandes über das Verbot oder die Beschränkung der Einfuhr fremder Fabrikate, welche sie hindern ihren Bedarf so gut und so wohlfeil zu kaufen, als es bei freier Mitbewerbung möglich erscheint. In dieser Unvereinbarkeit der gegenseitigen Ansprüche liegt der schlagendste Beweis ihrer Unstatthaftigkeit: auch mangelt es nicht an Erfahrungen, wonach beträchtlicher Wohlstand, lebhafter Handel, blühendes Gewerbe neben voller Freiheit des Verkehrs mit allen Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleifses bestand. Staaten, deren Machtgebiet so klein oder so zerstreut und zerstückelt ist, dafs es mit Zolllinien gar nicht umschlossen werden kann, haben doch auch in dieser Stellung grofse Fortschritte in allen Zweigen der menschlichen Thätigkeit gemacht. Die deutsche Hansa bestand aus zerstreut liegenden Städten; viele derselben waren ausgezeichnet durch ihren Kunstfleifs, wie namentlich Nürnberg, Augsburg und Köln: aber es konnte nicht daran gedacht wer-

den, die venetianischen Spiegel, den genueser Sammet, und die reichen Stoffe des Orients vom deutschen Boden auszuschliefsen. Ueberhaupt war der grofse Verkehr dieses mächtigen Bundes ein Zwischenhandel; aus dem südlichen Europa holte derselbe nicht nur dessen Erzeugnisse, sondern auch die mannichfaltigen kostbaren Waaren, welche damals noch auf dem Landwege aus Indien an die Küsten des mittelländischen und schwarzen Meeres, und von dort aus nach Venedig und Genua geführt wurden. Er versah damit nicht nur Deutschland, sondern auch das mittlere und nördliche Europa, einerseits die brittischen Inseln und Norwegen, andererseits Rufsland bis nach Nowgorod. Als die Handelsmacht der Hansa vor der auflebenden Grundmacht der Fürsten sank, wandte sich dieser Handel den Niederlanden zu, bereicherte Antwerpen, und verlieh Karl dem Fünften den Handschuh — gant — worein er Paris stecken zu können glaubte. Als die blinde Wuth des Fanatismus die Häfen Belgiens verschlofs, erbten diesen Handel die Holländer, welche sich der spanischen Herrschaft in achtzigjährigen Kriegen entwanden, und er verwandelte dort nicht minder die Geusen in ein Volk von reichen Kaufherren und kühnen Seefahrern, dessen Flotten beinahe bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts alle Meere bis in das entfernteste Indien beherrschten. Der Zwischenhandel bedingt schon seiner Bestimmung nach Freiheit des Verkehrs mit aller Welt: Handelssperren, Beschränkungen und hohe Besteuerungen der Ein- und Ausfuhr haben deshalb auch weder die Hansa noch Belgien oder Holland bereichern können. Der grofse Zwischenhandel, welchen England jetzt führt, wird nur möglich durch die freien Niederlagen seiner grofsen Handelsplätze. Wie sich weiland im westlichen und mittlern

Europa das Schutz-Zollwesen gebildet hat, kann die jetzige Generation noch an einem im östlichen vor ihren Augen liegenden Beispiele sehen. Noch sind nicht funfzig Jahre verschwunden, seit das schwarze Meer noch dem Handel aller christlichen Mächte verschlossen, und Odessa noch nicht gegründet war. Was der üppige Boden der Ukraine erzeugte, muſste noch drittehalbhundert Meilen weit entweder nach Königsberg oder nach Breslau geführt werden, um dort Abnahme zu finden. Es bedarf keiner ausführlichen Darstellung, welch' ein Unternehmen bei dem Zustande der Verbindungsmittel in jenen Gegenden es war, Weizen, Talg, Flachs, Hanf und Pottasche, — Waaren, wovon der Centner auf den vorbenannten Märkten damals beziehungsweise drei, fünf, acht bis zehn Thaler galt, — groſsentheils zu Lande, oder auf Gewässern, die nur im ersten Frühlinge schiffbar sind, in solche Entfernungen zu verführen. Wachs und Borsten, wovon der Centner etwa vierzig Thaler werth war, konnten nur einen kleinen Theil dieser Versendungen ausmachen. Zu diesem Unternehmen nöthigte das Verlangen nach Erzeugnissen der Natur und Kunst, welche zu kaufen die groſsen Grundbesitzer jener Länder kein anderes Mittel hatten: namentlich war es der Genuſs der tropischen Spezereien und Gewürze, und der Besitz der edelsten Fabrikate zur Kleidung und zum Schmuck, wonach die Mächtigen und Reichen mit solcher Anstrengung trachteten. Fand sich nun endlich ein neuer Ansiedler, der sich erbot, in der Mitte jenes Ueberflusses an rohen Erzeugnissen Fabriken anzulegen, woraus zur Stelle gekauft werden konnte, was bisher mit so viel Mühe und Aufwand aus weiter Ferne geholt werden muſste: so schien nicht leicht eine Begünstigung zu groſs, um sein Unternehmen zu fördern. Es waren doch

nicht leicht Männer von vorzüglichen Eigenschaften, welche sich zu solchen Anlagen darboten: sein Glück versuchte mehrentheils nur auf dieser Bahn, wer es im Vaterlande zu finden nicht hoffen durfte. Auch waren die Schwierigkeiten nicht gering, welche die Neuheit der Verhältnisse, und der Mangel an vielfachen, gewohnten Hülfleistungen den aufkeimenden Fabrikanlagen entgegenstellte. Sie konnten sich in diesem Zustande der Schwäche noch durchaus keiner Mitbewerbung fremder Anstalten aussetzen, und Verbote der Einfuhr gleichartiger Fabrikate gehörten unter die ersten Bedingungen ihres Aufkommens. Sie wurden bereitwillig ertheilt, und der Schleichhandel, welcher die nächste Folge davon war, mit steigender Wachsamkeit unterdrückt. Es erschien so durchaus billig, die Versorgung der inländischen Fabriken mit den Materialien zu sichern, welche der eigene Boden erzeugte, dafs Ausfuhrverbote derselben keinen Anstand fanden. So erzog die Regierung selbst Fabrikanlagen, welche späterhin durch den bedeutenden inländischen Verbrauch wirklich erstarkt, doch des Schutzes, worunter sie aufwuchsen, nicht entbehren zu können glaubten, weil sie niemals versucht hatten, ohne denselben aufzutreten. Es gehört allerdings keine geringe Festigkeit von Seiten der Regierung, und kein kleines Maafs von Bildung ihrer Untergebenen dazu, um aus einem solchen Zustand in das Verhältnifs zu kommen, worin das natürliche Gleichgewicht zwischen der Erzeugung roher Stoffe und ihrer Veredlung gebührend beachtet wird. Der preufsische Staat empfing unter dem grofsen Kurfürsten mit der französischen Kolonie mannichfaltigen Unterricht, und einen kräftigeren Antrieb zur höheren Entwickelung seiner Gewerbsamkeit: aber gleichzeitig auch diejenigen Ansichten von den Mitteln zur

Förderung derselben, welche sich unter dem vierzehnten Ludwig in Frankreich ausgebildet hatten. Hier ward auf einem strengen Sperrsystem gegen die Fabrikate des Auslandes und selbst zum Theil auf Erzeugnisse der Landwirthschaft bestanden; der Glaube an dessen Nothwendigkeit haftete so tief in den Gemüthern, daſs er sich bis in die neuesten Zeiten fortpflanzte, und selbst die Revolution, welcher kaum irgend ein alter Glaube heilig blieb, diesen doch nicht zu tilgen vermochte. Wie viel auch von dem Einflusse der Physiokraten und Oekonomisten auf die französische Regierung gesprochen worden, so ist in Bezug auf Handelsfreiheit doch sehr wenig davon ins Leben getreten. An die Stelle der Einfuhr-Verbote sind Einfuhr-Abgaben gekommen, deren bedeutende Höhe fast die gleiche Wirkung erzeugte. Der Edensche Vertrag war bei seiner kurzen Dauer wenig mehr als ein Versuch, dessen Wirkungen die Meinung gröſstentheils vernichtete, welche sich der Gemüther bemächtigt hatte. Die Kontinentalsperre gestattete zwar den Erzeugnissen des unter französischem Einflusse stehenden europäischen Festlandes den Eingang in Frankreich selbst; aber es konnte wenig Gebrauch von dieser Freiheit gemacht werden, da fortdauernde Kriege die Gewerbsamkeit lähmten. Auch jetzt noch ist Frankreich weit entfernt von einer freieren Handelspolitik. Wie dringend auch Anträge darauf gemacht, und mit einer Fülle von schönen Worten empfohlen worden: so haben doch die Verhandlungen darüber nur gezeigt, mit welcher Uebermacht die Meinung der Reichen und Betriebsamen derselben noch zu widerstreben vermöge. Auch im preuſsischen Staate blieben dieselben Ansichten vorherrschend bis zur Erschütterung seiner Grundfesten im Jahre 1806. Der Eingang ausländischer Fabrikate war

mit wenigen Ausnahmen verboten, obwohl die schlechte Begränzung der Hauptmasse des Staates die Vollziehung dieser Sperre sehr erschwerte. Selbst die Fabrikate der eigenen westphälischen Provinz wurden in dieselbe nur gegen Erlegung einer Steuer von einem Viertheile ihres Werthes eingelassen. Wie behutsam auch die Ueberzeugungen seitdem wirklich ins Leben eingeführt wurden, so regten sie doch bittere Beschwerden der an jenen Schutz gewöhnten Fabrikunternehmer auf. Die Tuchmacher verkündigten den Untergang ihres Gewerbes, als die Ausfuhr der Schaafwolle gegen eine Steuer von drei und ein drittel Thalern für den Centner zugelassen wurde. Gleichwohl hat der Erfolg diese Maafsregel glänzend gerechtfertigt. Die Schaafheerden haben sich so sehr vermehrt und veredelt, dafs die Fabriken des Inlandes ihren Bedarf mit grofser Leichtigkeit und Auswahl erhalten können, obwohl nunmehr in gewöhnlichen Mitteljahren über achtzig tausend Centner ausgeführt, und dadurch über sechs Millionen Thaler vom Auslande bezogen werden. Als mit dem Anfange des Jahres 1819 fremde Seidenwaaren gegen hundert, und fremde halbseidene und baumwollene Zeuge gegen funfzig Thaler Einfuhr-Abgabe für den Centner eingelassen wurden, was auf die gebräuchlichsten Arten dieser Waaren etwa ein Zwölftheil bis ein Achttheil ihres Werths beträgt, hielten die Berliner Seiden- und Baumwollenweber sich für völlig verloren. Jetzt bestehen diese Gewerbzweige auch hier glänzender als jemals, nicht nur neben der besteuerten ausländischen Einfuhr, sondern auch neben der unbesteuerten aus den Staaten des deutschen Zollvereins. Die Besteuerung, welche statt der Aus- und Einfuhr-Verbote verordnet wurde, sollte dem Geiste der Gesetzgebung nach nur zur Erleichterung des Uebergangs die-

nen, und allmälig vermindert werden, wie die Fabrikanten sich von der Entbehrlichkeit solcher Schutzzölle überzeugten: das ist jedoch nur zum Theil in Ausführung gekommen, weniger weil es wirklich noch eines solchen Schutzes bedarf, als um ein gewohntes Einkommen beizubehalten, das den Verkehr nicht sonderlich zu belästigen scheint. Der neueste, jetzt noch geltende Zolltarif hat auf Schaafwolle noch eine Ausfuhrabgabe von zwei Thalern für den Centner beibehalten. Die Einfuhr-Abgaben auf Erzeugnisse der Weberei sind der Benennung nach wenig verändert; aber wesentlich in sofern ermäſsigt, als die Zahlung der Hälfte in Golde jetzt wegfällt, und als für den Meſsverkehr ein sehr bedeutender Abzug bewilligt wird. Die Landwirthe haben Ansprüche auf Schutz gegen fremde Mitbewerbung in Deutschland früher selten geltend zu machen vermocht, weil die Rücksichten auf Wohlfeilheit des Arbeitslohnes in Folge wohlfeiler Lebensmittel ihre Vorstellungen überwogen. Seitdem indeſs eine besondere Begünstigung der Fabriken durch das Steuersystem sich minder nothwendig erwiesen, sind allmälig auch ihre Klagen mehr beachtet worden. Es wurde namentlich eine Besteuerung der Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh und Getreide bewilligt, die jetzt von Ochsen fünf Thaler für das Stück, und vom Getreide ein sechstel Thaler für den preuſsischen Scheffel beträgt. Dieser Schutz ist wahrscheinlich sehr viel mehr eine Folge der Reaktion, welche sich gegen die vormals einseitig begünstigten Fabrikanten erhob, als eines wirklichen Bedürfnisses der Landwirthe. Wer Bodenrente bezieht, wird jederzeit hohe Getreide- und Schlachtviehpreise wünschen; diese haben jedoch ihr Maaſs in der Möglichkeit sie zu zahlen. Je wohlfeiler die Genüsse sind, desto mehr erweitert sich der Kreis

de-

derer, die sich dieselben gestatten können: der einzelne Grundbesitzer gewinnt dasselbe bequemer, wenn er wenig zu hohen, als wenn er viel zu niedrigen Preisen verkauft: aber die Gesammtheit der Nation befindet sich sehr viel besser, wenn sie reichlich genieſsen kann, weil sie wohlfeil kauft, als wenn sie spärlich sich behelfen muſs, weil die Theuerung ihre Käufe beschränkt. Künstliche Vertheuerungen der ersten Lebensbedürfnisse belasten allgemeiner und empfindlicher, als künstliche Vertheuerungen der gröſstentheils entbehrlicheren Fabrikate. Wird der Fabrikant angewiesen, in der Erweiterung der menschlichen Kenntnisse und in der sorgfältigen und verständigen Benutzung derselben die Mittel zur Erhöhung der Preiswürdigkeit seiner Erzeugnisse zu suchen, und sich selbst dadurch einen Gewinn zu sichern, der weder durch Vertheuerung der Genüsse seiner Abnehmer, noch durch Beschränkung der Bedürfnisse seiner Arbeiter erworben wird: so kann und muſs mit gleichem Rechte auch die gleiche Forderung an den Landwirth gemacht werden.

Noch immer herrscht der Glaube sehr allgemein, daſs groſse Vortheile für die Gewerbsamkeit durch Handelsverträge mit fremden Staaten erreichbar sind, und den Regierungen wird sehr oft vorgeworfen, daſs sie theils die Gunst des Augenblicks versäumten, um solche Verträge abzuschlieſsen, theils ungeschickt dabei verführen, und aus Mangel an Kenntnissen oder Vorsicht sich von klügeren und thätigeren Ausländern überlisten lieſsen. Der bei weitem gröſste Theil dieser Klagen ist durchaus ungerecht. Die Gewerbtreibenden haben in der Regel höchst einseitige Begriffe von demjenigen, was das Ausland ihnen gestatten, und womit es sich dagegen als Ersatz für seine Gefälligkeit begnügen kann.

Nach ihrem Maafse kann der allgemein gebildete Diplomat nicht messen, aber eben deswegen wird es ihm daher auch höchst selten gelingen, sie zufrieden zu stellen. Die Gegenstände, worüber Handelsverträge mit dem meisten Glücke, und wahrhaft wohlthätig für beide Theile geschlossen werden, sind vornehmlich Erleichterungen der Verbindungsmittel zwischen zwei Staaten: dahin gehört gegenseitige Gleichstellung der Hafen-, Tonnen- und Lootsengelder, überhaupt der Schiffahrtsabgaben, und der Steuern von der Ein- und Ausfuhr der gleichen Waaren, sofern bisher ein Unterschied darin zwischen den Fahrzeugen der eigenen Staatsangehörigen und der Ausländer stattgefunden hat. Hier kann eine vollständige Gegenseitigkeit bestehen; der Mitbewerbung ist freie Bahn eröffnet, und es ist nun die Sache beider Völker, im Schiffsbau, im Anziehen tüchtiger Seeleute, in richtiger Beurtheilung des Bedarfs an Frachten, und in Zuverlässigkeit und Redlichkeit bei Erfüllung übernommener Aufträge mit einander zu wetteifern. Regierungen, welche die wohlthätigen Wirkungen eines solchen Wetteifers für beide Theile verständig zu würdigen wissen, zeigen sich fast immer sehr bereitwillig zum Abschlusse solcher Verträge. Namentlich hat auch die Regierung Groſsbritanniens in den neuesten Zeiten kein Bedenken getragen, einen groſsen Theil der ausschlieſslichen Rechte aufzugeben, welche seine berühmte Schiffahrtsakte den eigenen Schiffen der Nation vorbehielt: unterstützt durch einen aufgeklärten Handelsstand hat sie die bittern Beschwerden der einheimischen Rheder über vermeintliche Verletzung wichtiger Nationalrechte zurückzuweisen und ihr Verfahren vor dem unbefangenen Urtheile des Parlements zu rechtfertigen vermocht. Auch die preuſsische Regierung hat sich seit den letzten dreiſsig Jahren stets

sehr bereit gezeigt, solche Verträge zu schliefsen, ohne der Besorgnifs Raum zu geben, dafs die Rhederei ihrer Untergebenen, wiewohl dieselbe sich nur langsam aus der Katastrophe des Jahres 1805 erholt, dadurch gefährdet werden möchte. Von derselben Ansicht aus sind Verträge wohlthätig für alle Theilnehmer, welche die gleiche Freiheit der Benutzung bisher einseitig beschränkter Handelswege zusichern. In diesem Sinne ward im Wiener Kongresse der Grundsatz aufgestellt, dafs die Schifffahrt auf Strömen, welche das Machtgebiet mehr als einer Regierung durchschneiden oder berühren, in der ganzen Länge ihres schiffbaren Laufs, für alle Uferstaaten mit gleicher Berechtigung eröffnet sein, durch kein Stapelrecht irgend einer Ortschaft beschränkt, und nur im gemeinsamen Einverständnisse mit Abgaben belegt werden solle. Köln und Magdeburg verloren ihr Stapelrecht, als dieser Grundsatz auf Rhein und Elbe angewandt wurde, und namentlich ertönten damals bittere Klagen aus Magdeburg, dafs die Stadt nach dem Verluste dieses Rechts zum Dorfe herabsinken werde. Der Erfolg hat jedoch diesen Grundsatz glänzend gerechtfertigt. Der Verkehr auf dem Rhein und auf der Elbe hat sich in Folge der freien, und nicht mehr willkührlich besteuerten Schiffahrt in solchem Maafse vermehrt, dafs der Antheil, welchen Köln daran nimmt, fortwährend wächst, und dafs Magdeburg volkreicher und wohlhabender geworden ist, als es jemals, und selbst vor der Zerstörung durch Tilly war. Endlich gehört auch hierher das Abstellen der Passage-Zölle, welches im Frieden ebenfalls nur durch Vereinbarung über den Ersatz dafür erfolgen konnte. So ward der Elsflether Zoll, wodurch Oldenburg die Schiffahrt auf der Weser zwischen Bremen und der Nordsee besteuerte, schon im Jahre

1802 gegen eine Gebietserweiterung aufgehoben; so bleibt noch mehr zu wünschen die Vernichtung des Stader Zolles, welchen Hannover von der Schiffahrt auf der Elbe zwischen Hamburg und dem offenen Meere erhebt; so wäre für den Handel aller seefahrenden Völker es eine groſse Wohlthat, wenn der Sund-Zoll endlich gegen Schadloshaltung Dänemarks abgeschafft würde. Sehr wenig ist dagegen von Handelsverträgen zu hoffen, wodurch ein Staat dem andern die Befugniſs zusichert, Waaren gewisser Art unter bisher nicht gestatteten Begünstigungen in sein Gebiet einzuführen, und dagegen als Ersatz für diese Gefälligkeit das Recht erlangt, Waaren anderer Art in das jenseitige Gebiet ebenfalls unter Zusicherung neuer Vortheile zu bringen. So gewann England das Recht, Portugal mit seinen Erzeugnissen gegen eine Begünstigung in den Einfuhrzöllen zu versehen, wogegen die Mitbewerbung keiner andern Nation aufkommen konnte, indem es seinerseits das Einbringen Portugiesischer Weine gegen Abgaben gestattete, die niedriger waren, als die, womit es die Weine jedes andern Landes besteuert. Den Unterthanen der brittischen Regierung ward hierdurch das Alleinrecht erworben, den reichen Naturfond auszubeuten, welchen Portugal, damals noch mit Brasilien verbunden, nicht zu benutzen verstand. Hätte Portugal sich nicht durch den Vortheil blenden lassen, seinen Weinen einen sichern Absatz in Groſsbritannien zu verschaffen, und vielmehr allen Nationen erlaubt, gegen Entrichtung der gleichen Einfuhrabgaben die gleichen Erzeugnisse einzubringen: so würden zwar alle versucht haben, an der Beute Theil zu nehmen, welche die portugiesische Trägheit ihnen darbot; aber ihre Mitbewerbung würde den Portugiesen günstigere Bedingungen verschafft, und dadurch Mittel ge-

lassen haben, sich, endlich einmal erwacht, des ohnmächtigen Hingebens an fremden Einfluſs zu erwehren. So glänzend die Vortheile wirklich sind, welche Groſsbritannien um den geringen Preis einer Beschränkung seiner gebildeten Stände in der Wahl des gewöhnlichen Tischweins erwarb: so mag in einer höheren Weltanschauung doch auch die Ahnung vorschweben, daſs ein Portugal, welches mit der Kraft eines Vasco de Gama und eines Albuquerque die reichen Gaben seines Machtgebiets geltend zu machen verstanden hätte, dem englischen Erwerbfleiſse bei weitem gröſseren Gewinn anzubieten vermöchte, als dieses wesentlich auch durch den Miſsbrauch der brittischen Handelsübermacht so tief herabgesunkene; um wie viel mächtiger ist die Königin der Meere nicht geworden, seit aus jenen Kolonien, auf deren natürlichen Reichthum sie das Alleinrecht besaſs, ein mächtiger Freistaat erwuchs, dessen ausgebreitetem Handel alle Meere und alle Küsten offen stehen. Abgesehen von den trostlosen Verhältnissen, wo der überlegene, durch Wissenschaft und Erfahrung reich ausgestattete Verstand, und die volle Lebensfülle einer kräftigen Thätigkeit, mit der Geistesarmuth, und der ohnmächtigen Trägheit über Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs unterhandelt: so ist doch auch bei Verträgen, welche beide Theile mit gleicher Einsicht, Willenskraft und Unabhängigkeit abschlieſsen, nur dann mit einiger Sicherheit nachzuweisen, daſs der reine Gewinn gegenseitig und nicht mit übermäſsigen Opfern erkauft sei, wenn diejenigen, welche die neuen Vortheile genieſsen, auch selbst es sind, welche der dagegen übernommene Nachtheil trifft. Das ist in groſser Allgemeinheit der Fall bei Handelsverträgen über Verbindungsmittel. Beschwert der preuſsische Rheder sich darüber, daſs eng-

lische Schiffe in preuſsischen Häfen nur eben dieselben Abgaben zahlen, die seine Schiffe bei gleicher Gröſse und Befrachtung entrichten: so kann ihm dagegen vorgehalten werden, daſs der englische Rheder die gleiche Klage darüber zu führen hat, daſs in den englischen Häfen die preuſsische Schiffahrt nicht höher als die eigene besteuert wird: er kann alsdann der Ueberzeugung sich nicht entziehen, daſs die gegenseitigen Vortheile von beiden Theilen für den gleichen Preis erkauft sind. Ganz anders aber steht es, wenn gegenseitige Beschränkungen der Einfuhr gewisser Waaren durch Handelsverträge vernichtet oder ermäſsigt werden: hier trifft das Opfer, womit die neue Freiheit erkauft wird, ganz andere Personen, als diejenigen, welche den Vortheil davon genieſsen. Wenn Holland den Absatz von Erzeugnissen des deutschen Bodens, Wein und Getreide, durch Herabsetzung der Eingangsabgaben begünstigt: so gewinnen dadurch die Grundbesitzer; wird dagegen das Einbringen des holländischen Lumpenzuckers erleichtert: so sind es die deutschen Zuckerraffinerien und Runkelrübenzuckerfabriken, welche mit Verlusten bedroht erscheinen; diese werden nicht aufhören, ihren Regierungen vorzustellen, daſs ein solcher Handelsvertrag höchst nachtheilig für die deutsche Gewerbsamkeit sei. Auch der kleinste Verlust wird mit bittern Widerwillen ertragen, wenn er unverschuldet trifft, und selbst Besorgnisse, welche der Bestätigung entbehren, werden ungern übernommen. Indem die Regierungen ihre leidenden Unterthanen durch andere Begünstigungen zu beruhigen suchen, untergraben sie mehrentheils die Grundlage solcher Handelsverträge, welche sich dann endlich in leere Täuschungen auflösen. Eine Macht der natürlichen Verhältnisse, welche höher ist als alle Regierungsgewalt, ordnet im Groſsen und Ganzen

den Verkehr der Völker. Anordnungen, welche dieser Macht widerstreben, erweisen sich bald als unausführbar. Ein unausrottbarer Schleichhandel tritt an die Stelle des verpönten offenen Verkehrs, und es mangelt niemals an Vorwänden, Handelsverträge zu zerreifsen, oder wenigstens an Mitteln ihre Wirksamkeit zu vereiteln, sobald sie jene natürlichen Verhältnisse wesentlich verletzen. Mehr als Freiheit der Verbindungen durch Handelsverträge gewinnen zu wollen, ist, wenn nicht immer ein unnützes, doch stets ein sehr gewagtes Unternehmen. Mit demselben Aufwande von Geist, Geld und Zeit können die Regierungen mehrentheils auf sichererm Wege Besseres für die Gewerbsamkeit ihrer Untergebenen erwirken.

Vielfach aufgefordert erscheint die Staatsgewalt, Erweiterungen und Verbesserungen gewerblicher Anstalten anzuregen, indem sie das Auffinden neuer, erheblich lohnender Erwerbzweige, das Entdecken eines wirksameren Verfahrens, und das Aneignen der Kenntnisse des Auslandes angemessen belohnt. Je mehr es anerkannt wird, dafs der Staatszweck nicht blofs im Aufrechthalten des Rechtes bestehe, sondern dafs die Beförderung der vielseitigsten und umfassendsten Entwickelung aller geistigen und körperlichen Anlagen des Menschen, soweit dazu die Kräfte des Einzelnen nicht hinreichen, der Regierung obliege; um desto mehr mufs auch die Meinung verschwinden, dafs die Regierung der Gewerbsamkeit nur zu pflegen habe, weil der Ertrag derselben die Fähigkeit, Steuern zu zahlen, vermehrt. Die Verbindung der Gewerbepolizei mit der Finanzverwaltung, welche namentlich auch im preufsischen Staate noch grofsentheils besteht, ging zwar ursprünglich aus jener Ansicht hervor, und könnte jetzt in sofern nachtheilig erscheinen, als der Vermehrung des öffentlichen Einkommens eben die Bedeutung

für den Staatsverband untergelegt werden wollte, welche die Vermehrung des Einkommens aus einem Privatvermögen für seinen Besitzer hat. Indessen erheben die Regierungen sich immer mehr zu dem Bewuſstsein, daſs Staatseinkommen nur zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands erhoben werde; hieraus folgt, daſs die Polizei nicht die Dienerin, sondern die Machtgeberin und Schutzherrschaft der Steuerverwaltung ist, und in diesem Sinne wird auch Beider Verwaltung ersprieſslich für das allgemeine Wohl vereinigt bleiben können. Der Werth einer Verbesserung der Gewerbsamkeit wird hiernach nicht abzumessen sein nach dem Einflusse, welchen dieselbe auf Vermehrung des Staatseinkommens äuſsert, sondern nach ihrer Wirksamkeit für Entwickelung der natürlichen Anlagen des Menschen, wozu besonders das Erweitern seiner Herrschaft über den Naturfond gehört. Es erscheint nur gerecht, daſs solche Verbesserungen nach dem Verhältnisse dieses Werthes belohnt werden: aber dem Vertheilen der Belohnungen hiernach stellen sich unübersteigliche Hindernisse entgegen. Erfindungen und Entdeckungen, deren Folgen ganzen Welttheilen und darüber hinaus eine veränderte Richtung ihrer edelsten Kräfte gaben, erregten so wenig Aufsehen als sie entstanden, daſs es mehr als zweifelhaft bleibt, wer ihr Urheber war. Das kann beispielsweise gesagt werden von der Erfindung des Schieſspulvers und des Kompasses, und wenn der Streit über den Erfinder des Bücherdrucks auch beendigt erscheint, so hat er doch wenigstens lange genug gedauert. Zuweilen verflieſsen Jahrhunderte zwischen einer damals wenig beachteten Begebenheit und dem Eintritte ihrer unermeſslichen Folgen. Die Kartoffel, welche wo nicht früher, so doch jedenfalls schon im letzten Viertheile des sechszehnten Jahrhunderts nach Eu-

ropa kam, hat beinahe zweier Jahrhunderte bedurft, um sich der Stelle zu bemächtigen, auf welcher sie jetzt unter den Ernährungsmitteln der europäischen Bevölkerung steht. Ist aber so wenig vorher zu sehen, was aus einer Entdeckung oder Erfindung dereinst werden könne: so erscheint es als eine ungebührliche Anmafsung, wenn behauptet werden will, dafs irgend etwas Neues für die Gewerbsamkeit werthlos sei. Gleichwohl ist es gewifs, dafs bei weitem der gröfste Theil dessen, was neu erfunden oder entdeckt wird, für das öffentliche Wohl durchaus unerheblich ist und bleibt, und selbst Veränderungen in der Richtung der Gewerbsamkeit, welche weiland alle Gemüther bewegten, sind später als thörichte Verirrungen erkannt, und gänzlich aufgegeben worden; so beispielsweise die Goldmacherei der Alchimisten. Sollte die Staatsgewalt Erfindungen nach dem Verhältnifs ihres wahren Werthes belohnen, so würden die wichtigsten und folgenreichsten mehrentheils übergangen, unerhebliche und unhaltbare dagegen nicht selten beachtet und ausgezeichnet werden. Der Aufwand von Zeit, Fleifs und Kosten, womit Erfindungen erzeugt wurden, ist jedenfalls reichlich zu vergüten, wenn das, was dafür gegeben wird, wirklich als vollgültige Belohnung erscheinen soll. Dieser Aufwand steht aber durchaus in keinem festen Verhältnisse gegen den wahren Werth der Erfindung: auf viele der wichtigsten leitete mühelos und kostenfrei nur ein glücklicher Zufall: dagegen blieb oft die Frucht des ausdauerndsten Fleifses und eines grofsen Aufwandes an Zeit und Kosten so ganz unerheblich, dafs endlich nur die Verschwendung grofser Mittel zu einem kleinlichen Zweck zu bedauern war. Erfindungen von grofser Bedeutung wurden zuweilen gemacht, indem ihr Urheber ganz etwas anders suchte: Böttticher wollte Gold

machen, und erfand Porzellan; die Gebrüder Montgolfier geriethen bei der Verfolgung eines leeren Hirngespinnstes auf den Luftball. Also giebt auch der Aufwand, wodurch eine Erfindung hervorgebracht wurde, kein gerechtes Maaſs für die Belohnung derselben. Vornehmlich aber ist zu bedenken, daſs bei so ganz gewagten Schätzungen nicht nur Gunst und Vorurtheil, sondern selbst Eigennutz und Eitelkeit einen sehr weiten Spielraum finden, und daſs es gewiſs nur höchst seltene Fälle giebt, worin die Belohnung des Erfinders auf öffentliche Kosten alle Meinungen für sich haben dürfte. In der Verlegenheit, welche hieraus entsteht, nahmen die Regierungen sehr willig den Gedanken auf, den Erfindern Gelegenheit zu geben, sich selbst für ihre Erfindung den angemessenen Lohn durch ausschlieſsliche Benutzung derselben während eines verhältniſsmäſsigen Zeitraums zu verschaffen. Patente, welche sie für einen bestimmten Zeitraum ertheilen, geben dem Erfinder eines neuen und eigenthümlichen Verfahrens im Gewerbbetriebe das Recht, Jedem den Gebrauch seiner Erfindung zu verbieten, der die Erlaubniſs zu deren Benutzung nicht von ihm ausdrücklich erhalten hat. Gleiche Befugniſs wird auch denen ertheilt, die neue gewerbliche Verfahrungsarten vom Auslande zuerst einführen. Der Inhaber eines solchen Patents erhält durch sein Alleinrecht die Macht sich das neue von ihm erfundene oder eingeführte Verfahren so theuer bezahlen zu lassen, als es denjenigen werth dünkt, die Gebrauch davon machen wollen. Die Regierung läſst sich gar nicht darauf ein, den Werth des neuen Verfahrens zu prüfen. Das Patent wird ertheilt, sobald die Neuheit des Verfahrens und das Eigenthum des Ansuchenden daran erwiesen ist. Es kann daher ein Patent auf etwas durchaus Unnützes und selbst ganz Unausführ-

bares erlangt werden: aber es wird, sobald dieses erkannt ist, seinem Besitzer nichts einbringen. Mifslich könnte noch erscheinen, dafs die Regierungen wenigstens den Beweis der Neuheit und Eigenthümlichkeit fordern, der eigentlich doch niemals anders als dadurch geführt werden kann, dafs kein anderer und früherer Besitzer des Gegenstandes bekannt ist, worüber das Patent gesucht wird. Daraus folgt jedoch keinesweges, dafs ein solcher nicht vorhanden sei, und es werden daher die Patente überall nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ertheilt, dafs die gewerblichen Befugnisse derer, welche den früheren Besitz des patentirten Gegenstandes nachweisen können, keinesweges geschmälert werden sollen. Es mag unentschieden bleiben, welche Regierung zuerst von diesem Mittel Erfindungen zu belohnen, Gebrauch gemacht hat: in bedeutender Ausdehnng ist es zuerst in Grofsbritannien angewendet worden, und die Meinung ist ziemlich allgemein verbreitet, dafs es ein besonders wirksames Förderungsmittel der bewunderten Gewerbsamkeit dieses Landes geworden sei. In Folge dieser Ansicht ist dasselbe, so weit europäische Bildung reicht, und namentlich auch im preufsischen Staate, üblich geworden. Hier beruhte die Bewilligung von Patenten anfangs nur als seltene Ausnahme in jedem einzelnen Falle auf besonderer Königlicher Genehmigung; als aber in Folge der Anregung zu höherer Thätigkeit, welche die würdige Auffassung der verhängnifsvollen Begebenheiten in den Jahren 1807 bis 1815 erzeugte, auch die Gewerbsamkeit sich kräftiger zu bewegen begann, häuften sich die Gesuche um Erfindungs- und Einführungspatente dergestalt, dafs deren Ertheilung dem Finanz-Minister übertragen wurde. Die Vorschriften, welche dabei zu beobachten sind, enthält ein Publikandum, welches der Fi-

ranz-Minister Graf von Bülow am 14ten Oktober 1815 in Folge dazu ertheilter Königlicher Genehmigung noch von Paris aus erliefs. Danach sollen Erfindungs- und Einführungs-Patente für einen Zeitraum von nicht weniger als sechs Monaten, und nicht mehr als funfzehn Jahren sowohl für den Umfang des ganzen preufsischen Staats, als auch für einzelne Theile desselben auf den Grund nachgewiesener Neuheit und Eigenthümlichkeit, jedoch unter Vorbehalt der Rechte früherer Besitzer, stempel- und sportelfrei unter der Bedingung ertheilt werden, dafs der Inhaber innerhalb sechs Wochen, nach Vollziehung des Patents dessen Inhalt in den Amts- und Intelligenzblättern aller Provinzen, worauf sich dasselbe bezieht, bekannt mache, und spätestens binnen sechs Monaten davon Gebrauch zu machen anfange. Die Gewerbtreibenden sind so sehr gewohnt, auf geringe Veränderungen in dem Verfahren bei ihren Arbeiten, die sehr oft nicht einmal wahre Verbesserungen desselben sind, einen besondern Werth zu legen, und sich ein ausschliefsliches Recht zu deren Benutzung anzueignen, dafs die Zahl von Gesuchen von Patenten darüber sich über Erwarten vermehrte. Im brittischen Reiche und in den nordamerikanischen Freistaaten steigt die Zahl der jährlich gesuchten Patente in die Hunderte: im Monate Mai 1829 waren in Grofsbritannien überhaupt 1855 Erfindungspatente gleichzeitig neben einander in Ausübung und Kraft. Auch im preufsischen Staate sind in den sechs Jahren von 1834 bis mit 1839 zusammengenommen 183 Patente ertheilt worden. Schon aus diesen Zahlenangaben geht hervor, dafs der bei weitem gröfste Theil derselben ganz unerhebliche Gegenstände betrifft, und nicht wenige darunter zeigten sich geradehin als unnütz und wohl gar als unausführbar. Demohngeachtet wür-

den gewifs noch weit mehr Patente gesucht werden, wenn nicht die Bekanntmachung in sämmtlichen Amts- und Intelligenzblättern doch so kostbar wäre, dafs sie in vielen Fällen von solchen Gesuchen abhält. In England können Patente nur durch eine Parlamentsakte ertheilt werden, wofür bedeutende Kanzleigebühren zu zahlen sind. Indessen werden dort wie hier auch viele Patente nur gesucht, um die Aufmerksamkeit des Publikums aufzuregen, und Abnehmer anzulocken. Ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent erscheint noch immer als öffentliche Belohnung für ein um die Gewerbsamkeit erworbenes Verdienst. Die grofse Mehrzahl derer, welche mit dem Geiste der Gesetzgebung nicht besonders vertraut sind, hält noch immer dafür, dafs die Regierungen es unter ihrer Würde halten würden, ein gewerbliches Verfahren durch Verleihung eines Patents zu begünstigen, das nicht wirklich eigenthümliche Vorzüge hätte, und für einen erheblichen Fortschritt in der Gewerbsamkeit gelten könnte. Dieser Glaube mag immerhin irrig sein, aber es gereicht den Regierungen gewifs zur Ehre, dafs er besteht, und es ist darum Pflicht ihn zu schonen. Von dieser Ansicht aus kann es nicht gleichgültig erscheinen, dafs derjenige ihn mifsbraucht, der ein Patent über einen werthlosen Gegenstand benutzt, um Käufer anzulocken. Auch bleiben unverkennbar Patente entweder wirkliche Hindernisse gewerblicher Fortschritte, oder sie werden es nur deshalb nicht, weil ihr Einflufs auf die Gewerbsamkeit überhaupt unbedeutend ist: im ersten Falle sind sie gemeinschädlich, im andern ist es unter der Würde der Regierungen, sich mit deren Ertheilung zu befassen. Das Patent verhindert die freie Benutzung der neu erfundenen oder neu eingeführten gewerblichen Verbesserungen während der ganzen Zeit seiner Dauer. Berechnen läfst

sich allerdings schwerlich, wie viel ein ganzes Volk dadurch verliert, daſs es während einer beträchtlichen Reihe von Jahren die Erlaubniſs, eine neue Verbesserung seines Zustandes zu genieſsen, von dem Patent-Inhaber für den höchsten Preis kaufen muſs, den derselbe zu halten vermag; aber leugnen läſst sich auch nicht, daſs dieser Verlust zuweilen sehr bedeutend werden kann. Trifft dieser Vorwurf den bei weitem gröſsten Theil der Patente nicht, weil sie viel früher durch neue Erfindungen verdrängt, und auſser Wirkung gesetzt werden, als der Zeitraum abläuft, wofür sie ertheilt wurden: so beweist das nur, wie werthlos der Gegenstand derselben war, und wie wenig daher für wahren Genuſs dadurch gewonnen wurde. Eines der wirksamsten und sichersten Mittel zur Förderung gewerblicher Zwecke besteht gewiſs in dem beharrlichen Fortschreiten auf einer einmal eröffneten Bahn. Wie die folgende Generation auf den Schultern der vorhergehenden steht, so erwachsen auch neue Erfindungen aus den älteren. Das Patent stört diese natürliche Ordnung: es nöthigt diejenigen, welche sich die Gewerbsamkeit zu fördern bemühen, neue Richtungen aufzusuchen, um der ausschlieſslichen Berechtigung der Patent-Inhaber auszuweichen. Diese Berechtigung kann sich niemals weiter erstrecken als das Machtgebiet der Staatsgewalt, welche dieselbe verleiht. Der Patent-Inhaber kann also gar nicht verhindern, daſs seine Erfindung in einem benachbarten Staate frei benutzt wird, und diesem ein Uebergewicht in der Gewerbsamkeit giebt, welches sein Vaterland nicht erlangen kann, so lange der Patentzwang es daran hindert. Der deutsche Bund enthält acht und dreiſsig souveräne Staaten, wovon vier und zwanzig jetzt schon in einer Verbindung stehen, vermöge welcher alle gewerblichen Sperren zwischen ihnen

verschwunden sind. Gleichwohl kann die Regierung eines jeden dieser Staaten nur für ihr Gebiet ausschliefsliche Gewerbsbefugnisse verleihen. Hierin scheint ein beinahe unauflöslicher Widerspruch zu liegen. Patente in solcher Lage werden in ihrer Wirksamkeit durch die nachbarliche Mitbewerbung so beschränkt, dafs sie zuweilen nicht viel mehr als örtliche Monopole bleiben. Grofsbritannien verdankt die beneidete Höhe seiner Gewerbsamkeit eben so wenig den Patenten, wie den Handelssperren, sondern allein dem praktischen Sinne seiner Einwohner, der das Zeit- und Ortgemäfse schnell erkennt, und das Nothwendige von dem Entbehrlichen scharf zu trennen versteht. Es verdankt dieselbe ferner der Beharrlichkeit, womit richtig erkannte Zwecke unermüdlich verfolgt werden; und wahrlich nicht ein geringer Theil dieses Dankes gebührt auch der Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit, welche dem Britten allgemeiner, als irgendwo sonst, anerzogen wird. Der Schutz, welcher gewerblichen Erfindungen durch Patente verliehen wird, ist zuweilen verglichen worden mit dem Schutze des geistigen Eigenthums, dessen Gerechtigkeit jetzt endlich allgemeiner erkannt wird. Aber dieser Schutz ist kein Bann, der auf die geistige Benutzung dessen gelegt ist, was der Geist erzeugte. Der Gedanke des Schriftstellers, die Idee des Künstlers ist von dem Augenblicke an ein Gemeingut der ganzen gebildeten Welt, wo das Buch in den Laden des Verlegers kommt, oder das Kunstwerk aus der Werkstätte seines Schöpfers zur Ausstellung übergeht: Jedermann kann diesen Gedanken, diese Idee sich aneignen, und alle Lehre, Warnung und Ermuthigung daraus ziehen, welche sein Geist daraus zu schöpfen vermag: aber der Gebrauch des patentirten Gegenstandes bleibt Allen versagt, welche dem Patent-In-

haber dafür nicht zinsbar werden. Mit wie viel Recht das Ertheilen von Erfindungs- und Einführungs-Patenten unter die minder glücklich gewählten Mittel zur Förderung der Gewerbsamkeit aufzuzählen sein dürfte: so bleibt eine Entwöhnung vom Gebrauche desselben doch nur von den Fortschritten der Bildung unter den Gewerbtreibenden selbst zu hoffen. Diese müssen noch weit allgemeiner, als es wohl jetzt schon von den Bessern unter ihnen geschieht, zur lebendigen Ueberzeugung gelangen, daſs es nicht Geheimniſskrämereien und Monopole sind, was gewerbliche Anstalten erweitert, und die Frucht der daran verwendeten Arbeiten und Kapitale dauernd mehrt und nachhaltig sichert. Das Ueberladen mit Patenten wird endlich den Glauben an ihre Wirksamkeit zerstören: die Regierungen können inzwischen nur durch möglichste Kürzung des Zeitraums, worauf sie fortan Patente verleihen, und durch Strenge in Beurtheilung der angeblichen Neuheit der Erfindungen zur Verminderung der Nachtheile des Patentwesens beitragen, ohne deshalb eine Störung der gewerblichen Fortschritte auf der einmal gewohnten Bahn zu besorgen.

Gedruckt bei A. W. Schade.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

DATE DUE

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06383 1674

DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD